3 1761 07799881 3

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Presented to

The Library

of the

University of Toronto

by

Prof. J. M. Smith.

BINDING LIST JUN 1 1926

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diebundesverfass00kels

Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich

Mit historischen Einleitungen
und kritischen Erläuterungen
herausgegeben von

Dr. Hans Kelsen
Professor an der Universität in Wien

Fünfter Teil
Bundesverfassung

Wien und Leipzig
Franz Deuticke
1922

onst.
29

Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920

Mit Anhängen:

I. Die derzeit geltenden Bundesverfassungsgesetze samt Nebengesetzen

II. Materialien zur Bundesverfassung

Herausgegeben in Verbindung mit

Dr. Georg Froehlich und **Dr. Adolf Merkl**
Ministerialrat im Bundeskanzleramt — Professor an der Universität in Wien

von

Dr. Hans Kelsen,
Professor an der Universität in Wien,
Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

202748
b. 5. 26.

Wien und Leipzig
Franz Deuticke
1922

IV

Verlags-Nr. 2792.

Druck von Paul Gerin, Wien, II.

Vorrede zum fünften Teil.

Der vorliegende fünfte Teil meiner Sammlung der österreichischen Verfassungsgesetze bringt die von der konstituierenden Nationalversammlung am 1. Oktober 1920 beschlossene definitive Verfassung Österreichs mit einer historischen Einleitung und einem ausführlichen Kommentar. Doch ist es nur die Bundes-Verfassung, der dieser Teil gewidmet ist. Die auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Landesverfassungen — derzeit stehen noch einige aus — sind einem späteren Teil der Sammlung vorbehalten. Da dessen Erscheinen sich möglicherweise noch einige Zeit verzögern kann, bringen die Erläuterungen zu jenem Abschnitt der Bundesverfassung, der die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder regelt, in einem Exkurs einen Überblick über die heute geltenden Landesverfassungen.

In einem Anhang sind — chronologisch geordnet — alle Bundes-Verfassungsgesetze und die verfassungsrechtlich relevanten Bundesgesetze abgedruckt, die derzeit neben dem Bundes-Verfassungsgesetz und dem Verfassungs-Übergangsgesetz in Geltung stehen. Soferne einzelne dieser Gesetze aus der Zeit der provisorischen Verfassung stammen und daher in früheren Teilen dieses Kommentars schon abgedruckt sind, wurde lediglich auf ihren Text verwiesen.

Einen weiteren Anhang bilden gewisse für die Geschichte und die Interpretation der Bundesverfassung bedeutsame Materialien, die zum Teil bisher noch nicht veröffentlicht waren.

Für die Erläuterungen zur Bundesverfassung habe ich als Mitarbeiter den Vorstand des verfassungsrechtlichen Departements im Bundeskanzleramt, Herrn Ministerialrat Dr. Georg Froehlich, und Herrn Universitätsprofessor Dr. Adolf Merkl gewonnen. Der Unterstützung dieser beiden Fachmänner, denen ich hier meinen herzlichsten Dank ausspreche, glaubte ich

vor allem darum nicht entbehren zu können, weil ich mich wegen meines Anteils an dem Verfassungswerke diesem gegenüber nicht unbefangen genug fühlte. Dann aber lag mir auch daran, die verfassungsrechtliche Praxis entsprechend zu berücksichtigen, als deren hervorragende Kenner gerade die beiden Genannten mir wertvolle Dienste geleistet haben.

Bei der oft unvermeidlichen Vieldeutigkeit eines Gesetzestextes, zumal eines als Kompromiß zwischen verschiedenen politischen Tendenzen zustandegekommenen Verfassungs-Gesetzes, ist es nur begreiflich, daß meine Mitarbeiter mit mir bei der Interpretation nicht immer völlig übereinstimmten. Die Darstellung sucht diesem Umstand so weit als möglich in der Weise gerecht zu werden, daß gelegentlich mehrere Auslegungsmöglichkeiten angedeutet werden. Indes ist es doch nötig zu erklären, daß ich allein für die Gesamtheit der in diesem Kommentar ausgesprochenen Anschauungen die Verantwortung übernehme, daß sich meine Mitarbeiter aber vorbehalten, in dem einen oder anderen Punkte abweichende Meinungen zu vertreten.

Das Sachregister hat der Landesregierungssekretär im Bundeskanzleramt, Herr Dr. Ludwig Adamovich gearbeitet. Hiefür und für seine Hilfe bei Beschaffung des Materials sowie für die Durchführung der Korrekturen sage ich ihm meinen wärmsten Dank.

Wien, im Juli 1922.

Hans Kelsen.

Inhalt des fünften Teiles

Seite

Gesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz) 1

Erläuterungen dazu:

Zur Entstehung der Bundesverfassung 53
Zum Ersten Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen 62
Zum Zweiten Hauptstück. Gesetzgebung des Bundes . . . 92
Zum Dritten Hauptstück. Vollziehung des Bundes 150
Zum Vierten Hauptstück. Gesetzgebung und Vollziehung der Länder 194
Exkurs: Die Landesverfassungen 203
Zum Fünften Hauptstück: Rechnungskontrolle des Bundes 232
Zum Sechsten Hauptstück: Garantien der Verfassung und Verwaltung 239
Zum Siebenten Hauptstück: Schlußbestimmungen 284

Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung 288

Erläuterungen dazu 308

Anhang I.

Die derzeit geltenden Bundesverfassungsgesetze samt Nebengesetzen.

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 327

Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit 332

Seite

Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes 335

Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 3 337

Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen 337

Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden 337

Gesetz vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich 337

Gesetz vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, über die Staatsform 337

Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919, St. G. Bl. Nr. 303 aus 1920 . . 338

Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G Bl. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird 342

Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten 343

Bundesgesetz vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates 346

Geschäftsordnung des Bundesrates (Beschluß vom 7. Dezember 1920) 362

Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt 388

Bundesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 8 von 1921, über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande 392

Seite

Entschließung des Bundespräsidenten vom 20. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 12 von 1921, womit das Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Präsidenten des Rechnungshofes übertragen wird 394

Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 49 von 1921, womit die Bundesregierung und die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigt werden 396

Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung 397

Bundesverfassungsgesetz vom 11. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 293, über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland 401

Bundesgesetz vom 24. Juni 1921, B. G. Bl. Nr. 367, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung 403

Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes 411

Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 377, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten 436

Entschließung des Bundespräsidenten vom 5. Jänner 1922, B. G. Bl. Nr. 20, womit das Recht der Verleihung von Dienstposten bestimmter Kategorien im Bundesdienst den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Präsidenten des Rechnungshofes übertragen wird 442

Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen

Seite

dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) 444

Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, womit im Sinne des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, eine einstweilige Landesordnung und eine einstweilige Landtagswahlordnung für das Burgenland erlassen werden (2. Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland) 457

Anhang II.

Materialien zur Bundesverfassung.

Vorentwurf einer Bundesstaatsverfassung 463

Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz) (991 der Beilagen zum stenographischen Protokoll der konstituierenden Nationalversammlung) 507

Gesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Artikel 2.

(1) Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.

Artikel 3.

(1) Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete der Bundesländer.

(2) Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, ebenso die Änderung einer

Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt.

(3) Die für Niederösterreich-Land und Wien geltenden Sonderbestimmungen enthält das vierte Hauptstück.

Artikel 4.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

(2) Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzollinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.

Artikel 5.

Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

Artikel 6.

(1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.

(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

Artikel 7.

(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

(2) Den öffentlichen Angestellten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Artikel 8.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

Artikel 9.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

Artikel 10.

Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;

2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;

3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung aus dem Bundesgebiet sowie Durchlieferung;

4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;

5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;

6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens; Strafrechtswesens mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Ur-

heberrecht; Presswesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. Vereins- und Versammlungsrecht;

8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Zivilwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie;

9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und der Luftfahrt; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge; Strom- und Schiffahrtspolizei; Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;

10. Bergwesen; Regulierung und Instandhaltung der schiffbaren und flößbaren Gewässer, dann solcher Gewässer, die die Grenze gegen das Ausland oder zwischen Ländern bilden oder die zwei oder mehrere Länder durchfließen; Bau und Instandhaltung derjenigen Wasserstraßen, die das Inland mit dem Ausland oder mehrere Länder verbinden; allgemeine technische Maßnahmen für die zweckmäßige Nutzbarmachung der Wasserkräfte ausschließlich der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Triebwerke; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;

11. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen;

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortewesens und der Heilquellen jedoch nur die sanitäre Auf-

sicht; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; Denkmalschutz: Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;

14. Bundespolizei und Bundesgendarmerie;

15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht der Bundesangestellten.

Artikel 11.

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei;

2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

3. öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlung;

4. hinsichtlich der öffentlichen Abgaben, die nicht ausschließlich oder teilweise für den Bund eingehoben werden: Anordnungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Verhinderung von Er-

schwerungen des Verkehres oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen;

5. Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, soweit es nicht dem Monopol unterliegt, sowie Waffenwesen; Kraftfahrwesen;

6. Volkswohnungswesen;

7. Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes auch in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht.

(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach dem Absatz 1 ergehenden Gesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

Artikel 12.

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern;

2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortewesen und Heilquellen;

3. Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land;

4. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

5. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt;

6. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;

7. Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

8. Elektrizitätswesen und Wasserrecht, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen;

9. Bauwesen;

10. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Die Entscheidung oberster Instanz in Angelegenheiten der Bodenreform (Absatz 1, Z. 6) wird einer vom Bund eingesetzten, aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommission übertragen.

Artikel 13.

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich der Regelung, welche Abgaben dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zustehen, der Regelung der Anteilnahme der Länder und der Gemeinden an den Einnahmen des Bundes und der Regelung der Beiträge und Zuschüsse aus Bundesmitteln zu den Ausgaben der Länder und der Gemeinden.

(2) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich der Regelung, welche Abgaben der Länder den Gemeinden übertragen werden, der Regelung der Anteilnahme der Gemeinden an den Einnahmen der Länder und der Regelung der Beiträge und der Zuschüsse aus Landesmitteln zu den Ausgaben der Gemeinden.

Artikel 14.

Auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 15.

(1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(2) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, liegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung ob. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

(3) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Falls sie sich nicht einigen können, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes an das zuständige Bundesministerium über. Das Nähere können die nach den Artikeln 11 und 12 ergehenden Bundesgesetze regeln.

(4) In Angelegenheiten, die nach Artikel 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(5) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

Artikel 16.

(1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung

von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere auch zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über.

(2) Ebenso hat der Bund bei Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102).

Artikel 17.

(1) Durch die Bestimmungen der Artikel 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

(2) Der Bund kann in allen diesen Rechtsbeziehungen durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst.

Artikel 18.

(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Verwaltungsbehörde kann im Rahmen der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.

Artikel 19.

(1) Mit der Leitung der Vollziehung des Bundes und der Länder sind Volksbeauftragte betraut, die von den Vertretungen des Volkes im Bund und in den Ländern bestellt werden. Volksbeauftragte sind der Bundespräsident, die Bundesminister, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Landesregierungen.

(2) Die Geschäftsführung der Volksbeauftragten steht unter der Aufsicht der Volksvertretung, von der sie bestellt sind.

(3) Sie können wegen ihrer Handlungen und Unterlassungen, soweit es die Bundesverfassung oder die Landesverfassungen bestimmen, vor dem Verfassungsgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 20.

Unter der Leitung der Volksbeauftragten führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Bundes- oder die Landesverwaltung. Sie sind, soweit nicht durch die Verfassung des Bundes oder der Länder anderes bestimmt wird, an die Weisungen ihrer vorgesetzten Volksbeauftragten gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 21.

(1) Das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes, wird für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz geregelt (Artikel 10, Z. 16, und Artikel 12, Z. 10). Hiebei wird insbesondere auch festgesetzt, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten, unbeschadet der Diensthoheit des Bundes und der Länder, Personalvertretungen teilzunehmen haben.

(2) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber seinen Angestellten wird von den Volksbeauftragten des Bundes, die Diensthoheit der Länder gegenüber ihren Angestellten von den Volksbeauftragten der Länder ausgeübt.

(3) Die Bestellung und das Dienstrecht jener Angestellten der Gebiets- und Ortsgemeinden, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, werden im Zusammenhang mit der Organisation der Verwaltung geregelt.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern und den Gemeinden bleibt den öffentlichen

Angestellten jederzeit gewahrt. Der Dienstwechsel wird im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthoheit berufenen Stellen vollzogen. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

(5) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden können durch Bundesgesetz einheitlich festgesetzt werden. Sie sind gesetzlich geschützt.

Artikel 22.

Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Artikel 23.

(1) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung oder der Gerichtsbarkeit betrauten Personen sind für jeden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wem immer zugefügten Schaden haftbar. Der Bund, die Länder oder die Gemeinden haften für die Rechtsverletzungen der von ihnen bestellten Personen.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Zweites Hauptstück.

Gesetzgebung des Bundes.

A. Nationalrat.

Artikel 24.

Die Gesetzgebung des Bundes übt der vom ganzen Bundesvolk gewählte Nationalrat gemeinsam mit dem von den Landtagen gewählten Bundesrat aus.

Artikel 25.

(1) Der Sitz des Nationalrates ist die Bundeshauptstadt Wien.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Nationalrat in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Artikel 26.

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das zwanzigste Lebensjahr überschritten hatten, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet wird innerhalb der Landesgrenzen in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das vierundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

Artikel 27.

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert vier Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

(2) Der neugewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Bundesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Nationalrat am Tag nach dem Ablauf des vierten Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Artikel 28.

Der Nationalrat kann nur durch seinen Beschluß vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Nationalrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt.

Artikel 29.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen. Auch in diesem Fall dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritt des neugewählten Nationalrates.

Artikel 30.

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten.

(2) Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Nationalrat zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung geführt. Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 31.

Zu einem Beschluß des Nationalrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 32.

(1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 33.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Bundesrat.

Artikel 34.

(1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Für die Vertretung und Stellung im Bundesrat gelten Wien und Niederösterreich-Land (Artikel 108 bis 114) als selbständige Länder.

(3) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.

(4) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Artikel 35.

(1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, jedoch

muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen nicht dem Landtag angehören, der sie entsendet; sie müssen jedoch zu diesem Landtag wählbar sein.

(3) Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode eines Landtages oder nach seiner Auflösung bleiben die von ihm entsendeten Mitglieder des Bundesrates solange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels können nur abgeändert werden, wenn im Bundesrat — abgesehen von der für seine Beschlußfassung überhaupt erforderlichen Stimmenmehrheit — die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern die Änderung angenommen hat.

Artikel 36.

(1) Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(3) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden an den Sitz des Nationalrates einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bundesrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt.

Artikel 37.

(1) Zu einem Beschluß des Bundesrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Beschluß aufgehoben werden. Die Bestimmungen des Artikels 33 gelten auch für öffentliche Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

C. Bundesversammlung.

Artikel 38.

Nationalrat und Bundesrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Wahl des Bundespräsidenten und zu dessen Angelobung, ferner zur Beschlußfassung über eine Kriegserklärung am Sitz des Nationalrates zusammen.

Artikel 39.

(1) Die Bundesversammlung wird — abgesehen von den Fällen des Artikels 63, Absatz 2, des Artikels 64, Absatz 2, und des Artikels 68, Absatz 2 — vom Bundespräsidenten einberufen. Der Vorsitz wird abwechselnd vom Präsidenten des Nationalrates und vom Vorsitzenden des Bundesrates, das erstemal von jenem, geführt.

(2) In der Bundesversammlung wird die Geschäftsordnung des Nationalrates sinngemäß angewendet.

(3) Nationalrat und Bundesrat können den Gegenstand der Abstimmung vorher auch gesondert beraten.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 33 gelten auch für die Sitzungen der Bundesversammlung.

Artikel 40.

(1) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden von ihrem Vorsitzenden beurkundet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

(2) Die amtliche Kundmachung liegt dem Bundeskanzler ob.

D. Der Weg der Bundesgesetzgebung.

Artikel 41.

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen.

(2) Jeder von 200.000 Stimmberechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.

Artikel 42.

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Bundeskanzler zu übermitteln, der ihn sofort dem Bundesrat bekanntzugeben hat.

(2) Ein Gesetzesbeschluß kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluß keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

(3) Dieser Einspruch muß durch Vermittlung des Bundeskanzlers dem Nationalrat innerhalb acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Absatz 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluß zu beurkunden und kundzumachen.

(5) Gegen Beschlüsse des Nationalrates, die ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des

Nationalrates, die Bewilligung des Bundesvoranschlages, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen oder die Verfügung über Bundesvermögen betreffen, kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben. Diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind ohne weiteres zu beurkunden und kundzumachen.

Artikel 43.

Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.

Artikel 44.

(1) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz", „Verfassungsbestimmung") ausdrücklich zu bezeichnen.

(2) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

Artikel 45.

(1) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

Artikel 46.

(1) Das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger.

(3) Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an.

Artikel 47.

(1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird durch die Unterschrift des Bundespräsidenten beurkundet.

(2) Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler.

(3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler und von den zuständigen Bundesministern gegenzuzeichnen.

Artikel 48.

Bundesgesetze und die in Artikel 50 bezeichneten Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschluß des Nationalrates, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht.

Artikel 49.

(1) Die Bundesgesetze und die in Artikel 50 bezeichneten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet.

(2) Über das Bundesgesetzblatt ergeht ein besonderes Bundesgesetz.

E. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes.

Artikel 50.

(1) Alle politischen Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden Inhalt haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

(2) Auf Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen werden die Bestimmungen des Artikels 42, Absatz 1 bis 4, und, wenn durch den Staatsvertrag ein Verfassungsgesetz geändert wird, die Bestimmungen des Artikels 44, Absatz 1, sinngemäß angewendet.

Artikel 51.

Dem Nationalrat ist spätestens acht Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

Artikel 52.

Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Artikel 53.

(1) Der Nationalrat kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch das Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt.

Artikel 54.

Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 55.

An der Vollziehung des Bundes wirkt der Nationalrat auch durch den aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählten Hauptausschuß in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen mit. Dem Hauptausschuß liegt insbesondere die Mitwirkung an der Bestellung der Bundesregierung ob (Artikel 70). Außerdem kann durch Bundesgesetze festgesetzt werden, daß bestimmte Verordnungen der Bundesregierung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß bedürfen.

F. Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates.

Artikel 56.

Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 57.

(1) Die Mitglieder des Nationalrates können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Mitglied des Nationalrates darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Nationalrates verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

(3) Im Fall der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(4) Wenn es der Nationalrat verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

(5) Die Immunität der Organe des Nationalrates, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Artikel 58.

Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat.

Artikel 59.

(1) Niemand kann gleichzeitig dem Nationalrat und dem Bundesrat angehören.

(2) Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat oder im Bundesrat keines Urlaubes. Bewerben sie sich um Mandate im Nationalrat, ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstesvorschriften.

Drittes Hauptstück.

Vollziehung des Bundes.

A. Verwaltung.

1. Bundespräsident.

Artikel 60.

(1) Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gemäß Artikel 38 in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Sein Amt dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat hat und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das fünfunddreißigste Lebensjahr überschritten hat.

(4) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen für sich hat. Die Wahlgänge werden so lange wiederholt, bis sich eine unbedingte Mehrheit für eine Person ergibt.

Artikel 61.

Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Artikel 62.

Der Bundespräsident leistet bei Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung das Gelöbnis:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde."

Artikel 63.

(1) Eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten ist nur zulässig, wenn ihr die Bundesversammlung zugestimmt hat.

(2) Der Antrag auf Verfolgung des Bundespräsidenten ist von der zuständigen Behörde beim Nationalrat zu stellen, der beschließt, ob die Bundesversammlung damit zu befassen ist. Spricht sich der Nationalrat dafür aus, hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung sofort einzuberufen.

Artikel 64.

(1) Wenn der Bundespräsident verhindert oder wenn seine Stelle dauernd erledigt ist, gehen alle Funktionen des Bundespräsidenten auf den Bundeskanzler über.

(2) Dieser hat im Fall der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten sofort die Bundesversammlung zur Neuwahl des Bundespräsidenten einzuberufen.

Artikel 65.

(1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab.

(2) Weiter stehen ihm — außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen — zu:

a) die Ernennung der Bundesangestellten, einschließlich der Offiziere, und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche;

b) die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln;

c) für Einzelfälle: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen;

d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern.

(3) Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstigen Befugnissen in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze.

Artikel 66.

(1) Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Artikels 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder des Bundesregierung ermächtigen.

Artikel 67.

(1) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.

(2) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.

Artikel 68.

(1) Der Bundespräsident ist für die Ausübung seiner Funktionen der Bundesversammlung gemäß Artikel 142 verantwortlich.

(2) Zur Geltendmachung dieser Verantwortung ist die Bundesversammlung auf Beschluß des Nationalrates oder des Bundesrates vom Bundeskanzler einzuberufen.

(3) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Artikels 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beiden Vertretungskörper und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Bundesregierung.

Artikel 69.

(1) Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.

(2) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamtem Wirkungsbereich berufen.

Artikel 70.

(1) Die Bundesregierung wird vom Nationalrat in namentlicher Abstimmung auf einen vom Hauptausschuß zu erstattenden Gesamtvorschlag gewählt.

(2) In die Bundesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist; die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Nationalrat angehören.

(3) Ist der Nationalrat nicht versammelt, wird die Bundesregierung vorläufig vom Hauptausschuß bestellt; sobald der Nationalrat zusammentritt, hat die Wahl zu erfolgen.

(4) Auf die Bestellung einzelner Mitglieder der Bundesregierung finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß Anwendung.

Artikel 71.

Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Regierung oder höhere Beamte der Bundesämter mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Diese Bestimmung wird sinngemäß angewendet, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind.

Artikel 72.

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundespräsidenten angelobt.

(2) Die Bestallungsurkunden des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und der übrigen Bundesminister werden vom Bundespräsidenten mit dem Tag der Angelobung ausgefertigt und vom neu bestellten Bundeskanzler gegengezeichnet.

(3) Diese Bestimmungen sind auch auf die Fälle des Artikels 71 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 73.

Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident einen der Bundesminister oder einen höheren Beamten eines Bundesamtes mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Artikel 76).

Artikel 74.

(1) Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so ist die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich. Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(3) Die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch vom Bundespräsidenten ihres Amtes enthoben.

Artikel 75.

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung sowie der Ausschüsse dieser Vertretungskörper teilzunehmen, an den Beratungen des Hauptausschusses des Nationalrates jedoch nur auf besondere Einladung. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Nationalrat, der Bundesrat und die Bundesversammlung sowie deren Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen.

Artikel 76.

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung (Artikel 69 und 71) sind dem Nationalrat gemäß Artikel 142 verantwortlich.

(2) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage gemäß Artikel 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 77.

(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

(2) Die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(3) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung der anderen Bundesministerien je ein Bundesminister betraut.

(4) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.

Artikel 78.

(1) In besonderen Fällen können Bundesminister auch ohne gleichzeitige Betrauung mit der Leitung eines Bundesministeriums bestellt werden.

(2) Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheiden.

(3) Der Staatssekretär ist dem Bundesminister unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

3. Bundesheer.

Artikel 79.

(1) Dem Bundesheer liegt der Schutz der Grenzen der Republik ob.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges bestimmt.

Artikel 80.

(1) Über das Heer verfügt der Nationalrat. Insoweit diesem nicht durch das Wehrgesetz die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Bundesregierung oder innerhalb der von dieser erteilten Ermächtigung der zuständige Bundesminister betraut.

(2) Inwieweit auch die Behörden der Länder und Gemeinden die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Artikel 79, Absatz 2, erwähnten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

Artikel 81.

Durch Bundesgesetz wird geregelt, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Heeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken.

B. Gerichtsbarkeit.

Artikel 82.

(1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.

(2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.

Artikel 83.

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.

(2) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

(3) Ausnahmsgerichte sind nur in den durch die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen geregelten Fällen zulässig.

Artikel 84.

Die Militärgerichtsbarkeit ist — außer für Kriegszeiten — aufgehoben.

Artikel 85.

Die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist abgeschafft.

Artikel 86.

(1) Die Richter werden, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senate einzuholen.

(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

Artikel 87.

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluß der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

(3) Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen. Eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Fall seiner Behinderung abgenommen werden.

Artikel 88.

(1) In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.

Artikel 89.

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Artikel 90.

(1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

Artikel 91.

(1) Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.

(2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

(3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

Artikel 92.

Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien.

Artikel 93.

Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Artikel 94.

(1) Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) Wenn eine Verwaltungsbehörde über Privatrechtsansprüche zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung Benachteiligten frei, falls nicht im Gesetz anderes bestimmt ist, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtsweg zu suchen.

(3) In den Angelegenheiten der Bodenreform (Artikel 12, Absatz 1, Zahl 6) steht den aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommissionen das ausschließliche Entscheidungsrecht zu.

Viertes Hauptstück.

Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 95.

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesbürger gewählt, die im Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat.

(3) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

Artikel 96.

(1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Artikels 57 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 32 und 33 gelten auch für die Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse.

Artikel 97.

(1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Artikel 98.

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Artikel 99.

(1) Die durch Landesgesetz zu erlassende Landesverfassung kann, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesgesetz abgeändert werden.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 100.

(1) Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. Die Zustimmung des Bundesrates muß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des aufzulösenden Landtages nicht teilnehmen.

(2) Im Fall der Auflösung sind nach den Bestimmungen der Landesverfassung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; die Einberufung des neugewählten Landtages hat binnen vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.

Artikel 101.

(1) Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.

(3) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(4) Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

Artikel 102.

(1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung).

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden:

Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen, Bundesfinanzen, Monopolwesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen, technisches Versuchswesen, Justizwesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Patentwesen, Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, Verkehrswesen, Bundesstraßen, Strom- und Schiffahrtspolizei, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung von Gewässern, Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen, hydrographischer Dienst, Vermessungswesen. Arbeiterrecht, Arbeiter- und Angestelltenschutz, Sozialversicherungswesen, Denkmalschutz, Bundespolizei, Bundesgendarmerie, militärische Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene.

(3) Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den im Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen.

(4) Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung der beteiligten Länder erfolgen.

(5) Inwieweit die Landeshauptmänner über die Bundespolizei und die Bundesgendarmerie verfügen, regelt das im Artikel 120, Absatz 1, bezeichnete Bundesgesetz.

Artikel 103.

In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der

Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesministerien gebunden; der administrative Instanzenzug geht in diesen Angelegenheiten, wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, bis zu den zuständigen Bundesministerien.

Artikel 104.

Die Bestimmungen des Artikels 102 sind auf Einrichtungen zur Besorgung der im Artikel 17 bezeichneten Geschäfte des Bundes nicht anzuwenden.

Artikel 105.

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 142. Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Weg.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 verantwortlich.

(3) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Artikels 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 106.

Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Artikel 107.

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

B. Die Bundeshauptstadt Wien und das Land Niederösterreich.

Artikel 108.

(1) Der Landtag von Niederösterreich gliedert sich in zwei Kurien. Die eine (Kurie Land) wird gebildet von den Abgeordneten des Landes ausschließlich Wien. Die Wahl der anderen (Kurie Stadt) wird durch die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geregelt.

(2) Die Zahl der Abgeordneten ist auf die beiden Kurien im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen.

Artikel 109.

Als Landtag von Niederösterreich treten beide Kurien zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten der ehemals autonomen Landesverwaltung zusammen, die von der gemeinsamen Landesverfassung für gemeinsam erklärt werden. Zu diesen Angelegenheiten gehört insbesondere die gemeinsame Landesverfassung selbst.

Artikel 110.

(1) In den nicht gemeinsamen Angelegenheiten hat jeder der beiden Landesteile die Stellung eines selbständigen Landes.

(2) In diesen Angelegenheiten hat für Wien der Gemeinderat der Stadt Wien, für Niederösterreich-Land die Kurie Land die Stellung des Landtages. Die Bestimmungen des Artikels 57 gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Wiener Gemeinderates.

Artikel 111.

(1) Zu den nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehören die Verfassung jedes der beiden Landesteile sowie die Wahl der Mitglieder zum Bundesrat (Artikel 35).

(2) Ebenso steht die Gesetzgebung hinsichtlich der Abgaben, soweit sie in den Wirkungsbereich der Länder fällt, dem Gemeinderat der Stadt Wien und dem Landtag (Kurie Land) zu.

(3) Die Aufbringung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten regelt die gemeinsame Landesverfassung.

Artikel 112.

Für beide Landesteile gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Hauptstückes. Für Wien hat dabei der vom Gemeinderat gewählte Bürgermeister auch die Stellung eines Landeshauptmannes, der vom Gemeinderat gewählte Stadtsenat auch die Stellung einer Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die Stellung eines Landesamtsdirektors.

Artikel 113.

(1) Die gemeinsamen Angelegenheiten werden durch eine vom Landtag von Niederösterreich aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählende Verwaltungskommission verwaltet.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich-Land gehören der Verwaltungskommission an und führen abwechselnd den Vorsitz.

Artikel 114.

Ein selbständiges Land Wien kann durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden.

C. Gemeinden.

Artikel 115.

Die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung eingerichtet.

Artikel 116.

(1) Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungskörper, in die sich die Länder gliedern, sind die Ortsgemeinden und die Gebietsgemeinden.

(2) Die Ortsgemeinden sind den Gebietsgemeinden und diese den Ländern untergeordnet.

Artikel 117.

(1) Ortsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sind auf ihren Antrag zu Gebietsgemeinden zu erklären. Bei ihnen fällt die Bezirksverwaltung mit der Gemeindeverwaltung zusammen.

(2) Die bisherigen Städte mit eigenem Statut werden Gebietsgemeinden.

Artikel 118.

Die Ortsgemeinden und Gebietsgemeinden sind auch selbständige Wirtschaftskörper; sie haben das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben einzuheben.

Artikel 119.

(1) Die Organe der Ortsgemeinde sind die Ortsgemeindevertretung und das Ortsgemeindeamt, die Organe der Gebietsgemeinde die Gebietsgemeindevertretung und das Gebietsgemeindeamt.

(2) Die Wahlen in alle Vertretungen finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger statt, die im Bereich der zu wählenden Vertretung ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Erlassung der Wahlordnungen liegt der Landesgesetzgebung ob; in diesen Wahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven

und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für die Wahlen in die Gebietsgemeindevertretungen ist der Gerichtsbezirk Wahlkreis. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen.

(3) In die Gebietsgemeindevertretungen sind nur Personen wählbar, die im Bereich der Gebietsgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtag wählbar sind.

(4) Die Vertretungen können nach dem Grundsatz der Verhältniswahl aus ihrer Mitte für die einzelnen Zweige der Verwaltung besondere Verwaltungsausschüsse bestellen, die, soweit bestimmte Berufs- oder Interessentengruppen in Betracht kommen, auch noch durch die Heranziehung von Vertretern dieser Berufs- oder Interessentengruppen erweitert werden können.

(5) Die Leiter der Gebietsgemeindeämter müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.

Artikel 120.

(1) Die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Artikeln 115 bis 119 ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung liegt den Landesgesetzgebungen ob.

(2) Welche Verwaltungsgeschäfte sachlich und instanzenmäßig den Vertretungen und Verwaltungsausschüssen sowie den Ämtern zukommen, bestimmen die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

(3) Hiebei ist jedoch den Ortsgemeinden ein Wirkungsbereich in erster Instanz in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
2. Hilfs- und Rettungswesen;
3. Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde;
4. örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutz und Flurpolizei;
6. Markt- und Lebensmittelpolizei;
7. Gesundheitspolizei;
8. Bau- und Feuerpolizei.

Fünftes Hauptstück.

Rechnungskontrolle des Bundes.

Artikel 121.

(1) Zur Überprüfung der Gebarung der gesamten Staatswirtschaft des Bundes, ferner der Gebarung der von Organen des Bundes verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten ist der Rechnungshof berufen. Ihm kann auch die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen übertragen werden, an denen der Bund finanziell beteiligt ist.

(2) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor.

(3) Alle Urkunden über Staatsschulden (Finanz- und Verwaltungsschulden) sind, insoweit sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten, vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen; durch diese Gegenzeichnung wird lediglich die Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßige Richtigkeit der Gebarung bekräftigt.

Artikel 122.

(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat.

(2) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes darf keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

Artikel 123.

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.

(2) Er kann durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden.

Artikel 124.

(1) Der Präsident wird von dem im Rang nächsten Beamten des Rechnungshofes vertreten.

(2) Im Fall der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Artikels 123.

Artikel 125.

(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes.

Artikel 126.

Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die dem Bund oder den Ländern Rechnung zu legen haben oder zum Bund oder einem Land in einem Subventions- oder Vertragsver-

hältnis stehen. Ausgenommen sind Unternehmungen, die ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Angestellten oder deren Angehörigen zum Zweck haben.

Artikel 127.

Durch die Landesverfassungsgesetze können dem Rechnungshof die ihm nach diesem Gesetz bezüglich der Gebarung des Bundes zustehenden Funktionen auch bezüglich der Gebarung des Landes übertragen werden.

Artikel 128.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz.

Sechstes Hauptstück.

Garantien der Verfassung und Verwaltung.

A. Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 129.

(1) Wer durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2) Erachtet in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 der zuständige Bundesminister die Interessen des Bundes durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde für verletzt, so kann auch er namens des Bundes wegen der Rechtsverletzung beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben.

(3) Eine Rechtsverletzung liegt nicht vor, soweit die Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Entscheidung oder Verfügung nach freiem Ermessen befugt war und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 130.

Für Angelegenheiten, in denen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, kann der administrative Instanzenzug durch Bundes- oder Landesgesetz gemäß den Zuständigkeitsbestimmungen der Artikel 10 bis 15 abgekürzt werden.

Artikel 131.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen die Angelegenheiten:

1. die zur Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gehören;
2. über die den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;
3. über die eine Kollegialbehörde zu entscheiden oder zu verfügen hat, der in erster oder höherer Instanz wenigstens ein Richter angehört.

Artikel 132.

Jedem Senat des Verwaltungsgerichtshofes, der über die angefochtene Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde eines Landes zu erkennen hat, soll in der Regel ein Richter angehören, der aus dem Justiz- oder Verwaltungsdienst in diesem Land hervorgegangen ist.

Artikel 133.

(1) Das stattgebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der rechtswidrigen Entscheidung oder Verfügung.

(2) Die Verwaltungsbehörden sind bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann in der Sache selbst entscheiden, soweit nicht die Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Entscheidung oder Verfügung nach freiem Ermessen befugt ist.

Artikel 134.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten.

(3) Wenigstens die Hälfte der Mitglieder muß die Eignung zum Richteramt haben.

Artikel 135.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf bezüglich des Präsidenten und der Hälfte der Mitglieder der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, bezüglich des Vizepräsidenten und der anderen Hälfte der Mitglieder der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 136.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes werden durch Bundesgesetz geregelt.

B. Verfassungsgerichtshof.

Artikel 137.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über alle Ansprüche an den Bund, die Länder oder die Gemeinden, die im ordentlichen Rechtsweg nicht auszutragen sind.

Artikel 138.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte

a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof selbst;
c) zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.

Artikel 139.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber eine solche Verordnung die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bilden soll, von Amts wegen;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung.

(2) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem die Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wird, verpflichtet die zuständige Behörde zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung; die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Artikel 140.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auf Antrag der Bundesregierung, über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung, sofern aber ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bilden soll, von Amts wegen.

(2) Der im Absatz 1 erwähnte Antrag kann jederzeit gestellt werden; er ist vom Antragsteller sofort der zuständigen Landesregierung oder der Bundesregierung bekanntzugeben.

(3) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung; die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf sechs Monate nicht überschreiten.

(4) Die Bestimmung des Artikels 89, Absatz 1, gilt nicht für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof.

Artikel 141.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Anfechtungen von Wahlen zum Nationalrat, zum Bundesrat, zu den Landtagen und allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern und auf Antrag eines dieser Vertretungskörper auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder.

Artikel 142.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.

(2) Die Anklage kann erhoben werden:

a) gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung: durch Beschluß der Bundesversammlung;

b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des Nationalrates;

c) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des zuständigen Landtages;

d) gegen einen Landeshauptmann wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung: durch Beschluß der Bundesregierung.

(3) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Absatz 2 unter d) erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt.

Artikel 143.

Die Anklage gegen die in Artikel 142 Genannten kann auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen erhoben werden, die mit der Amtstätigkeit des Anzuklagenden in Verbindung stehen. In diesem Fall wird der Verfassungsgerichtshof allein zuständig; die bei den ordentlichen Strafgerichten etwa bereits anhängige Untersuchung geht auf ihn über. Der Verfassungsgerichtshof kann in solchen Fällen neben dem Artikel 142, Absatz 3, auch die strafgesetzlichen Bestimmungen anwenden.

Artikel 144.

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden wegen Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges.

(2) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der verfassungswidrigen Entscheidung oder Verfügung. Die Behörden sind bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden.

Artikel 145.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verletzungen des Völkerrechtes nach den Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes.

Artikel 146.

Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes liegt dem Bundespräsidenten ob.

Artikel 147.

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Wien.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, ferner der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Nationalrat, die andere Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Bundesrat auf Lebensdauer gewählt.

Artikel 148.

Die nähere Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes wird durch Bundesgesetz geregelt.

Siebentes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Artikel 149.

(1) Neben diesem Gesetz haben im Sinne des Artikels 44, Absatz 1, unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetze zu gelten:

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder;

Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit;

Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes;

Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 3;

Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen;

Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden;

Gesetz vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutsch-österreich mit den durch die Artikel 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, bewirkten Änderungen;

Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919, St. G. Bl. Nr. 303 aus 1920.

(2) Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, sowie das auf Grund dieses Artikels erlassene Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, treten außer Kraft.

Artikel 150.

Der Übergang zu der durch dieses Gesetz eingeführten bundesstaatlichen Verfassung wird durch ein eigenes, zugleich mit diesem Gesetz in Kraft tretendes Verfassungsgesetz geregelt.

Artikel 151.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag der ersten Sitzung des Nationalrates in Kraft, soweit nicht durch das im Artikel 150 bezeichnete Gesetz Ausnahmen festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 50, Absatz 1, und des Artikels 66, Absatz 2, treten jedoch am Tag der Kundmachung in Kraft, wobei bis zum Inkrafttreten der anderen Bestimmungen dieses Gesetzes das dem Nationalrat zustehende Genehmigungsrecht von der Nationalversammlung ausgeübt wird.

Artikel 152.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.

Mayr m. p.
Hanusch m. p.
Renner m. p.
Breisky m. p.
Reisch m. p.
Heinl m. p.
Haueis m. p.
Deutsch m. p.
Ellenbogen m. p.
Roller m. p.
Pesta m. p.
Grünberger m. p.

Zum Gesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird.

(Bundes-Verfassungsgesetz.)

Die Entstehung der Bundesverfassung.

Am 4. März 1919 war die konstituierende Nationalversammlung zusammengetreten. An ihre eigentliche Aufgabe, eine endgültige Verfassung zu schaffen, ging sie jedoch zunächst noch nicht heran. Sie zeigte sogar, daß es sich ihr dabei nicht um eine aktuelle Frage handle, indem sie zunächst die provisorische Verfassung wiederum nur provisorisch, aber nicht unerheblich abänderte. (Vgl. die Ausführungen zu den Gesetzen vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 und Nr. 180, über die Volksvertretung und über die Staatsregierung im III. Teil dieses Kommentars.)

Von Anfang an bestand in den maßgebenden Kreisen die Absicht, die Verfassung der österreichischen Republik bundesstaatlich zu gestalten. Denn nur durch die Form des Bundesstaates konnte der in der letzten Zeit immer schärfer werdende Gegensatz zwischen den Ländern und dem Staatsganzen ausgeglichen werden, ein Gegensatz, der nicht zuletzt durch die verunglückte Form verursacht wurde, in der die Gründung der Republik Deutschösterreich erfolgt war. Während man nämlich den Staat durch den Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, als einen zentralistischen Einheitsstaat begründete, — war doch sogar in dieser Verfassungsurkunde der Länder nicht einmal Erwähnung getan, — hatte man zugleich, und zwar von derselben Seite, von der dieser zentralistische Beschluß ausgegangen war, die ehemaligen Kronländer sich auf revolutionärem Weg als selbständige politische Individualitäten verfassungsrechtlich konstituieren und nach Art eines Staatenbundes durch freiwillige „Beitrittserklärungen", die einen durchaus vertraglichen Charakter aufwiesen, sich zu einem Ganzen erst zusammenschließen lassen, das man, wie erwähnt, schon unabhängig davon zentralistisch konstituiert hatte. Die Überzeugung, daß eine Bundesstaatsverfassung geboten sei, kam schon in dem Verfassungsentwurf zum Aus-

druck, der von der christlich-sozialen Partei in der Sitzung der Nationalversammlung vom 14. Mai 1919 (Beilage Nr. 231 der stenographischen Protokolle) unter dem Titel „Verfassung des deutschen Bundesstaates Österreich" eingebracht wurde. Nach diesem Entwurf sollte die Gesetzgebung des Bundes von dem „Volkshaus" und dem „Ständehaus" besorgt werden, in welch letzteres nach Artikel 20 des Entwurfes die Landtage je 3 Landesvertreter, ebenso aber die „Räteorganisationen als Berufsorganisationen entsprechend ihrer Mitgliederzahl" Vertreter zu entsenden gehabt hätten. Zu jedem Gesetz hätte es grundsätzlich übereinstimmender Beschlüsse beider Kammern bedurft (Art. 27), soferne nicht schon gewisse Angelegenheiten von vornherein in gemeinsamen Sitzungen beider Kammern zu erledigen gewesen wären (Art. 25). Als Staatsoberhaupt hätten ein auf zwei Jahre gewählter Präsident und ein Vizepräsident fungieren sollen, die von beiden Kammern zu wählen waren. Dem Präsidenten war die Sanktion der Gesetze übertragen. Dieser Entwurf ist jedoch niemals beraten worden.

Im Mai 1919 erteilte der damalige Staatskanzler Dr. Renner knapp vor seiner Abreise zu den Verhandlungen in St. Germain dem wissenschaftlichen Konsulenten der Staatskanzlei, Professor Dr. Hans Kelsen, den Auftrag, im Verein mit der Verfassungsabteilung der Staatskanzlei den Entwurf einer Bundesstaatsverfassung auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde noch im Laufe des Sommers 1919 fertiggestellt. Bis zum Herbst dieses Jahres wurden dann von Professor Dr. Kelsen im Verein mit der Verfassungsabteilung der Staatskanzlei noch mehrere andere Entwürfe ausgearbeitet, die zwar in ihren Grundzügen mit dem ersten Entwurf übereinstimmten, jedoch hinsichtlich der Zusammensetzung und Kompetenz der für den Bundesstaat wesentlichen Ländervertretung (Bundesrat), dann der Frage des Staatsoberhauptes (ob überhaupt ein selbständiges Staatsoberhaupt oder Betrauung des Präsidenten der Volksvertretung mit diesen Funktionen), dann im Falle eines selbständigen Bundespräsidenten hinsichtlich der Art seiner Berufung (Wahl durch das Volk oder Wahl durch die Volksvertretung), ferner hinsichtlich der Ausgestaltung der Grund- und Freiheitsrechte (mehr oder weniger modifizierte Übernahme des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 oder Anpassung an das 2. Hauptstück der neuen deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919) voneinander abwichen

und so verschiedenen politischen Möglichkeiten Rechnung trugen. Bei allen Entwürfen diente neben der reichsdeutschen auch die schweizerische Verfassung als Vorbild. Ferner war grundsätzlich aus der altösterreichischen Verfassung und aus der provisorischen Verfassung der Republik alles Brauchbare nach Tunlichkeit übernommen.

Diese Verfassungsarbeiten blieben jedoch vollständig im Schoße der Staatskanzlei, da zwischen den Regierungsparteien bezüglich der definitiven Verfassung zunächst noch keine Vereinbarungen zustande kamen. Eine solche Vereinbarung erfolgte, als Verhandlungen der beiden koalierten Parteien wegen einer neuen Koalition und eines Koalitionsprogrammes in der ersten Hälfte Oktober 1919 stattfanden. Diese Verhandlungen ergaben unter anderem hinsichtlich der Verfassung das folgende schriftlich niedergelegte Ergebnis:

„Der Entwurf der neuen Verfassung ist möglichst schnell auszuarbeiten. Vor seiner Vorlegung an die Nationalversammlung wird die Regierung zunächst mit den beiden Parteien, dann mit den Landesregierungen Fühlung nehmen. In der Nationalversammlung wird bei der Vorberatung des Entwurfes ein Subkomitee des Verfassungsausschusses Vertreter der Länder als Experten zuziehen.

Die neue Verfassung wird Deutschösterreich als Bundesstaat konstituieren. Deutsch-Westungarn wird als ein besonderes Land dem Bunde angehören. Die Kompetenzen des Bundes werden in der Verfassung taxativ aufgezählt werden. Ausschließlich dem Bunde werden die auswärtige Politik, die Justizgesetzgebung (Zivil- und Strafrecht) und das Heerwesen vorbehalten, außerdem die wirtschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung, soweit dies die Einheit des Wirtschaftsgebietes erfordert, die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Arbeiterversicherung, das Hochschulwesen. Der freie Güterverkehr innerhalb des Bundesgebietes muß gesichert werden. Die Bundesgesetzgebung hat die Steuerquellen auf den Bund und die Länder aufzuteilen. Andere Angelegenheiten, wie das Schulwesen und die Agrargesetzgebung, werden vom Bunde nur durch Rahmengesetze geregelt werden, deren nähere Durchführung den Ländern überlassen bleibt. Alle dem Bunde nicht vorbehaltenen Angelegenheiten fallen in die Kompetenz der Länder. Die Bundesverfassung wird überdies die Grundrechte der einzelnen Staatsbürger und Korporationen verbürgen,

Das Verhältnis von Kirche und Staat einschließlich der Ehegesetzgebung ist im Rahmen der Verfassung grundsätzlich zu regeln. Solange das bisherige Verhältnis fortbesteht, sind bei künftigen Gehaltsaufbesserungen für die Staatsangestellten auch die Seelsorger der katholischen, evangelischen und altkatholischen Konfession zu berücksichtigen.

Die Gesetzgebung des Bundes wird durch die Nationalversammlung und durch einen Bundesrat ausgeübt. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Entwurf der Staatskanzlei bezüglich der Zusammensetzung und der Aufgaben des Bundesrates das Beispiel des deutschen Reichsrates nachahmen soll. Wenn der Bundesrat einem von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetz nicht zustimmt, soll der Volksentscheid eingeholt werden. Aber auch für andere Fälle ist die unmittelbare Gesetzgebung durch das Volk (Referendum und Initiative) vorzusehen. Bezüglich der Präsidentschaft soll der Entwurf der Staatskanzlei bei der gegenwärtigen Ordnung bleiben.

Gleichzeitig mit der Verfassungsreform ist die Reform der Verwaltung durchzuführen. Die politischen Behörden erster Instanz sind so schnell und so vollständig als möglich zu demokratisieren. Das Polizeistrafverfahren ist möglichst schnell neu zu gestalten. Im Interesse des Abbaues des übermäßigen Beamtenstandes ist die vollständige Freizügigkeit der Beamten sicherzustellen. Die Schaffung einer instanzmäßigen Verwaltungsrechtspflege nach preußischem Vorbild ist ein integrierender Bestandteil der Verfassungsreform."

Bei der aus Anlaß der neuen Koalition erfolgten Neuwahl der Staatsregierung wurde auch Professor Dr. Michael Mayr zum Staatssekretär ohne Portefeuille „mit dem bloß persönlichen Aufgabenkreis der Mitarbeit an der Verfassungs- und Verwaltungsreform" berufen. Dieser wählte auf Grund interner Beratungen in der Staatskanzlei einen der bereits ausgearbeiteten Entwürfe aus und machte ihn nach gewissen Modifikationen zur Grundlage der Verhandlungen, die er mit den politischen Parteien der einzelnen Länder zu führen beabsichtigte. In diesen Verhandlungen, durch welche die Länder und die dort sehr bedeutenden föderalistischen Gruppen für einen die Interessen des Ganzen entsprechend wahrenden Verfassungsentwurf gewonnen werden sollten, erblickte Staatssekretär Dr. Mayr zunächst seine Hauptaufgabe. Gerade dadurch, daß es ihm tatsächlich ge-

lungen ist, diese Aufgabe in verhältnismäßig kurzer Zeit (Dezember 1919, Jänner 1920) durch Bereisung sämtlicher Landeshauptstädte und persönliche Fühlungnahme mit den maßgebenden Faktoren zu lösen, wurde eine der wichtigsten Bedingungen für das Zustandekommen der Bundesverfassung erfüllt.

Trotzdem konnte sich jedoch die Koalitionsregierung nicht zu einem entscheidenden Schritt in der Verfassungsfrage entschließen; die Nationalversammlung aber wartete zunächst die Initiative der Regierung ab. Die föderalistischen Kreise in den Ländern drängten nun immer stärker nach einer endlichen Lösung der unerträglich gewordenen Verfassungssituation. So kam es zu der sogenannten Länderkonferenz in Salzburg (15. bis 17. Februar 1920). Solche „Länderkonferenzen" hatten bisher auf Einladung und unter dem Vorsitz des Staatskanzlers und bei Beteiligung der Landesregierungen zur Beratung wichtiger Verwaltungsangelegenheiten des öfteren stattgefunden. Auf einer dieser Länderkonferenzen hatte Staatskanzler Dr. Renner den Landesregierungen den Entwurf einer Bundesverfassung in baldige Aussicht gestellt. Nunmehr traten aber Vertreter der Länder eigenmächtig und sogar, ohne die Staatsregierung als solche einzuladen, in Salzburg zur Beratung der Verfassungsfrage zusammen. Nur Staatssekretär Dr. Mayr war persönlich eingeladen. Er brachte zu dieser Konferenz jenen Verfassungsentwurf mit, für dessen Grundzüge er die Länder in den vorerwähnten Verhandlungen, wenigstens prinzipiell bereits gewonnen hatte. Da sich die Koalitionsregierung jedoch auf diesen Entwurf als Regierungsvorlage für die Nationalversammlung noch nicht hatte einigen können, und zwar hauptsächlich, weil es an der nötigen Zeit fehlte, um die Beratungen im Schoße der Regierung durchzuführen, mußte sich Staatssekretär Dr. Mayr entschließen, diesen Entwurf als eine sogenannte „Privatarbeit" der Konferenz vorzulegen. Das Ergebnis dieser Konferenz war zwar nicht die Annahme dieses Entwurfes, aber doch eine grundsätzliche Bekräftigung des Bundesstaatsgedankens, für den sich erstmals bei dieser Gelegenheit auch Ländervertreter der sozialdemokratischen Partei aussprachen.

Den Beschlüssen der Salzburger Konferenz entsprechend, fand eine Fortsetzung dieser Konferenz in Linz in der Zeit vom 20. bis zum 23. April 1920 statt. Der Konferenz in Linz wurde vom Staatssekretär

Dr. Mayr der schon der Salzburger Konferenz vorgelegte Verfassungsentwurf, jedoch mit Modifikationen, vorgelegt, die gewissen auf der Salzburger Konferenz geäußerten Wünschen Rechnung trugen. Dieser Entwurf — er wurde als „Vorentwurf einer Bundesstaatsverfassung, zweite Fassung" bezeichnet — wird in der Anlage zum erstenmal veröffentlicht.

Auf der Linzer Konferenz brachten die sozialdemokratische und die großdeutsche Partei je einen Verfassungsentwurf ein. Der Verfassungsentwurf der sozialdemokratischen Partei stimmt inhaltlich beinahe vollständig mit einem der von Professor Dr. Kelsen ausgearbeiteten Entwürfe überein. Der Bundesrat soll nach diesem Entwurf rein proportional im Verhältnis zur Bürgerzahl der Länder zusammengesetzt sein. Es soll keinen eigenen Bundespräsidenten geben, sondern es soll mit dessen Funktionen — wie übrigens auch in dem der Salzburger Konferenz vom Staatssekretär Dr. Mayr vorgelegten Entwurf — der Präsident der Volksvertretung betraut sein. Die Grund- und Freiheitsrechte sind imallgemeinen nach dem Muster der Grund- und Freiheitsrechte in der deutschen Reichsverfassung gestaltet, nur daß das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche und von Schule und Kirche noch schärfer durchgeführt ist, und daß eine — in dem als Unterlage verwendeten Verfassungsentwurf des Professors Dr. Kelsen nicht enthaltene — Bestimmung über den „Ausbau der politischen Demokratie zur wirtschaftlichen Demokratie" aufgenommen wurde. Im übrigen stimmte dieser sozialdemokratische Entwurf begreiflicherweise mit dem vom Staatssekretär Dr. Mayr der Linzer Konferenz vorgelegten Entwurf hinsichtlich der Systematik und des größten Teiles aller verfassungstechnischen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, zum größten Teil wörtlich überein. Dieser sozialdemokratische Entwurf wurde — ergänzt durch einen Abschnitt über die Gemeinden (Kreis- und Ortsgemeinden), in welchem die „Demokratisierung" der gesamten allgemeinen Verwaltung, insbesondere auch der politischen Bezirksverwaltung vorgesehen war — am 7. Juli 1920 als Antrag der Abgeordneten Abram und Genossen in der konstituierenden Nationalversammlung eingebracht (Nr. 904 der Beilagen zum stenographischen Protokoll).

Der Verfassungsentwurf, den die großdeutsche Partei der Linzer Konferenz vorlegte, war in vielen Beziehungen der neuen Verfassung des

Deutschen Reiches nachgebildet, besonders hinsichtlich der Kompetenztypen. Er sieht eine unmittelbare Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk vor, überträgt dem Bundespräsidenten den Oberbefehl über das Heer, die Sanktion der Bundesgesetze, die Ernennung der Bundesregierung und die Auflösung des Bundestages. Der Bundesrat soll in ähnlicher Weise zusammengesetzt sein, wie nach den Bestimmungen des „Vorentwurfes, zweite Fassung". An die Zustimmung des Bundesrates wird die Verweigerung der Sanktion eines Bundesgesetzes durch den Bundespräsidenten geknüpft. Die wirtschaftliche Organisation soll in den drei Organisationsstufen von Bezirkswirtschaftskammern, Landes-Wirtschaftskammern und einer Reichswirtschaftskammer in Erscheinung treten. Diesen Kammern wird jedoch grundsätzlich nur eine beratende Stellung eingeräumt, der Reichs- und den Landes-Wirtschaftskammern soll insbesondere die Vorberatung aller sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bundes-, bzw. Landesgesetze zustehen. Die Wirtschaftskammern sollen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt sein. Die nähere Organisation ist der Gesetzgebung überlassen. Auch der großdeutsche Entwurf wurde in der konstituierenden Nationalversammlung, und zwar als Antrag der Abgeordneten Dinghofer und Genossen, am 18. Mai 1920 eingebracht (Nr. 842 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen).

Das Ergebnis der Linzer Konferenz war eine verhältnismäßig weitgehende Annäherung zwischen den Standpunkten der sozialdemokratischen und der christlichsozialen Partei, welch letztere sich in Linz mit dem vom Staatssekretär Dr. Mayr vertretenen Entwurf identifizierte.

Trotz dieser für das Zustandekommen einer Bundesverfassung verheißungsvollen Ergebnisse und des Drängens der politischen Parteien in den Ländern kam es nicht zur Einbringung einer Regierungsvorlage in der Nationalversammlung. Dies war zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß sich das politische Verhältnis zwischen den beiden koalierten Parteien, den Christlichsozialen und Sozialdemokraten, immer ungünstiger gestaltete. Immerhin kam es zur Bildung einer aus dem Staatskanzler Dr. Renner, dem Vizekanzler Fink, dem Staatssekretär Dr. Mayr und dem Professor Dr. Kelsen zusammengesetzten Kommission, die aus den bisher vorliegenden Entwürfen der beiden koalierten Parteien ein Kompromiß zustande bringen sollte, das als Substrat einer Regierungsvorlage gedacht

war. Die Verhandlungen dieser Kommission, die am 8. Juni 1920 zum letztenmal zusammentrat, führten jedoch zu keinem endgültigen Kompromiß. Ihre Ergebnisse wurden vom Staatskanzler Dr. Renner in der Wiener Zeitung vom 8. Juli 1920 veröffentlicht. Bei diesen Verhandlungen hat Staatskanzler Dr. Renner namens der sozialdemokratischen Partei zum erstenmal die Forderung vertreten, daß die Verfassung einen eigenen Abschnitt über die Stellung und Kompetenz der Gemeinden enthalten müsse. Seine bezüglichen Vorschläge wurden dann in den schon erwähnten Antrag der Abgeordneten Abram und Genossen aufgenommen. Ferner machte der Staatskanzler in diesen Verhandlungen den Vorschlag, die Volks- und die Länderkammer (Nationalrat und Bundesrat) in einer gemeinsamen Versammlung, der Bundesversammlung, den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Rechnungshofes wählen und die Entscheidung über Krieg und Frieden treffen zu lassen. Dieser Vorschlag wurde vom Staatssekretär Dr. Mayr akzeptiert und dahin erweitert, daß die Bundesversammlung auch die Bundesregierung wähle. In systematischer Hinsicht vertrat Staatskanzler Dr. Renner den Standpunkt, daß der erste Abschnitt der Verfassung einen kleinen leichtfaßlichen Überblick über die wichtigsten Einrichtungen der Verfassung, wie sie in den weiteren Abschnitten konstituiert wird, darbieten solle.

Am 11. Juni kam es infolge Auflösung der Koalition zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten zur Demission der Koalitionsregierung, welche am 7. Juli durch die auf Grund des eigens zu diesem Zweck geschaffenen Proporzwahlgesetzes vom 6. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 283, gewählte Regierung abgelöst wurde. Diesem Kabinett gehörten zwar Dr. Mayr als Vorsitzender und Leiter der Staatskanzlei und Dr. Renner als Staatssekretär an, es fühlte sich jedoch, da es keine Koalition der Parteien hinter sich hatte, nicht stark genug, um eine Verfassungsvorlage einzubringen.

Diese Situation hatte die christlichsoziale Partei dazu bewogen, auch ihrerseits einen Verfassungsentwurf (als Antrag der Abgeordneten Dr. Mayr und Genossen, Nr. 888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) am 25. Juni 1920 in der konstituierenden Nationalversammlung einzubringen. Dieser Entwurf enthält in 32 Artikeln nur grundlegende

Bestimmungen als Rahmen für eine von der neuen Nationalversammlung zu beschließende bundesstaatliche Verfassung und war als Notbehelf für den Fall gedacht, als die konstituierende Nationalversammlung nicht mehr im Stand wäre, eine vollständige Verfassung durchzuberaten.

Nunmehr ergriff der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Otto Bauer die Initiative. Hiebei dürfte vor allem folgende Erwägung maßgebend gewesen sein: Wenn die konstituierende Nationalversammlung, deren Legislaturperiode in dem zitierten Gesetz vom 6. Juli 1922, St. G. Bl. Nr. 283, auf die Zeit bis 31. Oktober 1920 abgekürzt worden war, ohne Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe, eine definitive Konstitution zu schaffen, auseinanderging, war die Wahl einer neuen Nationalversammlung bei der immer stärkeren zentrifugalen Bewegung in den Ländern zweifelhaft und es drohte die Gefahr, daß die Länder ohne Mitwirkung des Zentralparlamentes und der Zentralregierung, also auf revolutionärem Wege, eine Bundesverfassung vereinbaren, und so statt einer bundesstaatlichen eine staatenbündische Verfassung zustande kommen würde.

Der Verfassungsausschuß, dem als Experte Professor Dr. Kelsen zugezogen war, und in dem als ständige Regierungsvertreter nebst dem Staatssekretär Dr. Mayr Ministerialrat Dr. Froehlich und Sektionsrat Dr. Mannlicher fungierten, wählte aus seiner Mitte einen Unterausschuß, der seine Beratungen am 11. Juli 1920 aufnahm. Das Ergebnis der Beratungen war im wesentlichen ein Kompromiß zwischen dem der Linzer Konferenz vom Staatssekretär Dr. Mayr vorgelegten Verfassungsentwurf und dem sozialdemokratischen Entwurf, wobei auch in einigen Punkten der von der großdeutschen Partei eingebrachte Entwurf berücksichtigt wurde. Die oben erwähnten Anregungen des Staatskanzlers Dr. Renner wurden insoweit realisiert, als die Bundesversammlung, die in den die Grundlage der Verhandlungen bildenden Verfassungsentwürfen nicht vorgesehen war, wenn auch mit wesentlich beschränktem Wirkungskreis aufgenommen wurde, und daß in den Antrag des Verfassungsausschusses auch der schon vom sozialdemokratischen Entwurf rezipierte Abschnitt über die Gemeinden, wenn auch in wesentlich modifizierter Form, Eingang fand. Das vom Verfassungsausschuß gesuchte Kompromiß war dadurch wesentlich erleichtert, daß die beiden Entwürfe, zwischen denen es eine

Mittellinie zu finden galt, schon von vornherein in verfassungstechnischer Hinsicht wesentlich übereinstimmten, und weil es gelang, hinsichtlich der Grund- und Freiheitsrechte zwischen der christlichsozialen und der sozialdemokratischen Partei eine Vereinbarung dahingehend zustande zu bringen, daß es in dieser Richtung grundsätzlich beim bisher bestehenden Zustand zu verbleiben habe.

Der Unterausschuß beendete seine Arbeiten am 23. September 1920 und erstattete am 24. September dem Verfassungsausschuß durch Abgeordneten Professor Dr. Seipel seinen Bericht. Die Anträge des Unterausschusses wurden ohne einschneidende Änderungen vom Verfassungsausschuß angenommen. Dieser wählte den Abgeordneten Professor Dr. Seipel auch zum Berichterstatter für das Haus. Der schriftliche Bericht des Verfassungsausschusses vom 26. September 1920 ist in der Anlage abgedruckt. Der Antrag wurde von der Nationalversammlung am 30. September 1920 in zweiter Lesung, am 1. Oktober 1920 in dritter Lesung mit bloß unwesentlichen Änderungen meist stilistischer Natur beschlossen.

Zum Titel.

Die Bezeichnung „Bundes-Verfassungsgesetz", ein „short title" nach englischem Muster, wurde deshalb in zwei Worte geteilt, weil im Gesetz durchgehend ein Unterschied gemacht wird zwischen diesem, kurz als „Bundes-Verfassungsgesetz" bezeichneten Gesetz und den übrigen Verfassungsgesetzen, die der Bund erläßt und die als „Bundesverfassungsgesetz" (ein Wort) bezeichnet werden.

Das vorliegende Gesetz wurde zweimal kundgemacht, das erstemal unter Nr. 450 in dem am 5. Oktober 1920 erschienenen 140. Stück des Staatsgesetzblattes, das zweitemal — und zwar gemäß der im § 22, Abs. 2, des sogenannten „Übergangsgesetzes" vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451 und B. G. Bl. Nr. 2, enthaltenen Vorschrift — unter Nr. 1 in dem am 10. November 1920 erschienenen ersten Stück des Bundesgesetzblattes. Laut der zitierten Vorschrift ist der im Bundesgesetzblatt verlautbarte Text der maßgebende. In diesem sind die Druckfehler, die sich bei der ersten Kundmachung im Staatsgesetzblatt vorfinden (Berichtigungen unter Nr. 503 des Staatsgesetzblattes von 1920), bereits berichtigt.

Unsere Verfassung weist eine sonst bei Verfassungsurkunden übliche feierliche Eingangsformel, das Proömium, wie sie sich zum Beispiel bei der amerikanischen, der schweizerischen und der neuen deutschen Verfassung vorfindet, nicht auf. Der Vorentwurf enthält folgende Eingangsformel:

„Kraft des Selbstbestimmungsrechtes des deutschen Volkes und seiner geschichtlich gewordenen Glieder und mit feierlicher Verwahrung gegen jede zeitliche Schranke, die der Ausübung dieses unveräußerlichen Rechtes gesetzt ist, vereinigen sich die selbständigen Länder der Republik Österreich zu einem freien Bundesstaat unter dieser Verfassung."

In der Verhandlung des Unterausschusses wurde jedoch dieses Proömium fallen gelassen; hauptsächlich aus dem formellen Grund, weil das Bundes-Verfassungsgesetz mangels einer selbständigen Kodifizierung der Grund- und Freiheitsrechte keine vollständige Verfassungsurkunde darstelle. Vielleicht mag aber dazu auch beigetragen haben, daß eine feierliche Eingangsformel bei der Verfassung eines Staates nicht am Platze schien, von dessen Lebensfähigkeit nicht alle an der Beratung der Verfassung Beteiligten völlig überzeugt waren.

Zur allgemeinen Systematik.

Das Bundes-Verfassungsgesetz zerfällt in sieben Hauptstücke, und zwar:

1. Allgemeine Bestimmungen,
2. Gesetzgebung des Bundes,
3. Vollziehung des Bundes,
4. Gesetzgebung und Vollziehung der Länder,
5. Rechnungskontrolle des Bundes,
6. Garantien der Verfassung und Verwaltung,
7. Schlußbestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf die Staatsform, dann auf die sogenannten Elemente des Staates, also Staatsgebiet, Staatsvolk und die Funktionen des Staates, insoweit es sich um die für den Bundesstaat charakteristische Teilung der Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und seinen Gliedern handelt, ferner auf einige für den Bund und seine Glieder gemeinsame Bestimmungen, insbesondere die rechtsstaatlichen Prinzipien der Legalität, der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit und der zivilrechtlichen Haftbarkeit der Staatsorgane.

Das 2. und 3. Hauptstück regeln die Organisation des Bundes, wobei für das System die Gliederung in Gesetzgebung und Vollziehung maßgebend war. Die Vollziehung selbst wird untergeteilt nach Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Das 4. Hauptstück bringt den bundesgesetzlichen Rahmen für die Organisation in den Ländern. Das 5. und 6. Hauptstück enthalten die Kontrolleinrichtungen, und zwar das 5. Hauptstück die administrative Rechnungskontrolle, das 6. die gerichtsmäßige Rechtskontrolle gegenüber der Verwaltung und Gesetzgebung. Während die Verfassungs- und Verwaltungskontrollen des 6. Hauptstückes einen gemeinsamen Charakter haben, indem sie sich auf die Verwaltung, bezw. Gesetzgebung sowohl des Bundes als auch der Länder erstrecken, bezieht sich die Rechnungskontrolle des 5. Hauptstückes obligatorisch nur auf den Bund, während bezüglich der Länder nur die Möglichkeit gegeben ist, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen. Vom Standpunkt einer reinen Systematik wären sowohl die Rechnungskontrolle als auch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit als Vollziehung des Bundes zu begreifen. Allein aus politischen Gründen war es von Wichtigkeit, die ganze Bundesverfassung in diesen Kontrollinstitutionen, insbesondere in der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, kulminieren zu lassen. Dazu kommt noch, daß sowohl der Verfassungs- als auch der Verwaltungsgerichtshof seiner Zusammensetzung nach als gemeinsame Organe des Bundes und der Länder angesehen werden können, wenn auch alle Gerichtsbarkeit formal nur als Bundesfunktion gelten muß. Der Vorentwurf enthielt ein eigenes Hauptstück über die Grund- und Freiheitsrechte. Da eine Einigung zwischen den Parteien über dieses Hauptstück nicht erzielt werden konnte, mußte man auf eine Kodifikation der Grund- und Freiheitsrechte im Rahmen des Bundes-Verfassungsgesetzes verzichten. In den Schlußbestimmungen (7. Hauptstück) wurde das Staatsgrundgesetz von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Geltung gelassen und auch für den Bundesstaat als Verfassungsgesetz qualifiziert.

Zu Art. 1:

Der hier formulierte Grundsatz der republikanisch-demokratischen Staatsform ist seit dem Bestande der Republik bereits zum fünften Mal gesetzlich ausgesprochen:

Art. 1 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform besagt: „Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt." Diese grundsätzliche Bestimmung wird im Art. 1 des Gesetzes über die Staatsform vom 12. März 1919, St. G. Bl. Nr. 174, „feierlich wiederholt, bestätigt und bekräftigt". Schon zwei Tage später, in dem Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, wird das demokratische Prinzip neuerlich, zum dritten Mal, mit den Worten proklamiert: „Alle öffentlichen Gewalten beruhen auf den von ihr" — (d. i. der konstituierenden Nationalversammlung) — „beschlossenen Gesetzen". Den vierten Anlaß zur Festlegung, daß wir eine demokratische Republik sind, gab das Gesetz über die Staatsform vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484.

Im Vorentwurf war Art. 1 folgendermaßen formuliert:

„(1) Österreich ist eine demokratische Republik.

(2) Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt und in seinem Namen ausgeübt."

Der Unterausschuß ließ sich bestimmen, die Gewaltenterminologie zu beseitigen und sie durch eine reine Rechtsterminologie zu ersetzen. Diese terminologische Änderung wurde in der ganzen Verfassung durchgeführt. Diese spricht nicht mehr, wie dies in anderen Verfassungen üblich ist, von gesetzgebender, vollziehender und richterlicher „Gewalt", sondern von den bezüglichen Funktionen oder Kompetenzen (Gesetzgebung und Vollziehung, zu welch letzterer auch die Gerichtsbarkeit gehört).

Für die Sphäre des Rechtes und der juristischen Betrachtung kommen eben nicht Gewalten, sondern nur Rechtsnormen, die Kompetenzen statuieren, in Betracht.

Unter dem Begriff „Ihr Recht" ist selbstverständlich die objektive Rechtsordnung, nicht etwa irgendein subjektives Recht zu verstehen.

Art. 1 hat keinen relevanten Rechtsinhalt. Ob die Verfassung tatsächlich eine demokratische Republik darstellt, ergibt sich aus ihren organisationstechnischen, materiellrechtlichen Bestimmungen. Im übrigen ist die im zweiten Satz des Art. 1 enthaltene Deklaration sogar in einem gewissen Widerspruch zu diesen materiellrechtlichen Bestimmungen, indem nämlich das Recht nach den Bestimmungen

der Verfassung grundsätzlich nicht unmittelbar durch das Volk gesetzt wird, sondern durch den Nationalrat und die Landtage. Eine Annäherung an das Prinzip der unmittelbaren Demokratie bilden bloß die durch Art. 41 bis 46 vorgesehenen Rechtsinstitute der Initiative und des Referendums.

Im Art. 1 wird auch der Name unseres Staates, nämlich „Österreich" — entsprechend der letzten derartigen Normierung im Gesetz über die Staatsform vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484 — festgesetzt. Bekanntlich hatten wir uns, von dem Rechte der Selbstbestimmung auch in diesem Belang Gebrauch machend, den uns entsprechender scheinenden Namen „Deutschösterreich" beigelegt, durch den sowohl unsere Struktur als einheitlicher Nationalstaat als unsere Zugehörigkeit zum deutschen Volke, aber auch die Ablehnung jeder Rechtsnachfolge gegenüber dem ehemaligen Österreich zum Ausdrucke gebracht werden sollte. Der Staatsvertrag von St. Germain hat uns gezwungen, für den völkerrechtlichen Verkehr mit den Signatarmächten, damit aber überhaupt im völkerrechtlichen Verkehr und in weiterer Folge auch innerstaatlich — da eine verschiedenartige Benennung desselben Staates wohl eine Monstrosität wäre — die uns oktroierte, dem Namen des ehemaligen Staates gleichlautende Bezeichnung zu führen, womit selbstverständlich keineswegs etwa gesagt ist, daß die in der zuerst gewählten Staatsbezeichnung enthaltenen Auffassungen aufgegeben werden.

Zu Art. 2:

Ähnlich wie die Bestimmungen des Art. 1 hat auch die Deklaration: „Österreich ist ein Bundesstaat" an und für sich keinen relevanten Rechtsinhalt. Die Beantwortung der Frage, ob es dieser Verfassung gelungen ist, aus Österreich einen Bundesstaat zu machen, wird von der jeweiligen Bestimmung des Bundesstaatsbegriffes abhängen. Versteht man unter einem Bundesstaat eine Organisation, in der die Gesetzgebung wie die Vollziehung zwischen einer zentralen und mehreren lokalen Autoritäten geteilt sind, wobei an der zentralen Gesetzgebung die lokalen Autoritäten (Glieder) beteiligt sind, so ist Österreich zweifellos ein Bundesstaat.

Schon die unmittelbar vorangegangene Verfassung enthielt bundesstaatliche Elemente. Die Aufteilung der Gesetzgebung und Vollziehung

zwischen dem Staat und den Ländern entsprach vollkommen dem bundesstaatlichen Typus, zumal wenn man jenen Typus im Auge hat, bei welchem die Vollziehung des Oberstaates nicht grundsätzlich durch eigene Behörden, sondern auch durch die Behörden des Gliedstaates im übertragenen Wirkungsbereich erfolgt. Was der Verfassung Österreichs vor der Bundesverfassung noch zum vollentwickelten Bundesstaat im Sinn der dargelegten Begriffsbestimmung fehlte, das war die Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung des Oberstaates. Diese wesentliche Änderung bringt die neue Verfassung.

Zu der im Absatz 2 enthaltenen Aufzählung der Bundesländer ist zu bemerken, daß der Begriff „Land" hier nicht, wie im Art. 3 in einem rein territorialen Sinn verstanden wird, sondern, daß darunter die Gebietskörperschaft als organisationstechnische Einheit gemeint ist.

Daß die Länder als „selbständig" bezeichnet werden, ist eine bescheidene Andeutung des Gedankens der Souveränität, wie er in der Schweizer Verfassung zum Ausdruck kommt, wo die Gliedstaaten (Kantone) ausdrücklich als „souverän" bezeichnet werden. Diese Terminologie läßt sich wohl aus den politischen Tendenzen erklären, die zur Bundesverfassung geführt haben, hat aber keinen juristisch relevanten Inhalt. Ob und wie weit die Länder „selbständig" sind, ergibt sich aus den Bestimmungen der Verfassung. Mit der Stellung als Glied im Staat ist natürlich eine absolute Selbständigkeit unvereinbar.

Unter den in der Verfassung als Bundesland und somit als Glied des Bundesstaates angeführten Ländern erscheint auch das Burgenland. Die Frage, ob durch das Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes allein das Burgenland ein rechtlicher Bestandteil des österreichischen Staates wurde, kann verschieden beantwortet werden, je nach dem Standpunkt, von dem aus die Antwort erfolgen soll. Geht man von der Voraussetzung aus, daß die eigenstaatliche Rechtsordnung die höchste, in ihrer Geltung nicht weiter ableitbare Norm ist — mit anderen Worten, setzt man die eigenstaatliche Ordnung als souverän voraus — dann ist das Burgenland gemäß den Bestimmungen des Art. 2 der österreichischen Verfassung mit deren Inkrafttreten Bestandteil des österreichischen Staates geworden, und alle rechtlichen Konsequenzen sind aus dieser Tatsache zu ziehen, so z. B. hinsichtlich der Staatsbürgerschaft der im Burgenland

heimatberechtigten (zuständigen) Personen. Dieser Standpunkt scheint die Kodifikatoren bestimmt zu haben. Zu anderen Konsequenzen würde man allerdings gelangen, wenn man das Völkerrecht als ein der staatlichen Rechtsordnung übergeordnetes Normensystem voraussetzt. In diesem Falle müßte man anerkennen, daß das als „Burgenland" bezeichnete Territorium insolange Bestandteil des ungarischen Staates geblieben ist, als es nicht von diesem Staate vertragsmäßig abgetreten wurde. Der Staatsvertrag von St. Germain zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten verfügt zwar über dieses Gebiet zugunsten Österreichs, ohne daß aber Ungarn als Vertragspartner dabei beteiligt gewesen wäre. Der Vertrag ist daher völkerrechtlich hinsichtlich des Burgenlandes nur als eine Verpflichtung der alliierten und assoziierten Mächte gegenüber Österreich anzusehen, das fragliche Gebiet von Ungarn zu erwerben und hierauf an Österreich zu übergeben. Eine direkte Vertragsbeziehung zwischen Österreich und Ungarn bestand in dieser Richtung nicht. Die Abtretung des Burgenlandes an die alliierten und assoziierten Mächte von Seite Ungarns ist durch das am 26. Juli 1921 erfolgte Inkrafttreten des Friedensvertrages von Trianon (dto. 4. Juni 1920) vollzogen worden, wozu zu bemerken ist, daß durch das Protokoll von Venedig vom 13. Oktober 1921, betreffend die Regelung der westungarischen Frage (B. G. Bl. Nr. 138 von 1922) das Gebiet des Burgenlandes verkleinert worden ist. Unter einer solchen rechtstheoretischen Annahme könnte das Burgenland erst mit der Übergabe durch die alliierten und assoziierten Mächte an Österreich als Bestandteil Österreichs angesehen werden. (Vgl. die Ausführungen zu § 12 des Übergangsgesetzes und die im Anhang abgedruckten Verfassungsgesetze über das Burgenland vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, und vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202.) — Hinsichtlich der Gliederung des bisher einheitlichen Landes Niederösterreich in die beiden Landesteile Niederösterreich-Land und Wien, bzw. die volle Trennung in zwei Länder, vergleiche die Ausführungen zu Art. 108 bis 114.

Zu Art. 3:

Die Grenzen der Bundesländer stimmen mit den historischen Grenzen der österreichischen Kronländer, die das Gebiet der österreichischen Republik bilden, soweit überein, als nicht durch den Vertrag von St. Germain

Änderungen eingetreten sind. Die durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Staatsgrenzen wurden schon vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages durch das Gesetz vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, über die Staatsform, normiert.

Da das Bundesgebiet gemäß Abs. 1 nur aus Bundesländern besteht, wird damit die Möglichkeit eines Staatsgebietes, das nicht die Stellung eines Bundeslandes hat (z. B. Reichsland, wie seinerzeit Elsaß-Lothringen,) verfassungsgesetzlich ausgeschlossen, d. h. es könnte die Angliederung eines solchen Gebietes nur durch eine Verfassungsänderung bewerkstelligt werden.

Die Verfassung unterscheidet zwei Arten von Gebietsveränderungen:

1. Änderungen des Bundesgebietes, die nicht zugleich Änderungen eines Landesgebietes sind, z. B. Zuwachs eines Bundeslandes, was eine Änderung des Art. 2 bedeuten würde und demgemäß als Verfassungsänderung zu behandeln wäre, und

2. Änderungen des Bundesgebietes, die zugleich Änderungen eines Landesgebietes sind, z. B. Zuwachs eines bisher nicht zum Bundesgebiet gehörigen Territoriums zu einem Bundesland, oder die Zuschlagung von Gebietsteilen eines Bundeslandes an ein anderes (von der Verfassung als „Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes" bezeichnet). Für eine solche Änderung fordert die Bundesverfassung den Weg der sogenannten paktierten Gesetze: übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder, deren Gebiet eine Veränderung erfährt. Dies ist — abgesehen von den nur für besondere Fälle vorgesehenen Bestimmungen des Art. 114 und des § 42, Abs. 2, lit. f, des Übergangsgesetzes — der einzige Fall, in dem die Verfassung von einem gesetzestechnischen Mittel Gebrauch macht, das für das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn in der ehemaligen Monarchie charakteristisch war, nur daß es sich dort — bei der Regelung der sogenannten dualistischen Angelegenheiten — um übereinstimmende Gesetze zweier in jeder Beziehung koordinierter und in keinem bundesstaatlichen Verhältnis stehender Staaten handelte.

Jede Gebietsänderung kann aber auch unmittelbar durch einen Friedensvertrag erfolgen. Auf einen solchen Friedensvertrag haben die Bestimmungen des Art. 50, Abs. 2, Anwendung. Eine Zustimmung der betroffenen Länder ist also in diesem Falle nicht erforderlich.

Zu Art. 4:

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die Tendenzen der Länder zurückzuführen, sich in wirtschaftspolitischer Beziehung gegeneinander abzusperren; Tendenzen, die infolge der durch den Krieg verursachten wirtschaftlichen Notlage hervorgerufen wurden. Dadurch, daß das Prinzip des einheitlichen Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes in die Verfassung aufgenommen wurde, könnte jede Maßnahme, welche diese Einheit beeinträchtigt, nur im Wege einer Änderung der Bundesverfassung, also durch ein verfassungsänderndes Bundesgesetz, durchgeführt werden.

Die Bestimmungen des 2. Absatzes ergeben sich zum größten Teil schon aus jenen des 1. Absatzes. Nicht getroffen durch den ersten Absatz sind z. B. Beschränkungen des Verkehres von Personen, mit denen gewisse Länder die Einreise und den Aufenthalt unerwünschter Personen, namentlich während der Sommermonate, zu verhindern versuchten. Solche Verkehrsbeschränkungen werden nun durch den 2. Absatz ausgeschlossen. (Vgl. jedoch die Ausführungen zu § 13 des Übergangsgesetzes.)

Zu Art. 5:

Die Festsetzung, daß Wien die Bundeshauptstadt ist, bedeutet lediglich die verfassungsmäßige Gewährung eines Titels für Wien. Weitere rechtliche Konsequenzen sind jedoch damit nicht verbunden. Die Regel, daß Wien der Sitz aller obersten Organe des Bundes ist, steht in einem bewußten Gegensatz zu dem Prinzip der deutschen Reichsverfassung, demzufolge die obersten Organe des Reiches nicht in einer Stadt konzentriert, sondern verteilt sind, wie z. B. Leipzig Sitz des Reichsgerichtes ist. Doch enthält die Verfassung Ausnahmsbestimmungen von dieser Regel, indem nach Art. 25, Abs. 2, und Art. 36, Abs. 3, der Nationalrat und der Bundesrat unter Umständen in einen anderen Ort des Bundesgebietes verlegt werden können.

Zu Art. 6:

Die Verfassung unterscheidet zwischen Landes- und Bundesbürgerschaft, indem sie bestimmt, daß jeder Landesbürger zugleich Bundesbürger ist. Eine selbständige Bundesbürgerschaft — d. h. ein Zustand, in dem

man bloß Bundesbürger ist, ohne auch zugleich Bürger eines Bundeslandes zu sein — ist nach den Intentionen der Verfassung eigentlich nicht möglich. Allerdings gibt es Ausnahmsfälle, in denen die Bundesbürgerschaft ohne Landesbürgerschaft erworben werden konnte. Vgl. hiezu § 14, Abs. 2, des Übergangsgesetzes und die Ausführungen hiezu.

Abgesehen davon erwirbt man die Staatsbürgerschaft der Republik als Landesbürgerschaft und mit dieser erwirbt man die Bundesbürgerschaft. Mit der Landesbürgerschaft verliert man aber, soferne nicht gleichzeitig die Landesbürgerschaft eines anderen Bundeslandes erworben wird, auch die Bundesbürgerschaft, obgleich dies in der Verfassung nicht ausdrücklich gesagt ist.

Die Bundesbürgerschaft hat keinen von der Landesbürgerschaft verschiedenen Rechtsinhalt. Dies zeigt sich vor allem darin, daß jeder Bundesbürger in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder Bürger des Landes selbst hat. Die Landesbürgerschaft gewährt also ihrem Träger keineswegs einen Vorzug, den nicht irgendein anderer auch unter dem Titel der Bundesbürgerschaft in Anspruch nehmen könnte, noch belastet sie den Landesbürger mit einer Pflicht, die nicht auch jeden sonstigen Bundesbürger treffen würde; so steht z. B. das Landtagswahlrecht keineswegs bloß dem im Lande wohnhaften Landesbürger, sondern jedem Bundesbürger zu, der im Lande seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dasselbe gilt von der etwaigen Wahlpflicht. Die Unterscheidung zwischen Bundes- und Landesbürgerschaft hat daher nicht eine juristische, sondern mehr eine politische Bedeutung. Daß man Bundesbürgerschaft und Landesbürgerschaft grundsätzlich unterschied, entspricht der herkömmlichen Ideologie des Bundesstaates.

Nach Art. 11, Z. 1, ist die Gesetzgebung über die Staatsbürgerschaft Bundessache. Nach der Terminologie des Bundes-Verfassungsgesetzes umfaßt der Ausdruck „Staatsbürgerschaft" sowohl die Bundesbürgerschaft als auch die Landesbürgerschaft. Es ist somit, auch abgesehen von der Vorschrift des Art. 6, daß die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft in jedem Lande gleich sein müssen, die Einheit dieses Rechtsinstitutes für das ganze Bundesgebiet gewährleistet. Unter diesem Gesichtspunkt gäbe es, der Sache nach, eigentlich nur eine Bundesbürgerschaft. Nach Art. 11, Z. 1, ist jedoch die Vollziehung Landessache, d. h. die Aufnahme in den Staatsverband erfolgt als Aufnahme in ein

bestimmtes Land durch die Landesregierung. Unter diesem Gesichtspunkt steht allerdings wiederum die Landesbürgerschaft im Vordergrund. Tatsächlich ist es so, daß über das durch Bundesgesetz einheitlich gestaltete Rechtsinstitut der Staatsbürgerschaft, also materiell Bundesbürgerschaft, formell die Landesregierungen, also die Länder im selbständigen Wirkungsbereich, verfügen. Da auf diesem Gebiet zum großen Teil Akte des freien Ermessens in Betracht kommen, ist diese Kompetenz der Länder von großer praktischer Bedeutung. Solange allerdings die Kompetenzbestimmungen der Art. 10 bis 13 und 15 nicht in Kraft stehen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 42 des Übergangsgesetzes), werden die Normen über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft noch vom Bunde gehandhabt.

Der alten Tradition auf dem Gebiet des Staatsbürgerrechtes folgend, hat die Verfassung den Grundsatz ausgesprochen, daß zwischen Staatsbürgerschaft und Heimatrecht eine prinzipielle Verbindung in dem Sinne besteht, daß jeder Staatsbürger heimatberechtigt sein müsse und nur ein Heimatberechtigter Staatsbürger sein könne. Der Grund hiefür liegt hauptsächlich in der Tatsache, daß nach der bisherigen Gesetzgebung die Armenlast von der Gemeinde getragen wird.

Art. 6 bedarf dringend einer gesetzlichen Durchführung, zumal da die geltende Regelung des Staatsbürgerrechtes außerordentlich fragmentarisch ist. § 14 des Übergangsgesetzes sieht bezüglich jener österreichischen Staatsbürger, die noch nicht in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt sind, die Ordnung des Heimatrechtes im Wege eines Gesetzes vor. (Vgl. die Ausführungen zu diesem Paragraphen.)

Die rezipierten Normen über das österreichische Staatsbürgerrecht sind namentlich folgende:

A. Über den Erwerb der Staatsbürgerschaft.

Nach § 28 a. b. G. B. erwerben (eheliche) Kinder eines österreichischen Staatsbürgers das Staatsbürgerrecht des Vaters durch Geburt (oder Legitimation).

(Nach § 6 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, erwerben uneheliche Kinder das Heimatrecht der unehelichen Mutter und damit zugleich, da das Heimatrecht durch das Staatsbürgerrecht bedingt ist, das Staatsbürgerrecht der Mutter.)

Nach dem Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833 (Politische Gesetzsammlung, Bd. 61, Nr. 20) erwirbt eine ausländische Staatsbürgerin das Staatsbürgerrecht durch Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger.

Nach § 29 a. b. G. B. wird das Staatsbürgerrecht auch durch den Eintritt in den „öffentlichen Dienst" erworben. Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger macht jedoch für Ausländer die Verleihung eines „öffentlichen Amtes" von der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig. Als lex posterior hat diese Norm der zitierten Bestimmung des a. b. G. B. derogiert, wenn auch die frühere Judikatur vielfach die Bestimmung des a. b. G. B. als zurecht bestehend angesehen hat.

Nach § 30 a. b. G. B. wird das Staatsbürgerrecht endlich durch Verleihung von Seite der politischen Behörde erworben („Einbürgerung"). Die Verleihung erfolgt im Sinne der zitierten Gesetzesstelle nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Vermögens, der Erwerbsfähigkeit und des sittlichen Betragens des Ansuchenden. Im Sinne der Erlässe des Ministeriums des Innern vom 30. August 1850, Z. 18.515, und vom 19. Dezember 1851, Z. 26.508, wird in der Regel als Voraussetzung der Verleihung die Zusicherung der Aufnahme in eine österreichische Gemeinde gefordert. Gemäß Punkt 1 der mit kais. Genehmigung erlassenen Ministerialverordnung vom 27. Oktober 1859, R. G. Bl. Nr. 196, ist zur Verleihung des Staatsbürgerrechtes die politische Landesbehörde (gegenwärtig also der Landeshauptmann) und nur zur Aufnahme politisch bedenklicher Ausländer das Ministerium des Innern zuständig.

B. Über den Verlust der Staatsbürgerschaft.

Nach § 32 a. b. G. B. wird der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer durch die Auswanderungsgesetze bestimmt.

Das zitierte Gesetz ist das Patent vom 24. März 1832, J. G. S. Nr. 2557 (sogenanntes Auswanderungspatent).

Nach § 1 des Auswanderungspatentes ist als Auswanderer derjenige österreichische Staatsbürger anzusehen, der sich aus Österreich ins Ausland begibt mit dem Vorsatze, nicht mehr wiederzukehren.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt im Zeitpunkt des Verlassens des Staatsgebietes ein, hat jedoch zur Voraussetzung, daß der Auswanderer die Absicht der Auswanderung bei der politischen Landesbehörde anmeldet. Auf Grund dieser Anmeldung hat die Behörde eine sogenannte Entlassungsurkunde auszustellen.

Nach Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, ist die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt, es kann demnach auch derzeit bei Heeresangehörigen die Auswanderung von einer ausdrücklichen Bewilligung abhängig gemacht werden (vgl. § 41 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, B. G. Bl. Nr. 122).

Zu Art. 7:

Dieser Artikel gehört systematisch in den Katalog der Grund- und Freiheitsrechte. Da die Verfassung auf eine selbständige Kodifizierung verzichtet hat, empfahl es sich, das politisch wichtige Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz, in dem die demokratischen Errungenschaften besonders zum Ausdruck kommen, nachdrücklich hervorzuheben und schon in die allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz ist übrigens schon im Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, ausgesprochen, das durch Art. 149, Abs. 1, al. 2, als Verfassungsgesetz des Bundes erklärt ist. Die Formulierung des Art. 7 weicht allerdings von der des Art. 2 des Staatsgrundgesetzes dadurch ab, daß der Grundsatz der Gleichheit im zweiten Satz des 1. Absatzes näher interpretiert wird, und zwar dahin, daß die Gleichheit in der Ausschließung von „Vorrechten" besteht. Bei dieser Interpretation ist namentlich charakteristisch die Hervorhebung von Geschlecht und Klasse.

Die juristische Bedeutung dieses Artikels ist äußerst problematisch, da nach herrschender Auffassung ungeachtet der rechtlichen Gleichstellung in der Verfassung dennoch eine unterschiedliche Behandlung des Geschlechtes oder der anderen im Absatz 1 genannten Tatbestände im Wege des Gesetzes nicht ausgeschlossen ist (z. B. Befreiung der Frauen von der Geschworenenpflicht oder einer allfälligen Wehrpflicht). Die Gleichstellung bezieht sich wohl hauptsächlich auf das Wahlrecht. Wie weit aber die Differenzierungsmöglichkeit trotz dieser verfassungsmäßig gleichen Stellung geht, läßt sich durch eine allgemeine Formel nicht ausdrücken.

Zu Art. 8.

Die Bestimmung des Art. 8 ist eine Konsequenz der Art. 66 und 62 des Staatsvertrages von St. Germain. Während nämlich einerseits im Art. 66, Abs. 4, das Recht der Republik Österreich anerkannt wird, eine Staatssprache gesetzlich einzuführen, wird Österreich anderseits im Art. 62 verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Minderheiten „als Grundgesetz anzuerkennen", also ihnen verfassungsrechtlichen Charakter zuzusprechen. Die gleiche Bestimmung, die Art. 8 enthält, war schon im Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, über die Staatsform, niedergelegt worden; die Einführung der Staatssprache datiert also schon von der Wirksamkeit des letzteren Gesetzes.

Der Verpflichtung des Artikels 62 ist übrigens die Verfassung noch einmal, nämlich dadurch nachgekommen, daß sie im Art. 149 den Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain als Verfassungsgesetz erklärt hat.

Unter „Staatssprache" ist diejenige Sprache zu verstehen, deren sich die Organe des Staates sowohl im Verkehr miteinander als auch im Verkehr mit den Parteien zu bedienen haben, wobei allerdings nach der Einschränkung im Art. 8 für letzteren Verkehr Ausnahmen zugunsten der sprachlichen Minderheiten zu gelten haben.

Die im Art. 8 erwähnten sprachlichen Minderheitsrechte sind im Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain enthalten. Es kommen hiefür die Artikel 66 bis 68 in Betracht.

Zu Art. 9:

Beispielgebend für diese Bestimmung war der Artikel 4 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als bindende Bestandteile des Deutschen Rechtes."

Damit stellt sich die Bundesverfassung auf den Standpunkt des Primates eigenstaatlicher Rechtsordnung. Es liegt hier eine Aufnahme bestehenden und künftigen Völkerrechtes vor, jedoch nur insoferne, als dessen Normen allgemein anerkannt sind. Schwierigkeiten bietet die Auslegung des Wortes „allgemein", ob nämlich eine völkerrechtliche Norm, um als „allgemein anerkannt" im Sinne der Verfassung zu gelten, auch

von Österreich selbst ausdrücklich anerkannt sein muß, oder ob nicht schon eine Anerkennung durch die Majorität der Völkerrechtssubjekte genügt. Bei ersterer Auffassung wäre wohl eine ausdrückliche Rezeption in genereller Form überflüssig, da schon durch die individuelle Anerkennung eines Völkerrechtssatzes dessen Aufnahme in die eigenstaatliche Rechtsordnung erfolgt. Durch Art. 9 soll doch offenbar erklärt werden, daß alle diejenigen Normen, die sonst und abgesehen von Österreich als allgemein anerkanntes Völkerrecht gelten, auch von Österreich als bindend angesehen und dementsprechend in die eigene Rechtsordnung aufgenommen werden, da vom Standpunkte des Primates eigenstaatlicher Rechtsordnung nur durch die Aufnahme in das eigene Rechtssystem eine Norm zur Rechtsnorm wird. Unter den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes sind die Normen des sogenannten „allgemeinen" Völkerrechtes zum Unterschiede von denen des partikularen Völkerrechtes zu verstehen, und zu diesen Normen gehören nicht nur diejenigen, die durch Vereinbarung sämtlicher Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft, sondern auch solche, die aus der gemeinsamen Rechtsüberzeugung auf dem Wege der Rechtsübung entstanden sind. (Liszt, Das Völkerrecht, 10. Auflage, 1915, S. 13). Wie immer man aber diese Frage entscheiden mag, jedenfalls bedeutet Art. 9 seinem Wortlaute nach, daß Völkerrechtsnormen, die als Bestandteile der österreichischen Rechtsordnung gelten, den Charakter von Bundesgesetzen haben und durch Bundesorgane zu vollziehen sind.

Bezüglich der Staatsverträge enthalten die Bestimmungen der Art. 10, Z. 2, 16, 49, 50 und 65, Abs. 1, eingehende besondere Bestimmungen.

Zu Art. 10 bis 12:

In den Art. 10 bis 13 und 15 erfolgt die für den organisationstechnischen Typus des Bundesstaates charakteristische Aufteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz auf den Bund und die Länder. Schon nach der bisherigen Verfassung war, ebenso wie nach der altösterreichischen Verfassung, Gesetzgebung und Vollziehung zwischen der zentralen Autorität und den lokalen Autoritäten der Länder aufgeteilt, und zwar nach den Bestimmungen der in dieser Hinsicht rezipierten §§ 11 und 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und der den Wirkungskreis der Länder regelnden Bestimmungen der Landesordnungen. Die Teilung der Gesetz-

gebungskompetenz ist durch §§ 11 und 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in der Weise geregelt, daß die Kompetenz des Reiches taxativ aufgezählt war und alles nicht der Reichsgesetzgebung Vorbehaltene in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fiel. Hinsichtlich der Vollziehung gilt die Norm, daß alles, was nicht nach den Landesordnungen und einzelnen ergänzenden Gesetzen ausdrücklich als autonome Angelegenheit in die Vollziehung des Landes fällt, der Vollziehung des Reiches vorbehalten ist. Diese Kompetenzaufteilung gilt, da diejenige der Bundesverfassung gemäß § 42, Abs. 1, des Übergangsgesetzes erst nach dem Inkrafttreten weiterer dreier Verfassungsgesetze in Geltung treten wird, im Verhältnis zwischen Bund und Ländern auch noch derzeit (vgl. Ausführungen zu § 42 des Übergangsgesetzes).

Nach dem Bundes-Verfassungsgesetz werden vier grundsätzliche Typen der Kompetenz geschaffen: 1. Gesetzgebung und Vollziehung stehen dem Bunde zu (Art. 10); 2. die Gesetzgebung stehen dem Bunde, die Vollziehung den Ländern zu (Art. 11); 3. die Grundsatzgesetzgebung steht dem Bunde, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung stehen den Ländern zu (Art. 12); 4. Gesetzgebung und Vollziehung stehen den Ländern zu (Art. 15). Außer diesen vier von der Bundesverfassung ausdrücklich unterschiedenen Typen finden wir aber durch andere Bestimmungen der Verfassung indirekt noch die folgenden Typen geschaffen:

5. die Gesetzgebung steht den Ländern zu, jedoch kann das Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsehen (Art. 97);

6. in gewissen Fällen kann ausnahmsweise die Kompetenz des Landes zur Gesetzgebung (Art. 16, Abs. 1, und Art. 15, Abs. 2) oder zur Vollziehung (Art. 15, Abs. 3, und Art. 16) auf den Bund übergehen.

Die Vollziehung des Bundes erfolgt entweder durch eigene Bundesorgane, so in der Ministerialinstanz und für gewisse Materien auch in den unteren Instanzen (vgl. Art. 102, Abs. 2), oder sie wird im übertragenen Wirkungsbereich von den Ländern ausgeübt, und ist somit mittelbare Bundesvollziehung durch das Land.

Obgleich es sehr wünschenswert wäre, daß sich der Kreis der Angelegenheiten, hinsichtlich deren die Gesetzgebung dem Bunde gehört, mit jenem deckt, hinsichtlich deren ihm die Vollziehung zusteht, hat die Bundesver-

fassung dennoch beide Kreise sehr wesentlich differenziert. Die Bundesgesetzgebung reicht viel weiter als die Bundesvollziehung dadurch, daß in zahlreichen Fällen die Länder im selbstständigen Wirkungsbereiche die Gesetze des Bundes zu vollziehen haben. Daß ihnen die Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich zusteht, bedeutet aber, daß der Instanzenzug grundsätzlich beim Lande aufhört und keinerlei Aufsichtsrecht der Ministerialinstanz besteht, welch letztere Regel durch Art. 16 (Durchführung von Staatsverträgen) und durch Art. 15, Abs. 4 (vgl. Erläuterungen hiezu) durchbrochen ist. Immerhin entfällt in diesen Fällen eine wichtige Garantie für die Bundesgesetzmäßigkeit der Verwaltung. Sie wird ersetzt durch die weitgehenden Bestimmungen über die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. (Vgl. Erläuterungen hiezu.)

Was das allgemeine gegenseitige Verhältnis von Bundesgesetzen und Landesgesetzen betrifft, so ermangelt unsere Verfassung des für Bundesstaatsverfassungen üblichen Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht". In den Entwürfen war allerdings dieser Grundsatz enthalten, er konnte aber gegen föderalistische Tendenzen nicht durchgesetzt werden. Dieser Grundsatz ist in allen solchen Verfassungen, die den Gerichten die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gehörig kundgemachter Gesetze aberkennen, insoferne von bloß platonischer Bedeutung, als die Gerichte unter allen Umständen die lex posterior anzuwenden haben. Dieser Auslegungsgrundsatz gilt nun auch für das Verhältnis von Bundesgesetzen und Landesgesetzen, jedoch nur in der Sphäre der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der Verfassungsgerichtshof, der nicht an das Verbot der Prüfung gehörig kundgemachter Gesetze gebunden ist, hat kompetenzwidrige Bundesgesetze ebenso wie kompetenzwidrige Landesgesetze aufzuheben. (Vgl. die Erläuterungen zu Art. 140 Bundes-Verfassungsgesetz.)

Die mit der bundesstaatlichen Organisation notwendig verbundene Aufteilung auf zwei Organisationsapparate soll zwar ihrer Idee nach eine reinliche Scheidung des Wirkungsbereiches von Oberstaat und Gliedstaat erzielen. Es kann jedoch strittig sein, unter welche der in den Art. 10 bis 15 angeführten gesetzlichen Kategorien, wie: Zivilrechtswesen, Arbeiterrecht, Forstwesen, Bodenreform usw. eine konkrete, durch Gesetz zu regelnde Materie zu subsumieren ist. Auf diese Weise können gegen die Intentionen der Verfassung Kompetenzkonflikte entstehen, die sich in der Sphäre der

ordentlichen Gerichte nach dem Grundsatz der lex posterior, vor dem Verfassungsgerichtshof aber in der Weise lösen, daß der Verfassungsgerichtshof autoritativ entscheidet, unter welche gesetzliche Kategorien, und somit in wessen Kompetenz die durch das fragliche Gesetz geregelte Materie gehört, und dementsprechend das fragliche Gesetz entweder als verfassungsmäßig erklärt oder als verfassungswidrig aufhebt. Dadurch ist der Verfassungsgerichtshof ermächtigt, die in Einzelfällen zweifelhafte Kompetenzgrenze zwischen Bund und Ländern authentisch festzusetzen.

Die Fälle des Art. 12 (Grundsatzgesetzgebung des Bundes) haben durch § 6, Abs. 1 und Abs. 3, des Bundes-Finanz-Verfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, eine Erweiterung erfahren.

Zu Art. 13.

In Ausführung dieses Artikels ist das Bundes-Finanz-Verfassungsgesetz von 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, ergangen.

Zu Art. 14:

Bis zur Erlassung des in diesem Artikel in Aussicht gestellten Bundesverfassungsgesetzes besteht auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens zwischen Bund und Ländern jene Kompetenzverteilung, die durch § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung von 1867 hinsichtlich der Gesetzgebung und durch die Bestimmungen der Landesordnungen von 1861 hinsichtlich der Vollziehung für das Verhältnis zwischen Reich und Ländern gegründet wurde; allerdings mit der durch § 42, Abs. 2, lit. k, erfolgten einschneidenden Modifikation, daß zur Gesetzgebung auf keinem der durch die alte Verfassung ausschließlich dem Lande oder ausschließlich dem Reiche zugewiesenen Gebiete das Land oder der Bund allein, sondern nur beide zusammen zuständig sind, indem auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens grundsätzlich nur übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder den bestehenden Rechtszustand abändern können. Einseitig durch Bundesgesetze können bloß jene gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen, soweit diese früher reichsgesetzlich zu regeln waren, betreffen. (Vgl. Erläuterungen zu § 42.)

Zu Art. 15:

Es entspricht dem bundesstaatlichen Prinzip, daß die Kompetenzen des Oberstaates taxativ aufgezählt und alle dem Oberstaat nicht ausdrücklich zugewiesenen Kompetenzen den Gliedstaaten vorbehalten bleiben. Diese Technik der Kompetenzverteilung erklärt sich daraus, daß der Bundesstaat in der Regel aus selbständigen Staaten entsteht, die in dem den Bundesstaat begründenden Vertrag zugunsten des Oberstaates nur auf ganz bestimmte Kompetenzen verzichten. Der österreichische Bundesstaat ist zwar aus einem Einheitsstaat entstanden, doch wurde die typische Technik der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nichtsdestoweniger nachgeahmt. In den Vorentwürfen wurde sogar die Kompetenzaufteilung zwischen dem Bunde und den Ländern mit den Worten formuliert: „Die Länder übertragen dem Bunde die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten", was allerdings angesichts der Tatsache, daß diese Kompetenzaufteilung durch ein Gesetz des Einheitsstaates erfolgte, offenbar eine gesetzestechnische Fiktion gewesen wäre.

Der durch die Generalklausel des Art. 15 scheinbar weit gezogene Kreis der Landeskompetenz umfaßt infolge der Tatsache, daß die Art. 10 bis 12 die meisten wichtigen Angelegenheiten schon für andere Kompetenztypen vorwegnehmen, nur eine bescheidene Anzahl meist minder wichtiger Angelegenheiten.

Auf Grund der Erfahrungen, die man in der österreichischen Monarchie mit den nach der Dezember-Verfassung ermöglichten Rahmengesetzen gemacht hatte, empfahl es sich, Garantien dafür zu schaffen, daß das nur die Grundsätze aufstellende Gesetz des Oberstaates durch die erforderlichen Landesgesetze wirklich vollzogen werde. Diese Garantie liefert Abs. 2 zufolge der hier vorgesehenen Devolution der Gesetzgebungskompetenz des Landes an den Bund.

Es gibt Fälle von Vollzugsakten, die für mehrere Länder Geltung erhalten sollen, z. B. die Erteilung einer wasserrechtlichen Konzession in Bezug auf eine Flußstrecke, die das Gebiet mehrer Länder durchläuft, desgleichen die forstgesetzliche Triftbewilligung für eine derartige Flußstrecke. In solchen Fällen devolviert schon nach manchen geltenden gesetzlichen Vorschriften die Kompetenz von der Mittelinstanz an die Ministerialinstanz.

Wenn nun nach dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Art. 11 und 12 in derartigen Fällen in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder die Ministerialinstanz ausgeschaltet ist, könnten Verwaltungsakte des angedeuteten Inhaltes nicht gesetzt werden. Der Abs. 3 sieht daher vor, daß in solchen Fällen die beteiligten Landesregierungen den Verwaltungsakt, der für beide Länder Geltung erlangen soll, paktieren. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung, so devolviert diese Vollzugskompetenz an das sachlich zuständige Bundesministerium.

In welcher Form das nach Abs. 4 dem Bunde zustehende Aufsichtsrecht in den Angelegenheiten, in denen ihm die Gesetzgebung, nicht aber die Vollziehung zusteht, auszuüben ist, läßt die Verfassung offen. Dadurch wird die Entscheidung dieser Frage in das Ermessen des Bundes gestellt oder es bedürfte eines besonderen Durchführungsgesetzes, um dieses zu bestimmen. Solches geschah auf dem Gebiete der Finanzverwaltung durch Bundes-Finanz-Verfassungsgesetz, das in seinem § 10 bestimmt, daß der Bund die Leistung von Beiträgen, die er den Ländern (Gemeinden) zuwendet, an gewisse Zwecke binden und sich das Recht vorbehalten kann, die Einhaltung dieser Bedingungen „durch Bundesorgane wahrnehmen zu lassen". Dadurch ist, was im Absatz 4 des Art. 15 noch nicht ausdrücklich ausgesprochen war, die Möglichkeit geschaffen, für diesen Fall eigene Bundesinspektionsorgane zu bestellen, die die selbständige Landesverwaltung in dieser Hinsicht zu beaufsichtigen haben. Mehr als ein solches Inspektionsrecht kann allerdings aus Abs. 4 nicht entnommen werden, insbesondere dürfte trotz des sehr unbestimmten Wortlautes des Abs. 4 von einem Weisungsrecht wohl kaum die Rede sein. Die Sanktion für den Fall einer durch das Inspektionsorgan wahrgenommenen Rechtswidrigkeit bietet im allgemeinen Art. 129, Abs. 2, im Falle des § 10 des Bundes-Finanz-Verfassungsgesetzes aber Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes (Klage auf Rückzahlung des zweckwidrig verwendeten Betrages).

Abs. 5 entspricht im Wesen dem durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15, novellierten 2. und 3. Abs. des § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Da die den Ländern vorbehaltene Gesetzgebungskompetenz in gewissen Fällen unwirksam wäre, wenn nicht auch die mit der Regelung des in die Kompetenz des Landes fallenden Gegenstandes aufs innigste zusammenhängenden Zivil- und Strafrechtsnormen mitge-

setzt werden, war die Bestimmung des Abs. 5 notwendig. Doch ist zu bemerken, daß die landesgesetzlich zu erlassende Zivil- und Strafrechtsnorm tatsächlich zur Regelung einer solchen Angelegenheit notwendig sein muß, die nach den Art. 12 und 15 in die Kompetenz des Landes fällt. Dabei muß diese Materie der Hauptgegenstand des Landesgesetzes sein und die zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen dürfen einen lediglich ergänzenden Charakter aufweisen; andernfalls läge eine Kompetenzüberschreitung vor.

Zu Art. 16:

Gemäß Art. 10, Z. 2, sind alle äußeren Angelegenheiten in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes gestellt. Unabhängig davon wird die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern nach bestimmten Materien aufgeteilt. Daraus ergibt sich aber möglicherweise eine Doppelkompetenz, indem bestimmte Materien, die in die Gesetzgebung oder auch Vollziehung eines Landes gestellt sind, dadurch, daß sie zum Gegenstand eines Staatsvertrages gemacht werden, den Charakter von auswärtigen Angelegenheiten erlangen und demgemäß von diesem Gesichtspunkte aus in die Kompetenz des Bundes fallen. Diesen Konflikt zu beheben und dadurch die Vertragsfähigkeit des Bundes in völkerrechtlicher Hinsicht vor jeder Gefährdung zu schützen, sind in die Verfassung die Bestimmungen des Artikels 16 aufgenommen worden. Schließt nämlich der Bund einen Staatsvertrag, der sich irgendwie auf eine Angelegenheit bezieht, die in die Kompetenz der Länder fällt, so zwar, daß die Durchführung des Vertrages nach den geltenden Kompetenzbestimmungen nur durch ein Landesgesetz oder einen Vollziehungsakt des Landes erfolgen kann, so ist das Land bundesverfassungsgemäß verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Unterläßt das Land die Erfüllung dieser Verpflichtung, so geht in gleicher Weise, wie dies in Art. 15, Abs. 2, bei der Erlassung von Durchführungsgesetzen der Länder zu Grundsatzgesetzen des Bundes vorgesehen ist, die Zuständigkeit zu den vom Land pflichtwidrig unterlassenen Maßnahmen auf den Bund über.

Der Fall, daß zur Durchführung eines Staatsvertrages ein Landesgesetz nötig ist, wird im Art. 16 anders behandelt, als jener, in dem Akte der Landesvollziehung erforderlich sind. Zwar tritt in beiden Fällen, wenn sich das Land bezüglich der Durchführung eines Staatsvertrages

passiv verhält, eine Devolvierung an den Bund ein. Erläßt das Land zwar ein Durchführungsgesetz, entspricht dieses aber nicht dem Staatsvertrag, oder erläßt es überhaupt ein Gesetz, das im Widerspruch zu einem Staatsvertrag steht, dann stehen dem Bunde alle jene Rechtsmittel zur Verfügung, die die Verfassung gegen ein bundesverfassungswidriges Landesgesetz einräumt, also der Einspruch gemäß Art. 98, Abs. 2, und die Anfechtungsklage gemäß Art. 140. Ein solches Landesgesetz muß nämlich, weil den Bestimmungen des Art. 16 nicht entsprechend, als bundesverfassungswidrig bezeichnet werden. Damit ist auch zugleich zum Ausdruck gebracht, daß ein Staatsvertrag einem früheren Landesgesetz, das mit ihm im Widerspruch steht, derogiert.

Handelt es sich um Akte der Landesvollziehung zur Durchführung eines Staatsvertrages, so tritt — wie bereits erwähnt — im Falle der Passivität des Landes gemäß Absatz 1 gleichfalls die Devolvierung zugunsten des Bundes ein. Alle Akte der Landesvollziehung, die in Durchführung eines Staatsvertrages erfolgen, auch alle Akte der Landesvollziehung überhaupt, die zu der Materie gehören, die ein Staatsvertrag regelt, erfahren gemäß Abs. 2 eine Änderung ihres Kompetenzcharakters. Abs. 2 räumt nämlich hinsichtlich dieser Akte dem Bunde ein „Überwachungsrecht" ein und interpretiert dieses Überwachungsrecht dahin, daß dem Bund hiebei gegenüber den Ländern die gleichen Rechte zustehen, wie in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. Das bedeutet aber, daß diese Angelegenheiten als auswärtige aus solchen des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder zu solchen der mittelbaren Bundesverwaltung werden. Demgemäß ist zu ihrer Erlassung der Landeshauptmann und nicht die Landesregierung kompetent, der Instanzenzug geht bis zu dem ressortmäßig zuständigen Bundesminister, dem Bund steht das Recht zu, gemäß Art. 103 Weisungen zu erlassen und bei deren Nichtbefolgung den Landeshauptmann gemäß Art. 142, Abs. 2, lit. d, zur Verantwortung vor dem Verfassungsgerichtshof zu ziehen. Eine andere Deutung des Absatzes 2 ist in der Weise möglich, daß Akte der Landesvollziehung zur Durchführung von Staatsverträgen oder solche Akte der Landesvollziehung, die zwar nicht direkt Durchführung zu einem Staatsvertrag darstellen, aber mit einer durch den Staatsvertrag geregelten Materie zusammenhängen, zunächst wohl im selbständigen Wirkungsbereich der Länder bleiben, daß aber der Bund

die Abänderung solcher Akte, und zwar durch den Landeshauptmann, jederzeit veranlassen kann. Erst im Falle, als der Bund durch eine solche Weisung seine Kompetenz in Anspruch nimmt, ändert sich der Kompetenzcharakter der betreffenden Angelegenheit und es treten erst dann alle weiteren Konsequenzen ein, die eben dargelegt wurden.

Zu Art. 17:

Durch Abs. 1 wird dem Bund das Recht eingeräumt, als Privatrechtssubjekt aufzutreten, d. h. als juristische Person Rechte und Pflichten zu erwerben und sohin eine Tätigkeit zu entfalten, die außerhalb der ihm durch die Verfassung eingeräumten Kompetenzen liegt. Soferne der Bund als ein solches Privatrechtssubjekt, d. h. als Eigentümer, Unternehmer, Pächter usw., wie irgendeine andere juristische Person auftritt, untersteht er, wie diese, den Gesetzen und Vollzugsakten, sei es des Bundes, sei es aber auch irgendeines Landes. In letzter Hinsicht wird nun durch Abs. 2 Vorsorge getroffen, daß der Bund durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden kann, als sich das betreffende Land selbst behandelt. Würde ein Land sich selbst als Privatrechtssubjekt irgendwie begünstigen, so müssen die gleichen Begünstigungen auch dem Bund eingeräumt werden, z. B. auf dem Gebiet des Abgabenrechtes.

In dem den Verhandlungen des Verfassungsausschusses zugrunde liegenden Entwurf war zwischen Abs. 1 und dem jetzigen Abs. 2 der folgende Absatz eingefügt:

„Ebenso bleibt es dem Bund auch unbenommen, zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens auf allen Gebieten Unternehmungen und Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, Veranstaltungen zu treffen und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen."

Dieser Absatz wurde jedoch als überflüssig gestrichen, weil — wie der Bericht des Verfassungsausschusses ausdrücklich hervorhebt — „das Recht des Bundes (wie übrigens auch der Länder), gleich jeder Privatperson zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens innerhalb des gesamten Bundesgebietes, unbeschadet der vorerwähnten Kompetenzverteilung, Unternehmungen zu schaffen und zu erhalten, sowie Veranstaltungen zu treffen, als unbestritten gilt".

Zu Art. 18:

Abs. 1 enthält die ausdrückliche Festlegung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß jede generelle rechtsverbindliche Norm grundsätzlich der Form des Gesetzes bedarf, und daß jede individuelle Norm (Urteil, Verwaltungsakt) durch ein Gesetz, d. h. durch eine generelle Norm in Form des Gesetzes, gedeckt sein muß.

Was aber die Verordnung betrifft, d. h. eine generelle rechtsverbindliche Norm, die nicht in Form des Gesetzes auftritt, so enthält Abs. 2 eine unmittelbare verfassungsmäßige Delegation zur Erlassung von solchen Verordnungen an alle Verwaltungsbehörden, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Solche Normen dürfen als Verordnung nur im Rahmen eines Gesetzes ergehen. Jede generelle Norm und daher auch eine solche in Gesetzesform stellt begriffsnotwendig nur einen Rahmen dar, dessen nähere Ausfüllung die Vollziehung dieser Norm besorgt. Diese Inhaltserfüllung oder Konkretisierung kann unmittelbar durch konkreten staatlichen Akt (Urteil, Verwaltungsakt) oder mittelbar in der Weise erfolgen, daß sich zwischen das Gesetz und den konkreten Vollzugsakt eine weitere generelle Norm einschiebt, die nicht von der sogenannten Gesetzgebungsinstanz, sondern von einem Vollzugsorgan ausgeht: die Durchführungs- oder Vollzugsverordnung. Zur Erlassung solcher Verordnungen sind die Verwaltungsbehörden durch die Verfassung generell ermächtigt; es bedarf daher in den einzelnen Gesetzen keiner besonderen Vollzugsklausel, um die Befugnis der Verwaltungsbehörden zur Erlassung solcher Vollzugsverordnungen zu begründen.

2. Zur Erlassung solcher Vollzugs- oder Durchführungsverordnungen sind die Verwaltungsbehörden, jedoch jede nur innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt. Dieser Wirkungsbereich ist sowohl örtlich als auch sachlich begrenzt. Da die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungsbehörden im allgemeinen durch einfaches Gesetz geregelt wird (Art. 77, Abs. 2, Art. 10, Z. 16, Art. 12, Z. 1), kann durch eine besondere Vollzugsklausel festgesetzt werden, in die Kompetenz welcher Behörde der Vollzug und daher auch die Erlassung von Vollzugsverordnungen für das betreffende Gesetz fällt.

Die Erlassung von gesetzesändernden Verordnungen ist nach der Verfassung ausgeschlossen, d. h. die Ermächtigung eines Vollzugsorganes zur Erlassung von gesetzändernden Normen könnte — wie überhaupt eine Übertragung von auf verfassungsgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Kompetenzen an andere Organe — nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz erfolgen. Als Beispiel eines solchen Ermächtigungsgesetzes sei auf das Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu treffen, verwiesen. Auch nach der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145), dessen Art. 11 die Bestimmungen über das Verordnungsrecht in der Bundesverfassung nachgebildet sind, wäre dieses Gesetz nur als verfassungsänderndes Gesetz möglich gewesen. Seine Verfassungsmäßigkeit wäre daher insolange bestreitbar gewesen, als dieser Mangel nicht durch die Rezeption dieses Gesetzes im § 7, Abs. 2, des Übergangsgesetzes zur Bundesverfassung, also durch ein Verfassungsgesetz, saniert wurde.

Den Unterschied zwischen sogenannten Rechts- und Verwaltungsverordnungen (Verordnungen, welche die Untertanen und solche, die nur die Staatsorgane verpflichten) kennt unsere Verfassung nicht.

Die im Bundesgesetzblatt kundgemachten Staatsverträge sind gemäß Art. 49 als Rechtsquellen dem Gesetze gleichgestellt, es gilt daher für das Verhältnis von Verordnungen und Staatsvertrag dasselbe, wie für das Verhältnis von Verordnung und Gesetz. Es kann daher auf Grund eines solchen Staatsvertrages ohne weiteres eine Vollzugsverordnung erlassen werden.

Zu Art. 19:

Dieser Artikel soll das allgemeine Prinzip zum Ausdruck bringen, daß die Vollziehung des Bundes und der Länder von sogenannten „Volksbeauftragten" geleitet wird. Indessen ist der Begriff des Volksbeauftragten ein sehr unklarer. Zunächst steht er im Widerspruche zu der Tatsache, daß die unter diesem Begriff zusammengefaßten Organe nicht vom Volke beauftragt werden, sondern ihre „Aufträge", wenn von solchen die Rede

sein kann, lediglich durch die Gesetze erhalten (Art. 18). Dann aber werden diese Organe nicht einmal unmittelbar durch das Volk berufen, sondern durch das Parlament (Bundesversammlung, Nationalrat, Landtag) gewählt. Ferner enthält das Gesetz eine taxative Aufzählung der sogenannten Volksbeauftragten, in dieser Aufzählung sind aber einerseits keineswegs alle Organe enthalten, die parlamentarisch gewählt werden (z. B. der Präsident des Rechnungshofes), anderseits haben die im Art. 19 aufgezählten Volksbeauftragten durchaus nicht die gleiche verfassungsrechtliche Stellung. Die Staatssekretäre sind nicht mit der Leitung der Vollziehung betraut, sondern dem mit der Leitung betrauten Bundesminister unterstellt und an dessen Weisungen gebunden (Art. 78, Abs. 3) und außerdem nicht dem Parlament rechtlich verantwortlich, was aus Art. 142 hervorgeht, wo die verantwortlichen Organe erschöpfend aufgezählt sind. Dazu steht Abs. 3 des Art. 19 nicht, wie es zunächst scheinen könnte, in Widerspruch, da gerade mit Rücksicht auf den Mangel der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Staatssekretäre der allgemeine Grundsatz der Verantwortlichkeit der Volksbeauftragten durch die Worte eingeschränkt wird: „soweit es die Bundesverfassung oder die Landesverfassungen bestimmen". Diese mangelnde Verantwortlichkeit der Staatssekretäre ist durch ihre Unterstellung unter die Bundesminister begründet. Vom Parlament rechtlich zur Verantwortung gezogen kann eben nur ein höchstes Vollzugsorgan werden.

Hinsichtlich der den Landesverfassungen erteilten Delegation, bestimmte Landesorgane unter Verantwortlichkeit zu stellen, vgl. die Ausführungen zu Art. 142, Abs. 2, lit c.

Zu Art. 20:

Während die mit der Leitung der Verwaltung — und zwar gleicherweise der Bundes- und Landesverwaltung — betrauten Organe ausschließlich auf demokratischem Wege bestellt, also gewählt werden, ist bei den ihnen unterstellten Organen nicht nur der Weg dieser demokratischen Bestellung, sondern auch der einer autokratischen Bestellung, d. h. der Ernennung von Seite höherer Verwaltungsorgane, zugelassen.

Artikel 20 bringt zugleich den Grundsatz der Abhängigkeit der Verwaltungsorgane — der für andere Verfassungen aus der Bestimmung über die Unabhängigkeit der Gerichte a contrario geschlossen

zu werden pflegt — zum gesetzlichen Ausdruck, indem er alle Verwaltungsorgane, also gleicherweise die gewählten wie die ernannten, an die Weisungen ihrer vorgesetzten Volksbeauftragten und damit zugleich auch an die Weisungen ihrer von den Volksbeauftragten bestellten Vorgesetzten bindet. Damit ist eine allgemeine Gehorsamspflicht für den Bereich der gesamten Verwaltung statuiert.

Diese Weisungen finden ausschließlich in dem allgemeinen Grundsatz ihre inhaltliche Schranke, daß sie in einem Gesetze begründet sein müssen. Einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung zur Erteilung von Weisungen, wie sich z. B. eine solche im Art. 103, V.-V. G. findet, bedarf es grundsätzlich nicht, vielmehr ist die gesetzliche Ermächtigung bereits im vorliegenden Artikel gelegen. Eine Schranke des Weisungsrechtes ist insbesondere auch nicht darin zu erblicken, daß das angewiesene Verwaltungsorgan in der Angelegenheit, in der die Weisung ergeht, instanzmäßig zu entscheiden berufen ist. Die Weisungen können individuell sein, d. h. einen einzelnen Fall betreffen, desgleichen aber auch generell sein, d. h. eine unbestimmte Anzahl von Fällen betreffen; man spricht in diesem Fall von Verwaltungsverordnungen.

Ein Korollar des Weisungsrechtes ist die gleichfalls im Art. 20 begründete Verantwortlichkeit aller Verwaltungsorgane gegenüber den Volksbeauftragten; diese Verantwortlichkeit findet im Disziplinarstrafrecht ihre Sanktion.

Gerade die strenge Abhängigkeit der Verwaltungsorgane ist eine Garantie, daß ihre autokratische Bestellung durch andere Verwaltungsorgane nicht eine Autokratie der Verwaltung zur Folge hat. Denn sie ermöglicht und verbürgt es, daß sich im ganzen Bereich der Verwaltung der Wille der höchsten — notwendig demokratisch bestellten — Verwaltungsorgane und, vermittelt durch sie, letzten Endes der Wille der Volksvertretungen als der höchsten Organe einer demokratischen Staatsorganisation durchsetzt.

Die Tatsache, daß das unterstellte Organ demokratisch berufen, also gewählt und nicht von demjenigen Organ ernannt wird, dem es verantwortlich ist, ändert selbstverständlich nichts an der Gehorsamspflicht. Die Gehorsamspflicht des gewählten Landeshauptmannes steht unter einer besonderen Art von Sanktion. (Vgl. die Ausführungen zu den Art. 103 und 142.)

Zu Art. 21:

Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit jener Organe, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, und insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß behördliche Funktionen des Bundes auch von Landesorganen auszuüben sind (Art. 102, Abs. 1), daß ferner im Interesse der Beamtenschaft Freizügigkeit der Beamten zwischen Bund und Ländern (Art. 21, Abs. 4) gegenseitig gewährleistet ist, muß das Dienstrecht, insbesondere aber das Besoldungssystem und das Disziplinarrecht dieser Angestellten einheitlich geregelt sein. „Behördliche Aufgaben besorgen" bedeutet soviel, wie rechtsverbindliche — auch individuelle — Normen setzen, wie z. B. Verordnungen, Urteile, Entscheidungen, Verfügungen, wobei die Bindung des Adressaten einseitig durch die Willensäußerung des behördlichen Organs erfolgt, ohne daß ersterer an der Setzung solcher Normen beteiligt ist. Im Gegensatz zu den behördlichen Organen stehen insbesondere die Organe der Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, bei welcher Tätigkeit diese juristischen Personen auch als private Rechtssubjekte auftreten. Die Zitierung der Bestimmungen der Art. 10, Z. 16, und Art. 12, Z. 10, besagt, in welchen Fällen hiebei dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung oder nur die Gesetzgebung bezüglich der Grundsätze zusteht.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des ersten Absatzes hat vor allem den Zweck, festzulegen, daß die Schaffung von Personalvertretungen der Staatsangestellten, die dadurch verfassungsrechtlich zugelassen wird, das Gehorsamsverhältnis zwischen vorgesetzten und untergeordneten Organen in keiner Weise beeinträchtigen darf.

Abs. 2 interpretiert Art. 20 in der Richtung, daß die Qualität des Angestellten als Bundes- oder Landesangestellter maßgebend dafür ist, wem die dienstliche Verantwortlichkeit gezollt wird. Hiebei ist nicht maßgebend, in welchem Wirkungsbereich (Bundes- oder Landesverwaltung) der konkrete Akt erfolgt ist, der den Anlaß dieser Ausübung der Diensthoheit bietet. Wenn also z. B. ein Landesangestellter einen Auftrag des Landeshauptmannes im Wirkungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung nicht befolgt, ist nicht der betreffende Bundesminister, sondern der Landeshauptmann als Vorsitzender der Landesregierung berufen, die disziplinäre Verantwortlichkeit eines solchen Angestellten geltend zu machen, wobei er

allerdings der Bundesregierung dafür verantwortlich ist, daß er die Dienstesholheit des Landes in diesem Fall geltend macht.

Die Bestimmung des Abs. 4 ist eine verfassungsrechtliche Garantie (Art. 144) zum mindesten dagegen, daß durch bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen die Freizügigkeit der öffentlichen Angestellten gehindert oder erschwert wird: diese Freizügigkeit soll trotz der bundesstaatlichen Konstruktion zugunsten der Aufrechterhaltung eines einheitlichen Verwaltungsapparates aufrechterhalten bleiben.

Um die Amtstitel der öffentlichen Organe vor einer Entwertung zu schützen, die dadurch entstehen könnte, daß jedes Land in der Titulierung seiner Organe völlig freie Hand hätte, wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, die Amtstitel einheitlich zu gestalten. Diese Titel sind überdies gesetzlich geschützt, d. h. schon alle gegenwärtig vom Bund, den Ländern und den Gemeinden in Anspruch genommenen Amtstitel dürfen nur von den Personen geführt werden, denen sie rechtmäßig verliehen sind. Zuwiderhandeln steht unter der Sanktion des Strafgesetzes, bzw. unter jener der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

Zu Art. 22:

Dieser Artikel statuiert die allgemeine Pflicht der Rechtshilfe zwischen allen Organen des Bundes und der Länder. Es ist demnach selbstverständlich, daß insbesondere auch dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Vollziehung des Bundes fällt, reine Rechtshilfehandlungen auch von Landesbehörden verlangt werden können und umgekehrt, sowie daß auch die Behörden eines Bundeslandes von den Behörden eines anderen Bundeslandes Rechtshilfe zu verlangen berechtigt sind.

Bei Beurteilung der Grenzen der den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Art. 22 des Bundes-Verfassungsgesetzes obliegenden Verpflichtung ist vor allem die Frage zu beantworten, inwieweit das um Rechtshilfe ersuchte Organ berechtigt ist, die Rechtmäßigkeit des an dasselbe gestellten Begehrens zu prüfen.

In formeller Hinsicht steht dem ersuchten Organ zweifellos das Recht zu, zu untersuchen, ob die Amtshandlung, um deren Durchführung es ersucht wurde, im Rahmen ihres örtlichen und sachlichen Wirkungs-

bereiches gelegen ist; es kann daher bei Nichtvorhandensein dieser Voraussetzungen das gestellte Ersuchen ablehnen.

In materieller Hinsicht aber erstreckt sich dieses Prüfungsrecht der ersuchten Behörde lediglich darauf, ob die Amtshandlung, um deren Durchführung sie ersucht wurde, in irgendeiner generellen Rechtsquelle, sei es in einem Gesetz des Bundes oder des um die Rechtshilfe ersuchenden Landes, sei es in einem Staatsvertrag, in einer Verordnung des Bundes oder des um die Rechtshilfe ersuchenden Landes begründet ist. Hingegen ist die ersuchte Behörde keinesfalls auch berechtigt, zu prüfen, ob die generelle Rechtsquelle, auf die das Ersuchen um Rechtshilfe gestützt ist, rechtmäßig ist oder nicht, da gemäß Art. 139 und 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde und die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bundes- oder Landesgesetzen ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten ist.

Zu Art. 23:

In demselben Maß, als die Verwaltung demokratisch wird, sind erhöhte Garantien für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsfunktionen erforderlich. Zu den wirksamsten Garantien gehört die Haftung der Organe für den bei der Ausübung ihrer Tätigkeit rechtswidrig verursachten Schaden. Die Verfassung stellt eine allgemeine Regelung dieser Frage durch ein besonderes Gesetz in Aussicht. Bei der Formulierung der Haftpflicht ergibt sich eine gewisse terminologische Schwierigkeit dadurch, daß die übliche Formel, derzufolge das Organ für den durch seine rechtswidrige Amtstätigkeit verursachten Schaden haftbar gemacht wird, eigentlich nicht zutrifft. Denn durch die Rechtswidrigkeit verliert ja die Tätigkeit des Organs ihren Amtscharakter, weil man als Organ nur tätig ist, solange man sich im Rahmen der diese Tätigkeit regulierenden Rechtsnormen hält. Es handelt sich also um Haftung für einen Schaden, der durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen herbeigeführt wird, die mit der Amtstätigkeit in einem gewissen Zusammenhang stehen. Der Grad dieses Zusammenhanges läßt sich freilich nicht durch eine generelle Formel bestimmen. Indem das Gesetz, wie im vorliegenden Fall, den Wortlaut wählt „bei der Ausübung", überläßt es die Entscheidung der Frage, ob im konkreten Fall ein hinreichender Zusammenhang zwischen Amtspflicht und rechtswidriger

Tätigkeit gegeben ist, dem Ermessen des die Haftungspflichtnorm anwendenden Organs.

Für das in Aussicht gestellte Haftpflichtgesetz gibt Art. 23 gewisse Direktiven. So müssen wenigstens vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzungen haftbar machen. Ferner darf hinsichtlich des Kreises der geschädigten und daher schadenersatzberechtigten Personen keine Einschränkung gemacht werden, so daß also insbesondere auch die Dienstgeber selbst (Bund, Land oder Gemeinde) gegen Schädigung durch ihre Organe geschützt werden. Schließlich hat neben die Haftung des Organs die Haftung des Dienstgebers zu treten. Das Verhältnis, in welchem die Haftung des Organs zu der seines Dienstgebers steht, ist allerdings offen gelassen.

Von besonderer Bedeutung ist, daß sämtliche Haftpflichtnormen gleichgültig, ob sie sich auf Bundes- oder Landes- oder Gemeindeangestellte beziehen, in die Kompetenz des Bundes fallen.

Hinsichtlich der Weitergeltung des sogenannten Syndikatsgesetzes vgl. § 19 des Übergangsgesetzes. Betreffs der Haftpflicht der Verwaltungsorgane steht bisher die angekündigte bundesgesetzliche Regelung noch aus.

Zum „Zweiten Hauptstück. Gesetzgebung des Bundes".

Im zweiten Hauptstück sind unter dem Titel „Gesetzgebung des Bundes" einerseits alle Funktionen behandelt, die in den Wirkungsbereich der sogenannten gesetzgebenden Organe fallen, und zwar nicht nur die Gesetzgebung im formellen Sinn, sondern auch andere Funktionen der gesetzgebenden Organe, z. B. die Teilnahme an der Vollziehung (Art. 50 bis 55), anderseits ist darin der gesamte Weg der Gesetzgebung geregelt, und zwar auch insoweit, als daran Organe der Vollziehung beteiligt sind.

Zu Art. 24:

Dieser Artikel berücksichtigt nur den Normalfall der Bundesgesetzgebung. Nicht in Betracht gezogen ist an dieser Stelle die unmittelbare Teilnahme des Bundesvolkes an der Gesetzgebung (Art. 41 und 43 bis 46). Gerade dieser Gedanke, daß das Volk die rechtschaffende Autorität ist, ist aber in Art. 1 an die Spitze der Verfassung gestellt. Ihm wird hier darin Rechnung getragen, daß der Nationalrat als vom Bundesvolk gewählt ausdrücklich charakterisiert wird.

Die Behauptung, daß die Gesetzgebung vom Nationalrat „gemeinsam mit dem Bundesrat" ausgeübt wird, ist insofern irreführend, als sie auf eine paritätische Stellung des Bundesrates gegenüber dem Nationalrat schließen lassen könnte. Der Bundesrat ist weder überhaupt bei allen Gesetzen beteiligt (Art. 42, Abs. 5) noch hat er dort, wo er beteiligt ist, die gleiche Stellung wie der Nationalrat. Ihm kommt in diesen Fällen lediglich ein suspensives Veto zu.

Insoweit der Bundesrat zusammen mit dem Nationalrat die Bundesversammlung bildet, entsteht daraus überhaupt kein Gesetzgebungsorgan im eigentlichen Sinne, wie die Kompetenz der Bundesversammlung (Art. 38, 63 und 68) zeigt.

Dagegen hat der Bundesrat die gleiche Stellung wie der Nationalrat — d. h. ohne seine ausdrückliche Zustimmung (in Form eines Beschlusses) kann das Gesetz nicht zustande kommen — in den Fällen der Art. 35, Abs. 4, und Art. 15, Abs. 2.

Schon aus dem Wortlaut des Art. 24 geht — was in späteren Bestimmungen (Art. 26 und 35) genau ausgeführt ist, — hervor, daß der Nationalrat aus unmittelbaren Wahlen hervorgeht, der Bundesrat dagegen mittelbar, nämlich durch die Landtage gewählt wird. Die Zahl der Mitglieder des Nationalrates ist verfassungsgesetzlich nirgends festgelegt.

Der Name „Nationalrat" trifft eigentlich nicht zu, ebenso wie seinerzeit der Name „Reichsrat" auf die gesetzgeberische Körperschaft des ehemaligen Österreich nicht gepaßt hat. Der Nationalrat ist kein beratendes, sondern ein beschließendes Organ. Außerdem kann er wohl nicht als das eine ganze Nation vertretendes Organ bezeichnet werden. In den Vorentwürfen war er als „Bundestag" bezeichnet, was auch mit der Bezeichnung „Landtag" besser im Einklang gestanden wäre.

Zu Art. 25:

Ohne Abs. 2 wäre eine Sitzverlegung der gesetzgebenden Körperschaft nur auf dem Wege der Verfassungsänderung möglich. Mit Rücksicht auf die leichtere Möglichkeit politischer Unruhen in einer Großstadt ist durch Abs. 2 die Handhabe gegeben, den Sitz des Nationalrates ohne besondere Verfassungsänderung zu verlegen.

Zu Art. 26:

Im Art. 26 werden die Grundsätze, welche das Wahlrecht zu der Nationalversammlung nach der der Bundesverfassung unmittelbar vorangehenden Verfassung beherrschten, für den Nationalrat, und zwar in der Verfassung selbst, niedergelegt. Über diese Grundsätze vergleiche die Ausführungen zu den Wahlgesetzen im zweiten und vierten Teil dieses Kommentars.

Die Bundesbürgerschaft als Bedingung des aktiven Wahlrechtes ist indirekt dadurch vorgeschrieben, daß bestimmt wird, daß die Wahl des Nationalrates durch das Bundesvolk, d. i. die Gesamtheit der Bundesbürger erfolgt (vergleiche auch die Terminologie der Art. 43 und 46).

Über die bisherigen Grundsätze hinaus tritt als neue Bestimmung Abs. 2 auf, der eine Beeinträchtigung der Gleichheit des Wahlrechtes durch eine ungleiche Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise verhindern soll. Im Abs. 2 wird nämlich verfassungsrechtlich die Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise geregelt. Diese Aufteilung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise im Verhältnis der „Bürgerzahl" der Wahlkreise verteilt werden muß, so daß sich eine Proportion ergibt: Gesamtzahl der Abgeordneten zu den Abgeordneten eines Wahlkreises, wie Gesamtbürgerzahl zur Bürgerzahl des Wahlkreises. Die Verfassung schafft hier in dem Ausdruck „Bürgerzahl" einen terminus technicus, der in der Bundesverfassung noch öfters wiederkehrt: Bürgerzahl eines Territoriums ist die Zahl der Bundesbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im Territorium ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Für die Vertretung eines Wahlkreises und überhaupt jedes verfassungsmäßig relevanten Territoriums und insbesondere der Länder wird von der Verfassung nicht wie sonst wohl üblich die Einwohnerzahl, sondern die Zahl der ansässigen Bundesbürger als maßgebend erklärt. Das bedeutet für Gebiete wie Wien, wo eine große Zahl von Ausländern dauernd ansässig ist, eine erhebliche Differenz.

Diese Bestimmung dürfte so auszulegen sein, daß unter der Zahl der Abgeordneten (also dem ersten Glied der Proportion) nur die Abgeordneten zu verstehen sind, welche im ersten Ermittlungsverfahren zu bestimmen sind. (Vgl. 4. Teil, S. 126 ff.)

Zugleich schließt die Bestimmung des Abs. 2 jede andere als eine territoriale Gliederung der Wähler aus. Dabei wird die politische Einheit der Länder gewahrt, indem die Wahlkreise nicht über die Landesgrenzen übergreifen dürfen. Es muß also jedes Land mindestens einen Wahlkreis bilden: ein föderalistisches Prinzip.

Änderungen der bisherigen Wahlordnung weisen die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 auf, wonach für das passive Wahlrecht nicht mehr wie bisher das neunundzwanzigste, sondern das vierundzwanzigste Lebensjahr als Untergrenze bestimmt wird und die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nur als Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung, mithin nicht mehr als Folge eines Verwaltungsaktes zulässig ist (z. B. Stellung unter sittenpolizeiliche Überwachung § 13, lit. g, der Wahlordnung vom 20. Juli 1920). Diese Änderungen der Wahlordnung traten zum erstenmal bei den im Jahre 1921 stattgefundenen Nationalratswahlen in Kärnten, in der Folge bei jenen im Burgenland in die Erscheinung.

Zu Art. 27:

Die Gesetzgebungsperiode (Legislaturperiode, beides identisch mit der Wahlperiode) ist mit vier Jahren bemessen. Hierin liegt ein Kompromiß zwischen den Forderungen der sozialdemokratischen Partei, die entsprechend dem demokratischen Prinzip möglichst kurzer Legislaturperioden eine bloß zweijährige Periode, und jenen der christlichsozialen Partei, die eine fünf- oder sogar sechsjährige Periode — wie im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates — gefordert hatte, um die Bevölkerung nicht zu häufig den Aufregungen der Wahlen auszusetzen.

Da der Nationalrat das oberste Organ des Bundes ist, hat die Verfassung dafür Sorge getragen, daß in keinem Augenblick die Stelle dieses Organs unbesetzt bleibt. Es muß immer einen Nationalrat geben. Es schließt daher die Funktionsperiode des neu gewählten Nationalrates unmittelbar an die seines Vorgängers an. Dabei ergibt sich die Eigentümlichkeit, daß zu einer Zeit, in der der neue Nationalrat bereits gewählt ist, sein Vorgänger noch besteht und die Funktionen des Nationalrates ausübt. Dessen Zuständigkeit erlischt erst im Zeitpunkt des Zusammentretens des neu gewählten Nationalrates. Für diese Zeit gibt es also sozusagen neben dem noch aktuellen schon einen zunächst nur potentiellen Nationalrat.

Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates kann nach dem zweiten Absatz, wie schon im ersten Absatz angedeutet, auch über vier Jahre dauern, wenn nämlich der neue Nationalrat nicht unmittelbar am Tage nach dem Ablauf von vier Jahren, vom Tage des Zusammentrittes des früheren Nationalrates an gerechnet, zusammentritt. Mehr wie 30 Tage kann jedoch diese Verlängerung der Gesetzgebungsperiode nach dem zweiten Absatz keinesfalls betragen.

Damit der neu gewählte Nationalrat tatsächlich am Tage nach dem Ablauf des vierten Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann, muß erfahrungsgemäß die Neuwahl ungefähr drei Monate vorher ausgeschrieben werden.

Zu Art. 28:

Die Legislaturperiode des Nationalrates ist nicht in Sessionen gegliedert, wie dies wohl beim altösterreichischen Reichsrat der Fall war, während die provisorische wie auch die konstituierende Nationalversammlung der Republik ebenfalls keine Session hatten. Die Gliederung in Sessionen entspringt dem Gedanken, daß das Gesetzgebungsorgan nur durch einige Monate des Jahres in Tätigkeit sein soll. Der außerordentlich starke Bedarf an Gesetzen sowie die ständige Mitwirkung des Nationalrates an der Vollziehung lassen aber nur ganz kurze Unterbrechungen in der Tätigkeit des Nationalrates zu und machen daher eine Gliederung in Sessionen überflüssig. Außerdem ist mit der ganzen Stellung des Parlamentes als oberstes Staatsorgan eine intermittierende Tätigkeit desselben unvereinbar. Die Kontinuität innerhalb der einzelnen Legislaturperioden steht im Einklang mit der im Art. 27 festgelegten Kontinuität zwischen den Legislaturperioden.

Dem Typus der Parlamentsherrschaft entspricht, daß sich das Parlament grundsätzlich selbst in und außer Tätigkeit setzt. Hievon gibt es nur die im Art. 27, Abs. 2, normierte Ausnahme, daß der Bundespräsident den neu gewählten Nationalrat einberuft. Auch ist der Bundesregierung ein gewisser Einfluß insoweit gewährt, als auf ihr Verlangen der Präsident des Nationalrates diesen sofort einberufen muß. Das gleiche Recht ist als Minoritätsrecht einem Viertel der Mitglieder eingeräumt.

Die einzige Unterbrechung der Tagung des Nationalrates, die die Verfassung vorsieht, nämlich die Vertagung, kann nur durch Beschluß des

Nationalrates selbst, nicht aber, wie z. B. im alten Österreich, durch einen Akt des obersten Vollzugsorganes ausgesprochen werden. Irgendeine bedeutsamere rechtliche Konsequenz hat die Vertagung nicht; im Gegensatz zum Sessionsschluß, der nach der alten österreichischen Verfassung die Kontinuität der parlamentarischen Tätigkeit in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Immunität der Reichsratsmitglieder, unterbrochen hat. Im übrigen wird nach der Praxis des österreichischen Nationalrates in der Regel kein formeller Vertagungsbeschluß gefaßt, sondern die Tagung wird nur in der Weise unterbrochen, daß der Präsident mit stillschweigender Zustimmung des Hauses entweder den nächsten Sitzungstag bekanntgibt oder ennunziert, daß dieser Sitzungstag auf schriftlichem Weg von ihm bekanntgegeben werden wird. Als Grundsatz gilt demnach die Permanenz, d. h. die tägliche Sitzung des Nationalrates. Anderseits können aber auf Beschluß des Nationalrates an einem Tage auch mehrere Sitzungen stattfinden oder eine Sitzung mehrere Tage hindurch dauern, und es kann eine Sitzung auf kürzere Zeit unterbrochen werden, ohne daß damit eine Vertagung beschlossen wird.

Zu Art. 29:

Eine Auflösung des Nationalrates durch einen Akt des obersten Vollzugsorganes, wie dies in konstitutionellen Monarchien, aber auch in manchen Präsidentschaftsrepubliken, ja sogar in parlamentarischen Republiken (Frankreich) möglich ist, kennt unsere Verfassung, entsprechend dem in ihr radikal durchgeführten Prinzip der Parlamentsherrschaft nicht. Es kann daher bei uns überhaupt nicht von einer Auflösung im technischen Sinn die Rede sein, sondern nur von einer Verkürzung der verfassungsmäßigen Legislaturperiode für den einzelnen Fall durch eine lex specialis. Für dieses Gesetz hat die Verfassung die Erleichterung getroffen, daß hiezu keine Verfassungsänderung notwendig ist, sondern die Form eines einfachen Gesetzes ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

Auch für diesen Fall ist das Prinzip der Kontinuität zwischen den Legislaturperioden festgehalten.

Zu Art. 30:

Die Unterscheidung zwischen Geschäftsordnungsgesetz und „autonomer", d. h. auf einem einfachen Beschluß des Nationalrates beruhender

Geschäftsordnung hat in der Bundesverfassung, ebenso wie dies schon in dem Geschäftsordnungsgesetz vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, (§ 23), der Fall war, keinen eigentlichen Sinn. Die Unterscheidung stammt aus der altösterreichischen Verfassung, wo sie allerdings die Bedeutung hatte, daß für das Geschäftsordnungsgesetz — abgesehen von der Sanktion des Monarchen — ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser des Reichsrates erforderlich war, während die autonome Geschäftsordnung jedes der beiden Häuser für sich allein und ohne Ingerenz eines anderen Faktors beschließen konnte. Nach der Bundesverfassung gehört aber ohnehin das Geschäftsordnungsgesetz gerade zu jenen Gesetzen, die ohne jede Mitwirkung des Bundesrates zustande kommen (Art. 42, Abs. 5). Der Unterschied zwischen Geschäftsordnungsgesetz und autonomer Geschäftsordnung besteht also nur darin, daß das erstere, welches die wichtigsten Bestimmungen für das parlamentarische Verfahren enthält, vom Bundespräsidenten beurkundet und im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden muß, während die autonome Geschäftsordnung weder beurkundet noch kundgemacht werden muß. Letzteres ist insofern sehr bedenklich, als auch die autonome Geschäftsordnung verfassungsrechtlich sehr wichtige Bestimmungen enthalten könnte. Die autonome Geschäftsordnung muß, da sie ja auch eine Kodifikation des gesamten Geschäftsordnungsrechtes sein soll, das Geschäftsordnungsgesetz in toto reproduzieren. Das Einfachere und auch verfassungstechnisch Richtigere wäre wohl, das Geschäftsordnungsgesetz um die wenigen Bestimmungen zu erweitern, die die autonome Geschäftsordnung über das Geschäftsordnungsgesetz hinaus enthält. Das durch Art. 30 dem Nationalrat delegierte, ganz singuläre Verordnungsrecht — die autonome Geschäftsordnung kann nur als eine Verordnung des Nationalrates angesehen werden — ist daher ganz überflüssig.

Das Geschäftsordnungsgesetz ist an die gleichen Entstehungsbedingungen geknüpft wie ein Verfassungsgesetz (Art. 44, Abs. 1), ohne jedoch als Verfassungsgesetz qualifiziert zu sein. Hierin liegt ein allerdings praktisch bedeutsamer Unterschied zwischen Geschäftsordnungsgesetz und autonomer Geschäftsordnung, doch hätte der Gedanke, der dieser Unterscheidung zugrunde liegt, nämlich, nur die wichtigeren Bestimmungen an erhöhtes Quorum und qualifizierte Mehrheit zu binden, richtiger in der Weise ausgeführt werden können, daß die anderen als einfache Gesetz

bestimmungen, die wichtigeren aber als Verfassungsbestimmungen zu erlassen sind.

Zu Art. 31:

Die Bestimmung des Art. 31 bezieht sich auf alle Beschlüsse, also nicht bloß auf Gesetzesbeschlüsse. Die hier zugelassenen Ausnahmen von der Regel, daß ein Beschluß die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte (Verdeutschung des Wortes „absolute") Stimmenmehrheit verlangt, sind in den Ausführungen zu Art. 42 aufgezählt.

Zu Art. 32:

Öffentlich ist im Sinne des Art. 32 eine Sitzung dann, wenn es jedermann nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes gestattet ist, den Verhandlungen des Nationalrates in einem vom Verhandlungsraum deutlich abgeschiedenen Raume zuzuhören. Ausschluß der Öffentlichkeit bedeutet die Entfernung, bzw. Nichtzulassung der Zuhörer.

Die Öffentlichkeit kann zweifellos ebenso wie für eine ganze Sitzung auch nur für einzelne Teile der Sitzung ausgeschlossen werden.

Zu Art. 33:

Mit der Bestimmung dieses Artikels wird die sogenannte sachliche — zum Unterschied von der persönlichen (Art. 57) — Immunität begründet. Die sachliche Immunität ist eine politische Konsequenz der persönlichen Immunität sowie des Prinzipes der Öffentlichkeit der Sitzungen. Wenn der Abgeordnete selbst wegen seiner Ausführungen nicht zur Verantwortung gezogen werden darf, kann man um so weniger den Bericht in der Presse oder eine sonstige Wiedergabe verantwortlich machen.

Anderseits wird erst durch die Berichterstattung über die Parlamentssitzungen, insbesondere in der Presse, die Öffentlichkeit dieser Sitzungen ganz gewährleistet. Wichtig ist, daß sich die sachliche Immunität nur auf die öffentlichen Sitzungen bezieht, ferner daß die Ausschußsitzungen den Vollsitzungen (Plenarsitzungen) des Nationalrates bezüglich der sachlichen Immunität gleichgestellt sind.

§ 31 des Pressegesetzes vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 218, bestimmt:

„Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses einer dieser Körperschaften bleiben von jeder Verantwortung frei."

Diese Bestimmung geht weiter als die des § 28, Abs. 4, des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, welche die Immunität nur für „wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage" festsetzte, also die Ausschüsse dieser gesetzgebenden Körperschaften nicht berücksichtigte, welche Lücke allerdings schon das Bundes-Verfassungsgesetz ausgefüllt hat, so daß dem vorzitierten § 31 des neuen Preßgesetzes rein deklarative Bedeutung zukommt.

Zum Abschnitt „B. Bundesrat".

Der Idee des Bundesstaates entspricht eine Beteiligung der Mitglieder des Bundes an der zentralen Gesetzgebung oder auch Vollziehung. Hinsichtlich der Organisation eines solchen Gesetzgebungskörpers ergeben sich verschiedene Möglichkeiten. Was zunächst das Ausmaß der Beteiligung der einzelnen Gliedstaaten an der Gesetzgebung des Bundes betrifft, so entspricht es dem reinen Typus des Bundesstaates, jedem Gliedstaat, ohne Rücksicht auf seine Größe, den gleichen Einfluß einzuräumen. Darin kommt am deutlichsten der Gedanke zum Ausdruck, daß die Glieder des Bundes Staaten und als solche kraft Völkerrechtes gleich seien. Der Grundsatz der sogenannten arithmetischen Gleichheit der Glieder ist in den Verfassungen der Vereinigten Staaten und der Schweiz verwirklicht. Nach der amerikanischen Verfassung ist jeder Gliedstaat im Senat durch zwei, nach der Schweizer Verfassung jeder Kanton im Ständerat ebenfalls durch zwei Mitglieder, bei geteilten Kantonen jeder Landesteil durch ein Mitglied vertreten. Worauf es dabei allein ankommt, ist, daß die Zahl der Stimmen jedes Gliedes gleich ist. Ob die gleiche Zahl von Stimmen durch eine verschieden große Zahl von Repräsentanten abgegeben wird, ist gleichgültig.

Es gibt aber auch Bundesstaaten, bei denen die Vertretung der Gliedstaaten eine ungleiche ist, so vor allem das Deutsche Reich nach der Bismarck'schen Verfassung von 1871, wonach Preußen 17 (mit Waldeck 18), Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und

Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle übrigen Staaten je eine Stimme im Bundesrat hatten.

Aber auch das neue Deutsche Reich gibt in der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 den einzelnen Gliedstaaten nicht die gleiche Vertretung. Art. 61, Abs. 1, lautet: „Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird einer vollen Million gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein."

Ferner ist von Bedeutung, in welcher Weise die Vertreter der Gliedstaaten in deren Bundesvertretung berufen werden. Zwei Typen kommen hier hauptsächlich in Betracht: Wahl durch die Parlamente der Gliedstaaten oder Ernennung seitens der Regierungen der Gliedstaaten; eventuell können Mitglieder der Regierungen der Gliedstaaten als solche den Gliedstaat bei der Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung repräsentieren. Die Berufung durch die Regierungen, bzw. die Repräsentierung der Gliedstaaten durch Mitglieder ihrer Regierungen wird wohl vornehmlich dann in Betracht kommen, wenn sich die Beteiligung der Gliedstaaten nicht bloß auf die Gesetzgebung, sondern auch auf die Vollziehung des Bundes bezieht. So werden im deutschen Reichsrat, der die Funktion der Länderkammer nach der deutschen Reichsverfassung ausübt, gemäß Art. 63 die Länder durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten, jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt.

Die österreichische Bundesverfassung hat sich im allgemeinen mehr die deutsche Reichsverfassung als die schweizerische und amerikanische Bundesverfassung zum Vorbilde genommen. Das gilt vor allem hinsichtlich des Ausmaßes der Beteiligung der Gliedstaaten an der zentralen Gesetzgebung und Vollziehung. Nachdem die sozialdemokratische Partei — im Widerspruch zu dem von ihr grundsätzlich akzeptierten Bundesstaatsprinzip — anfänglich jede Länderkammer abgelehnt hatte, wollte sie sich später nur zu einer im Verhältnis zur Bürgerzahl der Länder proportionalen Vertretung derselben im Bundesrat verstehen. Da die föderalistisch orientierte christlichsoziale Partei anfänglich eine, wenigstens grundsätzlich paritätische Vertretung der Länder im Bundesrate — also nach dem Grundsatz der

arithmetischen Gleichheit — forderte, kam es schließlich zu dem Kompromisse des Art. 34. Eine streng proportionale Vertretung der Länder im Bundesrat hätte diesen zu einem wohl recht überflüssigen Abklatsch des Nationalrates gemacht. Der einzig bedeutsame Unterschied wäre nur die indirekte Wahl durch die Landtage gewesen.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der Bundesrat vornehmlich nur an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt ist, wird er durch Wahl von Seiten der Landtage berufen.

Zur Frage, ob der Bundesrat als eine zweite Kammer, eine Art Oberhaus anzusehen sei, ist zu bemerken, daß die politische Bedeutung des Oberhauses in der Regel in der Interessenvertretung bestimmter Gesellschaftsschichten liegt, die in der Volkskammer nicht oder nach ihren Begriffen nicht genügend zur Geltung kommen. Wo das Oberhaus, wie in demokratisch-republikanischen Staaten (Frankreich, Tschecho-Slowakei u. dgl.) nicht nach diesem Gesichtspunkte zusammengesetzt ist, mindert sich allerdings der Unterschied gegenüber der Länderkammer eines Bundesstaates, zumal wenn diese nicht nach dem arithmetischen Gleichheitsprinzip gebildet ist. Ist letzteres der Fall, dann weist freilich eine solche Länderkammer einen gegenüber jedem Oberhaus sich deutlich unterscheidenden Charakter auf.

Im übrigen war die Verfassung, mehr aber noch der Vorentwurf bemüht, dem Bundesrat nicht die Stellung einer dem Nationalrat gleichgestellten Kammer zu geben.

So ist kein Geschäftsordnungsgesetz für den Bundesrat vorgesehen, sondern nur eine auf einfachem Beschluß beruhende, nicht kundzumachende Geschäftsordnung, ferner hat der Bundesrat keine eigene Immunität (vgl. Art. 58 und die Ausführungen hiezu), er hat auch keine eigene Legislaturperiode (vgl. Art. 35, Abs. 1). Nach dem ursprünglichen Entwurf sollte er überhaupt keine öffentlichen Sitzungen haben. Bei der Frage, ob einer behördlichen Verfolgung des Bundespräsidenten zuzustimmen sei, hat er nicht, wie der Nationalrat, ein Vorentscheidungsrecht (Art. 63, Abs. 2). Er kann kein Gesetzesreferendum veranlassen (Art. 43).

Zu Art. 34:

Obgleich der Bundesrat durch Wahlen der Landtage zusammengesetzt wird und daher den Charakter einer gemeinsamen Vertretung der

Länder hat, wird er von der Bundesverfassung doch als Organ des Bundes qualifiziert.

Der zweite Absatz ist durch die mit den Landesgesetzen vom 29. Dezember 1921 inzwischen erfolgte gänzliche Trennung von Wien und Niederösterreich und die dadurch ausdrücklich festgelegte verfassungsrechtliche Stellung dieser beiden vormaligen Landesteile als selbständige Bundesländer bedeutungslos geworden. (Vgl. Art. 114 und Ausführungen zu den Art. 108 bis 114.)

Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird zwar grundsätzlich das Prinzip der Proportionalität im Bundesrat ausgesprochen. Dieses Prinzip wird aber dadurch eingeschränkt, daß jedem Land eine Mindestzahl von Vertretern ohne Rücksicht auf seine Bürgerzahl verfassungsmäßig gewährleistet ist. Eine — allerdings unvermeidliche — Beeinträchtigung des Proporzprinzips bedeutet auch die Bestimmung, daß Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten.

Da die Wahl der Bundesratsmitglieder gemäß Art. 35, Abs. 1, nach dem Proporzsystem erfolgt, empfahl es sich, zugleich mit den Bundesratsmitgliedern Ersatzmänner wählen zu lassen, damit im Falle der Erledigung eines Mandates keine Neuwahl notwendig werde, die, wenn nur ein Mandat zur Besetzung kommen sollte, nicht nach dem Proporzsystem erfolgen könnte. Die Einrichtung der Ersatzmänner ist hier, wie auch der Wortlaut („Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt") deutlich zum Ausdruck bringt, so aufzufassen, daß für jedes Bundesratsmitglied ein individuell bestimmter Ersatzmann gewählt wird. Dieser hat nur dann an Stelle des Bundesratsmitgliedes einzutreten, falls dessen Mandat dauernd, z. B. durch Tod oder Verzicht, erledigt wird. Sollte der Zufall wollen, daß ein Mitglied und sein Ersatzmann wegfallen, so müßte dieses Mandat bis zur Erneuerung aller Bundesratsvertreter des betreffenden Landes unbesetzt bleiben.

Bezüglich der Zusammensetzung des ersten Bundesrates vgl. § 21 des Übergangsgesetzes.

Zu Art. 35:

Für den Bundesrat setzt die Verfassung keine Totalerneuerung, sondern nur Partialerneuerungen der Vertretungen der einzelnen Länder

fest. Hiebei ist besonders zu berücksichtigen, daß der Bundesrat keine Legislaturperiode hat. Seine Mitglieder werden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages gewählt, der sie entsendet hat. Das bedeutet, daß der Bundesrat zum Unterschied vom Nationalrat in ungebrochener Identität permanent bleibt.

Eine sehr bedeutsame Einschränkung des Proporzsystems erfolgt durch den von sozialdemokratischer Seite angeregten weitgehenden Minderheitsschutz, der in jedem Lande der zweitgrößten Partei ohne Rücksicht auf ihre absolute Größe — also auch für den Fall, daß sie nach dem Proporzsystem überhaupt kein Mandat erhalten hätte — wenigstens ein Mandat für den Bundesrat sichert.

Zur näheren Regelung des Verfahrens der Wahl zum Bundesrat sind im Rahmen der hierüber bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen (Proporz, Ersatzmänner, Minoritätenschutz) die Landesgesetzgebungen delegiert. Mangels besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen genügt auch ein Beschluß des Landtages. Es kann sogar auch nur die bei einer konkreten Wahl beobachtete Praxis des Landtages entscheiden. (Vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Mai 1921, Z. B 5/21.)

Fraglich kann sein, ob die Erneuerung einer ganzen Landesdelegation im Bundesrat nur nach Ablauf der Legislaturperiode des Landtages, für welche sie gewählt ist, möglich ist, oder auch für den Fall, daß sämtliche Bundesratsmitglieder eines Landes und deren Ersatzmänner ihre Mandate vor Ablauf der Legislaturperiode durch Verzicht, durch Tod usw. verlieren. Die Frage ist wohl in letzterem Sinne zu entscheiden. Dem Ablauf der Legislaturperiode ist, wie auch aus Abs. 3 hervorgeht, die Auflösung des Landtages (Art. 100) gleichzuhalten.

Der zweite Satz des zweiten Absatzes ist dahin aufzufassen, daß der Verlust der Wählbarkeit zum Landtag den Verlust des Mandates zum Bundesrat, bzw. der Ersatzmannqualität mit sich führt. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorliegt, trifft nach Art. 141 der Verfassungsgerichtshof.

Sowie der Nationalrat solange in Funktion bleibt, bis der neu gewählte Nationalrat zusammentritt, bleibt auch die Vertretung eines Landes im Bundesrat solange im Amt, bis der neue Landtag die Wahl der neuen Vertretung vorgenommen hat.

Abs. 4 des Art. 35 gewährt dem Bundesrat, im Gegensatz zu seiner allgemeinen Kompetenz, einen dem Nationalrat paritätischen Einfluß auf eine Änderung der Bundesverfassung, allerdings nur hinsichtlich des Art. 35 selbst. Insofern erfährt die Stellung des Bundesrates bei Änderungen des Art. 35 noch eine Verstärkung, als auch die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern zustimmen muß, also eventuell eine Minderheit des Bundesrates die Änderung verhindern kann.

Daß sich nach Wortlaut des Abs. 4 dieses Mitbestimmungsrecht des Bundesrates nur auf Art. 35 und nicht auch auf Art. 34 bezieht, beruht auf einem sehr bedauerlichen Redaktionsfehler, der noch im Verfassungsausschuß begangen wurde, und der der Bestimmung des Art. 35, Abs. 4, ihren vollen Sinn nimmt. Denn was vor allem nicht ohne oder gegen den Willen des Bundesrates geändert werden sollte, ist seine im Art. 34 geregelte Zusammensetzung. Im ursprünglichen Entwurf waren nämlich die Bestimmungen der nunmehrigen Art. 34 und 35 in einem einzigen Artikel enthalten, dessen Schlußabsatz der jetzige Abs. 4 des Art. 35 war, der sich somit auf die Gesamtheit der Bestimmungen bezog. In den Ausschußberatungen wurde nun eine Teilung dieses durch Einfügungen zu umfangreich gewordenen Artikels beschlossen, dabei aber übersehen, den Wortlaut des Schlußabsatzes richtigzustellen.

Ein weiterer Fall eines Zustimmungsrechtes des Bundesrates auf dem Gebiet der Legislative ist durch Art. 15, Abs. 2, begründet. Ein Grundsatzgesetz des Bundes nach Art 12, das für die Ausführungsgesetze der Länder eine Frist von weniger als sechs Monaten oder mehr als einem Jahr festsetzt, bedarf — allerdings nur hinsichtlich der die Frist von sechs Monaten bis zu einem Jahr verkürzenden oder verlängernden Bestimmung — der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates.

Zu Art. 36:

Die Regelung des Vorsitzes im Bundesrate hat extrem föderalistischen Charakter. Dem Lande kommt der Vorsitz zu und nicht einer einzelnen Person als solcher. Nur als Repräsentant des Landes übt der jeweils Vorsitzende diese Funktion aus. Alle Länder haben auf den Vorsitz das gleiche Recht ohne Rücksicht auf ihre Größe. Sehr im Widerspruch zur Art

der Vertretung der Länder im Bundesrate ist hinsichtlich des Vorsitzes das Prinzip der arithmetischen Gleichheit der Bundesländer durchgeführt.

Zur Besetzung der Stelle des Vorsitzenden bedarf es keines besonderen Berufungsaktes: die Person des Vorsitzenden ist unmittelbar durch das Gesetz bestimmt. Die bezügliche gesetzliche Norm knüpft an die Vorschrift an, daß die Wahl in den Bundesrat nach dem Proporzsystem erfolgt. Dabei wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Parteien des Landtages für diese Wahl eine Liste aufstellen, so wie dies für die Wahl zum Nationalrat statuiert ist. Der an erster Stelle in derjenigen Liste verzeichnete Kandidat, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, übt für das Land den Vorsitz aus. Damit ist zugleich gesagt, daß die relativ stärkste Partei im Landtage zugleich mit der größten Zahl der Bunderatsmandate auch das Recht auf den Vorsitz hat, wenn das Land an die Reihe kommt. Den Fall, daß zwei gleich starke Parteien bei der Wahl der Bundesratsvertreter an erster Stelle stehen, regelt die Verfassung nicht. Sinngemäß wird man wohl in diesem Falle das Los entscheiden lassen müssen. Hinsichtlich der Bestellung der Stellvertreter des Vorsitzenden enthält die Verfassung merkwürdigerweise eine Delegation. Sie verweist auf die — gar nicht kundzumachende, einen bloßen Beschluß des Bundesrates darstellende — Geschäftsordnung desselben. Diese bestimmt dermalen in ihrem § 5, daß zwei Stellvertreter nach dem Prinzip der Verhältniswahl für die Dauer der Funktionsperiode des Vorsitzenden, also für ein halbes Jahr, zu wählen sind. Die so gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden haben bei dessen Verhinderung den Vorsitz zu führen. Im Falle der dauernden Erledigung des vom Vorsitzenden bekleideten Mandates im Bundesrate hat jedoch nicht der Stellvertreter an Stelle des Vorsitzenden zu rücken, sondern der Ersatzmann, welcher das freigewordene Mandat einzunehmen hat, da Art. 34, Abs. 1, das Prinzip des individuellen Ersatzmannes festsetzt und daher der Ersatzmann des erstentsendeten Vertreters zum erstentsendeten Vertreter des an der Reihe befindlichen Landes wird.

Der dritte Absatz spricht aus, daß der Bundesrat stets im selben Ort wie der Nationalrat tagen muß. Tagt also letzterer gemäß Art. 25, Abs. 2, nicht in Wien, dann hat ihm der Bundesrat zu folgen.

Bei den Verfassungsbestimmungen über die Geschäftsführung des Bundesrates fällt auf, daß keine Vertagung vorgesehen ist. Dies hängt

damit zusammen, daß im ursprünglichen Entwurf dem Bundesrat überhaupt nicht die Stellung einer Kammer zugedacht war und daher von parlamentarischen Verfahrensbestimmungen abgesehen wurde.

Es gibt auch zum Unterschied von der Bestimmung des Art. 29 keine Auflösung des Bundesrates. Eine solche könnte nur durch ein verfassungsänderndes Spezialgesetz durchgeführt werden. Allerdings hätte eine Auflösung des Bundesrates ohne gleichzeitige Auflösung der Landtage wohl keinen rechten politischen Sinn.

Der Bundesrat wird ausnahmslos durch den eigenen Vorsitzenden einberufen. Der Fall des Art. 27, Abs. 2, der für den Nationalrat die Einberufung durch den Bundespräsidenten vorsieht, kann für den Bundesrat begreiflicherweise nicht eintreten, da er eben eine permanente Körperschaft ist. (Vergl. die Ausführungen zu Art. 35.) Die einzige Ausnahme hätte für die erste Einberufung des Bundesrates nach Inkrafttreten der Bundes-Verfassung in Betracht kommen können. (§ 21, Abs. 3, des Ü. G.)

Der zweite Satz des Abs. 3 entspricht der analogen Bestimmung des letzten Satzes des Art. 28 hinsichtlich des Nationalrates. (Vgl. die Ausführungen zu Art. 28.)

Zu Art. 37:

Der erste Absatz steht in voller Analogie zu Art. 31. (Vgl. die Ausführungen zu diesem Artikel). Hinsichtlich der vorgesehenen Ausnahmen kommen Art. 35, Abs. 4, Art. 37, Abs. 2, und Art. 100, Abs. 1, in Betracht.

Für den Bundesrat gibt es kein Geschäftsordnungsgesetz. (Vgl. dazu die Ausführungen zum Abschnitt „Bundesrat".) Die Geschäftsordnung ist ausschließlich durch einen weder zu beurkundenden, noch kundzumachenden Beschluß geregelt. Für diesen Beschluß sind allerdings erhöhtes Quorum und qualifizierte Majorität, wie für den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über seine Geschäftsordnung (Art. 30, Abs. 2) vorgeschrieben.

Nach den ursprünglichen Entwürfen sollten die Sitzungen des Bundesrates nicht öffentlich sein. Im Verfassungsausschuß wurde jedoch der Bundesrat dem Nationalrat in dieser Hinsicht völlig gleichgestellt. (Vgl. Art. 32 und 33 sowie die Ausführungen zu diesen Artikeln.)

Zu „C. Bundesversammlung".

In den ursprünglichen Entwürfen war eine gemeinsame, aus Nationalrat und Bundesrat zusammengesetzte Körperschaft nicht vorgesehen, und zwar hauptsächlich schon darum nicht, weil die mit einer solchen Körperschaft verbundene paritätische Behandlung des Bundesrates vermieden werden sollte. Allerdings war in diesen Entwürfen die Funktion, wegen welcher allein die Bundesversammlung in das Verfassungsgesetz schließlich aufgenommen wurde, nämlich die Wahl des Bundespräsidenten, unmittelbar dem Volke — (in einem, allerdings nicht veröffentlichten Entwurf dem Nationalrat allein) — zugedacht. Die Bundesversammlung hat keinerlei gesetzgebende Funktion. Ihr obliegen nur gewisse besonders bedeutsame Akte der Vollziehung.

Zu Art. 38:

In der Bundesversammlung werden die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates zu einer neuen Körperschaft zusammengefaßt. Die Bundesversammlung ist trotz des Wortlautes des Art. 38 eigentlich nicht eine gemeinsame Sitzung beider Körperschaften, denn in der Bundesversammlung kommt die Individualität jeder der beiden Körperschaften grundsätzlich nicht mehr zur Geltung. Dies drückt sich vor allem darin aus, daß die Abstimmung nicht körperschaftsweise erfolgt, sondern die maßgebende Majorität sich aus Mitgliedern beider Körperschaften bilden kann, wie ja überhaupt das einzelne Mitglied der Bundesversammlung ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Nationalrat oder Bundesrat abstimmt. Ausnahmen bilden nur die Bestimmungen hinsichtlich des Vorsitzes und hinsichtlich des Quorums bei der Anklage gegen den Bundespräsidenten. (Art. 68, Abs. 2, vgl. Ausführungen hiezu.) Die Aufzählung der Funktionen der Bundesversammlung im Art. 38 ist keine vollständige. Es kommen noch hinzu: Zustimmung zu einer behördlichen Verfolgung des Bundespräsidenten (Art. 63) und die Erhebung der Anklage gegen den Bundespräsidenten (Art. 68). Daß diese Funktionen nicht ausdrücklich schon im ersten Artikel des Abschnittes über die Bundesversammlung aufgezählt sind, ist auf Gründe des politischen Taktes gegenüber dem Staatsoberhaupt zurückzuführen.

Zu Art. 39:

Vom Bundespräsidenten wird die Bundesversammlung nur in jenen Fällen nicht einberufen, in denen er entweder selbst Partei ist (Art. 63, Abs. 2, und Art. 68, Abs. 2) oder in denen im Augenblick der notwendigen Einberufung die Stelle des Bundespräsidenten unbesetzt ist (Art. 64, Abs. 2). Die Einberufung erfolgt in diesen Fällen durch den Bundeskanzler. In der Regelung des Vorsitzes in der Bundesversammlung werden Nationalrat und Bundesrat paritätisch behandelt.

Zu Art. 40:

Die Beurkundung und Kundmachung der Beschlüsse der Bundesversammlung bedeutet insofern eine gewisse Anomalie, als es sich dabei nicht um Gesetzesbeschlüsse, sondern um Akte der Vollziehung handelt. So zweckmäßig diese Kundmachung bei einer Kriegserklärung und bei der Wahl des Bundespräsidenten sein mag, so problematisch ist ihr Wert bei der Auslieferung des Bundespräsidenten und der Erhebung der Anklage gegen ihn.

Während hinsichtlich der Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse die Verfassung das Kundmachungsorgan, nämlich das Bundesgesetzblatt, ausdrücklich vorschreibt (Art. 49), wird diese Frage bei der Kundmachung der Beschlüsse der Bundesversammlung in der Verfassung offen gelassen. Durch das Gesetz vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt (§ 2, Abs. 1, lit. c) wird allerdings das Bundesgesetzblatt auch für die Kundmachung der Beschlüsse der Bundesversammlung bestimmt. Ebenso wie durch die Vorschrift der Kundmachung sind die Beschlüsse der Bundesversammlung durch die Vorschrift der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler den Gesetzen hinsichtlich der Form gleichgestellt. Die kundgemachten Beschlüsse treten, ebenso wie kundgemachte Gesetze, gemäß § 4 des zitierten Gesetzes über das Bundesgesetzblatt grundsätzlich erst nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Zu Art. 41:

Die Verfassung kennt vier Fälle der Gesetzesinitiative, d. h. der das Gesetzesverfahren veranlassenden Akte. Das Gesetzesverfahren kann eingeleitet werden:

1. Vom Nationalrat selbst, und zwar gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung als ein entweder von mindestens zehn Mitgliedern (einschließlich des Antragstellers) unterzeichneter, im Plenum (Vollsitzung) des Nationalrates gestellter Antrag eines Mitgliedes oder als Antrag eines vom Nationalrat gewählten Ausschusses.

2. Von der Bundesregierung. Diesen Akt bezeichnet man als „Regierungsvorlage".

Er stellt den weitaus häufigsten Fall der Initiative dar. Das ist daraus zu erklären, daß ein vielköpfiges Parlament schon seinem Wesen nach zur Initiative nicht sehr geeignet ist. Dazu kommt, daß die zur Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen notwendige Facharbeit nur in einem dazu bestimmten, arbeitsteilig organisierten Apparat, wie ihn die Ministerien darstellen, geleistet werden kann. Daraus dürfte es sich auch erklären, daß in der Regel an den Regierungsvorlagen in der parlamentarischen Beratung nur verhältnismäßig geringfügige Änderungen vorgenommen werden.

3. Vom Bundesrat. Der Form nach tritt auch diese Initiative als Regierungsvorlage auf, da der Bundesrat nur durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen kann. Dadurch, daß die Bundesregierung einen Initiativantrag des Bundesrates dem Nationalrat übermittelt, muß sie sich durchaus nicht mit diesem Antrag identifizieren. Es steht ihr sogar frei, ihren abweichenden Standpunkt zugleich mit der Einbringung der Vorlage zum Ausdruck zu bringen. Doch ist sie verpflichtet, einen Initiativantrag des Bundesrates unter allen Umständen an den Nationalrat weiterzuleiten. Darin, daß dem Bundesrat nur ein Initiativrecht gegenüber dem Nationalrat eingeräumt ist, tritt ein Mangel der Parität in die Erscheinung.

4. Vom Bundesvolk selbst. Hier genügt eine Minorität, die alternativ bestimmt ist: entweder eine absolute Zahl von stimmberechtigten Bundesbürgern ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Stimmberechtigung oder je die Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder, also nicht der Mehrheit aller Länder und ohne Rücksicht auf die Größe dieser Länder. Stimmberechtigt ist, wer zum Nationalrat wahlberechtigt ist (Art. 46, Abs. 2), auch im zweiten Fall. Die Vorschrift, daß das Volksbegehren Volksinitiative) in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden muß,

bedeutet, daß der Antrag alle äußeren Merkmale eines formellen Gesetzes im Sinne der Verfassung haben, also insbesondere sich als Entwurf zu einem „Gesetz" bezeichnen, in seinem Titel den Gegenstand nennen, die Klausel gemäß Art. 48 („Der Nationalrat hat beschlossen:") enthalten und in dem sich daran anschließenden Text paragraphiert sein soll. Die Frage, ob die Vorschriften der Verfassung über die Form des Volksbegehrens im einzelnen Falle erfüllt sind, hat die Bundesregierung zu entscheiden, die verpflichtet ist, den Antrag, allerdings nur dann, wenn er den verfassungsgesetzlichen Vorschriften entspricht, dem Nationalrat vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren beim Volksbegehren sind gemäß Art. 46, Abs. 1, in dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1921, B. G. Bl. Nr. 367, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung, geregelt. Im § 7 dieses Gesetzes wird, nicht ganz in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Art. 41, Abs. 2, nicht der Bundesregierung, sondern dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht die Entscheidung übertragen, ob die formellen Voraussetzungen vorliegen, welche die Pflicht zur Einleitung des weiteren Verfahrens über einen auf Art. 41, Abs. 2, begründeten Antrag bedingen. Den durch Volksbegehren gestellten Gesetzesantrag hat der Nationalrat geschäftsordnungsmäßig zu behandeln. Das bedeutet aber selbstverständlich nicht, daß er diesen Antrag annehmen muß.

Das Volksbegehren ist, ebenso wie die in den Art. 43 bis 46 normierte Volksabstimmung, eines der Mittel, durch die die parlamentarische (mittelbare, repräsentative) Demokratie den Formen der unmittelbaren Demokratie angenähert zu werden pflegt. Bemerkt sei, daß in den Verfassungen einiger Länder (Salzburg, Tirol, Vorarlberg) das Volksbegehren für die Landesgesetzgebung gleichfalls eingeführt ist.

Zu Art. 42:

Zwischen dem Initiativakt (Art. 41) und der definitiven Erledigung des Gesetzesantrages durch den Nationalrat, die in einem positiven Gesetzesbeschluß oder in der Ablehnung des Antrages bestehen kann, liegt ein nicht unmittelbar durch die Verfassung, sondern kraft verfassungsgesetzlicher Delegation (Art. 30, Abs. 2) durch das Geschäftsordnungsgesetz und die autonome Geschäftsordnung geregeltes parlamentarisches Verfahren.

Die Grundzüge dieses Verfahrens sind:

Nach § 13 der Geschäftsordnung sind Gegenstand der Verhandlung des Nationalrates folgende Vorlagen:

1. Anträge von Mitgliedern des Nationalrates
2. Vorlagen der Bundesregierung,
3. Gesetzesanträge des Bundesrates,
4. Volksbegehren,
5. Anträge von Ausschüssen
6. Anfragen und
7. Bittschriften.

Hiezu sei bemerkt, daß die Aufnahme der unter 3. und 4. erwähnten Vorlagen als selbständige Punkte dieser Aufzählung eigentlich deshalb entbehrlich ist, weil diese beiden Kategorien nach Art. 41 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Nationalrat durch die Bundesregierung vorzulegen sind, also formell an den Nationalrat als Vorlagen der Bundesregierung gelangen. Ebenso wäre eine besondere Hervorhebung der unter 5. aufgenommenen Anträge von Ausschüssen nicht erforderlich, da die Ausschüsse aus Mitgliedern des Nationalrates bestehen und daher ein Ausschußantrag unter 1. subsumiert werden kann.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, deren Verhandlung noch nicht im Zug ist. Sie können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden. Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.

Jeder Antrag von Abgeordneten muß von wenigstens zehn Abgeordneten — den Antragsteller eingerechnet — unterstützt sein, um in Verhandlung gezogen werden zu können. Die dementsprechend unterstützten Anträge von Abgeordneten und die Anträge von Ausschüssen können vom Antragsteller oder vom Ausschuß zurückgezogen werden, bevor sie zur zweiten Lesung gelangt sind.

Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, dürfen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nur unterzogen werden, wenn sie zugleich Vorschläge über die Deckung des Mehraufwandes enthalten. Ob dies zutrifft, entscheidet der Hauptausschuß nach freiem Ermessen. Findet er den Bedeckungsvorschlag unzulänglich, so stellt er den Antrag als zur parlamentarischen Behandlung ungeeignet dem Antragsteller zurück. Werden eine solche

Mehrbelastung involvierende Anträge von einem Ausschuß gestellt, so ist der Ausschußbericht vom Präsidenten vor der Behandlung im Hause dem Finanz- und Budgetausschuß zur gutächtlichen Äußerung zuzuweisen, welche Äußerung zugleich mit dem Berichte des ersterwähnten Ausschusses verhandelt wird.

Die Vorlagen und Anträge, welche vom Nationalrat verhandelt werden, sind im allgemeinen mehreren Lesungen (erste, zweite und dritte) zu unterziehen. Die sogenannte „erste Lesung", welche sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage oder des Antrages zu beschränken hat und in der Beschlußfassung mündet, daß die Vorlage einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen wird, findet bei Regierungsvorlagen nur dann statt, wenn dies vom Nationalrat beschlossen wird. Ein solcher Antrag muß längstens in der der Einbringung der Vorlage folgenden Sitzung gestellt werden. Selbständige Anträge von Mitgliedern des Nationalrates werden auf deren Verlangen in erste Lesung genommen. Bei Initiativanträgen von Ausschüssen findet, der Natur der ersten Lesung entsprechend, keine erste Lesung statt, der Nationalrat kann aber beschließen, den Antrag einem anderen Ausschuß zur neuerlichen Vorberatung zuzuweisen. Hat bei den anderen Vorlagen oder Anträgen mangels eines Antrages auf erste Lesung eine solche nicht stattgefunden, verfügt der Präsident die Zuweisung an einen Ausschuß.

Für die Vorberatung der Vorlagen oder Anträge in den Ausschüssen sind die wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung folgende: Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner eines Ausschusses wird vom Nationalrat fallweise festgesetzt. Ist ein Mitglied verhindert, so kann es sich durch einen der gewählten Ersatzmänner vertreten lassen. Den Verhandlungen der Ausschüsse können, wenn nicht ein gegenteiliger Beschluß gefaßt wird, alle Abgeordneten als Zuhörer beiwohnen, der Präsident des Nationalrates kann mit beratender Stimme teilnehmen, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist. Wird eine Ausschußverhandlung für vertraulich erklärt, ist die Veröffentlichung der Verhandlung und der Beschlußfassungen nicht zulässig. Die Ausschüsse können durch den Präsidenten des Nationalrates die Mitglieder der Regierung um Erhebungen ersuchen und — ebenfalls durch den Präsidenten — Sachverständige und Zeugen vorladen, die, falls sie der Vorladung nicht Folge leisten, durch die politische Behörde im Auftrag des Präsidenten vorgeführt werden können.

Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich. Die Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt wie jedes andere Mitglied ab; er hat also kein Dirimierungsrecht, sondern ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit für abgelehnt.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß auch dann, wenn für eine Abstimmung im Hause eine qualifizierte Majorität erforderlich ist, wie bei Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen, im Ausschuß die einfache Majorität entscheidet. Der Ausschuß kann seine Auffassung, daß ein Gesetz oder eine Bestimmung eines Gesetzes Verfassungsgesetz oder eine Verfassungsbestimmung sei, nur dadurch zum Ausdruck bringen, daß die nach Art. 44, Abs. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes diesfalls als Textbestandteil erforderliche Bezeichnung als „Verfassungsgesetz" oder „Verfassungsbestimmung" angenommen oder abgelehnt wird, was aber nach dem Gesagten mit einfacher Mehrheit zu erfolgen hat.

Ausschußbeschlüsse können vor der Berichterstattung jederzeit reassumiert werden. Zu einem solchen Abänderungsbeschluß ist eine mindestens ebenso große Stimmenzahl erforderlich, wie der ursprüngliche Beschluß sie hatte. Ist letzteres nicht mehr festzustellen, bedarf der Reassumierungsbeschluß einer Zweidrittelmehrheit. Für die Ausschußberatung wird zu Beginn der Ausschußverhandlung ein Berichterstatter, ein solcher für die Berichterstattung im Hause am Schluß der Ausschußberatung gewählt. Minderheitsberichte (Minoritätsvota) können von wenigstens 3 Mitgliedern eines Ausschusses schriftlich zugleich mit dem Hauptbericht des Ausschusses erstattet werden. Ein Ausschuß kann, wenn er sein Gutachten von einer Vorfrage abhängig macht, dem Haus den Antrag stellen, erst über diese Vorfrage zu beschließen, und bis dahin mit seiner Beratung aussetzen. Den Ausschüssen können jederzeit vom Haus für ihre Berichterstattungen Fristen gesetzt werden. Sobald der Ausschuß seinen vom Obmann und dem für das Haus gewählten Berichterstatter unterfertigten Bericht erstattet, d. h. dem Präsidenten übergeben hat, wird dessen Drucklegung und Verteilung unter die Mitglieder des Nationalrates verfügt. Die zweite Lesung darf in der Regel erst nach Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung stattfinden. Zu deren früherer Vornahme oder zu der Umgangnahme

von der Drucklegung bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses.

Die zweite Lesung besteht aus der Generaldebatte (d. i. der allgemeinen Beratung über die Vorlage als Ganzes) und der Spezialdebatte (den Einzelberatungen und Abstimmungen über die Teile der Vorlage). Die Generaldebatte wird vom Berichterstatter eröffnet und mündet in dem Beschluß, ob in die Spezialdebatte einzugehen oder über die Vorlage zur Tagesordnung überzugehen sei. Die General- und Spezialdebatte können auch über Beschluß des Hauses vereinigt werden.

Die dritte Lesung findet über die in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzesvorlagen — also nicht bei anderen Vorlagen, wie z. B. Staatsverträgen (Art. 50 B.-V. G.) — statt. Hiebei ist die Abstimmung im ganzen vorzunehmen, eine Debatte ist nicht zulässig und Anträge können nur zur Behebung von Widersprüchen einzelner Teile des bei der zweiten Lesung zustande gekommenen Beschlusses, von Schreib-, Sprach- und Druckfehlern gestellt werden.

Die dritte Lesung findet, soferne nicht mit Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme beschlossen wird, erst in der der zweiten Lesung nächstfolgenden Sitzung statt.

Gemäß Art. 31 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist zu einem Beschluß des Nationalrates die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint, der Vorsitzende stimmt nicht mit.

Die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen wird für Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen (Art. 44, Abs. 1, B.-V. G.), für die Genehmigung von Staatsverträgen, die Verfassungsgesetze ändern (Art. 50, Abs. 2, B.-V. G.), für das Gesetz über die Geschäftsordnung und dessen Abänderungen (Art. 30, Abs. 2, B.-V. G.) gefordert.

Die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder ist außerdem notwendig bei Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat (Art. 42, Abs. 4, B.-V. G.), bei Beschlüssen, mit welchen der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird (Art. 74, Abs. 2, B.-V. .G), bei Beschlüssen über die Erhebung

der Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe (Art. 76, Abs. 2, B.-V. G.) und bei Beschlüssen auf Auflösung des Nationalrates (Art. 29, B.-V. G.)

Im letzten Falle und im Falle des Mißtrauensvotums muß jedoch die Abstimmung, wenn es im ersten Fall 40 Mitglieder, im zweiten Fall ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangen, auf den zweitnächsten Werktag vertagt werden, während eine neuerliche Vertagung solcher Abstimmungen nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen kann (Gesetz vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, und Art. 74, Abs. 2, B.-V. G.).

Die Abstimmungen finden in der Regel durch Aufstehen (pro) und Sitzenbleiben (kontra) statt. Auf Anordnung des Präsidenten, die ihm jederzeit freisteht, die aber, wenn wenigstens 25 Abgeordnete es verlangen, erfolgen muß, hat eine „namentliche Abstimmung" (Abgabe von auf „Ja" oder „Nein" lautenden Stimmzetteln) zu erfolgen, die auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 25 Mitgliedern geheim durchgeführt werden kann.

Verfassungsgesetzlich muß die namentliche Abstimmung bei der Wahl der Bundesregierung über den vom Hauptausschuß erstatteten Gesamtvorschlag sowie bei der Bestellung einzelner Mitglieder der Bundesregierung und von Staatssekretären stattfinden.

Schließlich sei noch einer Frage Erwähnung getan, deren Lösung nicht ganz einfach ist. Es ist die Frage, unter welchen Erfordernissen die Beschlußfassung bei der dritten Lesung über einen einfachen Bundesgesetzesantrag, in dem Verfassungsbestimmungen enthalten sind, zu erfolgen hat. Nach § 45 der Geschäftsordnung stellt die dritte Lesung „die Abstimmung im ganzen" dar. Es würde nun einerseits im Widerspruch zu Art. 44, Abs. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes stehen, wenn ein auch Verfassungsbestimmungen enthaltendes Gesetz in der dritten Lesung als Ganzes mit einfacher Stimmenmehrheit und unter Abstandnahme vom erhöhten Quorum beschlossen werden würde; anderseits aber geht aus derselben Verfassungsstelle hervor, daß, wenn in einfachen Gesetzen Verfassungsbestimmungen enthalten sind, nur diese, nicht aber auch die übrigen Teile des einfachen Gesetzes den Erschwerungen der Beschlußfassung unterliegen, die Art. 44, Abs. 1, normiert.

Die richtige Lösung dieser Frage dürfte die sein, daß in solchen Fällen bei der dritten Lesung trotz des § 45 der Geschäftsordnung abgesondert über die Verfassungsbestimmungen und über die übrigen Bestimmungen des Gesetzesantrages abzustimmen ist. Der Widerspruch zum Wortlaut des § 45 der Geschäftsordnung dürfte sich bei genauer Untersuchung auch als ein nur scheinbarer darstellen, weil es sich um zwei ganz verschiedenartige Funktionen des Nationalrates handelt, der über die Verfassungsbestimmungen als verfassunggebende Körperschaft, über die übrigen Bestimmungen aber als gesetzgebende Körperschaft entscheidet.

Geschäfts- und Verhandlungssprache des Nationalrates und aller seiner Ausschüsse ist ausschließlich die deutsche Sprache.

Mit der Enunziation des Präsidenten des Nationalrates, durch welche ausgesprochen wird, daß der Nationalrat einen Gesetzantrag in dritter Lesung beschlossen hat, ist das parlamentarische Verfahren im Nationalrat geschlossen. Der Beschluß ist hierauf vom Präsidenten des Nationalrates dem Bundeskanzler zu übermitteln. Das geschieht tatsächlich in Form einer Zuschrift, der zwei Ausfertigungen des Nationalratsbeschlusses beigelegt sind, die je mit einer die Authentizität des Beschlusses bestätigenden, vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigten Klausel versehen sind. Der Bundeskanzler übermittelt eine dieser Ausfertigungen sofort dem Bundesrat. Hervorzuheben ist, daß nach Absatz 1 alle Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates dem Bundesrate zu übermitteln sind, auch jene, gegen die ihm nach Abs. 5 kein Vetorecht zusteht. Ebenso wie die Gesetzesbeschlüße sind dem Bundesrat auch alle Beschlüsse des Nationalrates über Genehmigung von Staatsverträgen zu übermitteln (Art 50, Abs. 2).

Das dem Bundesrat eingeräumte Vetorecht bezieht sich nur auf positive Gesetzesbeschlüsse und auf Beschlüsse, mit denen ein Staatsvertrag genehmigt wurde, nicht aber auch auf Beschlüsse des Nationalrates, durch die ein Gesetzantrag abgelehnt oder einem Staatsvertrag die Genehmigung versagt wird. Das geht schon daraus hervor, daß das Veto des Bundesrates lediglich die Wirkung hat, daß die Beurkundung und Kundmachung des Beschlusses suspendiert wird. Diese Akte kommen aber nur für positive Gesetzbeschlüsse und genehmigte Staatsverträge in Betracht. Das Veto ist ein lediglich suspensives. Es hat die Form eines mit Gründen versehenen

Einspruches. Die Gründe sind gleich mit dem Einspruch mitzuteilen. Ein nicht mit Gründen versehener Einspruch ist von der Bundesregierung nicht weiterzuleiten. Werden die Gründe innerhalb der Frist von 8 Wochen nachgetragen, so kann erst dann der Einspruch als verfassungsmäßig erhoben gelten und ist daher erst dann an den Nationalrat weiterzuleiten. Die Gründe, aus denen Einspruch erhoben werden kann, sind verfassungsgesetzlich nicht bestimmt. Es kann daher der Bundesrat ebenso aus dem Grunde der Verfassungswidrigkeit, als auch aus dem der Zweckwidrigkeit von dem Mittel des Einspruches Gebrauch machen. Verfassungspolitisch hat der Bundesrat vor allem die Aufgabe, durch sein Einspruchsrecht die Interessen der Länder gegen den Bund zu wahren.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Bundesrat und Nationalrat ist durch die Verfassung ausgeschlossen. Die Vermittlung erfolgt durch die Bundesregierung (Art. 41, Abs. 1) oder durch den Bundeskanzler (Art. 42, Abs. 1 und 3). Der erstere Weg wurde für die Fälle gewählt, in denen die Verfassung der Bundesregierung die Möglichkeit einräumen wollte, zu dem Beschluß des Bundesrates ihrerseits Stellung zu nehmen.

Der Gedanke, dem Vetorecht des Bundesrates dadurch Nachdruck zu verleihen, daß der zu wiederholende Beschluß des Nationalrates — um die Gesetzwerdung zu bewirken — an qualifizierte Bedingungen (erhöhtes Quorum und qualifizierte Majorität) gebunden würde, ist in der Verfassung auf ein Minimum, nämlich auf das für Verfassungsgesetze vorgeschriebene Quorum — (also nicht auch qualifizierte Majorität) — reduziert. Dadurch ist das Vetorecht des Bundesrates in seinem politischen Wert wesentlich vermindert. Der Beschluß, mit welchem der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluß unverändert wiederholt, ist als ein Gesetzesbeschluß anzusehen, hinsichtlich dessen von der Bestimmung der Absätze 1 und 2 ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist. Der Bundeskanzler ist somit nicht verpflichtet, den Gesetzesbeschluß neuerlich dem Bundesrat zu übermitteln, und diesem steht gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Vetorecht zu. Allerdings wird in der Praxis ein Wiederholungsbeschluß — jedoch unabhängig von seiner Kundmachung — dem Bundesrat, lediglich zu Zwecken der Information, mitgeteilt.

Hat der Nationalrat auf das Veto des Bundesrates hin irgendeine Änderung an seinem ursprünglichen Beschluß vorgenommen, sei es eine

Änderung im Sinne des Einspruches oder auch unabhängig von diesem, so unterliegt dieser neue Gesetzesbeschluß in seiner Gänze den Bestimmungen der Abs. 1 und 2: er ist dem Bundesrat zu übermitteln und dieser kann dagegen einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Dieser Einspruch muß sich nicht auf die Änderung beziehen.

Der Bundesrat kann sich einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates gegenüber in dreifacher Weise verhalten: er kann innerhalb der achtwöchigen Frist Einspruch beschließen, er kann sich während der achtwöchigen Frist passiv verhalten und er kann endlich vor Ablauf der achtwöchigen Frist ausdrücklich beschließen, daß er keinen Einspruch erhebe. Diese Möglichkeit ist von der Verfassung zu dem Zwecke gegeben, damit die achtwöchige Frist, während der das Gesetzwerdungsverfahren gehemmt ist, abgekürzt werden kann. Der Bundesrat hat bisher von seinem Einspruchsrecht nur verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht und in den anderen Fällen regelmäßig den die Abkürzung der Frist ermöglichenden Beschluß gefaßt.

Das Vetorecht des Bundesrates ist an die Stelle des Vetorechtes getreten, das im Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, der Staatsregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung eingeräumt war. Dieses Vetorecht aber hat das dem Staatsrat durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139 (Verfassungsnovelle) eingeräumte Einspruchsrecht abgelöst. (Vgl. die Erläuterungen zu den beiden zitierten Gesetzen im 2. und 3. Teil dieses Kommentars.)

Mit dem Ablaufe der achtwöchigen Frist oder mit dem Beschluß des Bundesrates, keinen Einspruch zu erheben, oder mit dem wiederholenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist das Gesetzgebungsverfahren zu jenem Punkte gelangt, in dem die Gesetzwerdung sichergestellt ist. Die weiteren Akte des Verfahrens (Beurkundung samt Gegenzeichnung und Kundmachung) vollziehen sich zwangsläufig.

Dadurch, daß eine Reihe wichtiger Gesetzesbeschlüsse, insbesondere alle sich auf die Finanzgebarung des Bundes beziehenden Gesetzesbeschlüsse dem Veto des Bundesrates entzogen sind, wird seine politische Bedeutung gemindert. Was den Gesetzesbeschluß über die Geschäftsordnung und die Auflösung des Nationalrates betrifft, so sollte die Autonomie des Nationalrates auch gegenüber dem Bundesrat nicht geschmälert werden.

Dem Veto des Bundesrates werden die bezeichneten Gesetzesbeschlüsse nur insoweit entzogen, als sie die im Abs. 5 bezeichneten Gegenstände regeln. Wenn aber ein Gesetzesbeschluß neben den im Abs. 5 bezeichneten Gegenständen auch andere Materien regelt, so unterliegt er, jedoch nur hinsichtlich dieser, dem Veto des Bundesrates. Hier liegt der Fall eines Gesetzesbeschlusses vor, der nur partiell dem Veto unterliegt. Auch der Wiederholungsbeschluß könnte sich dann auf diesen Teil des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses beschränken.

Aus dem Abs. 5 ergibt sich auch, daß gewisse typische parlamentarische Verwaltungsakte, z. B. die Budgetbewilligung, Erteilung des Absolutoriums (d. i. Genehmigung des Rechnungsabschlusses), Aufnahme und Konvertierung von Bundesanleihen, sonstige Verfügungen über Bundesvermögen, wie Veräußerungen oder Verpfändungen von Teilen desselben, der Gesetzesform, also formeller Gesetze, bedürfen.

Zu Art. 43:

Die Volksabstimmung (Referendum) ist, neben dem Volksbegehren (Art. 41, Abs. 2), die zweite von der Bundesverfassung vorgesehene Form, in der das Volk unmittelbar an der Gesetzgebung beteiligt wird.

Ein obligatorisches Referendum hat die Verfassung für eine Totaländerung der Bundesverfassung vorgeschrieben. (Vgl. die Ausführungen zu Art. 44, Abs. 2.) Hinsichtlich Teiländerungen der Verfassung und hinsichtlich der gewöhnlichen Gesetze ist das Referendum nur fakultativ. Bei gewöhnlichen Gesetzen, wovon im Art. 43 die Rede ist, bedarf es, um das Referendum einzuleiten, entweder eines Mehrheitsbeschlusses des Nationalrates oder eines von der Mehrzahl der Mitglieder des Nationalrates gestellten Verlangens.

Zu beachten ist der Unterschied zwischen einem Mehrheitsbeschluß des Nationalrates und einem Verlangen, das von der Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates gestellt wird. Ein solches Verlangen wird außerhalb einer Parlamentssitzung gestellt. Es ist nach § 72 der Geschäftsordnung des Nationalrates schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten des Nationalrates zu richten, der für dessen weitere verfassungsmäßige Behandlung Sorge zu tragen hat. Diese obliegt dem Bundespräsidenten, der die Volksabstimmung anzu-

ordnen verpflichtet ist, wenn die verfassungsgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bei Gesetzen, die eine teilweise Verfassungsänderung beinhalten, genügt das Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates. Nach dem eben zitierten § 72 der Geschäftsordnung des Nationalrates ist das Verlangen des Drittels der Nationalratsmitglieder schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten zu richten. Durch ein Verlangen einer Anzahl von Bundesratsmitgliedern kann demnach wohl ein Verfassungsreferendum, nicht aber ein gewöhnliches Referendum herbeigeführt werden. Dadurch ist dem Bundesrat bzw. schon einem Drittel seiner Mitglieder die Möglichkeit gegeben, gegen einen Verfassungsgesetzesbeschluß des Nationalrates an das Volk selbst zu appellieren.

Das Referendum kann somit nach unserer Verfassung nur durch das Parlament selbst veranlaßt werden. Die außerordentliche Einschränkung des obligatorischen Referendums und damit die Zurückdrängung des Referendums überhaupt hat in den Erfahrungen ihren Grund, die man in der Schweiz mit diesem Institut gemacht hat. Insbesondere die konservative Tendenz der Volksabstimmungen hat den Ausschuß diesem Institut nicht allzu geneigt gemacht. Dazu kam noch die Rücksicht auf das Bedürfnis einer raschen Gesetzgebung, wie sie die gegenwärtige Zeit braucht. Man wollte dem retardierenden Moment, das mit der Volksabstimmung notwendigerweise verbunden ist, keinen allzu großen Raum gewähren.

Besonders charakteristisch für die Art unseres Referendums nach Art. 43 und 44, Abs. 2, ist, daß es erst nach erfolgter Beschlußfassung durch den Nationalrat und nur über von ihm bereits angenommene Gesetzesanträge, also nicht zum Zweck einer Korrektur der Ablehnung, erfolgen kann; dies ist gleichfalls ein der Entwicklung dieses Institutes in der Praxis nicht günstiges Moment.

Zu Art. 44:

Unter Verfassung im materiellen Sinne versteht man herkömmlicherweise die Rechtsnormen, welche die Stellung und Funktion der obersten Staatsorgane und das Verhältnis des einzelnen zum Staate (Grund- und Freiheitsrechte) regeln. Das Zustandekommen und die Abänderung solcher Normen wird häufig an schwerere Bedingungen der Gesetzgebung gebunden.

Schon die Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vom 21. Dezember 1867 bestimmt (Art. 15, Abs. 2, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, R. G. Bl. Nr. 141), daß fünf von ihm taxativ aufgezählte, sogenannte „Grundgesetze" — nämlich das Grundgesetz über die Reichsvertretung selbst, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (R. G. Bl. Nr. 142), das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung des Reichsgerichtes (R. G. Bl. Nr. 143), das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt (R. G. Bl. Nr. 144) und das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt (R. G. Bl. Nr. 145) — nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden können. Im ersten Verfassungsgesetz der Republik (Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1) waren Verfassungsgesetze gegenüber den gewöhnlichen Gesetzen nicht differenziert. Erst durch das Geschäftsordnungsgesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 101 (§ 7, Abs. 2), später wiederholt im Gesetze vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung (§ 7, Abs. 2), wurde bestimmt, daß Verfassungsgesetze nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen oder abgeändert werden können. Welches Gesetz als Verfassungsgesetz zu beschließen sei, darüber enthielt die Verfassung keine Bestimmung. Die Entscheidung dieser Frage war der Nationalversammlung überlassen. Diese hatte, falls die Frage aufgeworfen wurde, zunächst mit einfacher Majorität zu beschließen, ob die gegenständliche Gesetzesvorlage als Verfassungsgesetz oder einfaches Gesetz zu behandeln sei. Schon nach der provisorischen Verfassung hatte jedoch das mit der Beurkundung der Gesetzesbeschlüsse betraute Organ — damals der Präsident der Nationalversammlung — im Rahmen der Frage, ob der Beschluß verfassungsmäßig zustande gekommen sei, auch zu prüfen, ob die bezeichneten Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes beobachtet seien oder nicht, d. h. also, ob nach seiner Beurteilung zu dem zu beurkundenden Gesetzesbeschluß erhöhtes Quorum und qualifizierte Majorität notwendig waren oder nicht. Mit Rücksicht darauf, daß das beurkundende Organ mit dem Vorsitzenden der Nationalversammlung identisch war, konnte jedoch eine Differenz in dieser Frage bei der Beurkundung kaum eintreten.

Es ist rechtstechnisch als Fortschritt anzusehen, daß die Frage nach der formellen Qualifikation von Verfassungsgesetzen nunmehr auch im Bundes-Verfassungsgesetz selbst und nicht mehr bloß im Geschäftsordnungsgesetz geregelt wird. Die bezüglichen Bestimmungen der Bundesverfassung unterscheiden sich von der bisherigen Regelung dadurch, daß jedes Gesetz, das vom Nationalrat als Verfassungsgesetz behandelt wird, ausdrücklich als solches bezeichnet werden muß. Das hat den großen Vorteil, daß bei der Abänderung eines Verfassungsgesetzes jeder Streit über erhöhtes Quorum und qualifizierte Majorität ausgeschaltet ist. Diejenigen Gesetze, welche vom Augenblick des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes — nebst diesem selbst und dem im Art. 150 erwähnten Übergangsgesetz — als Verfassungsgesetz im Sinne des Art. 44, Abs. 1, zu behandeln sind, sind im Art. 149, Abs. 1, taxativ aufgezählt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß nicht auch Gesetze, die nicht eine Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Übergangsgesetzes oder der im Art. 149 aufgezählten Gesetze beinhalten, als Verfassungsgesetze beschlossen und somit im Sinne des Art. 44, Abs. 1, behandelt werden können. Von mehreren Durchführungsgesetzen zur Bundesverfassung hat diese selbst schon bestimmt, daß sie als Verfassungsgesetze zustande kommen müssen, z. B. die in Art. 14, Art. 120, Abs. 1, dann die im § 42, Abs. 1, des Übergangsgesetzes, bezeichneten Gesetze. Hinsichtlich dieser Gesetze sowie der Abänderung der als Verfassungsgesetze qualifizierten Gesetze ist der Nationalrat an die Bestimmung des Art. 44, Abs. 1, gebunden. Im übrigen steht es in seinem Ermessen, welche neuen Gesetze er als Verfassungsgesetze qualifizieren will. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit im Ausschuß des Nationalrates oder in diesem selbst entscheidet die einfache Majorität. Dies wird in der Weise bewirkt, daß über die Aufnahme des Wortes „Verfassungsgesetz" in den Titel des Gesetzes oder des Wortes „Verfassungsbestimmung" an die Spitze einer einzelnen Bestimmung (Paragraphen oder Absatz eines Paragraphen) innerhalb eines Gesetzes eine Abstimmung erfolgen muß und daß, wenn mit einfacher Majorität dieses Wort (Verfassungsgesetz" oder „Verfassungsbestimmung") aufgenommen wurde, für das ganze Gesetz, beziehungsweise für die nun so qualifizierte Gesetzesbestimmung bei der Abstimmung im Plenum erhöhtes Quorum und Zweidrittelmajorität erforderlich sind. Diese Entscheidung des Parlamentes kann

allerdings bei der Beurkundung vom Bundespräsidenten geprüft werden. Dieser hat unter persönlicher Verantwortung die Beurkundung eines Gesetzesbeschlusses zu verweigern, wenn er der Rechtsanschauung ist, daß der Gesetzesbeschluß als Verfassungsgesetz oder als Verfassungsbestimmung nach Art. 44, Abs. 1, zu behandeln gewesen wäre. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß das Beurkundungsorgan nicht mehr, wie in der provisorischen Verfassung, mit dem Vorsitzenden des Nationalrates identisch ist, kann nunmehr ein Konflikt zwischen der Anschauung des Beurkundungsorganes und des Parlamentes praktisch werden. Inwieweit auch der Verfassungsgerichtshof in die Lage kommen kann, nach der Beurkundung und Kundmachung diese Frage neuerlich zu prüfen, ergibt sich aus seiner Kompetenz, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu überprüfen. (Vgl. Art. 89 und 140 und Ausführungen hiezu.)

Die Differenz zwischen gewöhnlichen und Verfassungsgesetzen spielt im Verfahren des Bundesrates keine Rolle.

Der im zweiten Absatz gemachte Unterschied zwischen einer Gesamt- und einer Teiländerung der Verfassung ist im höchsten Maße problematisch. Man könnte ein doppeltes darunter verstehen: Im materiellen Sinne eine grundlegende Änderung der in den Verfassungsgesetzen niedergelegten Grundlagen des Staatswesens, namentlich der Staatsform oder der bundesstaatlichen Organisation. Im formellen Sinne die Erlassung eines Verfassungsgesetzes, durch welches das Bundes-Verfassungsgesetz, sei es mit oder ohne allen anderen Verfassungsgesetzen, zur Gänze ersetzt werden soll, wobei allerdings auch eine Verfassungsänderung im materiellen Sinne erforderlich erscheint. Die Zusammenschweißung aller bestehenden Verfassungsbestimmungen in ein Verfassungsgesetz allein, ohne meritorische Änderungen, würde also noch nicht als Totaländerung der Verfassung anzusprechen sein.

Außer dem Bundes-Verfassungsgesetz und dem Übergangsgesetz zur bundesstaatlichen Verfassung sowie den durch Art. 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes als Verfassungsgesetze bezeichneten Gesetzen wurden nach dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes noch die folgenden Verfassungsgesetze erlassen:

Bundesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 8 von 1921, über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande;

Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung;

Bundesverfassungsgesetz vom 11. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 293, über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Auslande;

Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz);

Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, womit im Sinne des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, eine einstweilige Landesordnung und eine einstweilige Landtagswahlordnung für das Burgenland erlassen werden (2. Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland);

Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 208, betreffend die Durchführung der ersten Wahl zum Nationalrat im Burgenland;

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 328, womit einige Bestimmungen des 2. Bundesverfassungsgesetzes über das Burgenland vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, abgeändert werden;

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 329, womit die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, über die Vornahme der Landtagswahlen und der Nationalratswahlen in Burgenland abgeändert werden.

Überdies sind in einfachen Gesetzen folgende Verfassungsbestimmungen enthalten:

Im Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes: § 1, Abs. 2, § 6, Abs. 3, § 34, Abs. 1, § 50, Abs. 3 und 4, § 52, Abs. 3, und § 69.

Zu Art. 46.

Das Verfahren für das Volksbegehren ist durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1921, B. G. Bl. Nr. 367, bereits geregelt worden. Gleichzeitig hat der Nationalrat auch ein Gesetz über die Volksabstimmung beschlossen. Gegen letzteren Gesetzesbeschluß ist jedoch vom Bundesrat Einspruch

erhoben worden. Das Verfahren im Nationalrat hierüber ist bisher noch nicht beendet.

Hinsichtlich des dritten Absatzes vgl. die Erläuterungen zu Art. 43 und 44, Abs. 2.

Zu Art. 47:

Die Beurkundung durch den Bundespräsidenten erfolgt in der Weise, daß der Bundeskanzler das ihm vom Präsidium des Nationalrates übermittelte, authentifizierte Exemplar des Nationalratsbeschlusses (vgl. Ausführungen zu Art. 42) mit allen Belegen vorlegt, aus denen hervorgeht, daß das verfassungsgemäße Verfahren bis zur Beurkundung gediehen ist. Die Beurkundung durch den Bundespräsidenten bedeutet, — das besagt eben das Wort „beurkunden" — daß der Bundespräsident unter seiner Verantwortung das Gesetzgebungsverfahren für verfassungsgemäß erklärt. An einen bestimmten Termin ist der Bundespräsident dabei nicht gebunden. Selbstverständlich ist er für eine unbegründete Verweigerung der Beurkundung gemäß Art. 142, Abs. 2, lit a, verantwortlich. Eben mit Rücksicht auf diese seine Verantwortung kann sich der Bundespräsident auch auf einem anderen Weg als durch die ihm vom Bundeskanzler zur Verfügung gestellten Belege über die Beobachtung der Verfassung bei dem Gesetzgebungsverfahren überzeugen. Er ist verpflichtet, die Beurkundung zu verweigern, wenn seiner Überzeugung nach die Verfassung dabei verletzt wurde. Insbesondere müssen die Enunziationen des Präsidenten des Nationalrates oder des Vorsitzenden des Bundesrates für den Bundespräsidenten nicht maßgebend sein. Er könnte also z. B. nachprüfen, ob tatsächlich das erforderlich gewesene Quorum oder die qualifizierte Mehrheit gegeben waren, obgleich der Präsident des Nationalrates das Vorhandensein dieser Momente enunziert hat. Darin liegt eine eigenartige Kontrolle der Exekutive über die Legislative.

Die Gegenzeichnungen des Bundeskanzlers und des zuständigen Bundesministers beziehen sich auf den Beurkundungsakt des Bundespräsidenten. Der Bundeskanzler übernimmt damit die gleiche Verantwortung wie der Bundespräsident für das verfassungsgemäße Zustandekommen und überdies dafür, daß der Bundespräsident den Gesetzesbeschluß beurkundet hat. Der Bundeskanzler ist übrigens auch wieder das

nächste Glied im Prozeß der Gesetzwerdung, da er mit der nunmehr folgenden Kundmachung betraut ist.

Die Gegenzeichnung durch den zuständigen Bundesminister hat dieselbe Bedeutung wie die des Bundeskanzlers. Sie ist freilich verfassungstechnisch überflüssig. Die bezügliche Bestimmung der Verfassung setzt nur eine Tradition aus der altösterreichischen Verfassungspraxis fort. Dort war es üblich, daß der Sanktionsakt des Monarchen vom Ministerpräsidenten und von dem in der Vollzugsklausel bezeichneten Ressortminister gegengezeichnet wurde. Die Annahme, daß der Ressortminister durch die Gegenzeichnung die Verpflichtung zur Vollziehung des Gesetzes oder die Verantwortung hiefür übernimmt, ist irrig: die Verpflichtung und damit die Verantwortung erwächst für ihn aus dem Gesetze selbst.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß im Falle eines Ministerwechsels zwischen Beschluß des Nationalrates und Gegenzeichnung derjenige Bundeskanzler oder Bundesminister zur Gegenzeichnung berufen ist, welcher zur Zeit, da die Gegenzeichnung zu erfolgen hat, im Amt ist, auch wenn er zur Zeit des Beschlusses oder der Beurkundung noch nicht im Amt war. Gerade diese Frage wurde in der Praxis schon wiederholt aufgeworfen.

Zu Art. 48:

Nach der Verfassung des alten Österreich waren die Reichsgesetze unter Berufung auf die Zustimmung des Reichsrates im Namen des Kaisers kundzumachen. Sie wurden tatsächlich in einer — allerdings nicht zutreffenden Auslegung dieser Bestimmung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung — als Befehle des Monarchen mit der sogenannten Promulgationsklausel: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:" verlautbart. Diese Praxis beruhte auf der für die konstitutionelle Monarchie charakteristischen Theorie, daß der Monarch der alleinige Gesetzgeber sei, demgemäß den Gesetzesbefehl erlasse, das Parlament aber nur bei der Feststellung des Gesetzesinhaltes mitwirke; eine politische Theorie, die nur aus der monarchistischen Befangenheit der Staatsrechtlehre zu erklären ist. Sie war von allem Anfang durch die Bestimmungen der Verfassungen, namentlich auch der österreichischen, die Parlament und Monarch als paritätische Faktoren der formellen Gesetzgebung behandelte, nicht gedeckt.

Nach § 7 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, hatte der Staatsrat die Beschlüsse der Nationalversammlung zu beurkunden und kundzumachen. In gänzlich irrtümlicher Interpretation dieser Bestimmung, aber in Anlehnung an die monarchische Promulgationsklausel der alten österreichischen Praxis wurden die Gesetze in der ersten Zeit der Republik mit der Klausel kundgemacht: „Kraft Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat wie folgt:" Diese Übung ist vielleicht daraus zu erklären, daß man den Staatsrat als Nachfolger des Kaisers ansah und nunmehr auf den Staatsrat jene Theorie anwandte, die in der konstitutionellen Monarchie den Monarchen als den alleinigen Gesetzgeber betrachtete. Diese Analogie zur staatsrechtlichen Praxis der Monarchie ist umso problematischer, als der Staatsrat überhaupt kein Faktor der Gesetzgebung war. Außer dieser Promulgationsklausel wurde den Gesetzen noch eine Beurkundungsklausel angeschlossen.

Später wurde von der erwähnten verfassungswidrigen Promulgationsklausel abgesehen und diese durch die Eingangsformel ersetzt: „Die provisorische Nationalversammlung hat beschlossen:".

Im Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, (Art. 4) wurde die Beurkundung durch den Präsidenten der Nationalversammlung angeordnet und als ihre Form die bloße Unterschrift vorgeschrieben. Eine ausdrückliche Berufung auf den Beschluß der Nationalversammlung war nicht vorgeschrieben. In der Praxis wurden aber die Gesetze mit der Einleitungsformel: „Die konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:" kundgemacht.

In der Bundesverfassung ist nunmehr neben der Beurkundung durch den Bundespräsidenten ausdrücklich für die Kundmachung auch die Berufung auf den Beschluß des Nationalrates vorgesehen. In der Praxis hat man die Einleitungsformel „Der Nationalrat hat beschlossen:" gewählt. Sie wird an die Spitze des Gesetzestextes gestellt und üblicherweise vom Nationalrat mitbeschlossen. Es würde der Verfassung jedoch auch nicht widersprechen, wenn diese Klausel als eine Erklärung des mit der Kundmachung betrauten Bundeskanzlers dem kundgemachten Gesetzestext angeschlossen würde. Diese letztere Praxis wird bei der Kundmachung von Staatsverträgen beobachtet.

Für den Fall, als ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates einer Volksabstimmung unterzogen wurde und das Bundesvolk für den Gesetzesbeschluß gestimmt hat, hat die Kundmachung mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung zu erfolgen. Eine solche Klausel müßte in der Kundmachung dem Texte des kundgemachten Gesetzesbeschlusses angefügt werden. Die Mitwirkung des Bundesrates kommt in der Kundmachung in keinem Fall, selbst dann nicht zum Ausdruck, wenn die Zustimmung des Bundesrates verfassungsgesetzlich gefordert ist. (Art. 35, Abs. 4, und Art. 15, Abs. 2.)

Üblicherweise werden die Gesetzesbeschlüsse mit einem Titel versehen, der den Inhalt des Gesetzes charakterisieren soll, und in diesem Titel ausdrücklich als „Gesetz" bezeichnet. Dies ist nach der Verfassung nicht unbedingt erforderlich. Überflüssig und sogar vielleicht nicht unbedenklich ist die Praxis bei der Kundmachung, in den Titel des Gesetzes ein Datum des Gesetzes aufzunehmen. Als solches Datum wird der Tag der Annahme des Gesetzesbeschlusses in dritter Lesung festgehalten. Dieses Datum ist juristisch gänzlich irrelevant. Wenn von einem Datum des Gesetzes gesprochen werden kann, könnte es nur der Tag der Kundmachung oder des Inkrafttretens des Gesetzes sein. Das Gesetz ist hinreichend durch den Titel und die Nummer im Bundesgesetzblatt individualisiert. Die Datierung der Gesetze in ihrem Titel dürfte wohl auf die alte Praxis in der Monarchie zurückgehen, wo man die Gesetze gleichfalls im Titel datierte; dieses Datum war allerdings das der Sanktion durch den Monarchen. Diese Praxis entsprach der schon erwähnten Theorie einer Differenzierung zwischen Gesetzesbefehl und Gesetzesinhalt, die auch in der Promulgationsklausel zum Ausdruck kam.

Zu Art. 49.

Nach den Bestimmungen dieses Artikels ist die verbindende Kraft der Gesetze, insbesondere aber auch — was besonders anzuerkennen ist — der Staatsverträge, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates bedürfen (Art. 50), durch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedingt. Dadurch ist die Kundmachung zu einem wesentlichen Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens gemacht, und es kann vor dieser Kundmachung von einem Gesetz, aber auch von einem gültigen Staatsvertrag nicht die Rede sein. Die Vorschrift, daß die verbindende Kraft der

Gesetze und dieser Staatsverträge nach Ablauf des Tages der Kundmachung beginnt, bedeutet eine Änderung des bisherigen gesetzlichen Zustandes, demzufolge die Rechtswirksamkeit der im Staatsgesetzblatt kundgemachten Gesetze „mit dem Anfang des 45. Tages nach dem Ablauf des Tages, an welchem das Stück des Staatsgesetzblattes, welches die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird", beginnt. (§ 6 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, vgl. die Ausführungen hiezu im I. Teil dieses Kommentars.) Während bisher, wenn das Gesetz sofort in Wirksamkeit treten sollte, eine ausdrückliche Bestimmung notwendig war, ist nunmehr eine solche nur dann erforderlich, wenn das Gesetz nicht sofort, d. h. nicht schon am Tage nach der Kundmachung, in Wirksamkeit treten soll. Durch eine ausdrückliche Bestimmung kann auch eine rückwirkende Kraft des kundgemachten Gesetzes oder des Staatsvertrages normiert werden. Die Gründe, die zur Aufhebung der 45tägigen Legisvakanz geführt haben, sind vor allem die Tatsache, daß während der letzten Jahre die meisten Gesetze mit der Klausel kundgemacht werden mußten, daß sie sofort in Wirksamkeit treten, daß aber in den selteneren Fällen, in denen eine Legisvakanz statuiert war, diese über die gesetzliche Frist hinausging und daher auch in diesen Fällen ausdrücklich bestimmt werden mußte. Der im Gesetz über das Staatsgesetzblatt als normal angesehene Fall wurde also tatsächlich zur ganz seltenen Ausnahme. Die Bestimmung der Bundesverfassung macht nun den tatsächlichen Normalfall auch zur gesetzlichen Regel. Gegenüber der bisherigen Praxis bedeutet die Normierung des Art. 49 auch insofern eine Verbesserung, als man, wenn das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes beabsichtigt war, sich der Formel bediente: „Dieses Gesetz tritt am Tag der Kundmachung in Wirksamkeit"; damit war jedoch eine, wenn auch nur geringfügige Rückwirkung (vom Augenblick der Ausgabe des Gesetzblattes zurück bis zum Beginn des Tages der Ausgabe) verbunden. Rückwirkungen sind jedoch aus naheliegenden Gründen nur aus ganz besonders wichtigen Gründen zu rechtfertigen.

Aus der Bestimmung, daß der örtliche Geltungsbereich eines Bundesgesetzes enger sein kann als das Bundesgebiet, sich also auch auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränken kann, geht deutlich hervor, daß zum Wesen des Bundesgesetzes nicht seine Geltung für das gesamte Bundesgebiet gehört, daß es daher Bundesgesetze geben kann, die den gleichen örtlichen

Geltungsbereich haben können, wie ein Landesgesetz. In Konsequenz des Prinzips, daß Bundesnormen (Gesetze nach Art. 49 des B.-V. G.; andere Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes, also namentlich Verordnungen, gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt), wenn sie nicht ausdrücklich anders bestimmen, für das ganze Bundesgebiet gelten, bestimmt auch Art. IX des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202 (zweites Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland), daß vom Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes an Bundesgesetze, Verordnungen und sonstige im Bundesgesetzblatt verlautbarte Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, auch für das Burgenland gelten. Bis dahin mußte eine Bundesnorm gemäß dem ersten Bundesverfassungsgesetz für das Burgenland vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, (§§ 6 und 8) erst ausdrücklich für das Burgenland in Kraft gesetzt werden, und zwar mittels einer „im Benehmen" mit der Verwaltungsstelle für das Burgenland zu erlassenden Verordnung der Bundesregierung.

Hinsichtlich der Frage, ob Verordnungen zu ihrer Gültigkeit der Kundmachung bedürfen, ist auf das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, zu verweisen. Dieses enthält im § 2 die Bestimmung: „Das Bundesgesetzblatt ist bestimmt zur Verlautbarung:" Es folgt hierauf eine Aufzählung verschiedener Gegenstände, darunter: „d) der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesministerien." § 4 enthält die Bestimmung: „Soweit den Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt ihrem Inhalte nach rechtsverbindende Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nicht anders bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung." Daraus geht hervor, daß Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesministerien der Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedürfen, um rechtsverbindlich zu sein. Hinsichtlich der Verordnungen anderer Bundesorgane — bezüglich der Verordnungen im Bereich der selbständigen Landesvollziehung ist die aufgeworfene Frage nach den Landesgesetzen zu beurteilen — muß eine sondergesetzliche Bestimmung die Kundmachung vorschreiben, damit diese für die Verbindlichkeit Voraussetzung sei.

Da nach dem bereits zitierten § 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, und zwar nach Abs. 3, auch solche Staatsverträge, die der Ge-

nehmigung des Nationalrates nicht bedürfen, verlautbart werden „können" (aber gemäß Art. 49 B.-V. G. nicht müssen), so gilt gemäß § 4 des zitierten Gesetzes auch für diese Staatsverträge, wenn sie kundgemacht werden und rechtsverbindlichen Inhalt haben, daß ihre Rechtsverbindlichkeit, daher aber ihre Gültigkeit überhaupt, erst mit Ablauf des Tages der Kundmachung beginnt.

Die verlautbarten Gesetze, Staatsverträge und sonstigen Kundmachungen werden unter fortlaufenden, mit Anfang eines jeden Jahres beginnenden Zahlen in das Bundesgesetzblatt aufgenommen. Diese Praxis beruhte auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, die — wie überhaupt das ganze Gesetz über das Staatsgesetzblatt — den Bestimmungen des altösterreichischen Gesetzes vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt, nachgebildet war. Seltsamerweise fehlt eine analoge Bestimmung im Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, obgleich dieses offenbar die Numerierung nicht abschaffen wollte, was insbesondere aus dem Wortlaut des § 2, Abs. 4, hervorgeht. Die Praxis ist aber auch die gleiche geblieben. Zitiert werden Gesetze oder sonstige Kundmachungen des Bundesgesetzblattes unter Anführung der Nummer, welche diese Kundmachung im Bundesgesetzblatt hat

Zu „Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes".

Wie alle Parlamente hat das österreichische nebst seiner legislativen auch exekutive Funktionen. Diese sind nach der österreichischen Verfassung sogar außerordentlich zahlreich und bedeutsam. Die in dem Abschnitt „Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes" (also in den Art. 50 bis 55) aufgezählten Funktionen sind nur besonders wichtige, keineswegs aber alle durch die Verfassung dem Nationalrat oder Bundesrat übertragene Exekutivfunktionen. Es fehlen hier — weil aus systematischen Gründen an anderen Stellen der Verfassung festgelegt — die Wahl der Bundesregierung, die Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes, die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die Mitwirkung bei der Ernennung der Mitglieder

des Verwaltungsgerichtshofes usw. Wo nicht ausdrücklich für solche Akte die Gesetzesform vorgeschrieben ist, erfolgen sie als einfache Beschlüsse.

Eine Mitwirkung des Nationalrates oder des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes in anderen, nicht im Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehenen Fällen, wäre nur auf Grundlage einer Verfassungsbestimmung oder eines Verfassungsgesetzes zulässig.

Zu Art. 50:

Das Recht der Mitwirkung des Parlamentes an dem Abschluß von Staatsverträgen hat seit der altösterreichischen Verfassung mannigfache Wandlungen erfahren.

Nach § 11, lit. a, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, gehörte zum Wirkungskreis des Reichsrates: „Die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben".

Im Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, war der provisorischen Nationalversammlung überhaupt kein solches Mitwirkungsrecht eingeräumt. Erst die Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139, hatte im § 5 bestimmt, daß Handelsverträge und solche Staatsverträge, die eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge haben, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die provisorische Nationalversammlung bedürfen, wobei jedoch insofern eine Einschränkung bestand, als nach § 10 das Staatsratsdirektorium ermächtigt war, mit den Sukzessionsstaaten provisorische Wirtschaftsverträge ohne die Genehmigung der Nationalversammlung abzuschließen. Daß in der Formulierung des § 5 Staatsverträge, die den Staat belasten oder einzelne Bürger verpflichten, weggelassen wurden, bedeutete entweder, daß man von der Anschauung ausging, daß die Staatsbürger unmittelbar verbindende Normen in der Form eines Staatsvertrages nicht gesetzt, vielmehr durch solche Staatsverträge nur die Staatsorgane verpflichtet werden können, und daß es daher der Transformierung des Staatsvertrages in ein Staatsgesetz bedürfe, um unmittelbare Rechtswirkungen für die Staatsbürger herbeizuführen;

lehnt man aber diese Transformationstheorie ab, dann mußte man sich zu der Konsequenz verstehen, daß nunmehr auch den Staatsbürger unmittelbar verbindende Rechtsnormen in Form eines Staatsvertrages und daher, wenn es sich nicht um einen Handelsvertrag oder einen gebietsändernden Vertrag handelt, ohne Mitwirkung des Parlamentes zustande kommen können. Tatsächlich wurde bei der Behandlung des Staatsvertrages von St. Germain — dessen parlamentarische Genehmigung wegen der Veränderungen des Staatsgebietes erfolgte — die Transformationstheorie abgelehnt und es wurden dessen unmittelbar die Staatsbürger berührende Rechtsnormen, ohne in Gesetzesform eingekleidet zu werden, rechtsverbindlich.

Im Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, (Art. 1, Abs. 1) wurde der konstituierenden Nationalversammlung das Recht übertragen, auch alle Friedensverträge zu genehmigen, gleichgültig, ob es sich dabei um Handels- oder gebietsändernde Verträge handelt oder nicht.

In der Bundesverfassung ist der Kreis der Staatsverträge, die der Genehmigung des Parlaments bedürfen, gänzlich neu bestimmt. Die maßgebende Erwägung für die Formulierung des Art. 50 war folgende: dem Prinzip der Parlamentsherrschaft entspricht es, dem Nationalrat eine möglichst weitgehende Ingerenz, wie auf die Außenpolitik überhaupt, so insbesondere auf den Abschluß von Staatsverträgen einzuräumen. Dem widersprach die bisherige Regelung dieser Frage. Anderseits aber ist es doch nicht gut möglich, dem Parlament die Genehmigung aller Staatsverträge zu überweisen, da dies nicht nur eine übermäßige Belastung des Parlamentes, sondern auch eine unerwünschte Behinderung der außenpolitischen Tätigkeit des Staates bedeutete. Indem nun die Verfassung zunächst überhaupt alle „politischen" Verträge der Genehmigung des Parlamentes unterwirft, schafft sie eine Sicherheit dafür, daß kein Staatsvertrag von Bedeutung dem parlamentarischen Einfluß entzogen werden kann. Welche Verträge als politisch anzusehen sind, sagt die Verfassung freilich nicht und das läßt sich wohl auch nicht in einer generellen Formel bestimmen. Es ist dem Ermessen der Bundesregierung überlassen, die unter ihrer Verantwortung darüber entscheidet, ob ein Staatsvertrag dem Parlament vorzulegen ist oder nicht. Ein anderer Gesichtspunkt aber

beruht auf folgenden Erwägungen: Nach den Bestimmungen des Art. 49 ist der Staatsvertrag als eine dem Gesetz gleichgestellte Form der Rechtserzeugung eingesetzt. Die Bundesverfassung steht bewußt nicht auf dem Standpunkt der Transformationstheorie, d. h. nach der Bundesverfassung können rechtsverbindliche Normen auch in Form eines kundgemachten Staatsvertrages gesetzt werden. Eben darum muß aber eine Garantie dafür geschaffen werden, daß das ausschließliche Recht des Parlamentes, generelle Rechtsnormen zu setzen, nicht durch eine an die Exekutive erteilte generelle Ermächtigung, Staatsverträge abzuschließen, beeinträchtigt wird. Die Verfassung bestimmt daher, daß alle gesetzesändernden Verträge, d. h, Staatsverträge, welche ein bestehendes Gesetz abzuändern geeignet sind, der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es politische Verträge sind oder nicht.

Durch die Bundesverfassungsgesetze vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 8, über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Ausland, und vom 11. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 293, über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland, wurde die Bundesregierung ermächtigt, während des in diesen Verfassungsgesetzen bestimmten Zeitraumes gewisse Arten von sonst unter Art. 50 fallenden Staatsverträgen abzuschließen.

Die die Mitwirkung des Nationalrates am Abschluß von Staatsverträgen regelnden Bestimmungen setzen voraus, daß Staatsverträge, die nicht der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, ohne dessen Mitwirkung von Exekutivorganen rechtsverbindlich abgeschlossen werden können (vgl. Art. 65, Abs. 1, und Art. 66, Abs. 2, und Ausführungen hiezu).

Hinsichtlich des Abschlusses von Staatsverträgen besteht zwischen der völkerrechtlichen Praxis und den Bestimmungen mancher Verfassungen, insbesondere auch der österreichischen Bundesverfassung, ein gewisser Widerspruch. Während man nach völkerrechtlicher Praxis geneigt ist, anzunehmen, daß ein Staatsvertrag völkerrechtlich gültig abgeschlossen ist, wenn er vom Staatsoberhaupt des betreffenden Staates ratifiziert wurde, bestimmt unsere Verfassung unzweideutig, daß es zur „Gültigkeit" gewisser Staatsverträge auch noch der Genehmigung des Parlamentes bedarf. Derartigen Verfassungsbestimmungen gegenüber hat sich die staatsrechtliche

Theorie mit der Unterscheidung zwischen einer sogenannten völkerrechtlichen und einer sogenannten staatsrechtlichen oder innerstaatlichen Gültigkeit von Staatsverträgen zu helfen versucht. Angesichts des unzweideutigen Wortlautes des Art. 50, der von einer „Gültigkeit" schlechthin spricht und daher insbesondere auch die sogenannte völkerrechtliche Gültigkeit meint, da ja bei Verträgen in erster Linie, vielleicht sogar ausschließlich nur diese in Betracht kommt, kann jedoch dieser ganzen Unterscheidung keine Bedeutung zuerkannt werden. Vom Standpunkte der Bundesverfassung sind die im Art. 50 bezeichneten Verträge ohne Genehmigung des Nationalrates auch völkerrechtlich ungültig. Dem steht natürlich nichts im Weg, die Wirksamkeit eines solchen Vertrages noch vor den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Nationalrat zurückzuverlegen. Dies kann durch eine entsprechende, in den Vertragstext aufgenommene Klausel bewirkt werden. Es handelt sich dann um einen speziellen Fall der Rückwirkung kundgemachter Rechtsnormen (vgl. Ausführungen zu Art. 49). Die vorstehend dargelegte Auffassung könnte nur durch den Nachweis widerlegt werden, daß es eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechtes gibt, derzufolge das Staatsoberhaupt allein zum Abschluß von Staatsverträgen ermächtigt ist, und daß daher gemäß Art. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes diese Norm auch vom Standpunkte der Bundesverfassung in Geltung steht. Das hätte allerdings zur Konsequenz, daß die die Mitwirkung des Parlamentes betreffenden Bestimmungen des Art. 50 mit denen des Art. 9 in einem kaum lösbaren Widerspruch stünden, der auch nicht dadurch behoben werden könnte, daß man Staatsverträge des Art. 50, die ohne Genehmigung des Parlamentes vom Bundespräsidenten abgeschlossen wurden, zwar für gültig erklärt, den Bundespräsidenten und die dabei mitwirkenden Minister aber wegen Verletzung des Art. 50 staatsrechtlich zur Verantwortung zieht. Denn diesem Ausweg steht der Wortlaut des Art. 50 entgegen, der sich ausdrücklich auf die „Gültigkeit" der Staatsverträge bezieht.

Da die Form des Staatsvertrages der Gesetzesform grundsätzlich gleichgestellt ist, erscheint es gerechtfertigt, daß die Bundesverfassung Staatsverträge, die der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, ebenso wie Gesetzesbeschlüsse behandelt, das heißt, auch gegenüber Beschlüssen des Nationalrates, mit denen die Genehmigung eines Staatsvertrages erfolgt, dem Bundesrat ein Einspruchsrecht gewährt. Beschlüsse des

Nationalrates, mit denen die Genehmigung eines Staatsvertrages verweigert wird, sind ebensowenig dem Bundesrat zu übermitteln, wie Beschlüsse, mit denen einem Gesetzesantrag die Genehmigung versagt wird.

Abweichungen bei der geschäftsmäßigen Behandlung von Staatsverträgen im Nationalrat gegenüber jener von Gesetzesanträgen sind damit natürlich nicht ausgeschlossen (vgl. Ausführungen zu Art. 42).

Handelt es sich um verfassungsändernde Staatsverträge, kommen wohl die Bestimmungen des ersten Absatzes des Art. 44, nicht aber jene des zweiten Absatzes in Betracht. Es ist also für die Genehmigung eines solchen Staatsvertrages erhöhtes Quorum und qualifizierte Majorität notwendig, es kann aber über einen solchen Beschluß des Nationalrates eine Volksabstimmung unter keinen Umständen stattfinden.

Zu Art. 51.

Die Anführung der Budgetbewilligung unter den exekutiven Funktionen des Nationalrates in diesem Abschnitte wird dazu benützt, um eine verfassungsgesetzliche Bindung der Bundesregierung festzulegen, das Budget rechtzeitig, das heißt so einzubringen, daß seine gründliche Beratung bis zum Beginn des Finanzjahres, für welches das Budget aufgestellt wird, möglich ist. Diese Frist ist mit acht Wochen bemessen. Die Nichtbeachtung dieser Frist macht die Bundesregierung verantwortlich.

Der Bundesvoranschlag (Bundesbudget) muß als Regierungsvorlage eingebracht werden. Die Initiative des Parlamentes hinsichtlich dieses Gesetzesbeschlusses ist ausnahmsweise ausgeschlossen. Daß das Budget, das man gewöhnlich als Verwaltungsakt betrachtet, in Form eines Gesetzes — (Bundesfinanzgesetz für das Jahr ....) — erledigt werden muß, geht schon aus Art. 42, Abs. 5, hervor (vgl. Erläuterungen hiezu).

Zu Art. 52:

Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird dem Nationalrat und dem Bundesrat das Recht der sogenannten politischen Kontrolle über die Bundesregierung eingeräumt. Daß ein solches Recht auch dem Bundesrat zugesprochen wurde, muß auffallen, da er auf Berufung und Abberufung der Bundesregierung keinerlei Einfluß hat. Der Inhalt dieses Rechtes der politischen Kontrolle wird zunächst ganz allgemein dahin

formuliert, daß Nationalrat und Bundesrat befugt seien, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen. Unter „Geschäftsführung der Bundesregierung" sind hier nicht in dem engeren technischen Sinne bloß Kollegialbeschlüsse des Kabinetts zu verstehen, sondern auch Verwaltungsakte aller Bundesminister und der ihnen unterstellten Bundesverwaltungsorgane. In welchen Formen und durch welche Mittel diese Überprüfung stattfinden kann, das bestimmen die weiteren Sätze des Art. 52 und Art. 53. Durch die Verfassung wird in dieser Richtung statuiert:

1. Die Interpellation, das ist das Recht, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände ihrer Vollziehung — natürlich nicht auch der Vollziehung der Länder und sonstiger Gegenstände, die nicht in die Bundesvollziehung gehören — zu befragen. (Die Hinzufügung: „und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen" ist wohl überflüssig). Die Verfassung setzt dabei voraus, daß die Mitglieder der Bundesregierung auch verpflichtet sind, diese Fragen zu beantworten, obgleich dies in der Verfassung nicht ausdrücklich gesagt ist. In diesem Sinne ergibt sich auch aus § 28, Abs. 4, des Geschäftsordnungsgesetzes vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, daß die interpellierten Minister formell antworten müssen, indem darin bestimmt wird, daß die Antwort mündlich oder schriftlich sein kann, daß sie aber nicht notwendigerweise positiv sein muß, sondern daß die Antwort auch eine Verweigerung der gewünschten Auskunft beinhalten darf, letzterenfalls aber begründet sein muß. Nach § 29 des eben bezogenen Gesetzes kann der Nationalrat auch verweigern, diese nur formelle Antwort zur Kenntnis zu nehmen. In diesem Falle könnte sich der betreffende Minister nur durch seine Demission der Pflicht entziehen, die Frage nunmehr auch materiell zu beantworten.

Das gleiche gilt gemäß §§ 57 und 58 der Geschäftsordnung des Bundesrates für diesen.

2. Die Resolution, das ist ein Beschluß des Nationalrates oder des Bundesrates, in welchem Wünsche dieser Körperschaften über die Ausübung der Vollziehung zum Ausdruck gebracht werden. Da die Verfassung ausdrücklich und bewußt von „Wünschen" spricht, kann wohl nicht angenommen werden, daß die Bundesregierung an einen Resolutionsbeschluß rechtlich gebunden ist. Es kann sich nur um eine politische Bindung handeln. Die Nichtbeachtung einer Resolution kann tatsächlich zum Verluste des Ver-

trauens führen, was im Nationalrat (Art. 74, Abs. 1), nicht aber im Bundesrat, in einem formellen Beschluß zum Ausdruck kommen kann, der die Enthebung der Bundesregierung oder des einzelnen Mitgliedes rechtlich zur Folge hat.

3. Das Untersuchungsrecht (sogenanntes parlamentarisches Enquêterecht). Dieses besteht gemäß § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, darin, daß die Ausschüsse des Nationalrates das Recht haben, „durch den Präsidenten des Nationalrates die Mitglieder der Regierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen. Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde im Auftrage des Präsidenten zu veranlassen". In diesem Umfange hat das sogenannte parlamentarische Enquêterecht schon nach dem Geschäftsordnungsgesetz für den alten österreichischen Reichsrat vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, (§ 8) bestanden. Nunmehr ist dieses Enquêterecht sehr erheblich durch die Bestimmungen des Art. 53 erweitert worden. (Siehe Ausführungen hiezu.)

Die Geschäftsordnung des Bundesrates sieht im § 23 auf Grund des Art. 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes ebenfalls das Recht der Ausschüsse vor, „durch den Vorsitzenden des Bundesrates bei Mitgliedern der Regierung die Einleitung von Erhebungen zu begehren und Sachverständige oder Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einladen" zu können. Die nur durch Gesetz statuierbare Verpflichtung irgendwelcher Auskunftspersonen, vor diesen Ausschüssen zu erscheinen, fehlt begreiflicherweise in der nur einen Beschluß darstellenden Geschäftsordnung des Bundesrates.

Zu Art. 53.

Den im Art. 53 vorgesehenen Untersuchungsausschüssen ist behördliche Stellung eingeräumt.

Gemäß § 15, Abs. 3, des Geschäftsordnungsgesetzes sind im Verfahren dieser Untersuchungsausschüsse die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Hiebei ist allerdings offen gelassen, ob die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter oder die

Bestimmungen über das Verfahren in der Hauptverhandlung anzuwenden sind. Dies ist insbesondere für die Frage der Öffentlichkeit von Bedeutung, die nur in letzterem Falle zu gelten hätte. Im ersteren Falle ist das Verfahren auch vor diesem Ausschuß, sowie in allen übrigen Ausschüssen des Nationalrates nicht öffentlich (§ 14, Abs. 2 und 3, des Geschäftsordnungsgesetzes), d. h. es dürfen, sofern nicht die Vertraulichkeit der Sitzung beschlossen wurde, wohl alle Mitglieder des Nationalrates als Zuhörer anwesend sein, nicht aber andere Personen.

Die Bestimmungen des Art. 53 lehnen sich teilweise an die Bestimmungen des Art. 34 der deutschen Reichsverfassung an. Diesem zufolge hat der Reichstag das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder sogar die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, die eine ähnliche Stellung haben, wie die des Art. 53 unserer Bundesverfassung. Das im Art. 34 der deutschen Reichsverfassung ausgesprochene Minoritätsrecht fehlt unserer Verfassung. Nach der deutschen Reichsverfassung ist für diese Ausschüsse die Öffentlichkeit der Verhandlung vorgeschrieben; sie kann nur mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Zu Art. 54:

Die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preisen der Monopolgegenstände, sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen kann üblicherweise entweder durch Gesetz oder auf Grund des Gesetzes durch Akte der Vollziehung erfolgen. Durch Art. 54 ist eine neue eigenartige Form der Rechtsetzung für diese Materie in die Verfassung aufgenommen worden. Näher durchgeführt wird Art. 54 durch das gemäß § 23 des Übergangsgesetzes als das im Art. 54 angekündigte Bundesverfassungsgesetz anzusehende Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180.

Hinsichtlich der Mitwirkung des Parlamentes sieht dieses Gesetz zwei sich als aufeinanderfolgende Stadien desselben Verfahrens darstellende Formen vor: Zunächst die Zustimmung „des Hauptausschusses oder eines besonderen ständigen Ausschusses" — (nach § 20 der autonomen Geschäftsordnung des Nationalrates ist damit dermalen der Hauptausschuß betraut) — zu der die Frage regelnden Verordnung der Regierung oder eines einzelnen Ministers. Als solche Verordnungen müssen sachlich die im

§ 3 genannten „Anträge" aufgefaßt werden. Erteilt der Ausschuß der beabsichtigten Verordnung seine Zustimmung nicht, ist über den Gegenstand ein Beschluß des Nationalrates einzuholen. Dieser Beschluß kann von dem ursprünglichen „Antrage" der Regierung abweichen. Obgleich es sich hier tatsächlich um eine vom Nationalrat ausgehende Verordnung d. h. also um eine generelle, vom Nationalrat gesetzte, aber nicht in Form des Gesetzes kundzumachende Norm handelt, erscheint die Verordnung nach § 3, Absatz 4, dennoch nach außen als eine Verordnung der Regierung, die sich auf die „Zustimmung" des Parlamentes beruft, obgleich ja eigentlich nicht eine Zustimmung, sondern eine Beschlußfassung in der Sache selbst vorliegt. Hat die Bundesregierung Bedenken, den Beschluß des Nationalrates zu vollziehen — diese Ausdrucksweise des Gesetzes bestätigt die Auffassung, daß es sich um einen Rechtssetzungsakt des Parlamentes und nicht um einen solchen der Regierung handelt — dann hat die Regierung das Recht, gegen diesen Beschluß Vorstellung zu erheben, und auf diese Vorstellung finden die Bestimmungen des Art. 5 des im übrigen durch das Bundes-Verfassungsgesetz derogierten Gesetzes über die Volksvertretung Anwendung. Diesem zufolge ist die Verordnung unverzüglich kundzumachen, wenn der Nationalrat auf seinem ursprünglichen Beschluß beharrt. Diese Anwendung des nach der provisorischen Verfassung vom 14. März 1919 der Staatsregierung gegen die Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung zustehenden suspensiven Vetorechtes für einen verhältnismäßig unbedeutenden und seltenen Fall, noch dazu dort, wo es sich eigentlich um Angelegenheiten des Verordnungsrechtes handelt, erscheint mehr als bedenklich; zumal mit Rücksicht darauf, daß dadurch die Regierung in die Zwangslage versetzt werden kann, etwas als ihre eigene Verordnung — wenn auch mit Berufung auf den Beschluß des Nationalrates — kundzumachen, wogegen sie Bedenken geäußert hatte.

Zu Art. 55.

Schon das Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, hat im Art. 10 (siehe die Ausführungen dazu im III. Teil dieses Kommentars) einen Hauptausschuß vorgesehen und dessen Zusammensetzung geregelt. Nunmehr wird die Regelung seiner Zusammensetzung dem Geschäftsordnungsgesetz überlassen. Durch die Verfassung selbst ist

lediglich das Prinzip der Verhältniswahl vorgeschrieben. Gemäß § 13 des Geschäftsordnungsgesetzes vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, wird die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses durch Beschluß des Nationalrates festgesetzt. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahllisten (Wahlvorschlägen), die bei dem Präsidenten einzureichen sind. Von jeder Wahlliste werden soviele Abgeordnete Mitglieder des Hauptausschusses, als dem Verhältnis der Zahlen der Abgeordneten entspricht, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben. Jeder Abgeordnete darf nur eine Liste unterzeichnen. Für die Wahl ist zunächst die Reihenfolge des Wahlvorschlages entscheidend. Die Berechnung der auf die Listen entfallenden Anzahl von Mitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316. Die anderen in der Liste vorgeschlagenen Abgeordneten gelten als Ersatzmänner für die Ausschußmitglieder dieser Liste. Im Falle der Erledigung eines Mandates im Hauptausschusse tritt der Ersatzmann ein, den die Abgeordneten, welche die Liste eingereicht haben, dem Präsidenten schriftlich bezeichnen. Wird das Mandat im Hauptausschusse durch Verzicht oder durch Eintritt in die Bundesregierung oder durch Wahl zum Staatssekretär erledigt, so hat das ausscheidende Mitglied in Hinkunft als Ersatzmann zu gelten. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann und zwei Stellvertreter.

Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses, die im Art. 10 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919 verfassungsmäßig mit 11 Mitgliedern, wozu noch die 3 Präsidenten kamen, festgesetzt war, ist nunmehr auch durch das Geschäftsordnungsgesetz nicht fixiert, sondern einem von Fall zu Fall zu fassenden Beschluß des Nationalrates überlassen. Derzeit — laut Beschlusses vom 19. November 1920 — beträgt die Zahl der Mitglieder 15. Auch hinsichtlich des Vorsitzes ist insofern eine Veränderung gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksvertretung eingetreten, als der Hauptausschuß nunmehr, wie jeder andere Ausschuß, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen hat, während früher dieser Vorsitz ex lege dem Präsidenten der Nationalversammlung zustand.

Die Stellung des Hauptausschusses unterscheidet sich von der der anderen Ausschüsse in folgenden Belangen:

1. Nach Art. 75 des Bundes-Verfassungsgesetzes dürfen die Mitglieder der Bundesregierung und die von ihnen entsendeten Vertreter an den Beratungen des Hauptausschusses nur auf besondere Einladung teilnehmen. Diese Sonderbestimmung hat insbesondere auch in der Kompetenz dieses Ausschusses ihren Grund, an der Bildung der Regierung mitzuwirken; es wäre wohl unmöglich, an den bezüglichen Beratungen die noch im Amte befindliche Regierung teilnehmen zu lassen.

2. Nach § 12 des Geschäftsordnungsgesetzes sind die Verhandlungen des Hauptausschusses geheim, d. h. es haben zu ihnen unter keinen Umständen die ihm nicht angehörenden Mitglieder des Nationalrates Zutritt (vgl. auch § 14, Abs. 2, des Geschäftsordnungsgesetzes) und soweit er nicht anders beschließt, vertraulich, d. h. Berichte über seine Verhandlungen und deren Ergebnis dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines ausdrücklichen Beschlusses verlautbart werden.

Die im Bundes-Verfassungsgesetz und im Übergangsgesetz dem Hauptausschuß zugewiesenen Funktionen sind:

1. Die Mitwirkung an der Bestellung der Bundesregierung (Art. 55).

Diese vollzieht sich gemäß Art. 70, Abs. 1, durch Erstattung eines vom Hauptausschuß zu erstellenden Gesamtvorschlages. Ist der Nationalrat nicht versammelt, so wird die Bundesregierung vorläufig vom Hauptausschuß bestellt (Art. 70, Abs. 3).

Auch die Bestellung einzelner Mitglieder der Bundesregierung erfolgt vom Nationalrat über Vorschlag des Hauptausschusses; derselbe hat ihre vorläufige Bestellung vorzunehmen, falls der Nationalrat nicht versammelt ist.

Aus diesen Formulierungen geht hervor, daß — wenn dies auch im Art. 77, Abs. 4, nicht ausdrücklich gesagt ist — die ausnahmsweise Betrauung des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums an die Mitwirkung des Hauptausschusses gebunden ist. Das gleiche gilt für die Bestellung von Bundesministern ohne Portefeuille gemäß Art. 78, Abs. 1, und für die Bestellung von Staatssekretären (Art. 78, Abs. 2).

Dagegen ist für die vorläufige Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung im Falle des Ausscheidens der Bundesregierung oder einzelner

Mitglieder derselben aus dem Amte (Art. 71) keine Mitwirkung des Hauptausschusses vorgesehen.

2. Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt (Art. 122, Abs. 3).

3. Der Präsident und die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden vom Bundespräsidenten unter Zustimmung des Hauptausschusses ernannt (Art. 135). Dagegen ist nach Art. 147 der Präsident, der Vizepräsident und die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner des Verfassungsgerichtshofes vom Nationalrat zu wählen. Hier ist also eine Mitwirkung des Hauptausschusses nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

4. Außer diesen einzeln angeführten Hauptaufgaben des Hauptausschusses kann durch Bundesgesetze festgesetzt werden, daß bestimmte Verordnungen der Bundesregierung des Einvernehmens mit dem Hauptausschusse bedürfen (Art. 55, letzter Absatz), so z. B. nach dem Gesetz über die Wahlordnung für die Herausgabe der Durchführungsverordnungen zur Wahlordnung, dann in mehreren Belangen nach dem Zollgesetz, nach dem Gesetze über die einmalige Vermögensabgabe usw.

In § 20 der autonomen Geschäftsordnung des Nationalrates ist festgelegt, daß dem Hauptausschuß die nach §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, „dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschuß" zugesprochene Mitwirkung an der Festsetzung der Eisenbahntarife, der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preise der Monopolgegenstände, sowie der Bezüge der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen obliegt. (Vgl. Ausführungen zu Art. 54.)

Nach § 19, lit B, der autonomen Geschäftsordnung hat der Hauptausschuß nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob bei einem Antrag, durch den eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, die zur Voraussetzung für dessen geschäftsordnungsmäßige Behandlung gemachte Bedingung zutrifft, daß nämlich der Antrag auf Vorschläge für die Bedeckung des Mehraufwandes enthält. Trifft nach Ansicht des Hauptausschusses diese Voraussetzung nicht zu, stellt er den Antrag, als zur parlamentarischen Behandlung ungeeignet, dem Antragsteller zurück,

Zu „Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates".

In diesem Abschnitt sind das Prinzip des freien Mandates, die Immunität, die Inkompatibilität der Zugehörigkeit zum Nationalrat und Bundesrat, sowie die den öffentlichen Angestellten zustehenden Rechte, sich um Mandate zu bewerben und solche auszuüben, geregelt.

Zu Art. 56:

Die Festlegung des Prinzips des sogenannten freien Mandates ist gesetztechnisch überflüssig, da es einer positiv-rechtlichen Bestimmung bedürfte, um die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates an irgendwelche Aufträge von irgendwelcher Seite, insbesondere von Seite ihrer Wähler, zu binden. Daß die Mitglieder des Bundesrates nicht an die Aufträge des Landtages gebunden sind, der sie entsendet, ist jedoch darum besonders bemerkenswert, weil es sich beim Bundesrat doch offenbar um eine Vertretung der Länderinteressen handelt. Dadurch aber, daß dem Landtag als solchem keinerlei rechtliche Bindung seiner Vertreter im Bundesrat möglich ist, erscheint der Gedanke einer Vertretung im Bundesrat nach Art der privatrechtlichen Vertretung ebenso paralysiert wie beim Nationalrat. Die Mitglieder des Bundesrates sind daher ebensowenig „Vertreter" des Landtages oder eines Landes, wie die Mitglieder des Nationalrates Vertreter des Bundesvolkes oder einzelner Wählergruppen sind. Die Mitglieder des Nationalrates wie des Bundesrates sind verfassungsrechtlich nur als Organe des Bundes, richtiger als Glieder eines Bundesorganes, anzusehen.

Zu Art. 57:

Die Bestimmungen dieses Artikels wiederholen nur, was schon im Art. 6 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 (vgl. Ausführungen dazu im 3. Teil dieses Kommentars), normiert war, jedoch mit der Abänderung, daß nunmehr die Verhaftung eines Parlamentsmitgliedes bei Ergreifung auf frischer Tat nur im Falle der Verübung eines Verbrechens erfolgen darf, d. h. im Falle, als das verhaftende Organ ein Verbrechen und nicht bloß ein Vergehen oder eine Übertretung annehmen zu müssen glaubt. Dadurch ist das Privilegium der parlamentarischen Immunität neuerdings erweitert worden. Schon Art. 6 des Gesetzes

über die Volksvertretung bedeutete gegenüber den Bestimmungen der altösterreichischen Verfassung insofern eine erhebliche Ausdehnung, als der Abgeordnete nicht nur, wie früher, gegen gerichtliche, sondern gegen jede behördliche Verfolgung geschützt wurde. Dadurch, daß unsere Verfassung keine Gliederung in Sessionen kennt, besteht die Immunität für die ganze Gesetzgebungsperiode ohne jede Unterbrechung, während nach den Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, das Privilegium nur während der Session Geltung hatte und daher zwischen zwei Sessionen jede gerichtliche Verfolgung möglich war.

Die alte Unterscheidung zwischen einer sogenannten beruflichen und einer außerberuflichen Immunität ist aufrecht erhalten.

Abstimmungen, sei es im Plenum, sei es in einem Ausschuß, sind von jeder Verantwortung frei. Äußerungen, die ein Nationalrat „in Ausübung seines Berufes" macht, können nur vom Nationalrat selbst geahndet werden, vorausgesetzt natürlich, daß sie gegen das Recht oder die Sitte verstoßen. Als Disziplinarmittel stehen dem Nationalrat gemäß der §§ 32 bis 34 des Geschäftsordnungsgesetzes zur Verfügung: der Ruf zur Sache, der Ruf zur Ordnung und die Entziehung des Wortes.

Was unter einer „Äußerung" zu verstehen ist, die von einem Mitglied des Nationalrates in Ausübung „seines Berufes", d. h. in Ausübung seines Berufes als Mitglied des Nationalrates, gemacht wird, kann sehr zweifelhaft sein. Jedenfalls sind darunter die Reden im Plenum zu verstehen. Aber auch schriftliche Äußerungen können in Betracht kommen, so etwa, wenn ein Abgeordneter in einem schriftlichen Antrag Recht oder Sitte verletzt. Daß Tätlichkeiten eines Abgeordneten als in Ausübung des Abgeordnetenberufes gemachte Äußerungen anzusehen sind und daher nur vom Nationalrat selbst geahndet werden dürfen, muß wohl verneint werden. Ob überhaupt eine Rechtsverletzung, z. B. eine Ehrenbeleidigung, als ein in Ausübung des Abgeordnetenberufes erfolgter Akt angesehen werden kann, muß allerdings sehr bezweifelt werden. Seinen Abgeordnetenberuf, d. h. seine Organfunktion, kann ein Abgeordneter doch wohl nur im Rahmen der Rechtsnormen ausüben, die allein ihn als Organ und seine Akte als Organakte qualifizieren. Dieser strengen Auffassung zufolge käme die ausschließliche Kompetenz des Nationalrates nur für Verletzungen der Sitte in

Betracht; für Rechtsverletzungen, die ein Abgeordneter im Verlauf einer Sitzung des Nationalrates oder gar außerhalb einer solchen bloß im Gebäude des Nationalrates begeht, kämen lediglich die Bestimmungen über die außerberufliche Immunität in Frage. Doch geht die Praxis dahin, Rechtsverletzungen, soweit sie in Äußerungen während der Verhandlungen des Plenums bestehen, z. B. Ehrenbeleidigungen in einer Rede oder in einem Zwischenruf, unter dem Gesichtspunkte der beruflichen Immunität zu behandeln und demgemäß nur eine geschäftsordnungsmäßige Disziplinarstrafe zuzulassen.

Zu einem gleichen Ergebnis gelangt man aus folgenden Erwägungen: Nach § 33 des Geschäftsordnungsgesetzes hat ein Ruf zur Ordnung dann zu erfolgen, „wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Nationalrates den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Nationalrates stehende Persönlichkeit beleidigt". Diese Formulierung ist nicht sehr glücklich, da ja die Beleidigung einer außerhalb des Nationalrates stehenden Persönlichkeit, ebenso wie die eines Abgeordneten als Verletzung des Anstandes und der Sitte aufgefaßt werden muß. Unter den Begriff der Verletzung des Anstandes und der Sitte fallen natürlich auch andere als mündliche Äußerungen. Der Wortlaut des § 33 des Geschäftsordnungsgesetzes scheint zunächst die Deutung zuzulassen, daß nur Verletzungen des Anstandes und der Sitte, nicht aber Rechtsverletzungen gemeint sind. Da aber wohl angenommen werden muß, daß auch Beleidigungen von Mitgliedern des Hauses, also auch Rechtsverletzungen unter „Verletzungen des Anstandes und der Sitte" verstanden werden müssen, ist eine Einschränkung der beruflichen Immunität auf Verletzungen des Anstandes oder der Sitte auf Grund der Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes schwer möglich. Man kann aber jedenfalls behaupten, daß Rechtsverletzungen, die nicht unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung zu fassen sind, der beruflichen Immunität entzogen sind. Daß solche Rechtsverletzungen — ohne Rücksicht auf die nach den Bestimmungen der außerberuflichen Immunität einzuleitende behördliche Verfolgung — auch durch Ordnungsruf geahndet werden können, versteht sich von selbst.

Die Bestimmungen des Abs. 1 beziehen sich zweifellos auch auf Abstimmungen und Äußerungen in den Ausschüssen. Doch enthält das Geschäftsordnungsgesetz keinerlei Vorschriften über die disziplinäre Ahndung

von Äußerungen in den Ausschüssen, was bei strengster Interpretation zu der Konsequenz führen würde, daß solche Äußerungen überhaupt nicht geahndet werden können.

Hinsichtlich der außerberuflichen Immunität ist hervorzuheben, daß die Immunität die Verjährung des Deliktes nicht unterbricht. Die Aufnahme einer sehr wünschenswerten Bestimmung, durch die eine solche Unterbrechung der Verjährung ausgesprochen wird, wurde vom Verfassungsausschuß abgelehnt.

Zu Art. 58:

Art. 58 bringt zum Ausdruck, daß es eine eigene Immunität des Bundesrates nicht gibt. Dadurch daß kein Mitglied des Bundesrates als solches immun ist, sondern daß es nur die Immunität genießt, die den Mitgliedern des Landtages zukommt, der es entsendet hat, kann, soweit die außerberufliche Immunität in Frage kommt, die Bewilligung zur behördlichen Verfolgung eines Mitgliedes des Bundesrates nur von dem Landtag erteilt werden, der es entsendet hat (nicht etwa „dem es angehört", da nach Art. 35, Abs. 2, der Landtag auch Nichtmitglieder in den Bundesrat entsenden kann). Was aber die sogenannte berufliche Immunität der Bundesratsmitglieder betrifft, ist der Bundesrat durch die Verfassung gemäß Art. 37, Abs. 2, ermächtigt, sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung zu geben. Zum Begriff der Geschäftsordnung gehören auch Disziplinarbestimmungen zur Verhinderung von Verletzungen des Anstandes und der Sitte oder sonstigen Störungen der Ordnung bei den Verhandlungen des Bundesrates. In den §§ 61 bis 63 der Geschäftsordnung des Bundesrates sind die bezüglichen Disziplinarbestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates für den Bundesrat übernommen. Doch ist dazu zu bemerken, daß eine berufliche Immunität der Mitglieder des Bundesrates, d. h. die vollkommene Ausschließung jeder behördlichen Verfolgung und die ausschließliche Kompetenz des Bundesrates zur Ahndung von Rechtsverletzungen durch Äußerungen im Bundesrat durch einen einfachen Beschluß des Bundesrates, wie ihn die Geschäftsordnung des Bundesrates darstellt, nicht normiert werden kann. Von Bundesratsmitgliedern bei Verhandlungen des Bundesrates begangene Rechtsverletzungen sind daher unter allen Umständen unter dem Gesichtspunkte

der außerberuflichen Immunität zu behandeln und dürfen also nur mit Zustimmung des Landtages behördlich verfolgt werden, der das betreffende Bundesratsmitglied entsendet hat.

Die Praxis des Bundesrates allerdings widerspricht dieser Auffassung. In verfassungswidriger Weise hat der Bundesrat schon in mehreren Fällen über die Frage der Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung eines Mitgliedes Beschluß gefaßt. Zu einer solchen Beschlußfassung hat er allerdings nur dadurch Gelegenheit bekommen, daß Gerichte — in völliger Verkennung der verfassungsrechtlichen Lage — sich an den Bundesrat wegen „Auslieferung" gewendet hatten. Auf diese Weise wären Mitglieder des Bundesrates sogar durch eine doppelte Immunität, nämlich sowohl durch die des Landtages, der sie entsendet hat, als durch die irrtümlich angenommene des Bundesrates, geschützt. Die Behörden haben bisher tatsächlich auch die Zustimmung sowohl des zuständigen Landtages, als auch die des Bundesrates eingeholt, was zweifellos von der Verfassung nicht beabsichtigt war und in jeder Hinsicht ungerechtfertigt ist.

Ebensowenig wie für den Bundesrat besteht auch für die Bundesversammlung als solche das Rechtsinstitut der Immunität. Die Mitglieder der Bundesversammlung sind nur als Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates immun im engeren Sinne der sogenannten außerberuflichen Immunität. Da in der Bundesversammlung die Geschäftsordnung des Nationalrates, und zwar auf Grund der Verfassung (Art. 39, Abs. 2), sinngemäß anzuwenden ist, finden gegen die Mitglieder der Bundesversammlung auch die Disziplinarbestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Insofern diese dahin interpretiert werden, daß auch gewisse, nämlich durch Äußerungen begangene Rechtsverletzungen nur durch die disziplinären Mittel geahndet werden dürfen, müßte freilich die sogenannte berufliche Immunität für die Mitglieder der Bundesversammlung als solche angenommen werden.

Zu Art. 59:

Die Inkompatibilität der Mitgliedschaft im Nationalrat mit jener im Bundesrat ist schon in dem Interessengegensatz begründet, der politisch zwischen beiden Körperschaften besteht.

Die Bestimmung, daß öffentliche Angestellte — des Bundes, der Länder oder der Gemeinden — zur Ausübung ihres parlamentarischen Mandates keines Urlaubes bedürfen, war schon im § 8 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, enthalten. Der Zweck dieser Bestimmung ist, daß die Ausübung des parlamentarischen Mandates nicht von der grundsätzlich im Ermessen der vorgesetzten Behörde gelegenen Urlaubserteilung abhängig sein soll.

Nach § 71 der derzeit in Geltung stehenden „Dienstpragmatik (Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft) ist ein Beamter, wenn er sich um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper bewirbt, von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl in das Verhältnis außer Dienst zu stellen. Analoge Bestimmungen enthalten die Dienstesvorschriften für jene Kategorien von öffentlichen Angestellten, die nicht dieser Dienstpragmatik unterstehen. Die Verfassung geht allerdings nicht so weit, indem sie für die Zeit der Bewerbung um das Mandat lediglich anordnet, daß dem Bewerber die nötige freie Zeit zu gewähren sei. Da die Dienstpragmatik weiter geht, müssen ihre Bestimmungen — da mit der Verfassung nicht im Widerspruch — als weiter geltend angesehen werden.

Für die Zeit nach erfolgter Wahl wird nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik die Außerdienststellung verfügt. Die Außerdienststellung ist nicht mit der Einstellung der Gebühren verbunden.

Auffallend ist, daß die Bundesverfassung die Bestimmungen des Abs. 2 nicht auch auf die Mitgliedschaft in den Landtagen und anderen allgemeinen Vertretungskörpern ausgedehnt hat. Die Folge davon ist, daß sich solche Bestimmungen in den Landesverfassungen finden, was, soweit Bundesangestellte in Frage kommen, vom Standpunkt der Unzuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Bestimmungen, die das Dienstrecht der Bundesangestellten berühren, bedenklich erscheint.

Zum Dritten Hauptstück, „Vollziehung des Bundes."

Vergl. die einleitenden Ausführungen „Zur allgemeinen Systematik" (Seite 63.)

Zu Art: 60.

Nach der provisorischen Verfassung der Republik gab es kein Staatsoberhaupt im eigentlichen Sinne des Wortes. Das Staatsratsdirektorium, das bis zur Märzverfassung von 1919 fungierte, hatte wohl eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Staatsoberhaupt; seine drei Mitglieder, aus denen es seit der Verfassungsnovelle vom Dezember 1918 bestand, waren aber auch Vorsitzende der Nationalversammlung und nur als solche mit den Funktionen des Staatsratsdirektoriums betraut. Der Staatsrat verband Funktionen des Staatsoberhauptes mit solchen der Regierung und war, was seine Zusammensetzung betrifft, nur ein parlamentarischer Ausschuß, dem auch ähnliche Funktionen, wie dem heutigen Hauptausschuß, oblagen. Nach der Märzverfassung von 1919 waren die Funktionen, die sonst einem Staatsoberhaupt zukommen, zwischen dem Präsidenten der Nationalversammlung und der Staatsregierung geteilt. Der Präsident der Nationalversammlung aber war nur als solcher, d. h. als Repräsentant des auch als höchstes Exekutivorgan fungierenden Parlaments mit gewissen Kompetenzen eines Staatsoberhauptes betraut. Die Bundesverfassung hat ein eigenes Staatsoberhaupt geschaffen. Seine Kompetenzen decken sich im allgemeinen mit den exekutiven Funktionen, die dem Präsidenten der Nationalversammlung nach der Märzverfassung zustanden, nur daß eben diese Kompetenzen vom Vorsitz im Nationalrat abgetrennt und einem eigenen Organ übertragen sind. Maßgebend für diese Änderung war in erster Linie das Bestreben, den mit der Repräsentation der Republik nach außen betrauten Funktionär den Zufälligkeiten der parlamentarischen Situation, insbesondere aber den parlamentarischen Kämpfen, zu entrücken, dann aber vor allem auch das Bedürfnis, diesen Funktionär außerhalb jeder Parteiorganisation zu stellen, was dem ja nur kraft seiner Parteistellung gewählten Vorsitzenden des Nationalrates nicht zuzumuten ist.

Die Vorschrift, daß die Abstimmung bei der Wahl des Bundespräsidenten geheim ist, bedeutet, daß der Stimmakt jedes einzelnen Mitgliedes der Bundesversammlung so beschaffen sein muß, daß die Provenienz der abgegebenen Stimme nicht festgestellt werden kann. Dieser Forderung wird am besten durch die Form der schriftlichen Abstimmung genügt. Der Stimmzettel hat nichts anderes zu enthalten als den Namen des zu wählenden Kandidaten. Die Geheimhaltung der Abstimmung des Einzelnen

ist natürlich durchaus vereinbar mit der im Art. 38 vorgeschriebenen Öffentlichkeit der Sitzung, in der die Abstimmung erfolgt.

Zur Wahl ist die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen unbedingt erforderlich. Diese Vorschrift kann unter Umständen zu großen Schwierigkeiten führen; dann nämlich, wenn eine absolute Mehrheit für keinen Kandidaten zu erzielen ist, was mit Rücksicht darauf sehr leicht möglich ist, daß unter den gegebenen politischen Verhältnissen keine Partei über die absolute Mehrheit verfügt. Der Gedanke, für den Fall, als mehrere Wahlgänge ergebnislos bleiben, die relative Mehrheit für hinreichend zu erklären, wurde in den Verhandlungen des Verfassungsausschusses abgelehnt. Dadurch ist ein indirekter Zwang auf die Parteien geübt, bei der Wahl des Bundespräsidenten ein die unbedingte Mehrheit gewährleistendes Kompromiß zu schließen.

Die Funktionsperiode des Bundespräsidenten ist von der gleichen Dauer, wie die der Legislaturperiode des Nationalrates, fällt jedoch nicht mit dieser zusammen, und zwar schon dadurch, daß die erste Legislaturperiode des Nationalrates ausnahmsweise nicht vier Jahre, sondern nur drei Jahre beträgt (§ 20, Abs. 2, des Übergangsgesetzes). Ebenso wie die Festsetzung der Legislaturperiode des Nationalrates mit vier Jahren (vgl. Ausführungen zu Art. 27) ist auch die der Funktionsperiode des Bundespräsidenten Ergebnis eines Kompromisses.

Nach den Bestimmungen des zweiten Satzes des Abs. 2 kann eine Person wiederholt zum Bundespräsidenten gewählt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß man unmittelbar nacheinander nur für zwei Funktionsperioden gewählt werden darf. Eine neuerliche Wiederwahl kann dann nur erfolgen, wenn wenigstens ein anderer Bundespräsident in Funktion gewesen ist.

Die sehr niedrige Altersgrenze für das passive Wahlrecht zum Nationalrat (24. Lebensjahr) konnte für die Wahl zum Bundespräsidenten nicht als hinreichend angesehen werden. Im übrigen aber sind für die Wählbarkeit zum Bundespräsidenten keine anderen Bedingungen als für die zum Nationalrat vorgeschrieben.

Die Bestimmungen des Abs. 4 richten sich gegen die in der Geschichte ja schon beobachteten Versuche von Mitgliedern ehemals regierender Familien, auf dem Weg über die Präsidentschaft der Republik die Monarchie wieder aufzurichten.

Zu Art. 61:

Die hier ausgesprochene Inkompatibilität ist die Konsequenz der in den Erläuterungen zu Art. 60 angegebenen Motive, die zur Schaffung eines selbständigen Staatsoberhauptes geführt haben. Die Vorschrift, daß der Bundespräsident keinen anderen Beruf neben dem des Staatsoberhauptes ausüben dürfe, soll die Würde seiner Stellung wahren.

Da lediglich das Verbot der „Ausübung" eines anderen Berufes aufgestellt ist, muß angenommen werden, daß der zum Bundespräsidenten Gewählte seine Berufsstellung als solche durch die Wahl zum Bundespräsidenten nicht verliert, z. B. seine Stellung als Rechtsanwalt oder Hochschullehrer. Es würde nach Ablauf der Funktionsperiode keiner neuerlichen Eintragung in die Advokatenliste oder Ernennung zum Hochschulprofessor bedürfen.

Zu Art. 62:

Hervorzuheben ist, daß der Bundespräsident keinen religiösen Eid sondern lediglich ein religiös indifferentes „Gelöbnis" leistet, dessen schlichte Formel sich deutlich von analogen Vorschriften anderer Verfassungen unterscheidet. Insbesondere ist hervorzuheben, daß der Inhalt des Gelöbnisses sich lediglich auf die Rechtspflichten des Bundespräsidenten beschränkt, und nicht, wie das sonst üblich ist, die Erfüllung objektiv nicht feststellbarer Moralverpflichtungen, z. B. der Gerechtigkeit, verspricht. Durch dieses Gelöbnis wird somit der Umfang seiner Rechtspflichten, die er auch ohne dieses Gelöbnis hätte, nicht erweitert; doch ist das Gelöbnis dadurch, daß es durch die Verfassung vorgeschrieben ist, zu einer essentiellen Vorbedingung für die verfassungsmäßige Ausübung des Amtes des Bundespräsidenten gemacht. Nach den Bestimmungen der „Dienstpragmatik" ist für die dieser unterliegenden Staatsbeamten beim Eintritt in das definitive Staatsdienstverhältnis ein „Diensteid"—worunter ein religiöser Eid verstanden ist—, für provisorisch angestellte Beamte und Praktikanten nur eine Pflichtenangelobung vorgeschrieben. Das Gelöbnis des Bundespräsidenten wäre nur als Pflichtenangelobung zu charakterisieren. Die bezüglichen Bestimmungen der Dienstpragmatik beruhten auf Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, demzufolge „alle Organe der Staatsverwaltung in

ihrem Diensteid auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören" hatten. Dieses Staatsgrundgesetz ist jedoch zweifellos nicht mehr Bestandteil unserer Rechtsordnung. Demgemäß hat auch die Praxis, trotzdem die Bestimmungen der Dienstpragmatik bisher nicht abgeändert wurden, an die Stelle des Eides die einfache Pflichtenangelobung gesetzt.

Bemerkenswert ist, daß die Ablegung des Gelöbnisses vor der Bundesversammlung der einzige Anlaß ist, aus dem der Bundespräsident in dieser Eigenschaft in einer parlamentarischen Körperschaft des Bundes erscheinen darf.

Zu Art. 63:

Zum Unterschied von Staatsoberhäuptern monarchischer Verfassungen ist der Bundespräsident während seiner Amtsdauer nicht unverantwortlich, doch kann die behördliche Verfolgung — ähnlich wie bei Abgeordneten — nur unter gewissen Bedingungen erfolgen. Anderseits ist seine rechtliche Verantwortlichkeit insofern erhöht, als er wegen bestimmt qualifizierter Tatbestände unter die sogenannte „Ministeranklage" gestellt werden kann. (Vgl. Art. 68 und 142.)

Die Immunität des Bundespräsidenten reicht weiter als die der Mitglieder des Nationalrates, indem die Einschränkung einer Ergreifung auf frischer Tat hier wegfällt. Dazu kommt, daß die Bedingungen, unter denen eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten erfolgen kann, gegenüber den Bestimmungen für Abgeordnete wesentlich erschwert sind, indem die Zustimmung zur Verfolgung zwei parlamentarische Körperschaften passieren muß: Nationalrat und Bundesversammlung.

Hinsichtlich der Vorzugstellung des Nationalrates bei der Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Bundespräsidenten vgl. Ausführungen Zu „B. Bundesrat".

Zu Art. 64:

Die Verfassung hat darauf verzichtet, neben dem Bundespräsidenten ein eigenes Organ mit dessen Stellvertretung zu betrauen. Der Bundeskanzler hat in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Fällen die Vertretung zu übernehmen. Diese Fälle sind: Verhinderung und dauernde Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten.

Ob der Fall einer Verhinderung vorliegt, ist unter Verantwortung der handelnden Organe von diesen zu entscheiden. Er ist jedenfalls dann als eingetreten anzusehen, wenn der Bundespräsident selbst sich als verhindert erklärt. Die dauernde Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten kann durch Tod, Amtsverzicht oder Amtsverlust eintreten. Daß ein Amtsverzicht möglich ist, wird allerdings in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich festgesetzt und kann daher zweifelhaft sein. Wann Amtsverlust eintritt, bestimmt zunächst speziell die Bundesverfassung selbst, und zwar kommt hier nur Art. 142 (Verurteilung durch den Verfassungsgerichtshof) in Betracht, dann aber sind auch die anderen gesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen, die allgemein den Verlust eines öffentlichen Amtes normieren.

Zu Art. 65:

Die Akte des Bundespräsidenten sind entweder individuell oder generell. Letztere sind als Verordnungen anzusprechen, wenn sie auch nicht als solche bezeichnet werden. Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, sieht im § 2, lit. e, die Verlautbarung der „allgemeinen Entschließungen des Bundespräsidenten auf Grund seiner im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegten Befugnisse" im Bundesgesetzblatt vor.

Die Kompetenzen des Bundespräsidenten sind im Art. 65 nicht vollständig aufgezählt. In dieser Beziehung muß man unterscheiden: Kompetenzen, die dem Bundespräsidenten unmittelbar durch die Bundesverfassung eingeräumt sind, und solche, die ihm — gestützt auf Art. 65, Abs. 3 — in bestimmten Belangen durch einfaches Bundesgesetz übertragen werden können. Diese letzte Möglichkeit hat die Verfassung vorgesehen, damit nicht eine Verfassungsänderung notwendig wird, wenn sich das Bedürfnis ergibt, dem Bundespräsidenten eine neue Kompetenz zu übertragen. Allerdings sind die Fälle, in denen eine solche Übertragung durch einfache Gesetze möglich ist, durch den Wortlaut des Absatzes 3 begrenzt.

Die dem Bundespräsidenten durch die Verfassung unmittelbar eingeräumten Kompetenzen sind die folgenden:

1. die Einberufung des Nationalrates längstens innerhalb 30 Tagen nach Ablauf der Legislaturperiode (Art. 27);

2. die Einberufung des Nationalrates an einen anderen Ort als Wien (auf Antrag der Bundesregierung) (Art. 25);

3. die Festsetzung der Anzahl der von jedem Land in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder nach jeder allgemeinen Volkszählung (Art. 34); bis zur nächsten allgemeinen Volkszählung nur die Ermittlung der Anzahl der Vertreter des Burgenlandes (§ 21, Abs. 2, des Übergangsgesetzes);

4. die Einberufung der Bundesversammlung (Art. 39) — außer in den Fällen der Art. 64, Abs. 2, Art. 63, Abs. 2, und Art. 68, Abs. 2;

5. die Anordnung der Volksabstimmung (Art. 46, Abs. 3);

6. die Beurkundung verfassungsmäßig zustande gekommener Bundesgesetze (Art. 47);

7. der Abschluß von Staatsverträgen (Art. 65, Abs. 1), und zwar bei politischen oder gesetzändernden Staatsverträgen nach Genehmigung durch den Nationalrat (Art. 50); sowie das Recht, zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Art. 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zu ermächtigen (Art. 66, Abs. 2);

8. der Empfang und die Beglaubigung von Gesandten, die Genehmigung der Bestellung fremder Konsuln, die Bestellung der eigenen konsularischen Vertreter im Auslande und sonstige Akte der Vertretung nach außen (Art. 65, Abs. 1);

9. die Ernennung der Bundesangestellten, einschließlich der Offiziere und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche (Art. 65, Abs. 2, lit. a, und Art. 125) und das Recht, die Ernennungsbefugnis hinsichtlich bestimmter Kategorien von Bundesangestellten an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung bzw. den Präsidenten des Rechnungshofes zu übertragen (Art. 66, Abs. 1, und Art. 125); speziell auch, soweit nicht das Bundes-Verfassungsgesetz — z. B. bei den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes — anders bestimmt, die Ernennung der Richter und das Recht, diese Ernennungsbefugnis an den zuständigen Bundesminister (Art. 86, Abs. 1) zu übertragen;

10. die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln (Art. 65, Abs. 2, lit b);

11. die nach den bisherigen Gesetzen dem Präsidenten der Nationalversammlung zustehenden Bestätigungsrechte (§ 25, Abs. 2, des Übergangsgesetzes);

12. für Einzelfälle: das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Strafumwandlung hinsichtlich gerichtlich Verurteilter; die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg; die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen (Art. 65, Abs. 2, lit. c);

13. die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern (Art. 65, Abs. 2, lit. d);

14. das Recht, von den Disziplinarbehörden über Bundesangestellte verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, deren Rechtsnachfolgen nachzusehen sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes wieder eingestellt werde (§ 25, Abs. 3, des Übergangsgesetzes);

15. die Befugnis, im Falle des Ausscheidens der Bundesregierung aus dem Amt bis zur verfassungsmäßigen Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Regierung oder höhere Beamte der Bundesämter mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen und analog im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus der Bundesregierung vorzugehen (Art. 71);

16. die Angelobung der Bundesregierung vor deren Amtsantritt vorzunehmen und die Bestallungsurkunden der Mitglieder derselben unter Gegenzeichnung des neuen Bundeskanzlers auszufertigen; ebenso bei Berufung einer einstweiligen Bundesregierung gemäß Art. 71 (Art. 72);

17. die Betrauung eines Bundesministers oder höheren Beamten mit der Vertretung eines zeitweilig verhinderten Bundesministers (Art. 73);

18. die Enthebung der Bundesregierung oder einzelner Mitglieder derselben in den gesetzlich bestimmten Fällen, insbesondere wenn der Nationalrat das Vertrauen versagt hat oder wenn sie ihre Enthebung wünschen (Art. 74, Abs. 1 und 3);

19. die Auflösung eines Landtages auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates (Art. 100, Abs. 1);

20. die Angelobung der Landeshauptmänner (Art. 101, Abs. 4);

21. die Ernennung des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar auf Vorschlag der Bundes-

regierung bei Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates und des Bundesrates zu je der Hälfte des Vorschlages (Art. 135);

22. die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (Art. 146 und § 34 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes — vgl. Ausführungen zu Art. 146).

Spezielle Gesetze, durch die dem Bundespräsidenten Kompetenzen übertragen werden, sind:

Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 94, womit Art. 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird;

Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 569, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien (§ 3);

Bundesgesetz vom 23. Februar 1922, B. G. Bl. Nr. 114, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (Art. I, § 2, Abs. 6);

weiters im Sinne des § 25, Abs. 2, des Übergangsgesetzes zur bundesstaatlichen Verfassung:

das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, über den Kriegsgeschädigtenfonds (§ 6).

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Art. 65 folgendes zu bemerken:

Unter „Abschluß von Staatsverträgen" ist hier die sogenannte Ratifikation verstanden, das ist die Unterschrift des Bundespräsidenten als des völkerrechtlichen Repräsentanten der Republik auf der der Vertragsurkunde üblicher Weise angeschlossenen Ratifikationsklausel, die die endgültige Genehmigung des Staatsvertrages durch das Staatsoberhaupt und das Versprechen der Durchführung herkömmlicherweise zu enthalten pflegt. Rechtswirksam wird der Vertrag durch die Ratifikation nur bei Zutreffen der übrigen durch die Verfassung für die Gültigkeit des Vertrages vorgeschriebenen Bedingungen (vgl. Ausführungen zu Art. 50).

Strittig ist die Frage, ob das ehemals dem Kaiser zustehende Recht der Ernennung oder Bestätigung von Bischöfen der katholischen Kirche durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, Art. 7, Abs. 1, des

Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, und § 25, Abs. 2 des Übergangsgesetzes nunmehr auf den Bundespräsidenten übergegangen ist (vgl. Ausführungen zu § 25 des Übergangsgesetzes).

Der Unterschied zwischen den in Absatz 2, lit. a, erwähnten „Amtstiteln" und den in lit. b angeführten „Berufstiteln" liegt darin, daß die ersteren Titel von Trägern staatlicher Ämter sind, während die letzteren anderen Personen zukommen und deren Beruf zum Ausdruck bringen. Die ersteren sind grundsätzlich durch Gesetz festzusetzen (Art. 21, Abs. 5), dem Bundespräsidenten steht nur die Verleihung im konkreten Fall zu. Letztere werden durch Verordnung des Bundespräsidenten geschaffen und auch von ihm in konkreten Fällen verliehen. Als Beispiel für die Schaffung von Berufstiteln sei die Entschließung des Bundespräsidenten vom 9. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Schaffung des Berufstitels „Kommerzialrat" angeführt.

Zu lit. c) sei bemerkt, daß die generelle Begnadigung, das ist die sogenannte „Amnestie", wegen gerichtlicher Strafen gemäß Art. 93 nur durch Bundesgesetz erfolgen kann. Eine generelle Begnadigung der von den Verwaltungsbehörden rechtskräftig Verurteilten hat gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, und Art. 6 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, da es sich dabei um ein im alten Staate dem Kaiser zustehendes, jedoch nicht auf den Bundespräsidenten übergegangenes Recht handelt, durch Verordnung der Bundesregierung zu erfolgen.

Bemerkenswert ist, daß auch das Recht der Abolition (Niederschlagung eines strafgerichtlichen Verfahrens) dem Bundespräsidenten, ebenso wie früher dem Kaiser, übertragen ist, und dieses weitgehende Eingriffsrecht der Verwaltung in die Gerichtsbarkeit demnach auch in der republikanischen Verfassung beibehalten wurde.

Schließlich sei bemerkt, daß nach § 69 des Gesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes der Bundespräsident von dem nach Art. 65, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Recht in den Fällen des Art. 142, lit. a, b und c, nur auf Antrag des Vertretungskörpers, der die Anklage beschlossen hat, im Fall des Art. 142, lit. d, nur auf Antrag der

Bundesregierung Gebrauch machen kann, und zwar in allen diesen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.

Zu Art. 66:

Das dem Bundespräsidenten durch diesen Artikel eingeräumte Recht, einen Teil seiner Befugnisse auf andere Organe zu delegieren, mußte ausdrücklich verfassungsgesetzlich festgesetzt werden, da sich eine solche Übertragungsbefugnis keineswegs — wie man bisweilen irrtümlich annimmt — aus der Natur der Sache ergibt. Die analoge Anwendung des für das Privatrecht positiv-rechtlich begründeten — keineswegs ausnahmslosen — Grundsatzes der freien Übertragbarkeit subjektiver Rechte auf Kompetenzen staatlicher Organe ist schon darum unzulässig, weil es sich hier um Rechtspflichten handelt, deren freie Übertragbarkeit auch für den Bereich des Privatrechtes keineswegs allgemein zulässig wäre. (Vgl. hiezu auch die Ausführungen zum Art. 18.)

Nach § 9 der Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139, hatte das Staatsratsdirektorium die Beamten nur von der VI. Rangsklasse — diese eingeschlossen — aufwärts zu ernennen, während die Beamten der niedrigeren Rangsklassen von den Staatssekretären zu ernennen waren. Dieses Ernennungsrecht des Staatsratsdirektoriums ging gemäß Art. 7 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, auf den Präsidenten der Nationalversammlung über. Die Bundesverfassung hat davon abgesehen, selbst das Ernennungsrecht nach Beamtenkategorien zu begrenzen, sondern hat es dem Bundespräsidenten überlassen, durch Verordnung diese Grenze zu bestimmen. Maßgebend hiefür war unter anderem, daß man im Begriffe war, die Gliederung der Beamten in Rangsklassen aufzuheben, was inzwischen durch das Gesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 376, (Besoldungsgesetz) durchgeführt ist.

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 20. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 12 von 1921, bis auf Widerruf den Mitgliedern der Bundesregierung das Recht übertragen, in ihrem Ressort die Bundesbeamten von der VII. Rangsklasse — diese eingeschlossen — abwärts, sowie alle sonstigen Bundesangestellten, letztere mit gewissen Einschränkungen, zu ernennen. Infolge der durch das Besoldungsgesetz erfolgten Abschaffung der Rangs-

klassen und der Einteilung in „Besoldungsgruppen" ist eine neue Verordnung notwendig geworden, welche als Entschließung des Bundespräsidenten vom 5. Jänner 1922, B. G. Bl. Nr. 20, ergangen ist.

In der Praxis hat sich seit jeher die Notwendigkeit geltend gemacht, den Abschluß gewisser politisch bedeutungsloser Staatsverträge, die sich aus den Bedürfnissen der laufenden Verwaltung ergeben und zum großen Teil stereotypen Inhalt haben, z. B. auf dem Gebiete des Postwesens, des Eisenbahntarifwesens usw., wesentlich zu erleichtern und daher nicht an die schwerfälligen Formen zu binden, unter denen sonst Staatsverträge abgeschlossen werden müssen. Da eine Abgrenzung dieser Art von Staatsverträgen von mehr oder von weniger großer Bedeutung durch die Verfassung selbst schon darum nicht zweckmäßig ist, weil diese Grenze beweglich bleiben muß, hat Art. 66 auch hier ein im Ermessen des Bundespräsidenten stehendes Delegationsrecht geschaffen. Diese politisch weniger bedeutungsvollen Verträge werden, je nachdem, ob sie durch die Regierung oder ein einzelnes Mitglied derselben abzuschließen sind, als „Regierungs-Übereinkommen" oder als „Ressort-Übereinkommen" bezeichnet. Natürlich sind auch diese Übereinkommen Staatsverträge im weiteren Sinne, wenn es auch üblich ist, nur jene Staatsverträge als solche ausdrücklich zu bezeichnen, welche vom Staatsoberhaupt selbst — mit oder ohne Genehmigung des Parlamentes — zu ratifizieren sind. Zu den Ressort-Übereinkommen gehören auch die sogenannten „Verwaltungs-Übereinkommen", die sich auf rein verwaltungstechnische Fragen untergeordneter Art beziehen.

Mit Entschließung vom 31. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 49 von 1921, hat der Bundespräsident bestimmt:

„Auf Grund des Art. 66, Abs. 2, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1 (Bundes-Verfassungsgesetz), ermächtige ich zum Abschluß von Staatsverträgen, die nicht gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, insoferne solche Verträge nicht die ausdrückliche Bezeichnung als Staatsverträge führen oder der Vertragsabschluß nicht durch Austausch von Ratifikationsurkunden erfolgt:

a) die Bundesregierung, soweit solche Verträge in der Form von Regierungs-Übereinkommen abgeschlossen werden;

b) den ressortmäßig zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Äußeres und, falls das Bundesministerium für Äußeres ressortmäßig zuständig ist, den Bundesminister für Äußeres, soweit solche Verträge in Form von Ressort-Übereinkommen abgeschlossen werden;

c) den ressortmäßig zuständigen Bundesminister, soweit sich solche Verträge als bloße Verwaltungs-Übereinkommen darstellen."

Zu Art. 67:

Durch die Regel des Art. 67 ist der Tätigkeit des Bundespräsidenten eine enge Schranke gesetzt. Er kann rechtsverbindliche Akte nur auf Grund von Vorschlägen der Bundesregierung oder des von ihr durch Beschluß des Ministerrates ermächtigten Bundesministers setzen, d. h. er kann nur das tun, was die Bundesregierung oder der ermächtigte Bundesminister vorschlägt; er ist jedoch nicht gezwungen, das zu tun, was ihm die Bundesregierung vorschlägt und kann — unter seiner Verantwortlichkeit — die Ausführung eines Antrages der Bundesregierung verweigern.

Art. 67 sieht als Ausnahmen Fälle vor, in denen der Bundespräsident auch ohne Vorschlag der Bundesregierung tätig sein kann. Art. 67 sagt diesbezüglich, die Regel einschränkend: „soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist". Das bedeutet, daß in den Fällen, in denen ein Vorschlag der Bundesregierung nicht notwendig ist, dies ausdrücklich gesagt werden muß.

Solche Fälle sind jedoch im Bundes-Verfassungsgesetz nicht normiert. Allerdings hat die Verfassung in gewissen Fällen den Antrag der Bundesregierung als Voraussetzung für die Funktion des Bundespräsidenten ausdrücklich vorgesehen, so z. B. in Art. 25, Abs. 2, und in Art. 100, Abs. 1, was eigentlich mit Rücksicht auf die generelle Regel des Art. 67 überflüssig wäre und zu dem Mißverständnis führen könnte, daß dort, wo die Bundesverfassung den Antrag der Bundesregierung nicht ausdrücklich vorsieht, der Bundespräsident ohne diesen tätig werden kann, eine Auffassung, die jedoch schon mit Rücksicht auf Art. 65, der die Hauptfälle der Kompetenzen des Bundespräsidenten enthält, ohne einen Antrag der Bundesregierung speziell vorzusehen, unmöglich ist.

Sehr bemerkenswert ist die Tatsache, daß nach den Bestimmungen des Art. 67, Abs. 1, die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister durch einfache Gesetze bei ihren Anträgen an den Bundespräsidenten an Vorschläge anderer Stellen gebunden werden können. In Betracht kommen hauptsächlich Ernennungsvorschläge.

Die Akte des Staatsoberhauptes bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausnahmslos der Gegenzeichnung verantwortlicher Minister. Diese Bestimmung entspricht der analogen Norm in den Verfassungen konstitutioneller Monarchien. Nur wird in letzterem Falle der Akt eines unverantwortlichen Organes an die Mitwirkung eines verantwortlichen Organes gebunden, während das Staatsoberhaupt nach unserer Verfassung ebenfalls verantwortlich ist. Durch die Bestimmung über die Gegenzeichnung der Akte des Bundespräsidenten ist daher eine doppelte Verantwortlichkeit geschaffen, wobei sich allerdings die Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten und jene des gegenzeichnenden Organes in ihrem Umfange nicht völlig decken (vgl. hiezu Art. 142 und Ausführungen hiezu). In der in Abs. 2 für die Gegenzeichnung aufgestellten allgemeinen Regel ist die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister alternativ vorgeschrieben. Eine oder die andere genügt. Doch kennt die Verfassung Ausnahmen hievon, in denen die Gegenzeichnung beider Organe erforderlich ist, so nach Art. 47, Abs. 3.

Daraus, daß jeder Akt des Bundespräsidenten einer Gegenzeichnung bedarf, folgt, daß die Akte des Bundespräsidenten, soweit sie rechtsverbindlichen Inhalt haben, schriftlich sein müssen.

Zu Art. 68:

Die Verantwortlichkeit, von der im Art. 68 die Rede ist, wird als „rechtliche" oder „staatsrechtliche Verantwortlichkeit" von der bloß „politischen Verantwortlichkeit" unterschieden, der nach Art. 74, Abs. 1, wohl die Mitglieder der Bundesregierung, nicht aber der Bundespräsident unterworfen ist.

Bei der rechtlichen Verantwortlichkeit ist zu unterscheiden:

1. wem das Organ verantwortlich ist, d. h. von welcher Stelle die Anklage gegen das Organ erhoben werden kann, und

2. vor wem das Organ verantwortlich ist, d. h. wer über die Anklage zu erkennen hat.

Bei der Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten muß noch unterschieden werden, von wem die Initiative zur Erhebung der Anklage ausgehen muß.

Diese Initiative für die Erhebung einer Anklage gegen den Bundespräsidenten kann nur vom Nationalrat oder vom Bundesrat, nicht aber von der Bundesversammlung selbst ausgehen. Die Bundesversammlung hat lediglich über einen Antrag des Nationalrates oder des Bundesrates Beschluß zu fassen. Auffallend ist hier die volle Parität von Nationalrat und Bundesrat im Gegensatz zu den Bestimmungen des Art. 63, wonach die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Bundespräsidenten nur auf Initiative des Nationalrates von der Bundesversammlung beschlossen werden kann.

Daß zwischen der Immunität des Bundespräsidenten und seiner Verantwortlichkeit kein Konflikt entstehen kann, ergibt sich schon daraus, daß die Immunität nur gegen behördliche Verfolgungen mit Ausschluß jener, die durch das Parlament selbst veranlaßt werden, schützen soll. Bei der Immunität handelte es sich eben ursprünglich um einen Schutz des Parlamentes gegen die staatlichen Behörden, jedenfalls aber auch heute nicht um einen Schutz des einzelnen gegen das Parlament. Im Übrigen fällt hier die Stelle, von der die Verantwortlichkeit geltend gemacht wird, mit jener zusammen, deren Zustimmung zu einer behördlichen Verfolgung notwendig ist. Es könnte also jeder Anklagebeschluß auch als Beschluß über die Auslieferung gedeutet werden. Das gilt allerdings nur dort, wo die Geltendmachung zur Verantwortlichkeit und die Zustimmung zur Auslieferung derselben Kammer zustehen. Dies muß z. B. nicht der Fall bei einem Zweikammersystem sein, wenn der angeklagte Minister einer anderen Kammer angehört, als jener, die die Anklage erhebt, oder auch nach unserer Verfassung, falls der angeklagte Minister Mitglied eines Landtages oder des Bundesrates ist. Aber auch in diesen Fällen schützt die Immunität aus den erstangeführten Gründen nicht gegen die Ministeranklage. Etwas anders verhält es sich mit jener Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes, die von der Bundesregierung geltend gemacht wird (Art. 142, Abs. 2, lit. d). Hier ist eine ausdrückliche verfassungsgesetzliche Bestimmung (Art. 105,

Abs. 1) notwendig, um die Verantwortlichkeit auch gegen die Immunität des Anzuklagenden durchsetzen zu können. Denn die Verantwortlichkeit wird hier eben von einer Stelle geltend gemacht, die politisch in einem Gegensatz zu jener Stelle stehen kann, die die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung zu geben hat. Überdies ist diese Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes nicht als „Ministerverantwortlichkeit" im eigentlichen Sinne anzusehen, weil sie nicht von einer parlamentarischen Körperschaft, sondern von der Bundesregierung als vorgesetzten Behörde geltend gemacht wird.

Die Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten bezieht sich nur auf die Verfassungsmäßigkeit, nicht aber auf die Gesetzmäßigkeit seiner Akte und unterscheidet sich dadurch in ihrem Umfange von jener der Bundesminister. Ebenso unterscheidet sie sich auch durch die erschwerenden Bedingungen ihrer Geltendmachung. Abgesehen davon, daß die Beschlüsse zweier parlamentarischer Körperschaften notwendig sind, nämlich des Nationalrates oder des Bundesrates und der Bundesversammlung, ist dieser letztere Beschluß noch an ein erhöhtes Quorum und an eine qualifizierte Majorität gebunden, während die Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung vom Nationalrat nur bei erhöhtem Quorum aber mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. (Art. 76, Abs. 2.)

Daß das in diesem Fall erforderliche Quorum in der Bundesversammlung für die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates besonders berechnet wird, so daß in dieser Richtung die Individualität der beiden Bestandteile des Bundesrates erhalten bleibt, ist eine Ausnahme von dem sonst für die Bundesversammlung geltenden Prinzip. (Vgl. Ausführungen zu Art. 38.)

Zu „2. Bundesregierung":

Die Bestimmungen dieses Abschnittes schließen sich im großen und ganzen an die Normen des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, soweit sie die Staatsregierung betreffen, an. Einzelne Abweichungen werden in den folgenden Erläuterungen hervorgehoben.

Zu Art. 69:

Die Kompetenz der Bundesregierung ist durch eine zu ihren Gunsten abgestellte Generalklausel festgesetzt. Die obersten Akte der Verwaltung

des Bundes sind dadurch in die Kompetenz der Bundesregierung gestellt, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme zugunsten des Bundespräsidenten gemacht ist. Da der Bundespräsident die ihm übertragenen Akte nur unter Gegenzeichnung und im allgemeinen nur auf Antrag der Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder setzen darf, ist auch in diesen Belangen die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder mitkompetent. Das Verhältnis der Bundesregierung zum Bundespräsidenten ist hinsichtlich der obersten Verwaltungsakte das der Koordination. Von einer Unterordnung der Bundesregierung unter das Staatsoberhaupt, wie dies für die konstitutionelle Monarchie behauptet wird, kann demnach in unserer Verfassung keine Rede sein, um so weniger, als die Regierung nach der Bundesverfassung nicht vom Staatsoberhaupt ernannt wird, welches Moment meist — wenn auch unzutreffend — für das Unterordnungsverhältnis der ernannten Organe unter das ernennende Organ angeführt wird. Die Frage der Berufung ist unabhängig von der Frage der Über- und Unterordnung. Letztere bestimmt sich ausschließlich darnach, ob das eine Organ dem anderen gehorsamspflichtig ist.

Nach dem Wortlaut des letzten Satzes des ersten Absatzes — („in ihrer Gesamtheit") — bildet die Bundesregierung ein Kollegium, das in der Weise organisiert ist, daß als Vorsitzender der Bundeskanzler unmittelbar durch die Verfassung bestimmt wird. Sofern die Ausübung gewisser Kompetenzen der Bundesregierung als solcher übertragen ist, bedarf es eines Beschlusses dieses Kollegiums. Unter welchen Bedingungen dieser Beschluß zustande kommt, sagt die Verfassung nicht ausdrücklich, doch kann kein Zweifel sein, daß Beschlüsse der Bundesregierung nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden können. Ein Überstimmen eines Mitgliedes der Bundesregierung durch die Mehrheit wäre mit dem Prinzip der Ministerverantwortlichkeit nicht gut vereinbar. Wo ein Beschluß der Bundesregierung gefordert ist, dort ist die Zustimmung aller Mitglieder der Bundesregierung erforderlich. Hätte die Verfassung anderes beabsichtigt, wäre dies — eben mit Rücksicht auf die Ministerverantwortlichkeit — ausdrücklich zu normieren gewesen, und es hätten überdies Bestimmungen dafür getroffen werden müssen, daß die Verantwortlichkeit des überstimmten Ministers ausgeschaltet wird. Ein Beschluß kann daher gegen das Veto auch nur eines Ministers nicht gültig zustande kommen. Ob aus einer

solchen Meinungsverschiedenheit eines Ministers mit der Mehrheit seiner Kollegen die Konsequenz der Demission gezogen wird, ist eine politische Frage.

Der zweite Absatz entspricht dem Gesetz vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 267, womit Artikel 11 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird.

Zu Art. 70:

Die Berufung der Bundesregierung durch den Nationalrat erfolgt grundsätzlich in gleicher Weise, wie dies schon durch das Gesetz über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, geregelt wurde. (Vgl. Ausführungen zu diesem Gesetz im III. Teil dieses Kommentars.)

Hervorzuheben ist, daß die Wahl der Bundesregierung bei der derzeitigen Zusammensetzung des Nationalrates nur auf Grund einer Koalition von Parteien möglich ist. Die Verfassung sieht für den Fall, als eine solche Koalition nicht zustande kommt, nichts vor, obgleich ein solcher Fall im Sommer 1920, also vor der Bundesverfassung, eingetreten war, und damals zu dem verfassungstechnisch höchst problematischen Gesetz über die sogenannte Proporzregierung (Gesetz vom 6. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 283, womit die Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden) geführt hat. (Vgl. Ausführungen zu diesem Gesetz im IV. Teil dieses Kommentars.)

Die provisorische Bestellung der Bundesregierung durch den Hauptausschuß dürfte praktisch selten in Betracht kommen. Die Bestimmung, daß in diesem Fall eine Wahl durch den Nationalrat, sobald dieser zusammentritt, zu erfolgen habe, war im Gesetz über die Staatsregierung vom 14. März 1919 nicht enthalten.

Zu Art. 71:

Nach dem zu Artikel 67 Gesagten kann auch die Berufung einer Zwischenregierung durch den Bundespräsidenten, insbesondere die Betrauung der demissionierten Regierung mit der Fortführung der Verwaltung nur auf Antrag der — demissionierten — Regierung selbst erfolgen.

Zu Art. 72:

Die schon im Art. 2 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, enthaltene Bestimmung, daß der neugewählte Bundeskanzler die Bestallungsurkunden aller Mitglieder der Regierung gegenzuzeichnen hat, hat praktisch die große Bedeutung, daß kein Mitglied des neuen Kabinettes gegen oder ohne den Willen des präsumtiven Bundeskanzlers berufen werden kann, was im Interesse der Stellung des Regierungschefs nötig ist.

Zu Art. 73:

Die Bestimmungen dieses Artikels fehlten im Gesetz über die Staatsregierung vom 14. März 1919. Ob die Vertretung sich auf den ganzen Umfang der Kompetenz des verhinderten Ministers beziehen muß oder ob nicht durch Art. 73 auch der Fall einer teilweisen Vertretung gedeckt wird, so zwar, daß ein Minister, der z. B. durch Verhandlungen im Ausland verhindert ist, die laufenden Geschäfte in der Heimat zu führen, nur für diese letzteren Geschäfte einen Vertreter erhält, kann zweifelhaft sein. Doch ist die letztere Frage eher zu bejahen.

Durch die ausdrücklichen Vorschriften der Verfassung über die Stellvertretung eines Ministers kommt unzweideutig zum Ausdruck, daß die früher öfters gehandhabte Praxis, daß ein Minister im Falle seiner Verhinderung selbst einen Stellvertreter aus den Beamten seines Ministeriums bestimmt, nunmehr gewiß unzulässig ist. Die Beamten des Ministeriums sind nur Hilfsorgane, nicht aber Stellvertreter des Ministers, der nach der Verfassung allein befugt ist, nach außen rechtlich relevante Akte zu setzen und durch die Verfassung nicht ermächtigt wird, sich selbst Vertreter zu bestellen. Daraus ergibt sich aber auch die juristische Fehlerhaftigkeit der Übung, weniger wichtige Akte, die in die Kompetenz der obersten Verwaltungsstelle fallen, nicht vom Minister selbst, sondern von einem höheren Beamten des Ministeriums „Für den Minister" oder „Im Auftrage des Ministers" zeichnen zu lassen. Soweit die rechtliche Bedeutsamkeit dieser Akte in Frage kommt, müssen auch sie vom Minister gesetzt werden, um gültig zu sein. Auch wo die Gesetze dem „Ministerium" Kompetenzen zuerkennen, muß darunter auch nur der Minister verstanden werden, da die „obersten Verwaltungsgeschäfte des

Bundes", das heißt aber doch wohl die Ausübung aller den Bundeszentralstellen überwiesenen Kompetenzen, nach Artikel 69 den Bundesministern übertragen sind. Zweifellos besteht ein starkes Bedürfnis, dem Minister nicht die ganze Last der zahllosen Entscheidungen und Verfügungen aufzuerlegen, die zur Geschäftsführung einer Zentralstelle gehören. Sicherlich soll der Minister nur die wichtigsten Akte selbst setzen und in weniger wichtigen Entscheidungen und Verfügungen rechtsverbindlich durch Beamte des Ministeriums vertreten werden können. Allein zu einer solchen Stellvertretung bedürfte es ausdrücklicher verfassungsgesetzlicher Regelung. Eine solche steht bedauerlicherweise bisher noch aus.

Das mit der Stellvertretung des zeitweilig verhinderten Ministers betraute Organ ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit dem vertretenen Minister gleichgestellt; dessen Verantwortung fällt in demselben Maße aus, als die Vertretung reicht.

Zu Art. 74:

Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen beinahe wörtlich jenen des Art. 4 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180. (Vgl. Ausführungen dazu im III. Teil dieses Kommentars.)

Hervorgehoben sei der Umstand, daß dem Bundesrat die gleiche Möglichkeit, durch ein Mißtrauensvotum die Enthebung der Bundesregierung oder einzelner Mitglieder derselben zu bewirken, nicht eingeräumt ist (vgl. Ausführungen zu Art. 52), was sich schon daraus erklärt, daß auch die Wahl der Bundesregierung ausschließlich beim Nationalrat liegt. Durch das Mißtrauensvotum wird die sogenannte „politische Verantwortlichkeit" — zum Unterschied von der sogenannten „rechtlichen" — geltend gemacht. Daß die Wirkung des Mißtrauensvotums verfassungsgesetzlich ausdrücklich normiert wird, ist eine Besonderheit unserer Verfassung, mit der sie — z. B. für die Verfassung der tschecho-slowakischen Republik — vorbildlich geworden ist. Sonst ergibt sich in parlamentarisch regierten Staaten diese Konsequenz auch ohne gesetzliche Normierung. Allerdings muß in diesen Fällen formell eine Demission, also ein scheinbar freiwilliger Rücktritt vom Amte erfolgen, während nach unserer Verfassung eine Demission in diesem Falle entfällt, die Bundesregierung vielmehr

auch ohne formelle Demission in einem solchen Fall verpflichtet ist, ihre Enthebung oder die Enthebung eines ihrer Mitglieder beim Bundespräsidenten in Vorschlag zu bringen. Die Enthebung erfolgt in allen Fällen — (über Wunsch des zu Enthebenden, d. i. die sogenannte Demission und in den „gesetzlich bestimmten Fällen", d. i. im Fall des Art. 74, Abs. 1, dann bei Verurteilung nach Art. 142, weiters in den Fällen, in denen nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein der Verlust eines öffentlichen Amtes eintritt) — durch den Bundespräsidenten, der aber nicht das Recht hat, die Enthebung — z. B. im Demissionsfall — zu verweigern.

Zu Art. 75:

Vgl. Ausführungen zu Art. 8 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, im III. Teil dieses Kommentars und zu Art. 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Art. 75 wird durch § 22 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, ergänzt, wonach die Mitglieder der Bundesregierung in den Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort ergreifen können und schriftlich abgefaßte Vorträge vorlesen dürfen. Ähnlich auch § 22 der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Zu Art. 76:

Vgl. Ausführungen zu Art. 142.

Bemerkenswert ist, daß die Bundesregierung nur dem Nationalrat, nicht aber auch dem Bundesrat verantwortlich ist, dann, daß zum Beschluß über die Erhebung der Ministeranklage zwar ein erhöhtes Quorum, nicht aber — wie nach § 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister — auch eine qualifizierte Majorität erforderlich ist.

Von dem Beschluß über die Anklage ist die Erhebung der Anklage zu unterscheiden, welcher nach § 60 des Gesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, durch die Übermittlung einer beglaubigten Abschrift des Protokolles über die Sitzung erfolgt, in der der Anklagebeschluß gefaßt wurde.

Zu Art. 77:

Wie aus dem Wortlaut des § 26 des Übergangsgesetzes hervorgeht, treten das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien an die Stelle der Staatskanzlei und der Staatsämter. Demnach sind ihre Kompetenzen dieselben geblieben, wie sie durch Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung festgesetzt waren. Eine Änderung dieser Kompetenzen kann nunmehr durch einfaches Bundesgesetz erfolgen und bedarf es hiezu — soweit nicht etwa in einzelnen Fällen konkrete Verfassungsbestimmungen entgegenstehen — nicht mehr einer Verfassungsänderung, wie dies — abgesehen von den im Art. 12 erwähnten Grenzregulierungen in der Übergangszeit — nach dem eben zitierten Gesetz über die Staatsregierung der Fall war. Das Gesetz über die Staatsregierung, das die Kompetenzen umschrieb, war nämlich ein Verfassungsgesetz und konnte daher auch nur durch ein Verfassungsgesetz geändert werden. Nunmehr ist, um allenfalls nötige Abänderungen der Kompetenzen der Zentralstellen nicht an die erschwerenden Bedingungen einer Verfassungsänderung zu binden, eine solche Änderung durch den Wortlaut des zweiten Absatzes der einfachen Bundesgesetzgebung überlassen worden.

Schon das Staatskanzleramt hatte eine materielle Kompetenz, wie jedes andere Staatsamt (vgl. §§ 11 und 12 der Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139, und die Ausführungen hiezu im II. Teil dieses Kommentars). Diese Kompetenz ist nach dem Gesagten nunmehr auf das Bundeskanzleramt übergegangen. Der Staatskanzler war daher nicht bloß Vorsitzender der Staatsregierung, sondern auch Ressortchef, wie jeder andere Staatssekretär. Das gleiche gilt nun auch für das Bundeskanzleramt und den Bundeskanzler. In der Bundesverfassung ist überdies durch den Wortlaut des Abs. 4 das Bundeskanzleramt als ein Bundesministerium charakterisiert.

Über die Ressortzuständigkeit des Bundeskanzleramtes in materiellrechtlicher Hinsicht sei insbesondere folgendes hervorgehoben:

Durch § 12 der Verfassungsnovelle vom 19. Dezember, St. G. Bl. Nr. 139, wurde das Bundeskanzleramt ressortmäßig mit der Führung der Verfassungsangelegenheiten betraut. Die Zuweisung dieser Agenden an dieses Amt erfolgte in der Erwägung, daß zu deren Führung in einer

parlamentarischen Demokratie der Regierungschef berufen ist. Diese Kompetenz des Bundeskanzleramtes hätte übrigens, wenn sie nicht schon durch die erwähnte Verfassungsnovelle von 1918 begründet worden wäre, wohl unvermeidlicher Weise durch das Bundes-Verfassungsgesetz aufgestellt werden müssen, denn auch dieses hat, wie aus zahlreichen seiner Bestimmungen hervorgeht, den Bundeskanzler zum besonderen Garanten der Verfassung berufen. So trägt er z. B. durch die ihm obliegenden Gegenzeichnungen die Verantwortung für das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze und für die Einhaltung der Zuständigkeitsbestimmungen, die den Wirkungskreis des Bundespräsidenten betreffen (Art. 47 und 67). Er hat die entscheidende Rolle bei der staatsrechtlichen Behandlung der Staatsverträge, insbesondere bei der Entscheidung der Frage, ob ein Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Parlamentes bedarf. Er ist durch Art. 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausdrücklich als das Vermittlungsorgan zwischen Nationalrat und Bundesrat bestimmt. In dieser Funktion hat er staatsrechtliche Entscheidungen zu treffen, insbesondere auch darüber, ob ein vom Nationalrat gefaßter Gesetzesbeschluß Materien betrifft, die der meritorischen Stellungnahme des Bundesrates entzogen sind. Dem Bundeskanzler ist durch Art. 49 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Herausgabe des Bundesgesetzblattes übertragen worden, er ist also für die verfassungsgemäße Verlautbarung der rechtsverbindenden Normen verantwortlich. Der Bundeskanzler ist das ausführende Organ für alle jene Funktionen, die durch die Bundesverfassung der Bundesregierung als solcher übertragen worden sind. Dazu gehören insbesondere die Einsprüche gegen Landesgesetzesbeschlüsse, ferner Anfechtungsklagen gegen verfassungswidrige Landesgesetze vor dem Verfassungsgerichtshof und die Erhebung der Anklage gegen einen Landeshauptmann; die Vertretung dieser Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof ist durch § 60, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, ausdrücklich dem Bundeskanzler überantwortet.

Mit diesen Funktionen ist das staatsrechtliche Verhältnis der Zentralautorität zu den Ländern aufs engste verknüpft; die Gestaltung dieses Verhältnisses muß aber in die Hand des Chefs der Bundesregierung gelegt sein.

Dermalen werden im Bundeskanzleramt auch die Angelegenheiten der Reform der Verwaltung geführt. Diese Kompetenz ist schon auf § 11 der Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139, (Wahrung der Einheitlichkeit bei den alle Ressorts berührenden Angelegenheiten) gegründet.

Zu Art. 78:

Der erste Absatz entspricht der Bestimmung des Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, (vgl. Ausführungen hiezu im III. Teil dieses Kommentars).

Die Staatssekretäre der Bundesverfassung entsprechen den im Art. 14 des ebenzitierten Staatsgesetzes geschaffenen Unterstaatssekretären. Die Staatssekretäre sind nicht Mitglieder der Bundesregierung (vgl. Art. 69, Abs. 1) und unterstehen auch nicht der Ministerverantwortlichkeit (vgl. Art. 76 und Art. 142, Abs. 2, lit. b). Sie werden zwar in der gleichen Weise berufen wie die Mitglieder der Bundesregierung und werden auch, wie diese, von der Verfassung als Volksbeauftragte bezeichnet (Art. 19, Abs. 1); daraus aber, daß sie nach dem Wortlaute des Absatzes 2 in gleicher Weise wie die Mitglieder der Bundesregierung aus dem Amte scheiden können, kann nur geschlossen werden, daß auch sie nach einem Mißtrauensvotum des Nationalrates (Art. 74) ihres Amtes enthoben werden müssen, nicht aber daß sie ihr Amt auf Grund einer Ministeranklage durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes verlieren können. Letzterer Schluß wäre nämlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Staatssekretäre durch irgend eine Bestimmung der Verfassung ausdrücklich für verantwortlich erklärt werden, wie dies z. B. bezüglich des Präsidenten des Rechnungshofes im Art. 123 normiert ist. Bezüglich der Staatssekretäre ist aber eine solche Bestimmung in der Verfassung nicht enthalten und ist bewußt unterblieben. Art. 76, der die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bundesregierung ausspricht, läßt sich in keiner Weise auch auf Staatssekretäre anwenden. Wenn Art. 19, Abs. 2, die Geschäftsführung aller Volksbeauftragten, also auch der Staatssekretäre unter die „Aufsicht der Volksvertretung, von der sie bestellt sind", stellt, so ist damit lediglich eine politische Verantwortlichkeit der Staatssekretäre geschaffen. Die im Abs. 3 des Art. 19 ausgesprochene rechtliche Verantwortlichkeit (Ministerverantwortlichkeit) von Volksbeauftragten ist ausdrücklich durch die Worte eingeschränkt, „soweit es die Bundesverfassung

oder die Landesverfassungen bestimmen", es ist also festgelegt, daß nicht alle im Abs. 1 als Volksbeauftragte bezeichneten Organe rechtlich verantwortlich sind. Eine rechtliche Verantwortung des Staatssekretärs neben der des Bundesministers, dem er unterstellt und an dessen Weisungen er gebunden ist (Abs. 3 dieses Artikels), wäre im Widerspruch zum Prinzip der rechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt, demzufolge nur höchste Organe, d. h. keinem anderen unterstellte Organe, rechtlich verantwortlich sein können (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 19).

Gegenüber den sehr unklaren und technisch mißlungenen Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes über die Staatsregierung von 1914, demzufolge „die Unterstaatssekretäre die ihnen übertragenen Geschäfte im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Leiter des Staatsamtes zu besorgen haben", ist nunmehr ausdrücklich die Unterstellung des Staatssekretärs unter den Bundesminister und die Gehorsamspflicht gegenüber dessen Weisungen ausgesprochen.

Zu „Drittes Hauptstück, Bundesheer" und zu den Art. 79 bis 81.

Durch § 16 des Beschlusses der Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, waren, soweit nicht die staatsrechtlichen Einrichtungen des neuen Staates und namentlich dessen Staatsform Änderungen bedingten, auch die Bestimmungen der militärischen Gesetze, insbesondere des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, des Landwehrgesetzes gleichen Tages, R. G. Bl. Nr. 129, und des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, formell für die Republik in Kraft gesetzt worden, wenn auch die meisten Bestimmungen dieser Gesetze praktisch bei den neuen Verhältnissen nicht anwendbar waren.

Der in Gesetzesform verlautbarte Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 2, betreffend die National- und Bürgergarden, durch den der Vollzugsausschuß zur Kundmachung angewiesen wird, daß die Organisation der bewaffneten Macht ausschließlich Aufgabe der Staatsgewalt ist und daß daher kein Privater das Recht besitzt, Nationalgarden zu bilden oder zu ihrer Bildung aufzurufen, endlich daß Landesregierungen und Gemeindevorstände, insoweit sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Bürgergarden aufzustellen

beabsichtigen, unter Vorlage des Organisationsstatutes die Genehmigung des Staatsrates einzuholen haben, änderte nichts an dem in den erwähnten Gesetzen geregelten Wehrsystem; in diesem Beschluß konnte höchstens die Abänderung einiger Bestimmungen der Landsturmorganisationsvorschrift — nämlich solcher über die landsturmpflichtigen Körperschaften — erblickt werden.

Erst das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, hat die aus dem alten Staate stammende Wehrverfassung durch eine neue ersetzt, indem es (vgl. die Ausführungen hiezu im III. Teil dieses Kommentars) an Stelle der allgemeinen Wehrpflicht als Übergang bis zur Einführung des programmatisch für den geeigneten Zeitpunkt in Aussicht gestellten Milizsystems eine allgemeine Aufgebotspflicht vorsieht. Andererseits unternimmt es das Gesetz, die Stellung der bewaffneten Macht im Ganzen sowohl, wie die des einzelnen Angehörigen den neugestalteten staatsrechtlichen, politischen und sozialen Verhältnissen einzupassen. In der Zweckbestimmung der bewaffneten Macht (§ 1) ist bezüglich der Verwendung nach außen der Grundsatz der rein defensiven Stellung klar zum Ausdruck gebracht; soweit es sich um die Verwendung im Inneren handelt, wird die Initiative der gesetzmäßigen bürgerlichen Gewalt als unbedingte Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Mitwirkung der bewaffneten Macht bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren aufgestellt. Überdies wird die Verwendung der bewaffneten Macht zum Schutz gegen Naturgewalten zum ersten Mal gesetzlich statuiert.

Die programmatisch im eben behandelten Gesetz vom 6. Februar 1919 angekündigte Einführung des Milizsystems mußte in der Folge aufgegeben werden. Der Staatsvertrag von St. Germain legt uns bekanntlich (in den Art. 119 und 121) die Verpflichtung zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht, zur Abstandnahme von jedweden Mobilisierungsmaßnahmen und zur Einführung des Söldnersystems auf. Es war daher auch nicht möglich, die im Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, niedergelegte Wehrverfassung aufrechtzuerhalten.

Die Republik Österreich erfüllte die ihr in dieser Richtung durch den Staatsvertrag auferlegten Pflichten durch die Erlassung des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, (vgl. die Ausführungen zu diesem

Gesetz im IV. Teil dieses Kommentars). Durch dieses wird unsere Wehrverfassung auf das System des Söldnerheeres (§ 1, Abs. 1: „Das Heer wird durch Anwerbung gebildet und ergänzt") überführt.

Nach § 2 dieses Gesetzes ist das Heer zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges — in allen diesen Fällen insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt, — und zum Schutz der Grenzen der Republik bestimmt. Die Umschreibung der letzteren Zweckbestimmung entspricht fast wörtlich dem Art. 120 des Staatsvertrages von St. Germain. Im zweiten Absatz des § 2 wird bereits unter Bedachtnahme auf den bei Schaffung des neuen Wehrgesetzes schon in Aussicht gestandenen Übergang zur bundesstaatlichen Organisation nebst den staatlichen Behörden und Organen auch den Ländern und Gemeinden innerhalb ihres Wirkungskreises das Recht zur Inanspruchnahme der Mitwirkung des Heeres für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges eingeräumt. Die Verfügung über das Heer steht der Nationalversammlung zu, und zwar in den durch das Gesetz normierten Fällen — es sind dies nach §§ 20 und 22 die Einberufung des Beurlaubtenstandes und der Aufschub der Entlassung über die Zeit nach vollstreckter Dienstpflicht hinaus — unmittelbar, sonst durch die Regierung und innerhalb der von dieser erteilten Ermächtigung durch den Staatssekretär (nunmehr den Bundesminister) für Heereswesen.

Im übrigen sei aus dem Wehrgesetz hervorgehoben, daß es den uns durch den Staatsvertrag von St. Germain auferlegten Pflichten (Höchstgrenze für die Stärke unserer Streitkräfte, Organisation derselben, Dienstzeit der Heeresangehörigen, d. i. der Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner) voll Rechnung trägt, und daß es in den §§ 26 und 27 die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Heeresangehörigen, im wesentlichen entsprechend den Bestimmungen des Wehrgesetzes von 1919, regelt.

Auf Drängen der Ententemächte mußte das Wehrgesetz in einigen Punkten ergänzt und abgeändert werden (Bundesgesetz vom 28. April 1921, B. G. Bl. Nr. 248), doch haben die Abänderungen und Ergänzungen wohl

zumeist über den Wortlaut des Staatsvertrages hinausgehende Forderungen erfüllt, welchen sich Österreich unter den bestehenden Verhältnissen nicht entziehen konnte. Dasselbe gilt für das Bundesgesetz vom 28. April 1921, B. G. Bl. Nr. 251, womit im Sinne des Art. 156 des Staatsvertrages von St. Germain die mit dem Inhalt des V. Teiles dieses Vertrages nicht im Einklang stehenden, vor dem 4. November 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt werden, dessen § 1 unter anderem auch alle jene Gesetze und Verordnungen ausdrücklich außer Kraft setzt, welche sich auf die Rekrutierung und die Organisation der Armee, die Evidenzhaltung und Einberufung von Reserven welcher Art immer beziehen und die wohl ohnehin schon — infolge Derogation durch die Wehrgesetze von 1919 und von 1920 — außer Wirksamkeit waren.

Das Bundes-Verfassungsgesetz hat nun in den Art. 79 und 80 jene Bestimmungen des Wehrgesetzes (§§ 2 und 3) der Verfassung inartikuliert, welche sich auf den Zweck des Heeres, sein Verhältnis zur „bürgerlichen Gewalt" — hier ist, offenbar infolge eines Redaktionsversehens, der sonst aus der Terminologie unserer Verfassung ausgemerzte Ausdruck „Gewalt" belassen worden — und auf die Verfügung über das Heer beziehen. Im Art. 81 wird schließlich die Bundesgesetzgebung zur Regelung ermächtigt, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Heeres und der Bestellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken. Durch diese Bestimmung wird der einfachen Bundesgesetzgebung die Abgrenzung der bezüglichen Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung überlassen.

Bemerkenswerterweise ist das Wehrsystem nicht unserer Verfassung einverleibt worden, kann also durch einfaches Bundesgesetz geändert werden, sobald dem kein staatsvertragliches Hindernis mehr entgegenstehen wird.

Die Norm, daß den Heeresangehörigen die Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte nicht geschmälert werden darf (§ 26 des Wehrgesetzes), ist nunmehr durch Art. 7, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes auch verfassungsgesetzlich festgelegt.

Zu „B. Gerichtsbarkeit".

Die Bestimmungen dieses Abschnittes schließen sich im allgemeinen an das bis zum Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in Geltung

gestandene Grundgesetz über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, an. (Vgl. die Ausführungen zu diesem Gesetz im I. Teil dieses Kommentars.)

Zu Art. 82.

Dieser entspricht dem § 1 des zitierten Gesetzes von 1918. Bemerkenswert ist, daß alle Gerichtsbarkeit damit als Bundesfunktion charakterisiert ist, also auch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, obgleich das Interesse der Länder an dieser Gerichtsbarkeit bei der Berufung der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes durch die Mitwirkung des Bundesrates Berücksichtigung findet.

Daß die gesamte Gerichtsbarkeit dem Bund vorbehalten ist, bedeutet einen für einen Bundesstaat ungewöhnlichen Grad von Zentralisation.

Zu Art. 83.

Der zweite Absatz dieses Artikels ist dem § 1 des laut Art. 8, Abs. 2, des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zu einem Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes gewordenen Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit, entnommen. Da dieses Gesetz laut Art. 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes auch derzeit als Verfassungsgesetz in Geltung steht, ist dieser Grundsatz zweimal verfassungsgesetzlich normiert. Seine Deutung ist allerdings mehr als zweifelhaft. Ursprünglich sollte er wohl eine Garantie gegen Akte sogenannter „Kabinettsjustiz" bilden und verhindern, daß das Verfahren über ein durch Strafgerichte zu ahndendes Delikt an Verwaltungsbehörden gezogen wird. Heute nötigt die Praxis, insbesondere die des alten Reichsgerichtes und des heutigen Verfassungsgerichtshofes zu einer extensiven Interpretation, so zwar, daß unter „ordentlichem Richter" die kompetente Behörde verstanden wird. Dadurch wird dieser Grundsatz zu einer verfassungsgesetzlichen Garantie für Einhaltung der Kompetenzen. (Vgl. dazu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Juni 1920, G. Z. B 6/20, vom 25. Jänner 1921, G. Z. B 22/20, vom 16. Dezember 1921, G. Z. B 45/21 u. a. m.).

Daß neue, in den bisherigen strafprozessualen Gesetzen noch nicht vorgesehene Ausnahmsgerichte, d. h. solche Gerichte, die nicht durch die

geltenden Gerichtsorganisationsgesetze eingesetzt sind, nur durch Gesetze geschaffen werden dürfen, weil die Schaffung solcher Gerichte eine Abänderung der geltenden Gerichtsorganisationsgesetze ist, versteht sich von selbst. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Verfassung hätte eigentlich nur dann einen Sinn, wenn die Aufstellung von Ausnahmsgerichten verboten werden soll, d. h. nur durch eine Verfassungsänderung und nicht durch einfache Gesetzgebung zulässig ist. Die Formulierung des Abs. 3 erhält jedoch dadurch einen gewissen Schein von Berechtigung, daß darin bestimmt wird, daß Ausnahmsgerichte nur durch ganz spezielle Gesetze, nämlich durch Gesetze über das Verfahren in Strafsachen, errichtet werden dürfen. Allerdings ist aber jedes Gesetz, durch welches ein Ausnahmsgericht errichtet wird, ein „Gesetz über das Verfahren in Strafsachen". Irgend eine praktische Bedeutung könnte der Abs. 3 nur dadurch erhalten, wenn man ihn dahin interpretiert, daß Ausnahmsgerichte nur *generell*, für eine unbestimmte Anzahl von Fällen gleicher Art, nicht aber für einen einzelnen, durch die Person des Täters oder die spezielle Straftat individualisierten Fall errichtet werden dürfen. Gegenüber der analogen Bestimmung des § 2, Abs. 2, des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, bedeutet die Formulierung des Abs. 3 des vorliegenden Artikels insofern eine — jedenfalls unbeabsichtigte — Änderung, als in der erstbezogenen Gesetzesstelle Ausnahmsgerichte „nur in den vom Gesetz *im voraus* bestimmten Fällen" für zulässig erklärt wurden, so daß die Erlassung eines Gesetzes, das Ausnahmsgerichte zur Judikatur über bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gesetzte Tatbestände aufstellen soll, verfassungsgesetzlich ausgeschlossen war.

Zu Art. 84:

Die Aufhebung der für Militärpersonen bestandenen Sondergerichte entspricht der auch in anderen Richtungen durchgeführten Aufhebung der Sonderstellung der Militärpersonen, vgl. insbesondere Art. 7, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit ist übrigens schon durch das Gesetz vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 321, (Zweite Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920), erfolgt. Die für Kriegszeiten getroffene Ausnahme rechtfertigt sich aus den Bedürfnissen erhöhter Disziplin vor dem Feind.

Zu Art. 85.

Die Aufhebung der Todesstrafe für das ordentliche Verfahren erfolgte bereits durch das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 215, über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren. Im außerordentlichen Verfahren, wie z. B. in dem durch die Strafprozeßordnung geregelten standrechtlichen Verfahren kann die Todesstrafe auch dermalen noch verhängt werden. Die Wiedereinführung der Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren wäre nunmehr nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich.

Zu Art. 86:

Eine bedeutsame Änderung gegenüber den Bestimmungen des § 5 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, (vgl. auch Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180) besteht darin, daß die Besetzungsvorschläge der richterlichen Personalsenate für die Bundesregierung nicht mehr bindend sind, da diese lediglich verpflichtet wird, solche Vorschläge einzuholen, während nach § 5 des eben bezogenen Grundgesetzes die Ernennung „auf Grund dieser Besetzungsvorschläge" erfolgen mußte und überdies ausdrücklich die Ernennung eines im Besetzungsvorschlag nicht enthaltenen Bewerbers für unstatthaft erklärt war. Das in dem bindenden Charakter der Personalvorschläge enthaltene personelle Selbstbestimmungsrecht der Gerichte wurde seinerzeit im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte statuiert. Nunmehr ist diese auffallende Anomalie auf dem Gebiete des Ernennungsrechtes, vornehmlich aus politischen Gründen, beseitigt worden.

Die Delegation des Bundesministers für Justiz zur Ernennung von Richtern ist zum Unterschied von der analogen Delegation zur Ernennung anderer Bundesangestellter (Art. 66, Abs. 1) nicht an bestimmte Kategorien von Richtern gebunden.

Die Vorschrift über die Art der Besetzungsvorschläge der richterlichen Personalsenate ist besser formuliert, als dies im § 5 des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, der Fall war (vgl. Ausführungen hiezu im I. Band dieses Kommentars).

Die Personalsenate bei den ordentlichen Gerichten wurden tatsächlich erst durch § 4 der Gerichtsverfassungsnovelle vom 14. Juli 1921, B. G. Bl.

Nr. 422, und die Durchführungsverordnung hiezu vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 748, eingesetzt.

Zu Art. 87:

Die Bestimmungen der beiden ersten Absätze entsprechen im Wesen dem § 6, die Bestimmungen des Abs. 3 dem § 8 des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels soll die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet werden. Darunter ist zu verstehen, daß der Richter in Ausübung seines richterlichen Amtes nur an das Gesetz und an Verordnungen und nicht auch, wie das bei den Verwaltungsbeamten mangels der ausdrücklichen Statuierung ihrer Unabhängigkeit der Fall ist, an Weisungen gebunden ist. Hinsichtlich der Stellung des Richters gegenüber der Verordnung vgl. Ausführungen zu Art. 89.

Zu Art. 88:

Während bisher (§ 7, Abs. 1, des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38) die Altersgrenze verfassungsgesetzlich mit dem 65. Lebensjahr festgesetzt war, wird nunmehr zur Festsetzung dieser Grenze ein einfaches Gesetz delegiert. Dieser Delegation wurde durch § 5 der Gerichtsverfassungsnovelle vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 422, entsprochen. Darin wird bestimmt, daß die Richter mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 31. Dezember kraft des Gesetzes in den dauernden Ruhestand treten.

Abs. 2 und 3 entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des § 7, Abs. 2, des vorbezogenen Grundgesetzes vom Jahre 1918.

Es handelt sich bei der hier festgelegten sogenannten „Unabsetzbarkeit" um weitere Mittel, die richterliche Unabhängigkeit zu garantieren.

Zu Art. 89:

Da die Gerichte verpflichtet sind, die Gesetze anzuwenden, so müssen sie — als Voraussetzung ihrer auf Grund der Gesetze zu fällenden Entscheidungen — feststellen, ob das, was sich in irgend einer Form seinem immanenten Sinn nach als Gesetz ausgibt, auch wirklich ein Gesetz ist.

Was ein Gesetz ist, d. h. welche Bedingungen erfüllt werden müssen, damit ein Gesetz zustande kommt, bestimmt die Verfassung. Den Gerichten steht also a priori die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu, soweit ihnen diese Prüfung nicht ausdrücklich durch die Verfassung untersagt ist. Letzteres geschieht allerdings in den meisten Verfassungen, insbesondere in den Verfassungen der konstitutionellen Monarchien. Hier hängt das Verbot mit der Vorstellung zusammen, daß das Gesetz ein Befehl des Monarchen sei, dem in erster Linie — wenn auch ohne rechtliche Verantwortung — die Wahrung der Verfassungsmäßigkeit anvertraut ist.

Das Verbot, die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, ist jedoch niemals ein absolutes. Es sind in der Regel nur ganz bestimmte Erfordernisse der Verfassungsmäßigkeit, nämlich die ersten, wenn auch wichtigsten Stadien der Gesetzwerdung, die der Überprüfung durch den Richter entzogen werden. Dazu gehört vor allem die Frage, ob das Gesetz vom Parlament überhaupt, und ob es mit dem vorgeschriebenen Quorum und der erforderlichen Majorität beschlossen worden sei. Damit ist insbesondere auch den Gerichten die Prüfung der Frage entzogen, ob ein Gesetz seinem Inhalt nach als Verfassungsgesetz hätte zustande kommen müssen. Die Kundmachung der Gesetze ist dagegen in der Regel der richterlichen Prüfung unterworfen. Dies war insbesondere schon in der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, und zwar in § 7, Abs. 1, des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, der Fall, dessen Bestimmung in den § 10, erster Satz, des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, und nun in den ersten Absatz des Art. 89 der Bundesverfassung wörtlich übernommen wurde. Die Folge dieses beschränkten Verbotes ist, — wenn man von der später noch zu erwähnenden Einschränkung des Art. 140 absieht —, daß alle Bestimmungen der Verfassung, soweit sie nicht die Kundmachung betreffen, lediglich unter der Sanktion der Verantwortlichkeit der für die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze verantwortlichen Organe, speziell der Minister, stehen, so daß die Nichtbeachtung dieser Verfassungsbestimmungen zwar zu einer Bestrafung der verantwortlichen Organe führen, nicht aber die Nichtigkeit oder auch nur die Vernichtbarkeit der verfassungswidrig zustande gekommenen Gesetze bewirken kann. Gesetz kann somit unter solchen Umständen ein Tatbestand

sein, der nicht allen von der Verfassung gestellten Anforderungen entspricht. Die auf die Kundmachung bezüglichen Vorschriften sind jedoch von den Gerichten unmittelbar wahrzunehmen, d. h. die Gerichte können dabei prüfen, 1. ob eine Kundmachung überhaupt erfolgt ist, 2. ob die Kundmachung im Bundes- oder Landesgesetzblatt die für die Kundmachung vorgeschriebenen Berufungen enthält, bei Bundesgesetzen speziell die Berufung auf den Beschluß des Nationalrates oder das Ergebnis der Volksabstimmung, und 3. ob die Kundmachung die von der Verfassung vorgeschriebenen Beurkundungen und Gegenzeichnungen ersichtlich macht.

Fraglich kann sein, ob der Richter bei dieser Prüfung auf die der Kundmachung zugrunde liegende Originalurkunde zurückgreifen dürfe. Diese Frage ist wohl zu bejahen, da eine „Kundmachung" nur vorliegt, wenn etwas, und zwar inhaltlich Übereinstimmendes kundgemacht wurde. Diese Übereinstimmung zu prüfen gehört somit zur Prüfung der Kundmachung. Daß die Prüfung der gehörigen Kundmachung von Gesetzen den Gerichten zusteht, wird a contrario daraus abgeleitet, daß ihnen nur die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze untersagt ist, sie somit die Gültigkeit nicht gehörig kundgemachter Gesetze, das ist aber eben die gehörige Kundmachung der Gesetze zu prüfen haben.

Durch das Bundes-Verfassungsgesetz ist eine wichtige Änderung des richterlichen Prüfungsrechtes, bzw. Prüfungsverbotes dadurch erfolgt, daß ein Gericht, nämlich der Verfassungsgerichtshof, mit der Prüfung aller die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes begründenden Voraussetzungen betraut wurde, und zwar in der Weise, daß die Möglichkeit einer Vernichtung verfassungswidriger Gesetze geschaffen wurde. (Vgl. hiezu Ausführungen zu Art. 140.)

Falls die Verfassungswidrigkeit in der nichtgehörigen Kundmachung besteht, ist das Gesetz, richtiger die sich als Gesetz ausgebende Urkunde, von den Gerichten als nichtig zu behandeln, ein eigener Kassationsakt entfällt. Der Verfassungsgerichtshof kann allerdings auch in diesen Fällen in Anwendung des Art. 140 das Gesetz kassieren.

Da die Gerichte — mit Ausnahme des Verfassungsgerichtshofes — gehörig kundgemachte Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen haben, ist es für die Gerichte — mit Ausnahme des Verfassungsgerichtshofes — hinsichtlich des Verhältnisses der Gesetze untereinander gleichgültig,

ob es sich um das Verhältnis von Bundesgesetzen untereinander, Landesgesetzen untereinander oder um das Verhältnis von Bundesgesetz zu Landesgesetz und umgekehrt handelt: es ist für sie vielmehr der Grundsatz „lex posterior derogat priori" maßgebend. Das jüngere Gesetz derogiert dem älteren, auch wenn es verfassungswidrig ist. Nur der Verfassungsgerichtshof hat ein späteres Gesetz dann nicht anzuwenden, wenn er es für verfassungswidrig hält und es aus diesem Grund aufhebt. Das wird von besonderer Bedeutung, wenn es sich um ein Bundesgesetz handelt, das verfassungswidrig in die Kompetenz der Länder eingreift und einem die gleiche Materie regelnden älteren Landesgesetze widerspricht, und im umgekehrten Fall.

Nach Art. 7, Abs. 2, des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, hatten alle Gerichte die Befugnis, über die Gültigkeit, d. i. die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzug zu entscheiden. Nach der — allerdings positivrechtlich kaum zu rechtfertigenden — herrschenden Anschauung waren die sogenannten „§ 14-Verordnungen", das waren die kaiserlichen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft, die auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassen worden waren, von dieser richterlichen Überprüfung — wenigstens insolange sie provisorische Gesetzeskraft hatten — ausgeschlossen. § 10 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, übernahm im zweiten Satz die Bestimmung des Art. 7, Abs. 2, des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, hinsichtlich des Verordnungsprüfungsrechtes der Gerichte, jedoch mit der ausdrücklichen Erweiterung, daß Verordnungen „jeder Art" — also auch die kaiserlichen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft — geprüft werden können. Solche Verordnungen konnten zwar seit dem Inkrafttreten des grundlegenden Beschlusses vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, nicht mehr erlassen werden, allein es waren und sind auch heute noch kaiserliche Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft in Geltung; denn wenn auch § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nicht als durch § 16 des zitierten grundlegenden Beschlusses rezipiert angesehen werden kann, so ist dadurch nur die Einrichtung, daß solche Verordnungen erlassen werden können, nicht aber das durch die

seinerzeit erlassenen Verordnungen geschaffene materielle Recht, von der Rezeption ausgeschlossen. Die Gerichte konnten somit auf Grund des zitierten § 10 des Grundgesetzes von 1918 unzweifelhaft auch solche kaiserliche Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit, d. h. vor allem auf ihre Verfassungsmäßigkeit, natürlich mit Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Erlassung prüfen.

Durch das Bundes-Verfassungsgesetz hat auch das Verordnungsprüfungsrecht eine einschneidende Änderung erfahren. Die Gründe hiezu sind die folgenden: Dadurch, daß es im Ermessen jedes einzelnen Gerichtes stand, mit Bezug auf einen konkreten Fall eine Verordnung aus dem Grunde ihrer Gesetzwidrigkeit als nichtig zu behandeln, d. h. im konkreten Fall so zu urteilen, als ob die Verordnung gar nicht erlassen worden wäre, war die Gefahr einer erheblichen Rechtsunsicherheit gegeben, da die verschiedenen Gerichte derselben Verordnung gegenüber zu verschiedenen Ergebnissen kommen konnten. Zwar waren gegen die Entscheidung der ersten Instanz, auch soweit sie die Gültigkeit einer Verordnung betraf, die gewöhnlichen Rechtsmittel gegeben, und es bestand so in allen jenen Fällen, in denen der Instanzenzug bis zum obersten Gerichtshof führte — allerdings nur in diesen — die Möglichkeit einer gewissen Konzentration der Judikatur. Allein es war weder ein solcher Instanzenzug an den obersten Gerichtshof in allen Fällen zulässig, noch mußte es überhaupt zu einem Instanzenzug kommen. Aber selbst wenn die Frage zum obersten Gerichtshof gebracht wurde, konnte auch dieser nur, und ohne jede präjudizielle Wirkung für die anderen Gerichte, die Anwendung der Verordnung lediglich für den konkreten Fall ablehnen. Dazu kommt, daß die Forderung der Gesetzmäßigkeit der Verordnungen in erster Linie ein Verfassungsinteresse darstellt, zu dessen Wahrung der mit der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit befaßte oberste Gerichtshof nicht besonders geeignet ist. Die ganze Frage der Gesetzmäßigkeit der Verordnungen hat schließlich an Bedeutung dadurch außerordentlich gewonnen, daß nunmehr ein viel größerer Teil der auch von den Gerichten anzuwendenden Rechtsnormen, als dies früher der Fall war, in Form von Verordnungen erlassen wird. Vor allem sind auf Grund des sogenannten kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, und vorher auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, zahlreiche, tief ins Wirtschaftsleben eingreifende

Verordnungen erlassen worden. Die Möglichkeit, daß gerade solche lebenswichtige Verordnungen von verschiedenen Gerichten hinsichtlich ihrer Gültigkeit verschieden behandelt werden, durfte nicht länger bestehen gelassen werden. Darum hat das Bundes-Verfassungsgesetz den Gerichten das Verordnungsprüfungsrecht zwar nicht direkt genommen, es aber an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Während bisher die Rechtsanschauung eines Gerichtes, wonach eine Verordnung ungültig sei, nicht in allen Fällen und nur unter ganz bestimmten Bedingungen unter die Rechtskontrolle einer zentralen Gerichtsstelle gelangen konnte, ist nunmehr obligatorisch für alle Fälle angeordnet, in denen ein Richter gegen die Anwendung einer Verordnung Bedenken hat, daß die Frage der Gesetzmäßigkeit der Verordnung unter Ausschaltung jedes weiteren, nur zeitraubenden Instanzenzuges unmittelbar vom Verfassungsgerichtshof zu beantworten ist. Zu diesem Zweck hat der Richter das Verfahren zu unterbrechen und an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag zu stellen, in dem er begehren muß, daß entweder die Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach, oder daß bestimmte Stellen der Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben sind. Der Antrag hat die gegen die Gesetzmäßigkeit sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen (§ 50 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes). Mit besonderem Nachdruck muß die Auffassung als irrig zurückgewiesen werden, daß die Gerichte über die Frage der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung überhaupt nicht mehr zu urteilen hätten und daß etwa in jedem Fall, in dem von den prozeßführenden Parteien Bedenken gegen die Gültigkeit einer Verordnung geltend gemacht werden, das Verfahren zu unterbrechen und die Prüfung der Verordnung dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen sei. Vielmehr geht die offenbare Absicht der Verfassung dahin, daß eine Verordnung vom Verfassungsgerichtshof nur dann aufgehoben werden dürfe, wenn das Gericht und nicht schon, wenn eine Partei der Rechtsanschauung ist, daß die Verordnung gesetzwidrig sei. Andernfalls hätte ja die Verfassung der Partei selbst das Recht gegeben, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu provozieren. (Über eine Einschränkung dieses Prinzipes vgl. zu Art. 139, S. 254.) Der Unterschied gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist bloß der, daß ein Gericht die Anwendung einer von ihm für gesetzwidrig erachteten Verordnung im

konkreten Fall nur unter der Voraussetzung ablehnen darf, daß der Verfassungsgerichtshof seiner Rechtsanschauung beitritt und gleichzeitig die Verordnung aufhebt oder erklärt, daß sie gesetzwidrig war.

Von dem Gericht kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung (§ 50, Abs. 2, des oben zitierten Gesetzes) nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden wäre oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung einer bei diesem Gerichte anhängigen Rechtssache ist (Beispiel für eine unmittelbare Anwendung: Bestrafung auf Grund einer in der Verordnung selbst enthaltenen Strafbestimmung. Beispiel für eine mittelbare Anwendung, wo also die Gültigkeit der Verordnung nur eine Vorfrage der Entscheidung bildet: Schadenersatzklage wegen eines dem Kläger durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung zugefügten Schadens).

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Gericht eine Verordnung anzuwenden hat, die bereits aufgehoben ist. Dann nämlich, wenn es sich um die Beurteilung eines Tatbestandes handelt, der noch unter der Geltung der — später dann aufgehobenen — Verordnung entstanden ist. In diesem Fall kann selbstverständlich der Antrag des Gerichtes nicht auf Aufhebung der Verordnung lauten. Infolgedessen hat das Gesetz über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364 — und zwar in Ergänzung der Verfassung, die an diesen Fall offenbar noch nicht gedacht hatte — im § 50, Abs. 3, die folgende Bestimmung getroffen: „Ist die vom Gericht anzuwendende Verordnung bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes die Entscheidung zu begehren, daß die Verordnung gesetzwidrig war."

Die Aufhebung der vom Gericht anzuwendenden, aber bereits aufgehobenen Verordnung kann entweder durch Verordnung der Behörde, die die erste Verordnung erlassen hatte, oder durch ein Gesetz, oder aber durch den Verfassungsgerichtshof selbst (anläßlich eines Verordnungsprüfungs-Verfahrens, nach Art. 139) erfolgt sein. Für den letzteren Fall bestimmt das zitierte Organisationsgesetz gleichfalls in einer Verfassungsbestimmung: Ist die vom Gericht anzuwendende Verordnung durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden, so ist das Gericht an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden,

d. h. es hat die Verordnung nicht anzuwenden und so zu entscheiden, als ob die Verordnung gar nicht erlassen worden wäre, und zwar ohne einen besonderen Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. In diesem Falle braucht der Verfassungsgerichtshof also nicht mehr zu erkennen, daß die Verordnung gesetzwidrig war, wie er das dann tun muß, wenn die Verordnung nicht von ihm aufgehoben wurde; denn er selbst hat ja schon die Verordnung aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Ein solches Erkenntnisse, mit dem er nunmehr noch einmal die Gesetzwidrigkeit der Verordnung ausspricht, wäre eine überflüssige Wiederholung seines Aufhebungserkenntnisses, abgesehen davon, daß in einem solchen Falle theoretisch die Möglichkeit gegeben wäre, daß er eine Verordnung, die er wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben hat, später wieder als gesetzmäßig erklären könnte, da ja der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen nicht an frühere Erkenntnisse gebunden ist. Da das Gericht in dem Fall, als die anzuwendende Verordnung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde, keinen Antrag an den Verfassungsgerichtshof mehr zu stellen hat, ist hier auch keine Unterbrechung des Verfahrens notwendig.

Die Aufhebung der Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof wird grundsätzlich nur pro futuro ausgesprochen. Die Verordnung ist solange gültig, bis sie nicht aufgehoben ist. Würde die Aufhebung einer Verordnung pro praeterito wirken, d. h. würde man der Aufhebung schrankenlos rückwirkende Kraft zuerkennen, so würde dies zu unabsehbaren Konsequenzen führen. Alle auf Grund der Verordnung erflossenen Entscheidungen und Verfügungen, alle auf Grund dieser Verordnung eingegangenen Rechtsgeschäfte würden damit nichtig werden. Die Rechtssicherheit wäre nicht nur gefährdet, sondern geradezu aufgehoben. Daher ist die Verordnung für den Verfassungsgerichtshof nicht nichtig, sondern lediglich zu vernichten. Würde man aber andererseits dieses Prinzip ausnahmslos durchführen, dann müßte das Gericht, das die Prüfung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof beantragt, indem es entweder deren Aufhebung oder, wenn sie bereits aufgehoben ist, nur die Erklärung ihrer Gesetzwidrigkeit fordert, die Verordnung immer auch dann anwenden, wenn der Verfassungsgerichtshof ihre Aufhebung oder — im zweiten Falle — ihre Gesetzwidrigkeit ausgesprochen hat. Denn der vom Gericht zu entscheidende Fall ist ja voraussetzungsgemäß noch unter der Wirksamkeit der damals noch

nicht aufgehobenen, also noch gültigen Verordnung entstanden. Damit wäre aber den Gerichten jedes Interesse genommen, gesetzwidrige Verordnungen an den Verfassungsgerichtshof und damit zur Vernichtung zu bringen. Gerade das aber war bei dieser Regelung das Hauptziel der Verfassung: gesetzwidrige Verordnungen im Interesse der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsordnung soweit als möglich aus der Welt zu schaffen. Es mußte daher — wollte man nicht jeder interessierten Partei überhaupt ein Anfechtungsrecht beim Verfassungsgerichtshof einräumen, was aus prozessual-technischen Gründen sehr bedenklich gewesen wäre — ein Mittel gefunden werden, um die Gerichte zur Stellung von Verordnungsprüfungsanträgen an den Verfassungsgerichtshof zu interessieren. Dieses Mittel erblickt die Verfassung darin, daß sie von dem Grundsatz, daß die Aufhebung der Verordnung nur pro futuro wirke, also von dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Verordnungsaufhebung eine Ausnahme statuiert. Das Gericht, das den Antrag auf Aufhebung gestellt hat, ist im vorliegenden Fall nicht mehr an die Verordnung gebunden; es hat den Fall vielmehr so zu entscheiden, als ob die Verordnung nicht erlassen worden wäre, mit anderen Worten, es ist im Fall der Aufhebung der Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof ermächtigt, die Verordnung für den konkreten Fall als nichtig zu behandeln. Dies mußte aber zu weiteren Konsequenzen führen. Denn die nunmehr — allerdings grundsätzlich nur pro futuro — vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Verordnung kann auch von anderen Gerichten auf solche Fälle anzuwenden sein, die vor der Aufhebung der Verordnung, also noch unter ihrer Geltung entstanden sind, wenn auch die Entscheidung des Gerichtes nach der Aufhebung der Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof zu erfolgen hat. Wenn auch der objektive Zweck der Verfassung, die gesetzwidrige Verordnung zu vernichten, bereits erfüllt ist, so würde es doch vom Standpunkt der subjektiven Interessen als höchst unbillig empfunden werden, wenn ein Gericht eine Verordnung anwenden müßte, die vorher von einem anderen Gerichte kraft verfassungsgerichtlicher Ermächtigung für einen einzelnen Fall als nichtig behandelt wurde. Eben darum hat die durch die Verfassungsbestimmungen des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes ergänzte Verfassung bestimmt, daß die Gerichte in diesem Fall die vom Verfassungsgerichtshof aufge-

hobene Verordnung nicht mehr anzuwenden haben. Die Rückwirkung der Verordnungsaufhebung durch den Verfassungsgerichtshof erstreckt sich somit nicht bloß auf den die Verordnungsprüfung veranlassenden Fall, sondern auf alle Fälle, die nach erfolgter Aufhebung zur Entscheidung der Gerichte kommen. Auf diese Weise hat die Verfassung einen praktisch zweckmäßigen Mittelweg zwischen dem Prinzip der absoluten Nichtrückwirkung und jenem der absoluten Rückwirkung gefunden.

Folgerichtig sind nach den ebenzitierten Verfassungsbestimmungen des erwähnten Organisationsgesetzes auch jene Fälle zu behandeln, in denen das Gericht eine nicht vom Verfassungsgerichtshof, sondern auf andere Weise aufgehobene Verordnung anzuwenden haben. Auch in diesem Falle wäre zunächst das objektive Interesse der Verfassung an der Beseitigung der gesetzwidrigen Verordnung befriedigt, allein die Berücksichtigung der subjektiven Interessen erfordert, den Gerichten die Möglichkeit zu geben, auch eine solche Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit für den konkreten Fall als nichtig zu behandeln. Dies erscheint jedoch nur auf Grund eines Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes möglich, und es war daher notwendig, für diesen Fall den Antrag auf Gesetzwidrigkeitserklärung zu fordern (§ 50, Abs. 3, des Gesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364). Hat der Verfassungsgerichtshof auf Grund eines solchen Antrages eines bestimmten Gerichtes eine — nicht von ihm — aufgehobene Verordnung für gesetzwidrig erklärt, und kommt nunmehr ein anderes Gericht in die Lage, diese Verordnung auf einen noch unter Geltung dieser Verordnung entstandenen Fall anzuwenden, so müßte auch dieses Gericht sich, da die Verfassungsbestimmungen des Organisationsgesetzes diesen Fall nicht ausdrücklich vorsehen, strenge genommen an den Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeitserklärung der Verordnung wenden. Allein dieser Antrag ist wohl nach der zweifellos zuzulassenden Analogie des § 50, Abs. 4, überflüssig, und das Gericht — ebenso wie in dem im § 50, Abs. 4, allein ausdrücklich hervorgehobenen Fall, in dem es sich um die Anwendung einer vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Verordnung handelt —, eben weil eine schon vom Verfassungsgerichtshof selbst für gesetzwidrig erklärte Verordnung in Frage kommt, an die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes gebunden, d. h. berechtigt und verpflichtet, diese Verordnung ohne jeden Antrag an den Verfassungsgerichtshof als nichtig zu behandeln.

Dabei ist hervorzuheben, daß wenn in diesen Ausführungen gesagt wird, daß die Gerichte durch das die Verordnung aufhebende oder sie für gesetzwidrig erklärende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ermächtigt werden, die Verordnung im konkreten Fall als „nichtig" zu behandeln, damit nur dasselbe gemeint ist, was die Verfassung mit den Worten ausdrückt, daß das Gericht an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden ist, d. h. daß die vernichtende Wirkung des Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisses sich ausnahmsweise auf diesen Fall zurückbezieht. Es liegt also in keinem Fall absolute Nichtigkeit, sondern nur Vernichtbarkeit und Vernichtung vor.

Während die Gerichte den Gesetzen gegenüber wenigstens die gehörige Kundmachung selbst prüfen und mangels gehöriger Kundmachung ein Gesetz ohne Anrufung des Verfassungsgerichtshofes und aus eigener Machtvollkommenheit im konkreten Fall als nichtig behandeln können, jedoch nicht befugt sind, eine nicht in der mangelhaften Kundmachung begründete Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof auch nur geltend zu machen, haben sie Verordnungen gegenüber diese letztere Befugnis unbeschränkt; allerdings sind sie dafür in diesem Fall nicht ermächtigt, über die gehörige Kundmachung selbst zu entscheiden, sondern müssen, auch wenn die Gesetzwidrigkeit der Verordnung die Kundmachung betrifft, diese beim Verfassungsgerichtshof geltend machen, der allein darüber zu erkennen hat.

Zu Art. 90:

Dieser Artikel entspricht wörtlich dem § 13 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38.

Zu Art. 91:

Der erste Absatz hat lediglich eine programmatische Bedeutung. Das Ausmaß der Mitwirkung des Volkes an der Rechtssprechung ist nur hinsichtlich der Strafrechtssprechung in den Abs. 2 und 3 etwas näher präzisiert. In diesem Ausmaß ist also die Beteiligung verfassungsrechtlich gewährleistet. Ob und inwieweit die Demokratisierung der Rechtssprechung auch auf dem Gebiete der Zivilgerichtsbarkeit durchgeführt wird, ist der einfachen Bundesgesetzgebung überlassen.

Der zweite Absatz entspricht dem § 14 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, doch sind die Worte „und durch den Inhalt einer Druckschrift verübten" (zwischen „politischen" und „Verbrechen und Vergehen") weggelassen.

Der dritte Absatz ist neu und garantiert nur verfassungsmäßig den Rechtszustand, der durch das Gesetz vom 15. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 279, geschaffen wurde.

Zu Art. 92:

Entspricht dem § 15 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38.

Zu Art. 93:

Während § 16, Abs. 1, des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, nur ausspricht, daß Amnestien, das sind generelle Strafnachlässe — zum Unterschied von den individuellen Strafnachlässen, die gemäß Art. 65, Abs. 2, lit. c, in die Zuständigkeit des Bundespräsidenten fallen — der Nationalversammlung vorbehalten sind, enthält Art. 93 des Bundes-Verfassungsgesetzes auch die Form, in welcher Amnestien vom Nationalrat beschlossen werden können; es ist nämlich dazu ein formelles Gesetz erforderlich.

Zu Art. 94:

Entspricht Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, und § 17 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, nur wird in den beiden erwähnten Gesetzesstellen von Rechtspflege, im Bundes-Verfassungsgesetz aber von der Justiz gesprochen. Letztere Fassung ist präziser, da auch die Verwaltung eine Rechtspflege ist, Justiz aber die Rechtspflege durch unabhängige Gerichte bedeutet. Faßt man aber den Begriff der Justiz so auf, dann scheint der Grundsatz, daß die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt sei, zunächst nicht mehr zu besagen, als daß es von den Verwaltungsbehörden verschiedene Rechtspflegebehörden geben muß, die mit dem Charakter richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet sind und eben darum als Justiz bezeichnet werden. Berücksichtigt man aber die historische Entstehung dieses Grundsatzes, so ergibt sich

folgende Bedeutung: Durch Aufstellung des Prinzips der Trennung von Justiz und Verwaltung sollte ein Zustand beendet werden, in welchem ein und dieselbe Person sowohl als Gericht, als auch als Verwaltungsbehörde fungierte. Speziell in Österreich waren dies zuletzt die sogenannten gemischten Bezirksämter (1852 bis 1868). Diese Verbindung zweier verschiedenartiger Funktionen bewährte sich aber aus den nachstehend dargelegten Gründen nicht. Die Anwendung der Verwaltungsnormen erfolgt in einem relativ weiten Spielraum freien Ermessens und es kommt daher bei dieser Tätigkeit neben der Gesetzmäßigkeit viel mehr auf die Zweckmäßigkeit an. Die Gerichtsbarkeit aber erfolgt auf Grund von Gesetzen, die dem Ermessen nur einen verhältnismäßig geringen Spielraum einräumen, es kommt hier daher in erster Linie auf die formale Gesetzmäßigkeit und erst in zweiter Linie auf die materielle Zweckmäßigkeit an, soweit diese überhaupt im engen Rahmen des Gesetzes möglich ist. Die Forderung der Trennung von Justiz und Verwaltung, die in das politische Programm des Konstitutionalismus aufgenommen wurde, bedeutete somit die Errichtung selbständiger und nur dem Gesetz unterworfener, d. h. unabhängiger Gerichte neben den Verwaltungsbehörden. Nach strengster Interpretation dieses Grundsatzes dürfte niemand, der als staatlicher Verwaltungsbeamter fungiert, zugleich auch als Organ staatlicher Gerichtsbarkeit tätig sein. Indeß wird der Grundsatz üblicher Weise nicht so rigoros interpretiert. Es wird beispielsweise als zulässig angesehen, daß aktive Verwaltungsbeamte zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gewählt werden. Durch die Verordnung über die Organisation des Patentgerichtshofes vom 15. September 1898, R. G. Bl. Nr. 158 (§ 1), wird ausdrücklich bestimmt, daß ein aktiver Verwaltungsbeamter im Nebenamte als Mitglied dieses Gerichtshofes zu fungieren hat. Als ebenso zulässig wird angesehen, daß Berufsrichter im Nebenamt als Verwaltungsorgane, speziell als Mitglieder von kollegialen Verwaltungsbehörden fungieren. Dagegen dürfte es wohl unter allen Umständen als unzulässig angesehen werden, daß dieselbe Person im Hauptamte die Stellung eines Verwaltungsbeamten und eines Richters vereinigt.

Abs. 2 entspricht im großen und ganzen dem Art. 15, Abs. 1, des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38. Es handelt sich hier um die Verletzung von subjektiven

Privatrechten durch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde. Es besteht in diesen Fällen die Gefahr eines Kompetenzkonfliktes zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshof. Damit die ordentlichen Gerichte im Sinne des Art. 94, Abs. 2, zuständig seien, muß es sich um Privatrechte handeln, dann aber muß die Rechtsverletzung eine derartige sein, daß durch die Verwaltungsentscheidung einer anderen Partei ein rechtswidriger Vorteil erwachsen ist. Es muß daher die Möglichkeit einer Klage gegen eine andere Partei vorliegen, worunter jedoch nicht der Staat als Träger öffentlicher Kompetenzen zu verstehen ist. Nur gegen diese andere Partei kann sich die Klage richten. Bei der argen Unklarheit hinsichtlich des Unterschiedes zwischen privatem und öffentlichem Rechte kann die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung zu großen Zweifeln führen.

Der Weg zum ordentlichen Gerichte ist jedoch, selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind, in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen die Entscheidung von den im Abs. 3 genannten Kommissionen ausgeht. Nur dieser Ausnahme wegen wurde die Bestimmung des Abs. 3 dem Abs. 2 noch angefügt.

Zu „Viertes Hauptstück, Gesetzgebung und Vollziehung der Länder".

Die Bezeichnung dieses Hauptstückes ist insofern nicht ganz präzis, als in diesem Hauptstück nicht bloß die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder im Sinne des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, sondern auch die Vollziehung des Bundes geregelt wird, sofern sie in den Ländern durch Organe der Länder in einem übertragenen Wirkungsbereich durchgeführt wird.

Daß durch die Bundesverfassung die Grundzüge der Verfassung der Länder geregelt werden, ist vom Standpunkte des bundesstaatlichen Prinzips eine gewisse Anomalie. Die Verfassung der Gliedstaaten, wenn auch nur in den Grundzügen zu regeln, ist eigentlich nicht Sache des Oberstaates. Die Konsequenz davon ist, daß auch eine Änderung in den Grundzügen der Landesverfassungen nur unter dem Titel einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, somit also in der Kompetenz der Bundesverfassungsgesetzgebung erfolgen kann. Insbesondere steht dann auch die Frage, wie weit eine solche Änderung gehen kann und somit wie weit durch

Bundesverfassungsgesetzgebung in die Landesverfassungen eingegriffen werden kann, im Ermessen des Bundesgesetzgebungsorganes. Andererseits können die Landtage eine Verfassungsgesetzgebung nur innerhalb des durch die Bundesverfassungsgesetzgebung gesteckten Rahmens entfalten. So wie die ganze Landesgesetzgebung beruht auch die ganze Landesverfassungsgesetzgebung nur auf bundesverfassungsgesetzlicher Delegation. Ein Überschreiten der der Landesgesetzgebung gezogenen Grenzen hätte die Möglichkeit der Aufhebung eines solchen bundesverfassungswidrigen Landesverfassungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof zur Folge, und zwar selbst dann, wenn die vom Standpunkte der Landesverfassung für ein Landesverfassungsgesetz erforderlichen Voraussetzungen (Quorum, qualifizierte Mehrheit) zutreffen. Dagegen würde ein Bundesverfassungsgesetz, welches in Abänderung des vierten Hauptstückes des vorliegenden Bundes-Verfassungsgesetzes Bestimmungen trifft, die mit den bisherigen Landesverfassungen im Widerspruch stehen, diesen derogieren und wäre keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshofausgesetzt, wenn es nur die von der Bundesverfassung geforderten Voraussetzungen für eine Verfassungsänderung erfüllt.

Zu Art. 95:

Durch die Bundesverfassung sind für das wichtigste Organ der Länder, ihre gesetzgebende Körperschaft, das Einkammersystem, die Bezeichnung „Landtag", sowie das Wahlsystem vorgeschrieben. Da die Gesetzgebung des Landes ausnahmslos dem Landtag übertragen wird, ist jede, auch nur teilweise Delegation des Gesetzgebungsrechtes an eine andere Stelle, sei es die Landesregierung, sei es ein Lokalparlament, im Wege der Landesgesetzgebung ausgeschlossen.

Indem alle im Lande wohnhaften „Bundesbürger" als zum Landtag wahlberechtigt erklärt werden, ist die spezielle Landesbürgerschaft, d. h. die Staatsbürgerschaft im Lande, nicht Voraussetzung für das Wahlrecht zum Landtag, was allerdings auch schon aus Art. 6, Abs. 3, hervorgeht.

Daß die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen dürfen, als die Wahlordnung zum Nationalrat (Art. 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes), bedeutet, daß der Kreis der zum Landtag wahlberechtigten Personen nicht enger sein darf, als

der im Lande Wohnhaften, zum Nationalrat Wahlberechtigten. Doch darf die Wahlordnung zum Landtag diesen Kreis weiter ziehen, allerdings auch nur, soweit dies mit den Bestimmungen des Abs. 1 im Einklang steht. So darf sie wohl die Altersgrenze unter das 20. Lebensjahr herabsetzen, sie darf aber z. B. nicht Ausländern das Wahlrecht zum Landtage geben, da nach Absatz 1 nur die im Lande wohnhaften Bundesbürger zum Landtag wahlberechtigt sein dürfen.

Durch Abs. 3 ist die analoge Bestimmung für die Wahl zum Landtag festgesetzt, wie sie Art. 26, Abs. 2, für die Wahl zum Bundesrat trifft.

Zu Art. 96:

Bemerkenswert ist, daß die Immunität der Landtagsmitglieder bundesgesetzlich geregelt ist. Dies hat seinen Grund zunächst darin, daß es sich beim Privilegium der Immunität um eine Einschränkung der strafprozessualen und auch anderer Normen handelt, die in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fallen. Auch ist zu berücksichtigen, daß, wenn die Immunität der Landtagsmitglieder durch Landesgesetz statuiert wäre, die Geltung dieses Gesetzes und damit die Immunität örtlich bloß auf das Land beschränkt wäre, sowohl in der Richtung, daß nur in dem betreffenden Lande funktionierende Gerichte an diese landesgesetzliche Bestimmung gebunden wären, als auch dahin, daß sich ein solches Gesetz nur auf Tatbestände beziehen könnte, die im Lande selbst gesetzt wurden.

Zu Art. 97:

Der Weg der Landesgesetzgebung ist nach der Analogie des Weges der Bundesgesetzgebung geregelt. Die Frage, wer das Gesetz zu beurkunden und wer es gegenzuzeichnen hat, ist offen gelassen: nur daß beurkundet und daß gegengezeichnet werden muß, ist vorgeschrieben; der Landesverfassung ist es aber überlassen, die Frage des „Wie" zu beantworten. In den Vorentwürfen war die Beurkundung dem Vorsitzenden des Landtages, die Gegenzeichnung dem Landeshauptmann zugedacht. Dabei ging der Vorentwurf von der Voraussetzung aus, daß die Funktion des Landtagsvorsitzenden und des Landeshauptmannes nicht in einer Person vereinigt werden dürfen. Da sich jedoch gerade dieses Prinzip in der Verfassung nicht durchsetzen ließ, sondern die Entscheidung der Frage der Vereinigung oder

Trennung dieser Funktionen den Landesverfassungen überlassen werden mußte, wurde auch im Art. 97, Abs. 1, eine Formulierung gewählt, die der erwähnten Frage nicht präjudiziert. Daß die Kundmachung von Landesgesetzen durch den Landeshauptmann erfolgt, geschieht in Analogie zu der Kundmachung der Bundesgesetze durch den Bundeskanzler. Nach den Intentionen der Bundesverfassung ist nämlich der Landeshauptmann der Vorsitzende der Landesregierung. Durch Abs. 1 ist auch die Institution eines Landesgesetzblattes in jedem Lande bundesverfassungsgesetzlich vorgeschrieben.

Die Bestimmungen des Abs. 2 gehören systematisch nur äußerlich zu Art. 97. Besser hätten sie in den Art. 98 gepaßt. Im Zusammenhang der Ausführungen zu letzterem Artikel werden daher die Bestimmungen des Abs. 2 erläutert.

Zu Art. 98:

Der reinen Idee des Bundesstaates würde es entsprechen, wenn die Landesgesetze ohne jede Jngerenz eines Bundesorganes zustande kämen. Schon aus historischen Gründen erklärt es sich, daß der bundesstaatliche Typus gerade nach dieser Richtung in unserer Verfassung nicht vollständig durchgeführt wurde. Jn der alten österreichischen Verfassung bedurften die Landesgesetze der Sanktion des Monarchen als des obersten Reichsorganes. Daß der Kaiser aber als Reichsorgan und nicht, wie mitunter behauptet wurde, als Landesfürst die Gesetze sanktionierte, ergab sich aus der Notwendigkeit der Gegenzeichnung dieser Sanktion durch einen Minister. Jm Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, war eine Landesgesetzgebung überhaupt nicht vorgesehen. Durch das Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, wurden an Stelle der Landtage die provisorischen Landesversammlungen gesetzt und für ihre Tätigkeit die Bestimmungen der Landesordnungen rezipiert: wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt wird, so muß dies doch trotz der sehr unklaren Fassung des Gesetzes als dessen Absicht angesehen werden. Demnach bedurfte es einer Sanktion der Landesgesetze, und da nach Art. 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, alle verfassungsmäßigen Rechte des Kaisers, soweit sie nicht als durch den grundlegenden Beschluß nicht rezipiert

angesehen werden mußten, auf den Staatsrat übergegangen waren, hatte der Staatsrat die Landesgesetze zu sanktionieren. Dieses Sanktionsrecht des Staatsrates konnte sich jedoch in der Praxis nicht durchsetzen. Nur einigen Landesgesetzbeschlüssen ist der Staatsrat „beigetreten", mit welchem Wort der Akt der Sanktion umschrieben wurde.

Durch die Art. 14 und 15 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, wurden an Stelle des Sanktionsrechtes des Staatsrates folgende Möglichkeiten einer Ingerenz der Staatsregierung auf die Landesgesetzgebung geschaffen: 1. Einspruchsrecht mit suspensiver Wirkung gegen Landesgesetzesbeschlüsse, 2. Anfechtung von verfassungswidrigen Landesgesetzesbeschlüssen beim Verfassungsgerichtshof mit der Wirkung eines absoluten Vetos im Falle der vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochenen Verfassungswidrigkeit und 3. Gegenzeichnung von Landesgesetzen, zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Staatsregierung notwendig ist, durch ein Mitglied der Staatsregierung. (Vgl. die Ausführungen zu Art. 12 bis 15 des Gesetzes über die Volksvertretung im III. Teil dieses Kommentars.)

Das Bundes-Verfassungsgesetz hat diesen Zustand nach verschiedenen Richtungen geändert:

1. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung wird im Art. 98 geregelt. Ebenso wie nach dem Gesetz über die Volksvertretung, müssen auch nach dem Bundes-Verfassungsgesetz alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage vor ihrer Kundmachung der Zentralstelle des Bundes, und zwar nicht mehr wie dies bisher der Fall war, der Regierung, sondern unmittelbar dem zuständigen Ressortministerium vorgelegt werden. Die Vorlage obliegt dem „Landeshauptmann". Ob dieser hiebei, wie aus der Betrauung gerade des „Landeshauptmannes" (Art. 102, Abs. 1) geschlossen werden könnte, im Wirkungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung fungiert und daher hiefür nach Art. 142, Abs. 2, lit. d, der Bundesregierung verantwortlich ist, kann zweifelhaft sein. Wegen „Gefährdung von Bundesinteressen" — (früher hieß es „wenn die Staatsregierung gegen einen Landesgesetzesbeschluß Bedenken hat") — kann die Bundesregierung binnen acht Wochen — (früher binnen 14 Tagen) — einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. (Nach Art. 14 des Gesetzes über die Volksvertretung war nur von einer „Vorstellung" die Rede, eine Begründung

war nicht vorgeschrieben). Wann eine Gefährdung der Bundesinteressen vorliegt, hat die Bundesregierung zu entscheiden. Insbesondere kann unter dem Gesichtspunkte einer Gefährdung von Bundesinteressen durch Einspruch gegen den noch nicht kundgemachten Gesetzesbeschluß — also schon in diesem Stadium — auch eine Verfassungswidrigkeit geltend gemacht werden, unbeschadet der Möglichkeit, wegen dieser Verfassungswidrigkeit, falls der Einspruch nicht zum Ziele führt, eine Anfechtungsklage gegen das kundgemachte Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 zu erheben. Der Einspruch hat die Wirkung, daß der Gesetzesbeschluß erst mit erhöhtem Quorum — was nach dem Gesetz über die Volksvertretung nicht gefordert war —, nicht aber mit qualifizierter Majorität (wie es im Vorentwurf beabsichtigt war) wiederholt werden muß, um Gesetz werden zu können. Jeder Änderung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses gegenüber hat als gegen einen neuen Gesetzesbeschluß die Bundesregierung das Einspruchsrecht. Ein solcher Gesetzesbeschluß, aber auch ein einfacher Wiederholungsbeschluß muß im Sinne des Abs. 1 wieder zunächst dem zuständigen Bundesministerium vorgelegt werden. Die Frage, welches Bundesministerium im einzelnen Falle zuständig ist, ist gemäß Art. 77 nach den bezüglichen bundesgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Sind mehrere zuständig, steht wohl dem Landeshauptmann die Wahl frei. Um die Möglichkeit offen zu lassen, dringliche Landesgesetze noch vor Ablauf der achtwöchigen Einspruchsfrist kundzumachen, trifft Abs. 3 eine analoge Bestimmung, wie sie im Art. 42, Abs. 4, bezüglich des Beschlusses des Bundesrates, keinen Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu erheben, enthalten ist.

Durch das Finanz-Verfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, ist bezüglich des Einspruchsrechtes des Bundes gegen Landesgesetzesbeschlüsse, die Landes- oder Gemeindeabgaben betreffen, in Ergänzung des Art. 98, Abs. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes noch ein weiteres besonderes Verfahren festgesetzt. § 7, Abs. 5, dieses Finanz-Verfassungsgesetzes bestimmt nämlich folgendes:

„Gesetzesbeschlüsse der in diesem Paragraphen bezeichneten Art sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundesministerium für Finanzen als dem zuständigen Bundesministerium (Art. 98, Abs. 1, Bundes-Verfassungsgesetz) bekanntzugeben. Erhebt die Bundesregierung gegen einen solchen

Gesetzesbeschluß Einspruch und wiederholt der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Art. 98, Abs. 2, Bundes-Verfassungsgesetz), so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben habe, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern. Hievon wird die eine Hälfte vom Nationalrat, die andere vom Bundesrat nach den für die Wahl von Ausschüssen nach der Geschäftsordnung dieser Körperschaften geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; der Bundesrat muß aus jedem Lande mindestens ein Mitglied entsenden. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der ständige Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Bundesregierung hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Ausschusse mitzuteilen, der Ausschuß hat binnen weiteren 14 Tagen eine Entscheidung zu treffen. Der Gesetzesbeschluß kann in diesem Falle nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuß entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung nicht aufrecht zu bleiben hat."

Nach diesen Bestimmungen ist für die Landesgesetzesbeschlüsse, die Landes- oder Gemeindeabgaben betreffen, das Bundesministerium für Finanzen das zuständige Bundesministerium. Im Falle eines Wiederholungsbeschlusses ist bei solchen Landesgesetzesbeschlüssen der Einspruch nicht endgültig erledigt, sondern es kann von der Bundesregierung noch ein weiterer Schritt gemacht werden. Sie kann nämlich dem Willen Ausdruck geben, den Einspruch aufrecht zu erhalten. In diesem Falle entscheiden darüber, ob der Einspruch auch wirklich aufrecht zu bleiben hat, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen paritätisch zusammengesetzten, ständigen, gemeinsamen Ausschuß. Wenn nun dieser Ausschuß entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat — er hat nämlich hierüber und nicht etwa über die Aufrechterhaltung des Landesgesetzesbeschlusses zu entscheiden — so wird durch diesen Ausschußbeschluß das suspensive Veto der Bundesregierung zu einem absoluten Veto. Eine

Bestimmung, daß in einem solchen Falle bei der Kundmachung des Gesetzes eine Berufung auf die Entscheidung des mehrerwähnten Ausschusses erforderlich sei, enthält die oben wiedergegebene Verfassungsbestimmung nicht.

2. Während nach dem Gesetz über die Volksvertretung wegen Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzesbeschlusses eine Anfechtungsklage an den Verfassungsgerichtshof gegen diesen Beschluß nur vor seiner Kundmachung gerichtet werden konnte, besteht nunmehr gemäß Art. 140, Abs. 2 und 3, grundsätzlich nur mehr die Möglichkeit, gegen ein bereits kundgemachtes Landesgesetz aus dem Titel der Verfassungswidrigkeit eine Anfechtungsklage zu erheben. Darin liegt insofern eine Verbesserung des bisherigen Zustandes, als diese Anfechtungsklage jederzeit erhoben werden kann, während die Anfechtungsklage nach § 15 des Gesetzes über die Volksvertretung nur binnen 14 Tagen nach Vorlage des Gesetzesbeschlusses an die Staatsregierung erhoben werden konnte. Die Verfassungswidrigkeit eines Landesgesetzes zeigt sich aber häufig erst nach längerer Zeit anläßlich eines konkreten Anwendungsfalles und ist nicht immer leicht gleich von vorneherein zu erkennen. Eine Verschlechterung liegt freilich insofern vor, als das Inkrafttreten eines verfassungswidrigen Landesgesetzes nicht a priori verhindert werden kann, vielmehr nur eine Vernichtungsmöglichkeit a posteriori besteht. Um sich einer solchen Anfechtungsanklage zu entziehen, könnte der Versuch gemacht werden, Gegenstände, deren Regelung durch Landesgesetz zu erfolgen hat, im Verordnungswege oder durch einfachen Landtagsbeschluß zu regeln. Im ersteren Falle besteht die Möglichkeit, eine solche Verordnung durch die Bundesregierung wegen Gesetzwidrigkeit nach Art. 139 anzufechten. Im letzteren Falle muß angenommen werden, daß Art. 140, Abs. 1 und 2, auch auf diesen Fall Anwendung finden, obgleich kein kundgemachtes, sondern nur ein verfassungswidriger Weise nicht kundgemachtes Landesgesetz vorliegt. Der Einwand, daß eigentlich kein Landesgesetz, sondern nur ein Landtagsbeschluß vorliegt, trifft schon deshalb nicht zu, weil auch ein verfassungswidriger, formell als Gesetz kundgemachter Landtagsbeschluß nicht eigentlich ein Gesetz im Idealsinn ist.

3. Während nach Art. 14, Abs. 4, des Gesetzes über die Volksvertretung Landesgesetze, zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Staatsregierung notwendig ist, der Gegenzeichnung des zuständigen Staats-

sekretärs oder des Staatskanzlers bedurften, ist nunmehr für Landesgesetze, die zu ihrer Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsehen, nicht mehr die in der Kundmachung des Gesetzes äußerlich sichtbar gemachte Gegenzeichnung, sondern lediglich die bloß intern erfolgende Zustimmung der Bundesregierung erforderlich (Art. 97, Abs. 2). Während früher nur von einer „Mitwirkung der Staatsregierung" die Rede war und daraus immerhin hätte geschlossen werden können, daß es sich um unmittelbare Mitwirkung der Regierung als solcher handeln müsse, ist nunmehr in unzweideutiger Weise die Mitwirkung jeder Bundesbehörde — worunter doch offenbar jedes Bundesorgan verstanden werden soll — als Bedingung für die im Art. 97, Abs. 2, festgesetzte Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung ausgesprochen. Diese Mitwirkung äußert sich allerdings nicht mehr in einer Gegenzeichnung. Dies ist darauf zurückzuführen, daß man die Abhängigkeit der Landesgesetzgebung von der Bundesregierung nicht allzusehr nach außen zum Ausdruck bringen wollte. Nachdem die erforderliche Zustimmung nicht mehr äußerlich durch die Gegenzeichnung zum Ausdruck kommt, ist ein ohne solche Zustimmung kundgemachtes Gesetz von den Gerichten keineswegs als nicht gehörig kundgemacht und daher als nichtig zu behandeln, sondern es muß auf Grund einer Anfechtung durch die Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof von diesem vernichtet werden. Die Zustimmung der Bundesregierung bezieht sich ausschließlich auf die im Landesgesetz vorgesehene Mitwirkung von Bundesorganen. Sie ist also nicht als eine Sanktion des ganzen Gesetzes anzusehen, und es wäre eine vollkommen mißbräuchliche Handhabung dieser Bestimmung, wenn man sie dazu benützen würde, um die Zustimmung zu einem Landesgesetzesbeschluß aus anderen Gründen zu verweigern. Beispiele für eine Inanspruchnahme von Bundesorganen zur Vollziehung von Landesgesetzen sind die Inanspruchnahme der Gerichte (Strafbestimmungen, Exekutionsbestimmungen, Grundbuchsvorschriften in Landesgesetzen), dann die Inanspruchnahme der Finanzbehörden (Bemessung und Einhebung von Landesabgaben), dann der Bundesverkehrsbehörden usw. In diesen Fällen liegt ein Gegenstück zu der im Art. 102, Abs. 1, geregelten Vollziehung des Bundes durch Landesorgane vor: denn hier wird die Vollziehung des Landes im übertragenen Wirkungskreis durch Bundesorgane besorgt.

So wie der Bund an der Landesgesetzgebung durch die Bundesregierung, so wirken die Länder an der Bundesgesetzgebung durch den Bundesrat mit.

Zu Art. 99:

Die Bestimmungen des Abs. 1 sind vom gesetzestechnischen Standpunkt eigentlich überflüssig, da sie sich schon daraus ergeben, daß die Grundzüge der Landesverfassungen im Bundes-Verfassungsgesetz festgestellt sind. Doch empfahl es sich, ausdrücklich hervorzuheben, daß sich die Landesverfassungs-Gesetzgebung nur im Rahmen der Bundesverfassung bewegen dürfe, um nach dieser Richtung auch nicht die Spur eines Zweifels aufkommen zu lassen.

Exkurs.

Die Landesverfassungen.

A. Allgemeines.

Im Sinne des Art. 99 des Bundes-Verfassungsgesetzes haben sich bisher die Bundesländer Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien Landesverfassungen auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben, ferner wurde für das Burgenland durch das Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, eine vorläufige Landesordnung auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes erlassen. Dagegen stehen in den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg, deren Landtage bisher Landesverfassungen im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes noch nicht beschlossen haben, gegenwärtig noch gemäß § 31 des Übergangsgesetzes zur bundesstaatlichen Verfassung die Landesverfassungen in Kraft, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes in Wirksamkeit standen. In Kärnten und Oberösterreich gelten daher gegenwärtig noch die Bestimmungen der Landesordnungen vom 26. Februar 1861 samt Nachträgen mit den durch die Gesetze vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, über die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, und vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, bedingten Änderungen, selbstverständlich jedoch nur soweit, als diese Gesetze nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz als abgeändert anzusehen sind.

Mit der gleichen Einschränkung gilt für Vorarlberg gegenwärtig noch das Gesetz vom 14. März 1919, L. G. Bl. Nr. 22, über die Verfassung des Landes Vorarlberg.

Die Verfassungen, die in den obbezeichneten Ländern auf Grund der Bundesverfassung erlassen worden sind, sind im allgemeinen ziemlich gleichartig gearbeitet und enthalten neben den grundlegenden allgemeinen Bestimmungen je einen Abschnitt über die Gesetzgebung, über die Vollziehung und über die Kontrolle der Gebarung des Landes. Eine Sonderstellung nimmt die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien insofern ein, als sie nicht nur Bestimmungen über die Verfassung des Landes, sondern auch über das Statut der Gemeinde Wien enthält. Alle Länder haben übereinstimmend die in den Art. 95 bis 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes normierten Grundsätze in ihre Landesverfassungen übernommen; im übrigen haben für die Abschnitte „Landtag" und „Weg der Landesgesetzgebung" die in den einschlägigen Abschnitten des Bundes-Verfassungsgesetzes für den Nationalrat aufgestellten Bestimmungen in die Landesverfassungen sinngemäßen Eingang gefunden. In den meisten dieser Landesverfassungen sind auch einzelne andere Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wie z. B. Art. 6, enthalten. Selbstverständlich kommt einer solchen Aufnahme von Bundes-Verfassungsbestimmungen in die Landesverfassungen kein konstitutiver Charakter zu. (Vgl. Ausführungen zu „Viertes Hauptstück".)

Verschieden behandelt sind in den einzelnen Ländern nur die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages, weiters die Frage des Vorsitzes im Landtag und endlich die Frage, welche Organe ein Landesgesetz zu beurkunden und gegenzuzeichnen haben. Von den verfassungsmäßigen Einrichtungen der Volksinitiative und des Referendums, die das Land Vorarlberg übrigens schon in seine vorläufige Landesverfassung vom 14. März 1919 aufgenommen hatte, haben sonst nur die Länder Salzburg und Tirol Gebrauch gemacht, während die übrigen Landesverfassungen eine unmittelbare Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung des Landes nicht kennen.

Für den Abschnitt „Vollziehung des Landes" wurden die in den Art. 101 bis 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgestellten Grundsätze in die einzelnen Landesverfassungen übernommen. Im übrigen wurden

hiefür größtenteils die nach den Art. 69 bis 78 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Bundesregierung geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Landesregierung zur Anwendung gebracht. Den Art. 102 und 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechend, kommt in allen Landesverfassungen die Scheidung des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes von der mittelbaren Bundesverwaltung im Lande klar zum Ausdruck, und wird deklariert, daß ersterer der Landesregierung, letzterer aber dem Landeshauptmann zur Vollziehung überwiesen ist. Die Frage, ob die Landesregierung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes auf Grund kollegialer Beratung und Beschlußfassung zu entscheiden hat oder ob die einzelnen Mitglieder der Landesregierung im Sinne des Ministerialsystems zur selbständigen Entscheidung berechtigt sind, ist in einzelnen Landesverfassungen nicht genau beantwortet. Für das Burgenland ist in der durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 7. April 1922 erlassenen provisorischen Landesordnung mit eindeutiger Bestimmtheit das Kollegialsystem eingeführt worden. In der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ist hingegen in der Institution der amtsführenden Stadträte (§ 41) des Ministerialsystem verwirklicht worden. Auch die Verfassung des Landes Niederösterreich hat sich in den Art. 34 und 40 für das Ministerialsystem entschieden, doch ist dieses System in der Praxis bisher noch nicht zur vollen Durchführung gelangt. In Salzburg werden die Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches im Sinne der Geschäftsordnung der Landesregierung (kundgemacht unter L. G. Bl. Nr. 20 von 1922) teils auf Grund kollegialer Beratung und Beschlußfassung, teils im Sinne des Ministerialsystems unmittelbar durch die zur Leitung der einzelnen Geschäftsgruppen bestimmten Mitglieder der Landesregierung besorgt. Ähnlich haben auch die Landesverfassungen für Steiermark und Tirol die Bezeichnung der Angelegenheiten, die der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung einerseits und der selbständigen Entscheidung der einzelnen Mitglieder andererseits unterliegen, der (bisher nicht veröffentlichten) Geschäftsordnung der Landesregierung überwiesen.

Für die Kontrolle der Gebarung des Landes wurde nur in Wien in dem „Kontrollamt" ein besonderes, von der gesetzgebenden Körperschaft unabhängiges Organ geschaffen. Die Verfassungen der übrigen Länder haben hiefür übereinstimmend die Einrichtung von Finanzüberwachungs-

ausschüssen vorgesehen, deren Mitglieder vom Landtag aus seiner Mitte gewählt werden. Von der durch Art. 127 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Landesverfassungen erteilten Ermächtigung, die Kontrolle der Gebarung des Landes auch durch den Rechnungshof des Bundes besorgen zu lassen, hat nur das Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, vorläufig bezüglich des Burgenlandes Gebrauch gemacht.

Im einzelnen wäre zu den in den Ländern geltenden Landes-Verfassungsgesetzen folgendes zu bemerken:

B. Die einzelnen Landesverfassungen.

1. Burgenland.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung, (erlassen auf Grund des § 12 des Verfassungsübergangsgesetzes) wurde bestimmt, daß bis zur Bestellung der Landesregierung durch den ersten Landtag des Burgenlandes der Bund die gesamte Vollziehung im Burgenlande unter Mitwirkung von Vertrauensmännern der burgenländischen Bevölkerung durch einen Bundesbeamten auszuüben habe, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zum „Landesverwalter für das Burgenland" bestellt wird. Dem Landesverwalter für das Burgenland wurde als beratendes Organ die „Verwaltungsstelle für das Burgenland" beigegeben. Sie bestand aus zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmännern, welche vom Nationalrat auf Gesamtvorschlag des Hauptausschusses gewählt wurden. Dieser Vorschlag war in der Weise zu erstellen, daß jede der im Hauptausschuß vertretenen Parteien vier Mitglieder und zwei Ersatzmänner namhaft zu machen hatte.

Durch Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 475, womit für das Burgenland Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zur endgültigen Einführung der Bundesverfassung im Burgenland getroffen werden (Verfassungs-Übergangsverordnung), wurden die Bestimmungen der Bundesverfassung — allerdings nicht in ihrem vollen Umfange, sondern nur soweit, als dies mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse und auf die Rechtsangleichung in den übrigen Gesetzesmaterien möglich war — auf das Burgenland ausgedehnt.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, wurden im Sinne des § 2 des ersten Bundesverfassungsgesetzes über das Burgenland vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, eine einstweilige Landesordnung und eine einstweilige Landtagswahlordnung für das Burgenland erlassen. Diese provisorische Landesverfassung ist durchwegs den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes nachgebildet. Der Vorsitz im Landtag steht nicht dem Landeshauptmann, sondern einem vom Landtag gewählten besonderen Präsidium zu. Die Funktionsdauer des ersten Landtages beträgt drei Jahre. Die Landesgesetze werden vom Präsidenten des Landtages beurkundet und vom Landeshauptmann allein gegengezeichnet. Die Landesregierung übt die Vollziehung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes auf Grund kollegialer Beratung und Beschlußfassung aus. Das Amt der Landesregierung ist ausschließlich dem Landeshauptmanne unterstellt, doch ist dieser in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches verpflichtet, die Beschlüsse der Landesregierung durch das Amt der Landesregierung und die diesem unterstellten Behörden und Ämter durchführen zu lassen. Die Kontrolle der gesamten Gebarung des Landes wird dem Rechnungshof in Wien übertragen. Es ist dies, wie bereits erwähnt, der einzige Fall, in dem eine — allerdings durch Bundesgesetz zustande gekommene — Landesverfassung von der in Art. 127 des Bundes-Verfassungsgesetzes eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht.

2. Kärnten.

Die erste provisorische Landesverfassung Kärntens ist ein Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 11. November 1918, dessen organisatorische Bestimmungen im wesentlichen durch das Staatsgesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, ihre staatsgesetzliche Legitimierung erhielten: die Landesgesetzgebung obliegt der provisorischen Landesversammlung, die Vollziehung steht hinsichtlich des ehemals autonomen Wirkungsbereiches dem aus der Landesversammlung gewählten, unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter stehenden Landesrat, hinsichtlich des ehemals landesfürstlichen Wirkungsbereiches der von der Landesversammlung gewählten Landesregierung zu, die aus dem Landeshauptmann und seinen Stellvertretern besteht.

Mit Gesetz vom 21. März 1919, wirksam für das Land Kärnten, L. G. Bl. Nr. 20, betreffend die Einberufung des verfassunggebenden Landtages, wurde die provisorische Landesverfassung dahin abgeändert, daß die Funktion des Präsidiums des an die Stelle der provisorischen Landesversammlung tretenden verfassunggebenden Landtages von der Funktion des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter abgetrennt wurde. Dies geschah allerdings im Widerspruch zu den Bestimmungen der Staatsverfassung. Im übrigen blieb die Unterscheidung zwischen Landesrat und Landesregierung aufrecht.

Nach Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes faßte die Landesversammlung von Kärnten eine Entschließung vom 26. November 1920, in der sie gegen das Zustandekommen der Bundesverfassung Verwahrung einlegt, da „eine Bundesverfassung nur durch übereinstimmenden Beschluß der Vertretungskörper der einzelnen selbständigen Gliedstaaten entstehen kann". Doch erteilte sie mit Rücksicht auf die schwierige Lage des Staates dem Bundes-Verfassungsgesetz nachträglich die Zustimmung. Der in dieser Entschließung zum Ausdruck kommende Rechtsstandpunkt der Landesversammlung, d. i. des Landtages von Kärnten, steht in einem offenkundigen Widerspruch zur Bundesverfassung, aber auch zu der dieser Bundesverfassung vorangehenden Staatsverfassung und ist nur eine Folge der schon in anderem Zusammenhange charakterisierten verfehlten Konstituierung der Republik Deutschösterreich.

Eine Landesverfassung auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes ist in Kärnten bisher noch nicht beschlossen worden. Auch das Gesetz vom 10. März 1921, L. G. Bl. Nr. 36, über den verfassunggebenden Landtag beschränkt sich darauf, das obenerwähnte Gesetz vom 21. März 1919, L. G. Bl. Nr. 20, aufzuheben, und eine neue Wahlordnung zu erlassen. Es stehen daher in Kärnten gegenwärtig die Bestimmungen der Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, sowie die Beschlüsse der vorläufigen Landesversammlung vom 11. November 1918, mit den durch das Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, und das Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, bedingten Modifikationen noch insoweit in Kraft, als sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz abgeändert wurden (§ 31 des Verfassungs-

Übergangsgesetzes). Der konstituierende Landtag hat nach dem Gesetz vom 10. März 1921, B. G. Bl. Nr. 36, eine dreijährige Funktionsperiode. Die Landesgesetze werden vom Landeshauptmann beurkundet und vom Landesamtsdirektor mitgefertigt und von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundgemacht. Hinsichtlich der Vollziehung des Landes gelten die Bestimmungen der Bundesverfassung.

3. Niederösterreich.

Eine Landesverfassung hat Niederösterreich erst auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes erhalten. Bis dahin galten für Niederösterreich die Bestimmungen der Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, mit den durch das Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern und das Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, bedingten Änderungen.

Auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes wurde einesteils vom gemeinsamen Landtag von Niederösterreich eine gemeinsame Landesverfassung (Gesetz vom 28. Dezember 1920 über die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich), andernteils von den Landtagen der beiden Landesteile Wien und Niederösterreich-Land je eine besondere Landesverfassung für Wien (Gesetz vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1) und für Niederösterreich-Land (Gesetz vom 30. November 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich-Land Nr. 1) beschlossen.

Durch zwei übereinstimmende Verfassungsgesetze der Landtage von Wien und Niederösterreich-Land vom 29. Dezember 1921 (L. G. Bl. für Wien Nr. 153, L. G. Bl. für Niederösterreich-Land Nr. 346) wurde hierauf im Sinne des Artikels 114 des Bundes-Verfassungsgesetzes die vollständige Trennung der beiden Landesteile durchgeführt und wurden je ein selbständiges Land Wien und Niederösterreich gebildet; überdies wurde die gemeinsame Landesverfassung durch ein Gesetz des gemeinsamen Landtages von Niederösterreich vom 29. Dezember 1921 ausdrücklich aufgehoben. Im Sinne dieser Landesverfassungsgesetze und des Art. 114 des Bundes-Verfassungsgesetzes traten sohin die Verfassungen der beiden Landesteile Wien und Niederösterreich-Land für die nunmehr selbständigen Länder Wien und Niederösterreich in Geltung.

Nach der Landesverfassung für Niederösterreich (Gesetz vom 30. November 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich-Land Nr. 1) hat der Landtag eine fünfjährige Legislaturperiode. Das Präsidium des Landtages ist von der Funktion des Landeshauptmannes getrennt, die Landesgesetze werden vom Präsidenten des Landtages beurkundet und vom Landeshauptmann und einem zuständigen Mitglied der Landesregierung gegengezeichnet. Zur Finanzkontrolle wird ein aus der Mitte des Landtages im Wege der Verhältniswahl gewählter, aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmännern bestehender Finanzkontrollausschuß berufen.

4. Oberösterreich.

Wie Kärnten hat sich auch Oberösterreich bisher noch keine Landesverfassung auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben. Das Gesetz vom 18. März 1919, L. G. Bl. Nr. 23, wirksam für das Land Oberösterreich, betreffend die Grundzüge der Landesvertretung, enthält wohl gewisse — mit der damaligen Staatsverfassung freilich großenteils im Widerspruch stehende — Bestimmungen über die Landesverfassung. Im allgemeinen gelten jedoch derzeit in Oberösterreich — abgesehen von den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes — die Bestimmungen der Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, mit den durch das Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, und das Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, bedingten Änderungen. Die Funktionsperiode des Landtages beträgt nach dem obenerwähnten Gesetz vom 18. März 1919 sechs Jahre. Der Vorsitz im Landtag steht dem Landeshauptmann, bzw. seinen Stellvertretern zu, die zusammen mit den gleichfalls vom Landtag gewählten übrigen Mitgliedern (Landesräten) die Landesregierung bilden. Die Landesgesetze werden vom Landeshauptmann in seiner Funktion als Vorsitzender des Landtages beurkundet und vom Landesamtsdirektor mitgefertigt.

5. Salzburg.

Die provisorische Landesverfassung vom 7. November 1918, L. G. Bl. Nr. 59, wurde durch das auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes ergangene Gesetz vom 16. Februar 1921, L. G. Bl. Nr. 44, (neuerlich verlautbart unter Nr. 58), über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-

Verfassungsgesetz) ersetzt. Die Legislaturperiode des Landtages beträgt fünf Jahre. Die Gesetzgebung ist dem Landtag übertragen, soweit nicht eine unmittelbare Volksgesetzgebung vorgesehen ist. In Anlehnung an die Bundesverfassung normiert die Landesverfassung ein obligatorisches Verfassungsreferendum für den Fall einer Totaländerung der Landesverfassung und ein fakultatives Verfassungsreferendum, und zwar wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt wird, für eine Teiländerung der Verfassung. Ferner statuiert die Landesverfassung ein fakultatives allgemeines Gesetzesreferendum, wenn dies der Landtag bezüglich eines bestimmten Gesetzesbeschlusses beschließt oder wenn die Mehrheit der Mitglieder des Landtages es verlangt, endlich wenn wenigstens 20.000 Wahl- und Stimmberechtigte im Lande innerhalb sechs Wochen nach Kundmachung eines Gesetzes die Forderung stellen, daß dieses Landesgesetz einer Volksabstimmung unterzogen werde. Jeder von wenigstens 20.000 Wahl- und Stimmberechtigten im Lande gestellte Gesetzesantrag ist von der Landesregierung dem Landtag in Form eines Gesetzesvorschlages zur Verhandlung vorzulegen.

Zu einem Landesgesetz bedarf es, abgesehen vom Beschluß des Landtages, der Beurkundung durch den Präsidenten des Landtages und der Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung sowie der Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt. Die Rechnungskontrolle wird einem vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Finanzüberwachungsausschuß übertragen. Er besteht aus drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

6. Steiermark.

Die provisorischen Landesverfassungen vom 6. November 1918, L. G. Bl. Nr. 78, und vom 6. Dezember 1918, L. G. Bl. Nr. 50, wurden durch das auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes ergangene Gesetz vom 26. November 1920, L. G. Bl. Nr. 1, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird, abgelöst. Die Funktionsperiode des Landtages beträgt nach diesem Gesetz drei Jahre. Die Landesgesetze werden vom Landeshauptmann beurkundet, von einem Mitglied der Landesregierung gegengezeichnet und vom Landeshauptmann im L. G. Bl. kundgemacht. Die Funktionen des Landeshauptmannes und

des Präsidenten des Landtages sind getrennt. Nach Vorbild der Bundesverfassung hat die steiermärkische Landesverfassung auch einen Hauptausschuß des Landtages geschaffen. Diesem Hauptausschuß obliegt vor allem der Vorschlag für die Wahl der Landesregierung und die Vorsorge für die Weiterführung der Geschäfte im Falle des Rücktrittes der Landesregierung. Er fungiert auch als Finanzkontrollausschuß.

7. Tirol.

Provisorische Verfassungsbestimmungen enthielten das Gesetz vom 14. April 1919, L. G. Bl. Nr. 25, über die Einberufung des verfassunggebenden Landtages, das Gesetz vom 1. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 54, und vom 18. November 1920, L. G. Bl. Nr. 130, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einberufung des verfassunggebenden Landtages. Auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes erging das Gesetz vom 8. November 1921, L. G. Bl. Nr. 145, betreffend die Landesordnung von Tirol. Die Funktionsdauer des Landtages beträgt danach vier Jahre. Der Vorsitz im Landtage steht dem Landeshauptmann und seinen zwei Stellvertretern zu, falls dieselben dem Landtage angehören. Insoweit dies nicht zutrifft, werden die betreffenden Vorsitzenden aus dem Landtage mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ein Landesgesetz bedarf der Beurkundung durch den Landeshauptmann, eine Gegenzeichnung ist nicht vorgesehen. Die Verfassung sieht ein obligatorisches Verfassungsreferendum für den Fall einer Änderung der §§ 1 bis 7 der Landesordnung (betreffend das Landesgebiet, die Landesbürgerschaft, die Landeshauptstadt und den Sitz der Landesregierung, die deutsche Landessprache, das Landeswappen und die Landesfarben sowie die Bestimmung, daß die Gesetzgebung dem Landtage, die Verwaltung der Landesregierung zusteht), ein fakultatives Gesetzesreferendum aber dann vor, falls dies der Landtag bezüglich eines bestimmten Gesetzesbeschlusses beschließt. Anträge, die von 10.000 für die Wahl zum Landtage stimmberechtigten Personen gestellt werden, sind von der Landesregierung dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Auch die tirolische Landesverfassung setzt zur Rechnungskontrolle einen Finanzüberwachungsausschuß ein. Jede Partei des Landtages, welche wenigstens drei Mitglieder zählt, entsendet in diesen Ausschuß je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied aus ihrer Mitte.

8. Vorarlberg.

Die erste provisorische Landesverfassung gab sich Vorarlberg mit dem Gesetz vom 14. März 1919, L. G. Bl. Nr. 22, über die Verfassung des Landes Vorarlberg. Diese Verfassung gilt, insoweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz abgeändert wurde, auch gegenwärtig noch. Der Landtag hat danach eine fünfjährige Gesetzgebungsperiode. Das Präsidium im Landtage führt der Landeshauptmann, dem jedoch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Landtages ein besonderer zweiter und dritter Vorsitzender als Stellvertreter beigegeben sind. Die Landesgesetze werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, vom Landeshauptmann beurkundet und vom Landesamtsdirektor mitgefertigt.

Alle Gesetze, die nicht dringlicher Natur sind, unterliegen der Abstimmung des Volkes, wenn binnen 21 Tagen nach Erlaß des Gesetzes 10.000 Wähler die Abstimmung verlangen. Der Landtag ist befugt, über die Aufnahme einzelner Gegenstände in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung ergehen zu lassen. Ein Volksbegehren muß von mindestens 15.000 Wählern eingebracht werden und ist unter allen Umständen einer Volksabstimmung zu unterziehen. Ein Volksbegehren auf Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes kann erst drei Jahre nach dessen Inkrafttreten gestellt werden. Dem Landtag steht das Recht zu, neben den aus der Mitte des Volkes gemachten Vorschlägen gleichzeitig eigene Anträge auf Verwerfung des Vorschlages oder auf eine abgeänderte Fassung desselben zu stellen. Für die Vollziehung des Landes sind mangels Regelung durch die Landesverfassung die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes maßgebend. Eine definitive Landesverfassung auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes ist bisher noch nicht ergangen.

9. Wien.

Zu dem schon oben bei der Verfassung von Niederösterreich Bemerkten ist hier noch hinzuzufügen: Der Gemeinderat von Wien ist zugleich Landtag, der Bürgermeister zugleich Landeshauptmann und der vom Gemeinderat gewählte, mit der Geschäftsführung der Gemeinde betraute Stadtsenat zugleich die Landesregierung, der als Exekutivorgan der Gemeinde fun-

gierende Magistrat ist zugleich das Amt der Landesregierung, der Magistratsdirektor zugleich Landesamtsdirektor. Die Landesgesetze werden vom Bürgermeister als Landeshauptmann beurkundet, vom Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor gegengezeichnet und vom Bürgermeister als Landeshauptmann im Landesgesetzblatte kundgemacht. Der Bürgermeister, der als Mitglied einer Landesregierung dem Landtage und somit auch dem Gemeinderat nicht angehören muß, kann — wenn er Mitglied des Gemeinderates ist — als Vorsitzender im Gemeinderat gewählt werden, andernfalls muß für den Gemeinderat ein eigener Vorsitzender bestellt werden. Im Gemeinderat als Landtag führt unter allen Umständen ein vom Bürgermeister als Landeshauptmann und den Mitgliedern des Stadtsenates verschiedenes Organ, das aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates gewählt wird, den Vorsitz. Der Bürgermeister als Landeshauptmann führt im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches, die Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes führt der Stadtsenat als Landesregierung, und zwar wird für jede Verwaltungsgruppe vom Gemeinderat über Vorschlag des Stadtsenates ein „amtsführender Stadtrat" bestellt, der hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches die zuständige Geschäftsgruppe des Magistrates zu leiten hat (vgl. oben die allgemeinen Ausführungen zu den Landesverfassungen). Den Vorsitz im Stadtsenat, sowohl als Gemeinde- als auch als Landesorgan, führt der Bürgermeister. Zur Rechnungskontrolle ist ein unabhängig vom Magistrat bestelltes Kontrollamt berufen, dessen Beamte vom Stadtsenat ernannt werden.

Die Landesverfassung von Wien ist in einigen weniger wichtigen Punkten durch zwei Gesetze vom 10. März 1922, L. G. Bl. für Wien Nr. 44 und 45, novelliert worden.

Zu Art. 100:

Die Möglichkeit einer Auflösung der Landtage durch ein Bundesorgan ist — vom Standpunkte der Bundesstaatsidee — recht ungewöhnlich. Allerdings ist diese Auflösung an Bedingungen geknüpft, die nicht leicht erfüllt werden können. Durch die Zustimmung des Bundesrates ist übrigens das föderalistische Prinzip berücksichtigt. Diese Zustimmung des Bundesrates stellt den besonderen Fall einer Mitwirkung bloß des Bundesrates an der

Vollziehung dar. Bemerkenswert ist auch, daß der Bundesrat kraft positiver Bestimmung der Verfassung in diesem Falle nicht aus allen seinen Mitgliedern besteht.

Zu Art. 101:

Unter „Vollziehung des Landes" im ersten Absatz ist selbstverständlich nur die in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes fallende Kompetenz zur Vollziehung zu verstehen. Die Vollziehung im übertragenen Wirkungsbereich (mittelbare Bundesverwaltung) ist eben keine Vollziehung des Landes, sondern Vollziehung des Bundes und fällt nicht in die Kompetenz der Landesregierung, sondern in jene des Landeshauptmannes in seiner Eigenschaft als Bundesorgan.

Aus den Bestimmungen dieses Artikels geht nicht direkt hervor, daß der Landeshauptmann Vorsitzender der Landesregierung ist und somit eine analoge Stellung hat, wie der Bundeskanzler in der Bundesregierung, doch ist dies offenbar die stillschweigende Voraussetzung, von der die Bundesverfassung in dieser Frage ausgegangen ist.

Die Frage, ob die Vollziehung des Landes in höchster Instanz von der Landesregierung als einem Kollegium oder von ihren einzelnen Mitgliedern bei ressortmäßiger Aufteilung der Geschäfte zu führen ist, hat die Bundesverfassung offen gelassen. Dies haben die Landesverfassungen zu entscheiden. Doch müssen wohl gewisse Geschäfte der Landesregierung als Kollegium vorbehalten bleiben, weil sonst die durch die Bundesverfassung als oberstes Organ der Landesvollziehung eingesetzte Landesregierung kompetenzlos wäre.

Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Landesregierung, sowie ihrer Amtstitel — letztere unter Beachtung des Art. 21, Abs. 5, — ist den Landesverfassungen freigestellt.

Daß der Landeshauptmann unmittelbar vom Bundespräsidenten angelobt wird, soll einerseits die Einheitsbeziehung zwischen Bund und Land symbolisch zum Ausdruck bringen, andererseits entspricht dies auch der Tatsache, daß der Landeshauptmann ja auch Bundesorgan ist (Art. 102, Abs. 1).

Zu Art. 102:

Die Vollziehung des Oberstaates kann in den mittleren und unteren Instanzen entweder durch eigene Organe des Oberstaates oder aber durch

die Organe der Gliedstaaten im übertragenen Wirkungsbereich ausgeübt werden. Im letzteren Falle fungiert die sonst als Gliedstaatsorgan tätige Person in diesem Wirkungsbereiche als Organ des Oberstaates und dies äußert sich grundsätzlich darin, daß der Instanzenzug über sie hinaus zu der Zentralstelle des Oberstaates führt und sie an die Weisungen der vorgesetzten Zentralorgane des Oberstaates gebunden ist.

Die Bundesverfassung hat von beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Grundsätzlich ist die Vollziehung des Bundes in den der obersten Instanz (Bundesminister) untergeordneten Instanzen dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesorganen übertragen. Eben darum hat die Bundesverfassung einen deutlichen Unterschied zwischen Landeshauptmann und Landesregierung gemacht. Die Vollziehung des Bundes in den unteren Instanzen ist bewußt nach dem ministeriellen System eingerichtet, im Gegensatz zum Kollegialsystem, das vom Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, angenommen war. Nur das Einzelorgan des Landeshauptmannes bietet die Möglichkeit einer wirksamen Verantwortlichkeit für die Vollziehung des Bundes in unterer Instanz. Das war ja gerade einer der Hauptmängel der provisorischen Verfassung, daß durch das Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, die Unterordnung der Landesregierung unter die Staatsregierung zwar ausgesprochen, jedoch schon darum wirkungslos war, weil diese Landesregierung als Kollegium der Staatsregierung gegenüber nicht gut verantwortlich gemacht werden konnte und überdies von der provisorischen Verfassung gar kein Versuch gemacht worden war, sie verantwortlich zu machen. Der Landeshauptmann hat sich bei der Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung der „ihm unterstellten Landesbehörden" zu bedienen. Eine unmittelbare Ingerenz der Bundesregierung auf diese dem Landeshauptmann unterstellten Behörden ist durch die Bundesverfassung nicht gegeben. Die Bundesregierung kann sich in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung stets nur an den Landeshauptmann wenden (Art. 103), der seinerseits den Apparat der Landesverwaltung für die Bundesvollziehung in Bewegung zu setzen hat und hiefür verantwortlich ist. Er hat demgemäß die dienstrechtlichen Mittel anzuwenden, um die ihm unterstellten Landesorgane zur Durchführung der mittelbaren Bundesverwaltung zu verhalten.

Daß zu den dem Landeshauptmann unterstellten Landesbehörden nicht auch die Landesregierung — das ist das im Art. 101 bezeichnete Kollegium — gehört, ergibt sich schon daraus, daß der Landeshauptmann zwar deren Mitglied, nicht aber ihr Vorgesetzter ist. Wohl aber ist das Amt der Landesregierung mit dem Landesamtsdirektor (Art. 106), soweit mittelbare Bundesverwaltung in Betracht kommt, eine dem Landeshauptmann unmittelbar unterstellte Landesbehörde.

Wenn die Bundesvollziehung durch eigene Organe des Bundes besorgt wird, spricht die Verfassung von „unmittelbarer Bundesverwaltung". Die Vollziehung in der Ministerialinstanz — (was nicht identisch ist mit letzter oder oberster Instanz, weil der Instanzenzug kraft positiv-rechtlicher Bestimmung in niederer Instanz enden kann) — muß notwendigerweise unmittelbare Bundesverwaltung sein. Auch außerhalb der Ministerialverwaltung werden beispielsweise als unmittelbare Bundesverwaltung besorgt die Geschäfte des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens, der Bundesfinanzverwaltung, des Eisenbahnwesens, des Militärwesens usw.

Wo dagegen mit der Besorgung der Bundesvollziehung der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden betraut sind, wo also diese Behörden im übertragenen Wirkungsbereich Bundesvollziehung besorgen, spricht die Verfassung von „mittelbarer Bundesverwaltung".

Vom föderalistischen Standpunkt aus besteht begreiflicherweise in der Regel ein starkes Interesse der Länder daran, daß die Bundesvollziehung in möglichst weitem Umfange dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden übertragen wird, vorausgesetzt natürlich, daß die Kosten dieser Verwaltung vom Bunde getragen werden. Infolgedessen wurde von föderalistischer Seite die Forderung erhoben, daß bundesverfassungsgesetzlich ein Mindestausmaß des übertragenen Wirkungsbereiches festgesetzt werde. Diese Forderung wurde von der Verfassung in der Weise berücksichtigt, daß eine taxative Aufzählung der Angelegenheiten erfolgt, hinsichtlich welcher dem Bunde die Möglichkeit offen steht, eigene Bundesbehörden zu errichten. Die Aufzählung dieser Angelegenheiten enthält Art. 102, Abs. 2. Doch bedeutet diese Aufzählung nicht, daß die Länder hinsichtlich dieser Angelegenheiten unter allen Umständen von der Verpflichtung der mittelbaren Bundesverwaltung befreit sind. Dem Bunde steht es frei, auch in diesen Angelegenheiten den Landeshauptmann mit der Voll-

ziehung zu betrauen. Zu einer solchen Übertragung ist grundsätzlich ein Bundesgesetz erforderlich, da es sich um die Vollziehung einer Bestimmung der Verfassung handelt und in solchen Fällen, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, ein Gesetz gemeint ist. Allerdings könnte gerade im vorliegenden Fall insofern ein Zweifel entstehen, als die Ansicht vertreten werden kann, daß unter „Bund" in Abs. 3 die Bundesregierung verstanden wird. Wenn in Abs. 2 unter den Angelegenheiten, hinsichtlich deren eigene Bundesbehörden errichtet werden sollen, mit deren Besorgung aber auch der Landeshauptmann betraut werden kann, auch die Justiz angeführt ist, so ist dabei zu berücksichtigen, daß gemäß Art. 94, Abs. 1, Justiz und Verwaltung getrennt sein müssen, daß infolgedessen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit eine Übertragung auf den Landeshauptmann selbstverständlich ausgeschlossen ist.

Für die Änderung des in Abs. 2 enthaltenen Kataloges im erweiternden Sinn hat die Verfassung eine spezielle Form vorgesehen. Es ist hier nicht etwa ein Verfassungsgesetz des Bundes erforderlich, sondern es genügt — gleichgültig ob die Errichtung der neuen Bundesbehörden durch Gesetz oder Verordnung erfolgt — die Zustimmung der beteiligten Länder. Diese Zustimmung wird wohl in Form einer Willensäußerung der Landesregierung erfolgen. Auffallend ist, daß die Verfassung nicht den Bundesrat mit dieser Kompetenz betraut hat, was doch für diese Frage sehr naheliegen würde.

Zu Art. 103:

Mit Art. 103 korrespondiert Art. 142, Abs. 2, lit. d. Wenn dort von „sonstigen Anordnungen" die Rede ist, hier aber von „Weisungen" gesprochen wird, so ist dies ein sprachlicher, aber kein sachlicher Unterschied. Besonders hervorgehoben sei neuerlich, daß Weisungen an den Landeshauptmann auch dann zulässig und für diesen verbindlich sind, wenn der Landeshauptmann nach gesetzlicher Vorschrift instanzenmäßig zu entscheiden hat. In solchen Fällen ist nur gesetzlich festgesetzt, daß die Entscheidung oder Verfügung durch den Landeshauptmann getroffen wird, ohne daß damit die Möglichkeit ausgeschlossen wird, das „Wie" dieser Entscheidung oder Verfügung durch die Weisung der vorgesetzten Behörde zu bestimmen.

Vergleiche auch die Ausführungen zu Art. 20.

Zu Art. 104:

Art. 104 besagt, daß die wirtschaftliche Verwaltung des Bundes nur in der Form der unmittelbaren Bundesverwaltung zulässig ist. Daher war es auch überflüssig, die wirtschaftliche Verwaltung in die Aufzählung des Art. 102, Abs. 2, aufzunehmen. Als Beispiele für die Funktionen der Wirtschaftsverwaltung des Bundes seien die Forst- und Domänenverwaltung des Bundes, die Verwaltung der Bundesbergwerke, der Gestüte des Bundes usw. angeführt.

Zu Art. 105:

Die im ersten Absatz dem Landeshauptmann übertragene Vertretungsbefugnis beinhaltet vor allem, daß das Land dem Bunde, aber auch den anderen Ländern gegenüber durch den Landeshauptmann vertreten wird. Eine Vertretung dem Auslande gegenüber kommt selbstverständlich nicht in Betracht. Im übrigen muß festgestellt werden, daß der erste Satz des Art. 105 wegen seiner zu allgemeinen Fassung nicht sehr glücklich formuliert ist.

Die Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes gegenüber der Bundesregierung ist in Anlehnung an das Institut der Ministerverantwortlichkeit konstruiert. Sie wird demgemäß vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht, unterscheidet sich von der Ministerverantwortlichkeit aber wesentlich dadurch, daß sie nicht von einem Parlament, dem der Landeshauptmann als höchstes Vollzugsorgan (Minister) gegenübersteht, sondern von der vorgesetzten Behörde geltend gemacht wird. Aus diesem Grunde war es auch notwendig, den Fall des Zusammentreffens der Verantwortlichkeit und einer eventuellen Immunität als Mitglied des Landtages, des Nationalrates, oder des Bundesrates zu entscheiden. Falls nämlich Immunität und Ministerverantwortlichkeit im eigentlichen Sinne konkurrieren, muß die Immunität schon darum weichen, weil Immunität nur ein Schutz des Parlamentes gegen Verfolgung durch Vollzugsbehörden ist (vgl. Ausführungen zu Art. 76). Wenn der verantwortliche Bundesminister Mitglied des Nationalrates ist, liegt überdies schon im Anklagebeschluß die Zustimmung zur Verfolgung, ebenso wenn es sich um eine Anklage gegen ein Mitglied der Landesregierung handelt, das zugleich Mitglied des Landtages ist. Die Anklage eines Landeshauptmannes durch die Bundesregierung aber

ist eine Verfolgung durch ein Vollzugsorgan und hier könnte, wenn der Landeshauptmann als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft Immunität genießt, diese Verfolgung ohne Zustimmung der parlamentarischen Körperschaft nicht eintreten. Dies zu verhindern, ist Zweck des letzten Satzes des ersten Absatzes.

Es liegt im Sinn der Bestimmungen der Art. 102, 105, Abs. 1, und Art. 142, Abs. 2, lit. d, daß der in letzterer Verfassungsstelle normierten Verantwortlichkeit auch der Stellvertreter des Landeshauptmannes unterliegt, welcher bei Verhinderung des letzteren ihn gemäß den Bestimmungen der betreffenden Landesverfassung vertritt, sofern die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung in die Vertretungssphäre fallen. In den Vorentwürfen war dies auch ausdrücklich festgelegt, diese Bestimmung wurde aber im Verfassungsausschuß als angeblich selbstverständlich gestrichen.

Echte Ministerverantwortlichkeit statuiert Abs. 2 für Mitglieder der Landesregierung und somit auch für den Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Organ der Landesvollziehung.

Zu Abs. 3 vgl. die analoge Bestimmung des Art. 76, Abs. 2.

Zu Art. 106:

Dieser Artikel führt ein wichtiges weiteres Organ der Landesverwaltung, nämlich „das Amt der Landesregierung" ein. Dieses Amt, wohl zu unterscheiden von der gewählten kollegialen „Landesregierung" (Art. 101, Abs. 1), ist der bureaukratische Hilfsapparat sowohl der Landesregierung als des Organes der selbständigen Landesverwaltung, als auch des Landeshauptmannes als des Chefs der mittelbaren Bundesverwaltung im Lande. Es steht also in seinen beiden Wirkungsbereichen in einem Unterordnungsverhältnis gegenüber zwei Organen, die in den in Betracht kommenden Funktionen vollkommen von einander unabhängig sind. Die Unterscheidung zwischen der Landesregierung und dem Landesregierungsamt, das nach dem Gesagten das gemeinsame Hilfsorgan der Landesregierung und des Landeshauptmannes ist, ist juristisch von Wichtigkeit. Die in Laienkreisen noch häufig vorkommende Verwechslung dieser im Bundes-Verfassungsgesetz scharf von einander geschiedenen Begriffe stammt daher, daß bis zum Inkrafttreten der Bundesverfassung — insbesondere auf dem

Gesetz, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, basierend, — unter „Landesregierung" sowohl das gewählte Kollegium, als auch der bureaukratische Apparat verstanden wurden, welcher irreführenden Terminologie nun Art. 101 einerseits und Art. 106 andererseits ein Ende machen sollen.

Ebenso wie der Landeshauptmann und das ganze Amt der Landesregierung vereinigt auch der Landesamtsdirektor, der mit der Leitung des Landesregierungsamtes verfassungsgesetzlich betraut ist — es muß also immer ein Landesamtsdirektor bestellt sein — die Eigenschaft eines Bundes- und eines Landesorganes in sich.

Überblickt man die Grundzüge der Verwaltungsorganisation in den Ländern, so muß festgestellt werden, daß der alte Dualismus zweier von einander unabhängig fungierender Verwaltungsapparate — der sogenannten landesfürstlichen und der sogenannten autonomen Verwaltung — nicht gänzlich beseitigt ist. Zwar ist durch die grundsätzliche Übertragung der Bundesverwaltung auf den Landesverwaltungsapparat jener organisatorische Dualismus überwunden, der in der Monarchie zwischen dem Landesausschuß als Organ der autonomen Landesverwaltung und dem Statthalter als Organ der sogenannten landesfürstlichen Verwaltung bestanden hat, dagegen bestehen gegenwärtig neben dem Landesverwaltungsapparat als Träger der Landesvollziehung und der mittelbaren Bundesverwaltung die in den Ländern eingerichteten eigenen Organe der unmittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102, Abs. 2). Daß die Kompetenz der mittelbaren Bundesverwaltung von jener des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder unterschieden wird, daß also innerhalb des organisationstechnisch einheitlichen Behördenapparates ein funktioneller Dualismus der beiden Wirkungsbereiche besteht, ist mit der Konstruktion des Bundesstaates notwendigerweise verbunden.

Zu Art. 107:

Die Bestimmungen dieses Artikels lehnen sich an Art. 7 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft an. Daß Vereinbarungen in Angelegenheiten der Bundesvollziehung zwischen den Ländern nicht getroffen werden können, ergibt sich aus dem Mangel der Kompetenz von selbst. Daß aber Vereinbarungen über Angelegenheiten des selbständigen

Wirkungsbereiches überhaupt getroffen werden können, ist nur auf Grund der besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Art. 107 möglich. Die Form solcher Vereinbarungen ist offen gelassen. Für die Vorlage sind die in Betracht kommenden Landeshauptmänner der Bundesregierung verantwortlich.

Zu „B. Die Bundeshauptstadt Wien und das Land Niederösterreich" und zu den Art. 108 bis 114.

Das frühere Erzherzogtum und spätere Land Niederösterreich wäre das weitaus größte unter allen Gliedern des Bundesstaates geworden. Seine Bevölkerung stellt mehr als etwa die Hälfte der gesamten Einwohnerschaft des Bundes dar. Hievon entfällt wiederum weit mehr als die Hälfte auf die Stadt Wien allein. Daraus hätte sich vor allem ein arges Mißverhältnis im Bundesrat ergeben, wo das ungeteilte Land Niederösterreich bei dem im Art. 34 aufgestellten Grundsatz beinahe die Hälfte aller Stimmen gehabt hätte. Schon dieser Umstand legte eine Teilung des Landes Niederösterreich nahe. Eine solche wurde aber auch aus dem Grund für empfehlenswert gehalten, weil die Vereinigung der städtischen und der bäuerlichen Interessen in dem gegebenen Verhältnis in einem und demselben Land nicht gut möglich war. Auch die Zusammensetzung der politischen Parteien in Wien und auf dem flachen Land ist eine wesentlich verschiedene und legte darum die Isolierung beider politischen Sphären nahe, schon um eine Majorisierung des städtischen durch das ländliche Element oder umgekehrt zu verhindern. Diese Erwägungen führten, da man sich zu einer vollständigen Trennung Wiens vom Land Niederösterreich nicht gleich entschließen konnte, zunächst zu den Bestimmungen des Abschnittes „B. Die Bundeshauptstadt Wien und das Land Niederösterreich", die von vornherein nur als provisorisch gedacht waren und darum wohl besser aus dem Zusammenhang des Bundes-Verfassungsgesetzes weggeblieben und in das Übergangsgesetz aufgenommen worden wären. Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit hat sich denn auch die Notwendigkeit ergeben, dem Provisorium ein Ende zu machen und auf Grund der im Art. 114 erteilten Ermächtigung die vollständige Trennung des Landes in zwei Länder „Wien" und „Niederösterreich" durchzuführen. Dadurch hat die Geltung der Art. 108 bis 114 ihr Ende gefunden.

Nach Art. 114 hat die vollständige Trennung von Wien und Niederösterreich und somit eine Änderung der Bundesverfassung in diesem Belange durch zwei übereinstimmende Gesetze des als Landtag des Landesteiles Wien fungierenden Wiener Gemeinderates und des Landtages des Landesteiles „Niederösterreich-Land" zu erfolgen. Diese beiden Gesetze sind: das Wiener Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, L. G. Bl. Nr. 153, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz), und das Verfassungsgesetz des Landes „Niederösterreich-Land" vom 29. Dezember 1921, L. G. Bl. Nr. 346, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz).

Gleichzeitig wurde aber auch — was nach der Bundesverfassung gewiß nicht nötig gewesen wäre — ein Gesetz des gemeinsamen Landtages von Niederösterreich erlassen (Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, L. G. Bl. für Niederösterreich-Land Nr. 364, für Wien Nr. 157, mit welchem die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich außer Kraft gesetzt wird).

Die Diktion des Art. 114, der nur von der Bildung eines selbständigen Landes Wien spricht, ist insofern nicht ganz genau, als mit der Bildung eines selbständigen Landes Wien auch die Bildung eines selbständigen Landes Niederösterreich notwendig verbunden ist. Die Vorstellung, daß das neue Land Niederösterreich das alte Land nach Ausscheiden von Wien darstelle, ist juristisch unzutreffend. Es ist denn auch in den beiden übereinstimmenden Trennungsgesetzen, und zwar im Art. 1, ausdrücklich gesagt, daß „infolgedessen auch der bisherige Landesteil Niederösterreich-Land ein selbständiges Bundesland wird, das den Namen Niederösterreich führt".

Der Wortlaut der verfassungsrechtlich in Betracht kommenden, wichtigsten Bestimmungen der beiden übereinstimmenden Trennungsgesetze ist folgender:

Artikel 1.

(1) Auf Grund des Artikels 114 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1 (Bundes-Verfassungsgesetz), wird ein selbständiges Bundesland Wien gebildet. Infolgedessen wird auch der bisherige Landesteil Niederösterreich-Land ein selbständiges Bundesland, das den Namen Niederösterreich führt.

(2) Wo in den folgenden Artikeln von „Niederösterreich" die Rede ist, ist damit der nunmehr ein selbständiges Bundesland bildende bisherige Landesteil Niederösterreich-Land gemeint.

Artikel 2.

Der Wiener Gemeinderat ist auch Landtag, der Wiener Bürgermeister auch Landeshauptmann, der Wiener Stadtsenat auch Landesregierung, der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor und der Wiener Magistrat auch Amt der Landesregierung, und zwar ist er sowohl hinsichtlich der mittelbaren Bundesverwaltung dem Bürgermeister als Landeshauptmann, wie auch hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Wien dem Wiener Stadtsenate als Landesregierung als Amt beigegeben.

Artikel 3.

Die bisherigen gemeinsamen Angelegenheiten gehen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Wirkungsbereich der beiden Länder über.

Artikel 4.

(1) Die beiden Länder haben gegenseitig für ihre im Gebiete des anderen Landes gelegenen Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen den gleichen Schutz zu gewähren, den sie ihren eigenen Ämtern, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen zukommen lassen; für Gebäude, die öffentlich-rechtlichen Zwecken eines der beiden Länder dienen, dürfen keinerlei Landes- und Gemeindeumlagen eingehoben werden.

(2) Die beiden Länder werden bei der Verwertung der niederösterreichischen Wasserkräfte das Einvernehmen pflegen.

(3) Der Landtag und die Landesregierung von Niederösterreich sind berechtigt, ihren Sitz in Wien zu nehmen.

(4) Wien kann sowohl als Gemeinde wie auch als Land im Gebiete von Niederösterreich und dieses im Gebiete von Wien Unternehmungen unter denselben Bedingungen betreiben wie das andere Land selbst.

Artikel 5.

(1) Die bisher im gemeinsamen Eigentum beider Landesteile stehenden Landesanstalten und Liegenschaften gehen, soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen trifft, ohne Rücksicht auf den Wert mit der gesamten Einrichtung und dem gesamten lebenden und toten Wirtschaftsbestand in die Verwaltung und das unbeschränkte Eigentum des Landes Niederösterreich, beziehungsweise des Landes (der Gemeinde) Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über.

(2) Die in einer Anstalt beschäftigten Angestellten sind mit der im Abschnitt B, Punkt 4, festgesetzten Ausnahme von dem betreffenden Land mit der Anstalt zu übernehmen.

Artikel 7.

Liegenschaften, die im grundbücherlichen Eigentum des ehemaligen Erzherzogtums Österreich unter der Enns, später gemeinsamen Bundeslandes Niederösterreich stehen und über die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich verfügt wird, fallen an jenes Land, in dessen

Gebiet sie liegen, es sei denn, daß eine solche Liegenschaft zum Bestande einer in diesem Gesetze angeführten Landesanstalt gehört; in diesem Falle geht sie ins Eigentum jenes Landesteiles über, dem die Anstalt zufällt.

Artikel 9.

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen sind auf Grund von bloßen Ansuchen vorzunehmen, die vom Landeshauptmann von Niederösterreich und vom Bürgermeister von Wien unterzeichnet sind. Sie haben auf das Land Niederösterreich, beziehungsweise auf die Gemeinde Wien zu lauten.

(2) Die grundbücherliche Eigentumsübertragung ist nicht nur dann vorzunehmen, wenn als bisheriger Eigentümer im Grundbuche das Land (Kronland, Erzherzogtum) Niederösterreich, beziehungsweise der Landesfonds oder Landesausschuß (Landesrat) dieses Landes, sondern auch dann, wenn ein Rechtsträger eingetragen ist, der mit diesem Landesfonds wesensgleich ist, wie zum Beispiel die drei oberen Herrenstände von Niederösterreich, der niederösterreichische Landes-Irrenfonds, der niederösterreichische Findelhausfonds, die niederösterreichische Landes-Findelanstalt, das niederösterreichische Landes-Zentralkinderheim, der niederösterreichische Landeskulturrat u. dgl.

Artikel 14.

(1) Die bisher gemeinsam verwalteten Stiftungen und Stiftungsfonds gehen auf die beiden Länder nach der Zweckbestimmung über. In Zweifelfällen entscheidet die Abrechnungskommission (Artikel 16).

(2) Soweit das vormalige Erzherzogtum Österreich unter der Enns oder das ehemalige gemeinsame Land Niederösterreich Stiftplätze, Stipendien, ganze oder halbe Freiplätze geschaffen oder errichtet hat, enden die daraus sich ergebenden Verpflichtungen der Landes-Verwaltung zur Weitererhaltung solcher Plätze oder Widmungen mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Das Erfordernis für bereits verliehene Stift- und Freiplätze ist während des Restes der in der Verleihung ausdrücklich ausgesprochenen oder durch die Verhältnisse unbedingt gebotenen Dauer in der durch Landtags- oder Landesausschuß-(Verwaltungskommissions-)beschlüsse festgesetzten Höhe von beiden Ländern zu gleichen Teilen zu bestreiten.

(3) Patronatsrechte, die vom vormaligen Erzherzogtum Österreich unter der Enns, beziehungsweise dem gemeinsamen Lande Niederösterreich auszuüben waren, gehen nach dem Grundsatz der örtlichen Zuständigkeit auf die neuen Bundesländer über.

Artikel 15.

(1) Alle sonstigen Vermögenschaften, insbesondere die Wertpapiere, Forderungen, Bezugsrechte und Gesellschaftsanteile des gemeinsamen Landes Niederösterreich gehen je zur Hälfte auf die beiden Länder über. Bei der Teilung sind die besonderen Interessen jedes

Landes tunlichst zu berücksichtigen. Insoweit die wirkliche Teilung nicht möglich ist, werden sie als gemeinsames Eigentum verwaltet und verrechnet.

(2) Desgleichen gehen die öffentlich- und privatrechtlichen Verpflichtungen des bisherigen gemeinsamen Landes Niederösterreich, einschließlich der auf einzelnen Liegenschaften pfandrechtlich haftenden, je zur Hälfte auf die beiden Länder über. Die auf den Steinhof-Liegenschaften haftende Hypothek jedoch übernimmt Wien als Alleinschuldnerin.

(3) Gegenüber Dritten haften aber die beiden Länder zur ungeteilten Hand, und zwar Wien auch mit dem Gemeindevermögen.

(4) Zu den Schulden gehören insbesondere die Fortzahlung der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zustehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse und ihrer allfälligen künftigen Erhöhungen sowie die Tragung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche ehemals gemeinsamen Landesangestellten und ihren versorgungsberechtigten Familienmitgliedern im Falle ihrer Pensionierung am 1. Jänner 1921, beziehungsweise des Ablebens am 31. Dezember 1920 zugekommen wären, ferner der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der gemäß Artikel 17 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten Landesangestellten und ihrer Hinterbliebenen.

Artikel 16.

(1) Zur Führung der Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz nicht einem der beiden neuen Bundesländer ausschließlich zugewiesen werden, sich aber aus der bisherigen Gemeinsamkeit ergeben, wird eine Abrechnungskommission eingesetzt, die aus drei vom Wiener Gemeinderate als Landtag und aus drei vom Landtage von Niederösterreich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern besteht.

(2) Die Kommission führt die Bezeichnung „Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich". Sie hat folgende Aufgaben:

1. Alle bisherigen gemeinsamen Angelegenheiten abzuwickeln und möglichst rasch zu Ende zu führen;

2. die Umwandlung des Landes-Elektrizitätswerkes in eine Aktiengesellschaft im Sinne des Artikels 10 ehestens durchzuführen und bis dahin die Diensthoheit über die Angestellten des Werkes auszuüben;

3. die in der Verwaltung des Landes stehenden Lokalbahnen vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer dieser Bahnen in die Bundesbahnverwaltung zu übergeben und alle hiezu nötigen Maßnahmen zu treffen sowie bis zur Übergabe die Diensteshoheit über die bei diesen Bahnen verwendeten Landesangestellten auszuüben;

4. hinsichtlich der übrigen noch gemeinsam verbliebenen Anstalten und Einrichtungen jene Maßnahmen vorzukehren, die erforderlich sind, um diese Anstalten und Einrichtungen im Sinne gleichlautender Weisungen der beiden Landtage oder Landesregierungen umzugestalten oder aufzulösen;

5. bis zur Umwandlung der Niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalten in eine Aktiengesellschaft, beziehungsweise bis zur Übernahme einer oder mehrerer der derzeit besondere Rechnungskörper bildenden niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalten durch eines der beiden Länder die dem gemeinsamen Lande gegenüber diesen Anstalten zustehenden Rechte auszuüben.

(3) Die Abrechnungskommission kann ohne Zustimmung der beiden Landesregierungen, erforderlichenfalls der beiden Landtage, keine neuen Verbindlichkeiten eingehen.

(4) Die Geschäftsordnung der Abrechnungskommission wird von den beiden Landesregierungen einverständlich festgesetzt. Die beiden Landtage bestimmen je eines der gewählten Mitglieder als Vorsitzenden und eines als dessen Stellvertreter. Die Vorsitzenden wechseln allmonatlich im Vorsitz. Der Vorsitzende hat stets mitzustimmen.

(5) Die Kommission hat ihre Tätigkeit längstens am 31. Dezember 1922 zu beenden, wenn nicht durch übereinstimmende Beschlüsse beider Landtage die Frist erstreckt wird.

(6) Durch übereinstimmende Verordnungen der beiden Landesregierungen kann die im Punkte 1 des Absatzes 2 enthaltene Aufgabe ganz oder teilweise, dauernd oder zeitweilig einem der beiden Länder übertragen werden.

(7) Die Länder Wien und Niederösterreich haben, um die Auszahlung der nach außen hin gemeinsamen Verbindlichkeiten welcher Art immer zu ermöglichen, der Abrechnungskommission allmonatlich im vorhinein derart ausreichende Vorschüsse zu leisten, daß die im Laufe des folgenden Monats sich ergebenden Fälligkeiten rechtzeitig erfüllt werden können.

(8) Sollte in Hinkunft hinsichtlich bisher gemeinsamer Angelegenheiten die Erlassung landesgesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, so sind hiezu gleichlautende Gesetze der Landtage von Wien und Niederösterreich erforderlich.

Artikel 17.

(1) Die bisher gemeinsamen Landesangestellten, die nicht unter die Aufteilungsregel des Artikels 5, Absatz 2, fallen, werden von einem der beiden Länder in den Dienst übernommen. Auf Angestellte, die von keinem der beiden Länder übernommen werden, sind die Bestimmungen des § 122 der Dienstpragmatik für die niederösterreichischen Landesbeamten und übrigen Landesangestellten anzuwenden mit der Abänderung, daß an Stelle des dort vorgesehenen Landtagsbeschlusses ein Beschluß der niederösterreichischen Landesverwaltungskommission, beziehungsweise der Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich zu treten hat und daß die Bestimmung des Absatzes 3 des Paragraphen nicht gilt.

(2) Die der Dienstpragmatik unterworfenen Angestellten unterstehen nach ihrer Übernahme insbesondere hinsichtlich ihrer Bezüge, Vorrückungsrechte, Urlaube, Titel usw. den bei dem übernehmenden Lande geltenden Dienst-, beziehungsweise Besoldungsordnungsbestimmungen; auf die übrigen übernommenen Angestellten haben die beim übernehmenden Lande für Angestellte gleicher Kategorie bestehenden Dienstvertragsbestimmungen zu gelten. Jeder Angestellte muß mindestens mit den Bezügen übernommen werden, die ihm vor der Übernahme zuletzt zukamen.

Artikel 18.

Streitigkeiten, die sich aus der Auseinandersetzung zwischen den beiden Ländern ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus je drei von den beiden Landtagen gewählten Mitgliedern und aus einem von diesen Mitgliedern gewählten Vorsitzenden. Weder die Mitglieder noch der Vorsitzende dürfen der niederösterreichischen Abrechnungskommission angehören. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden keine Mehrheit, so ist der

Präsident des Verfassungsgerichtshofes zu ersuchen, die Stelle des Vorsitzenden zu übernehmen oder eine andere Person zum Vorsitzenden zu bestellen.

Artikel 19.

Die Wirksamkeit der Gesetze des ehemaligen Erzherzogtums, beziehungsweise des Landes Österreich unter der Enns wird durch dieses Verfassungsgesetz nur insoferne berührt, daß sie als aufgehoben gelten, falls sie mit den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes im Widerspruche stehen.

Artikel 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1922, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 17 jedoch am Tage der Verlautbarung in den Landesgesetzblättern der beiden Länder in Kraft. Es kann nur durch gleichlautende Gesetze der beiden Länder Wien und Niederösterreich abgeändert werden.

Das vom gemeinsamen Landtag am gleichen Tage erlassene Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, mit welchem die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich (Gesetz vom 28. Dezember 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich-Land Nr. 86 und L. G. Bl. für Wien Nr. 9) außer Kraft gesetzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die gemeinsame Landesverfassung (Gesetz vom 28. Dezember 1920, L. G. Bl. für Niederösterreich-Land Nr. 86 und L. G. Bl. für Wien Nr. 9) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit.

Zu „C. Gemeinden".

Daß die Bundesverfassung Bestimmungen über die Stellung der Gemeinden innerhalb der Länder aufgenommen hat, ist vom Standpunkt der Bundesstaatsidee eine Anomalie. Denn die Gemeinden sind in erster Linie als Glieder der Länder anzusehen und nur mittelbar durch das Land Organe des Bundes.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Bundesverfassung erklärt sich aus der noch immer fortlebenden Vorstellung von der sogenannten „freien Gemeinde im freien Staate", d. h. aus der Vorstellung einer vom Staate unabhängigen, dem Staate in analoger Weise wie die sogenannte physische Person gegenüberstehenden Persönlichkeit der Gemeinde. Diese

Vorstellung ist wegen ihres naturrechtlichen Charakters vom Standpunkte positiver Rechtsanschauung abzulehnen. Ihr entspricht die Anschauung von einem gewissen natürlichen, durch die staatlichen Gesetze nicht konstituierbaren, ja sogar nicht beschränkbaren, sondern lediglich zu gewährleistenden Wirkungsbereich der Gemeinden. Die Aufnahme der fraglichen Bestimmungen in die Verfassung hat zur Folge, daß die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und ein gewisses Minimum ihrer Kompetenz bundesverfassungsgesetzlich gewährleistet und so insbesondere auch gegen landesgesetzliche Eingriffe geschützt werden. Gerade auf diesen Zweck zielten die politischen Bestrebungen ab, die — nicht ohne starken Widerspruch von föderalistischer Seite zu finden — schließlich in den Art. 115 bis 120 ihren Ausdruck gefunden haben.

Der Grundgedanke dieser Verfassungsbestimmungen geht dahin, die Organisation der Gemeinden nach den gleichen demokratischen Prinzipien zu gestalten, die für die Verfassungen des Bundes und der Länder maßgebend sind. Dies wird insbesondere dadurch von Bedeutung, daß unter Gemeinden nicht bloß die Ortsgemeinden, sondern auch die sogenannten „Gebietsgemeinden" zu verstehen sind.

Dabei sollten unter den Gebietsgemeinden vor allem die bisher noch autokratisch organisierten politischen Bezirke erfaßt werden. Es ist der Grundsatz der Demokratisierung der Verwaltung, der hier zur Geltung kommen soll. Während bisher die Forderung der Demokratie im großen und ganzen auf das Gebiet der Gesetzgebung beschränkt war, und durch die provisorische Verfassung der Republik auf die Berufung der obersten Vollzugsorgane des Staates, beziehungsweise des Bundes und der Länder ausgedehnt wurde, soll nunmehr das letzte Bollwerk autokratischer Verwaltung, der durch den von der Zentralstelle ernannten Bezirkshauptmann verwaltete politische Bezirk, nach dem Prinzip der Selbstverwaltung umgestaltet werden. Sofern die Forderung nach Demokratisierung der Verwaltung nur als Konsequenz der Demokratie der Gesetzgebung angesehen wird, muß dies als ein Irrtum erklärt werden. Demokratie der Gesetzgebung und Demokratie der Vollziehung müssen nicht unter allen Umständen einander ergänzen, sondern können sogar in einen Widerspruch zu einander geraten, insoferne nämlich die Vollziehung auf lokale Vertretungskörper übertragen wird, deren Wille nicht allein auf das Ziel der Gesetzmäßigkeit, sondern auf

besondere politische Ziele gerichtet ist, wodurch dann der im Gesetz zum Ausdruck kommende Wille des Volksganzen mit dem im lokalen Vertretungskörper zum Ausdruck kommenden, mit der Gesetzvollziehung betrauten Willen eines Volksteiles in Konflikt geraten kann.

Zu Art. 115:

Trotz der in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem Abschnitte dargelegten Tendenz, die zur Aufnahme dieser Bestimmungen in die Verfassung geführt hat, wird die Verwaltung durch die Gemeinden als eine staatliche Verwaltung charakterisiert, d. h. die Gemeinden werden als Organe des Staates — was sie ja begriffsnotwendig sind — anerkannt.

Zu Art. 116:

Unter „Gebietsgemeinden" versteht die Verfassung höhere, mehrere Ortsgemeinden zusammenfassende Gebietskörperschaften. Die Terminologie muß als durchaus unrichtig bezeichnet werden. Denn auch die Ortsgemeinden sind selbstverständlich insofern Gebietsgemeinden, als zum Begriff der Gemeinde die Gebietsgeltung gehört. Die Verfassung läßt — jedenfalls mit Absicht — die Frage vollkommen offen, für welchen Sprengel eigentlich diese höheren, als „Gebietsgemeinden" bezeichneten Gebietskörperschaften errichtet werden können, insbesondere ob sich zwischen Land und Ortsgemeinde nicht auch mehrere Stufen von Gebietsgemeinden einschieben können. Die Regelung dieser Frage ist dem im Art. 120, Abs. 1, in Aussicht gestellten Bundesverfassungsgesetz vorbehalten.

Durch die Nebeneinanderstellung der Ausdrücke „Verwaltungssprengel" und „Selbstverwaltungskörper" sollte angedeutet werden, daß den Gemeinden als Selbstverwaltungskörpern nicht notwendiger Weise die gesamte Verwaltungskompetenz für ihr Gebiet überantwortet werden muß, daß vielmehr neben der vom Selbstverwaltungskörper geführten Verwaltung auch noch andere Verwaltungskompetenzen durch besondere Organe für das Gebiet der Gemeinde, die in dieser Hinsicht nur als Verwaltungssprengel in Betracht kommen soll, ausgeübt werden können. (Vgl. hiezu die Unterscheidung des Art. 119, Abs. 1, zwischen „Gemeindevertretung" und „Gemeindeamt".)

Zu Art. 117:

Nach Artikel XXII des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, konnten gewisse bedeutendere Gemeinden durch Landesgesetz mit eigenem Statut ausgestattet werden, womit die Wirkung verbunden ist, daß solche Gemeinden auch als politische Bezirksbehörde fungieren. Der Art. 117 gibt nun gewissen Ortsgemeinden, und zwar jeder Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern, den Anspruch auf Erklärung zur Gebietsgemeinde, womit, wie aus Abs. 2 hervorgeht, gleichfalls die Übertragung des Wirkungskreises der politischen Bezirksbehörde gemeint ist. Die Form, in der diese Erklärung zur Gebietsgemeinde zu erfolgen hat, ist in der Verfassung nicht bestimmt.

Zu Art. 118:

Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden die Orts- und Gebietsgemeinden als Privatrechtssubjekte konstituiert. Die Ortsgemeinden waren dies schon bisher. Die Bezirkshauptmannschaften aber waren nicht Privatrechtssubjekte, konnten daher kein eigenes Vermögen besitzen und erwerben, was sich bei der Erfüllung der den Bezirkshauptmannschaften durch den Krieg zugewachsenen wirtschaftlichen Aufgaben in unangenehmer Weise fühlbar machte. (Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 17.)

Zu Art. 119:

Die Verfassung unterscheidet zwischen „Vertretung" und „Amt". Das Verhältnis, in welchem das Amt zur Vertretung steht, ist in der Verfassung offen gelassen; dadurch ist diese Bestimmung allerdings so gut wie nichtssagend, denn auf das Verhältnis zwischen Amt und Vertretung kommt selbstverständlich alles an.

Durch die Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes wird den ihnen widersprechenden Normen der bisherigen Gemeindewahlordnungen derogiert. (Vgl. hiezu Art. 95 und die Erläuterungen hiezu.)

Der 4. Absatz ist insoferne bemerkenswert, als er in Aussicht nimmt, daß auf dem Gebiete der Verwaltung die allgemeinen, politisch zusammengesetzten Vertretungskörper durch Verwaltungsausschüsse ergänzt werden, in denen das berufsständische Element zur Geltung kommt.

Zu Art. 120:

Zu Art. 115 bis 119 ist zwar eine nähere Ausführung durch ein Bundesverfassungsgesetz vorgesehen, diese Artikel stehen aber insoweit schon in Geltung, als sie einer solchen Ausführung nicht bedürfen, insbesondere Art. 119, Abs. 2 und 3.

Im zweiten Absatze wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die Abgrenzung der Wirkungsbereiche der im Art. 119 eingeführten Gemeindeverwaltungsorgane, daher insbesondere auch der Verwaltungsausschüsse, nicht Sache der organisatorischen Gesetzgebung, namentlich des im 1. Absatz vorgesehenen Bundesverfassungsgesetzes und der auf dessen Grundlage ergehenden Landesgesetze, sondern der materiellen Verwaltungsgesetzgebung nach Maßgabe der in den Art. 10 ff. festgesetzten Kompetenzen sein wird.

Durch die Bestimmungen des dritten Absatzes ist bundesgesetzlich ein Kompetenzminimum für die Ortsgemeinden gesichert. Die Verfassung beschränkt sich allerdings darauf, die Materien anzuführen, hinsichtlich welcher den Ortsgemeinden irgend ein Wirkungskreis zustehen muß, ohne den Umfang dieses Wirkungskreises auch nur annähernd zu präzisieren. Der Wert dieser Verfassungsbestimmung ist daher mehr als problematisch. Mit diesen Bestimmungen knüpft das Bundes-Verfassungsgesetz an die Aufzählung der den sogenannten selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde bildenden Agenden im Artikel V des Reichsgemeindegesetzes vom Jahre 1862 an.

Zu „Fünftes Hauptstück, Rechnungskontrolle des Bundes".

In der Monarchie war die Rechnungskontrolle durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, eingeführt und geregelt worden. Durch diese Verordnung wurde ein „Oberster Rechnungshof" als „eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, selbständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen gleiche Stellung einnehmende Behörde" eingesetzt, welche die Kontrolle über den gesamten Staatshaushalt zu führen hatte.

Für die Kontrolle der Staatsschuld haben die Gesetze vom 10. Jänner 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, über die Gebarung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld und über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld

eine Staatsschulden-Kontrollkommission geschaffen, welche aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestand, wovon zwei Drittel vom Abgeordnetenhaus und ein Drittel vom Herrenhaus gewählt wurden.

Nach § 16 des grundlegenden Beschlusses vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, mußte der Rechnungshof als rezipierte Institution angesehen werden. Für die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs wurde durch das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 88, über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs, eine Staatsschulden-Kontrollkommission eingesetzt, die aus drei von der provisorischen Nationalversammlung gewählten sachkundigen Personen zu bestehen hatte, die weder der Nationalversammlung, noch einem Staatsamt angehören durften. (Vgl. Ausführungen zu diesem Gesetz im I. Teil dieses Kommentars.)

Durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof, wurde an Stelle des ehemaligen Obersten Rechnungshofes der „Staatsrechnungshof" errichtet, dem im § 9 auch — an Stelle der ebenerwähnten Staatsschulden-Kontrollkommission — die Kontrolle der Staatsschulden als Spezialfall der Rechnungskontrolle übertragen wurde. (Vgl. Erläuterungen zu diesem Gesetz im III. Teil dieses Kommentars.)

Als einem bedeutsamen Zweig der Vollziehung, der seinem Wesen nach notwendigerweise aus der Ministerialorganisation ausgeschieden werden muß, hat die Bundesverfassung ein eigenes Hauptstück der Rechnungskontrolle gewidmet und dadurch ihre Grundzüge verfassungsgesetzlich gesichert. Die Rechnungskontrolle, auf die sich dieses Hauptstück bezieht, ist grundsätzlich die Rechnungskontrolle des gesamten Bundesstaates und nicht bloß die des Bundes, wie dies aus dem Titel scheinen möchte. Die Tendenz der Verfassung geht dahin, daß der Rechnungshof ein gemeinsames Kontrollorgan für Bund und Länder werde, wie ja auch die im sechsten Hauptstück geregelte gerichtliche Kontrolle eine gemeinsame Kontrolle über Bund und Länder darstellt. In den Vorentwürfen war diese Tendenz auch vollständig durchgeführt. In der Verfassung konnte jedoch nur eine fakultative Inanspruchnahme des zunächst nur als Organ für die Kontrolle der Bundesvollziehung fungierenden Rechnungshofes für die Kontrolle der Länder durchgesetzt werden.

Die Bestimmungen des fünften Hauptstückes sind im großen und ganzen dem Gesetze über den Staatsrechnungshof vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, entnommen.

Zu Art. 121:

Der erste Satz des ersten Absatzes umschreibt die Tätigkeit des Rechnungshofes, soweit sie sich nicht auf die Kontrolle der Staatsschulden bezieht. Diese Kompetenzfestsetzung entspricht dem § 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, und deckt sich im wesentlichen mit den Befugnissen, die in der kaiserlichen Verordnung von 1866 dem Obersten Rechnungshof übertragen waren. Während jedoch im Gesetz von 1919 dem Staatsrechnungshof auch die Überprüfung der Gebarung jener Institute und Gesellschaften übertragen war, an welchen der Staat in irgend einer Form finanziell beteiligt ist, wird nunmehr lediglich die Ermächtigung gegeben, diese Kontrolle — offenbar nur durch Gesetz — dem Rechnungshof zu übertragen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1919 zu weitgehend war. Nach ihrem Wortlaut konnte der Staatsrechnungshof beispielsweise auch die Gebarung einer Aktiengesellschaft schon aus dem Grunde überprüfen, weil der Staat einige wenige Aktien erworben hatte. Daß das auf Grund der Ermächtigung des zweiten Satzes des Abs. 1 ergehende einfache Bundesgesetz die Einschränkungen bestimmen kann, unter denen dem Rechnungshof die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund finanziell beteiligt ist, zusteht — also z. B. welche Voraussetzungen bezüglich der Höhe und Art der Beteiligung des Bundes gegeben sein müssen, ob der Rechnungshof diese Überprüfung unter allen Umständen aus eigener Initiative durchführen kann, ob sich die Überprüfung auf die ganze Gebarung erstrecken soll u. dgl. m. — ist selbstverständlich. Unter „Unternehmungen" als dem weitestgehenden Ausdruck können nebst „Instituten und Gesellschaften" — von denen § 9, Abs. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, spricht — zweifellos auch jene Stiftungen, Fonds und Anstalten verstanden werden, die nicht von Bundesorganen verwaltet werden, an denen der Bund aber finanziell beteiligt ist.

Nach der Verfassung soll die Überprüfung der Staatswirtschaft durch den Rechnungshof in erster Linie eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der

Gebarung sein. Der Rechnungshof hat namentlich die Übereinstimmung der Gebarung mit dem Finanzgesetz, aber auch mit allen übrigen sich auf die Finanzwirtschaft beziehenden Normen zu überprüfen. Dies schließt nicht aus, daß dem Rechnungshof durch das im Art. 128 in Aussicht gestellte Gesetz — wie dies durch § 10 des Gesetzes vom 9. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, angeordnet wurde — auch die Überprüfung der Gebarung in der Richtung zur Verpflichtung gemacht werden kann, ob sie wirtschaftlich und zweckmäßig ist, ohne daß sich der Rechnungshof hiebei auf eine bloß ziffernmäßige Prüfung zu beschränken hat. Nur muß der Grundsatz beobachtet werden, daß die Kontrolle des Rechnungshofes weder in die verfassungsmäßigen Rechte der Bundesregierung oder der Bundesminister eingreifen, noch der verfassungsmäßig festgelegten Verantwortlichkeit dieser Organe vorgreifen darf. Die Kontrolle des Rechnungshofes ist grundsätzlich eine Kontrolle ex post: er „überprüft" die Gebarung der verantwortlichen Stelle. Ein Einspruchsrecht gegen Verwaltungsakte der Bundesregierung und der Bundesminister steht ihm ebensowenig zu, wie auch der Präsident des Rechnungshofes nicht die Verantwortlichkeit für solche Verwaltungsakte teilt. Seine Verantwortlichkeit bezieht sich vielmehr nur auf die Ausübung der Kontrolle.

Der Bundesrechnungsabschluß, den der Rechnungshof auf Grund der ihm von den Verwaltungsstellen zur Verfügung zu stellenden Behelfe verfaßt, ist die Grundlage zur Erteilung der im Art. 42, Abs. 5, vorgesehenen Genehmigung, die man auch als Absolutorium — für die Bundesregierung — bezeichnet. Daß der Rechnungsabschluß vom Rechnungshof ohne Vermittlung der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt wird, ist eine Konsequenz seiner im Art. 122, Abs. 1, präzisierten organischen Stellung.

Die im dritten Absatz vorgesehene Tätigkeit des Präsidenten des Rechnungshofes kommt nur für den Fall in Betracht, als über Staatsschulden Urkunden ausgestellt werden. Wann dies zu geschehen hat, bestimmt sich nach besonderen Gesetzen. Da die Gegenzeichnung einer den Bund verpflichtenden Schuldurkunde schon aus kreditpolitischen Gründen keinen Anlaß zu Zweifeln irgendwelcher Art bieten darf, präzisiert Art. 121 auch die rechtliche Bedeutung dieser Gegenzeichnung. Die Gegenzeichnung enthält nämlich die Gewährleistung, daß die Schuldaufnahme im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung erfolgte, demnach den Bund auch formellrechtlich

bindet, und dafür, daß die Schuld rechnungsmäßig richtig ist, d. h. daß sie ordnungsgemäß in das Hauptbuch der Bundesschuld eingetragen wurde, demnach die formellen Garantien ihrer Sicherheit gegeben sind. (Vgl. den Motivenbericht zur — bisher unerledigten — Regierungsvorlage für ein Rechnungshofgesetz Nr. 575 der stenographischen Beilagen des Nationalrates.)

Zu Art. 122:

Durch die Bestimmung des ersten Absatzes wird der Rechnungshof jeder rechtlichen Ingerenz durch die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder entzogen. Ob dadurch, daß der Rechnungshof dem Nationalrat „unmittelbar untersteht", ein rechtliches Unterordnungs- und Verpflichtungsverhältnis dem Nationalrat gegenüber geschaffen wurde oder ob damit nur zum Ausdruck gebracht wird, daß der Rechnungshof seinem Zweck nach als Hilfsorgan des Nationalrates, d. h. zur Beschaffung jener Grundlagen dient, auf denen das Absolutorium an die Bundesregierung beruht, ist zweifelhaft.

Die Stellung des Präsidenten des Rechnungshofes soll die gleiche sein, wie die eines Ministers, ohne daß er aber rechtlich Minister ist. Daher wird er nach der Verfassung in derselben Weise berufen und abberufen wie ein Minister (vgl. Art. 123, Abs. 2).

Die Inkompatibilitätsvorschrift des vierten Absatzes soll die Unbefangenheit des Präsidenten bei seiner der Regierung gegenüber auszuübenden Kontrolle sicherstellen. Daß sich die Inkompatibilität auch auf die Mitgliedschaft in einer Landesregierung erstreckt, hängt mit der im Art. 127 vorgesehenen fakultativen Funktion des Rechnungshofes als Kontrollorgan über die Landesgebarung zusammen.

Zu Art. 123:

Über Begriff und Umfang der Verantwortlichkeit vgl. die Ausführungen zu den Art. 76 und 142.

Zu Art. 124:

Wann der Vertretungsfall eintritt, bestimmt die Verfassung nicht. Es kann daher insbesondere auch der Präsident selbst die Vertretung anordnen, und wenn er hiezu außer Stande ist, kann der rangsälteste Beamte selbst die ihm von der Verfassung zugewiesene Vertretung übernehmen.

Zu Art. 125:

Auch die Bestimmungen dieses Artikels haben den Zweck, den Rechnungshof jedem Einfluß der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder zu entziehen. Die im Schlußsatz des ersten Absatzes enthaltene Delegation korrespondiert mit der des Art. 66, Abs. 1. In den Entschließungen des Bundespräsidenten vom 20. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 12 von 1921, und vom 5. Jänner 1922, B. G. Bl. Nr. 20, werden dem Präsidenten des Rechnungshofes die gleichen Ernennungsrechte bezüglich der Beamten des Rechnungshofes übertragen, wie den Mitgliedern der Bundesregierung bezüglich der ihnen unterstehenden Bundesangestellten.

Zu Art. 126:

Die Inkompatibilitätsbestimmungen dieses Artikels sollen — einen analogen Zweck, wie jene des Art. 122, Abs. 4, verfolgend — verhindern, daß ein Mitglied des Rechnungshofes bei Ausübung der dem Rechnungshof gemäß Art. 121, Abs. 1, obliegenden Kontrolle dadurch in einen Interessenkonflikt geriete, daß es auch Organ eines Unternehmens ist, das der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, und in dieser Organstellung zur Wahrung von Interessen eines solchen Unternehmens verpflichtet ist. Ausgenommen sind nur solche Unternehmungen, deren Zweck entweder charitativer Natur ist, oder die wirtschaftliche Standesinteressen der öffentlichen Angestellten verfolgen.

Zu Art. 127:

Wie schon in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Hauptstück hervorgehoben wurde, wurde die Tendenz der Verfassungsentwürfe, wonach der Rechnungshof ein gemeinsames Kontrollorgan des Bundes und der Länder hätte werden sollen, in der letzteren Hinsicht auf die Bestimmungen des Art. 127 eingeschränkt, wonach die Landesverfassungsgesetze delegiert werden, den Rechnungshof auch zu einem Organ der Landesrechnungskontrolle machen zu können. Darin kann eine Ausnahme von der im Art. 97, Abs. 2, enthaltenen Regel erblickt werden, daß Landesgesetze, die zu ihrer Vollziehung der Mitwirkung von Bundesbehörden vorsehen, der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Wenn durch

ein Landesverfassungsgesetz dem Rechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes übertragen wird, so kann der Rechnungshof hinsichtlich dieser seiner Tätigkeit dem Landtag unterstellt werden, wie er nach Art. 122 dem Nationalrat untersteht. Auch eine Verantwortlichkeit des Präsidenten des Rechnungshofes dem Landtag gegenüber kann durch ein solches Landesverfassungsgesetz normiert werden, womit die Bestimmung des Art. 142, Abs. 2, lit. c, im Einklang steht, der zufolge auch andere Organe als die Mitglieder der Landesregierung dem Landtag gegenüber verantwortlich gemacht werden können.

Wird der Rechnungshof durch ein Landesverfassungsgesetz mit der Kontrolle der Landesgebarung betraut, dann kann er insoferne als ein gemeinsames Organ des Bundes und des Landes angesehen werden, als seine Tätigkeit sowohl auf der Bundes-, als auch auf einer Landesverfassung beruht. Dadurch unterscheidet sich der Rechnungshof unter allen Umständen von den zu Garanten der Verfassung bestellten Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof), die zwar auch über die Länder eine gleiche Kontrolle wie über den Bund auszuüben haben, diese ihre Tätigkeit aber ausschließlich auf Grund der Bundesverfassung ausüben und als Gerichte kraft positiver Bestimmung (Art. 82, Abs. 1) ausschließlich Bundesorgane sind.

Bemerkt sei, daß bisher von der Fakultät des Art. 127 bloß die durch ein Bundesverfassungsgesetz (vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202) ergangene einstweilige Landesverfassung für das Burgenland Gebrauch gemacht hat.

Zu Art. 128:

Wenn auch das Übergangsgesetz nicht ausdrücklich eine Bestimmung darüber enthält, daß vorläufig das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, als das im Art. 128 angekündigte Gesetz in Kraft bleibt, so ergibt sich dies doch schon daraus, daß sonst für die Tätigkeit des Rechnungshofes nicht genügend grundlegende Bestimmungen bestehen würden. Selbstredend kann die Gültigkeit des eben erwähnten Gesetzes nur soweit als bestehend angesehen werden, als es nicht durch die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes als abgeändert angesehen werden muß.

Zu „Sechstes Hauptstück."

Garantien der Verfassung und Verwaltung.

Der Titel dieses Hauptstückes ist abbreviatorisch gefaßt. Es handelt sich um Garantien einerseits der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung, andererseits der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Auch sind nicht alle bundesverfassungsgesetzlich eingeführten Kategorien der bezeichneten Art gerade in diesem Hauptstück enthalten, vielmehr bloß die besonders wichtige Garantie durch die Judikatur eigens diesen Zwecken dienender Gerichte.

Zu „A. Verwaltungsgerichtshof".

Der durch die Bundesverfassung geschaffene Verwaltungsgerichtshof ist die Fortsetzung des durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, errichteten Verwaltungsgerichtshofes. Dieser aber war im neuen Staat an die Stelle des durch Gesetz vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, errichteten Verwaltungsgerichtshofes der Monarchie getreten. Damit hat die Verfassung grundsätzlich jenes schon die altösterreichische Verfassung beherrschende Prinzip der Verwaltungsgerichtsbarkeit übernommen, demzufolge die Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nur durch ein Verwaltungsgericht, und zwar erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges ausgeübt wird. In den Vorentwürfen der Bundesverfassung war zwar die Errichtung von Landesverwaltungsgerichten in den Landeshauptstädten vorgesehen, von denen ein Instanzenzug zum Verwaltungsgerichtshof in Wien führen sollte: diese Konstruktion wurde jedoch abgelehnt, da man befürchtete, daß durch die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte die der obersten Landesverwaltungsbehörden allzusehr geschmälert würde.

Während nach dem erwähnten Gesetz vom 6. Februar 1919 Kompetenz und Organisation des Verwaltungsgerichtshofes im großen und ganzen die gleichen geblieben waren, wie sie schon durch das altösterreichische Gesetz vom 22. Oktober 1875 geschaffen worden waren, hat die Bundesverfassung eine Reihe wichtiger Änderungen vorgenommen, die in den folgenden Erläuterungen hervorgehoben werden. Schon hier muß aber festgestellt werden, daß die Grundzüge der Organisation und die gesamte Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nunmehr durch Bundesverfassungsgesetz geregelt sind, während dies bisher durch einfaches Gesetz geschehen war.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird zwar grundsätzlich nur durch den von der Bundesverfassung sogenannten Verwaltungsgerichtshof ausgeübt; doch gibt es von dieser Regel gewisse Ausnahmen: vor allem die schon von der Verfassung selbst vorgesehene Verwaltungsgerichtsbarkeit, die der Verfassungsgerichtshof nach den Art. 139, 141 und 144 ausübt. Ferner ist die Möglichkeit eröffnet, daß zur Überprüfung gewisser Verwaltungsakte auf ihre Gesetzmäßigkeit Sonderverwaltungsgerichtshöfe im Wege einfacher Bundesgesetzgebung errichtet werden, allerdings nur insoweit, als der Verwaltungsgerichtshof nach Art. 131 von der Zuständigkeit ausgeschlossen ist. Als solcher Sonderverwaltungsgerichtshof fungiert der Abrechnungsgerichtshof auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 393 (§§ 55 ff.). Die Möglichkeit dieser Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit ist dadurch geschaffen, daß das Abrechnungsamt, dessen Entscheidungen vom Abrechnungsgerichtshof kontrolliert werden sollen, als eine Kollegialbehörde organisiert ist, der „wenigstens ein Richter angehört" (Art. 131, Punkt 3). Den Intentionen der Verfassung entspricht dies nicht, da in derartigen Fällen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt für überflüssig angesehen und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aus diesem Grund ausgeschlossen wurde.

Aus der Zeit vor der Bundesverfassung besteht noch der sogenannte „Patentgerichtshof" (§ 41 des Patentgesetzes vom 11. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 30), der jedoch nur als eine „Berufungsinstanz" gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes anzusehen ist. Er erscheint also nur als eine Kollegialbehörde, die in letzter Instanz entscheidet und der Richter angehören. Er fällt somit unter Art. 131, Z. 3, und kann daher nicht eigentlich als ein Sonderverwaltungsgerichtshof angesehen werden.

Die im Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (§ 54), als „Invalidenentschädigungsgericht" bezeichnete Institution ist wohl nur als ein Senat des Verwaltungsgerichtshofes anzusprechen, der bloß die Besonderheit aufweist, daß seinen Verhandlungen nach Bedarf auch Beisitzer aus Laienkreisen — jedoch nur mit beratender Stimme — beigezogen werden könen.

Zu Art. 129:

Der erste Absatz deckt sich inhaltlich mit dem die Zuständigkeit des vormaligen Verwaltungsgerichtshofes bestimmenden § 2 des Gesetzes vom

22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876. Rechtswidrig ist eine Entscheidung oder Verfügung dann, wenn sie gegen eine Rechtsnorm, z. B. gegen ein Gesetz oder eine Verordnung oder einen Staatsvertrag verstößt. Wann die Verletzung eines Rechtes vorliegt — gedacht ist offenbar an ein „subjektives Recht" — läßt sich durch eine generelle Formel nicht bestimmen. Die Entscheidung dieser Frage liegt letztlich im Ermessen des Verwaltungsgerichtshofes. Die Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung oder Verfügung Beschwerde geführt werden kann, kann sowohl eine solche des Bundes als auch eine solche der Länder, insbesondere auch der Gemeinden sein. Unter Entscheidungen und Verfügungen sind nur individuelle, nicht aber generelle Normen, also nicht Verordnungen oder Gesetze zu verstehen.

Durch die Bestimmungen des zweiten Absatzes wird dem Bund ein bisher nicht bestandenes Beschwerderecht gegen alle rechtswidrigen Landesverwaltungsakte auch für den Fall eingeräumt, daß er nicht schon ohnehin nach Abs. 1 als Partei ein Beschwerderecht hat. Die Frage nach der Beschwerdelegitimation — d. h. ob ein Interesse des Bundes vorliegt — ist hier zum Unterschied von den Fällen des ersten Absatzes dem Ermessen des Verwaltungsgerichtshofes entzogen. Durch die Erhebung der Beschwerde manifestiert der Bund sein durch die rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung verletztes Interesse. Es muß also die Entscheidung oder Verfügung an die Adresse einer anderen Partei gerichtet gewesen sein, ohne daß dabei vorausgesetzt wird, daß diese Partei von ihrem Beschwerderecht selbst Gebrauch macht. Eine Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges ist — gleichfalls zum Unterschied vom Abs. 1 — hier nicht zur Bedingung der Beschwerdeführung gemacht, da dem Bund kein Einfluß darauf zusteht, ob die durch den Verwaltungsakt unmittelbar betroffene Partei von den ihr zustehenden ordentlichen Rechtsmitteln des Administrativverfahrens Gebrauch macht. Das dem Bund eingeräumte Beschwerderecht richtet sich nur gegen Verwaltungsakte, durch die das Land im selbständigen Wirkungsbereich Bundesgesetze (Art. 11) oder Bundesgrundsatzgesetze samt hiezu ergangenen Ausführungsgesetzen (Art. 12) vollzieht. Durch dieses Beschwerderecht soll die Rechtskontrolle über die Gesetzmäßigkeit dieser Vollzugsakte ermöglicht werden, hinsichtlich welcher der Instanzenzug nicht bis zu den Bundesministerien geht und auch ein Weisungsrecht der Bundesregierung nach Art. 103 nicht besteht. Dadurch ist auch bis zu einem gewissen

Grad jene Unstimmigkeit ausgeglichen, die dadurch entsteht, daß hinsichtlich bestimmter Materien dem Bund zwar die Gesetzgebung, den Ländern aber im selbständigen Wirkungsbereich die Vollziehung zusteht. Solange aber die Art. 11 und 12 noch nicht in Geltung stehen, kann auch dieser Absatz noch nicht wirksam sein.

Die Bestimmung des Abs. 2 weist, vom Standpunkt des Bundesstaatsprinzips aus beurteilt, einen weitgehend zentralistischen Charakter auf, zumal wenn man bedenkt, daß der Verwaltungsgerichtshof auf eine solche Beschwerde des Bundes, wie auf alle an ihn gebrachten Beschwerden, die rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung nicht nur kassieren, sondern gemäß Art. 133, Abs. 3, auch reformieren kann.

Nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz von 1875 waren von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes unter anderem ausgeschlossen „Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind". Die Formulierung des Bundes-Verfassungsgesetzes unterscheidet sich von dem Verwaltungsgerichtshofgesetz zunächst dadurch, daß die Fälle des freien Ermessens nicht unter die — im Art. 131 angeführten — Ausnahmen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aufgenommen sind, sondern daß die aktive Beschwerdelegitimation für diese Fälle in Form einer Legalinterpretation des Begriffes der Rechtsverletzung ausgeschlossen wird. Dann aber schafft das Bundes-Verfassungsgesetz unzweideutig die Möglichkeit einer Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für den Fall des Ermessensmißbrauches oder der Ermessensüberschreitung (excès de pouvoir). Der Verwaltungsgerichtshof ist sonach gegenüber Entscheidungen und Verfügungen, die im freien Ermessen der Verwaltungsbehörde stehen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Er kann auch in solchen Fällen judizieren, jedoch nur insoweit, als die angefochtene Entscheidung oder Verfügung nicht im Sinne des das Ermessen einräumenden Gesetzes ergangen ist. Ob dies der Fall ist, d. h. ob Ermessensmißbrauch oder Ermessensüberschreitung vorliegt, hat der Verwaltungsgerichtshof selbst zu entscheiden. Damit ist aber, im Grund genommen, nur eine vom Verwaltungsgerichtshof schon seit jeher geübte, aber mit Rücksicht auf die Formulierung des alten Verwaltungsgerichtshofgesetzes mitunter hinsichtlich ihrer Gesetzlichkeit angezweifelte Praxis verfassungsgesetzlich legitimiert.

Die Frage, welche Entscheidung oder Verfügung im freien Ermessen der Verwaltungsbehörde steht, läßt sich nicht von vornherein durch eine generelle Formel eindeutig bestimmen. Die übliche Vorstellung, daß gewisse Vollzugsakte im freien Ermessen stehen, andere dagegen durch das Gesetz völlig gebunden sind, trifft nicht zu. Jeder Vollzugsakt steht — wie sich schon aus dem logischen Verhältnis zwischen dem „Vollzugsakt" und der zu „vollziehenden" Norm begriffsnotwendig ergibt — in einer gewissen, wenn auch möglicherweise sehr beschränkten Sphäre freien Ermessens. Andererseits ist kein Akt der Vollziehung völlig frei, da ja irgend eine Determinierung, sei es auch nur durch eine Kompetenznorm, schon deswegen notwendig ist, um diesen Akt als Staatsakt qualifizieren, d. h. auf die Einheit der Rechtsordnung beziehen zu können. Die Fälle, in denen man herkömmlicherweise von freiem Ermessen spricht, unterscheiden sich daher von den Fällen der sogenannten gesetzlichen Gebundenheit nur durch das größere Ausmaß des freien Ermessens. Es steht daher letzten Endes im Ermessen des Verwaltungsgerichtshofes selbst, ob er im konkreten Fall einen solchen Grad von freiem Ermessen annehmen will, daß eine Beschwerdelegitimation nicht mehr gegeben sei.

Ein besonderer Fall der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist durch § 7, Abs. 8, des Bundes-Finanz-Verfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, gegeben. Diese Bestimmung lautet:

„Ist ein nach Abs. 3 von einer Gemeindevertretung gefaßter Beschluß gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen jederzeit von der Landesregierung die Aufhebung des Beschlusses verlangen. Erfolgt die Aufhebung des Beschlusses nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der Aufforderung bei der Landesregierung, so kann der Bundesminister für Finanzen dessen Aufhebung beim Verwaltungsgerichtshof mittels Beschwerde beantragen. Der Gerichtshof hat das Erkenntnis binnen Monatsfrist nach Einlangen der Beschwerde zu fällen und, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 gegeben sind, auf den Verfall des Anteiles der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes zu erkennen, der auf die Zeit der gesetzwidrigen Einhebung der Abgabe entfällt."

Im Absatz 3 dieses § 7 des Bundes-Finanz-Verfassungsgesetzes ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können. Wenn also die

Gemeindevertretung, obwohl diese Voraussetzungen nicht zutreffen, einen derartigen Beschluß gefaßt hat, die Landesregierung aber die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung trotz Aufforderung des Bundesministers für Finanzen nicht verfügt, kann der Bundesminister für Finanzen den Verwaltungsgerichtshof anrufen. (Über den Charakter dieser Verwaltungsgerichtshofbeschwerde vgl. den letzten Absatz der Ausführungen zu Art. 140.)

Zu Art. 130:

Dadurch, daß der Verwaltungsgerichtshof erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges in Funktion tritt, entsteht eine unerwünschte Instanzenhäufung und durch diese leicht eine bedenkliche Verzögerung in der endgültigen Austragung der Rechtssache. Dieser Übelstand wurde schon unter der Geltung des alten Verwaltungsgerichtshofgesetzes besonders in jenen Fällen empfunden, wo ein drei- oder gar viergliedriger administrativer Instanzenzug vorgeschrieben ist. In den Vorentwürfen zur Verfassung war daher die Bestimmung aufgenommen, daß in jenen Fällen, in welchen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen wird, der Instanzenzug vor der sonst vorgeschriebenen letzten Instanz als beendet anzusehen ist. Da diese Bestimmung jedoch für die Angelegenheiten der selbständigen Landesverwaltung die völlige Ausschaltung der Landesregierung zur Folge gehabt hätte, stieß sie auf stärkeren Widerstand und wurde schließlich zu dem Wortlaut des nunmehrigen Art. 130 gemildert. Dieser ist allerdings praktisch gänzlich bedeutungslos, da die Möglichkeit einer gesetzlichen Abkürzung des Instanzenzuges auch ohne die verfassungsgesetzliche Ermächtigung des Art. 130 gegeben ist.

Zu Art. 131:

Dieser Artikel ist an die Stelle des § 3 des alten Verwaltungsgerichtshofgesetzes getreten, dem hiedurch derogiert wird. Zu den einzelnen Punkten ist zu bemerken: Da der Verfassungsgerichtshof auch als Verwaltungsgerichtshof in bestimmten Angelegenheiten (vgl. Ausführungen zu „A. Verwaltungsgerichtshof") fungiert, war es notwendig, ausdrücklich auszusprechen, daß die Generalkompetenz des Verwaltungsgerichtshofes durch die Spezialkompetenz des Verfassungsgerichtshofes eingeschränkt ist. In Angelegenheiten, über die die ordentlichen Gerichte judizieren, ist der

Verwaltungsgerichtshof schon deswegen unzuständig, weil hier der Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit — gerichtliche Kontrolle der Verwaltung — auf anderem Wege erfüllt wird; mangels einer solchen Bestimmung würde eine Konkurrenz zwischen zwei Gerichten entstehen. Wo in erster oder höherer Instanz am Verwaltungsakt ein Richter im Rahmen einer kollegialen Verwaltungsbehörde beteiligt ist, ist eine Rechtskontrolle durch ein besonderes Verwaltungsgericht überflüssig. Nicht ausgeschlossen von der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes sind administrative Straferkenntnisse, da sie als Entscheidungen oder Verfügungen von administrativen Behörden anzusehen sind. Doch ist durch § 36 des Übergangsgesetzes bestimmt, daß in Verwaltungsstrafsachen der Verwaltungsgerichtshof erst zuständig wird, sobald die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren neu geregelt sind. Diese Regelung hätte bis 1. Juli 1921 erfolgen sollen.

Zu Art. 132:

Durch diese Bestimmung, die schon kraft ihrer Formulierung nur einen Wunsch, nicht aber eine rechtliche Bindung ausspricht, sollte dem Interesse Rechnung getragen werden, das die Länder an der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes haben, der, wie aus den vorstehenden Erläuterungen hervorgeht, als eine Rechtskontrolle des Bundes auch über die Verwaltung der Länder fungiert.

Zu Art. 133:

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes entsprechen dem § 7 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom Jahre 1875.

Während die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes bisher nur kassatorischen Charakter hatten, ist dem Verwaltungsgerichtshof nunmehr durch die Verfassung die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des kassierten Verwaltungsaktes einen neuen zu setzen, d. h. selbst zu reformieren, also meritorisch zu entscheiden. Unter welchen Voraussetzungen eine solche Entscheidung in der Sache erfolgen kann, hat der Verwaltungsgerichtshof selbst zu entscheiden. Begreiflicherweise wurde ein reformatorisches Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes für die Fälle ausgeschlossen, in denen eine Entscheidung oder Verfügung aufgehoben wird, die im freien

Ermessen der Verwaltungsbehörde stand. Daß der Verwaltungsgerichtshof auch in solchen Fällen zur Judikatur kommen kann, — wenn nämlich ein Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung stattgefunden hat — ergibt sich aus Art. 129, Abs. 3.

Auch in jenen Fällen, in denen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht reformatorisch, sondern formell nur kassatorisch ist, kann es, wenigstens mittelbar dadurch auch reformatorisch wirken, daß die Verwaltungsbehörde bei der zu treffenden Verwaltungsentscheidung an die in dem Erkenntnis, namentlich in den Gründen zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden ist.

Zu Art. 134:

Die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes deckt sich, soweit sie im Bundes-Verfassungsgesetz geregelt ist, mit der im Verwaltungsgerichtshofgesetz des Jahres 1875 normierten Organisation. Nach § 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, hatte der Verwaltungsgerichtshof nur einen Präsidenten und keinen Vizepräsidenten. Die Bundesverfassung hat die Stelle eines Vizepräsidenten mit Rücksicht auf das Bedürfnis wieder hergestellt, auch den Ländern einen Einfluß auf die Zusammensetzung des Präsidiums zu gewähren. (Vgl. hiezu die Bestimmungen des Art. 135.)

Da der Verwaltungsgerichtshof in einzelnen Senaten judiziert, sind „Senatspräsidenten" vorgesehen. Die Bestimmungen des dritten Absatzes entsprechen einer analogen Vorschrift des § 10 des Gesetzes vom 19. März 1894, R. G. Bl. Nr. 53, womit § 10 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert wird. In diesem Gesetz wurde seinerzeit auch die Stelle eines „zweiten Präsidenten" des Verwaltungsgerichtshofes geschaffen.

Zu Art. 135:

Wie schon aus den Erläuterungen zu den Art. 132 und 134 hervorgeht, ist der Einfluß des Bundesrates auf die Ernennung des Vizepräsidenten und der einen Hälfte der Mitglieder durch das berechtigte Interesse begründet, das die Länder an der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes

haben. Das Zustimmungsrecht des Hauptausschusses zu den Vorschlägen bezüglich des Präsidenten und der anderen Hälfte der Mitglieder ist wohl nur eine Folge der Bestimmung über die Mitwirkung des Bundesrates.

Hinsichtlich des dem Personalsenat des Verwaltungsgerichtshofes an den Bundeskanzler, zu dem der Verwaltungsgerichtshof in administrativer Hinsicht ressortiert, zustehenden Vorschlagsrechtes vgl. § 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes und Ausführungen hiezu im III. Teil dieses Kommentars.

Zu Art. 136:

Bis zur Erlassung des in diesem Artikel in Aussicht gestellten Gesetzes gelten nach § 38 des Übergangsgesetzes die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, mit den durch die Verfassung bedingten Abänderungen weiter.

Nach § 2 des zitierten Gesetzes kommen für die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes sowie für das Verfahren vor demselben die Vorschriften der altösterreichischen Gesetze vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 von 1876, vom 19. März 1894, R. G. Bl. Nr. 53, und vom 21. September 1905, R. G. Bl. Nr. 148, sowie der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen, ferner der Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 18. Oktober 1882, R. G. Bl. Nr. 151, in Betracht, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919 im Widerspruch stehen. Weiters kommt noch die auf Grund des § 5 des zitierten Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 26. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 419, verlautbarte Dienstvorschrift für den deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshof in Betracht.

Zu „B. Verfassungsgerichtshof".

Der Verfassungsgerichtshof der Bundesverfassung ist die Fortsetzung des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, der mit Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes geschaffen wurde. Diesem deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof wurden die Aufgaben des ehemaligen

österreichischen Reichsgerichtes (Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über die Errichtung eines Reichsgerichtes) zugewiesen. Dessen Zuständigkeit beschränkte sich nach Art. 1 bis 3 auf die Entscheidungen über Kompetenzkonflikte, über dem ordentlichen Rechtsweg entzogene Ansprüche gegen das Reich und die Länder und über Beschwerden wegen Verletzung der durch die Verfassung den Staatsbürgern gewährleisteten politischen Rechte.

Diese Kompetenzen wurden dem deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen. Überdies wurden ihm mit Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, die Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes (Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101) zugewiesen, welche Aufgaben durch den Beschluß vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, provisorisch einem zwanzigglied rigen Ausschuß der Nationalversammlung übertragen gewesen waren. Durch Art. 15 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über Anfechtungsklagen der Staatsregierung gegen einen verfassungswidrigen Gesetzesbeschluß einer Landesversammlung übertragen. Durch das Bundes-Verfassungsgesetz wurde diese bereits erweiterte Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes noch wesentlich ausgestaltet, so daß der Gerichtshof im wahrsten Sinne des Wortes zu einem Garanten der Verfassung geworden ist.

Schon auf die Zusammensetzung des Reichsgerichtes hatte das Parlament insofern einen entscheidenden Einfluß, als das Ernennungsrecht des Kaisers nur hinsichtlich des Präsidenten und seines Stellvertreters frei war. Die zwölf Mitglieder und vier Ersatzmänner wurden auf Grund von Ternavorschlägen ernannt, die je für die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner vom Abgeordnetenhaus und vom Herrenhaus erstattet wurden.

Nach der Organisation des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes wurden dessen Präsident, die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Staatsregierung vom Präsidenten der Nationalversammlung ernannt; jeder offizielle parlamentarische Einfluß war zunächst ausgeschlossen. Die Bundesverfassung kehrt wieder zum Prinzip der alten österreichischen Verfassung zurück und nimmt es sogar in verstärktem Maße auf, indem die Mitglieder des Gerichtshofes durch parlamentarische Wahl berufen werden.

Neben dem Obersten Gerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof steht der Verfassungsgerichtshof als drittes oberstes Gericht im System der österreichischen Gerichtsbarkeit. Doch besteht keine Parität dieser höchsten Gerichte. In gewissen Belangen genießt der Verfassungsgerichtshof gegenüber allen Gerichten, so auch gegenüber den beiden anderen höchsten Gerichten eine gewisse Prärogative. (Vgl. Erläuterungen zu den Art. 138, 139 und 140.)

Das in Ausführung des Art. 148 ergangene Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes enthält in den §§ 1, Abs. 2, 6, Abs. 3, 34, Abs. 1, 50, Abs. 3 und 4, 52, Abs. 3, und 69 eine Reihe von Verfassungsbestimmungen, die bei den weiteren Ausführungen über die Art. 137 bis 148 behandelt werden.

Zu Art. 137:

Diese Kompetenz entspricht jener des Reichsgerichtes nach Art. 3, lit. a, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143.

Was unter „Ansprüchen, die im ordentlichen Rechtsweg nicht auszutragen sind", zu verstehen ist, ist sehr zweifelhaft. Vor allem werden nach der Praxis des Reichsgerichtes und des Verfassungsgerichtshofes darunter Ansprüche auf Geldleistungen verstanden, die kraft besonderer Bestimmung, vom ordentlichen Rechtsweg ausgeschlossen sind, wie z. B. die lediglich aus einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Ansprüche der Angestellten an den Staat (Hofdekret vom 16. August 1841, J. G. Slg. Nr. 555). Die Praxis des Verfassungsgerichtshofes geht dahin, als solche Ansprüche alle jene zu behandeln, die dienstpragmatikalisch angestellte Personen nicht nur gegen den Bund, sondern auch gegen die Länder und Gemeinden richten. Die Länder sind nach unserer Verfassung als Staaten und die Gemeinden als Organe des Staates anzusehen.

Diese Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes birgt in hohem Maß die Möglichkeit einer Konkurrenz des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes in sich. Über solche Ansprüche muß nämlich, da sie dem ordentlichen Rechtsweg entzogen sind, im administrativen Instanzenzug entschieden werden. Daraus ergibt sich aber, sofern durch die letztinstanzliche Entscheidung in einer solchen Sache sich die Partei in ihren

Rechten verletzt erachtet, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über eine bezügliche Beschwerde. Behauptet z. B. ein Beamter, zu Unrecht pensioniert zu sein, und wird die Pensionierung dadurch rechtskräftig, daß der Beamte entweder während der hiefür gegebenen Frist keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht hat oder seine Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen wird, dann entsteht im Falle der Zulassung einer Klage an den Verfassungsgerichtshof auf die Bezahlung der Aktivitätsbezüge bzw. der Differenz zwischen diesen und den Ruhegenüssen, die Frage, ob nicht dadurch das Prinzip der Rechtskraft gefährdet wird. Dieser Schwierigkeit versucht man dadurch auszuweichen, daß man die formale Verschiedenheit des Petites betont, indem die Klage an den Verfassungsgerichtshof auf Geldleistung, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof aber auf die Kassation des Pensionierungsaktes gerichtet ist.

Nach § 36 des Gesetzes über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, kann die Klage nach Art. 137 auch auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses gerichtet werden, wenn die klagende Partei ein Interesse daran hat, daß das Recht oder das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt wird. Diese Bestimmung ist dem § 228 der Zivilprozeßordnung nachgebildet.

Zu Art. 138:

Die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes als Kompetenzkonfliktsgericht entspricht im wesentlichen der analogen Kompetenz des Reichsgerichtes nach Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über die Errichtung eines Reichsgerichtes und §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 37 von 1876. Eine bedeutsame Erweiterung dieser Kompetenz ist dadurch eingetreten, daß dem Verfassungsgerichtshof nunmehr auch die Entscheidung von Kompetenzkonflikten übertragen ist, die zwischen ihm selbst und dem Verwaltungsgerichtshof entstehen. Zur Entscheidung solcher Kompetenzkonflikte war nach der Verfassung Altösterreichs gemäß § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 37 von 1876 ein aus je vier Mitgliedern der beiden Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des Obersten Gerichtshofes oder

dessen Stellvertreter führte, berufen. Durch die Übertragung der Entscheidung solcher Kompetenzkonflikte an den Verfassungsgerichtshof ist diesem gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof eine gewisse Prärogative eingeräumt. Wie schon die altösterreichische Verfassung, weist auch das Bundes-Verfassungsgesetz einen nicht unbedenklichen Mangel auf, da für die keineswegs ausgeschlossenen Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Verfassungsgerichtshof keine Vorsorge getroffen ist.

Je nachdem, ob in einer und derselben Rechtssache zwei Behörden die Kompetenz in Anspruch nehmen oder ob alle sie ablehnen, spricht man von einem positiven (bejahenden) oder negativen (verneinenden) Kompetenzkonflikt. Das Verfahren, in dem ein solcher Kompetenzkonflikt beim Verfassungsgerichte anhängig zu machen ist, wird in den §§ 40 bis 49 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes geregelt.

Die Initiative zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes geht im Falle eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gericht und Verwaltungsbehörden von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde aus, im Falle eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gericht und Verwaltungsgerichtshof, bzw. Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof von den beteiligten Gerichten oder den Parteien, im Falle eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen den Ländern untereinander oder zwischen einem Land und dem Bund von den beteligten Regierungen aus; im Falle eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde oder den in Art. 138, lit. b, genannten Gerichten, ferner zwischen den Ländern untereinander oder zwischen einem Land und dem Bund geht die Initiative von der beteiligten Partei aus.

Mit Ausnahme der Kompetenzkonflikte nach Art. 138, lit. b, hat die Partei im Falle eines bejahenden Kompetenzkonfliktes keine Möglichkeit, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu provozieren. Wenn die zur Antragstellung vor dem Verfassungsgerichtshof berufene Behörde die Anmeldung des Kompetenzkonfliktes unterläßt, können also zum Nachteil der Partei zwei Erkenntnisse in derselben Sache ergehen, zum Beispiel ein Strafurteil eines Gerichtes und ein Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde. In diesem Falle wäre allerdings unter Umständen die Möglichkeit gegeben, eines der beiden Erkenntnisse beim Verfassungsgerichtshof unter

dem Titel einer Beschwerde des nach Art. 83, Abs. 2, gewährleisteten Rechtes „niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden", anzufechten (vgl. Ausführungen zu Art. 83).

Was speziell die bejahenden Kompetenzkonflikte zwischen Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof betrifft, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sie unentschieden bleiben und beide Gerichte in derselben Sache zur Entscheidung kommen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich eine Partei gleichzeitig mit einer Beschwerde an beide Gerichtshöfe wendet, ohne dem einen Gerichte die Einbringung der Beschwerde beim anderen Gerichte bekanntzugeben. Widersprechen sich die Erkenntnisse der beiden Gerichtshöfe, dann ist wohl anzunehmen, daß die Verwaltungsbehörde jedenfalls an das kassierende Urteil gebunden ist. Kassieren aber beide Gerichtshöfe das Erkenntnis der Verwaltungsbehörde mit Äußerung verschiedener Rechtsanschauung, dann hat die Verwaltungsbehörde die Wahl, an welches sie sich bei der Entscheidung hält.

Der Wortlaut des Art. 138, lit. c, ist — vermutlich ohne bewußte Absicht — weiter gefaßt, als der der analogen Bestimmungen des Art. 2, lit. b und c, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143. Die letztzitierte Gesetzesstelle stellt den Kompetenzkonflikt ausdrücklich auf das Gebiet der Vollziehung ab, während unter Art. 138, lit. c, auch Kompetenzkonflikte zwischen den Gesetzgebungsorganen der Länder und des Bundes erfaßt werden könnten. Selbstverständlich könnte es sich dabei nur um Kompetenzkonflikte während des Gesetzgebungsverfahrens handeln. Ist der Eingriff in die fremde Kompetenz durch ein bereits in Geltung getretenes Gesetz erfolgt, dann findet Art. 140 Anwendung. Obgleich das zur Durchführung der Art. 137 bis 147 erlassene Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, den Fall eines Kompetenzkonfliktes zwischen einem Land und dem Bund auf dem Gebiet der Gesetzgebung nicht vorsieht, ist doch die unmittelbare Anwendung des Art. 138, lit. c, durch den Verfassungsgerichtshof nicht ausgeschlossen, wenn ein solcher Kompetenzkonflikt von einer der beteiligten Regierungen anhängig gemacht wird.

Der Wortlaut des Art. 138, lit. c, ist überdies so weit gefaßt, daß er auch gewisse Fälle des Art. 138, lit. a, nämlich die Kompetenzkonflikte zwischen Bundesgerichten und Landesverwaltungsbehörden umfaßt.

Zu Art. 139:

Die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes zur Aufhebung von Verordnungen wurde bereits in den Ausführungen zu Art. 89, soweit dies vom Standpunkt des Verordnungsprüfungsrechtes der Gerichte notwendig war, behandelt (vgl. S. 181 bis 191).

Mit dem Recht, Verordnungen und sogar Gesetze aufzuheben (Art. 139 und 140), ist dem Verfassungsgerichtshof seine bedeutsamste Kompetenz gegeben. Durch diese Kompetenz ist dem Verfassungsgerichtshof nicht nur die Rechtskontrolle über den höchsten Akt der Verwaltung, die Verordnung, sondern sogar über die Akte der Gesetzgebung übertragen. Dadurch ist er zu einem in der modernen Verfassungsgeschichte einzig dastehenden, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung garantierenden Organ von rechtspolitisch überragender Bedeutung erhoben worden.

Unter Verordnung im Sinne des Art. 139 sind alle generellen Normen zu verstehen, die von Exekutivorganen gesetzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich als Verordnungen bezeichnen, und ob sie als solche kundgemacht sind oder nicht.

Das Verordnungsprüfungsverfahren des Verfassungsgerichtshofes kann hervorgerufen werden:

1. durch einen Antrag der Bundesregierung bezüglich Verordnungen der Landesbehörden (nicht etwa bloß der Landesregierungen), bzw. der Landesregierungen bezüglich Verordnungen von Bundesbehörden (nicht etwa bloß der Bundesregierung),

2. durch Antrag eines Gerichtes (hiezu vgl. Ausführungen zu Art. 89) und

3. von Amts wegen.

Durch letztere Norm hat das Bundes-Verfassungsgesetz für das Verfahren zur Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen die Offizialmaxime eingeführt, allerdings nicht uneingeschränkt. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht schlechthin alle von Bundes- oder Landesbehörden erlassenen Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen; dies wäre ja technisch gar nicht möglich: vielmehr hat das Bundes-Verfassungsgesetz die Offizialmaxime dadurch eingeschränkt, daß es den Verfassungsgerichtshof zu einer amtswegigen Prüfung von Verordnungen nur unter der Voraussetzung

ermächtigt, wenn diese Verordnung „die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bilden soll". Eine solche Voraussetzung bildet eine Verordnung zunächst dann, wenn sie sich auf das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes selbst oder auf die von ihm auszusprechenden Unrechtsfolgen bezieht, dann aber auch, wenn der Verfassungsgerichtshof eine Verordnung auf einen konkreten Fall anzuwenden hat, z. B. wenn ein beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 141 oder 144 angefochtener Verwaltungsakt auf Grund einer Verordnung erfolgte, die zu prüfen und aufzuheben der Verfassungsgerichtshof Anlaß findet.

Ebenso bildet eine Voraussetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes eine Verordnung, auf Grund welcher etwa (als einer Ermächtigungsverordnung) eine weitere Verordnung erlassen wurde, in deren Vollziehung der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt wurde, so z. B.: wenn auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung der Bundesregierung ergangen ist, in welcher Landeshauptmänner zur Erlassung von Verordnungen ermächtigt werden. Das Analoge gilt selbstverständlich, wenn es sich um die Entscheidung über den Antrag eines Gerichtes auf Prüfung einer Verordnung handelt, die auf Grund einer anderen Verordnung erlassen wurde.

Im übrigen läßt es sich nicht durch eine einheitliche Formel umschreiben, wann eine Verordnung die Voraussetzung für ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bildet. Das Wort „Voraussetzung" ist in bewußter Absicht gewählt, um der von Amts wegen durchzuführenden Verordnungsprüfung durch den Verfassungsgerichtshof einen möglichst weiten Spielraum einzuräumen. Die Interpretation ist ausschließlich seinem Ermessen anheimgestellt. Dadurch, daß die Parteien die unzweifelhafte Möglichkeit haben, einen konkreten Verwaltungsakt in einer Beschwerde wegen Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten, ist die Anfechtung von Verordnungen indirekt der Partei insoweit anheimgegeben, als diese eine konkrete Rechtsverletzung zu behaupten vermag. Darin kann eine *indirekte* und *beschränkte* actio popularis gegen gesetzwidrige Verordnungen erblickt werden. Dies ist eine Konsequenz dessen, daß eine Beschwerde wegen Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes schon vor dem Bundes-Verfassungsgesetz aus dem Titel der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung

eingebracht und daß ihr aus diesem Titel auch stattgegeben werden konnte. Nunmehr tritt lediglich die Notwendigkeit hinzu, in einem solchen Fall die gesetzwidrige Verordnung auch aufzuheben. Dabei ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß sich der Verfassungsgerichtshof zur Prüfung und Aufhebung einer Verordnung veranlaßt sieht, obgleich er die Beschwerde, die den Anlaß zu dieser Prüfung und Aufhebung bildete — weil sich der darin angefochtene Verwaltungsakt aus anderen Gründen als rechtmäßig herausstellt — abweisen muß. Auch in diesem Fall kann nicht bezweifelt werden, daß die Verordnung eine Voraussetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bildete. Wenn der Verfassungsgerichtshof in die Prüfung der Verordnung eingeht, kann er unter Umständen nicht schon von vorneherein voraussehen, ob der Verwaltungsakt, dessen Rechtswidrigkeit mit der Gesetzwidrigkeit der Verordnung begründet wurde, tatsächlich nur auf dieser Verordnung beruht. Bei der Interpretation der Bestimmungen des Art. 139 muß stets berücksichtigt werden, daß das entscheidende Interesse der Verfassung dahinging, gesetzwidrige Verordnungen nach Möglichkeit durch den Verfassungsgerichtshof vernichten zu lassen.

Hat der Verfassungsgerichtshof beschlossen, eine Verordnung von Amts wegen zu prüfen, so hat er das Verfahren über die anhängige Rechtssache, zu deren Entscheidung die Verordnung eine Voraussetzung bildet, zu unterbrechen. Erkennt er die Verordnung für gesetzwidrig, hat er den Rechtsfall des unterbrochenen Verfahrens dann so zu entscheiden, als ob die gesetzwidrige Verordnung nicht ergangen gewesen wäre. Es gilt eben für den Verfassungsgerichtshof hinsichtlich des unterbrochenen Verfahrens das gleiche wie für das Gericht, das die Prüfung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof beantragt und zu diesem Zwecke sein Verfahren unterbrochen hat. (§ 54 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes.) Die Aufhebung der Verordnung wirkt also auch auf den beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Fall (dessen Verfahren zwecks amtswegiger Prüfung unterbrochen wurde) zurück.

Ob sich der Verfassungsgerichtshof in einem Rechtsstreit, dessen unmittelbarer Gegenstand nicht eine Verordnungsprüfung ist, auf eine Verordnungsprüfung einläßt, steht in seinem Ermessen. Anders in den Fällen

des Art. 139, wo er über den Antrag auf Verordnungsprüfung zu entscheiden hat und daher die Verordnungsprüfung den unmittelbaren Gegenstand seines Verfahrens bildet.

Mit größtem Nachdruck muß hervorgehoben werden, daß die Aufhebung der Verordnung durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und nicht etwa durch die verordnende Behörde selbst erfolgt. Allerdings tritt diese Aufhebung erst durch ihre Kundmachung in Wirksamkeit, ebenso wie ein Gesetzesbeschluß erst durch seine Kundmachung zum geltenden Gesetz wird. Das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist die Bedingung, an die die Verfassung unmittelbar die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur unverzüglichen Kundmachung der erfolgten Aufhebung knüpft. Zuständige Behörde ist, soweit es sich um Verordnungen von Bundesbehörden, insbesondere also auch der Landeshauptmänner im Wirkungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung, handelt, gemäß § 2, Abs. 1, lit. g, des Gesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, das Bundesministerium, welches der Behörde übergeordnet ist, die die fragliche Verordnung erlassen hat. Welche Landesbehörde für die Kundmachung der Aufhebung einer Verordnung zuständig ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Mangelt es an einer solchen ausdrücklichen Bestimmung, so ist anzunehmen, daß zur Kundmachung der Aufhebung die Behörde verpflichtet ist, welche die aufgehobene Verordnung erlassen hat. Die Kundmachung der Aufhebung hat auch dann zu erfolgen, wenn die aufgehobene Verordnung nicht kundgemacht war, z. B. in dem Fall, wenn die Aufhebung der Verordnung eben wegen des Mangels der Kundmachung erfolgt ist.

Die Aufhebung der Verordnung tritt ausnahmslos am Tage der Kundmachung in Kraft. Eine Karenzfrist kann der Verfassungsgerichtshof in diesem Fall zum Unterschied vom Fall der Aufhebung eines Gesetzes (Art. 140, Abs. 3) nicht gewähren.

Unabhängig von der Frage, wer die zur Kundmachung der Aufhebung zuständige Behörde ist, bestimmt § 53, Abs. 2, des Gesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, daß das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auch der Behörde, welche die Verordnung erlassen hat, zuzustellen ist. Nach der gleichen Gesetzesbestimmung hat die Kundmachung zum Ausdruck zu

bringen, daß die Aufhebung durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erfolgt sei.

Das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wirkt grundsätzlich nur pro futuro. Eine bisher gültige, wenn auch gesetzwidrige Verordnung wird vernichtet. Inwieweit auf noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle Rückwirkung Platz greift, wurde in den Erläuterungen zum richterlichen Prüfungsrecht des Art. 89 und den Bemerkungen zu Art. 139 hinsichtlich des Falles der amtswegigen Prüfung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof dargelegt. (Vgl. oben Seite 188.)

Wie schon aus den Erläuterungen zu Art. 89 hervorgeht, muß von dem Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, durch das eine Verordnung aufgehoben wird, jenes Erkenntnis unterschieden werden, durch welches eine bereits außer Wirksamkeit getretene Verordnung als gesetzwidrig erklärt wird.

Prüft der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen eine Verordnung, die aus einem anderen Grunde als infolge der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof außer Wirksamkeit getreten ist, dann hat sein Erkenntnis — ebenso wie im Falle der Prüfung einer solchen Verordnung auf Antrag eines Gerichtes — lediglich auszusprechen, daß die Verordnung gesetzwidrig war. Erst dann hat er den Rechtsfall, zu dessen Entscheidung die vernichtete Verordnung eine Voraussetzung bildete, so zu entscheiden, als ob die gesetzwidrige Verordnung nicht erlassen worden wäre. Auch in diesem Falle wirkt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf seine eigene Entscheidung ebenso zurück, wie auf die Entscheidung des die Prüfung provozierenden Gerichtes.

Nach § 50 des Organisationsgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, muß das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht die Verordnung als Ganzes aufheben, sondern kann sich darauf beschränken, einzelne Teile als gesetzwidrig aufzuheben, oder, wenn die Verordnung schon aufgehoben ist, als gesetzwidrig zu erklären. Doch ist dazu zu bemerken, daß logischer Weise eine solche teilweise Aufhebung nur dann möglich ist, wenn die Verordnung auch nach Aufhebung ihrer gesetzwidrigen Teile als sinnvolles Ganzes bestehen bleiben kann, was natürlich eine nach dem Ermessen des Verfassungsgerichtshofes zu entscheidende Frage ist.

Zu Art. 140:

Die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben, kann als seine höchste angesehen werden, weil er durch sie zu einer Rechtskontrolle über die Gesetzgebung, also die oberste Staatsfunktion, befugt wird. Gerade in dieser Eigenschaft drückt sich sein Charakter als Verfassungsgerichtshof am stärksten aus, zumal als „Gesetz" im Sinne des Art. 140 auch Verfassungsgesetze des Bundes oder der Länder angesehen werden müssen. Ob auch Staatsverträge als „Gesetze" im Sinne des Art. 140 anzusehen und daher vom Verfassungsgerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden können, kann zweifelhaft sein. Art. 140 mag wohl den Begriff des Gesetzes im formellen Sinn im Auge haben, doch bleibt es dem Ermessen des Verfassungsgerichtshofes vorbehalten, das Wort „Gesetz" auch in diesem Sinne auszulegen. Die Bestimmungen über Aufhebung von Gesetzen stehen grundsätzlich in Parallele zu den Bestimmungen über die Aufhebung von Verordnungen, und es gelten daher, soweit diese Parallele besteht, auch zu diesem Artikel die Ausführungen zu Art. 139; doch bestehen folgende wichtige Unterschiede:

1. Die Initiative zum Gesetzesprüfungs-, bzw. Aufhebungsverfahren kann nur von der Bundesregierung, von der Landesregierung oder vom Verfassungsgerichtshof selbst ausgehen. Ausgeschlossen ist der bei Verordnungsprüfungen vorgesehene Antrag eines Gerichtes. Die Gerichte sind, wie in den Ausführungen zu Art. 89 dargelegt wurde, nicht befugt, gehörig kundgemachte Gesetze zu prüfen, und überhaupt nicht berechtigt, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit gehörig kundgemachter Gesetze geltend zu machen. Dagegen sind sie, wie gleichfalls zu Art. 89 schon hervorgehoben wurde, berechtigt und verpflichtet, die gehörige Kundmachung der Gesetze zu prüfen. Insoweit konkurrieren sie mit dem Verfassungsgerichtshof, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie das ihrer Rechtsanschauung nach nicht gehörig kundgemachte Gesetz nur für den konkreten Fall pro praeterito als nichtig zu behandeln haben, während der Verfassungsgerichtshof auch in einem solchen Falle das Gesetz überhaupt pro futuro zu vernichten hat. Ausgeschlossen ist auch für den Verfassungsgerichtshof nicht die Möglichkeit, einen Akt, der sich als Gesetz ausgibt, a priori als nichtig zu behandeln, ohne eine ausdrückliche Aufhebung dieses Aktes für notwendig zu erachten. Die Grenze zwischen dieser absoluten Nichtigkeit

und der Vernichtbarkeit eines Gesetzes liegt im Ermessen des Verfassungsgerichtshofes, der sich wohl in einem solchen Falle vom mehr oder minder großen Abstand des der Überprüfung unterzogenen angeblichen „Gesetzes" von einem verfassungsmäßigen Gesetze bestimmen lassen wird. Wegen der Konkurrenz, die zwischen dem Verfassungsgerichtshof und den übrigen Gerichten hinsichtlich der Prüfung der gehörigen Kundmachung von Gesetzen besteht, kann zwischen einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und jenem eines anderen Gerichtes im konkreten Falle insofern ein Widerspruch entstehen, als das eine Erkenntnis die gehörige Kundmachung verneint, das andere aber dieselbe bejaht.

Wie die Prüfung von Verordnungen, so kann auch die Prüfung von Gesetzen indirekt durch Parteiantrag insofern provoziert werden, als z. B. in einer an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde die Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes durch einen Verwaltungsakt aus dem Titel der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes behauptet wird, auf Grund dessen der Verwaltungsakt ergangen ist. Zur Prüfung des Gesetzes ist der Verfassungsgerichtshof in diesem Fall allerdings nur dann verpflichtet, wenn er von Amts wegen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes Bedenken hat. Hat er solche Bedenken von Amts wegen nicht, dann hat er die Beschwerde — wenn kein anderer Grund für die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Aktes vorliegt — ohne jede Prüfung des Gesetzes abzuweisen.

Wenn im Abs. 2 ausdrücklich festgestellt wird, daß der Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung auf Aufhebung eines Landes- oder eines Bundesgesetzes „jederzeit" gestellt werden kann, so erklärt sich dies aus dem Gegensatz zu der Bestimmung des Art. 15 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, wonach die Anfechtung von Landesgesetzesbeschlüssen nur binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung erfolgen konnte.

2. Da die Ausfüllung der durch die Aufhebung eines Gesetzes entstandenen Lücke wegen des eine gewisse Zeit in Anspruch nehmenden Gesetzgebungsverfahrens nicht, wie bei der Aufhebung einer Verordnung, zugleich mit der Kundmachung der Aufhebung möglich ist, hat die Verfassung den Verfassungsgerichtshof ermächtigt, für das Außerkrafttreten von durch Erkenntnis des Gerichtshofes aufgehobenen Gesetzen eine Frist zu bestimmen,

die sechs Monate nicht überschreiten darf. Diese Frist, die vom Tage der Kundmachung der Aufhebung zu berechnen ist, steht in Analogie zur vacatio legis bei Gesetzen. Während dieser Karenzfrist bleibt das verfassungswidrige Gesetz gültig und kann daher ebenso Grundlage von Verordnungen wie konkreter Urteile oder Verwaltungsakte sein. Selbstverständlich kann ein verfassungsmäßiges Gesetz noch während der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eingeräumten Karenzfrist in Kraft treten und im Wege der Derogation das verfassungswidrige Gesetz noch vor Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist aufheben.

Die Aufhebung des Gesetzes durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wirkt nur pro futuro, d. h., alle Tatbestände, die noch unter der Geltung des verfassungswidrigen, aber noch gültigen Gesetzes entstanden sind, müssen, wenn sie auch erst nach der Aufhebung behördlich zu beurteilen sind, auf Grund des Gesetzes, trotzdem dessen Aufhebung bereits erfolgt ist, behandelt werden. Selbstverständlich bleiben die auf Grund des Gesetzes ergangenen, rechtskräftig gewordenen Akte unberührt. Hinsichtlich der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen ist zu bemerken, daß sie nur insoferne mit dem Gesetz ipso jure außer Geltung treten, als ihre Geltung unter der Bedingung der Geltung des Gesetzes steht. So z. B.: Durch ein Gesetz wird den Mietern die Verpflichtung auferlegt, an den Hausbesorger ein Reinigungsgeld zu bezahlen. Ein Vollzugsorgan hat die Höhe dieses Reinigungsgeldes durch Verordnung zu bestimmen. Wird das Gesetz und mit dem Gesetz die Verpflichtung zur Zahlung eines Reinigungsgeldes überhaupt aufgehoben, dann tritt die die Höhe des Reinigungsgeldes bestimmende Verordnung ipso jure außer Kraft. Anders hingegen in folgendem Falle: Durch ein Ermächtigungsgesetz wird die Regierung zur Erlassung von gewissen gesetzändernden Verordnungen ermächtigt. Wird dieses Gesetz, sei es durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, sei es durch ein anderes Gesetz aufgehoben, so wird damit nur die Möglichkeit vernichtet, in Hinkunft derartige Verordnungen zu erlassen, die bisher erlassenen Verordnungen bleiben aber bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder bis zum Eintritt des allfälligen in ihnen selbst gesetzten Endtermines in Geltung.

Wenn der Verfassungsgerichtshof anläßlich der Entscheidung eines konkreten Falles von Amts wegen in die Prüfung des in diesem Falle von

ihm anzuwendenden oder sonstwie die Voraussetzung dieses konkreten Erkenntnisses bildenden Gesetzes eingeht und zur Aufhebung des Gesetzes gelangt, dann hat er, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er die Aufhebung mit sofortiger Wirksamkeit ausspricht, den konkreten Fall so zu entscheiden, als ob das Gesetz nicht erlassen worden wäre, ebenso wie früher die Gerichte im Falle einer von ihnen für gesetzwidrig erachteten Verordnung vorzugehen hatten, und auch er gegenwärtig im Falle der Aufhebung einer Verordnung aus Anlaß der Anfechtung eines konkreten Verwaltungsaktes vorzugehen hat. Gewährt der Verfassungsgerichtshof dem aufgehobenen Gesetz noch eine Karenzfrist, dann erkennt er damit diesem Gesetz selbst die Möglichkeit zu, noch weiter die Grundlage von gültigen Verordnungen und individuellen Rechtsakten zu werden, und er geriete zu sich selbst in Widerspruch, wenn er dieses Gesetz etwa auf Grund einer während dieser Karenzfrist an ihn gebrachten Beschwerde gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt als nichtig behandelte. Indem die Verfassung die Möglichkeit eingeräumt hat, Gesetze mit Karenzfrist aufzuheben, hat sie damit zugleich die Möglichkeit ausgeschlossen, in denjenigen Fällen, in denen der Verfassungsgerichtshof von der Karenzfrist Gebrauch gemacht hat, die Anwendung dieses Gesetzes auf den konkreten, unter der Geltung des Gesetzes entstandenen Tatbestand abzulehnen. Mit Rücksicht darauf, daß es somit von vornherein zweifelhaft ist, ob die aus dem Titel der Verfassungswidrigkeit des begründeten Gesetzes erfolgte Anfechtung des Verwaltungsaktes vor dem Verfassungsgerichtshof zur Nichtanwendung dieses Gesetzes auf den konkreten Tatbestand auch im Falle der vom Verfassungsgerichtshof anerkannten Verfassungswidrigkeit des Gesetzes führt, ist der Wert des indirekten Initiativrechtes der Partei zum Prüfungs- bzw. Aufhebungsverfahren bei Gesetzen zum Unterschied von dem analogen Initiativrecht bei Verordnungen wesentlich gemindert. Das Analoge wie für konkrete Verwaltungsakte gilt für Verordnungen im Verhältnis zu dem Gesetz, auf Grund dessen sie erlassen wurden. Prüft der Verfassungsgerichtshof eine Verordnung mit Rücksicht auf die Verfassungsmäßigkeit des ihre Grundlage bildenden Gesetzes, dann kann er die Verordnung aus dem Titel der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zugleich mit dem Gesetz nur dann aufheben, wenn er das Gesetz mit sofortiger Wirksamkeit aufhebt. Setzt er für die Wirksamkeit der Aufhebung eine Frist, dann kann er bloß

aus dem Titel der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes die Verordnung nicht aufheben. Aus dem Titel der Gesetzwidrigkeit der Verordnung — also aus einem von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes unabhängigen Grund — kann die Verordnung selbstverständlich auch in diesem Fall ohneweiters aufgehoben werden.

Ist ein Gesetz aus einem anderen Grund als infolge der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof außer Wirksamkeit getreten, so ist der Verfassungsgerichtshof durch die Verfassung nicht ermächtigt, dessen Verfassungsmäßigkeit von Amts wegen zu prüfen. Die Verfassung kennt nur die Möglichkeit der Aufhebung eines — noch nicht außer Wirksamkeit getretenen — Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof. Auch das Organisationsgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, ist in dieser Richtung — zum Unterschied von der Regelung der Verordnungsprüfung — nicht weiter gegangen. Ob eine Analogie-Interpretation hier zulässig ist, muß als zweifelhaft bezeichnet werden.

3. Im Falle der Aufhebung eines Gesetzes ist die zur Kundmachung des aufhebenden Erkenntnisses zuständige Behörde unmittelbar von der Verfassung selbst bestimmt, und zwar für die Aufhebung von Bundesgesetzen der Bundeskanzler, welchem gemäß Art. 49 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Kundmachung der Bundesgesetze obliegt, für Landesgesetze der Landeshauptmann, welcher nach Art. 97, Abs. 1, zur Kundmachung der Landesgesetze verpflichtet ist.

Die Bestimmung des Abs. 4, wonach die den anderen Gerichten durch Art. 89, Abs. 1, gesetzte Schranke, gehörig kundgemachte Gesetze auf ihre sonstige Verfassungsmäßigkeit nicht prüfen zu dürfen, als für den Verfassungsgerichtshof nicht geltend erklärt wird, ist die notwendige Konsequenz der dem Verfassungsgerichtshof eingeräumten Kompetenz, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nach allen Richtungen hin zu prüfen.

In Verbindung mit dem Erkenntnis, mit welchem der Verfassungsgerichtshof ein Landesgesetz aufhebt, bzw. für verfassungswidrig erklärt, hat er, wenn es sich um gewisse Abgabengesetze der Länder handelt, auch noch auf eine andere Rechtsfolge zu erkennen. § 7, Abs. 6, des Bundes-Finanz-Verfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, bestimmt nämlich:

„Wird ein Landesgesetz auf Grund eines Antrages der Bundesregierung vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannt (Artikel 140 Bundes-Verfassungsgesetz), weil dadurch Abgaben in Widerspruch mit dem § 3, lit. b und c, dieses Gesetzes eingeführt werden, so hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis auch den Verfall des Anteiles des betreffenden Landes, wenn es sich um Landesabgaben handelt, der betreffenden Gemeinde, wenn es sich um Gemeindeabgaben handelt, an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes für jenen Zeitraum zu erkennen, in dem die verfassungswidrig eingeführte Abgabe tatsächlich zur Einhebung gelangt ist. Auf den Verfall ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn die Bundesregierung vor der Kundmachung des Gesetzes (Art. 98, Abs. 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes) der Landesregierung ihre Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes mitgeteilt hat."

Ferner bestimmt § 14, Abs. 1, des Bundes-Finanz-Verfassungsgesetzes:

„Bundes- oder Landesgesetze oder einzelne Bestimmungen solcher Gesetze, die mit diesem Bundesverfassungsgesetze im Widerspruch stehen, sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes außer Wirksamkeit zu setzen. Geschieht dies nicht, so kann, sofern es sich um ein Landesgesetz handelt, die Bundesregierung, sofern es sich aber um ein Bundesgesetz handelt, jede Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, den Fortbestand eines solchen Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus als verfassungswidrig zu erklären. In einem solchen Falle finden der Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die §§ 55 bis 58 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes sinngemäß Anwendung."

Die Verfassungswidrigkeit der in diesem Paragraph erwähnten Landesgesetze wird also kraft ausdrücklicher Bestimmung für drei Monate nach Inkrafttreten des Bundes-Finanz-Verfassungsgesetzes saniert. Nach diesem Zeitpunkt sind sie als verfassungswidrige Landesgesetze zu behandeln, jedoch in der Weise, daß nicht nur die Bestimmungen des Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung finden, sondern daß überdies im Falle einer Klage des Bundes das aufhebende Erkenntnis des Verfassungs-

gerichtshofes rückwirkende Kraft hat, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Aufhebung des verfassungswidrigen Landesgesetzes — durch ein Landesgesetz — hätte erfolgen sollen. Das Analoge gilt für mit dem Bundes-Finanz-Verfassungsgesetz im Widerspruch stehende Bundesgesetze.

Durch das Bundes-Finanz-Verfassungsgesetz wird dem Verfassungsgerichtshof auch die Möglichkeit gegeben, Landtagsbeschlüsse — jedoch nur auf Antrag der Bundesregierung — aus dem Titel der Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Durch das bezogene Verfassungsgesetz (§ 7, Abs. 2) wird nämlich die Bestimmung getroffen, daß Landeszuschläge zu den direkten Bundessteuern, wenn sie 200 Prozent der Stammsteuer nicht übersteigen und durchwegs mit einem einheitlichen Hundertsatz ausgeschrieben werden, durch bloßen Landtagsbeschluß ausgeschrieben werden können.

Absatz 7 des zitierten Paragraphen bestimmt nun:

„Ist ein nach Absatz 2 vom Landtage gefaßter Beschluß gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen jederzeit die Landesregierung auffordern, die Aufhebung des Beschlusses beim Landtage zu beantragen. Erfolgt die Aufhebung des Beschlusses nicht binnen drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung bei der Landesregierung, so kann die Bundesregierung nach nutzlosem Ablauf dieser Frist den Landtagsbeschluß beim Verfassungsgerichtshof unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes anfechten. Der Gerichtshof hat das Erkenntnis tunlichst binnen Monatsfrist nach Einlangen des Anfechtungsantrages zu fällen; er hat, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 gegeben sind, auf den Verfall jenes Anteiles des Landes an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes zu erkennen, der auf die Zeit der gesetzwidrigen Einhebung der Abgabe entfällt."

Wenn nach Abs. 8 desselben Paragraphen die Aufhebung von Beschlüssen einer Gemeindevertretung über Abgaben, die den im Rahmen des Bundes-Finanz-Verfassungsgesetzes erlassenen Landesgesetzen nicht entsprechen, nicht beim Verfassungsgerichtshof, sondern beim Verwaltungsgerichtshof zu beantragen ist, (vgl. auch Ausführungen zu Art. 129), so liegt der Grund hiefür — abgesehen davon, daß es sich überhaupt, wenigstens der Form nach, um einen Verwaltungsakt, nämlich einen Beschluß der Gemeindevertretung, und nicht um einen Akt der Gesetzgebung handelt, darin, daß in diesem Fall nicht der Beschluß der

Gemeindevertretung den Gegenstand der Beschwerde bildet, sondern die Weigerung der Landesregierung, den Gemeindevertretungsbeschluß in Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gemeinde aufzuheben.

Zu Art. 141:

Schon in dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung, war die Entscheidung über Anfechtungen von Wahlen zur Nationalversammlung — im Gegensatz zu der altösterreichischen Verfassung, die das Parlament selbst mit der Prüfung der „Wahlakte" und der Entscheidung von „Wahlanfechtungen und Protesten gegen eine Wahl" (§ 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates, und § 41 des Reichsratswahlordnungsgesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17) betraut hatte — einem eigenen Wahlgerichtshof übertragen worden (vgl. die Erläuterungen zu diesem Gesetz im III. Teil des Kommentars). Diese Kompetenz hat die Verfassung nunmehr dem Verfassungsgerichtshof übertragen und ihn zugleich zu einem zentralen Wahlgerichtshof über Anfechtungen von Wahlen zu allen allgemeinen Vertretungskörpern (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, Gebiets- und Ortsgemeindevertretungen) gemacht.

Von der Wahlanfechtung, die auf die ganze oder teilweise Vernichtung eines Wahlaktes abzielt und nur von den im Wahlverfahren beteiligten Wählergruppen (Parteien), unter Umständen auch von einem Wahlbewerber erhoben werden kann, ist die gemäß Art. 144 zu erhebende Beschwerde wegen Verletzung eines subjektiven, von der Verfassung gewährleisteten Wahlrechtes durch einen Verwaltungsakt zu unterscheiden.

Als Wahlgerichtshof ist der Verfassungsgerichtshof nach Art. 141 kompetent, über Antrag eines der genannten Vertretungskörper auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder zu entscheiden. Dieser Antrag ist, soferne nicht auch andere Mandatsverlustgründe gesetzlich statuiert sind, mit dem Mangel der Wählbarkeit des betreffenden Mitgliedes zu begründen, gleichgültig, ob dieser Mangel bereits von vornherein bestanden hat oder erst nachträglich eingetreten ist.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Antrag auf Mandatsverlust eines Mitgliedes eines der allgemeinen Vertretungskörper von diesem

gestellt werden kann, richten sich — abgesehen vom Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl und des Verlustes der Wählbarkeit — wie erwähnt, nach den besonderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Für den Nationalrat bestimmt § 4, Abs. 1, des Geschäftsordnungsgesetzes vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, in diesem Belange folgendes:

„1. Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;

2. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

3. wenn er die Angelobung nicht in der im § 3 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

4. wenn er durch dreißig Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat."

Durch § 59 des Gesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, wurde für die Frage der Berechtigung dieser Anfechtung einer Wahl und für das Verfahren der Wahlanfechtung die analoge Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 bis 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, über den Wahlgerichtshof vorgesehen. Daß auch § 4 des Gesetzes, über den Wahlgerichtshof, der die Voraussetzungen einer Wahlanfechtung normiert, analog anzuwenden ist, geht daraus hervor, daß im § 5 der § 4 zitiert ist. Nur durch ein — infolge der ebenerwähnten Zitierung des § 4 im § 5 aber bedeutungsloses — Redaktionsversehen sind statt „§§ 4 bis 14" im § 59 des Organisationsgesetzes „§§ 5 bis 14" als sinngemäß anzuwenden angeführt.

Diese Bestimmungen, nämlich §§ 4 bis 14 des Wahlgerichtshofgesetzes, die ursprünglich nur für Anfechtungen von Wahlen zur Nationalversammlung gegolten haben, finden nunmehr sinngemäß Anwendung für Wahlen zu allen allgemeinen Vertretungskörpern. Dies gilt insbesondere auch für den Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes dieser allgemeinen Vertretungskörper. Mit besonderem Nachdruck muß hervor-

gehoben werden, daß der Verlust des Mandates unter allen Umständen nur durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eintreten kann, selbst im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung. Nur ist der Verfassungsgerichtshof in diesem Fall nach § 13, Abs. 2, des Wahlgerichtshofgesetzes an das rechtskräftige Strafurteil gebunden. Unter Verlust des Mandates ist selbstverständlich nicht der freiwillige Verzicht und die Beendigung der Organfunktion durch den Tod des Organträgers zu verstehen.

Die vorerwähnten §§ 4 bis 14 des Wahlgerichtshofgesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, lauten:

Wahlanfechtung.

§ 4.

Anfechtungen von Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung können erfolgen:

a) wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens mit dem Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens eines Wahlkreises (Wahlkörpers) oder eines bestimmten Teiles dieses Wahlverfahrens;

b) wegen eines vor Beendigung der Wahlhandlung eingetretenen Mangels der Wählbarkeit oder wegen einer nach beendeter Wahlhandlung erfolgten rechtswidrigen Aberkennung der Wählbarkeit eines Wahlbewerbers mit dem Antrag auf Nichtigerklärung der Wahl einzelner als gewählt erklärter Personen.

Anfechtungsberechtigte Parteien.

§ 5.

(1) Berechtigt, die in § 4 bezeichneten Anfechtungen beim Wahlgerichtshof einzubringen, sind Wählergruppen (Parteien), die Wahlvorschläge der Kreiswahlbehörde rechtzeitig vorgelegt haben (§ 18 W. O.), und zwar durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter. Die Anfechtung muß eine Wahl betreffen, an welcher die anfechtende Partei teilgenommen hat.

(2) Eine Wahlanfechtung gemäß § 4, lit. b, kann auch der Wahlbewerber einbringen, dessen Wählbarkeit nach beendeter Wahlhandlung aberkannt wurde.

Frist und Beschaffenheit der Anfechtung. Gegenschrift der Hauptwahlbehörde.

§ 6.

(1) Wahlanfechtungen sind binnen 14 Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses durch die Kreiswahlbehörde (§ 36 W. O.), Wahlanfechtungen, in denen die Rechtswidrigkeit des Ermittlungsverfahrens behauptet wird, aber binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Hauptwahlbehörde schriftlich in einfacher Ausfertigung beim Wahlgerichtshof einzubringen.

(2) Eine zweite Ausfertigung der Wahlanfechtung ist innerhalb derselben Frist der Hauptwahlbehörde vorzulegen, die sonach den Wahlakt des betreffenden Wahlkreises ehestens dem Wahlgerichtshof einzusenden hat.

(3) Der Hauptwahlbehörde steht es frei, spätestens bei Einsendung des Wahlaktes eine Gegenschrift zu erstatten.

(4) Die Wahlanfechtung muß mit allen von ihr berufenen, in Urschrift oder Abschrift anzuschließenden Behelfen belegt sein.

(5) Abschriften der Anfechtungsschrift samt Beilagen sind in solcher Zahl beizufügen, daß jeder mitbeteiligten Partei (§ 9) ein Exemplar zugestellt werden kann.

§ 7.

(1) Die Wahlanfechtung muß die Tatsachen und die Gründe, aus welchen die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, die Wählbarkeit oder der Mangel derselben bei einem Wahlbewerber behauptet wird, genau erkennen lassen und, sofern die Rechtswidrigkeit einer behördlichen Entscheidung oder Verfügung geltend gemacht wird, diese deutlich bezeichnen.

(2) Jede Wahlanfechtung muß deutlich einen im Sinne des § 4 dieses Gesetzes gestellten Antrag enthalten.

(3) Wahlanfechtungen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder nicht von den im § 5 bezeichneten anfechtungsberechtigten Parteien eingebracht werden, sind vom Wahlgerichtshof ohne weiteres zurückzuweisen.

Ergänzende Erhebungen des Wahlgerichtshofes.

§ 8.

(1) Findet der Wahlgerichtshof den maßgebenden Tatbestand durch die Wahlanfechtung nicht hinlänglich klargestellt, so beauftragt er die Landesregierung des Landes, in welchem die angefochtene Wahl stattgefunden hat, den zweifelhaften Tatbestand durch ihre Organe unter Ladung der beteiligten Parteien, nötigenfalls durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen zu erheben. Die die Erhebung betreffenden Akten sind dem Gerichtshof mit den erforderlichen Erläuterungen ehestens vorzulegen.

(2) Ist der strittige Tatbestand auch hiernach nicht erschöpfend klargestellt, so nimmt der Gerichtshof in öffentlicher Verhandlung die notwendigen Ergänzungen und Feststellungen vor. Hievon sind die Parteien bei der Vorladung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, Zeugen bis zu einer vom Wahlgerichtshof zu bestimmenden Höchstanzahl zur öffentlichen Verhandlung mitzubringen. Findet es der Gerichtshof zur Feststellung des Tatbestandes für notwendig, auch von Amts wegen Zeugen zur Verhandlung zu laden, so hat er deren Namen den Parteien bei der Vorladung bekannt zu geben.

(3) Auf dieses Verfahren finden die §§ 320 bis 345 Z. P. O. sinngemäße Anwendung.

Mitbeteiligte Parteien.

§ 9.

(1) Mitbeteiligte Parteien sind:

1. Diejenigen Wählergruppen, die an der Wahlbewerbung in demselben Wahlkreise teilgenommen haben;

2. der Gewählte, dessen mangelnde Wählbarkeit in der Wahlanfechtung behauptet wird;

3. derjenige Wahlbewerber, dessen Wählbarkeit nach beendeter Wahlhandlung von der Wahlbehörde nach Behauptung der Wahlanfechtung zu Unrecht aberkannt wurde.

(2) Den mitbeteiligten Parteien ist eine Abschrift der Wahlanfechtung und zwar den unter 1. und 2. genannten mitbeteiligten Parteien mit dem Beifügen zuzustellen, daß es ihnen freisteht, binnen zehn Tagen eine Gegenschrift zu erstatten.

Die mündliche Verhandlung vor dem Wahlgerichtshof.

§ 10.

(1) Nach Abschluß des Vorverfahrens wird die öffentliche und mündliche Verhandlung anberaumt und werden die beteiligten Parteien und der Leiter der Hauptwahlbehörde geladen.

(2) In der Ladung ist auszusprechen, daß es den Beteiligten und ihren Vertretern gestattet ist, die Akten einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen.

(3) Für die Verhandlung vor einem Senate des Wahlgerichtshofes gelten in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der §§ 29, 31 bis 39 und 42 des mit Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes in Geltung gesetzten Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, sowie der §§ 197 bis 202 Z. P. O.

Das Erkenntnis des Wahlgerichtshofes.

§ 11.

(1) Einer gemäß § 4, lit. a, dieses Gesetzes eingebrachten Wahlanfechtung hat der Wahlgerichtshof stattzugeben, wenn die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens auf das Wahlergebnis von wesentlichem Einfluß war. In diesem Falle hat der Wahlgerichtshof das angefochtene Wahlverfahren ganz oder teilweise für nichtig zu erklären. Im Erkenntnis sind jene Teile des Wahlverfahrens genau zu bezeichnen, die aufgehoben sind.

(2) Findet der Wahlgerichtshof einer Wahlanfechtung stattzugeben, in der der Mangel der Wählbarkeit einer als gewählt erklärten Person behauptet wird (§ 4, lit. b), so hat er die Wahl dieses Gewählten für nichtig zu erklären; in diesem Falle hat die zuständige Kreiswahlbehörde gemäß § 36, Absatz 3, W. O., den nächstfolgenden Ersatzmann als gewählt zu erklären.

(3) Findet der Wahlgerichtshof einer Wahlanfechtung stattzugeben, in der die Wählbarkeit eines Wahlbewerbers behauptet wurde, der nach beendeter Wahlhandlung nur wegen angeblichen Mangels der Wählbarkeit nicht für gewählt erklärt wurde, hat er die Wahl derjenigen Personen für nichtig zu erklären, die nur infolge des rechtswidrigen Wegfalls des ersterwähnten Wahlbewerbers als gewählt erklärt wurden. Die zuständige Kreiswahlbehörde hat ihre gemäß § 36 W. O. erfolgte Verlautbarung der

Gewählten richtigzustellen. Derjenigen Person, deren Wahl auf solche Weise vom Wahlgerichtshof für nichtig erklärt wurde, bleibt ihre Stellung als Ersatzmann gewahrt.

(4) Die Wahlbehörden, die nach erfolgter Stattgebung der Wahlanfechtung durch den Wahlgerichtshof in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen haben, sind an die tatsächlichen Feststellungen und an die Rechtsanschauung gebunden, von welcher der Wahlgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

Die Kosten des Verfahrens.

§ 12.

(1) Wird einer Wahlanfechtung stattgegeben, so sind die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der anfechtenden Partei zuzuerkennen.

(2) Wird der Anfechtung nicht stattgegeben, so trägt die abgewiesene Partei die Kosten des Verfahrens, wenn und insoweit der Wahlgerichtshof nicht findet, daß für die Anfechtung ein hinreichender Anlaß gegeben war.

(3) Über die Höhe der Kosten der von der Landesregierung vorgenommenen Erhebungen entscheidet diese Behörde unter sinngemäßer Anwendung des § 346 Z. P. O. Diese Entscheidung unterliegt im Streitfalle der Überprüfung durch den Wahlgerichtshof.

(4) Die Kosten der vom Wahlgerichtshof vorgeladenen Zeugen werden auf Grund eines von ihm festzustellenden Gebührentarifes unter Anwendung der Bestimmungen des § 346 Z. P. O. bemessen und aus Staatsmitteln angewiesen, sofern dieser Gerichtshof deren Vergütung nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Absatzes einer oder mehreren Parteien aufzuerlegen findet.

(5) Für die den einzelnen Wählergruppen auferlegten Kosten haften deren zustellungsbevollmächtigte Vertreter.

Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes der konstituierenden Nationalversammlung.

§ 13.

(1) Der Präsident der konstituierenden Nationalversammlung kann jederzeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei dem Wahlgerichtshof

den Antrag stellen, ein Mitglied der konstituierenden Nationalversammlung mangels der Wählbarkeit des Mandates für verlustig zu erklären.

(2) Tritt der Verlust der Wählbarkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung ein, ist der Wahlgerichtshof an das rechtskräftige Strafurteil gebunden.

(3) Hat der Wahlgerichtshof den Verlust des Mandates ausgesprochen, findet § 36, Absatz 3, W. O. Anwendung.

§ 14.

(1) Über einen gemäß § 13 dieses Gesetzes gestellten Antrag des Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung hat der Wahlgerichtshof in einer Plenarversammlung zu entscheiden, für welche die Bestimmungen des § 2, Absatz 5, gelten.

(2) Für das Verfahren finden die Bestimmungen über Wahlanfechtung sinngemäße Anwendung.

Zu Art. 142:

Nach der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder war die Verantwortlichkeit der Minister durch das Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, in der Weise geregelt, daß alle Mitglieder des Ministerrates wegen aller ihnen innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit eine Gesetzesverletzung begehen, vom Reichsrat zur Verantwortung gezogen werden konnten. Diese Verantwortlichkeit war in Form einer Ministeranklage geltend zu machen, die jedes der beiden Häuser des Reichsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschließen konnte. Über die Anklage hatte der Staatsgerichtshof zu entscheiden, der aus je zwölf von jedem der beiden Häuser des Reichsrates gewählten Mitgliedern bestand, die dem Reichsrat nicht angehören durften.

Durch § 9 des grundlegenden Beschlusses vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, wurde das eben erwähnte Ministerverantwortlichkeitsgesetz für die Staatssekretäre mit der vorläufigen Maßgabe in Geltung gesetzt, daß an Stelle des Staatsgerichtshofes ein 20gliedriger Ausschuß der provisorischen Nationalversammlung tritt. Durch das Gesetz vom

3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, wurden die Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes von diesem Ausschuß auf den Verfassungsgerichtshof übertragen.

Durch die Bundesverfassung wurde zunächst der Kreis der verantwortlichen Personen wesentlich erweitert. Die Institution wurde aus einer Ministerverantwortlichkeit zu einer Verantwortlichkeit leitender Exekutivorgane. Verantwortlich gemacht wurde zunächst das Staatsoberhaupt, der Bundespräsident. Dies bedeutet eine nicht unwesentliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes, nach welchem das mit den Funktionen eines Staatsoberhauptes betraute Organ, der Präsident der Nationalversammlung, nicht verantwortlich war. Verantwortlich sind ferner die Mitglieder der Bundesregierung. Nicht verantwortlich dagegen sind, wie in den Erläuterungen zu den Art. 19 und 78 dargelegt wurde, die Staatssekretäre, obwohl sie den Titel von „Volksbeauftragten" führen, und zwar in Konsequenz der Tatsache, daß sie gemäß Art. 78 den verantwortlichen Bundesministern unterstellt sind, weshalb auf sie eine durch Parlamentsanklage geltend zu machende Ministerverantwortlichkeit im eigentlichen Sinne nicht angewendet werden kann. Nur disziplinäre oder eine solche Verantwortlichkeit, wie sie für den Landeshauptmann der Bundesregierung gegenüber statuiert wurde, hätte in Frage kommen können, doch hat die Verfassung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Verantwortlich sind ferner die hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellten Organe des Bundes; als solches kommt nach den bisherigen Verfassungsgesetzen lediglich der Präsident des Rechnungshofes in Betracht, doch können durch neue Verfassungsgesetze andere Organe unter Ministerverantwortlichkeit gestellt werden. Ferner sind verantwortlich die Mitglieder der Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch Landesverfassungsgesetz gleichgestellten Organe. Daß die Verantwortlichkeit auch dieser als oberste Vollzugsorgane der Länder fungierenden Personen vor einem Bundesgericht geltend zu machen sei, kann vom Standpunkt des Bundesstaatsprinzips als zentralistische Anomalie angesehen werden. Unter den verantwortlichen Organen führt Art. 142 zum Schluß auch den Landeshauptmann an, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied der Landesregierung — denn insoweit fällt er unter die für diese Organe statuierte

Verantwortlichkeit des Art. 142, lit. c — sondern in seiner Eigenschaft als oberstes Organ der mittelbaren Bundesverwaltung. Doch ist diese Verantwortlichkeit nicht als eigentliche Ministerverantwortlichkeit, sondern lediglich als disziplinäre Verantwortlichkeit anzusehen, die in Anlehnung an die Ministerverantwortlichkeit ausgestaltet ist. Eine eigentliche Ministerverantwortlichkeit ist diese Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes darum nicht, weil sie nicht einem Parlament, sondern der vorgesetzten Bundesregierung gezollt und von dieser geltend gemacht wird, weil es sich somit nicht um die Verantwortlichkeit eines höchsten, sondern eines untergeordneten Exekutivorganes handelt, so daß die Ähnlichkeit mit der Ministerverantwortlichkeit nur darin besteht, daß sie vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht wird und grundsätzlich — mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme — unter den gleichen Strafsanktionen steht.

Die Verantwortlichkeit wird hinsichtlich des Bundespräsidenten von der Bundesversammlung, hinsichtlich der Mitglieder der Bundesregierung und der ihnen in Bezug auf Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe vom Nationalrat, hinsichtlich der Mitglieder einer Landesregierung und der ihnen in Bezug auf Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe von dem Landtage, hinsichtlich des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung von der Bundesregierung, und zwar in allen diesen Fällen vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht. Der Akt der Geltendmachung besteht im Falle der echten staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit in einem Anklagebeschluß. Nach § 60 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, sind von den zuständigen Vertretungskörpern beschlossene Anklagen beim Verfassungsgerichtshof durch die Übermittlung eines beglaubigten Protokolles über die Sitzung zu erheben, in der der Anklagebeschluß gefaßt wurde. Der betreffende Vertretungskörper hat zugleich die Mitglieder zu bezeichnen, die mit der Vertretung der Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof beauftragt sind. Der Anklageakt gegen den Landeshauptmann in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung besteht in einem Beschluß der Bundesregierung, der, wie alle ihre Beschlüsse, mit Stimmeneinhelligkeit zu fassen ist. Die Anklage muß nach § 60 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom Bundeskanzler unter Beilegung einer beglaubigten Abschrift der Stellen des Ministerratsprotokolles eingebracht werden, aus denen

der Beschluß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage hervorgeht. Der Bundeskanzler hat auch mitzuteilen, wer mit der Vertretung der Anklage beauftragt ist.

Der Umfang der Verantwortlichkeit ist für die verschiedenen Kategorien der verantwortlichen Personen in verschiedener Weise festgesetzt. Unterscheidet man zwischen einem subjektiven und objektiven Tatbestand, so ist jener wohl für alle verantwortlichen Personen in gleicher Weise bestimmt: es muß eine schuldhafte Rechtsverletzung vorliegen. Darin ist jede Form der Schuld, also Vorsatz, grobe, aber auch leichte Fahrlässigkeit inbegriffen, wodurch sich die Regelung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Bundesverfassung von jener durch das Ministerverantwortlichkeitsgesetz von 1867, nach dem nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verantwortlich machten, unterscheidet. Die Differenzierung im Umfang der Verantwortlichkeit bezieht sich lediglich auf den objektiven Tatbestand. Der Bundespräsident ist nur für Verletzung der Bundesverfassung, nicht auch für die Verletzung von einfachen Bundesgesetzen oder von Landesverfassungsgesetzen und einfachen Landesgesetzen verantwortlich. Die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Bundesorgane, ebenso die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Landesorgane sind wegen Gesetzesverletzung, nicht aber wegen Verletzung von Verordnungen verantwortlich, ebenso wie nach dem alten Ministerverantwortlichkeitsgesetz die Minister. Den weitesten Umfang hat die Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes, die er im Wirkungskreis der mittelbaren Bundesverwaltung der Bundesregierung zollt. Dieser ist nicht nur für Verletzung der Verfassung und für Verletzung von Bundes- und Landesgesetzen, sondern auch für die Verletzung von Verordnungen des Bundes, ja sogar aller individueller Anordnungen, d. h. konkreter Verwaltungsbefehle der vorgesetzten Bundesbehörden, d. i. der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers verantwortlich. Art. 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes drückt denselben Gedanken mit den Worten aus, daß der Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesministerien gebunden ist. (Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 103, B.-V. G.)

Der Tatbestand, durch den sich die im Art. 142 bezeichneten Personen verantwortlich machen, ist dahin bestimmt, daß die Rechtsverletzung, die er darstellt, „durch die Amtstätigkeit" des zur Verantwortung zu ziehenden Organes „erfolgt" sein muß. Die Formulierung, deren sich hier die Verfassung bedient, ist zwar die übliche Abgrenzung solcher Tatbestände, allein sie ist ungenau: denn der Umstand, daß ein Akt rechtsverletzender Art ist, kann die Qualifikation als Amtstätigkeit ausschließen, namentlich dann, wenn der Akt nichtig und nicht bloß vernichtbar ist, oder gar trotz Rechtswidrigkeit rechtskräftig geworden ist. Für den Fall, als es sich um einen nichtigen Akt handelt, bleibt es im Ermessen des Verfassungsgerichtshofes, zu entscheiden, ob dieser Akt noch als Amtstätigkeit anzusehen ist. Auch nach anderer Richtung kann es zweifelhaft werden, ob ein Akt von der zur Verantwortung zu ziehenden Person in jener Organstellung gesetzt wurde, in welcher sie der Verantwortlichkeit nach Art. 142 unterliegt. Die Abgrenzung ist auch hier Sache des gerichtlichen Ermessens.

Unter „Amtstätigkeit" ist nicht nur positives Handeln, sondern auch negatives Unterlassen des verantwortlichen Organes zu verstehen. Insbesondere kann auch das verantwortliche Organ für die Betrauung ungeeigneter Personen mit Amtsgeschäften zur Verantwortung gezogen werden.

In seiner Zuständigkeit als Staatsgerichtshof fungiert der Verfassungsgerichtshof als Strafgericht — im Falle der Anklage des Landeshauptmannes nach lit. d als Disziplinarstrafgericht. Die Unrechtsfolgen, die der Verfassungsgerichtshof im Falle der Verurteilung des Angeklagten verhängen kann, sind folgende: Verlust des Amtes, analog zu der Bestimmung des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes von 1867, daß der verurteilte Minister aus dem Rat der Krone zu entlassen ist. Unter besonders erschwerenden Umständen, deren Beurteilung im Ermessen des Verfassungsgerichtshofes steht, kann, außer auf Verlust des Amtes, auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden, worunter alle jene Rechte zu verstehen sind, die dem Berechtigten einen Einfluß auf die Staatswillensbildung einräumen, vor allem das Wahlrecht zu allen allgemeinen Vertretungskörpern. Die nach dem alten Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorgesehene Strafe der Entlassung aus dem Staatsdienst ist nicht statuiert, offenbar aus dem Grund, weil die verantwortlichen Organe als solche nicht Staatsbeamte sind. Daß sie, wenn sie — abgesehen von ihrer

Funktion als verantwortliche Minister usw. — als Staatsbeamte im Staatsdienste stehen, wegen des ihrer Verurteilung durch den Verfassungsgerichtshof zugrunde liegenden Tatbestandes auch nach den Bestimmungen ihrer Dienstpragmatik disziplinär aus dem Staatsdienst entlassen werden können, ist selbstverständlich. Hervorzuheben ist, daß das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof auch in dem Falle durchgeführt werden kann, wenn das verantwortliche Organ bereits aus dem Amte geschieden ist. Doch muß gemäß § 68, Abs. 1, des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, die Anklage binnen einem Jahre nach dem Tag, an dem die beschuldigte Person aus der Amtstätigkeit geschieden ist, erhoben werden. Auch in diesem Fall kann das Urteil des Verfassungsgerichtshofes auf Verlust des Amtes lauten, wenn es in diesem Fall auch einer besonderen Vollziehung dieses Urteiles nicht mehr bedarf. Ob der Verfassungsgerichtshof in seiner Sentenz in einem solchen Fall die tatsächliche Beendigung der Amtstätigkeit des Angeklagten insofern berücksichtigen will, als er sich darauf beschränkt, auszusprechen, daß der Angeklagte das Amt verlieren würde, wenn er seine Amtstätigkeit noch nicht beendet hätte, steht in seinem Ermessen. Die Möglichkeit der Anklage gegen demissionierte Volksbeauftragte ist von umso größerer Wichtigkeit, als eine Anklage während der Aktivität des verantwortlichen Organes schon darum unwahrscheinlich ist, weil im allgemeinen das Organ noch vor Erhebung einer solchen Anklage demissionieren wird.

Im Falle einer Anklage gegen den Landeshauptmann kann die vom Verfassungsgerichtshof zu verhängende Strafe, wenn es sich um geringfügige Rechtsverletzungen handelt, in der bloßen Feststellung bestehen, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Dieser geringste Grad einer Strafe empfahl sich aus politischen Erwägungen. Könnte das Verfassungsgerichtshofverfahren nur mit einer Amtsentsetzung des Landeshauptmannes enden, dann wäre jede Anklage gegen einen Landeshauptmann mit einer schweren politischen Krise verbunden gewesen. Unter diesen Umständen hätte sich die Bundesregierung zu einem Anklagebeschluß nur in außerordentlichen Fällen entschließen können und es wären wohl offenkundige Fälle von Rechtsverletzungen des Landeshauptmannes ungeahndet geblieben. Das aber hätte eine der wichtigsten Garantien für die rechtmäßige Führung der Bundesverwaltung in den Ländern praktisch illusorisch gemacht. Schließlich

ist zu berücksichtigen, daß es sich in diesem Falle um ein Disziplinarverfahren handelt, bei dem nicht bloß die schwere Strafe des Amtsverlustes zur Verfügung stehen muß.

Der dritte Absatz des § 68 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, trifft die Bestimmung, daß das Verfahren über eine beschlossene Anklage durch den Ablauf der Gesetzgebungsperiode des betreffenden Vertretungskörpers und bei einer Anklage gegen den Landeshauptmann durch Ausscheiden der Bundesregierung nicht gehindert wird. Der Art. 69 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, der den Charakter einer Verfassungsbestimmung hat, beschränkt das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten insofern, als er es gegenüber einem Organ, gegen das die Ministeranklage erhoben wurde, nur mit Zustimmung des betreffenden Vertretungskörpers und im Falle einer Anklage gegen den Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nur mit Zustimmung der Bundesregierung, überdies in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten ausüben darf.

Zu Art. 143:

Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen im allgemeinen den Bestimmungen der §§ 8 und 23, Abs. 2, des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101.

Die im § 24 des letztbezogenen Gesetzes vorgesehene Verurteilung zur Ersatzleistung des Verurteilten sowie die durch § 6 dieses Gesetzes ermöglichte Klage vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz des Schadens, der dem Staate oder einem Privaten durch eine vom Staatsgerichtshof als gesetzwidrig erkannte Amtsführung zugefügt wurde, ist im Bundes-Verfassungsgesetz nicht statuiert. Dies ist wohl wegen der im Art. 23 allgemein in Aussicht gestellten Regelung der Schadenshaftung der mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung oder der Gerichtsbarkeit betrauten Personen — also nicht nur Beamten — unterblieben.

Zu Art. 144:

Die in diesem Artikel normierte Kompetenz entspricht jener des Art. 3, lit. b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes. Eine Erweiterung hat

diese Zuständigkeit insoweit erfahren, als nunmehr die Verletzung aller „verfassungsmäßig gewährleisteten", und nicht bloß der „durch Verfassungsgesetz gewährleisteten politischen" Rechte geschützt wird. Unter „politischen Rechten" verstand man alle solchen Rechte, welche dem Berechtigten einen Einfluß auf die Staatswillensbildung einräumen, doch hat man ihnen ohne Rücksicht auf diese Begriffsbestimmung auch alle im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger statuierten Rechte der Staatsbürger zugezählt. Nunmehr ist diese sehr unbestimmte Einschränkung auf die politischen Rechte weggefallen. Von größerer Bedeutung ist, daß auch die Einschränkung des Beschwerderechtes auf die Staatsbürger fallen gelassen wurde, und daher auch Ausländer vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung von verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten Beschwerde führen können, sofern ihnen durch die Verfassung irgendwelche Rechte gewährleistet werden.

Da zu den verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten alle im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleisteten Rechte, also hierunter insbesondere Eigentum, persönliche Freiheit, Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Meinungsfreiheit usw. gehören, besteht bei der Verletzung eines jeden Rechtes durch einen Verwaltungsakt die Gefahr, daß irgendwie eine, wenn auch nur indirekte Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes behauptet wird, und dadurch die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes geradezu in Frage gestellt wird. Es hat daher der Verfassungsgerichtshof die begreifliche Tendenz, den Begriff der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte einschränkend auszulegen. Dies gilt insbesonders für die Beschwerden wegen Verletzung des Eigentumsrechtes.

Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes hatten nicht die Kraft, den von ihnen als gesetzwidrig erkannten Verwaltungsakt zu kassieren und die Verwaltungsbehörde an die Rechtsanschauung des Reichsgerichtes zu binden. Schon durch das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, wurde bestimmt, daß die Behörde, durch deren Entscheidung oder Verfügung das Recht verletzt wurde, im Falle der Gerichtshof bei einer Entscheidung über eine Beschwerde ein dahingehendes Erkenntnis gefällt hat, verpflichtet sei, eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen, bei der sie an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden ist. Auch das Bundes-Verfassungsgesetz hat dem stattgebenden Erkenntnis des Verfassungs-

gerichtshofes kassatorische Kraft verliehen und sich dabei der gleichen Formulierung bedient, wie im Art. 133 hinsichtlich der stattgebenden Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Ein reformatorisches Erkenntnis kann der Verfassungsgerichtshof zum Unterschied vom Verwaltungsgerichtshof nicht fällen, obwohl es sich um einen typischen Fall von Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt.

Nach § 71 des Verfassungsgerichtshofgesetzes müssen die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte innerhalb der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung erhoben werden. Das setzt allerdings voraus, daß der das Recht verletzende Verwaltungsakt gemäß den Bestimmungen des sogenannten Rechtsmittelgesetzes (Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101) schriftlich ausgefertigt sei. Im Falle aber eine solche schriftliche Ausfertigung verweigert wird, liegt in dieser Verweigerung jedenfalls eine Verletzung des durch den Art. 144 gewährleisteten Rechtes der Beschwerdeführung vor, und die Beschwerde wegen dieser Verfassungsverletzung kann doch wohl nicht an die Bedingung einer schriftlichen Ausfertigung gebunden sein.

Zu Art. 145:

Das Bundes-Verfassungsgesetz stellt in Konsequenz der Bestimmung des Art. 9 ein spezielles Gesetz in Aussicht, durch welches gewisse Völkerrechtsverletzungen unter strafrechtliche Sanktion gestellt werden sollen. Die Verhängung der durch dieses Gesetz vorgesehenen Strafen soll den ordentlichen Strafgerichten entzogen und dem Verfassungsgerichtshof übertragen werden.

Zu Art. 146:

Die Übertragung der Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes auf das Staatsoberhaupt sollte vor allem die Bedeutung der Erkenntnisse dieses Gerichtshofes besonders hervorheben. Nicht alle Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes sind überhaupt einer Exekution bedürftig. Eine Exekution dürfte nur in Betracht kommen für Erkenntnisse nach Art. 137, 139, 140, 142, 145. Zu den Erkenntnissen nach Art. 137 bestimmt § 34, Abs. 1, des Gesetzes über die Organisation und über das Ver-

fahren des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, in Abänderung der Verfassung:

„(Verfassungsbestimmung:) Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über Ansprüche nach Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes überträgt der Bundespräsident allgemein den ordentlichen Gerichten. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bildet den Exekutionstitel. Die Exekution erfolgt unter Berufung auf diese Gesetzesstelle nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung."

Für die übrigen Fälle der Exekution bestimmt Abs. 2 des zitierten Paragraphen in Ausführung der Verfassung:

„Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes ist nach den Weisungen des Bundespräsidenten durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten zu stellen."

Damit ist im weitgehenden Maße dem Bundespräsidenten hinsichtlich der Art und Weise der Exekution freies Ermessen eingeräumt.

Die Exekution in den Fällen der Art. 139 und 140 kann sich auf Kundmachung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes beziehen, wenn diese Kundmachung unterbleibt und dadurch die Rechtswirksamkeit des Erkenntntsses vereitelt wird. In diesem Falle steht dem Bundespräsidenten zweifellos auch das Recht zu, die Exekution durch Ersatzvornahme durchführen zu lassen, d. h. die Kundmachung in der für Verordnungen oder Gesetze vorgeschriebenen Form durch ein von ihm nach seinem Ermessen hiezu beauftragtes Organ vornehmen zu lassen.

Zu Art. 147:

Das Reichsgericht bestand nach Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143, aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt wurden, aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche vom Kaiser über Vorschlag des Reichsrates, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhaus vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernannt wurden.

Nach dem Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes bestand der Verfassungsgerichtshof aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, acht Mitgliedern und vier Ersatzmännern, die sämtliche vom Staatsrat — ohne jedes Vorschlagsrecht der Nationalversammlung — ernannt wurden. Nach Art. II des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, wurde der Verfassungsgerichtshof neu zusammengesetzt, und zwar bestand er aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmännern, die sämtliche vom Präsidenten der Nationalversammlung auf Vorschlag der Staatsregierung ernannt wurden.

Die Bundesverfassung hat die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes offen gelassen. Gemäß § 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, besteht der Verfassungsgerichtshof aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Nach dem zur Verfassungsbestimmung erklärten Abs. 2 desselben Paragraphen können Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung dem Verfassungsgerichtshof nicht angehören, und es dürfen der Präsident, der Vizepräsident, acht sonstige Mitglieder und vier Ersatzmitglieder nicht Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, oder eines Landtages sein. Der Grund für diese Inkompatibilität liegt bei Mitgliedern der Bundes- und Landesregierung darin, daß deren Verwaltungsakte der Rechtskontrolle durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen und daß der Verfassungsgerichtshof insbesondere als Staats- bzw. Disziplinargerichtshof über sie im Falle einer Klage zu judizieren hätte. Die Inkompatibilität für Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, die im Gesetz nur teilweise realisiert werden konnte, ist darin begründet, daß der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit der gesetzgeberischen Akte dieser Körperschaften zu judizieren hat. Da die Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft an einer legislativen Körperschaft und im Verfassungsgerichtshof nicht restlos durchgesetzt werden konnte, hat § 11 nebst anderen Ausschließungsgründen auch statuiert, daß Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die gesetzgebenden Körperschaften angehören, an Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes über Gegenstände (Art. 139, 140, 142), in welchen sie infolge ihrer Zugehörigkeit zu der gesetzgebenden Körperschaft befangen wären, nicht teilnehmen können.

Des weiteren trifft das Gesetz im § 2, Abs. 1, die Bestimmung, daß die ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes nicht Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sein dürfen.

Da nach § 6 des Verfassungsgerichtshofgesetzes zu den Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes der Präsident, der Vizepräsident und sämtliche Mitglieder einzuberufen sind, im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes aber ein Ersatzmann vom Verfassungsgerichtshof zu laden ist, wird der Verfassungsgerichtshof in der Regel in einem Senate judizieren, der aus dem Präsidenten und 13 Stimmführern besteht, darunter auch dem Vizepräsidenten, der nach § 3, Abs. 5, des Verfassungsgerichtshofgesetzes — ebenso wie gemäß Art. II, Z. 2, des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, jedoch zum Unterschied vom § 6, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Reichsgerichtes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 144 — wenn er nicht den Vorsitz führt, an den Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes als Stimmführer teilzunehmen hat, und überhaupt im Sinne des § 1, Abs. 2, des Verfassungsgerichtshofgesetzes als Mitglied des Gerichtshofes anzusehen ist. Zur Beschlußfähigkeit des Verfassungsgerichtshofes genügt jedoch nach § 7, Abs. 1, des Verfassungsgerichtshofgesetzes die Anwesenheit des Vorsitzenden und von acht Stimmführern. Bemerkenswert ist ferner, daß der Präsident, der Vizepräsident, die ständigen Referenten und die Ersatzmitglieder ihren Wohnsitz in Wien haben müssen. (§ 2, Abs. 2.)

Die Mitglieder und die Ersatzmänner des Verfassungsgerichtshofes werden auf Lebensdauer gewählt. In Abänderung dieser Bestimmung des Art. 147, Abs. 3, Bundes-Verfassungsgesetz sieht die Verfassungsbestimmung des § 6, Abs. 3, des Verfassungsgerichtshofgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft vor, wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinander folgenden Einladungen des Verfassungsgerichtshofes ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet und der Verfassungsgerichtshof dies nach Anhörung des Säumigen festgestellt hat.

Eine volle Parität zwischen den zur Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes berufenen parlamentarischen Körperschaften besteht — zum Unterschiede von ihrem Einfluß auf die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes — insofern nicht, als der Nationalrat den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder, der Bundesrat aber nur die andere Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder wählt.

Zu Art. 148:

Das hier in Aussicht gestellte Bundesgesetz ist als Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, R. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes ergangen (vgl. Ausführungen zu „B. Verfassungsgerichtshof".)

Zu VII. Hauptstück. „Schlußbestimmungen":

In diesen Schlußbestimmungen wird die Verfassung in wesentlichen Bestimmungen ergänzt. Dank den in diesem Hauptstück ausgesprochenen Verweisungen auf frühere Gesetze, namentlich auf das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, erhält die Bundesverfassung den gesamten für eine Verfassungsurkunde charakteristischen Inhalt, so daß die Annahme der Lückenhaftigkeit unbegründet wäre.

Zu Art. 149:

Da nach Art. 44, Abs. 1, ein Verfassungsgesetz, um als solches zu gelten, d. h. nur unter den in dieser Bestimmung bezeichneten erschwerenden Bedingungen abgeändert werden zu können, ausdrücklich als „Verfassungsgesetz" bezeichnet sein muß, und da das Bundes-Verfassungsgesetz nicht das einzige Verfassungsgesetz sein sollte, werden in diesem Artikel einige ältere Gesetze ausdrücklich als Verfassungsgesetze erklärt. Sie werden damit nicht in dem Sinne „rezipiert", in dem nach § 16 des Beschlusses vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt die Rechtsnormen der Monarchie für die Republik in Geltung gesetzt wurden, sondern es handelt sich hier um die Verleihung der Qualifikation als Verfassungsgesetze im Sinne der neuen Bundesverfassung an gewisse ältere Gesetze, die dadurch nicht erst in Geltung gesetzt werden müssen, sondern die sogar, mindestens zum Teil, schon bisher nach den Bestimmungen der provisorischen Verfassung als Verfassungsgesetze gegolten hatten. Alle nicht in diesen Katalog aufgenommenen älteren Gesetze gelten nicht als Verfassungsgesetze, sondern — soweit sie nicht durch die Bundesverfassung aufgehoben sind — nur als einfache Gesetze, und zwar auch dann, wenn sie bisher im Sinne der provisorischen Verfassung als Verfassungsgesetze gegolten haben. Sie können somit mit nur einfacher Mehrheit abgeändert werden.

In diesen Katalog wurde an erster Stelle das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgenommen. Das Bundes-Verfassungsgesetz hat auf eine eigene Kodifikation der Grund- und Freiheitsrechte verzichten müssen, obgleich sie in den verschiedenen Vorentwürfen vollständig ausgearbeitet waren. Der Grund dafür, daß man sich nur zu einer grundsätzlich unveränderten Aufrechterhaltung des noch in der Monarchie geltenden Rechtszustandes verstand, ist der, daß die ältere Regelung, insbesondere hinsichtlich der Meinungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit verhältnismäßig fortschrittlich war, und sich die großen Parteien wegen ihres grundsätzlichen Weltanschauungsgegensatzes in Bezug auf das Verhältnis von Staat — Kirche — Schule über eine Neuregelung der Materie nicht einigen konnten.

Von dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist der die Suspension gewisser Grundrechte ermöglichende Art. 20, zugleich auch das Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Verhängung des sogenannten Ausnahmszustandes, ausdrücklich außer Geltung gesetzt. Dadurch ist die in diesem Gesetz näher geregelte Vollmacht der Regierung beseitigt, im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen die individuelle Freiheit, namentlich die persönliche Freiheit, das Hausrecht, das Briefgeheimnis, die Vereins- und Versammlungsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Preßfreiheit, im Verordnungswege einzuschränken.

Art. 1, durch den ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder statuiert wird, ist mit Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in dem eine Landes- und eine Bundesbürgerschaft, also eine zweifache Staatsbürgerschaft normiert wurde, unvereinbar und daher aufgehoben. Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, durch den das österreichische Nationalitätenrecht, d. h. das Recht der Volksstämme und der „landesüblichen Sprachen" geregelt wurde, ist zwar nicht aufgehoben, soweit er sich mit den Bestimmungen des Abschnittes V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain deckt, er ist jedoch, soweit diese Bestimmungen über ihn hinausgehen, modifiziert. Die Bestimmung über die „landesüblichen Sprachen" ist in unserem geschlossenen Nationalstaat, wo nur die deutsche Sprache als landesübliche Sprache in Frage

kommt, ohne jede praktische Bedeutung. Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist durch Art. 63, Abs. 2, des zitierten Abschnittes des Staatsvertrages insofern abgeändert, als im Staatsgrundgesetz das Recht der öffentlichen Religionsübung nur den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gewährt ist, während Art. 63, Abs. 2, dieses Recht „allen Einwohnern" garantiert.

Zu Art. 150:

Vgl. die Erläuterungen zum Übergangsgesetz.

Zu Art. 151:

Das Bundes-Verfassungsgesetz hat den Zeitpunkt seines Inkrafttretens nicht mit einem bestimmten Kalenderdatum fixiert, sondern die Bestimmung getroffen, daß es an dem — damals noch nicht feststehenden — Tage der ersten Sitzung des erst zu wählenden Nationalrates in Kraft zu treten habe. Im Sinne des § 41 des Übergangsgesetzes wurde, als dieser Sitzungstag durch die im Sinne der Wahlordnung erfolgte Einberufung des Nationalrates festgesetzt war, der hiedurch gegebene kalendermäßige Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes — es war dies der 10. November 1920 — durch die Kundmachung der Staatskanzlei vom 23. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 486, — neuerlich unter B. G. Bl. Nr. 3 — verlautbart.

Allerdings ist das Bundes-Verfassungsgesetz in diesem Zeitpunkt nicht in seiner Gänze in Kraft getreten. Einerseits vielmehr hat, worauf schon der Art. 151, B.-V. G. Bezug nimmt, der § 42 des Übergangsgesetzes den Geltungsbeginn der Art. 10 bis 13 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, in dem drei weitere Bundesverfassungsgesetze in Geltung getreten sein werden; andererseits sind die Bestimmungen des Art. 50, Abs. 1, und des Art. 66, Abs. 2, also gewisse Normen über den Abschluß von Staatsverträgen, schon früher, und zwar im Zeitpunkte am Tage der Kundmachung, das ist am 5. Oktober 1920, in Kraft getreten. Dieser frühere Geltungsbeginn wurde darum angesetzt, um gewisse dringlich abzuschließende Staatsverträge schon nach den zweckmäßigeren Normen des Bundes-Verfassungsgesetzes behandeln zu können.

Art. 152:

Die auf die Staatsregierung, also auf ein Vollzugsorgan abgestellte Vollzugsklausel im neuen Verfassungsgesetze ist problematisch, da die Vollziehung von Verfassungsgesetzen in erster Linie eine Angelegenheit der Gesetzgebung ist, wenn nicht ausdrücklich im Verfassungsgesetz selbst Vollzugsorgane delegiert sind.

Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) des Staates — einschließlich der Reichsgesetze des ehemaligen Staates Österreich, die gemäß § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, für die Republik in Geltung gesetzt wurden — sowie alle Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) der Länder gelten weiter, insoweit sie nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), in Widerspruch stehen.

§ 2.

In den Angelegenheiten der Artikel 10 und 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden die Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, sowie die Landesgesetze — diese für das Land, in dem sie erlassen worden sind, — Bundesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 3.

(1) Die Landesgesetze, die die im Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgezählten Angelegenheiten regeln, bleiben weiter Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sobald jedoch in diesen Angelegenheiten Grundsätze durch Bundesgesetz festgesetzt werden, sind solche Landesgesetze gemäß Artikel 15, Absatz 2, binnen der bundesgesetzlich festgelegten Frist abzuändern.

(2) Sind aber die im Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten zur Gänze durch Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt, so bleibt ein solches Gesetz als Bundesgesetz noch durch drei Jahre, von dem im § 42, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet, in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit im Sinne des Artikels 12 regelndes Bundesgesetz außer Kraft gesetzt wird. Mit Ablauf dieser drei Jahre erlischt die Wirksamkeit derartiger Gesetze; die Landesgesetzgebungen können sodann die Angelegenheit frei regeln, solange nicht der Bund von dem ihm nach Artikel 12 zustehenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht.

§ 4.

(1) Die Landesgesetze in den Angelegenheiten, die nach Artikel 15, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes ausschließlich in die Gesetzgebung der Länder fallen, bleiben Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Soweit solche Angelegenheiten bisher durch Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, geregelt sind, gelten diese in jedem Land als Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 über Gesetze gelten sinngemäß auch für die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Vollzugsanweisungen (Verordnungen).

§ 6.

(1) Die im § 1 bezeichneten Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) gelten, insoweit sie mit den organisatorischen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen — namentlich was Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden sowie deren Eigenschaft als Bundes- oder Landesbehörden anlangt —, als sinngemäß abgeändert. Insbesondere endet in den Angelegenheiten, die nunmehr in der Vollziehung der Länder stehen, der Instanzenzug beim Land.

(2) Sofern sich auf Grund dieser Auslegungsregel Zweifel ergeben können, hat je nach den die Zuständigkeiten regelnden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes entweder die Bundesregierung oder die berufene Landesregierung diese Angelegenheit bis zur Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes vorläufig durch Verordnung zu regeln.

§ 7.

(1) Die gesetzlich den bisherigen Organen des Staates und der Länder übertragenen Befugnisse gehen auf die mit einem gleichartigen Wirkungsbereich betrauten Organe des Bundes und der Länder über, soweit nicht die Zuständigkeiten dieser Organe durch das Bundes-Verfassungsgesetz anders geregelt sind. Demnach treten namentlich an die Stelle der Nationalversammlung der Nationalrat, an die Stelle des Präsidenten der Nationalversammlung, soweit er mit Regierungsgeschäften betraut war, der Bundespräsident, an die Stelle der Staatsregierung die Bundesregierung, an die Stelle der Staatssekretäre die Bundesminister, an die Stelle der Unterstaatssekretäre die Staatssekretäre, an die Stelle des Staatsrechnungshofes der Rechnungshof.

(2) Die nach dem Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen

Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu treffen, der Regierung zustehenden Befugnisse gehen sowohl auf die Bundesregierung als auch auf die einzelnen Bundesminister über.

§ 8.

(1) Die staatlichen Behörden — mit Ausnahme jener der allgemeinen politischen Verwaltung in den Ländern (Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz (Agrarbezirksbehörden und Agrarlandesbehörden) — werden Behörden des Bundes.

(2) Die Stellung der im Absatz 1 ausgenommenen staatlichen Behörden wird durch das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Z. 1, und Artikel 120, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes) geregelt.

(3) Die Behörden und Ämter der bisherigen autonomen Verwaltung der Länder werden Behörden (Ämter) des Landes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(4) Die staatlichen Anstalten gehen an den Bund über, die Landesanstalten sind Anstalten der Länder; die Anstalten der Bezirke, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Anstalten dieser Körperschaften.

§ 9.

(1) Die Angestellten der staatlichen Behörden, die nach § 8, Absatz 1, Bundesbehörden werden, werden Angestellte des Bundes.

(2) Die Stellung der Angestellten der im § 8, Absatz 1, ausgenommenen staatlichen Behörden wird im Zusammenhang mit dem Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geregelt.

§ 10.

(1) Die bestehenden staatlichen Polizeibehörden werden Bundesbehörden und führen ihre bisherigen Geschäfte als Bundesgeschäfte fort.

(2) Die bisherige Gendarmerie wird Bundesgendarmerie.

§ 11.

(1) Die den Ländern als ehemals autonomen Körperschaften gehörenden oder von ihnen verwalteten Vermögenschaften, einschließlich der Fonds und Anstalten, gehen in das Vermögen oder in die Verwaltung der Länder im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes über; hinsichtlich der von den Ländern verwalteten Schulfonds verbleibt es jedoch bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes) beim bisherigen Zustand.

(2) Alles übrige staatliche Vermögen ist Vermögen des Bundes; die endgültige Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen wird im Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern geregelt.

II. Zu einzelnen Artikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 12.

Zu Artikel 2.

(1) Das Burgenland wird als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund aufgenommen, sobald es seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund werden durch ein besonderes Verfassungsgesetz des Bundes festgesetzt.

§ 13.

Zu Artikel 4.

(1) Beschränkungen oder Erschwerungen des Verkehrs von Personen oder Waren zwischen den Ländern und innerhalb der Länder sind nur zulässig, insolange die im Artikel 10, Z. 15, erwähnten außerordentlichen Verhältnisse fortdauern (§ 17 dieses Gesetzes) und können nur von Bundes wegen verfügt werden.

(2) Bestehende Verkehrsbeschränkungen, die nicht vom Staat ausgegangen sind, treten, soferne sie nicht vom Staat genehmigt wurden oder vom Bund nachträglich genehmigt werden, spätestens mit 30. Juni 1921 außer Kraft.

§ 14.

Zu Artikel 6.

(1) Jeder Staatsbürger der Republik ist Landesbürger des Landes, zu dem seine Heimatgemeinde gehört, und zugleich Bundesbürger.

(2) Personen, die österreichische Staatsbürger sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht und damit die Voraussetzung für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bezüglich der Personen, die auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain durch Option oder auf Grund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben haben, steht auch die Vollziehung dem Bund zu.

§ 15.

Zu Artikel 10, Z. 9.

Die Verwaltung der Staatsstraßen (ehemaligen Reichsstraßen) ist bis zur Erlassung des im Artikel 10, Z. 9, vorge-

sehenen Bundesgesetzes über die Erklärung von Straßenzügen als Bundesstraßen nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher mit dieser Verwaltung betrauten Organe aus Bundesmitteln zu besorgen.

§ 16.

Zu Artikel 10, Z. 10.

Die Feststellung jener Gewässer, deren Regulierung und Instandhaltung nach Artikel 10, Z. 10, Aufgabe des Bundes ist, erfolgt im Einvernehmen mit den einzelnen Ländern. Bis zu dieser Feststellung ist die Regulierung und Instandhaltung dieser Gewässer nach den bestehenden Vorschriften durch die bisher damit betrauten Organe vorbehaltlich einer nachträglichen Aufteilung der Kosten weiterzuführen.

§ 17.

Zu Artikel 10, Z. 15.

(1) Gemäß Artikel 10, Z. 15, steht für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse bezüglich der zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zu.

(2) Der Zeitpunkt, von dem an die erwähnten außerordentlichen Verhältnisse als behoben anzusehen sind, wird durch Bundesgesetz festgestellt.

§ 18.

Zu Artikel 15, Absatz 3.

(1) In den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 bleiben, solange neue Bundesgesetze noch nicht erlassen sind, entgegen den Bestimmungen des § 6 die in den bisherigen Gesetzen und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) enthaltenen besonderen

Vorschriften über die Zuständigkeit der Zentralstellen für die im Artikel 15, Absatz 3, gedachten Fälle weiter in Geltung.

(2) In Angelegenheiten der Artikel 11 und 12, in denen die bestehenden Gesetze und Vollzugsanweisungen (Verordnungen) derartige Fälle nicht regeln, tritt die Bestimmung des Artikels 15, Absatz 3, sofort in Kraft.

§ 19.

Zu Artikel 23.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112 (Syndikatsgesetz), bleiben mit den durch § 12, Absatz 2, des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt, vorgenommenen Änderungen bis zur Erlassung des zur Durchführung des Artikels 23 erforderlichen Gesetzes in Wirksamkeit.

§ 20.

Zu Artikel 24.

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, gewählte Nationalversammlung ist der erste Nationalrat im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Die Gesetze vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, über die Wahl und Einberufung der Nationalversammlung, und vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, über die Wahlordnung für die Nationalversammlung, bleiben für den ersten Nationalrat in Kraft. Die Gesetzgebungsperiode des ersten Nationalrates bleibt demnach mit drei Jahren festgesetzt und beginnt mit dem Tag seines Zusammentrittes.

(3) Die Mitglieder des Nationalrates haben, soweit nicht im Bundes-Verfassungsgesetz anderes bestimmt ist, bis zu neuer gesetzlicher Regelung die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Nationalversammlung. Sie haben auf die Aufforderung des

Präsidenten der Nationalversammlung über Namensaufruf durch die Worte: „Ich gelobe" unverbrüchliche Treue der Republik, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(4) Die Beamten und Diener der Nationalversammlung werden Angestellte der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates; sie sind hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den Bundesangestellten gleichzuhalten.

§ 21.

Zu Artikel 34 und 36.

(1) In den ersten Bundesrat entsenden:
Wien 12 Mitglieder,
Niederösterreich-Land 10 Mitglieder,
Steiermark 6 Mitglieder,
Oberösterreich 6 Mitglieder,
Tirol 3 Mitglieder,
Kärnten 3 Mitglieder,
Salzburg 3 Mitglieder,
Vorarlberg 3 Mitglieder.

(2) Sobald das Burgenland einen Landtag gewählt hat, wird die Anzahl der vom Burgenland zu entsendenden Mitglieder vom Bundespräsidenten nach Artikel 34 ermittelt.

(3) Der Bundesrat versammelt sich zu seiner ersten Sitzung am 21. Tag nach dem ersten Zusammentritt des Nationalrates in dem vom Bundeskanzler bezeichneten Sitzungsraum des Parlamentsgebäudes. Als erster Vorsitzender fungiert der von Wien an erster Stelle entsendete Vertreter.

§ 22.

Zu Artikel 49.

(1) Bis zur Erlassung des im Artikel 49, Absatz 2, vorgesehenen Gesetzes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom

12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz abgeändert sind, sinngemäß für das Bundesgesetzblatt, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

(2) Als erste Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes sind das Bundes-Verfassungsgesetz und dieses Gesetz sowie die im § 41 bezeichnete Kundmachung neu kundzumachen; die so neu verlautbarten Gesetzestexte sind maßgebend.

§ 23.

Zu Artikel 54.

Das Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, gilt als das im Artikel 54 vorgesehene Verfassungsgesetz des Bundes, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§ 24.

Zu Artikel 60 und 62.

(1) Zur ersten Wahl eines Bundespräsidenten tritt die Bundesversammlung (Artikel 38) ohne besondere Einberufung am 28. Tag nach der ersten Sitzung des Nationalrates um 11 Uhr vormittags im Parlamentsgebäude zusammen.

(2) Kann die Angelobung des neugewählten Bundespräsidenten nicht noch in derselben Sitzung der Bundesversammlung erfolgen, so hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.

(3) Bis zur Angelobung des Bundespräsidenten versieht der bisherige Präsident der Konstituierenden Nationalversammlung alle dem Bundespräsidenten übertragenen Funktionen.

§ 25.

Zu Artikel 65, Absatz 3.

(1) Das Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, ergänzt wird, gilt als einfaches Bundesgesetz im Sinne des Artikels 65, Absatz 3.

(2) Die nach den bisher bestehenden Gesetzen dem Präsidenten der Nationalversammlung zustehenden Bestätigungsrechte gehen auf den Bundespräsidenten über, soweit nicht durch den Übergang zum Bundesstaat solche Bestimmungen als abgeändert anzusehen sind.

(3) Unvorgreiflich der Neuregelung des Dienstrechtes der Bundesangestellten steht dem Bundespräsidenten auch das Recht zu, von den Disziplinarbehörden über Bundesangestellte verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen und zu mildern, deren Rechtsfolgen nachzusehen, sowie anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

§ 26.

Zu Artikel 69.

(1) Die Staatskanzlei und die Staatsämter führen ihre Geschäfte vorläufig bis zur Erlassung des im Artikel 77, Absatz 2, vorgesehenen Bundesgesetzes mit ihren bisherigen Aufträgen und Vollmachten als Bundeskanzleramt und Bundesministerien fort.

(2) Die Staatsregierung ist die erste Bundesregierung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 27.

Zu Artikel 79.

Das auf Grund des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, gebildete Heer ist das Bundesheer im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 28.

Zu Artikel 82 bis 94.

Die geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Zivil- und Strafgerichte bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 29.

Zu Artikel 95.

Die bestehenden Volksvertretungen in den Ländern sind die ersten Landtage im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 30.

Zu Artikel 98.

(1) Der Artikel 98 wird auch auf Landesgesetze angewendet, die vor dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes beschlossen worden sind, sofern die Staatsregierung hiezu noch nicht im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, Stellung genommen hat oder die in den letztbezogenen Gesetzesstellen bestimmte Frist noch nicht verstrichen ist. Für die Berechnung der Frist des Artikels 98, Absatz 2, gilt der Tag des Einlangens des Gesetzes beim zuständigen Staatsamt als der Tag des Einlangens beim zuständigen Bundesministerium.

(2) Vorstellungen der Staatsregierung gegen Landesgesetze, über die der Landtag im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes noch nicht neuerlich Beschluß gefaßt hat, gelten als Vorstellungen der Bundesregierung.

§ 31.

Zu Artikel 99.

Die in Wirksamkeit stehenden Landesverfassungen (Landesordnungen) gelten, soweit sie nicht durch das Bundes-Verfassungsgesetz als abgeändert anzusehen sind, vorläufig als die dort vorgesehenen Landesverfassungen.

§ 32.

Zu Artikel 101.

(1) Die bisherigen Landesregierungen sind die Landesregierungen im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Der Bundespräsident beruft binnen 14 Tagen nach seinem Amtsantritt die Landeshauptmänner zu ihrer Angelobung (Artikel 101, Absatz 4). Der bisherige Landeshauptmann führt jedoch auch schon vor der Angelobung die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(3) Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierungen, die nach dem im § 42, Absatz 1, bezeichneten Zeitpunkt fällig werden, tragen die Länder.

§ 33.

Zu Artikel 108 bis 114.

(1) Der jetzige Landtag von Niederösterreich ist der Landtag von Niederösterreich im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die aus dem Gemeindegebiet von Wien gewählten Landtagsabgeordneten bilden die Kurie Stadt, die übrigen Landtagsabgeordneten die Kurie Land.

(2) Die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der ehemals autonomen Landesverwaltung sowie das sonstige bisherige Gesetzgebungsrecht des Landtages verbleiben den bisher hiefür zuständigen Organen, bis die in der gemeinsamen Landesverfassung vorgesehenen Organe bestellt sind. Insbesondere führt die jetzige Landesregierung die Geschäfte der Verwaltungskommission (Artikel 113) bis zu deren Wahl. Die in Artikel 111, Absatz 1 und 2, bezeichneten Angelegenheiten gehören aber hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung sofort in die Zuständigkeit der beiden Landesteile.

(3) Für Wien übernimmt im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes der Gemeinderat auch die Funktionen des Landtages, der Stadtsenat auch die Funktionen der Landesregierung und der Bürgermeister auch die Funktionen des Landeshauptmannes.

(4) Für Niederösterreich-Land führen bis zur Wahl der neuen Landesregierung vorläufig die nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählten Mitglieder der jetzigen Landesregierung und des derzeitigen Landesrates die Geschäfte der Landesregierung und der nicht aus einem Wiener Wahlkreis gewählte Landeshauptmannstellvertreter die Geschäfte des Landeshauptmannes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(5) Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Zahl 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Diese Bestimmungen gelten bereits für die Entscheidung in den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsmittelverfahren.

(6) Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge der Volksbeauftragten in den Ländern gelten nicht für Wien.

§ 34.

Zu Artikel 115 bis 119.

(1) Bis zur Einrichtung der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Bestimmungen der Artikel 115 bis 119 bleibt die dermalige Bezirksverwaltung bestehen, jedoch wird im Sprengel jeder Bezirkshauptmannschaft eine Bezirksvertretung gewählt. Den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung bestimmen die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

(2) In den Städten mit eigenem Statut übernimmt die Gemeindevertretung zugleich die Aufgaben der Bezirksvertretung. Diese Aufgaben können einem besonderen Ausschuß

der Gemeindevertretung, in Wien den dort bestehenden Bezirksvertretungen oder Ausschüssen dieser Bezirksvertretungen, übertragen werden.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger durchgeführt, die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen wird auf die Gerichtsbezirke nach dem Verhältnis ihrer Bürgerzahl aufgeteilt. Die Bestimmungen des Artikels 119, Absatz 2, werden sinngemäß angewendet.

(4) In die Bezirksvertretung sind nur Personen wählbar, die in deren Sprengel ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtag wählbar sind.

(5) Die näheren Bestimmungen für die Durchführung dieser Wahlen werden von der Landesgesetzgebung getroffen.

(6) Die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Ausgestaltung der dermaligen Bezirksverwaltung nach den voranstehenden Bestimmungen ist Sache der Bundesgesetzgebung; ihre Ausführung liegt den Landesgesetzgebungen ob. Das Bundesgesetz ist binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Landesgesetze sind binnen weiteren vier Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu erlassen.

§ 35.

Zu Artikel 122.

(1) Der bisherige Staatsrechnungshof wird zum Rechnungshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Bis zur Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes versieht der bisherige Präsident des Staatsrechnungshofes dessen Funktionen.

§ 36.

Zu Artikel 131.

(1) In Verwaltungsstrafsachen wird der Verwaltungsgerichtshof erst zuständig, sobald die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren neu geregelt sind. Diese Regelung hat bis 1. Juli 1921 zu erfolgen.

(2) Die in einzelnen Verwaltungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für bestimmte Fälle ausdrücklich ausschließen, bleiben vorläufig in Wirksamkeit.

§ 37.

Zu Artikel 134 und 135.

(1) Der dermalige Verwaltungsgerichtshof wird zum Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident und die Mitglieder bleiben bis zu der gemäß Artikel 135 erfolgenden Neubesetzung im Amt. Die Neubesetzung hat bis 1. Jänner 1921 zu erfolgen.

(3) Innerhalb dieses Zeitraumes können der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des Artikels 88, Absatz 2, auch ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten in den Ruhestand versetzt werden, sofern sie nicht gemäß Artikel 135 neu ernannt werden.

§ 38.

Zu Artikel 136.

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 88, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, bleibt, soweit es nicht durch die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und dieses Gesetzes abgeändert wird, bis auf weiteres als das im Artikel 136 vorgesehene Bundesgesetz in Kraft, wobei § 6 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§ 39.

Zu Artikel 147.

(1) Der dermalige Verfassungsgerichtshof wird zum Verfassungsgerichtshof im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Sein Präsident, sein Vizepräsident, die Mitglieder und Ersatzmänner bleiben bis zu der gemäß Artikel 147 erfolgenden Neubesetzung im Amt.

§ 40.

Zu Artikel 148.

Die Gesetze, die die Organisation und das Verfahren des dermaligen Verfassungsgerichtshofes regeln, gelten bis auf weiteres als das im Artikel 148 vorgesehene Bundesgesetz.

§ 41.

Zu Artikel 151.

Sobald die am 17. Oktober 1920 zu wählende Nationalversammlung gemäß § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 317, einberufen ist, hat die Staatskanzlei den damit bestimmten Tag, an dem das Bundes-Verfassungsgesetz und dieses Gesetz in Kraft treten, durch Kundmachung im Staatsgesetzblatt zu verlautbaren.

III. Schlußbestimmungen.

§ 42.

(1) Die Artikel 10 bis einschließlich 13 und der Artikel 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung der Länder handelt, erst an dem Tag wirksam, an dem die folgenden Gesetze in Geltung getreten sind:

1. das Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern, beziehungsweise den Gemeinden;

2. das Verfassungsgesetz des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens (Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes);

3. das Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Artikel 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Bis dahin gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Vollziehung wird die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der bestehenden zwischen Staat und Ländern nicht geändert.

b) Alle Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung werden von den Ländern im selbständigen Wirkungsbereich vollzogen.

c) Alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung werden von den Ländern als Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes geführt, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich der eigenen Bundesbehörden (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes) fallen; für die Führung dieser mittelbaren Bundesverwaltung in Wien gilt § 33, Absatz 5.

d) Die im § 8, Absatz 1, ausgenommenen Behörden sind vorläufig Bundesbehörden, die im § 9, Absatz 2, bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte. Die nach den bisherigen Vorschriften den Landeshauptmännern und den Landesregierungen zustehenden Befugnisse in den Personalangelegenheiten der im § 9, Absatz 2, bezeichneten Angestellten bleiben bestehen.

e) Die Bestimmungen des § 6, Absatz 1, werden nur insoweit angewendet, als sie nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Absatzes stehen.

f) Auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens können die Staatsgesetze, einschließlich der früheren Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der

beteiligten Länder abgeändert werden; hievon sind jene gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen betreffen. Änderungen der bestehenden Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.

§ 43.

(1) Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Bundes-Verfassungsgesetz in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzug ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.

Mayr m. p.
Hanusch m. p.
Renner m. p.
Breisky m. p.
Reisch m. p.
Heinl m. p.

Haueis m. p.
Deutsch m. p.
Ellenbogen m. p.
Roller m. p.
Pesta m. p.
Grünberger m. p.

Kundmachung der Staatskanzlei vom 23. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 3, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), und des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Im Sinne des § 41 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, wird hiemit kundgemacht, daß das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), und das Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, soweit nicht in diesen Gesetzen Ausnahmen festgesetzt sind, am 10. November 1920, als dem Tage, für den der Präsident der Nationalversammlung den Nationalrat einberufen hat, in Kraft treten.

Mayr m. p.

Zum Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Die Überleitung Österreichs zu einem Bundesstaat konnte nicht ohne die Anordnung zahlreicher Übergangsbestimmungen erfolgen, zumal da von vorneherein das Bundes-Verfassungsgesetz nicht mit einem Schlage, sondern etappenweise in Geltung treten sollte. Diesbezüglich bemerkt der Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des in Rede stehenden — im Nachstehenden kurz als „Übergangsgesetz" zitierten — Gesetzes (Nr. 992 der Beilagen zu den Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung):

„Der Umstand, daß mit einem zweistufigen Übergang zur neuen Verfassung gerechnet werden muß, machte auch zweierlei Übergangsbestimmungen notwendig: solche, die den Übergang zur neuen Verfassung, wenn diese einmal in ihrer Gänze ins Leben treten wird, ermöglichen sollen, und andere, die bloß für jene Zeit bestimmt sind, in der eben gewisse Teile der Verfassung noch nicht in Kraft stehen. In diese zweite Kategorie gehören die Schlußbestimmungen, die im dritten Teile des vorliegenden Gesetzes enthalten sind."

Derartige Übergangsbestimmungen pflegt man in der Regel in einem Schlußabschnitt des derogierenden Gesetzes zusammenzufassen. Mit Rücksicht auf den Umfang wurde ein eigenes Verfassungsgesetz erlassen.

Zu § 1.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind zum Unterschied von den ihnen äußerlich ähnlichen Bestimmungen des § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, keine Rezeptionsklausel. Durch sie werden nicht Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung abbreviatorisch in Geltung gesetzt. Denn die Voraussetzung, unter der der zitierte § 16 erging — Diskontinuität zwischen der österreichischen Monarchie und der deutschösterreichischen Republik — wollte der Gesetzgeber in keiner Weise für das Verhältnis zwischen der bundesstaatlichen und der vorbundesstaatlichen Rechtsordnung der Republik Österreich gelten lassen. § 1 des Übergangsgesetzes soll demnach

lediglich eine positiv ausgedrückte Derogationsklausel darstellen, ist aber auch als solche überflüssig, weil es sich von dem eben erwähnten Standpunkte des Gesetzgebers aus von selbst versteht, daß das Bundes-Verfassungsgesetz als lex posterior allen ihm inhaltlich widersprechenden Rechtsnormen derogiert.

Zu §§ 2 bis 5.

Durch diese Bestimmungen soll eine den Kategorien des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechende Qualifikation der geltenden Rechtsnormen hinsichtlich ihrer Träger — Bund oder Land — vorgenommen werden. Dies dient lediglich dem Zweck, außer allen Zweifel zu setzen, durch welches Organ — Bundes- oder Landeslegislative, bei § 5 Bundes- oder Landesexekutive — eine Abänderung erfolgen kann. Zweifel in dieser Richtung hätten durch die irrige, allerdings weit verbreitete Anschauung entstehen können, daß Reichsgesetze, bzw. Staatsgesetze nur durch Staats-, bzw. Bundesgesetze, Landesgesetze nur durch Landesgesetze abgeändert werden können. Daß ein bisher in Geltung stehendes Reichs-, bzw. Staatsgesetz, wenn die Materie, die es behandelt, nunmehr in den Wirkungsbereich der Länder fallen wird, nur durch ein Landesgesetz wird abgeändert werden können, ergibt sich aus der Änderung der Kompetenzvorschriften.

Weiters war für die Aufnahme der §§ 2 bis 5 auch die Überlegung maßgebend, daß die zur Abänderung der bisherigen Gesetze zuständigen Legislativen mit Rücksicht auf die Umwandlung in einen Bundesstaat ihren staatsrechtlichen Charakter geändert haben und daher auch aus diesem Grunde möglicherweise Zweifel hinsichtlich des eben ausgesprochenen Grundsatzes entstehen könnten.

Unter allen Umständen nötig war die ausdrückliche Festsetzung des § 3, Abs. 2. Durch diese Übergangsbestimmung wird, allerdings nur übergangsweise, ein neuer Kompetenztypus geschaffen. Nach Ablauf der in diesem Absatze gesetzten Frist von drei Jahren besteht hinsichtlich der Angelegenheiten des Art. 12 eine konkurrierende Gesetzgebung des Bundes und der Länder, ähnlich wie dies in der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919, (Art. 12) vorgesehen ist.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 werden erst mit dem Zeitpunkte von Bedeutung werden, wenn die Art. 10 bis 13 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Wirksamkeit treten. Bis dahin sind die bisher als Staats-

gesetz qualifizierten Normen durch Bundesgesetz, die bisher als Landesgesetz qualifizierten Normen durch Landesgesetz abzuändern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Frage, was bisher als Staats- oder als Bundesgesetz zu gelten habe, nach den Kompetenzbestimmungen der §§ 11 und 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zu beurteilen ist. Gemäß § 42, Abs. 2, lit. a, des Übergangsgesetzes, bleibt nämlich diese bisher geltende Kompetenzabgrenzung bis zum Inkrafttreten der Art. 10 bis 13 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Wirksamkeit.

Zu § 6.

Die Umgestaltung Österreichs in einen Bundesstaat macht eine Anpassung der gesamtstaatlichen Organisation an das neue Grundprinzip notwendig. Zu diesem Zwecke hätte, streng genommen, eine Prüfung und entsprechende Änderung aller Rechtsnormen in Bezug auf ihren organisatorischen Inhalt durchgeführt und hätten namentlich an Stelle der in diesem Gesetz berufenen Staats- oder Landesorgane analoge neue Bundes- oder Landesorgane substituiert werden müssen. Von einer solchen umfangreichen und unökonomischen Arbeit wurde begreiflicherweise abgesehen. Das Übergangsgesetz überläßt die notwendigen Änderungen im Sinne des von ihm aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsatzes einer sinngemäßen Interpretation. Da jedoch eine solche in einzelnen Fällen Zweifel offen läßt, wird zu deren Behebung der Verordnungsgewalt eine ungewöhnlich weitgehende Vollmacht erteilt. Es handelt sich hier um den Fall der Ermächtigung zu gesetzabändernden Verordnungen, die, allerdings unter dem Titel der authentischen Interpretation, erlassen werden dürfen.

Die Bestimmungen des § 6, Abs. 2, gelten für alle Etappen des Übergangszustandes.

Der letzte Satz des ersten Absatzes ist dahin aufzufassen, daß die dort ausgesprochene Begrenzung des Instanzenzuges erst mit Inkrafttreten der Art. 10 bis 13 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes eintreten wird. Noch vor Inkrafttreten dieser Artikel endet der Instanzenzug beim Land, d. i. in diesen Fällen bei der Landesregierung, in allen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des § 42, Abs. 2, lit. b, schon jetzt der Vollziehung nach in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; es

sind dies die ehemals autonomen Angelegenheiten im Sinne der Landesordnungen von 1861.

Zu § 7.

Absatz 1 regelt nur gewisse, schon unter § 6, Abs. 1, zu subsumierende spezielle Fälle.

Durch die Bestimmungen des Abs. 2 — (vgl. auch Ausführungen zu Art. 89 des Bundes-Verfassungsgesetzes) — wurde das bisher verfassungsrechtlich bedenkliche kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom Standpunkt der neuen Bundesverfassung aus legitimiert. Nach der Bundesverfassung können somit gesetzabändernde Verordnungen in dem im § 1 dieses Gesetzes umschriebenen Rahmen erlassen werden. Unzweifelhaft ist aber das Recht zur Erlassung solcher Verordnungen nur der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern, nicht aber, was man früher irriger Weise bisweilen mit dem Wortlaut des zitierten Gesetzes zu rechtfertigen suchte, auch den Landesregierungen eingeräumt. Die ausdrückliche Delegierung auch der einzelnen Bundesminister neben der Bundesregierung war darum geboten, weil unter „Bundesregierung" nur das Kollegium, nicht aber auch die einzelnen Minister zu verstehen sind, während unter „Regierung" im Sinne des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes sowohl das Gesamtministerium als auch die einzelnen Minister zu verstehen waren. Die im kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz enthaltene Bestimmung über die periodische Vorlage der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen an den Reichsrat war schon nach § 16 des Beschlusses über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, nicht als rezipiert anzusehen, da der Reichsrat keine in die Republik übernommene Institution ist. Tatsächlich wird allerdings diese Bestimmung auf den Nationalrat sinngemäß angewendet. Wie das Unterlassen einer solchen Vorlage schon nach der altösterreichischen Verfassung nicht etwa die Ungültigkeit der Verordnung zur Folge hatte, sondern nur unter der Sankrion der Ministerverantwortlichkeit stand, so gilt ersteres umsomehr jetzt, da eine solche rechtliche Verpflichtung nicht mehr besteht.

Zu §§ 8 und 9.

Die §§ 8 und 9 nehmen — ähnlich wie die §§ 2 bis 5 eine durch den Übergang zur Bundesverfassung bedingte Neuqualifikation von Rechts-

normen aussprechen — eine Neuqualifikation von Organen vor, wobei selbstverständlich der Begriff „Behörden" im Abs. 1 in einem weiteren, auch „Ämter" umfassenden Sinne zu verstehen ist. Die allgemeine Transformation der Staatsorgane in Bundesorgane und der Landesorgane im Sinne der provisorischen Verfassung in Landesorgane im Sinne der Bundesverfassung ist als bereits vollzogen anzusehen. Die in der Parenthese des § 8, Abs. 1, angeführten Ämter sind mit Rücksicht auf § 42, Abs. 2, lit. d, einstweilen als Organe des Bundes anzusehen. Unter „Landesregierungen" in der Parenthese des § 8, Abs. 1, ist diejenige Behörde gemeint, die nach Art. 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes nunmehr als „Amt der Landesregierung" bezeichnet wird; die Beibehaltung der früheren Bezeichnung — nämlich jener des Gesetzes vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24 — erklärt sich daraus, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übergangsgesetzes diese Bezeichnung noch gesetzmäßig war.

Zu § 10.

Diese Bestimmung betrifft nur einen Spezialfall der im § 8, Abs. 1, enthaltenen generellen Regelung.

Zu § 11.

Das gesamte bisherige Staatsvermögen ist unmittelbar durch diese Bestimmung vorläufig auf den Bund übertragen worden. Die zu Staaten erhobenen Länder erhalten an Vermögen nicht mehr, als sie schon bisher als autonome Gebietskörperschaften besaßen. Unter Vermögen sind selbstverständlich Aktiven und Passiven, Rechte wie Pflichten zu verstehen.

Zu § 12.

Durch den ersten Absatz werden die Bestimmungen des Art. 2, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes, in denen das Burgenland bereits als ein Bestandteil des Bundes erklärt wird, gewissermaßen noch suspendiert, und zwar dadurch, daß die Aufnahme in den Bund von einer Willenserklärung des Burgenlandes abhängig gemacht wird. Die Aufnahme dieser höchst seltsamen Bestimmung ist auf die Forderung der sozialdemokratischen Partei zurückzuführen, die Aufnahme des Burgenlandes von einer Volksabstimmung abhängig zu machen. Allerdings steht dies in einem vollen

Widerspruch zu der Verpflichtung, die Österreich im Staatsvertrag von St. Germain auferlegt ist, der zufolge es das Burgenland ohne eine solche Volksabstimmung zu übernehmen hat.

Im übrigen ist diese Frage dadurch gegenstandslos geworden, daß durch die beiden Verfassungsgesetze über das Burgenland vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, und vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, der Bestimmung des § 12 des Übergangsgesetzes zur Gänze derogiert wurde. Nach diesen Verfassungsgesetzen ist das Burgenland unzweifelhaft, wie dies schon Art. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausspricht, Bestandteil unseres Staates geworden.

Zu § 13.

Hier handelt es sich um eine zeitlich und inhaltlich beschränkte Suspension des Art. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sie ist zeitlich begrenzt durch die Abstellung auf die Dauer der Verhältnisse, die „aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft" besondere Maßnahmen, „insbesonders hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen" notwendig erscheinen lassen. Inhaltlich ist die Schranke darin gelegen, daß nur Beschränkungen oder Erschwerungen des Verkehrs von Personen und Waren zwischen den Ländern und innerhalb der Länder zulässig erklärt sind, d. h., es darf nur der Transport von Personen oder Waren beschränkt oder erschwert werden, nicht aber beispielsweise die Zoll- oder Währungseinheit durchbrochen werden. Die nach § 13 zulässigen Maßnahmen müssen „von Bundes wegen" erlassen werden, d. h., sie müssen von Bundesorganen ausgehen. Weder Landesgesetz, noch die Verordnung oder ein anderer Verwaltungsakt einer Landesbehörde kommt also hier in Betracht. Die Form, in der diese Maßnahmen zu treffen sind — insbesondere Gesetz oder Verordnung — hängt von den sonstigen Bestimmungen der Verfassung ab. Durch das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz — vgl. Ausführungen zu § 7, Abs. 2, des Übergangsgesetzes — ist die Verordnungsform hier generell zugelassen, da die Voraussetzungen für Verordnungen auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes und jene für die Maßnahmen nach § 13, Abs. 1, sich vollkommen decken. Durch die Bestimmung des § 13 ist die durch das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gemäß § 7, Abs. 2, des Übergangsgesetzes der Bundes-

regierung oder den einzelnen Bundesministern erteilte Ermächtigung noch insoferne erweitert, als für die im § 13 erwähnten Maßnahmen Verordnungen zugelassen sind, die nicht bloß Gesetze, sondern auch die Verfassung, nämlich den Art. 4, ändern können.

Durch die Bestimmungen des Abs. 2 soll der durch die verfassungswidrige Gesetzes- und Verordnungstätigkeit der Länder geschaffene Zustand auf diesem Gebiete einerseits legalisiert, andererseits aber materiell und zeitlich begrenzt werden.

Eine nachträgliche Genehmigung des Bundes ist allerdings nur zulässig erklärt für solche ursprünglich illegale Verkehrsbeschränkungen, die von den Ländern vor dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes erlassen worden sind. Daß die nachträgliche Genehmigung eine ausdrückliche sein muß, ist selbstverständlich. Da es sich bei dieser Genehmigung um keine Verordnung handelt, ist eine Kundmachung solcher Genehmigungen nicht erforderlich gewesen. Die Genehmigung wirkt bis zum Zeitpunkt der Erlassung der illegalen Maßnahmen zurück. Die nicht genehmigten solchen Maßnahmen sind am 30. Juni 1921 außer Kraft getreten, haben also bis dahin gegolten. Ihre Ratihabition bis zu diesem Zeitpunkte erfolgte daher unmittelbar durch Verfassungsgesetz.

Zu § 14.

Abs. 1 ist überflüssig, da sich sein Inhalt schon aus dem Art. 6 ergibt. Offenbar ist diese Bestimmung nur zu dem Zweck an diese Stelle gesetzt worden, um die Regel auszudrücken, von der der erste Satz des zweiten Absatzes die Ausnahme ausspricht.

Nach den geltenden Staatsbürgerschaftsbestimmungen kommen als Bundesbürger, die nicht zugleich Bürger eines Bundeslandes sind, weil sie in keiner Gemeinde eines Landes eine Heimatberechtigung haben, folgende Kategorien in Betracht:

1. Personen, die bereits im Zeitpunkte des Zusammenbruches heimatlos waren und auf dem jetzigen Bundesgebiet geboren sind (Art. 65 des Staatsvertrages von St. Germain),

2. Personen, die durch den Staatsvertrag Staatsangehörige eines anderen Nachfolgestaates geworden sind und sodann für die österreichische

Staatsbürgerschaft optiert haben (Art. 78 und 80 des Staatsvertrages von St. Germain und Art. 8 des Brünner Vertrages) und

3. Personen, die vor Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain eine Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, abgegeben haben und weder früher, noch durch den Staatsvertrag die Staatsangehörigkeit einer der alliierten oder assoziierten Mächte erworben haben.

Unter Punkt 2 dieser Aufzählung sind auch jene Personen zu zählen, die nach dem Friedensvertrag von Trianon für die österreichische Staatsbürgerschaft optiert haben. Nicht zu einer der aufgezählten Kategorien gehören Personen, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 des erwähnten Staatsbürgerrechtsgesetzes ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben hatten, wenn sie auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain Staatsangehörige eines der anderen Nachfolgestaaten (Art. 70 bis 76 des Staatsvertrages von St. Germain) geworden sind. Denn wir sind nach Art. 70 und 230 des Staatsvertrages verpflichtet, diese Personen als Staatsbürger des betreffenden anderen Nachfolgestaates anzuerkennen und sie nicht als unsere Staatsbürger — also auch nicht als sujets mixtes — zu behandeln.

Während bezüglich der oben unter 1. aufgezählten Gruppe die Regelung durch Bundesgesetz zu erfolgen hat, die Vollziehung jedoch nach Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Art. 10 bis 13 und 15 gemäß Art. 11, Z. 1, Landessache sein wird, wird bezüglich der unter 2. und 3. aufgezählten Personen auch die Vollziehung für jeden Fall dem Bunde zustehen.

Zu § 15.

Diese Bestimmungen treten erst nach Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen in Geltung, jedoch sind sie bereits durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 387, antizipiert.

Zu § 16.

Auch dieser Paragraph wird erst nach dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen aktuell. Die Rechtsform für die hier vorgesehene Feststellung ist wohl schon im Sinne des Art. 10, Z. 10, des Bundes-Ver-

fassungsgesetzes als ein Akt der Vollziehung anzusehen und hat durch den ressortzuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der betroffenen Landesregierung zu erfolgen. Es liegt hier der Fall eines paktierten Vollzugsaktes vor.

Zu § 17.

Die sich nur als eine deklarative Feststellung darstellende Bestimmung des Abs. 1 ist — ähnlich wie zu § 14, Abs. 1, ausgeführt wurde — nur wegen des Zusammenhangs mit Abs. 2 notwendig erschienen; aus dem Abs. 2 geht hervor, daß die Festsetzung des Zeitpunktes, von dem an die erwähnten außerordentlichen Verhältnisse als behoben anzusehen sind, im Wirkungsbereich und im Ermessen der Bundesgesetzgebung gelegen ist.

Zu § 18.

Auch dieser Paragraph wird erst aktuell, wenn die Kompetenzbestimmungen der Art. 10 bis 13 und 15 in Kraft getreten sein werden. Die Ausnahme von der Regel des § 6, die im ersten Absatze statutiert wird, — daß nämlich die die Kompetenz der Zentralstellen betreffenden Bestimmungen in Gesetzen über Angelegenheiten, die unter die Art. 11 und 12 fallen, nicht unmittelbar durch das Bundes-Verfassungsgesetz abgeändert werden, — bezieht sich nur auf die Fälle, wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes für mehrere Länder wirksam werden soll.

Zu § 19.

Vgl. Ausführungen zu § 12 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, im ersten Band dieses Kommentars.

Zu § 20.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, für den ersten Nationalrat in Kraft bleibt, ist dahin zu verstehen, daß bei Wahlen, welche nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung, jedoch noch für den ersten Nationalrat vorgenommen werden, — z. B. die Wahlen im Kärntner Abstimmungsgebiet und im Burgenland — die zitierte Wahlordnung, jedoch unter Berücksichtigung der sich aus Art. 26, Abs. 4 und 5, ergebenden Änderungen (vgl. Ausführungen hiezu) Anwendung findet.

Zu § 21.

Die dem Bundespräsidenten nach Art. 34, Abs. 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehende Befugnis, die Zahl der von jedem Landtag zu entsendenden Bundesratsmitglieder zu bestimmen, mußte für die Konstituierung des Bundesrates unmittelbar durch das Gesetz erfolgen, da die Wahl des Bundespräsidenten die Existenz des Bundesrates voraussetzt. Im Sinne des zweiten Absatzes wurde durch die Entschließung des Bundespräsidenten vom 22. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 357, festgestellt, daß das Burgenland drei Mitglieder in den Bundesrat zu entsenden hat.

Zu § 22.

Vgl. hiezu die Ausführungen zu Art. 49 des Bundes-Verfassungsgesetzes und das im Anhang abgedruckte Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33.

Zu § 23.

Vgl. Ausführungen zu Art. 54 des Bundes-Verfassungsgesetzes und das im Anhang abgedruckte Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180.

Zu § 25.

Das im ersten Absatz bezogene Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 94, ist im Anhang abgedruckt.

An Personalangelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Bundespräsidenten fallen, kommen — abgesehen von den sogenannten Gnadenrechten — außer Ernennungen und Titelverleihungen auch Bestätigungen in Betracht. Das Bundes-Verfassungsgesetz selbst hat dem Bundespräsidenten eine konkrete Kompetenz auf diesem Gebiet nicht verliehen, sondern im Abs. 3 des Art. 65 die Übertragung solcher Befugnisse an den Bundespräsidenten besonderen Gesetzen vorbehalten. Die „Bestätigung" setzt ihrem Wesen nach voraus, daß die Bestellung — sei es durch Wahl, sei es durch Ernennung — einem anderen Organ obliegt. Daraus erklärt sich, daß die Bestätigung in der Regel nur bei anderen als unmittelbar vom Bund bestellten Organen, so bei Landesorganen (z. B. Präsident des Landeskulturrates) und bei kirchlichen Organen (z. B. Bischöfe) in Frage kommen kann.

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform, sind die im ehemaligen Staat

Österreich dem Kaiser verfassungsmäßig zustehenden Rechte, darunter also auch die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Bestätigungsrechte, auf den deutschösterreichischen Staatsrat und von diesem nach Art. 7, Abs. 1, des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, auf den Präsidenten der Nationalversammlung übergegangen. Diese Bestätigungsrechte werden nun durch Abs. 2 grundsätzlich dem Bundespräsidenten übertragen. Von dieser Kompetenzübertragung werden solche Bestätigungsrechte ausgenommen, die infolge des Überganges zum Bundesstaat als „abgeändert" anzusehen sind. Soweit man dieser einschränkenden Bestimmung überhaupt eine materielle Bedeutung beimessen kann, kann es wohl nur bei Landesorganen fraglich werden, ob und wann deren Bestätigung dem Bundespräsidenten als einem Bundesorgan zustehen soll.

Bisher war es strittig, ob eine Begnadigung in Disziplinarstrafsachen zulässig sei. Das Übergangsgesetz räumt nunmehr ausdrücklich bis zur gesetzlichen Neuregelung des Dienstrechtes der Bundesangestellten ein solches Begnadigungsrecht dem Bundespräsidenten ein. Aus der provisorischen Natur der Bestimmung erklärt sich ihre systematische Stellung im Übergangsgesetz.

Zu § 26.

Diese Bestimmung ist zugleich Übergangsbestimmung zu Art. 77. Durch die Bestimmung des Abs. 2 wurden die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesverfassung im Amt befindlichen Staatssekretäre zu Bundesministern und der Staatskanzler zum Bundeskanzler.

Zu § 30.

In diesem Paragraphen wird die Behandlung der nach Art. 13 des Gesetzes über die Volksvertretung vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesverfassung bereits vorgelegten, aber von der Staatsregierung noch nicht erledigten Landesgesetzbeschlüsse geregelt. Die Bestimmung ist mithin heute nicht mehr aktuell.

Zu § 32.

Aus dem letzten Absatz geht hervor, daß die Bezüge der Mitglieder der Landesregierungen bis zu dem im § 42, Abs. 1, bezeichneten Zeitpunkt, also für die erste Etappe der Übergangszeit, vom Bund getragen werden.

Zu § 33.

Vgl. Ausführungen zu den Art. 108 bis 114 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Im fünften Absatz findet sich eine auffällige Kürzung des Instanzenzuges in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, soweit sie vom Land Wien besorgt werden; durch die Erhebung Wiens zum Land wurde Wien, das bisher für den Bereich der Staatsverwaltung nur Bezirksbehörde gewesen war, zugleich Landesbehörde. Es wäre in der Regel überflüssig, wenn nicht geradezu sinnwidrig, daß dieselbe Amtsstelle in Wien zuerst als Bezirks- und dann als Landesbehörde entscheidet: infolgedessen geht nunmehr in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Instanzenzug grundsätzlich von der zuständigen Amtsstelle der Stadt Wien unmittelbar zur Ministerialinstanz; für den Fall jedoch, als der Instanzenzug zur Ministerialinstanz verschlossen ist, wird, um wenigstens eine einmalige Überprüfung des Verwaltungsaktes zu ermöglichen, ein Rechtsmittelzug an den Bürgermeister eröffnet.

Zu § 34.

Als Übergang zu dem im Art. 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Aussicht gestellten Gesetz über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern und der damit verbundenen allgemeinen Demokratisierung der Verwaltung sollte zunächst eine Teilreform der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt werden, die ihren vormaligen autokratischen Charakter bisher rein bewahrt hat. Dieser Charakter sollte dahin gemildert werden, daß neben den ernannten Bezirkshauptmann eine gewählte Bezirksvertretung treten sollte. Die Bundesregierung hat tatsächlich innerhalb der im sechsten Absatz festgesetzten viermonatigen Frist in diesem Sinne eine Regierungsvorlage eingebracht (Nr. 196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates); hienach sollte die Bezirksvertretung teils beratende, teils entscheidende Funktionen erhalten. Der Nationalrat hat die Vorlage zwar in Verhandlung gezogen, aber bisher nicht verabschiedet.

Zu § 36.

Die im ersten Absatz in Aussicht gestellte Regelung ist bisher nicht erfolgt.

Zu § 37.

Die im Absatz 2 in Aussicht gestellte Neubesetzung des Verwaltungsgerichtshofes ist bereits erfolgt.

Zu § 39.

Die im zweiten Absatz vorgesehene Neubesetzung ist bereits erfolgt.

Zu § 40.

Vgl. dazu das im Anhang abgedruckte Gesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364.

Zu § 42.

Erst aus dieser Stelle der Verfassung ergibt sich, daß die Kompetenzbestimmungen (Art. 10 bis 13 und 15) bis auf weiteres, nämlich bis zur Erlassung der unter 1 bis 3 angeführten Verfassungsgesetze, suspendiert bleiben. Selbstverständlich müssen alle drei Verfassungsgesetze, gleichgültig in welcher Reihenfolge, in Kraft getreten sein, damit auch die Kompetenzbestimmungen, und zwar dann automatisch mit dem Inkrafttreten des letzten der angekündigten Gesetze, in Geltung treten. Die Einschränkung: „soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung der Länder handelt", bedeutet nichts anderes, als was im zweiten Absatz unter Punkt b ausgesprochen ist. Andere als die in den Art. 10 bis 13 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes enthaltenen Kompetenzbestimmungen — z. B. Art. 3, Abs. 2, Art. 16, Abs. 1, Art. 97, Abs. 2, — sind mit den übrigen Teilen der Bundesverfassung in Kraft getreten.

Das unter Punkt 1 angeführte Verfassungsgesetz ist bereits erlassen (vgl. Anhang).

Die Bestimmungen des Absatzes 2 sind die wichtigsten des ganzen Übergangsgesetzes, da erst sie die Kompetenzverteilung bis zum Inkrafttreten der definitiven Kompetenzbestimmungen regeln.

Aus lit. a) geht hervor, daß für die Abgrenzung zwischen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder die §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, gelten. Diese — und zwar § 12 in der Fassung, die er durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15, erhalten hat — lauten:

„§ 11.

Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrates:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;
b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;
c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;
d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichskommunikationswesens;
e) die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;
f) die Medizinalgesetzgebung sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;
g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen sowie über Volkszählung;
h) über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentumes;
i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;
k) die Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie die Zivilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen;

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§ 12.

Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

In Angelegenheiten, welche hienach auf Grund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes zum Wirkungskreise der Landesgesetzgebung gehören, kann letztere die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie der Zivilrechtsgesetzgebung treffen.

In den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. l, dieses Staatsgrundgesetzes der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundzüge bewegen.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt oder erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrates."

Für die Aufteilung der Vollziehungskompetenz zwischen Bund und Ländern gelten die Bestimmungen der Landesordnungen von 1861. Diese lauten übereinstimmend — im Nachstehenden sind die §§ 18 und 19 der niederösterreichischen Landesordnung wiedergegeben — folgendermaßen:

„§ 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

1. Alle Anordnungen in Betreff

1. der Landeskultur;
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
3. der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten;
4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

2. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff

1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

3. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§ 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu beraten und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird."

Vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 1 des Übergangsgesetzes.

Seit Inkrafttreten der Bundesverfassung wurden vielfach Landesgesetze erlassen, die in Angelegenheiten bisheriger Vollziehung von Landesgesetzen durch den Bund nunmehr auch die Vollzugskompetenz dem Lande vorbehalten, was namentlich darin zum Ausdruck kommt, daß der Instanzenzug an die Landesregierung geht und bei ihr abgeschlossen wird. Auf diesem Wege wird der im Art. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes eingeführte Kompetenztypus für gewiße Materien der provisorischen Kompetenzverteilung antizipiert. Diese Praxis kann mit Rücksicht auf den Wortlaut des Abs. 2, lit. a, zu Zweifeln Anlaß geben, hat sich aber tatsächlich eingebürgert.

Eine Konsequenz des Abs. 2 ,lit. a, ist, daß zum Vollzug von Landesgesetzen in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung keinesfalls die Landesregierung beauftragt werden kann. Da es sich selbstverständlich dort, wo ein Landesgesetz den Instanzenzug bis zu einem Bundesministerium anordnet — und eine solche Anordnung ist unter der Voraussetzung des Art. 97,

Abs. 2, zulässig — nur um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handeln kann, kann daher als Mittelinstanz nie die Landesregierung, sondern nur der Landeshauptmann fungieren.

Die Bestimmung der lit. f verfolgt den Zweck, das bestehende Unterrichtsrecht bis zu der im Art. 14 in Aussicht gestellten verfassungsgesetzlichen Neuregelung der Kompetenzverteilung auf diesem Gebiet möglichst unverändert zu erhalten. Aus diesem Grunde wurde zu der Institution der paktierten Gesetze gegriffen. Diese Einrichtung bringt bei Angelegenheiten bisher ausschließlicher Staatsgesetzgebung allerdings die Komplikation mit sich, daß zu einer Gesetzesänderung neun mit dem Bundesgesetz übereinstimmende Landesgesetze erforderlich sind. Bemerkt sei, daß die hievon statuierte Ausnahme betreffs Regelung des Ausmaßes der Bezüge der Lehrpersonen nur solche Lehrpersonalbezüge betrifft, die bisher durch Staatsgesetz geregelt wurden, während für eine Novellierung der bisher durch Landesgesetz geregelten Lehrpersonalbezüge nur das betreffende Landesgesetz und allerdings auch ein übereinstimmendes Bundesgesetz erforderlich sind, weil bei der Bestimmung der lit. f über die Änderung der bestehenden Landesgesetze eine Ausnahme, wie sie im ersten Teil der lit. f festgesetzt ist, fehlt.

Anhang I.

Die derzeit geltenden Bundesverfassungsgesetze
samt Nebengesetzen.

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1*.

Für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Artikel 2.

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Artikel 4.

Die Freizüglgkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

---

* Art. 1 ist durch das Bundes-Verfassungsgesetz derogiert.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.

Artikel 5.

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Artikel 6.

Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Artikel 7.

Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Artikel 8.

Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862, Nr. 87 R. G. Bl., zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

Artikel 9.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862, Nr. 88 R. G. Bl., zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Artikel 10.

Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Artikel 11.

Das Petitionsrecht steht jedermann zu.

Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Artikel 12.

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel 13.

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Artikel 14.

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

Artikel 15.

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Artikel 16.

Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.

Artikel 17.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Artikel 18.

Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 19.

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Artikel 20.*

Über die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

* Art. 20 ist durch Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgehoben.

Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Über Antrag beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich, um die Freiheit der Person gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, folgendes zu verordnen:

§ 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§ 3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Ärgernisses (Strafprozeßordnung, § 156, lit. d, und § 424) kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§ 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

§ 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (interniert, konfiniert) werden.

Ebenso darf niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

§ 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 101 St. G.) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurteilung mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen.

§ 7. Die wegen des Verdachtes der Flucht (St. P. O. § 151, lit. a, § 156, lit. c, § 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Kaution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittels Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Überbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§ 1374 A. B. G. B.), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

§ 8. Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntnis ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Zivilurteile exekutionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatskasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

§ 9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung

desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Kautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§ 10. Unter Beobachtung der vorstehenden, die Kautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilligt werden.

Der Polizeiminister und der Leiter Meines Justizministeriums sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes.

Über Antrag beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt folgendes zu verordnen:

§ 1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen, richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen.

§ 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigner Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nachteile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§ 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier

die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§ 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 101 St. G.), außer diesem Falle aber als Übertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§ 331 und 332 St. G. zu bestrafen.

§ 5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, sowie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.

§ 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erteilen.

Der Leiter Meines Justizministeriums und die Minister der Polizei und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 3.

(Abgedruckt im I. Teil dieses Kommentars. S. 81 ff.)

Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

(Abgedruckt im III. Teil dieses Kommentars. S. 161 ff.)

Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden.

(Abgedruckt im III. Teil dieses Kommentars. S. 169 ff.)

Gesetz vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich

mit den durch die Artikel 2, 5 und 6 des

Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484,

bewirkten Änderungen.

(Abgedruckt im IV. Teil dieses Kommentars. S. 2 ff. u. S. 7 ff.)

Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBl. Nr. 303 von 1920.

Schutz der Minderheiten.

Artikel 62.

Österreich verpflichtet sich, daß die im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mehr gelte als jene.

Artikel 63.

Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Artikel 64.

Österreich erkennt von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als österreichische Staatsangehörige alle Personen an, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht (pertinenza) auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.

Artikel 65.

Die österreichische Staatsangehörigkeit wird von Rechts wegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete von jeder Person erworben, die nicht vermöge ihrer Geburt eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen kann.

Artikel 66.

Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen Beschränkungen auferlegt.

Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

Artikel 67.

Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Artikel 68.

Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl andersprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.

Artikel 69.

Österreich stimmt zu, daß, soweit die Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Abschnittes Personen berühren, die nach Rasse, Religion oder Sprache Minderheiten angehören, diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse darstellen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nicht ohne die Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes abgeändert werden. Die im Rate vertretenen alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich dagegen, keiner Abänderung der erwähnten Artikel ihre Zustimmung zu verweigern, die durch die Mehrheit des Rates des Völkerbundes in entsprechender Form gutgeheißen werden sollte.

Österreich stimmt zu, daß jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht haben soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Verletzung oder Gefahr einer Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken und daß der Rat in einer Weise vorgehen und solche Weisungen geben könne, die im gegebenen Falle geeignet und wirksam erscheinen konnten.

Österreich stimmt außerdem zu, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit über Rechts- oder Tatfragen, betreffend diese Artikel, zwischen der österreichischen Regierung und irgendeiner der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder jeder anderen Macht, welche Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, diese Meinungsverschiedenheit als ein Streitfall anzusehen ist, dem nach den Bestimmungen des Artikels 14 des Völkerbundvertrages internationaler Charakter zukommt. Die österreichische Regierung stimmt zu, daß jeder derartige Streitfall, wenn es der andere Teil verlangt, dem ständigen internationalen Gerichtshofe unterbreitet werde. Gegen die Entscheidung des ständigen Gerichtshofes ist eine Berufung unzulässig und hat die Entscheidung die gleiche Kraft und denselben Wert wie eine auf Grund des Artikels 13 des Vertrages getroffene Entscheidung.

Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Im ersten Absatze des Artikels 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung wird nach den Worten: „sowie die Verleihung von Amtstiteln" eingeschaltet:

, dann die Gewährung von persönlichen für den Ruhegenuß anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte, endlich die Bewilligung von außerordentlichen Zulagen, das ist höherer als der normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse für Staatsangestellte und deren Hinterbliebene, sowie die Zuerkennung von außerordentlichen, das ist nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenüssen und Zuwendungen.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Seitz m. p.
Renner m. p.

Gesetz*) vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Neufestsetzung

a) der Tarifgrundlagen der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, für die Beförderung von Personen und Reisegepäck sowie für die allgemeinen Gütertarifklassen und für jene Artikel, für die allgemeine Gütertarifklassen nicht vorgesehen sind,

b) der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren, endlich

c) der staatlichen Inlandverschleißpreise und Verbrauchsabgaben (Lizenzgebühren) für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole

erfolgt unter Mitwirkung der Nationalversammlung.

*) Verfassungsgesetz! (Art. 54 B. V. G. und § 23 Übergangsgesetz)

§ 2.

Ebenso bedarf die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge jener Personen, welche in den in § 1 bezeichneten Betrieben ständig beschäftigt sind, der Mitwirkung der Nationalversammlung.

§ 3.

(1) Die Staatsregierung legt ihre nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Anträge dem Präsidenten der Nationalversammlung vor und dieser weist sie unmittelbar dem Hauptausschuß oder einem besonderen ständigen Ausschusse der Nationalversammlung zu.

(2) Der Ausschuß hat die Anträge sofort in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse das Einvernehmen erzielt wird, so hat der zuständige Staatssekretär die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Ausschusses kundzumachen.

(3) Andernfalls hat der Ausschuß an die Nationalversammlung zu berichten und Antrag zu stellen, worüber die Nationalversammlung Beschluß faßt. Hat die Staatsregierung gegen den Vollzug des Beschlusses Bedenken, so kann sie gegen ihn Vorstellung erheben. Auf eine solche Vorstellung finden die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung sinngemäße Anwendung.

(4) Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung hat der zuständige Staatssekretär die Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung der Nationalversammlung kundzumachen.

(5) Das in diesem Paragraph geregelte Verfahren findet keine Anwendung, soweit die Festsetzung durch Gesetz oder durch einen Staatsvertrag erfolgt, der der Zustimmung der Nationalversammlung bedarf.

§ 4.

Der Ausschuß kann dem zuständigen Staatssekretär die Ermächtigung erteilen, einzelne der in den §§ 1 und 2 erwähnten Anordnungen, insbesondere wenn es sich um zwischenstaatliche Vereinbarungen, um die Deckung erhöhter Selbstkosten der Betriebe oder um die Festsetzung von Löhnen für einzelne Kategorien von Beschäftigten handelt, innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Ausschuß ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.
Renner m. p.

Fink m. p.	Hanusch m. p,
Elderisch m. p.	Deutsch m. p.
Ramek m. p.	Loewenfeld-Ruß m. p.
Reisch m. p.	Paul m. p.
Stöckler m. p.	Ellenbogen m. p.
Zerdik m. p.	Mayr m. p.

Bundesgesetz vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Eröffnung und Bildung des Nationalrates.

§ 1.

(1) Im Nationalrat hat jeder Abgeordnete, der von der Hauptwahlbehörde den Wahlschein erhalten hat, solange Sitz und Stimme, als nicht seine Wahl für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist.

(2) Jeder Abgeordnete hat seinen Wahlschein vor Eintritt in den Nationalrat der Kanzlei des Nationalrates zu übergeben.

(3) Die Kanzlei stellt ihm eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild aus.

§ 2.

(1) Der neugewählte Nationalrat wird vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einberufen. (Artikel 27 B. V. G.)

(2) Der Präsident des früheren Nationalrates eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz.

(3) Er beruft vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

§ 3.

(1) Auf die Aufforderung des Vorsitzenden haben die Abgeordneten bei Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe" unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(2) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritt.

§ 4.

(1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;

2. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

3. wenn er die Angelobung nicht in der im § 3 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

4. wenn er durch dreißig Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat.

(2) Der Verlust des Mandates tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof einen dieser Fälle festgestellt und die Ungültigkeit der Wahl oder den Mandatsverlust ausgesprochen hat. (Artikel 141 B. V. G.)

(3) Wird einer der im Absatz 1 vorgesehenen Fälle zur Kenntnis des Präsidenten des Nationalrates gebracht, so hat er dies dem Nationalrat bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluß ist durch den Hauptausschuß vorzubereiten.

II. Geschäftsverfahren im Nationalrat.

§ 5.

Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sind folgende Vorlagen:

Anträge von Mitgliedern des Nationalrates;
Vorlagen der Bundesregierung;
Gesetzesanträge des Bundesrates;
Volksbegehren;
Anträge von Ausschüssen;
Anfragen und
Bittschriften.

§ 6.

(1) Bei Feststellung der Tagesordnung des Nationalrates haben die Vorlagen der Bundesregierung den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

(2) Die Regierungsvorlagen bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

(3) Weichen Ausschußanträge über solche Vorlagen von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen diese Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

(4) Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.

§ 7.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen. Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens zehn Abgeordneten unterstützt sein.

§ 8.

(1) Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes ein-

treten würde, dürfen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nur unterzogen werden, wenn sie zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

(2) Ob dies zutrifft, entscheidet der Hauptausschuß (§ 12) nach freiem Ermessen. Er stellt Anträge ohne zulänglichen Bedeckungsvorschlag als zur parlamentarischen Verhandlung ungeeignet dem Antragsteller zurück.

(3) Werden Anträge, welche eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes vorsehen oder bewirken, von einem Ausschusse gestellt, so ist der Ausschußbericht vom Präsidenten vor Behandlung im Nationalrat dem Finanz- und Budgetausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, eine gutächtliche Äußerung abzugeben. Der Präsident hat zugleich eine Frist festzustellen, innerhalb welcher diese Äußerung zu erstatten ist.

(4) Der Bericht des Ausschusses und die Äußerung des Finanz- und Budgetausschusses gelangen im Nationalrat unter einem zur Verhandlung.

§ 9.

(1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Nationalrates notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

§ 10.

(1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt, die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses.

§ 11.

(1) Der Präsident genehmigt im Einvernehmen mit dem zweiten und dem dritten Präsidenten innerhalb des festgestellten Bundeshaushaltes die Ausgaben für den Nationalrat.

(2) Er ernennt die Beamten und Diener seiner Kanzlei.

(3) Die Beamten und Diener der Kanzlei des Präsidenten werden hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den Bundesangestellten gleichgehalten.

§ 12.

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuß. (Artikel 55 B. V. G.)

(2) Er ist, abgesehen von den ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Befugnissen, das Organ des Nationalrates, durch welches dieser an der Vollziehung des Bundes mitwirkt. (Artikel 55 B. V. G.) In dieser Funktion hat er an der Bestellung der Bundesregierung (Artikel 70 B. V. G.), der Staatssekretäre (Artikel 78 B. V. G.) und des Präsidenten des Rechnungshofes (Artikel 122 B. V. G.), dann an dem Vorschlag der Bundesregierung auf Ernennung des Präsidenten und der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (Artikel 135 B. V. G.), ferner gemäß Artikel 54 B. V. G. an der Festsetzung der Eisenbahntarife, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preise der Monopolgegenstände, sowie der Bezüge der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen nach Maßgabe des diese Angelegenheit regelnden Bundesverfassungsgesetzes mitzuwirken. Auch bedürfen, soweit dies durch Bundesgesetz festgesetzt ist, bestimmte Verordnungen der Bundesregierung des Einvernehmens mit dem Hauptausschusse (Artikel 55 B. V. G.).

(3) Die Verhandlungen des Hauptausschusses sind geheim und, soweit er nicht anders beschließt, vertraulich.

§ 13.

(1) Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch Beschluß des Nationalrates festgesetzt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahllisten (Wahlvorschlägen), die bei dem Präsidenten einzureichen sind.

(3) Von jeder Liste werden so viele Abgeordnete Mitglieder des Hauptausschusses, als dem Verhältnis der Zahlen der Abgeordneten entspricht, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben. Jeder Abgeordnete darf nur eine Liste unterzeichnen. Für die Wahl ist zunächst die Reihenfolge des Wahlvorschlages entscheidend.

(4) Die Berechnung der auf die Listen entfallenden Anzahl von Mitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Wahlordnung für die Nationalversammlung vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316.

(5) Die anderen in der Liste vorgeschlagenen Abgeordneten gelten als Ersatzmänner für die Ausschußmitglieder dieser Liste. Im Falle der Erledigung eines Mandates im Hauptausschusse tritt der Ersatzmann ein, den die Abgeordneten, welche die Liste eingereicht haben, dem Präsidenten schriftlich bezeichnen. Wird das Mandat im Hauptausschusse durch Verzicht oder durch Eintritt in die Bundesregierung oder durch Wahl zum Staatssekretär erledigt, so hat das ausscheidende Mitglied in Hinkunft als Ersatzmann zu gelten.

(6) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann und zwei Stellvertreter.

§ 14.

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt, wobei der Nationalrat von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmänner und die Verhältniszahl, nach der die Wahl vorzunehmen ist, bestimmt.

(2) Bei den Verhandlungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses dürfen alle Mitglieder des Nationalrates

als Zuhörer anwesend sein. Der Präsident des Nationalrates ist berechtigt, sofern er nicht Mitglied des Ausschusses ist, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

(3) Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 15.

(1) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Nationalrates die Mitglieder der Regierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

(2) Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde im Auftrag des Präsidenten zu veranlassen.

(3) Im Verfahren der gemäß Artikel 53 des Bundes-Verfassungsgesetzes eingesetzten Untersuchungsausschüsse werden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß angewendet.

§ 16.

(1) Am Beginn der Sitzung des Nationalrates kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiegegen Einspruch erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

§ 17.

(1) Sobald der Bericht über eine Vorlage vom Ausschusse festgestellt und, vom Obmann und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben ist, verfügt dieser die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Nationalrates.

(2) Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.

(3) Nach Ablauf einer dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

(5) Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Nationalrates kann von der Drucklegung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

§ 18.

(1) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

(2) Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

(3) Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

§ 19.

Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der

Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Debatte oder, wenn die Debatte noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

§ 20.

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden.

(2) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur formellen Geschäftsbehandlung zum Wort, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen und auch die Redezeit bis auf fünf Minuten zu beschränken.

§ 21.

(1) Jene Mitglieder des Nationalrates, die zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die Aufforderung hiezu erläßt, bei einem von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Beamten der Kanzlei mit der Angabe, ob sie „für" oder „gegen" sprechen werden, zu melden.

(2) Sie gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte, wobei der erste „Gegen"-Redner beginnt und sodann zwischen „Für"- und „Gegen"-Rednern abgewechselt wird.

(3) Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

§ 22.

Die Mitglieder der Bundesregierung können in den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das

Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

§ 23.

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Nationalrat bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Spezialdebatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Nationalrat mit Ausnahme des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

(2) Bei der zweiten Lesung des Bundesvoranschlages, ferner von Staatsverträgen muß von jeder Gruppe von Abgeordneten, die ein Mitglied in den Ausschuß entsendet, mindestens ein Redner zum Worte kommen.

§ 24.

Jedem Mitgliede steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

§ 25.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 26.

Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre, die Abgeordnete sind, haben das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen.

§ 27.

(1) Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Nationalrates und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

(2) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

§ 28.

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter an ein Mitglied der Bundesregierung richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit wenigstens fünf eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen, zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

(2) Sie werden im Wortlaut in Druck gelegt, an die Mitglieder des Nationalrates verteilt und werden dadurch zu einem Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates. (Artikel 33 B. V. G.)

(3) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(4) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

(5) Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Nationalrates verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates.

§ 29.

(1) Ob über die Beantwortung der an ein Mitglied der Regierung gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

(3) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme

die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrage kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 30.

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von zehn Mitgliedern kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Mitglied der Regierung vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

(2) Dem Antrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn er von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt wird. Doch ist es dann dem Ermessen des Präsidenten überlassen, die Debatte bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über die fünfte Stunde des Nachmittags hinaus zu verlegen.

(3) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen unterstützen, die in derselben Sitzung eingebracht werden.

(4) In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

§ 31.

(1) Bittschriften und andere Eingaben an den Nationalrat sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Nationalrates überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

(2) Diese Schriftstücke gehören nicht zu den Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates im Sinne des Artikels 33 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

III. Ordnungsbestimmungen.

§ 32.

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.

(2) Nach dem dritten Rufe „zur Sache" kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(3) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Nationalrat, ohne daß eine Debatte stattzufinden hat, erklären, daß er den Redner dennoch hören wolle.

§ 33.

(1) Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Nationalrates den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Nationalrates stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

(2) Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 34.

(1) Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Nationalrat.

(2) Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Nationalrates auch am Schlusse derselben Sitzung oder am Beginne der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

IV. Verhandlungssprache.

§ 35.

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Nationalrates und seiner Ausschüsse.

V. Entschädigungen für die Mitglieder des Nationalrates.

§ 36.

(1) Die Mitglieder des Nationalrates erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen.

(2) Diese Entschädigung wird durch Bundesgesetz bestimmt.

§ 37.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes.

§ 38.

Die Entschädigung wird für jedes Mitglied mit 2000 K monatlich bemessen. Sie wird während der ganzen Gesetzgebungsperiode, beginnend mit dem Monat, in welchem der Abgeordnete die Angelobung geleistet hat, im vorhinein am Anfange eines jeden Monats ausbezahlt. Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

§ 39.

(1) Die Präsidenten des Nationalrates beziehen für die ganze Dauer ihrer Amtstätigkeit die im § 38 festgesetzte Entschädigung und eine Amtsgebühr, die für jeden Präsidenten mit monatlich 1000 K bemessen ist.

(2) Die Amtsgebühren kommen ihnen von dem Monat an zu, in dem sie vom Hause gewählt wurden.

(3) Ein begonnener Monat gilt als ganzer.

(4) Jedem Präsidenten gebühren überdies eine Amtswohnung und ein Wagen.

§ 40.

Dermalen treten zu den in den §§ 38 und 39 festgesetzten Entschädigungen und Amtsgebühren noch die gesetzlich bestimmten Teuerungs- und Dienstzulagen hinzu.

§ 41.

(1) Die Mitglieder des Nationalrates haben Anspruch auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Freikarten, gültig für alle Wagenklassen: 1. für sämtliche Linien der Bundesbahnen und der im Privatbesitz befindlichen Bahnen, mit Ausschluß der Kleinbahnen (Gesetz vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149) und 2. für sämtliche Schiffahrtslinien, soweit diese dem Personenverkehre zwischen Teilen des Bundesgebietes dienen.

(2) Für diese Karten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Bundesregierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu Lasten der Auslagen für den Nationalrat zu entrichten.

§ 42.

(1) Kein Mitglied des Nationalrates darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühren verzichten.

(2) Die Entschädigungen und die Amtsgebühren sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

VI. Verkehr nach außen.

§ 43.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Nationalrates noch in die seiner Ausschüsse zugelassen.

§ 44.

Nach außen verkehren der Nationalrat und seine Ausschüsse nur durch den Präsidenten des Nationalrates.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 45.

Die Präsidenten und der Hauptausschuß bleiben im Amte, bis der neugewählte Nationalrat die Präsidenten und den Hauptausschuß neu gewählt hat.

§ 46.

(1) Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Nationalrate zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung geführt. Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden. (Artikel 30, Absatz 2, B. V. G.)

(2) Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden.

(3) Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschußberatung zu unterziehen. Der Ausschuß hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Nationalrate und frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet.

§ 47.

Die Geschäftsordnung des Nationalrates bleibt so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des jetzigen oder eines neuen Nationalrates abgeändert ist.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Seitz m. p.
Mayr m. p.

Geschäftsordnung des Bundesrates.

(Beschluß des Bundesrates vom 7. Dezember 1920.)

I. Zusammentritt und Bildung des Bundesrates.

§ 1.

A. Im Bundesrat hat jedes Mitglied solange Sitz und Stimme, als nicht seine Wahl für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft durch Verzicht oder aus einem anderen Grunde erloschen ist.

B. Die Kanzlei (§ 7) stellt ihm eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild aus.

§ 2.

A. Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden an den Sitz des Nationalrates einberufen.

B. Der Vorsitzende ist verflichtet, den Bundesrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt. (Artikel 36 B. V. G.)

C. Die Sitzung ist so anzuberaumen, daß zwischen dem Tage des Verlangens und dem Sitzungstage kein größerer Zeitraum liegt als 10 Tage.

§ 3.

A. Auf die Aufforderung des Vorsitzenden haben die Mitglieder des Bundesrates bei Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe" unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

Später eintretende Mitglieder leisten die Angelobung bei ihrem Eintritt. B.

§ 4.

Ein Mitglied des Bundesrates wird seines Mandates verlustig: A.

1. wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;

2. wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert. (Artikel 35, Absatz 2, B. V. G.)

Der Verlust des Mandates tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof einen dieser Fälle festgestellt und die Ungültigkeit der Wahl oder den Mandatsverlust ausgesprochen hat. (Artikel 141 B. V. G.) B.

Wird einer der im Absatz 1 vorgesehenen Fälle zur Kenntnis des Vorsitzenden des Bundesrates gebracht, so hat er dies dem Bundesrat bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag beschließt. C.

§ 5.

Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährig in alphabetischer Reihenfolge. A.

Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes. (Artikel 36 B. V. G.) B.

Der Bundesrat wählt 2 Stellvertreter des Vorsitzenden, 2 Schriftführer und 2 Ordner nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§§ 34 und 35 der Wahlordnung zum Nationalrate). C.

Diese Wahlen gelten mit dem im § 8 bezüglich der Schriftführer gemachten Vorbehalte bis zum Eintritt des im Artikel 36 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Wechsels im Vorsitz des Bundesrates und müssen in diesem Zeitpunkte, also halbjährig, erneuert werden. D.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Schriftführer und Ordner bilden das Bureau des Bundesrates. E.

§ 6.

A. Der Vorsitzende wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Bundesrates gewahrt, die dem Bundesrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

B. Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen dem Bundesrate zugewiesenen Räumen.

C. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer aus dem Zuhörerraum entfernen und diesen im äußersten Falle räumen.

D. Der Vorsitzende sorgt auch für die Versehung des Stenographendienstes.

E. Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Bundesrat gelangenden Eingaben und ist der Vorstand und Leiter des Bureaus und der Vertreter des Bundesrates in allen Beziehungen nach außen.

F. Schriftliche Ausfertigungen, die vom Bundesrat ausgehen, sind von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7.

A. Der Vorsitzende genehmigt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern innerhalb des festgestellten Bundeshaushaltes die Ausgaben für den Bundesrat.

B. Der Vorsitzende wendet sich an die Bundesregierung um Zuweisung von Beamten und Dienern zur Besorgung der Kanzleigeschäfte des Bundesrates.

§ 8.

A. Die Schriftführer haben den Vorsitzenden bei Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Bundesrat und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen, zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmenzählung bei Wahlen im Bundesrat.

B. Wenn ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist oder sein Amt bereits acht Wochen gedauert hat, kann er die Stelle als Schriftführer niederlegen.

§ 9.

Die Ordner unterstützen den Vorsitzenden in der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in den anderen dem Bundesrat zugewiesenen Räumen.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten des Bundesrates (Bundesräte).

§ 10.

Jedes Mitglied des Bundesrates ist verpflichtet, an den Sitzungen des Bundesrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

§ 11.

A. Urlaub bis zu einem Monate erteilt der Vorsitzende, für längere Zeit der Landtag, von dem das Mitglied entsendet ist; der Urlaub beginnt in diesem Falle mit dem Tage des Einlangens der Anzeige des bewilligten Urlaubes von seiten des Landtages beim Bundesrate.

B. Außer dem Falle der Erteilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Bundesrate nur durch Krankheit entschuldigt werden.

III. Gegenstände der Verhandlung.

§ 12.

Gegenstände der Verhandlung des Bundesrates sind:
Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates;
Vorlagen der Bundesregierung;
Anträge von Ausschüssen und von Mitgliedern des Bundesrates;
Anfragen;
Bittschriften.

§ 13.

A. Bei Feststellung der Tagesordnung des Bundesrates haben die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates den Vorrang vor den Vorlagen der Bundesregierung und diese beiden den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

B. Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und Vorlagen der Bundesregierung bedürfen keiner Unterstützung.

C. Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.

§ 14.

A. Jedes Mitglied des Bundesrates ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

B. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Der Bundesrat wolle beschließen" und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Bundesrate zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Vorsitzenden schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragsstellers versehen, zu übergeben.

C. Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der förmliche Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen.

D. Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens drei Mitgliedern des Bundesrates unterstützt sein.

Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigen- E.
händigen Unterschrift oder auf die vom Vorsitzenden im Bundes-
rate gestellte Frage durch Erheben von den Sitzen oder der Hand.

§ 15.

Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge auf Stellung von Gesetzesanträgen im Nationalrat oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen.

§ 16.

Jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Mit- A.
gliedes des Bundesrates oder eines Ausschusses wird vervielfältigt und sogleich an die Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Bevor der Antrag eines Mitgliedes des Bundesrates oder B.
eines Ausschusses zur Verhandlung im Bundesrate gelangt ist, kann er vom Antragsteller zurückgezogen werden.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

§ 17.

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden A.
Ausschüsse gewählt, wobei der Bundesrat von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmänner und die Verhältniszahl, nach der die Wahl vorzunehmen ist, bestimmt.

Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so kann es sich durch B.
einen der gewählten Ersatzmänner des Ausschusses vertreten lassen.

§ 18.

Jeder Ausschuß wählt einen Obmann, einen Obmannstell- A.
vertreter und zwei Schriftführer.

Es steht den Ausschüssen frei, andere Mitglieder des Bundes- B.
rates zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

C. Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen alle Mitglieder des Bundesrates als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Bundesrates ist berechtigt, sofern er nicht Mitglied des Ausschusses ist, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

D. Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Bundesräte, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 19.

A. Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die vom Obmanne und einem Schriftführer gefertigt, dem Vorsitzenden des Bundesrates oder einem von ihm bezeichneten Beamten übergeben werden.

B. In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

C. Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

D. Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wurde.

§ 20.

A. Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Vorsitzenden des Bundesrates veranlaßt.

B. Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind.

§ 21.

A. Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von B.
drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt und sich auch durch einen Ersatzmann nicht vertreten läßt, so erlischt sein Ausschußmandat. Ebenso erlischt das Mandat eines Ersatzmannes, der, obwohl von einem Mitgliede zur Vertretung berufen, das gleiche Versäumnis begeht. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hievon dem Vorsitzenden des Bundesrates Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Ersatzmannes veranlaßt.

Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschuß- C.
mitglied oder ein Ersatzmann für längere Zeit beurlaubt wurde oder krankheitshalber dem Ausschusse längere Zeit fernzubleiben genötigt ist.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wieder- D.
holte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

§ 22.

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Bundesrates sowie der Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Bundesrat sowie die Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen. (Artikel 75 B. V. G.)

§ 23.

Die Ausschüsse können durch den Vorsitzenden des Bundesrates bei Mitgliedern der Regierung die Einleitung von Erhebungen begehren und Sachverständige oder Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einladen.

§ 24.

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte A.
der Mitglieder anwesend ist.

B. Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

C. Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für jeden Abschnitt der Spezialdebatte mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters, der Mitglieder der Bundesregierung und ihrer Vertreter ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

D. Für den Schluß der Debatte, die tatsächlichen Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über förmliche Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der §§ 35, erster und letzter Absatz, 36, 38, 48, 61 bis 63 sinngemäße Anwendung. Nach Schluß der Debatte kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.

E. Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Viertel der vom Bundesrat festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.

F. Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Obmann ist berechtigt, sich an der Debatte zu beteiligen und übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

G. Der Ausschuß kann, solange der Bericht an den Bundesrat nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein als die war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur

Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Sobald der Bericht an den Bundesrat erstattet ist, kann er nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden. H.

Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schlusse der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Bundesrat, welch letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Bundesrat zu vertreten hat. I.

Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens zwei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten. K.

Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Vorsitzenden rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses vervielfältigt werden kann. L.

V. Sitzungen des Bundesrates.

§ 25.

Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich (Artikel 37 B. V. G.) A.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Bundesrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. B.

Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird ein Protokoll verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob es veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Bundesrates ab. C.

§ 26.

A. Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Bundesrates notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

B. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Vorsitzende die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

§ 27.

A. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann macht er aus dem Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Ein vollständiges Verzeichnis der Einlaufstücke ist in die stenographischen Berichte aufzunehmen.

B. Mitteilungen des Vorsitzenden können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

C. Der Vorsitzende verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

D. Am Beginn der Sitzung kann der Vorsitzende eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Bundesrat ohne Debatte.

E. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf den Antrag eines Mitgliedes kann der Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

§ 28.

A. Der Vorsitzende verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so ent-

scheidet der Bundesrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen und gestellten Gegenanträge findet nur eine Debatte statt, in der der Vorsitzende die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken kann. Werden die Gegenanträge abgelehnt, so bleibt es bei dem Vorschlag des Vorsitzenden.

Wahlen aus dem Bundesrat auf die Tagesordnung zu B.
stellen, ist der Vorsitzende aus eigenem berechtigt.

Nach der wegen Beschlußunfähigkeit erfolgten Schließung C.
einer Sitzung, ferner nach einer längeren Unterbrechung der Sitzungen des Bundesrates bestimmt der Vorsitzende Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude, in dem der Bundesrat untergebracht ist, nach einer Unterbrechung der Sitzungen außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Mitglieder des Bundesrates.

Gegen diese Tagesordnung können nur sogleich nach Er- D.
öffnung der Sitzung Einwendungen erhoben oder Gegenanträge gestellt werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des ersten Absatzes anzuwenden.

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Bundesrates.

§ 29.

Alle an den Bundesrat gelangenden Geschäftsstücke sind A.
nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in einem Einlaufbuch mit Angabe des Tages der Übernahme zu verzeichnen. Dieses Einlaufbuch ist jedem Mitgliede des Bundesrates über Verlangen zur Durchsicht vorzulegen.

Gesetzesbeschlüsse und Vorlagen der Bundesregierung sind B.
sofort nach der Übernahme vom leitenden Kanzleibeamten (§ 7) sämtlichen Mitgliedern des Bundesrates zuzustellen.

Ist der Bundesrat versammelt, so beschließt er über die C.
Notwendigkeit der Zuweisung an einen Ausschuß. Ist der Bundesrat nicht versammelt und liegt bis zu dessen nächster

Sitzung ein Zeitraum von mehr als einer Woche, so hat der Vorsitzende die im Absatz B bezeichneten Geschäftsstücke sofort dem Obmann eines der bestehenden Ausschüsse zuzuweisen. Dieser betraut ohne Verzug ein Mitglied des Ausschusses, wenn nötig unter Bestimmung einer Frist, mit der Berichterstattung.

§ 30.

A. Sobald der Bericht vom Ausschusse festgestellt und vom Obmann und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Vorsitzenden des Bundesrates übergeben ist, verfügt dieser die Vervielfältigung und die Verteilung an die Mitglieder des Bundesrates.

B. Die Verhandlung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.

C. Nach Ablauf einer dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist hat die Verhandlung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

D. Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Vorsitzende den Berichterstatter.

E. Nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Bundesrates kann von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

§ 31.

A. Die Verhandlung besteht aus der Generaldebatte (der allgemeinen Beratung über die Vorlage als Ganzes) und der Spezialdebatte (den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage).

B. Steht ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Verhandlung, gegen den nach Antrag des Ausschusses ein Einspruch nicht erhoben werden soll, so wird nur eine (allgemeine) Debatte abgeführt. Lautet der Antrag des Ausschusses auf Einspruch, so wird eine Generaldebatte und darnach über die einzelnen

Gründe des Einspruches eine Spezialdebatte abgeführt. Mit Stimmenmehrheit kann jedesmal beschlossen werden, keine Spezialdebatte abzuführen.

Im Falle eines beantragten Einspruches gegen einen C.
Gesetzesbeschluß des Nationalrates muß auch über die einzelnen Teile der diesem Einspruch beigegebenen Begründung abgestimmt werden.

§ 32.

Die Generaldebatte wird vom Berichterstatter eröffnet. A.
Die Verlesung eines vervielfältigten Ausschußberichtes B.
findet nicht statt.

§ 33.

Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte. A.
Der Vorsitzende bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der B.
Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mit- C.
gliede des Bundesrates zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

Diese Anträge müssen dem Vorsitzenden schriftlich über- D.
reicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von drei Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Vorsitzenden durch Erheben von den Sitzen oder der Hand.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag E.
an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

§ 34.

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte Rückverweisung an den Ausschuß beschlossen, so kann der Bundes-

rat auf den Vorschlag des Vorsitzenden oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Bundesrate fortgesetzt wird, auch wenn ein Ausschußbericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 35.

A. Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens vier Redner gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Vorsitzenden ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

B. Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte aus, so können die für und die gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

C. Mitglieder, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Vorsitzenden übergeben, der ihn mitteilt und, wenn der Antrag nicht durch Unterfertigung gehörig unterstützt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

D. Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrage von Mitgliedern des Bundesrates der Antragsteller das Wort nehmen.

E. Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

§ 36.

A. Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Mitglied des Bundesrates zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Vorsitzende unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Debatte oder, wenn die Debatte noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von zehn B.
Minuten nicht überschreiten.

Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur C.
dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit
des sich meldenden Mitgliedes des Bundesrates handelt. Sie
darf zehn Minuten nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende nach eigenem Er- D.
messen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche
Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Rede-
zeit erstrecken.

§ 37.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der Ver-
handlung zur Abstimmung gebracht.

§ 38.

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich A.
überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und
können vom Vorsitzenden auch ohne Debatte sogleich zur Ab-
stimmung gebracht werden.

Meldet sich ein Mitglied, ohne einen Antrag zu stellen, zur B.
formellen Geschäftsbehandlung zum Wort, so ist der Vor-
sitzende berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung
zu erteilen und auch die Redezeit bis auf fünf Minuten zu be-
schränken.

§ 39.

Über jede Sitzung ist von den hiezu bestellten Beamten ein A.
amtliches Protokoll zu führen und am Tage nach der Sitzung in
der Kanzlei des Bundesrates zur Einsicht aller Mitglieder durch
24 Stunden aufzulegen.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls B.
sind außerhalb der Sitzung dem Vorsitzenden mitzuteilen,
welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vor-
nimmt.

C. Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

D. Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Mitglieder der Regierung gerichteten Anfragen und der eingelangten Bittschriften werden dem Protokolle nicht beigegeben.

E. Der Bundesrat kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

F. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterfertigt und in das Protokollsbuch des Bundesrates eingetragen. Eine Drucklegung findet nicht statt.

G. Das Protokoll einer nach Artikel 37, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung muß noch in derselben Sitzung verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Bundesrates einzulegen.

§ 40.

A. Über die Sitzungen des Bundesrates werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt und vervielfältigt. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlungen zu geben.

B. An den stenographischen Berichten darf nur der Redner selbst, und zwar nur stilistische Änderungen vornehmen.

§ 41.

A. Jene Mitglieder des Bundesrates, die zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die Aufforderung hiezu erläßt, bei einem von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Beamten der Kanzlei mit der Angabe, ob sie „für" oder „gegen" sprechen werden, zu melden.

Sie gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte, wobei der erste „Gegen"-Redner beginnt und sodann zwischen „Für"- und „Gegen"-Rednern abgewechselt wird. B.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Vorsitzenden den nicht eingeschriebenen Bundesräten in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort erteilt. C.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Mitgliede sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden. D.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort. E.

§ 42.

Will der Vorsitzende als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentensitz und nimmt ihn in der Regel erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§ 43.

Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Mitglieder der Regierung noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt. A.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen. B.

Die Mitglieder der Bundesregierung können in den Sitzungen des Bundesrates und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen. C.

§ 44.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Bundesrat bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Spezialdebatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem

Bundesrate mit Ausnahme des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

§ 45.

A. Zu einem Beschlusse des Bundesrates ist, soweit im Bundes-Verfassungsgesetz und in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. (Artikel 37 B. V. G.)

B. Die Bestimmungen des Artikels 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes können nur abgeändert werden, wenn im Bundesrate — abgesehen von der für seine Beschlußfassung überhaupt erforderlichen Stimmenmehrheit — die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern die Änderung angenommen hat. (Artikel 35 B. V. G.)

C. Abänderungen der Geschäftsordnung des Bundesrates können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

D. Die Zustimmung des Bundesrates zu einem Antrage der Bundesregierung auf Auflösung eines Landtages durch den Bundespräsidenten muß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des aufzulösenden Landtages nicht teilnehmen. (Artikel 100 B. V. G.)

§ 46.

Die folgenden Anträge sind schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der beteiligten Mitglieder des Bundesrates an den Vorsitzenden zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten:

1. Das Verlangen nach sofortiger Einberufung des Bundesrates, das von wenigstens einem Viertel seiner Mitglieder gestellt werden kann, gemäß Artikel 42 B. V. G.

2. Das Verlangen, nach einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes über eine Teiländerung der Verfassung, gemäß Artikel 44 B. V. G.

§ 47.

Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszu- A.
üben.

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder B.
Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, C.
sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 48.

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart A.
zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Bundesrates zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge B.
vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Nach geschlossener Beratung verkündet der Vorsitzende, in C.
welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

Jedes Mitglied kann auf Berichtigung der vom Vor- D.
sitzenden ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen Antrag stellen, welcher, wenn der Vorsitzende dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß

Der Vorsitzende kann, wenn er die Gründe als ausreichend E.
dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit für jeden Redner bis auf fünf Minuten beschränken.

Jedes Mitglied kann verlangen, daß über bestimmte Teile F.
einer Frage getrennt abgestimmt werde.

G. Es steht auch dem Vorsitzenden frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 49.

A. Die Abstimmung findet durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Erheben der Hand statt.

B. Der Vorsitzende kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens fünf Mitgliedern des Bundesrates begehrt wird.

C. Jedem Mitgliede steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Vorsitzende die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

D. Bei einer namentlichen Abstimmung haben die Mitglieder auf den Namensaufruf des Schriftführers mit „Ja" oder „Nein" zu stimmen. Die Namen der Mitglieder sind, je nachdem sie mit „Ja" oder „Nein" gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzung aufzunehmen.

E. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von zehn Mitgliedern kann der Bundesrat eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja" oder „Nein" vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

F. Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 50.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 51.

Der Vorsitzende stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit. A.

Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre, die Bundesräte sind, haben das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen. B.

§ 52.

Beschlüsse des Bundesrates über Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates muß der Vorsitzende dem Bundeskanzler binnen längstens 24 Stunden schriftlich mitteilen.

§ 53.

Jede Wahl wird im Bundesrat wie in den Ausschüssen mittels Stimmzettel vorgenommen und durch unbedingte Mehrheit der Stimmen entschieden. A.

Leere Stimmzettel sind ungültig und werden bei Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. B.

§ 54.

Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen. A.

Ergibt sich auch bei dieser keine unbedingte Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. B.

Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. C.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. D.

§ 55.

Jedem Mitgliede steht das Recht zu, an den Vorsitzenden des Bundesrates und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten. A.

B. Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Antwort ablehnen.

§ 56.

Der Bundesrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. (Artikel 52 B. V. G.)

§ 57.

A. Anfragen, die ein Bundesrat an ein Mitglied der Bundesregierung richten will, sind dem Vorsitzenden schriftlich, mit wenigstens drei eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen, zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

B. Sie werden im Wortlaut vervielfältigt, an die Mitglieder des Bundesrates verteilt, wodurch sie zu einem Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundesrates werden.

C. Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Vorsitzenden statt.

D. Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

E. Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnung der Beantwortung werden ohne Verlesung vervielfältigt und an die Mitglieder des Bundesrates verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundesrates.

§ 58.

A. Ob über die Beantwortung der an ein Mitglied der Regierung gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet der Bundesrat ohne Debatte.

Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, B.
in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

Bei der Besprechung über die Beantwortung einer An- C.
frage kann der Antrag gestellt werden, der Bundesrat nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrage kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 59.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von fünf A.
Mitgliedern kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Mitglied der Regierung vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

Dem Antrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn er von B.
mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird. Doch ist es dann dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, die Debatte bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über die fünfte Stunde des Nachmittags hinaus zu verlegen.

Kein Mitglied darf mehr als zwei dringliche Anfragen C.
unterstützen, die in derselben Sitzung eingebracht werden.

In der Debatte dürfen nur Beschlußanträge gestellt werden. D.
Der Vorsitzende kann die Abstimmung über sie auf den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.

In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner E.
länger als 30 Minuten sprechen.

§ 60.

Bittschriften und andere Eingaben an den Bundesrat sind A.
nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Bundesrates überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

Eine Begründung oder Befürwortung bei ihrer Ein- B.
bringung ist nicht zulässig.

C. Der Vorsitzende verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

D. Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Kanzlei des Bundesrates mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

E. Diese Schriftstücke gehören nicht zu den Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundesrates im Sinne des Artikels 37 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

F. Bittschriften, über welche vom Bundesrat nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Vorsitzenden an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

VII. Ordnungsbestimmungen.

§ 61.

A. Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache" nach sich.

B. Nach dem dritten Rufe „zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

C. Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Bundesrat, ohne daß eine Debatte stattzufinden hat, erklären, daß er den Redner dennoch hören wolle.

§ 62.

A. Wenn ein Mitglied bei den Verhandlungen des Bundesrates den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Bundesrates stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Vorsitzende die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

B. Der Vorsitzende kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch entziehen.

Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, so hat dieser C.
sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 63.

Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, A.
kann vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" verlangen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber ohne Berufung an den Bundesrat.

Falls ein Mitglied durch seine Rede Anlaß zum Ordnungs- B.
ruf gegeben hat, kann dieser vom Vorsitzenden des Bundesrates auch am Schlusse derselben Sitzung oder am Beginne der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

VIII. Verhandlungssprache.

§ 64.

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

IX. Verkehr nach außen.

§ 65.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Bundesrates noch in die seiner Ausschüsse zugelassen.

§ 66.

Nach außen verkehren der Bundesrat und seine Ausschüsse nur durch den Vorsitzenden des Bundesrates.

Bundesgesetzblatt vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundeskanzleramt gibt ein „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich" in deutscher Sprache heraus.

§ 2.

(1) Das Bundesgesetzblatt ist bestimmt zur Verlautbarung:

a) der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates;

b) der vom Nationalrat genehmigten Staatsverträge einschließlich Erklärungen des Beitrittes zu zwischenstaatlichen Kollektivverträgen;

c) der Beschlüsse der Bundesversammlung;

d) der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesministerien;

e) der allgemeinen Entschließungen des Bundespräsidenten auf Grund seiner im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegten Befugnisse;

f) der Kundmachung der Bundesregierung über das Außerkrafttreten von Ausführungsgesetzen des Bundes infolge des Inkrafttretens von Ausführungsgesetzen der Länder (Artikel 15, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes);

g) der Kundmachungen des zuständigen Bundesministeriums (des Bundeskanzleramtes) über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen einer Bundesbehörde und verfassungswidriger Bundesgesetze durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Artikel 139, Absatz 2, und Artikel 140, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Ferner können auch sonstige Kundmachungen der Bundesregierung oder der Bundesministerien, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben, im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

(3) Außerdem können Staatsverträge, die der Genehmigung des Nationalrates nicht bedürfen, im Bundesgesetzblatt verlautbart werden. Dasselbe gilt für die gleichartigen Erklärungen des Beitrittes zu zwischenstaatlichen Kollektivverträgen.

(4) Druckfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes, ferner Verstöße, die in bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Numerierung der einzelnen Verlautbarungen und Stücke, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages u. dgl.) unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Bundesgesetzblatt berichtigt.

§ 3.

Alle im Bundesgesetzblatt enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn sie nicht anders bestimmen, für das gesamte Bundesgebiet.

§ 4.

(1) Soweit den Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt ihrem Inhalt nach rechtsverbindende Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nicht anders bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Stück des Bundesgesetzblattes anzugeben.

§ 5.

Nachträgliche Vervielfältigungen der bereits erschienenen Stücke des Bundesgesetzblattes werden in augenfälliger Weise als solche bezeichnet. Mittlerweile erfolgte Berichtigungen sind beim Abdrucke zu berücksichtigen, doch ist durch Fußnoten auf die erfolgte Berichtigung zu verweisen.

§ 6.

(1) Der Bezug des Bundesgesetzblattes ist nach Möglichkeit zu erleichtern, der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen; die Bestellung auf das Bundesgesetzblatt ist von jedem Postamt anzunehmen, die Versendung erfolgt portofrei.

(2) Bei welchen Amtsstellen das Bundesgesetzblatt während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 7.

Die im Bundesgesetzblatt erscheinenden Verlautbarungen können erforderlichenfalls nebstdem noch in anderer geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Namentlich sind sie unter Anführung der Daten des Bundesgesetzblattes auch im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung" zu verlautbaren; der Abdruck von fremdsprachigen Texten, von Anlagen und dergleichen kann hiebei entfallen.

§ 8.

(1) Das Gesetz vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 7, und die Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 8, treten außer Kraft.

(2) Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Seitz m. p.

Mayr m. p.
Breisky m. p.
Glanz m. p.
Paltauf m. p.
Grimm m. p.
Haueis m. p.
Heinl m. p.
Resch m. p.
Grünberger m. p.
Pesta m. p.

Bundesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 8 von 1921, über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Nach dem § 22 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, ist folgender § 22a einzuschalten:

„Zu Artikel 50.

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, Staatsverträge der im Artikel 50, Absatz 1, bezeichneten Art abzuschließen:

a) zur einstweiligen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, sofern diese Vereinbarungen keine über die Meistbegünstigung hinausgehende zolltarifarische Bindung enthalten;

b) zur Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden Staatsangehörigen auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain.

(2) Die auf Grund dieser Ermächtigung abgeschlossenen Staatsverträge bedürfen nicht der Genehmigung des Nationalrates, sind ihm jedoch, wenn er versammelt ist, spätestens am Ende jedes Monats, sonst bei seinem Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluß der im Absatz 1 bezeichneten Staatsverträge erlischt mit 31. Dezember 1921."

Artikel 2.

Das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 487, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Verfassungsgesetzes wird die Bundesregierung betraut.

Hainisch

Mayr	Haueis
Breisky	Heinl
Glanz	Resch
Paltauf	Grünberger
Grimm	Pesta

Entschließung des Bundespräsidenten vom 20. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 12 von 1921, womit das Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Präsidenten des Rechnungshofes übertragen wird.

(1) Auf Grund des Artikels 66, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1 (Bundes-Verfassungsgesetz), übertrage ich bis auf Widerruf den Mitgliedern der Bundesregierung das Recht, in ihrem Ressort die Bundesbeamten von der VII. Rangklasse — diese eingeschlossen — abwärts sowie alle sonstigen Bundesangestellten, mit Ausnahme der fachtechnischen und rechtskundigen Mitglieder des Patentgerichtshofes und der Hochschulprofessoren, unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Vorschriften zu ernennen. Im Ressortsbereiche des Bundesministeriums für Verkehrswesen erstreckt sich diese Übertragung des Ernennungsrechtes auch auf die unter die Besoldungsordnung der Staatseisenbahnverwaltung (Dienstanweisung vom 23. August 1920, Z. 28421) sowie auf die unter die Besoldungsordnung der Postverwaltung (Dienstanweisung vom 18. Oktober 1920, Z. 26000/P) fallenden Bediensteten der ersten 18 Verwendungsgruppen mit Ausnahme der Vorstände der Staatsbahndirektionen und der Postdirektionen.

(2) In gleicher Weise ermächtige ich auf Grund des Artikels 125, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes den Präsidenten des Rechnungshofes — unbeschadet des diesem schon nach Artikel 125, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechtes zur Ernennung der Hilfskräfte — die Beamten des Rechnungshofes von der VII. Rangklasse — diese eingeschlossen — abwärts zu ernennen.

(3) Zu Verfügungen, durch die im Ressortbereiche der einzelnen Bundesministerien — abgesehen von den bereits bisher von den Landeshauptmännern und den Landesregierungen tatsächlich ausgeübten Befugnissen in Personalangelegenheiten, die nach § 42, Absatz 2, lit. d, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, gewahrt bleiben — andere Stellen zur Ausübung des den Bundesministern übertragenen Ernennungsrechtes ermächtigt werden sollen, ist meine vorherige besondere Genehmigung einzuholen. Wenn zur Ausübung des übertragenen Ernennungsrechtes andere Stellen in dem Umfang ermächtigt werden sollen, als ihnen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens der Bundesverfassung zustand, bedarf es jedoch für die weitere Ausübung keiner besonderen Genehmigung.

(4) Alle diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Angestellten des Wiener Versatzamtsfonds und des Wiener Krankenanstaltenfonds.

Hainisch

Mayr

Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 49 von 1921, womit die Bundesregierung und die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigt werden.

Auf Grund des Artikels 66, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1 (Bundes-Verfassungsgesetz), ermächtige ich zum Abschluß von Staatsverträgen, die nicht gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, insofern solche Verträge nicht die ausdrückliche Bezeichnung als Staatsverträge führen oder der Vertragsabschluß nicht durch Austausch von Ratifikationsurkunden erfolgt:

a) die Bundesregierung, soweit solche Verträge in der Form von Regierungsübereinkommen abgeschlossen werden;
b) den ressortmäßig zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Äußeres und, falls das Bundesministerium für Äußeres ressortmäßig zuständig ist, den Bundesminister für Äußeres, soweit solche Verträge in Form von Ressortübereinkommen abgeschlossen werden;
c) den ressortmäßig zuständigen Bundesminister, soweit sich solche Verträge als bloße Verwaltungsübereinkommen darstellen.

Hainisch

Mayr

Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, über die Stellung des Burgenlandes als selbstständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Landeshauptstadt des Burgenlandes ist die Stadt Ödenburg.

§ 2.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat unverzüglich eine einstweilige Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland vorzulegen. Die Wahlordnung hat im Sinne des Artikels 95, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes die Wahlen auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Stimmrechtes aller Bundesbürger, die im Burgenland ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ohne Unterschied des Geschlechtes nach dem Grundsatze der Verhältniswahl vorzusehen.

§ 3.

Die Bundesregierung hat die Wahlen ehestens auszuschreiben und durchzuführen und sodann den Landtag ohne

Verzug einzuberufen, damit er seine gesetzgebende Tätigkeit aufnehme und nach Maßgabe der Landesordnung eine Landesregierung bestelle.

§ 4.

(1) Bis zur Bestellung der Landesregierung durch den Landtag übt der Bund die gesamte Vollziehung im Burgenlande unter Mitwirkung von Vertrauensmännern der burgenländischen Bevölkerung durch einen Bundesbeamten aus, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zum „Landesverwalter für das Burgenland" bestellt wird.

(2) Dem „Landesverwalter für das Burgenland" ist als beratendes Organ die „Verwaltungsstelle für das Burgenland" beigegeben. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmännern, welche vom Nationalrat auf Gesamtvorschlag des Hauptausschusses gewählt werden. Dieser Vorschlag ist in der Weise zu erstellen, daß jede der dermalen im Hauptausschuß vertretenen Parteien vier Mitglieder und zwei Ersatzmänner namhaft macht.

§ 5.

(1) Der Landesverwalter führt den Vorsitz in der Verwaltungsstelle.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsstelle haben das Recht, den Landesverwalter über alle Gegenstände der das Burgenland betreffenden Vollziehung zu befragen, Anträge zu stellen, über diese Anträge und die Anträge des Landesverwalters Beschluß zu fassen und jederzeit zu begehren, daß der Landesverwalter eine Sitzung der Verwaltungsstelle einberufe. Jedes solche Begehren sowie jeder andere Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens drei Mitgliedern unterstützt sein. Die Verwaltungsstelle gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesverwalter ist der Vorstand des „Amtes der Verwaltungsstelle für das Burgenland" (Landesverwaltungsamt) mit dem Sitz in Ödenburg. Mit dem Zeitpunkt der Ein-

setzung dieses Amtes ist der Sitz der „Verwaltungsstelle für das Burgenland" nach Ödenburg zu verlegen.

(4) Aus diesem Anlaß ist ohne Verzug eine Neuwahl der Verwaltungsstelle gemäß § 4, Absatz 2, vorzunehmen. Bei dieser Neuwahl können nur Bundesbürger gewählt werden, die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(5) Das Mandat der „Verwaltungsstelle für das Burgenland" läuft mit der Bestellung der Landesregierung durch den Landtag ab.

§ 6.

(1) Das im Burgenland bisher in Geltung gestandene Recht bleibt bis auf weiteres aufrecht.

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt jeweils die für das Burgenland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Verordnungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erscheinen.

(3) Diese Maßnahmen sind unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen der Bevölkerung und auf die reibungslose Überleitung in die neuen Verhältnisse im ständigen Benehmen mit der „Verwaltungsstelle für das Burgenland" zu treffen.

(4) Die auf Grund des zweiten Absatzes ergangenen Verordnungen sind dem Nationalrat jeweils am Ende jedes zweiten Monats vorzulegen und auf sein Verlangen außer Kraft zu setzen. Das erstemal sind die Verordnungen am Ende des zweiten Monats vorzulegen, der der Erlassung der ersten derartigen Verordnung folgt.

§ 7.

Soweit im Burgenlande die bisherigen Gesetze und sonstigen Vorschriften aufrechtbleiben, gilt ihr ungarischer Wortlaut als authentischer Text, solange nicht eine deutsche Übersetzung dieses Textes von der Bundesregierung als authentisch erklärt wird.

§ 8.

Gesetze und sonstige Vorschriften, die in Österreich gesetzmäßig kundgemacht sind, gelten für das Burgenland sobald die ausdrückliche Anordnung (§ 6), wodurch sie auf das Burgenland erstreckt werden, in Kraft getreten ist.

§ 9.

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem öffentlichen Dienst des Burgenlandes stehen, in einer Gemeinde des Burgenlandes zuständig sind und erklären, daß sie in der Republik Österreich Dienst leisten und ihr das Gelöbnis der Treue ablegen wollen, können vorbehaltlich näherer Regelung ihrer Dienstverhältnisse und der Entscheidung über ihre endgültige Übernahme in den österreichischen öffentlichen Dienst in Verwendung genommen werden, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen und auch der Staatssprache der Republik Österreich mächtig sind.

(2) Die näheren Anordnungen hierüber sowie über die Bedeckung des sonstigen Bedarfes an öffentlichen Angestellten für das Burgenland sind von der Bundesregierung zu treffen.

§ 10.

Mit der Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes wird die Bundesregierung betraut.

Hainisch

Mayr	Haueis
Breisky	Heinl
Glanz	Resch
Paltauf	Grünberger
Grimm	Pesta

Bundesverfassungsgesetz vom 11. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 293, über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

In das Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, ist als § 22b einzuschalten:

(1) Die Bundesregierung ist ferner ermächtigt, mit den an die Republik Österreich angrenzenden Staaten Staatsverträge der im Artikel 50, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Art abzuschließen, wofern diese Staatsverträge bloß Fragen zum Gegenstande haben, die aus Anlaß und im Zusammenhange mit der auf Grund des Artikels 29 des Staatsvertrages von Saint-Germain vorgenommenen Grenzziehung entstanden und nur für die Grenzgebiete von Bedeutung sind.

(2) Die auf Grund dieser Ermächtigung abgeschlossenen Staatsverträge sind unverzüglich dem Hauptausschusse des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluß der in Absatz 1 bezeichneten Staatsverträge erlischt mit 31. Dezember 1922.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge dieses Verfassungsgesetzes wird die Bundesregierung betraut.

Hainisch

Mayr	Haueis
Breisky	Heinl
Ramek	Resch
Paltauf	Vaugoin
Grimm	Grünberger

Pesta

Bundesgesetz vom 24. Juni 1921, B. G. Bl. Nr. 367, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Jeder auf die Bestimmungen des Artikels 41, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, gestützte Antrag (Volksbegehren) wird, bevor er von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einem Überprüfungsverfahren auf das Vorhandensein der in der eben bezogenen Verfassungsbestimmung festgesetzten Voraussetzungen unterzogen.

(2) Unter der Zahl der Stimmberechtigten eines Landes wird die Gesamtzahl jener Personen verstanden, die bei der letzten Wahl des Nationalrates oder, falls später eine Volksabstimmung auf Grund der Bundesverfassung stattgefunden hat, bei dieser im Land wahlberechtigt waren.

§ 2.

Das Überprüfungsverfahren wird über Anordnung des Bundesministers für Inneres und Unterricht eingeleitet.

§ 3.

(1) Mit der Durchführung und Leitung des Überprüfungsverfahrens sind die nach der Wahlordnung für den Nationalrat bestellten Wahlbehörden betraut.

(2) In Gemeinden, die bei der letzten Wahl zum Nationalrat in mehrere Wahlorte (Wahlsprengel) geteilt waren, kann die Bezirkswahlbehörde eine der bestehenden Ortswahlbehörden mit der Durchführung des amtlichen Überprüfungsverfahrens für zwei oder mehrere dieser Wahlorte (Wahlsprengel) betrauen.

(3) In der Bundeshauptstadt Wien haben die nach der Wahlordnung für den Nationalrat bestehenden Wahleinspruchsbehörden jene Aufgaben zu erfüllen, die nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes den Ortswahlbehörden zugewiesen sind. Als Berufungsbehörde (§ 11) tritt an Stelle der Bezirkswahlbehörden eine Stadtwahlbehörde, die aus einem vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien aus dem Kreise der rechtskundigen Konzeptsbeamten des Magistrates Wien zu bestellenden Leiter und aus mindestens sechs im Sinne des § 9, Absatz 1, der Wahlordnung für den Nationalrat von der Hauptwahlbehörde zu berufenden Beisitzern besteht.

§ 4.

Das Volksbegehren ist beim Bundesministerium für Inneres und Unterricht einzubringen.

§ 5.

(1) Die Vorlage an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat zu enthalten:

1. Den Text des das Volksbegehren bildenden Gesetzentwurfes samt den allfälligen Begründungen.

2. Den Nachweis, daß die erforderliche Anzahl von Antragstellern den Antrag eigenhändig gefertigt hat. Der Antrag hat daher nach Wahlorten (Wahlsprengeln), in der Bundeshauptstadt Wien nach Gemeindebezirken getrennte Verzeich-

nisse der Antragsteller (Unterschriftenbogen) zu enthalten. Jeder Antragsteller ist unter Angabe seines Vor- und Zunamens, des Berufes, Geburtsjahres, Familienstandes und genauen Wohnortes im Unterschriftenbogen jenes Wahlortes (Wahlsprengels) anzuführen, in dem er das Wahlrecht zum Nationalrat auszuüben hat. Jeder Antragsteller hat den Unterschriftenbogen eigenhändig zu fertigen. Jeder Unterschriftenbogen hat auch den Text des Volksbegehrens (Z. 1) zu enthalten.

3. Die Bezeichnung von mindestens drei bevollmächtigten Vertretern der Antragsteller.

(2) In der Bundeshauptstadt Wien ist jedem Unterschriftenbogen überdies ein Verzeichnis der Antragsteller anzuschließen, das auf einzelnen losen Blättern Namen, Beruf, Geburtsjahr und Wohnort jedes Antragstellers und die fortlaufende Nummer des Antragstellers im Unterschriftenbogen zu enthalten hat; durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht kann dieses Erfordernis auch für andere Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern aufgestellt werden.

§ 6.

Nach der Einbringung des Volksbegehrens (§ 4) können weitere Unterschriften nicht mehr eingebracht werden.

§ 7.

(1) Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Einbringung des Volksbegehrens an gerechnet, entweder die Durchführung des weiteren Verfahrens anzuordnen oder zu entscheiden, daß mangels der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 dieses Gesetzes und Artikel 41, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes) ein weiteres Verfahren entfällt.

(2) Im ersteren Fall ordnet das Bundesministerium für Inneres und Unterricht mittels Kundmachung die amtliche Überprüfung der Stimmberechtigung der in den vorgelegten

Unterschriftenbogen enthaltenen Antragsteller (amtliches Überprüfungsverfahren) an. Diese Kundmachung wird im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung" und überdies in den Ländern von den Landeshauptmännern verlautbart.

§ 8.

(1) Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht übermittelt die vorgelegten Unterschriftenbogen der Antragsteller den Landeshauptmännern der in Betracht kommenden Länder, das ist, wenn der Antrag darauf gegründet wird, daß er von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellt sei, dieser Länder, sonst jener Länder, zu denen die Wahlorte (Wahlsprengel) gehören, für die Unterschriftenbogen im Antrag enthalten sind.

(2) Die Landeshauptmänner leiten die Unterschriftenbogen im Wege der Bezirksbehörden an die Ortsgemeinden weiter, für die Unterschriftenbogen vorhanden sind.

§ 9.

(1) Die Ortsgemeinden haben innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Unterschriftenbogen an gerechnet, zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Antragsteller im betreffenden Wahlorte (Wahlsprengel) am Tage des Einlangens des Antrages beim Bundesministerium für Inneres und Unterricht zum Nationalrat wahlberechtigt waren.

(2) Im Unterschriftenbogen hat die Ortsgemeinde ersichtlich zu machen, bei welchen Personen diese Voraussetzung nicht zutrifft.

§ 10.

(1) Die Ortsgemeinde legt den Unterschriftenbogen nach der Überprüfung der Ortswahlbehörde (§ 3, Absatz 2 und 3) vor.

(2) Die Ortswahlbehörde (§ 3, Absatz 2 und 3) hat binnen drei Tagen nach der Vorlage zu entscheiden, ob die von der Ortsgemeinde bezeichneten Personen (§ 9) im Wahlorte (Wahl-

sprengel) zum Nationalrat wahlberechtigt sind und daher im Unterschriftenbogen zu verbleiben haben oder daraus zu streichen sind.

§ 11.

(1) Hierauf wird der Unterschriftenbogen durch acht Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

(2) Jede Person, der im Wahlkreis das Wahlrecht zum Nationalrat zusteht, kann innerhalb dieser Frist gegen die Eintragung vermeintlich nicht Stimmberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde (§ 3, Absatz 2 und 3) Einspruch erheben.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde binnen drei Tagen nach dessen Einlangen. Die Bestimmungen der Wahlordnung über das Einspruchsverfahren sind hiebei sinngemäß anzuwenden, ebenso die Bestimmungen über das Berufungsverfahren, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Bezirkswahlbehörde, in Wien die Stadtwahlbehörde, in diesem Verfahren Berufungsbehörde ist.

§ 12.

Wenn ein Eingetragener mit Berufung darauf, daß seine Unterschrift unecht ist, innerhalb von acht Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde (§ 3, Absatz 2 und 3) schriftlich oder mündlich die Streichung verlangt, so ist er zu streichen.

§ 13.

Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist der Unterschriftenbogen von der Ortswahlbehörde (§ 3, Absatz 2 und 3) richtigzustellen und abzuschließen. Änderungen darin dürfen fortan nicht mehr vorgenommen werden.

§ 14.

(1) Die Ortswahlbehörde (§ 3, Absatz 2) stellt hierauf die endgültige Zahl der im richtiggestellten Unterschriftenbogen

enthaltenen stimmberechtigten Antragsteller fest und legt den Akt samt einer Niederschrift der Bezirkswahlbehörde vor.

(2) Die Bezirkswahlbehörde stellt auf Grund der vorgelegten Akten der Ortswahlbehörden die Zahl der in den Unterschriftenbogen enthaltenen stimmberechtigten Antragsteller des Bezirkes fest und legt ihren aus einer Niederschrift und den Akten der Ortswahlbehörden bestehenden Gesamtakt dem Landeshauptmann vor.

(3) In der Bundeshauptstadt Wien legen die Wahleinspruchsbehörden die Akten nach Feststellung der Zahl der in den richtiggestellten Unterschriftenbogen enthaltenen stimmberechtigten Antragsteller dem Bürgermeister als Landeshauptmann unmittelbar vor.

§ 15.

Der Landeshauptmann stellt auf Grund der Niederschriften der Bezirkswahlbehörden, in Wien der Wahleinspruchsbehörden, die Zahl der stimmberechtigten Antragsteller des Landes fest und gibt sie dem Bundesminister für Inneres und Unterricht unter gleichzeitiger Vorlage der gesamten Akten der Bezirkswahlbehörden (Wahleinspruchsbehörden) bekannt.

§ 16.

Der Bundesminister stellt auf Grund der eingelangten Akten der Landeshauptmänner die Gesamtzahl der stimmberechtigten Antragsteller fest. Die Bundesregierung prüft, ob diese Zahl den Bedingungen des Artikels 41, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, entspricht.

§ 17.

Wenn die Gesamtzahl der stimmberechtigten Antragsteller die in Artikel 41, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichnete Mindestzahl nicht erreicht, wird der Antrag den be-

vollmächtigten Vertretern der Antragsteller mit der Entscheidung zurückgestellt, daß die Bundesregierung den Antrag nicht der verfassungsmäßigen Behandlung durch den Nationalrat zuführen kann.

§ 18.

Falls die endgültige Gesamtzahl der stimmberechtigten Antragsteller den Bedingungen des Artikels 41, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes genügt, legt die Bundesregierung das Volksbegehren unter Anschluß der gesamten Akten dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vor.

§ 19.

Die Kosten des amtlichen Überprüfungsverfahrens werden vom Bunde getragen.

§ 20.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, die sich auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates, und zufolge des Gesetzes vom 9. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 17, sowie des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 316, auf die Wahlen zur Nationalversammlung beziehen, sind mit Ausnahme des § 12 und der Z. 2 des § 7 sinngemäß auch auf die Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren anzuwenden.

§ 21.

Die Bestimmung des § 13, lit. c, des Gesetzes über die Wahlordnung zur Nationalversammlung vom 20. Juli 1920 (in der Fassung der Vollzugsanweisung vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 351) gilt auch für den Fall, daß das Vergehen gegen das im § 20 bezeichnete Gesetz bei der Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren begangen worden ist.

§ 22.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Hainisch

Schober	Hennet
Breisky	Angerer
Waber	Pauer
Paltauf	Vaugoin
Grimm	Grünberger

Rodler

Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes.

In Durchführung des Artikels 148 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, hat der Nationalrat beschlossen:

Erster Abschnitt.

Organisation des Verfassungsgerichtshofes.

§ 1.

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

(2) (Verfassungsbestimmung): Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung können dem Verfassungsgerichtshof nicht angehören. Der Präsident, der Vizepräsident, acht sonstige Mitglieder und vier Ersatzmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sein.

§ 2.

(1) Der Verfassungsgerichtshof wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren ständige Referenten. Sie dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines

Landtages sein. Solange eine Wahl nicht vorgenommen werden kann, bestellt die fehlenden ständigen Referenten der Präsident des Verfassungsgerichtshofes.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident, die ständigen Referenten und die Ersatzmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

§ 3.

(1) Die Leitung des Verfassungsgerichtshofes steht dem Präsidenten zu; er führt den Vorsitz bei den Verhandlungen und Beratungen.

(2) Im Falle seiner Verhinderung hat ihn der Vizepräsident zu vertreten.

(3) Ist auch dieser verhindert, so übernimmt die Leitung das in Wien anwesende älteste Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Stelle des Präsidenten unbesetzt ist.

(5) Der Vizepräsident ist berechtigt, falls er nicht den Vorsitz führt, an den Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes als Stimmführer teilzunehmen.

§ 4.

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die ständigen Referenten erhalten eine Geldentschädigung in dem Ausmaß, auf das jeweils die Mitglieder des Nationalrates Anspruch haben.

(2) Der Präsident erhält außerdem eine Zulage in der Höhe der Hälfte, der Vizepräsident in der Höhe eines Viertels dieser Geldentschädigung.

§ 5.

(1) Die anderen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Geldentschädigung. Den nicht in

Wien wohnhaften Mitgliedern wird außerdem eine Vergütung der Reisekosten und der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten gewährt.

(2) Die Entschädigung beträgt für jeden Sitzungstag ein Zwanzigstel der für einen Monat entfallenden Entschädigung eines ständigen Referenten. Die Vergütung der Reisekosten und der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten für die nicht in Wien wohnhaften Mitglieder wird von der Bundesregierung besonders geregelt.

(3) Die Geldentschädigung gemäß §§ 4 und 5 sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

§ 6.

(1) Zu einer Verhandlung (Hauptverhandlung) des Verfassungsgerichtshofes sind der Vizepräsident und sämtliche Mitglieder einzuladen.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist ein Ersatzmitglied zu laden. Dabei ist auf die Reihenfolge, in der die Wahl zum Verfassungsgerichtshof erfolgt ist, ferner darauf, ob das verhinderte Mitglied vom Nationalrat oder vom Bundesrat entsendet wurde, tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(3) (Verfassungsbestimmung): Wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinanderfolgenden Einladungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat, so hat nach seiner Anhörung der Verfassungsgerichtshof dies festzustellen. Die Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 7.

(1) Der Verfassungsgerichtshof ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht Stimmführer anwesend sind.

(2) Bei der Verhandlung über folgende Angelegenheiten genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern:

a) Erkenntnisse über Ansprüche an den Bund, ein Land oder eine Gemeinde, die im ordentlichen Rechtsweg nicht auszutragen sind (Artikel 137 des Bundes Verfassungsgesetzes);
b) Erkenntnisse über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Artikel 138, lit. a, des Bundes-Verfassungsgesetzes);
c) zur Beschlußfassung in allen Fällen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu erledigen sind.

§ 8.

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes geloben vor dem Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung und aller anderen Gesetze der Republik sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident legen das Gelöbnis in die Hand des Bundespräsidenten, die Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Hand des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes ab.

§ 9.

Die Erteilung eines Urlaubes an den Präsidenten oder Vizepräsidenten ist dem Bundespräsidenten vorbehalten. Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes wird der Urlaub vom Präsidenten des Gerichtshofes erteilt.

§ 10.

Wenn eine Stelle im Verfassungsgerichtshof erledigt ist, so ist dies durch Vermittlung des Bundeskanzlers dem Haus mitzuteilen, durch dessen Wahl diese Stelle zu besetzen ist.

§ 11.

(1) Die Ablehnung eines Mitgliedes in einer vor dem Verfassungsgerichtshof zur Verhandlung gelangenden Rechtssache ist nicht zulässig.

(2) In Fällen, in denen nach den Prozeßgesetzen ein Richter ausgeschlossen wäre, ist auch ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen.

(3) Von der Verhandlung und Entscheidung über eine Wahlanfechtung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die in der Sache an der Entscheidung einer Wahlbehörde teilgenommen haben.

(4) Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung der Bundesregierung oder der betreffenden Landesregierung angehört haben. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen sind die Mitglieder ausgeschlossen, welche der gesetzgebenden Körperschaft, die das betreffende Gesetz beschlossen hat, angehören oder ihr zur Zeit des Gesetzesbeschlusses angehört haben. Ebenso sind bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen des Bundes auch die Mitglieder ausgeschlossen, die dem Bundesrat angehören oder zur Zeit des Gesetzesbeschlusses angehört haben.

(5) Von der Verhandlung und Entscheidung über Anklagen nach Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

1. bei einer Anklage gegen den Bundespräsidenten und bei einer Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe: die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die dem Nationalrat oder dem Bundesrat angehören.

2. bei einer Anklage gegen die Mitglieder einer Landesregierung oder die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe: die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die dem Landtage angehören, der den Anklagebeschluß gefaßt hat;

3. bei einer Anklage gegen einen Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nach lit. d: die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die einer gesetzgebenden Körperschaft angehören.

(6) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet der Verfassungsgerichtshof selbst.

§ 12.

(1) Die Angelegenheiten, die das dem Verfassungsgerichtshof beigegebene Personal und die sachlichen Erfordernisse betreffen, werden vom Bundeskanzler geführt.

(2) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ist ermächtigt, von dem Bundeskanzler das erforderliche Personal zu beanspruchen.

(3) Der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den ständigen Referenten bestehende Personalsenat erstattet dem Bundeskanzler die Besetzungsvorschläge über das dem Verfassungsgerichtshof beigegebene Personal. Die Besetzungsvorschläge haben, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt soviel Personen zu umfassen, als Stellen zu besetzen sind.

§ 13.

(1) Der Verfassungsgerichtshof beschließt seine Geschäftsordnung selbst. Sie ist durch die Bundesregierung kundzumachen.

(2) In der Geschäftsordnung wird auch geregelt, welche Mittel dem Präsidenten bei der Handhabung der Geschäftsordnung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen und Beratungen des Verfassungsgerichtshofes zur Verfügung stehen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 14.

(1) Die an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 137 bis 145 des Bundes-Verfassungsgesetzes gerichteten Anträge sind schriftlich zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten: Die Bezugnahme auf den Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, auf Grund dessen der Verfassungsgerichtshof angerufen wird, die Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird, und ein bestimmtes Begehren.

§ 15.

Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes als Referenten zu.

§ 16.

(1) Jeder Eingabe ist wenigstens eine Abschrift und die Abschrift jeder Beilage anzuschließen.

(2) Mit Ausnahme des Verfahrens nach den Artikeln 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind Eingaben, die nicht von einer Behörde herrühren, durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

(3) Die Eingaben können auch Rechtsausführungen enthalten.

§ 17.

Eingaben, die den Anforderungen der §§ 14 und 16 oder anderen in diesem Gesetz verlangten Formerfordernissen nicht entsprechen, sind, wofern die Mängel voraussichtlich zu beheben sind, vom Referenten dem Einbringer zur Verbesserung innerhalb einer unerstreckbaren Frist zurückzustellen.

§ 18.

(1) Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes werden nach einer öffentlichen mündlichen Verhandlung geschöpft, zu der der Antragsteller, die Gegenpartei und die etwa sonst Beteiligten zu laden sind.

(2) Sie werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.

(3) Die Zurückweisung eines Antrages wegen offenbarer Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, wegen Versäumung einer gesetzlichen Frist, wegen nicht behobenen Mangels der formellen Erfordernisse, wegen rechtskräftig entschiedener Sache, wegen Mangels der Legitimation sowie die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages kann auch ohne vorangegangene Verhandlung beschlossen werden.

§ 19.

(1) Erledigungen bloß prozeßleitender Natur im Vorverfahren sowie Verfügungen, die lediglich zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, werden vom Referenten ohne Einholung eines Gerichtsbeschlusses getroffen.

(2) Insbesondere kann der Referent zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Vornahme eines Augenscheines, die Herbeischaffung von Urkunden oder Amtsakten verfügen sowie Auskünfte von Behörden einholen.

(3) Der Referent kann die vorbereitenden Erhebungen selbst durchführen oder darum die zuständige Behörde ersuchen.

(4) Ersuchschreiben an Behörden sind vom Präsidenten zu unterschreiben.

§ 20.

(1) Eine Verhandlung, die anberaumt ist, kann nur aus erheblichen Gründen verlegt werden. Bei einem darauf gerichteten Antrag ist die Zustimmung der Gegenpartei weder erforderlich noch ausreichend.

(2) Die Verlegung wird durch den Gerichtshof beschlossen wenn dieser versammelt ist, sonst von dem Präsidenten verfügt.

§ 21.

Der Präsident ordnet die Verhandlung an. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel und durch die „Wiener Zeitung" vorher kundzumachen.

§ 22.

Das Ausbleiben der Geladenen steht der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

§ 23.

(1) Behörden werden durch die von ihnen bevollmächtigten Organe vertreten; bei Ansprüchen nach Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann mit der Vertretung auch die Finanzprokuratur betraut werden.

(2) Andere Parteien können sich bei der Verhandlung selbst vertreten oder von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 24.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Referenten. Sein Bericht hat den aus den Akten sich ergebenden Sachverhalt, den Wortlaut der von den Parteien gestellten Anträge, das Ergebnis der etwa gepflogenen Erhebungen zu enthalten. Die in den schriftlichen Eingaben enthaltenen Rechtsausführungen sind nur dann zu verlesen, wenn die Eingabe von einer Partei herrührt, die zur Verhandlung nicht erschienen ist, oder wenn die erschienenen Parteien die Verlesung verlangen.

§ 25.

(1) Das Erkenntnis ist mündlich mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls aber dies nicht tunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen, sofort den Beteiligten bekanntzugebenden öffentlichen Tagsatzung zu verkünden.

(2) Das Erkenntnis ist zu verkünden, wenn auch die Beteiligten nicht anwesend sind.

§ 26.

Der Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nur statt, wenn er in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 27.

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen; es hat die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Stimmführer des Verfassungsgerichtshofes, die erschienenen Parteien und deren Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die von den Parteien gestellten Anträge zu enthalten.

(2) Über die nichtöffentliche Beratung und Abstimmung ist ein besonderes Protokoll zu führen. Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 28.

(1) Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

(2) Sie beginnt mit der Antragstellung des Referenten, worauf die Debatte eingeleitet wird. Nach Abschluß der Debatte erfolgt die Abstimmung.

(3) Der Vorsitzende stellt fest, in welcher Ordnung über die gestellten Anträge abgestimmt werden soll. Auf Antrag eines Stimmführers ist hierüber vom Gerichtshof ein Beschluß einzuholen. Die Stimmführer haben ihre Stimmen nach dem Lebensalter, vom ältesten angefangen, abzugeben.

§ 29.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Hat aber von mehreren Meinungen wenigstens eine die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt, so ist auch der Vorsitzende verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Tritt er in diesem Falle einer Meinung bei, die die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt hat, so ist sie zum Beschluß erhoben. Besteht zwischen zwei gleichgeteilten Meinungen der Unterschied nur über Summen, so kann der Vorsitzende eine mittlere Summe annehmen.

§ 30.

(1) Hat sich für keine Meinung die zu einem Beschluß erforderliche Stimmenmehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen.

(2) Ergibt sich auch hiebei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei der die gestellten Anträge nötigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind.

(3) Der über einen Punkt gefaßte Beschluß ist der Beratung und Beschlußfassung über alle folgenden Punkte in der Art zugrunde zu legen, daß ihn auch die Stimmführer, die dem früheren Beschluß nicht zugestimmt haben, als Grundlage anzunehmen und danach weiter abzustimmen haben.

§ 31.

(1) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist findet nicht statt.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die in diesem Gesetz vorkommenden Fristen nicht eingerechnet.

§ 32.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur in den Fällen der Artikel 137 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes stattfinden. Über ihre Zulässigkeit entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

§ 33.

Soweit dieses Gesetz keine anderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 34.

(1) (Verfassungsbestimmung:) Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über Ansprüche nach

Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes überträgt der Bundespräsident allgemein den ordentlichen Gerichten. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bildet den Exekutionstitel. Die Exekution erfolgt unter Berufung auf diese Gesetzesstelle nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung.

(2) Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes ist nach den Weisungen des Bundespräsidenten durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten zu stellen.

2. Besondere Vorschriften.

A. Bei Ansprüchen, die im ordentlichen Rechtswege nicht auszutragen sind (Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 35.

Das Begehren ist in einer Klage zu stellen, die gegen den Bund, gegen ein Land oder gegen eine Gemeinde als beklagte Partei gerichtet wird.

§ 36.

Die Klage kann auch auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses gerichtet werden, wenn die klagende Partei ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Recht oder das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde.

§ 37.

(1) Eine Abschrift der Klage samt deren Beilagen ist der beklagten Partei mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer bestimmten Frist eine Gegenschrift einzubringen. Die Frist ist mindestens mit 14 Tagen zu bemessen.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung kann den Parteien auch die Erstattung weiterer Äußerungen und Gegenäußerungen innerhalb zu bestimmender Fristen freigestellt werden.

(3) Eine Verlängerung dieser Fristen kann nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden; die Zustimmung der Gegenpartei ist hiezu weder erforderlich noch ausreichend.

§ 38.

Nach Einlangen der Gegenschrift und weiterer etwa verlangter Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen beraumt der Präsident die Verhandlung an.

§ 39.

Dem unterliegenden Teil kann der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden.

B. Bei Entscheidungen über Kompetenzkonflikte (Artikel 138 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 40.

(1) Der Antrag auf die Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, der dadurch entstand, daß ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde (Artikel 138, lit. a, BVG.) die Entscheidung derselben Sache in Anspruch genommen haben (bejahender Kompetenzkonflikt), kann nur solange gestellt werden, als nicht von dem Gericht in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch gefällt ist.

(2) Der Antrag ist von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Bundes oder eines Landes binnen der unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem diese Behörde von dem Kompetenzkonflikt amtlich Kenntnis erlangt hat.

(3) Die Versäumung dieser Frist hat die Zuständigkeit des Gerichtes zur Entscheidung der Rechtssache zur Folge.

(4) Die antragstellende Behörde hat sofort dem betreffenden Gericht mitzuteilen, daß sie den Antrag gestellt hat.

(5) Das Einlangen dieser Mitteilung unterbricht das anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

§ 41.

(1) Entstand ein Kompetenzkonflikt dadurch, daß der Verwaltungsgerichtshof und ein Gericht oder der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof (Artikel 138, lit. b, BVG.) die Entscheidung derselben Sache in Anspruch genommen haben (bejahender Kompetenzkonflikt), so hat der Verfassungsgerichtshof nur dann ein Erkenntnis zu fällen, wenn von dem Gericht oder von einem der genannten Gerichtshöfe ein rechtskräftiger Spruch in der Hauptsache noch nicht gefällt ist.

(2) In diesem Falle bleibt die alleinige Zuständigkeit des Gerichtes aufrecht, das den Spruch in der Hauptsache gefällt hat.

(3) Lag ein rechtskräftiger Spruch in der Hauptsache noch nicht vor, so ist das Verfahren zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes einzuleiten, sobald der Verfassungsgerichtshof von dem Entstehen des Konfliktes, sei es durch Anzeige des Gerichtes oder des Verwaltungsgerichtshofes oder der an der Sache beteiligten Behörden oder Parteien, sei es durch den Inhalt seiner eigenen Akten, Kenntnis erlangt.

(4) Die in Absatz 3 genannten Behörden sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

(5) Die Einleitung des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshofe unterbricht das bei dem betreffenden Gericht anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes.

§ 42.

Während der Unterbrechung kann die Aufschiebung einer bewilligten Exekution, die Exekution zur Sicherstellung, eine

einstweilige Verfügung oder deren Aufschiebung von dem zuständigen Gericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Exekutionsordnung bewilligt werden.

§ 43.

Zu der Verhandlung sind die beteiligten Parteien zu laden. Den beteiligten Behörden, einschließlich der Gerichte, ist das Erscheinen freizustellen.

§ 44.

(1) Der Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, der dadurch entstand, daß in derselben Sache ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde oder der Verwaltungsgerichtshof und ein Gericht oder der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof (Artikel 138, lit. a und b, BVG.) die Zuständigkeit abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt), kann nur von der beteiligten Partei gestellt werden.

(2) Zu der Verhandlung ist die beteiligte Partei zu laden. Den beteiligten Behörden, einschließlich der Gerichte, ist das Erscheinen freizustellen.

§ 45.

(1) Entsteht ein Kompetenzkonflikt zwischen zwei Ländern oder zwischen einem Lande und dem Bund (Artikel 138, lit. c, BVG.) dadurch, daß jedes der Länder oder das Land und der Bund das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in derselben Verwaltungsangelegenheit beansprucht haben (bejahender Kompetenzkonflikt), so kann jede der beteiligten Regierungen den Antrag auf Entscheidung stellen.

(2) Der Antrag ist binnen der unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem die antragstellende Regierung von dem Kompetenzkonflikt amtlich Kenntnis erlangt hat.

(3) Die antragstellende Regierung hat sofort der beteiligten Regierung den Antrag mitzuteilen.

(4) Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes hat die Unterbrechung des bei den Verwaltungsbehörden anhängigen Verfahrens zur Folge.

§ 46.

Zu der Verhandlung sind die beteiligten Regierungen und die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

§ 47.

(1) Entsteht ein Kompetenzkonflikt (Artikel 138, lit. c, BVG.) dadurch, daß zwei Länder oder ein Land und der Bund das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in derselben Verwaltungsangelegenheit abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt), so kann die abgewiesene Partei den Antrag auf Entscheidung stellen.

(2) Zu der Verhandlung sind der Antragsteller und die beteiligten Regierungen zu laden.

§ 48.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über einen Kompetenzkonflikt hat nur den Ausspruch über die Kompetenz zu enthalten.

§ 49.

Bei einem verneinenden Kompetenzkonflikt (§§ 44, 47) kann der Verfassungsgerichtshof, wenn die Behörde des Bundes oder die eines Landes ihre Kompetenz mit Unrecht abgelehnt hat, dem Bund oder dem betreffenden Land den Ersatz der der Partei erwachsenen Prozeßkosten auferlegen.

C. Bei Anfechtung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen (Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 50.

(1) Der Antrag, eine Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben, muß begehren, daß die Verordnung entweder ihrem

ganzen Inhalt nach oder daß bestimmte Stellen als gesetzwidrig aufzuheben sind. Der Antrag hat die gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Von einem Gericht kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden wäre, oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache ist.

(3) (Verfassungsbestimmung:) Ist die vom Gericht anzuwendende Verordnung bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes die Entscheidung zu begehren, daß die Verordnung gesetzwidrig war.

(4) (Verfassungsbestimmung:) Ist die vom Gericht anzuwendende Verordnung durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden, so ist das Gericht, ohne den im Absatz 3 bezeichneten Antrag zu stellen, an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden.

§ 51.

(1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an; zu dieser sind die beteiligten Regierungen und, wenn der Antrag von einem Gericht gestellt wurde, auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

(2) Die Regierung, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, hat innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Ladung eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand zu erstatten.

§ 52.

(1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages zu fällen.

(2) Wird die Verordnung als gesetzwidrig erkannt, so hat das Erkenntnis auszusprechen, ob der ganze Inhalt der Verordnung oder ob bestimmte Stellen gesetzwidrig sind.

(3) (Verfassungsbestimmung:) Bei einem Antrag gemäß § 50, Absatz 3, hat sich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf diesen Ausspruch zu beschränken.

§ 53.

(1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht gestellt hatte, so hat es das unterbrochene Verfahren sofort aufzunehmen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist es an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat.

(2) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch der Behörde, welche die Verordnung erlassen hatte, zuzustellen. Lautet es auf Aufhebung einer Verordnung, so muß in der nach Artikel 139, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Aufhebung durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erfolgt ist.

§ 54.

Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung von Amts wegen (Artikel 139, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes) zu erkennen hat.

D. Bei Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 55.

Der von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellte Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig auf-

zuheben, muß begehren, daß das Gesetz entweder seinem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufzuheben sind. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

§ 56.

(1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind die beteiligten Regierungen zu laden. Zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, eines angefochtenen Landesgesetzes die zuständige Landesregierung berufen.

(2) Zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung wird die berufene Regierung aufgefordert, eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand dem Verfassungsgerichtshof so rechtzeitig vorzulegen, daß die Äußerung bis längstens acht Tage vor der Verhandlung dem Gerichtshof vorliegt.

(3) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages zu fällen.

§ 57.

(1) Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Gesetzes oder bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufgehoben werden.

(2) Lautet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Aufhebung, so ist es auch dem Bundeskanzler oder dem zuständigen Landeshauptmann zuzustellen. In der nach Artikel 140 Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung muß zum Ausdruck gebracht werden, daß die Aufhebung durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erfolgt ist.

§ 58.

Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit eines

Gesetzes von Amts wegen (Artikel 140, Absatz 1) zu entscheiden hat.

E. Bei Anfechtung von Wahlen und Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 59.

Auf die Berechtigung zur Anfechtung einer Wahl und auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 90, über den Wahlgerichtshof sinngemäß Anwendung, insofern sie nicht mit den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes oder mit den betreffenden Wahlgesetzen im Widerspruch stehen. Der Antrag bei Anfechtung von Wahlen in öffentliche Vertretungskörper muß in allen Fällen binnen dreißig Tagen gestellt werden.

F. Bei Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird (Artikel 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 60.

(1) Die von der Bundesversammlung, von dem Nationalrat oder von einem Landtag beschlossenen Anklagen werden beim Verfassungsgerichtshof durch Übermittlung einer beglaubigten Abschrift des Protokolles über die Sitzung erhoben, in der der Anklagebeschluß gefaßt wurde.

(2) Der betreffende Vertretungskörper hat zugleich die Mitglieder zu bezeichnen, die mit der Vertretung der Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof beauftragt sind.

(3) Bei einer Anklage gemäß Artikel 142, lit. d), des Bundes-Verfassungsgesetzes muß der vom Bundeskanzler ein-

gebrachten Anklage die beglaubigte Abschrift der Stellen des Ministerratsprotokolles beigelegt werden, aus denen der Beschluß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage hervorgeht. Der Bundeskanzler hat auch mitzuteilen, wer mit der Vertretung der Anklage beauftragt ist.

§ 61.

Wird eine Anklage auch gemäß Artikel 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben, so sind in der Anklageschrift die dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen nach allen ihren gesetzlichen, die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes bedingenden Merkmalen, ihre gesetzliche Benennung und die Stellen des Strafgesetzes, deren Anwendung beantragt wird, anzuführen.

§ 62.

(1) Der Anordnung der Hauptverhandlung hat eine Voruntersuchung voranzugehen.

(2) Diese Voruntersuchung führt ein vom Präsidenten aus den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes bestellter Untersuchungsrichter.

(3) Beamte sind bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden.

(4) Die Untersuchung ist mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen.

(5) Die Voruntersuchung ist einzustellen, wenn die Körperschaft, die die Anklage erhoben hat, oder bei einer Anklage nach Artikel 142, lit. d, des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung die Zurückziehung der Anklage beschlossen hat.

§ 63.

(1) Nach geschlossener Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes vor, der die Hauptverhandlung anzuordnen hat.

(2) Der Tag der Hauptverhandlung ist derart zu bestimmen, daß dem Angeklagten, insoweit er nicht selbst eine Abkürzung begehrt, zur Vorbereitung seiner Verteidigung eine Frist von wenigstens vierzehn Tagen bleibt.

(3) Zur Hauptverhandlung sind sowohl der Angeklagte als dessen Verteidiger sowie die mit der Vertretung der Anklage Beauftragten zu laden.

§ 64.

Der Untersuchungsrichter ist von der Mitwirkung bei der Hauptverhandlung ausgeschlossen.

§ 65.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung darf nur wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates ausgeschlossen werden.

§ 66.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Verlesung der Anklage durch den Schriftführer.

§ 67.

(1) Wenn der Angeklagte verurteilt wird, hat der Verfassungsgerichtshof in der Regel auch über geltend gemachte Ersatzansprüche zu erkennen.

(2) Das Urteil kann sich darauf beschränken, die Verpflichtung zur Ersatzleistung auszusprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtsweg vorzubehalten.

§ 68.

(1) Die Anklage muß beim Verfassungsgerichtshof binnen einem Jahr nach dem Tag erhoben werden, an dem die beschuldigte Person aus der Amtstätigkeit geschieden ist, auf die sich die zu erhebende Anklage beziehen würde.

(2) In die einjährige Frist ist in den Fällen des Artikels 142, lit. a bis c, des Bundes-Verfassungsgesetzes die Zeit von dem Tag, an dem der Antrag auf Erhebung der Anklage in dem zuständigen Vertretungskörper gestellt worden ist, bis zur endgültigen Beschlußfassung über diesen Antrag — jedoch höchstens in der Dauer von sechs Monaten — nicht einzurechnen.

(3) Das Verfahren über eine beschlossene Anklage wird durch den Ablauf der Gesetzgebungsperiode des betreffenden Vertretungskörpers und bei einer Anklage nach Artikel 142, lit. d, des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Ausscheiden der Bundesregierung aus dem Amt nicht gehindert.

§ 69.

(Verfassungsbestimmung): Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Artikel 65, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Recht in den Fällen des Artikels 142, lit. a, b und c, des Bundes-Verfassungsgesetzes nur auf Antrag des Vertretungskörpers, der die Anklage beschlossen hat, im Falle des Artikels 142, lit. d, des Bundes-Verfassungsgesetzes nur auf Antrag der Bundesregierung Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.

§ 70.

Bei dem Verfahren über die nach Artikel 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhobenen Anklagen sind, insoweit nicht nach diesem Gesetz eine abweichende Bestimmung getroffen ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

G. Bei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte (Artikel 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 71.

(1) Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte kann nur nach Erschöpfung des ad-

ministrativen Instanzenzuges innerhalb der nichterstreckbaren Frist von dreißig Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung erhoben werden.

(2) Sie hat den Tatbestand genau darzustellen.

(3) Die angefochtene Entscheidung oder Verfügung ist in Urschrift oder Abschrift anzuschließen; der Tag ihrer Zustellung ist anzugeben.

§ 72.

(1) Eine Abschrift der Beschwerde und deren Beilagen ist der Behörde, von der die angefochtene Entscheidung oder Verfügung herrührt, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die nicht unter vierzehn Tagen zu bemessen ist, eine Gegenschrift zu erstatten.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung kann den Parteien auch die Erstattung weiterer Äußerungen und Gegenäußerungen innerhalb zu bestimmender Fristen freigestellt werden.

(3) Eine Verlängerung der Fristen kann nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden; die Zustimmung der Gegenpartei ist hiezu weder erforderlich noch ausreichend.

§ 73.

Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.

§ 74.

Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdeführer, die Behörde (§ 72) und etwa sonst Beteiligte zu laden.

§ 75.

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wenn von dem Aufschub der Entscheidung oder Verfügung, gegen die die Beschwerde erhoben wurde, kein erheb-

licher Nachteil zu besorgen ist oder wenn mit deren Vollzug für den Beschwerdeführer ein unwiederbringlicher Nachteil verbunden wäre, kann der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Partei aussprechen, daß der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt. Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so hat dies über Antrag des Referenten der Präsident auszusprechen.

(3) Auf Grund eines solchen Ausspruches hat die betreffende Behörde den Vollzug der Entscheidung oder Verfügung aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 76.

Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob eine Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte stattgefunden hat, und bejahendenfalls die verfassungswidrige Entscheidung oder Verfügung aufzuheben.

§ 77.

Dem unterliegenden Teil kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden.

§ 78.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, dessen § 4 mit rückwirkender Kraft vom 10. November 1920 in Kraft tritt, ist der Bundeskanzler betraut.

Hainisch

Schober

Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 377, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihrer Mandate erwachsen.

(2) Die monatliche Entschädigung wird für jedes Mitglied des Nationalrates mit acht vom Hundert des Gehaltes und Ortszuschlages bemessen, die einem ledigen aktiven Bundesangestellten mit dem Amtssitz in Wien gebühren, der im Genusse des jeweils höchsten in der Anlage 1, Abschnitt II, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 376 (Besoldungsgesetz), festgesetzten Einzelgehaltes steht. Außerdem beziehen sie die einem ledigen aktiven Bundesangestellten jeweils zukommenden Teuerungszuwendungen.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder des Bundesrates beträgt die Hälfte der Entschädigung sowie der Teuerungszuwendungen der Mitglieder des Nationalrates.

(4) Die Entschädigungen der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates werden, beginnend mit dem Monat, in dem das Mitglied die Angelobung geleistet hat, im vorhinein am Anfang eines jeden Monats ausbezahlt.

§ 2.

(1) Die Präsidenten des Nationalrates sowie der Vorsitzende des Bundesrates und seine Stellvertreter beziehen zu der im § 1 festgesetzten Entschädigung für die ganze Dauer ihrer Amtstätigkeit eine 50prozentige Amtszulage.

(2) Die Amtsgebühren kommen den Präsidenten des Nationalrates von dem Monat an zu, in dem sie gewählt wurden, dem Vorsitzenden des Bundesrates und seinen Stellvertretern von dem Monat an, in den ihre Berufung zum Vorsitz oder zur Stellvertretung fällt (Artikel 36 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 21, Absatz 3, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung).

§ 3.

(1) Dem Bundespräsidenten gebührt während der Dauer seiner Funktionsperiode eine Entschädigung, die das Zweifache des gemäß § 4 einem Bundeskanzler unter gleichen Familienverhältnissen zukommenden Diensteinkommens beträgt.

(2) Außerdem gebührt ihm für außerordentliche Auslagen eine angemessene Vergütung, die für jedes Verwaltungsjahr festzusetzen ist.

§ 4.

(1) Das Diensteinkommen, das die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre während ihrer Amtswirksamkeit beziehen, besteht aus einer Entschädigung, die für den Bundeskanzler 150 vom Hundert, für den Vizekanzler und die übrigen Bundesminister 120 vom Hundert, und für die Staatssekretäre 110 vom Hundert der Bezüge beträgt, die einem aktiven Bundesangestellten in Wien mit dem jeweils höchsten in der Anlage 1, Abschnitt II, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 376 (Besoldungsgesetz), festgesetzten Einzelgehalt an Gehalt und Ortszuschlag zukommen, ferner aus einer Funktionszulage in der Höhe der im § 1, Absatz 2, für die Mitglieder des Nationalrates festgesetzten Gesamtentschädigung.

Überdies beziehen sie die den aktiven Bundesangestellten unter gleichen Familienverhältnissen in Wien jeweils zukommenden Teuerungszuwendungen.

(2) Sofern die im Absatz 1 bezeichneten Volksbeauftragten Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, beziehen sie während ihrer Amtswirksamkeit als Volksbeauftragte nicht auch noch die im § 1 festgesetzte Entschädigung.

(3) Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre, die Angestellte des Bundes oder mit behördlichen Aufgaben betraute Angestellte eines Landes sind, verbleiben in ihren Bezügen und in ihrer Besoldungsgruppe oder in ihrem Rang. Sie erhalten Entschädigungen, die diese Bezüge auf die Höhe der im Absatz 1 bezeichneten Diensteinkommen ergänzen.

(4) Der Anspruch auf die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Entschädigungen wird im Zeitpunkte der Angelobung erworben und erlischt in jenem der Enthebung vom Amt. Soweit die im Absatz 2 bezeichneten Volksbeauftragten für den Monat der Angelobung als Volksbeauftragte die nach § 1 gebührende Entschädigung gemäß § 1, Absatz 4, bereits bezogen haben, wird sie in die im Absatz 1 dieses Paragraphen festgesetzte Entschädigung für den betreffenden Monat eingerechnet. Im Falle der Enthebung vom Amte wird ihnen die nach § 1 gebührende Entschädigung von dem auf die Enthebung folgenden Monatsersten an flüssig gemacht.

§ 5.

(1) Die Mitglieder der Landesregierungen (Artikel 101, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes) erhalten für die Dauer ihrer Amtswirksamkeit eine Entschädigung, die für die Landeshauptmänner 110 vom Hundert, für die Landeshauptmannstellvertreter 100 vom Hundert und für die weiteren Mitglieder 96 vom Hundert des Gehaltes und Ortszuschlages beträgt, die einem aktiven Bundesangestellten an ihrem Amtssitze gebühren würden, der im Genusse des jeweils höchsten, in der Anlage 1, Abschnitt II, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921,

B. G. Bl. Nr. 376 (Besoldungsgesetz), festgesetzten Einzelgehaltes steht. Außerdem beziehen sie die einem aktiven Bundesangestellten unter gleichen Familienverhältnissen an ihrem Amtssitze jeweils zukommenden Teuerungszuwendungen.

(2) Mitglieder der Landesregierungen, die Angestellte des Bundes oder mit behördlichen Aufgaben betraute Angestellte eines Landes sind, verbleiben in ihren Bezügen und in ihrem Rang oder in ihrer Besoldungsgruppe. Sie erhalten Entschädigungen, die diese Bezüge auf die Höhe der im Absatz 1 bezeichneten Diensteinkommen ergänzen.

(3) Der Anspruch auf die Entschädigung wird im Zeitpunkte der Angelobung erworben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 treten in dem im § 42, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft (§ 32, Absatz 3, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung) und gelten nicht für die nach § 33, Absatz 3, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, mit den Funktionen des Landeshauptmannes und der Landesregierung von Wien betrauten Volksbeauftragten.

§ 6.

(1) Für die in diesem Gesetze geregelten Bezüge gilt — unbeschadet der Bestimmungen des § 4, Absatz 4 — auch der Monat als ganzer, in den der Beginn oder das Ende der Amtswirksamkeit fällt.

(2) Die in diesem Gesetze geregelten Bezüge werden zu denselben Terminen ausbezahlt, wie die Bezüge der Bundesangestellten.

§ 7.

Dem Bundespräsidenten, jedem Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, jedem Mitgliede der

Bundesregierung und jedem Landeshauptmanne gebühren eine Amtswohnung und ein Wagen.

§ 8.

(1) Der Bundespräsident, die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates haben Anspruch auf vollkommen abgabe- und gebührenfreie Freikarten, gültig für alle Wagenklassen:

1. für sämtliche Linien der Bundesbahnen (österreichische Staatsbahnen) und der im Privatbesitze befindlichen Bahnen mit Ausschluß der Kleinbahnen (Gesetz vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149) und

2. für sämtliche Schiffahrtslinien, soweit diese dem Personenverkehre zwischen Teilen des Bundesgebietes dienen.

(2) Für diese Karten ist an die beteiligten Verwaltungen eine angemessene, von der Bundesregierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu entrichten.

§ 9.

Das Ausmaß der Vergütungen für Dienstreisen der Volksbeauftragten mit Ausnahme des Bundespräsidenten wird in den für Bundesangestellte zu erlassenden Vorschriften festgesetzt.

§ 10.

Der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundene Aufwand wird aus Bundesmitteln bestritten.

§ 11.

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Entschädigungen und sonstigen Gebühren nicht verzichten.

§ 12.

Die in diesem Gesetze geregelten Entschädigungen und sonstigen Gebühren sind abgaben- und exekutionsfrei.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 10. November 1920 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Bemessung der in diesem Gesetz festgesetzten Bezüge und Entschädigungen die für die Bundesangestellten auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. B. Bl. Nr. 376 (Besoldungsgesetz), für die Zeit bis 31. Dezember 1920, für die Monate Jänner und Februar 1921 und vom 1. März 1921 an jeweils geltenden Gehaltsansätze und sonstigen Bestimmungen zugrunde zu legen sind. Zugleich treten alle früheren gesetzlichen Bestimmungen, die den nach diesem Gesetz Berechtigten einen Bezugsanspruch gewähren, und die Bestimmungen des Abschnittes V des Bundesgesetzes vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates, außer Wirksamkeit.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Hainisch

Schober	Hennet
Breisky	Angerer
Waber	Pauer
Paltauf	Vaugoin
Grimm	Grünberger

Rodler

Entschließung des Bundespräsidenten vom 5. Jänner 1922, B. G. Bl. Nr. 20, womit das Recht der Verleihung von Dienstposten bestimmter Kategorien im Bundesdienst den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Präsidenten des Rechnungshofes übertragen wird.

(1) Auf Grund des Artikels 66, Absatz 1, und des Artikels 125, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, übertrage ich bis auf Widerruf den Mitgliedern der Bundesregierung und dem Präsidenten des Rechnungshofes — unbeschadet der diesem schon nach Artikel 125, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Befugnis zur Ernennung der Hilfskräfte — das Recht, in ihrem Wirkungsbereich die in Abschnitt I der Besoldungsordnung der Bundesangestellten (Gesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 376) angeführten Dienstposten der ersten sechzehn Besoldungsgruppen und die in Abschnitt II dieser Besoldungsordnung angeführten Dienstposten der ersten zwei Besoldungsgruppen unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verleihen.

(2) Zu Verfügungen, durch die im Wirkungsbereich der einzelnen Bundesministerien andere Stellen zur Ausübung des den Bundesministern übertragenen Verleihungsrechtes ermächtigt werden sollen, ist meine vorherige besondere Genehmigung einzuholen.

(3) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Angestellten des Wiener Versatzamtsfonds und des Wiener Krankenanstaltenfonds.

(4) Hinsichtlich der sonstigen, nicht unter das Gesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 376, fallenden Bundesangestellten bleibt meine Entschließung vom 20. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 12 von 1921, aufrecht.

Hainisch

Schober

Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abgaben.

Arten der Abgaben.

§ 1.

Die öffentlichen Abgaben, die im Bundesgebiete zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes sowie der Länder und Gemeinden erhoben werden, sind entweder ausschließliche Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben oder endlich ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze über die Abgaben der Gemeinden gelten, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes verfügt ist, auch für die Abgaben der Bezirksverbände (Bezirke) einschließlich jener für bestimmte Zwecke (Straßen-, Armen-, Schul-, Konkurrenzbezirke u. dgl.).

1. Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 2.

Ausschließliche Bundesabgaben sind jene, die vom Bunde nur für Bundeszwecke erhoben werden und neben denen gleich-

artige Abgaben und Zuschläge der Länder und Gemeinden nicht ausgeschrieben werden dürfen.

2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

§ 3.

Die zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben dienen zu einem Teile den Bundeszwecken, zum anderen den Zwecken der Länder (Gemeinden). Die Teilung kann in folgender Art erfolgen:

a) Der Bund erhebt eine Abgabe, deren Erträgnis zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) aufgeteilt wird („gemeinschaftliche Abgaben"); als Erträgnis ist die Einzahlung nach Abzug der Rückvergütungen zu verstehen;

b) der Bund erhebt eine Abgabe, die den für die Länder (Gemeinden) erhobenen Zuschlägen zugrunde gelegt wird („Zuschlagsabgaben"). Solche Zuschläge sind, wenn die Bundesgesetzgebung nichts anderes verfügt, in Hundertteilen der Stammabgabe auszuschreiben. Von den ausschließlichen Bundesabgaben (§ 2) dürfen Landes(Gemeinde)zuschläge nicht erhoben werden; von den dem Bunde und den Ländern gemeinschaftlichen Abgaben (a) dürfen solche Zuschläge erhoben werden, wenn diese Abgaben ausdrücklich als Zuschlagsabgaben erklärt sind;

c) Der Bund erhebt eine Abgabe, die Länder (Gemeinden) erheben eine gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand („gleichartige Abgaben"). Eine gleichartige Landes(Gemeinde)abgabe ist unzulässig, wenn die Bundesabgabe zu den ausschließlichen (§ 2) gehört; sie ist nur auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung zulässig, wenn die Bundesabgabe eine gemeinschaftliche Abgabe (a) oder eine Zuschlagsabgabe (b) ist. Insbesondere sind Amtstaxen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amts-

handlungen und Verleihungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung und des übertragenen Wirkungskreises unzulässig.

3. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 4.

Alle übrigen Abgaben, die für die Länder (Gemeinden) eingehoben werden, sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

Abgabengesetzgebung.

§ 5.

Öffentliche Abgaben können vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 grundsätzlich nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, geändert, in ihrer gesetzlichen Dauer verlängert oder aufgehoben werden. Bei Bundesabgaben (§ 6) bedarf es hiezu eines Bundesgesetzes, bei Landes(Gemeinde)abgaben (§ 7) eines Landesgesetzes.

Bundesgesetzgebung.

§ 6.

(1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben (§ 2), die dem Bunde und den Ländern (Gemeinden) gemeinschaftlichen Abgaben (§ 3, lit. a) einschließlich ihres den Ländern (Gemeinden) zukommenden Teiles, bei den Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b) die für den Bund erhobene Abgabe, endlich bei gleichartigen Abgaben (§ 3, lit. c) die für den Bund erhobene Abgabe. Die Bundesgesetzgebung kann der Landesgesetzgebung die Regelung darüber überlassen,

1. ob und inwieweit Anteile der Länder oder der Ortsgemeinden an gemeinschaftlichen direkten Steuern teilweise den Bezirksverbänden zugewiesen werden sollen, wenn diese Auf-

gaben besorgen, die anderwärts das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen,

2. ob und inwieweit Anteile gewisser Gruppen von Ortsgemeinden an gemeinschaftlichen Abgaben oder an dem zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmten Landesanteile an solchen dem Lande oder den Bezirken zugewiesen werden, wenn sie im Haushalte dieser Ortsgemeinden nicht erforderlich sind oder in ihm keine zweckentsprechende Verwendung finden;

die Grundsätze einer solchen landesgesetzlichen Regelung bestimmt die Bundesgesetzgebung.

(2) Der Bundesgesetzgebung ist ferner vorbehalten:

a) Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zu geteilten Abgaben zu erklären;

b) Abgaben der unter a) erwähnten Art ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen; in solchen Fällen kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung davon abhängig machen, daß diese Abgaben durch die Bundesgesetzgebung in ihren Grundzügen und hinsichtlich ihrer Aufteiluug zwischen Ländern, Bezirken und Gemeinden geregelt werden. Die Bestimmungen der Artikel 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes über Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung finden auf diese Fälle Anwendung;

c) die Art der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den geteilten Abgaben zu regeln.

(3) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehres oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und

zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen, insbesondere auch hinsichtlich des Verfahrens, erlassen.

(4) Wenn durch ein dem Durchführungsgesetz zu diesem Verfassungsgesetz nachfolgendes Bundesgesetz der in Absatz 2 bezeichneten Art Einnahmen der Länder (Gemeinden) eine Schmälerung erfahren, ohne daß zugleich eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, wird durch die Bundesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz für den Einnahmenausfall der Länder (Gemeinden) Sorge getragen werden. Insbesondere soll, wenn eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe in eine Bundesabgabe umgewandelt wird, dies nur in der Art geschehen, daß diese Bundesabgabe eine geteilte wird. Auch sonst hat die Bundesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Bundes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(5) Wenn durch ein Bundesgesetz über zeitlich befristete gemeinschaftliche Abgaben der Landesanteil mit der Auflage der Weiterüberweisung eines Teiles an die Gemeinden belastet wird und während der Geltungsdauer einer solchen Regelung der weiter zu überweisende Anteil durch ein nachfolgendes Bundesgesetz prozentuell erhöht oder vermindert wird, gebührt den Ländern oder Gemeinden, deren prozentueller Anteil vermindert wird, falls dadurch die Einnahme aus der betreffenden Abgabe kleiner wird als sie vor Erlassung des neuen Gesetzes war, mangels einer Vorsorge durch die Gesetzgebung ein angemessener Ersatz durch den Bund.

Landesgesetzgebung.

§ 7.

(1) Die Landes(Gemeinde)abgaben, das sind Landes(Gemeinde)zuschläge, die einer Bundesabgabe gleichartigen und

die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben werden grundsätzlich durch die Landesgesetzgebung geregelt. Ihr ist insbesondere vorbehalten zu regeln, inwieweit neben den von den Ländern für ihre Zwecke ausgeschriebenen Abgaben auch gleichartige Abgaben der Gemeinden zulässig sind oder der Ertrag der ersteren zwischen Ländern und Gemeinden geteilt wird; wenn durch Landesgesetz Einnahmen der Gemeinden eine Schmälerung erfahren, ohne daß zugleich eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, wird durch die Landesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz für den Einnahmenausfall der Gemeinden Sorge getragen werden. Auch sonst hat die Landesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(2) Landeszuschläge zu den direkten Bundessteuern können, wenn sie 200 Prozent der Stammsteuer nicht übersteigen und durchwegs mit einem einheitlichen Hundertsatze ausgeschrieben werden, durch Landtagsbeschluß ausgeschrieben werden.

(3) Die Landesgesetzgebung regelt, inwiefern Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können. Jedenfalls können die Ortsgemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretung Zuschläge zu den direkten Bundessteuern ausschreiben, wenn ihr Ausmaß jenes der für das betreffende Jahr ausgeschriebenen Landeszuschläge nicht übersteigt und wenn sie entweder einheitlich mit dem gleichen Hundertsatze oder mit derselben Abstufung wie die Landeszuschläge festgesetzt werden. Die Bundesgesetzgebung kann auch bezüglich anderer Gemeindeabgaben eine Mindestgrenze festsetzen, bis zu der die Gemeinden solche Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausschreiben können.

(4) Die Ausschreibung von Landes(Gemeinde)abgaben, welche die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen, oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen (Artikel 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes), ist unzulässig.

(5) Gesetzesbeschlüsse der in diesem Paragraphen bezeichneten Art sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundesministerium für Finanzen als dem zuständigen Bundesministerium (Artikel 98, Absatz 1, Bundes-Verfassungsgesetz) bekanntzugeben. Erhebt die Bundesregierung gegen einen solchen Gesetzesbeschluß Einspruch und wiederholt der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Artikel 98, Absatz 2, Bundes-Verfassungsgesetz), so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben habe, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern. Hievon wird die eine Hälfte vom Nationalrat, die andere vom Bundesrat nach den für die Wahl von Ausschüssen nach der Geschäftsordnung dieser Körperschaften geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; der Bundesrat muß aus jedem Lande mindestens ein Mitglied entsenden. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der ständige Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Bundesregierung hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Ausschusse mitzuteilen, der Ausschuß hat binnen weiteren 14 Tagen eine Entscheidung zu treffen. Der Gesetzesbeschluß kann in diesem Falle nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuß entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung nicht aufrecht zu bleiben hat.

(6) Wird ein Landesgesetz auf Grund eines Antrages der Bundesregierung vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannt (Artikel 140 Bundes-Verfassungsgesetz), weil dadurch Abgaben in Widerspruch mit dem § 3, lit. b und c, dieses

Gesetzes eingeführt werden, so hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis auch auf den Verfall des Anteiles des betreffenden Landes, wenn es sich um Landesabgaben handelt, der betreffenden Gemeinde, wenn es sich um Gemeindeabgaben handelt, an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes für jenen Zeitraum zu erkennen, in dem die verfassungswidrig eingeführte Abgabe tatsächlich zur Einhebung gelangt ist. Auf den Verfall ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn die Bundesregierung vor der Kundmachung des Gesetzes (Artikel 98, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes) der Landesregierung ihre Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes mitgeteilt hat.

(7) Ist ein nach Absatz 2 vom Landtage gefaßter Beschluß gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen jederzeit die Landesregierung auffordern, die Aufhebung des Beschlusses beim Landtage zu beantragen. Erfolgt die Aufhebung des Beschlusses nicht binnen drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung bei der Landesregierung, so kann die Bundesregierung nach nutzlosem Ablauf dieser Frist den Landtagsbeschluß beim Verfassungsgerichtshof unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes anfechten. Der Gerichtshof hat das Erkenntnis tunlichst binnen Monatsfrist nach Einlangen des Anfechtungsantrages zu fällen; er hat, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 gegeben sind, auf den Verfall jenes Anteiles des Landes an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes zu erkennen, der auf die Zeit der gesetzwidrigen Einhebung der Abgabe entfällt.

(8) Ist ein nach Absatz 3 von einer Gemeindevertretung gefaßter Beschluß gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen jederzeit von der Landesregierung die Aufhebung des Beschlusses verlangen. Erfolgt die Aufhebung des Beschlusses nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der Aufforderung bei der Landesregierung, so kann der Bundesminister für Finanzen dessen Aufhebung beim Verwaltungsgerichtshof mittels Be-

schwerde beantragen. Der Gerichtshof hat das Erkenntnis binnen Monatsfrist nach Einlangen der Beschwerde zu fällen und, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 gegeben sind, auf den Verfall des Anteiles der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes zu erkennen, der auf die Zeit der gesetzwidrigen Einhebung der Abgabe entfällt.

(9) Der Landeshauptmann ist verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen über besonderes Verlangen Beschlüsse der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Art zu übermitteln.

Bemessung und Einhebung der Abgaben.

§ 8.

(1) Die Bundesabgaben (§ 6, Absatz 1) werden grundsätzlich durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht; inwieweit auch andere Organe mitzuwirken haben, bestimmen die Abgabengesetze. Die Städte Wien und Graz sind im Rahmen der bei Erlassung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zur Einhebung und zwangsweisen Einbringung von Bundesabgaben verpflichtet; sie erhalten hiefür eine Entschädigung von 3 vom Hundert des von ihren Organen eingehobenen Betrages an solchen Abgaben abzüglich der Rückvergütungen und die anläßlich des von ihren Organen durchgeführten administrativen Zwangsverfahrens auf Grund bundesgesetzlicher Regelung erhobenen Gebühren; die die Verpflichtung von Wien und Graz regelnden Bestimmungen können nur durch ein Bundesgesetz geändert werden. Gemeinden können auch sonst durch Bundesgesetz zur Bemessung und Einhebung der Bundesabgaben herangezogen werden; Entschädigungen regeln die Abgabengesetze. Soweit es sich um gemeinschaftliche Abgaben handelt, ist den Ländern (Gemeinden) in den Abgabengesetzen ein angemessener Einfluß auf die Bemessung dieser Abgaben einzuräumen.

(2) Bezüglich der von den Ländern (Gemeinden) ausgeschriebenen Landes(Gemeinde)zuschläge zu den Bundesabgaben

haben das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung grundsätzlich die Organe der Bundesfinanzverwaltung nach den für Stammabgaben geltenden Bestimmungen durchzuführen; der Bund hat den Anspruch auf eine Vergütung von 3 vom Hundert des reinen Zuschlagsertrages. Die Einhebung oder die Bemessung und Einhebung durch die Gemeindeorgane bleibt, soweit sie auf bestehenden Gesetzen beruht, aufrecht.

(3) Die übrigen für die Länder (Gemeinden) ausgeschriebenen Landes(Gemeinde)abgaben (§ 7) sind grundsätzlich von Organen jener Körperschaft, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden, zu bemessen und einzuheben. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden und Gemeindeabgaben von Organen der Länder zu bemessen und einzuheben sind. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Artikel 97, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung. Die Bestimmungen über die zwangsweise Einbringung dieser Landes(Gemeinde)abgaben bleiben aufrecht. Wenn durch die Bundesgesetzgebung bisherige Bundesabgaben den Ländern (Gemeinden) als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben überlassen werden (§ 6, Absatz 2, lit. b), so kann die Bundesgesetzgebung für die Übergangszeit bis zur Regelung solcher Abgaben durch die Landesgesetzgebung die Bemessung und Einhebung durch Bundesorgane gegen angemessene Entschädigung durch die Länder (Gemeinden) vorsehen.

II. Beteiligung der Länder (Gemeinden) an sonstigen Bundeseinnahmen.

§ 9.

Eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren, ist nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes zulässig.

III. Beteiligung des Bundes an Ausgaben der Länder (Gemeinden).

§ 10.

Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) zu bestimmten Zwecken Beiträge nach einem vorher festgesetzten Anteilsverhältnisse oder aus besonderen Anlässen nur auf Grund besonderer Bundesgesetze gewähren; er kann die Beitragsleistung an Bedingungen knüpfen, die mit dem mit der Beitragsleistung verfolgten Zweck zusammenhängen, und sich insbesondere auch das Recht vorbehalten, deren Einhaltung durch Bundesorgane wahrnehmen zu lassen. Beitragsleistungen können überdies an die Bedingung geknüpft werden, daß die Länder (Gemeinden) bestimmte Abgaben einheben oder deren Einhebung unterlassen oder daß sie bestimmte Ausgaben leisten, einschränken oder unterlassen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat alljährlich mit dem Entwurf des Finanzgesetzes dem Nationalrat eine Übersicht der den Ländern (Gemeinden) gewährten Beiträge dieser Art vorzulegen.

IV. Landes(Gemeinde)darlehen.

§ 11.

(1) Zur Aufnahme von Anleihen der Länder, Bezirksverbände (Bezirke) und Gemeinden gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.

(2) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen der Länder, Bezirke und Gemeinden.

§ 12.

Wenn die Bundesregierung gegen ein Landesgesetz, durch das Darlehen oder Anleihen der Länder (Gemeinden) geregelt werden, Einspruch erhebt, findet § 7, Absatz 5, Anwendung.

§ 13.

Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 14.

(1) Bundes- oder Landesgesetze oder einzelne Bestimmungen solcher Gesetze, die mit diesem Bundesverfassungsgesetze im Widerspruch stehen, sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes außer Wirksamkeit zu setzen. Geschieht dies nicht, so kann, sofern es sich um ein Landesgesetz handelt, die Bundesregierung, sofern es sich aber um ein Bundesgesetz handelt, jede Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, den Fortbestand eines solchen Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus als verfassungswidrig zu erklären. In einem solchen Falle finden der Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die §§ 55 bis 58 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit ein Beschluß, der von einem Landtag oder einer Gemeindevertretung vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes gefaßt worden ist, mit den Bestimmungen des § 7 in Widerspruch steht, ist der Beschluß spätestens bis 1. Juli 1922 außer Kraft zu setzen. Geschieht dies nicht, so gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Absatz 7 bis 9.

(3) Die Bestimmung des § 7, Absatz 5, ist auch auf Gesetze anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beschlossen worden sind, sofern die Bundesregierung in diesem Zeitpunkte hiezu noch nicht im Sinne des

Artikels 98, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes Stellung genommen hat.

§ 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Hainisch

Schober	Hennet
Breisky	Grünberger
Paltauf	Pauer
Gürtler	Wächter

Rodler

Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 202, womit im Sinne des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, eine einstweilige Landesordnung und eine einstweilige Landtagswahlordnung für das Burgenland erlassen werden (2. Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Bis zur Erlassung einer Landesverfassung und einer neuen Landtagswahlordnung durch den ersten Landtag haben für das Burgenland die in der Anlage kundgemachte einstweilige Landesordnung und Landtagswahlordnung zu gelten.

Artikel II.

(1) Die Bundesregierung hat die Wahlen zum Landtag binnen zehn Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben und durchzuführen. Der Wahltag wird hiebei im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle für das Burgenland festgesetzt.

(2) Der neugewählte Landtag ist vom Landesverwalter binnen vier Wochen nach dem Wahltag einzuberufen.

Artikel III.

(1) Der Landtag versammelt sich zur ersten Sitzung zur angegebenen Stunde in Eisenstadt*).

(2) In der ersten Sitzung übernimmt das älteste der anwesenden Mitglieder des Landtages oder im Falle seiner Weigerung der nach dem Alter Nächstberufene den Vorsitz. Dieser leistet dem Landtag sofort nach Eröffnung der Sitzung das im § 29 der Landesordnung vorgesehene Gelöbnis.

(3) Das gleiche Gelöbnis legen die übrigen Mitglieder des Landtages über Aufforderung des Altersvorsitzenden ab.

(4) Nach Angelobung der Mitglieder des Landtages wählt der Landtag nach den Bestimmungen des § 16 der Landesordnung den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten, ferner nach dem Grundsatz der Verhältniswahl je zwei einstweilige Schriftführer und Ordner.

(5) Der Präsident des Landtages hat sofort nach der Wahl den Vorsitz zu übernehmen und die Wahl der Landesregierung durchzuführen.

Artikel IV.

(1) Der Landesverwalter für das Burgenland hat der Landesregierung sofort nach deren Wahl die Geschäfte zu übergeben.

(2) Mit diesem Zeitpunkt läuft das Mandat der vom Nationalrat gewählten „Verwaltungsstelle für das Burgenland" ab.

Artikel V.

Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung im Sinne des § 17 der Landesordnung hat für den Landtag die Geschäftsordnung für den Nationalrat sinngemäße Anwendung zu finden.

---

*) Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 9. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 328.

Artikel VI.

Die Zahl der vom Burgenland zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates wird im Sinne des § 21, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, nach Durchführung der Wahlen zum Landtag vom Bundespräsidenten nach Artikel 34 des Bundes-Verfassungsgesetzes ermittelt.

Artikel VII.

(1) Das erste Stück des Landesgesetzblattes für das Burgenland ist durch den Landesverwalter am Tag des ersten Zusammentrittes des neugewählten Landtages herauszugeben.

(2) Als erste Verlautbarung des Landesgesetzblattes ist dieses Bundesverfassungsgesetz kundzumachen.

Artikel VIII.

Der Landesregierung stehen nebst den ihr nach der Landesordnung zukommenden Befugnissen auch die der Verwaltungsstelle für das Burgenland durch das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, und zwar insbesondere durch § 6, Absatz 3, dann durch die auf Grund des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes ergangenen Verordnungen eingeräumten Befugnisse zu.

Artikel IX.

(1) Vom Tage des Inkrafttretens der Landesordnung an finden die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 bis 4, des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, auf Angelegenheiten, die im Sinne des § 7 der Landesordnung in den Wirkungsbereich des Landes gehören, nicht mehr Anwendung.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beschlossene Bundesgesetze oder erlassene Verordnungen

und sonstige Vorschriften, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, gelten, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, auch für das Burgenland.

Artikel X.

§ 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel XI.

(1) Die in der Anlage kundgemachte Landesordnung tritt am Tage des ersten Zusammentrittes des neugewählten Landtages in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Hainisch

Breisky — Hennet

Paltauf — Pauer

Gürtler — Wächter

Rodler

Anhang II.

Materialien zur Bundesverfassung.

Vorentwurf einer Bundesstaatsverfassung.

(Zweite Fassung.)

Kraft des Selbstbestimmungsrechtes des deutschen Volkes und seiner geschichtlich gewordenen Glieder und mit feierlicher Verwahrung gegen jede zeitliche Schranke, die der Ausübung dieses unveräußerlichen Rechtes gesetzt ist, vereinigen sich die selbständigen Länder der Republik Österreich zu einem freien Bundesstaat unter dieser Verfassung:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

(1) Österreich ist eine demokratische Republik.

(2) Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt und in seinem Namen ausgeübt.

Artikel 2.

(1) Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete der selbständigen Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und der Bundeshauptstadt Wien, welche die Stellung eines selbständigen Landes hat.

(2) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs- Wirtschafts- und Zollgebiet.

Artikel 3.

(1) Das gesamte Bundesgebiet steht im Verhältnis nach außen und im Verhältnis der Länder zueinander unter dem Schutze des Bundes.

(2) Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich eine Änderung eines Landesgebietes ist, ebenso die Änderung einer Landesgrenze innerhalb

des Bundesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt.

Artikel 4.

(1) Jeder Landesbürger ist Angehöriger des Bundes.

(2) Die Landesbürgerschaft ist an die Heimatberechtigung in der Gemeinde eines Landes gebunden.

Artikel 5.

Jeder Bundesangehörige hat in jedem Lande des Bundes die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

Artikel 6.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten gesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

Artikel 7.

Die Flagge der Republik besteht aus drei gleichbreiten wagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und untere rot ist.

Artikel 8.

(1) Das Staatswappen der Republik stellt einen freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungten Adler dar, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schildchen belegt ist. Der Adler trägt auf dem Haupte eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen, im rechten Fange eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fange einen goldenen Hammer.

(2) Das Staatssiegel weist das Staatswappen mit der Umschrift: „Republik Österreich" auf.

Artikel 9.

Alle Behörden und Ämter im Bundesgebiete sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungskreises zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Artikel 10.

(1) Die Länder übertragen der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes:

1. die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Auslande; die Grenzvermarkung; die Regelung des Waren- und Viehverkehres mit dem Auslande; das Zollwesen;

2. die Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem; das Ein- und Auswanderungswesen; die Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung aus dem Bundesgebiet sowie die Durchlieferung;

3. die Wahlen zum Bundestag und die Wahl des Bundespräsidenten, die Durchführung von Volksabstimmungen im ganzen Bundesgebiete sowie die Einrichtung und Führung der Bürgerlisten;

4. die Bundesfinanzen, insbesondere die öffentlichen Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; das Monopolwesen; die Regelung, welche Abgaben dem Bunde und den Ländern zustehen; die Regelung der Anteilnahme der Länder an den Einnahmen des Bundes und die Regelung der Beiträge und Zuschüsse aus Bundesmitteln zu den Ausgaben der Länder;

5. das Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; das Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;

6. das Zivil- und Strafrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens; die Justizpflege; das Verwaltungsstrafrecht in Angelegenheiten, deren Vollziehung dem Bunde zusteht; die Verwaltungsgerichtsbarkeit; das Urheberrecht; die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; das Patentwesen sowie den Marken- und Musterschutz; die Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den Wirkungskreis der Länder fallen; die Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe; das Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; die Handels- und Gewerbekammern;

7. das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und der Luftschiffahrt; die Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten

Straßenzüge; die Strom- und Schiffahrtspolizei; das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;

8. das Bergwesen; die Angelegenheiten der Wohlfahrtswälder (Schutz- und Bannwälder) sowie das Aufforstungswesen; die Ausführung der Regulierung und die Instandhaltung der schiffbaren und flößbaren Gewässer, dann solcher Gewässer, welche die Grenze gegen das Ausland oder zwischen Ländern bilden, oder die zwei oder mehrere Länder durchfließen, den Bau derjenigen Wasserstraßen, die das Inland mit dem Ausland, oder die mehrere Länder verbinden; das Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; das Vermessungswesen;

9. das gesamte Arbeiterrecht und den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; das Sozial- und Vertragsversicherungswesen;

10. das Hochschulwesen; die fachlichen Zentrallehranstalten; die Schulaufsicht; die Ausbildung, Fortbildung und Berufsausübung von Heilpersonen; das Heilmittelwesen; die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von Menschen und Tieren; das Archiv- und Bibliothekswesen; die Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; den Denkmalschutz; die Angelegenheiten des Kultus; das Volkszählungswesen sowie die sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; das Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen;

11. die militärischen Angelegenheiten; die Kriegsschadenangelegenheiten und die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; das Kriegsgräberwesen; die aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

12. die innere Einrichtung, Ausrüstung und Ausbildung der Gendarmerie einschließlich der Dienstvorschriften, das Verfügungsrecht über die Gendarmerie jedoch nur insoweit, als es sich bei Notstand und Unruhen um die zeitweilige Verwendung von Teilen der Gendarmerie außerhalb des Landesbereiches handelt;

13. die Organisation der Bundesbehörden und das Dienstrecht der Bundesangestellten einschließlich der Regelung des im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Land zu vollziehenden Wechsels zwischen Bundes- und Landesdienst.

Artikel 11.

(1) Der Gesetzgebung des Bundes wird übertragen:

1. die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht;

2. das Vereins- und Versammlungsrecht; die Angelegenheiten der Presse;

3. die beruflichen Vertretungen mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete;

4. Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung;

5. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;

6. die pädagogisch-didaktische Einrichtung des mittleren und niederen Schulwesens;

7. das Gewerbewesen, die öffentlichen Agentien und die Privatgeschäftsvermittlung;

8. hinsichtlich der öffentlichen Abgaben, die nicht ausschließlich oder teilweise für den Bund eingehoben werden: die Anordnungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benützung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen; die Bestimmungen über die Besteuerung der Bundesunternehmungen;

9. das Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen, soweit es nicht dem Monopol unterliegt, sowie das Waffenwesen; das Kraftfahrwesen;

10. das Wasserrecht und das Elektrizitätswesen;

11. das Gesundheitswesen mit Ausnahme der Heil- und Pflegeanstalten und Ambulatorien, des Kurorte-, Leichen- und Begräbniswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens; das Volkswohnungs- und Volkspflegestättenwesen; das Veterinärwesen;

12. das Verwaltungs- und das Verwaltungsstrafverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes in Angelegenheiten, deren Vollziehung den Ländern zusteht.

(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach dem ersten Absatze ergehenden Gesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bunde zu erlassen.

(3) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

Artikel 12.

(1) Lediglich die Regelung der Grundsätze obliegt der Bundesgesetzgebung für:

1. die Organisation der Verwaltung in den Ländern;

2. das Verhältnis zwischen Schule und Kirche; die Errichtung und Erhaltung von mittleren und niederen Unterrichtsanstalten; den Privatunterricht und das Privatschulwesen; das Volksbildungswesen;

3. das Armenwesen; die Bevölkerungspolitik; die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; das Heil- und Pflegeanstaltenwesen einschließlich der Ambulatorien; die Ausgrabung und Überführung von Leichen;

4. die Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; die Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land;

5. die öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

6. das Arbeiterrecht und den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt;

7. die beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete;

8. die Bodenreform (agrarische Operationen, Wiederbesiedlung usw.) und die Bodenentschuldung; das Forstwesen einschließlich des Triftwesens, jedoch mit Ausnahme der Forst- und Weideservituten; den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

9. das Dienstrecht der Lehrpersonen an mittleren Unterrichtsanstalten und der Angestellten jener Landesbehörden, die auch Bundesangelegenheiten zu besorgen haben, einschließlich der Regelung des im Einvernehmen der in Betracht kommenden Länder zu vollziehenden Dienstwechsels von Land zu Land.

(2) Die Entscheidung oberster Instanz in Angelegenheiten der Bodenreform (erster Absatz, Punkt 8) wird einer vom Bunde eingesetzten, aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommission übertragen.

Artikel 13.

(1) Wenn eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im Wirkungsbereiche der Länder. Sofern jedoch in solchen Angelegenheiten ein Akt der vollziehenden Gewalt für mehrere Länder Rechtswirksamkeit äußern soll, geht die Zuständigkeit für diesen Vollzugsakt auf den Bund über.

(2) Insoweit der Bundesgesetzgebung bloß die Regelung der Grundzüge vorbehalten ist, obliegt die nähere Durchführung der Landesgesetzgebung innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens.

(3) Die Länder sind im Bereiche ihres Gesetzgebungsrechtes befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechtes zu treffen. Insbesondere gilt dies auch für die Angelegenheiten der Landeskultur, wie Höferecht, Anerbenrecht, Jagd, Fischerei, landwirtschaftliche Dienstverträge und Zusammenlegung von Grundstücken und Neuordnung der Agrargemeinschaften.

(4) Im Zweifel geht Bundesrecht vor Landesrecht.

Artikel 14.

(1) Durch die Bestimmungen der Artikel 10 bis 13 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten (Eigentümer, Unternehmer, Pächter usw.) in keiner Weise berührt.

(2) Ebenso bleibt es dem Bunde auch unbenommen, zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens auf allen Gebieten Unternehmungen und Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, Veranstaltungen

zu treffen und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bund kann in allen diesen Rechtsbeziehungen durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gesetzgebung des Bundes.

A. Der Bundestag.

Artikel 15.

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes übt der vom ganzen Bundesvolk gewählte Bundestag gemeinsam mit dem von den Landtagen gewählten Bundesrate aus.

Artikel 16.

(1) Der Sitz des Bundestages ist die Bundeshauptstadt Wien.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Bundestag in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Artikel 17.

(1) Der Bundestag allein hat das Recht, Krieg zu erklären.

(2) Der Abschluß von Staatsverträgen ist Sache des Bundes. Beziehen sie sich auf Gegenstände, welche der Gesetzgebung vorbehalten sind, bedürfen sie der Genehmigung durch den Bundestag und den Bundesrat.

(3) Wenn zur Durchführung von Staatsverträgen gesetzliche Maßnahmen im Wirkungskreise der Länder erforderlich sind, so haben die Länder die betreffenden Gesetze zu erlassen; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Gesetzes auf den Bund über.

(4) Ebenso hat der Bund in Durchführung von Verträgen und Übereinkommen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungskreise der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bunde die gleichen Rechte gegenüber der Landesverwaltung zu, wie bei den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises.

Artikel 18.

Dem Bundestag allein obliegt die jährliche Bewilligung des Bundesbudgets, die Aufnahme und Konvertierung von Bundesanleihen, die Erteilung der Entlastung an die Bundesregierung auf Grund des geprüften und bewilligten Bundesrechnungsabschlusses (Artikel 106) und die Verfügung über das Bundesvermögen.

Artikel 19.

(1) Der Bundestag wird vom Bundesvolke auf Grund des gleichen, direkten, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der über 20 Jahre alten Männer und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(3) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 29. Lebensjahr überschritten hat.

(4) Alle zum Bundestag Wahlberechtigten sind in einer Bürgerliste zu verzeichnen; die Bürgerliste bildet die Grundlage für die Wahl zum Bundestag, zu den Landtagen und zu allen anderen allgemeinen politischen Vertretungskörpern.

(5) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 20.

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Bundestages beträgt vier Jahre, vom Tage seiner Einberufung an gerechnet.

(2) Der Bundestag ist vom Bundespräsidenten alljährlich, und zwar im Oktober zu einer Sitzungsperiode einzuberufen.

(3) Eine Sitzungsperiode darf nicht länger als ein Jahr betragen. Sie wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung geschlossen.

Artikel 21.

(1) Während der Sitzungsperiode kann der Bundestag durch einen Beschluß des Hauses oder auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten vertagt werden.

(2) Die Vertagung ist vor Ablauf der Vertagungszeit aufzuheben, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages einen schrift-

lichen Antrag beim Präsidenten des Bundestages gestellt hat. Dieser hat die Bundesregierung von dem erfolgten Antrag zu verständigen.

Artikel 22.

Auf Antrag der Bundesregierung kann der Bundespräsident den Bundestag, jedoch nur einmal aus demselben Anlaß, auflösen. In diesem Falle hat der Bundespräsident binnen sechs Wochen nach erfolgter Auflösung Neuwahlen auszuschreiben und den neugewählten Bundestag binnen vier Wochen nach durchgeführter Wahl einzuberufen.

Artikel 23.

(1) Der Bundestag wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Sitzungsperiode einen Präsidenten sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten.

(2) Nach Auflösung des Bundestages oder nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bleiben der Präsident und seine Stellvertreter so lange im Amte, bis der neugewählte Bundestag das Präsidium gewählt hat.

(3) Die Geschäftsführung des Bundestages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes, das einen Bestandteil der Bundesverfassung bildet, und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Bundestag zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung.

Artikel 24.

(1) Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich.

(2) Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 25.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Der Bundesrat.

Artikel 26.

(1) Der Bundesrat wird aus Vertretern der Länder gebildet.

(2) Jedes Land ist im Bundesrat grundsätzlich durch drei Mitglieder vertreten. Bei den Ländern mit mindestens 800,000 Einwohnern erhöht sich

diese Zahl auf vier Mitglieder und für je weitere 400.000 Einwohner noch um ein weiteres Mitglied. Auf kein Land darf jedoch mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder entfallen.

(3) Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.

(4) Die Mitglieder des Bundesrates und deren Ersatzmänner werden von den Landtagen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatze der Verhältniswahl gewählt.

(5) Bei der Ausübung ihres Mandates sind die Mitglieder des Bundesrates an keinen Auftrag gebunden.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels können nur abgeändert werden, wenn die Änderung von der Mehrheit der Vertreter jedes einzelnen Landes im Bundesrate oder im Falle einer Volksabstimmung von der Mehrheit der Abstimmenden in jedem einzelnen Lande angenommen wird.

Artikel 27.

(1) Der Vorsitz im Bundesrat fällt in jeder Sitzungsperiode abwechselnd auf ein anderes Land nach alphabethischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender des Bundesrates und als dessen Stellvertreter fungieren die bei der Wahl aus dem Landtag an erster und zweiter Stelle entsendeten Vertreter des jeweils zum Vorsitz berufenen Landes.

(3) Der Bundesrat wird durch seinen Vorsitzenden vertreten. Alle Ausfertigungen des Bundesrates müssen die Unterschrift seines Vorsitzenden tragen.

(4) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß.

Artikel 28.

(1) Der Bundesrat wird vom Bundespräsidenten alljährlich an den Sitz des Bundestages einberufen.

(2) Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit auf Beschluß des Bundesrates aufgehoben werden. Die Bestimmungen des Artikels 24 gelten auch für die öffentlichen Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

Artikel 29.

(1) Die Mitglieder des Bundesrates bleiben bis zum Beginn der neuen Sitzungsperiode des Bundestages, darüber hinaus aber nur so lange in Funktion, bis alle Landtage ihre Vertreter für die neue Sitzungsperiode des Bundestages gewählt haben.

(2) Nach Auflösung eines Landtages oder nach Ablauf seiner Gesetzgebungsperiode bleiben die von ihm delegierten Mitglieder des Bundesrates so lange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

C. Der Weg der Bundesgesetzgebung.

Artikel 30.

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Bundestag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlage der Bundesregierung. Der Bundesrat kann im Wege der Bundesregierung Gesetzesanträge im Bundestag stellen.

(2) Jeder von 300.000 Stimmberechtigten oder der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag ist von der Bundesregierung dem Bundestag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Artikel 31.

(1) Zu einem Beschluß des Bundestages ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Eine Abänderung der Bundesverfassung kann jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 32.

Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine teilweise Änderung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Bundestages oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach erfolgter Beschlußfassung durch den Bundestag und Genehmigung durch den Bundesrat, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

Artikel 33.

Einer solchen Volksabstimmung ist ferner jedes Bundesgesetz unterworfen, wenn dies von wenigstens 300.000 Stimmberechtigten oder von der Mehrheit der Stimmberechtigten dreier einzelner Länder innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Kundmachung des Gesetzes gefordert wird.

Artikel 34.

Das Bundesvolk hat die vom Bundestag beschlossene und vom Bundesrat genehmigte Verfassungsänderung angenommen und es hat das bereits kundgemachte Bundesgesetz abgelehnt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für die Verfassungsänderung oder gegen das Bundesgesetz ausgesprochen hat.

Artikel 35.

Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren. Im Falle ein Bundesgesetz durch Volksabstimmung abgelehnt wurde, ist überdies seine Außerkraftsetzung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Artikel 36.

Ist eine Gesamtänderung der Bundesverfassung durch Volksabstimmung abgelehnt worden, so hat der Bundespräsident den Bundestag aufzulösen und gemäß Artikel 19 der Bundesverfassung Neuwahlen auszuschreiben.

Artikel 37.

(1) Das Verfahren für die Volksabstimmung sowie für die in den Artikeln 30 und 33 vorgesehene Volksinitiative wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Stimmberechtigt ist jeder zum Bundestag wahlberechtigte Bundesangehörige.

(3) Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an.

Artikel 38.

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Bundestages ist unverzüglich durch den Präsidenten des Bundestages dem Bundeskanzler zu übermitteln, der ihn sofort dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen hat.

(2) Der Bundesrat hat den Gesetzesbeschlüssen des Bundestages bis längstens vier Wochen nach Schluß der Sitzungsperiode die Genehmigung zu erteilen oder mit Angabe von Gründen zu verweigern.

(3) Der genehmigte Gesetzesbeschluß ist im Wege des Bundeskanzlers dem Bundespräsidenten zur Beurkundung zu übermitteln.

(4) Die begründete Verweigerung der Genehmigung ist in schriftlicher Ausfertigung im Wege des Bundeskanzlers dem Bundestag bekanntzugeben.

Artikel 39.

(1) Hat der Bundesrat einem Gesetzesbeschluß des Bundestages die Genehmigung verweigert und wiederholen Bundestag und Bundesrat ihre ursprünglichen Beschlüsse, so hat eine Volksabstimmung darüber zu entscheiden.

(2) Nimmt das Bundesvolk den Gesetzesbeschluß des Bundestages an, so ist dieser ohne Genehmigung des Bundesrates vom Bundespräsidenten zu beurkunden.

(3) Auf diese Volksabstimmungen finden die Bestimmungen der Artikel 34 und 37 Anwendung.

(4) Ohne Genehmigung des Bundesrates ist ein Gesetzesbeschluß des Bundestages auch dann vom Bundespräsidenten zu beurkunden und kundzumachen, wenn der Bundesrat diesem Gesetzesbeschluß in der vorgeschriebenen Zeit die Genehmigung weder erteilt noch mit Angabe von Gründen verweigert hat.

Artikel 40.

(1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze sowie der im Artikel 17, Absatz 1 und 2, und Artikel 18 erwähnten Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates wird durch die Unterschrift des Bundespräsidenten beurkundet.

(2) Diese Beurkundung ist vom Bundeskanzler und von den zuständigen Bundesministern gegenzuzeichnen.

Artikel 41.

(1) Die Kundmachung der Bundesgesetze erfolgt mit Berufung auf den Beschluß des Bundestages und die Genehmigung des Bundesrates,

im Falle einer Volksabstimmung aber lediglich mit Berufung auf deren Ergebnis, im Falle des Artikels 39, Absatz 4, lediglich mit Berufung auf den Beschluß des Bundestages unter Anführung dieser Gesetzesstelle; die Kundmachung der in Artikel 17, Absatz 1, und Artikel 18 erwähnten Beschlüsse des Bundestages mit ausdrücklicher Berufung auf den Beschluß des Bundestages, die Kundmachung von Staatsverträgen, die der Genehmigung des Bundestages und Bundesrates bedürfen, mit Berufung auf diese Genehmigung im Bundesgesetzblatt durch den Bundeskanzler.

(2) Die Bundesgesetze sowie die im Artikel 17 erwähnten Beschlüsse, ebenso Staatsverträge, die vom Bundestag und Bundesrat genehmigt sind (Artikel 17, Absatz 2), erlangen erst nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt verbindende Kraft.

Artikel 42.

(1) Die verbindende Kraft der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Bundesgesetze beginnt, wenn darin nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet.

(2) Über das Bundesgesetzblatt ergeht ein besonderes Bundesgesetz.

D. Stellung der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates.

Artikel 43.

(1) Die Mitglieder des Bundestages können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Bundestage verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Mitglied des Bundestages darf während der Dauer der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Bundestages verhaftet oder behördlich verfolgt werden.

(3) Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Bundestages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(4) Wenn es der Bundestag verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

(5) Die Immunität der Organe des Bundestages, deren Funktion über die Sitzungs- oder Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Artikel 44.

Die Mitglieder des Bundesrates genießen die ihnen als Mitglieder eines Landtages gewährte Immunität auch für ihre Funktion im Bundesrate während der ganzen Dauer dieser Funktion.

Artikel 45.

(1) Niemand kann gleichzeitig dem Bundestag und dem Bundesrat angehören. Gehört ein in den Bundesrat entsendetes Mitglied eines Landtages auch dem Bundestage an, so ruht seine Mitgliedschaft zum Bundestage bis zu seinem Ausscheiden aus dem Bundesrate.

(2) Die dem Bundesrat oder dem Bundestag angehörenden öffentlichen Angestellten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

E. Stellung der Bundesregierung im Bundestag und Bundesrat.

Artikel 46.

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Bundestages und des Bundesrates sowie deren Ausschüsse teilzunehmen, jedoch mit Ausnahme des im Artikel 60 vorgesehenen besonderen Ausschusses, an dessen Beratungen sie nur auf besondere Einladung teilnehmen können. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Bundestag sowie der Bundesrat kann die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen.

Artikel 47.

Der Bundestag und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Artikel 48.

(1) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Bundestag Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden auf die Erhebungen des Untersuchungsausschusses sinngemäß Anwendung.

(3) Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch das Geschäftsordnungsgesetz geregelt.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung des Bundes.

A. Von der Regierungsgewalt des Bundes.

1. Der Bundespräsident.

Artikel 49.

(1) Der Bundespräsident wird unmittelbar von dem gesamten Bundesvolke gewählt.

(2) Sein Amt dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Zum Bundespräsidenten kann nur ein Bundesangehöriger gewählt werden, der das aktive Wahlrecht zum Bundestage hat und am 1. Jänner des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Zum Bundespräsidenten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Das Nähere wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Artikel 50.

Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keiner politischen Körperschaft angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Artikel 51.

Der Bundespräsident leistet bei Antritt seines Amtes vor dem gemeinsam versammelten Bundestage und Bundesrate das Gelöbnis:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik Österreich getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde."

Artikel 52.

(1) Eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten darf nur mit Zustimmung des Bundestages erfolgen.

(2) Zu einem solchen Beschlusse ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 53.

(1) Wenn der Bundespräsident verhindert oder wenn seine Stelle dauernd erledigt ist, in letzterem Falle bis zu der Wahl seines Nachfolgers, gehen alle Funktionen des Bundespräsidenten auf den Bundeskanzler über.

(2) Dieser hat im Falle der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten sofort die Neuwahl auszuschreiben und durchzuführen.

Artikel 54.

(1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Auslande und schließt die Staatsverträge ab.

(2) Weiters stehen ihm — außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen — zu:

a) die Ernennung der Bundesangestellten (einschließlich der Offiziere) und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche;

b) die Schaffung von Amts- und Berufstiteln, die Verleihung der Berufstitel;

c) die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen, ferner die Abolition von strafgerichtlichen Verfahren;

d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern.

(3) Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstige Befugnisse in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze.

(4) Alle in diesem Artikel aufgezählten Akte des Bundespräsidenten erfolgen auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von dieser hiezu ermächtigten zuständigen Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 55.

Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien oder Rangsklassen den ressortmäßig zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

Artikel 56.

Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der ressortmäßig zuständigen Bundesminister.

Artikel 57.

Der Bundespräsident ist für die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt dem Bundestage gemäß Artikel 152 der Bundesverfassung verantwortlich.

2. Die Bundesregierung.

Artikel 58.

(1) Mit der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen ist, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitze des Bundeskanzlers.

(2) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamten Wirkungskreis berufen.

Artikel 59.

(1) Die Regierungs- und Vollzugsgewalt des Bundes darf nur auf Grund der Bundesverfassung und der Bundesgesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Behörde kann im Rahmen der Gesetze innerhalb ihres Wirkungskreises Verordnungen erlassen.

Artikel 60.

(1) Die Bundesregierung wird vom Bundestag über den Gesamtvorschlag eines besonderen Ausschusses, dessen Zusammensetzung, Wirkungskreis und Verfahren im Geschäftsordnungsgesetze geregelt ist, in namentlicher Abstimmung gewählt. Dieser Ausschuß ist ständig. In die Bundesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Bundestage wählbar ist. Die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Bundestage angehören.

(2) Die Bestallungsurkunden des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und der übrigen Bundesminister werden vom Bundespräsidenten mit dem Datum des Tages der Angelobung ausgefertigt und vom neu bestellten Bundeskanzler gegengezeichnet.

(3) Die Mitglieder der Bundesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundespräsidenten angelobt.

Artikel 61.

(1) Bis die neue Bundesregierung gebildet ist, hat der Bundespräsident entweder die scheidende Regierung unter dem Vorsitze des bis-

herigen Bundeskanzlers, des Vizekanzlers oder eines anderen Bundesministers oder leitende Beamte der Bundesämter unter dem Vorsitze eines dieser Beamten mit der einstweiligen Führung der Verwaltung zu betrauen.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 60, zweiter und dritter Absatz finden in diesem Falle sinngemäße Anwendung.

Artikel 62.

(1) Versagt der Bundestag der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so ist eine neue Bundesregierung zu bestellen oder der betreffende Bundesminister seines Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Bundestages erforderlich. Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur auf Beschluß des Bundestages erfolgen.

(3) Die gesamte Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch vom Bundespräsidenten ihres Amtes enthoben.

Artikel 63.

Die Mitglieder der Bundesregierung (Artikel 60 und 61) sind gemäß Artikel 152 der Bundesverfassung dem Bundestage verantwortlich.

Artikel 64.

(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind die Bundesämter, und zwar das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Organe berufen.

(2) Die Zahl der Bundesämter und deren Wirkungskreis wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Artikel 65.

(1) Das Bundeskanzleramt wird vom Bundeskanzler geleitet; jedes Bundesministerium steht unter der Leitung eines Bundesministers.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Führung eines zweiten Bundesamtes betraut werden. Ebenso kann dem Vizekanzler die Leitung eines Bundesministeriums übertragen werden.

Artikel 66.

In besonderen Fällen kann die Bestellung von Bundesministern auch ohne gleichzeitige Betrauung mit der Führung eines Bundesministeriums erfolgen.

Artikel 67.

In jedem Bundesamte wird dem verantwortlichen Leiter zur Wahrung der Einheit und Stetigkeit des Geschäftsganges ein Beamter beigegeben, der den Amtstitel eines Ministerialdirektors führt.

3. Das Bundesheer.

Artikel 68.

Das Bundesheer ist ein Berufsheer; es wird auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt. Das Nähere regelt das Wehrgesetz.

Artikel 69.

(1) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges bestimmt.

(2) Ferner obliegt dem Bundesheer der Schutz der Grenzen der Republik.

Artikel 70.

(1) Über das Heer verfügt der Bundestag. Insoweit diesem nicht durch das Wehrgesetz die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Bundesregierung oder innerhalb der von dieser erteilten Ermächtigung der zuständige Bundesminister betraut.

(2) Inwieweit auch die Behörden der Länder und Gemeinden die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Artikel 69, Absatz 1, erwähnten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

Artikel 71.

Durch Bundesgesetz wird geregelt, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Heeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken.

B. Von der Gerichtsbarkeit des Bundes.

Artikel 72.

(1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bunde aus.

(2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik Österreich verkündet und ausgefertigt.

Artikel 73.

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.

(2) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

(3) Ausnahmsgerichte sind nur in den im Gesetze vorausbestimmten Fällen zulässig. Ob ein solcher Fall vorliegt und wann die Wirksamkeit des Ausnahmsgerichtes aufzuhören hat, wird, abgesehen von den in der Strafprozeßordnung geregelten Fällen, von der Bundesregierung festgesetzt. Die Bundesregierung ist verpflichtet, jeden solchen Beschluß ungesäumt dem Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen und auf Beschluß einer der beiden Körperschaften sofort außer Kraft zu setzen.

(4) Das Verfahren wegen Delikten gegen das Völkerrecht wird dem Verfassungsgerichtshofe übertragen.

Artikel 74.

Die Militärgerichtsbarkeit ist — außer für Kriegszeiten — aufzuheben. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 75.

Die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist abgeschafft.

Artikel 76.

(1) Die Richter werden — soferne nicht in der Verfassung oder in dem Gerichtsverfassungsgesetze anderes bestimmt ist — auf Grund von Besetzungsvorschlägen der durch die Gerichtsverfassung dazu bestimmten Senate auf Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt.

(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viel Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

Artikel 77.

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetze und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluß der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

Artikel 78.

(1) Im Gerichtsverfassungsgesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, mit deren Vollendung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Falle wird durch Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.

Artikel 79.

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und den Antrag auf Kassation dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

(3) Die Bestimmungen über das Prüfungsrecht des Verfassungsgerichtshofes enthält der siebente Abschnitt.

Artikel 80.

(1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

Artikel 81.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

Artikel 83.

Als Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen besteht der Oberste Gerichtshof in Wien.

Artikel 83.

Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Artikel 84.

(1) Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) Wenn eine Verwaltungsbehörde über Privatrechtsansprüche zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung Benachteiligten frei, wenn nicht im Gesetze etwas anderes bestimmt ist, Abhilfe gegen die andere Partei im Rechtswege zu suchen.

(3) In den Angelegenheiten der Bodenreform (Artikel 12, erster Absatz, Punkt 8) steht den aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommissionen das ausschließliche Entscheidungsrecht zu.

Vierter Abschnitt.

Von der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.

Artikel 85.

(1) Die gesetzgebende Gewalt der Länder wird durch die Landtage ausgeübt, deren Mitglieder auf Grund des gleichen, geheimen, persönlichen und direkten Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesangehörigen gewählt werden.

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen, als dies in der Wahlordnung zum Bundestag der Fall ist.

Artikel 86.

(1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Bundestages, wobei die Bestimmungen des Artikels 43 sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 24 und 25 gelten auch für die öffentlichen Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse.

Artikel 87.

(1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch dessen Präsidenten, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die Kundmachung durch die Landesregierung im Landesgesetzblatte erforderlich.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Artikel 88.

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach erfolgter Beschlußfassung des Landtages und vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann der Bundesregierung bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung binnen sechs Wochen vom Tage der erfolgten Bekanntmachung an gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages Einspruch erheben.

(3) Ein solcher Gesetzesbeschluß kann nur kundgemacht werden, wenn er bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen wiederholt wird.

Artikel 89.

(1) Die Kundmachung der Landesgesetze erfolgt mit Berufung auf den Beschluß des Landtages durch die Landesregierung im Landesgesetzblatte.

(2) Landesgesetze treten, wenn darin selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, nach Ablauf des Tages der erfolgten Verlautbarung in Wirksamkeit.

Artikel 90.

(1) Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden.

(2) In diesem Falle hat der Landeshauptmann binnen sechs Wochen Neuwahlen auszuschreiben und binnen vier Wochen nach durchgeführter Wahl den neugewählten Landtag einzuberufen.

Artikel 91.

(1) Die vollziehende Gewalt jedes Landes wird durch eine vom Landtag zu wählende Landesregierung ausgeübt.

(2) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, seinem Stellvertreter und ... bis ... weiteren Mitgliedern.

(3) Der Landeshauptmann und sein Stellvertreter werden durch den Bundespräsidenten auf die Bundesverfassung angelobt.

Artikel 92.

(1) Die vollziehende Gewalt des Bundes wird im Bereiche der Länder von den Landesregierungen und den ihnen unterstellten Landesbehörden im übertragenen Wirkungskreis ausgeübt, soweit nicht für einzelne Bundesangelegenheiten eigene Bundesbehörden durch Bundesgesetz berufen sind.

(2) In diesem Belange ist die Landesregierung samt den ihr unterstellten Behörden an die Verordnungen und sonstigen Anordnungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesämter gebunden.

(3) In den von den Landesbehörden als Bundesorganen zu führenden Angelegenheiten geht der administrative Instanzenzug — wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anders bestimmt ist — bis zu den zuständigen Bundesämtern.

Artikel 93.

(1) Der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten des der Landesregierung übertragenen Wirkungskreises der Bundesgewalt die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 152. Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

(2) Dem Landtage sind die Mitglieder der Landesregierung gemäß Artikel 152 verantwortlich.

Artikel 94.

Zur Leitung des gesamten inneren Dienstbetriebes der Landesregierung wird ein dem Stande der rechtskundigen Verwaltungsbeamten angehörender Landesamtsdirektor bestellt; er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Landesangestellten und hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen.

Artikel 95.

(1) In dem der Landesregierung vom Bunde übertragenen Wirkungskreis ist der Landesamtsdirektor das unmittelbare Hilfsorgan des Landeshauptmannes und des Landeshauptmann-Stellvertreters.

(2) Bis zur Beeidigung des Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters hat der Landesamtsdirektor die Geschäfte des Bundes unter

seiner persönlichen Verantwortung zu führen; für diese Verantwortung gelten dieselben Bestimmungen wie für jene des Landeshauptmannes. Dasselbe gilt für den Fall der Verhinderung des Landeshauptmannes und seines Stellvertreters.

(3) Zur Vertretung des Landesamtsdirektors ist jeweils der rangälteste rechtskundige Verwaltungsbeamte der Landesregierung berufen, auf den in diesem Fall auch die Bestimmungen des zweiten Absatzes Anwendung finden.

Artikel 96.

Mit Zustimmung des Bundesrates oder auf Ersuchen des betreffenden Landtages kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung vorübergehend zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in außerordentlichen Fällen die zweckdienlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

Artikel 97.

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungskreises getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich anzuzeigen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechnungskontrolle im Bunde.

Artikel 98.

Zur Überprüfung der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft des Bundes und der Länder, ferner der Gebarung der von Organen des Bundes oder der Länder verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten ist der Rechnungshof berufen. Er kann auch die Gebarung von Unternehmungen überprüfen, an denen der Bund oder die Länder finanziell beteiligt sind.

Artikel 99.

(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Bundestag und dem Bundesrat.

(2) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes wird vom Bundestag gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes darf keiner politischen Körperschaft angehören und in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung noch einer Landesregierung gewesen sein.

Artikel 100.

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist in bezug auf Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.

(2) Er kann durch übereinstimmenden Beschluß des Bundestages und des Bundesrates abberufen werden.

Artikel 101.

(1) Der Präsident wird von dem im Range nächsten Beamten des Rechnungshofes vertreten.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Artikels 100.

Artikel 102.

(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Rangsklassen nach Anhörung des Gremiums zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes nach Anhörung des Gremiums.

Artikel 103.

Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen, die dem Bunde oder den Ländern Rechnung zu legen haben oder zum Bunde oder einem Lande in einem Subventions- oder Vertragsverhältnisse stehen, beteiligt sein. Ausgenommen sind Unternehmungen, die ausschließlich die Förderung humaner Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Angestellten oder deren Angehörigen zum Zwecke haben.

Artikel 104.

Alle Urkunden über Staatsschulden (Finanz- und Verwaltungsschulden), insoweit sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten, sind vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen; durch diese Gegenzeichnung wird lediglich die Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßige Richtigkeit der Gebarung bekräftigt.

Artikel 105.

Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesämtern und dem Rechnungshofe nicht im Einvernehmen austragen, so entscheidet der Bundespräsident; Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshofe und den Landesregierungen, die sich im Einvernehmen nicht austragen lassen, entscheidet der Bundesrat.

Artikel 106.

(1) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und gesondert von diesem die Landesrechnungsabschlüsse und legt den ersteren dem Bundestag, den letzteren dem Bundesrate vor.

(2) Der Bundesrat übermittelt die Landesrechnungsabschlüsse den zuständigen Landtagen zur verfassungsmäßigen Behandlung.

Artikel 107.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz.

Sechster Abschnitt.

Von den Grund- und Freiheitsrechten.

Artikel 108.

(1) Vor dem Gesetze sind die Staatsbürger gleich. Vorrechte der Geburt, der Nationalität und der Konfession sind für immer ausgeschlossen.

(2) Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt und des Standes sind aufgehoben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

(4) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade und berufliche Standesbezeichnungen sind dadurch nicht betroffen.

(5) Die bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen weiter getragen werden, neue Ehrenzeichen können nur durch Bundesgesetz geschaffen werden.

(6) Kein Bundesangehöriger darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Artikel 109.

Die öffentlichen Ämter und Funktionen sind für alle Bundesangehörigen ohne Unterschied gleich zugänglich.

Artikel 110.

Die Freizügigkeit der Personen und Güter innerhalb des Bundesgebietes ist gewährleistet. Einschränkungen können nur durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 111.

(1) Die Auswanderungsfreiheit ist nur durch das Wehrgesetz beschränkbar.

(2) Der Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Auswanderung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 112.

(1) Jeder Bundesangehörige kann an jedem Orte des Bundesgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen. Einschränkungen werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(2) Jeder Bundesangehörige kann gemäß den bestehenden Gesetzen im ganzen Bundesgebiete Grundbesitz erwerben und sich nach Belieben beruflich betätigen. Die Freiheit der Berufswahl ist nur durch das Familienrecht beschränkt.

Artikel 113.

(1) Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die zum Schutze von Staat und Gesellschaft erforderlichen Schranken können nur durch Bundesgesetz errichtet werden.

(2) Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; es muß ihnen unverzüglich Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen die Freiheitsentziehung vorzubringen.

Artikel 114.

Das Hausrecht ist gewährleistet. Wann eine Hausdurchsuchung zulässig ist, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Artikel 115.

Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist jedermann gewährleistet. Ausnahmen in den Fällen strafgerichtlicher Untersuchung können nur durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 116.

(1) Die Freiheit der Meinungsäußerung kann nur durch Bundesgesetz beschränkt werden.

(2) Die Beschlagnahme von Druckwerken ist nur in den durch Bundesgesetz bestimmten Fällen und Formen zulässig. Das Postverbot kann nur gegen ausländische Druckschriften in den durch Bundesgesetz vorgesehenen Fällen erlassen werden.

(3) Jede Zensur ist aufgehoben; doch können für Theater und Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen bundesgesetzliche Maßnahmen zulässig.

Artikel 117.

(1) Alle Bundesangehörigen haben das nur durch das Strafgesetz eingeschränkte Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht darf durch Ausführungsgesetze nicht gemindert werden.

(2) Über die Rechtsfähigkeit von Vereinen bestimmen die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Artikel 118.

Alle Bundesangehörigen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Dieses Recht darf durch Ausführungsgesetze nicht gemindert werden. Jedoch kann die Anmeldepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Bundesgesetz ausgesprochen und in diesem bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen solche Versammlungen verboten werden können.

Artikel 119.

(1) Innerhalb des Bundesgebietes steht jedermann volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses sowie der öffentlichen und häuslichen Religionsübung zu, sofern diese nicht mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unvereinbar sind.

(2) Die Religionsübung steht unter staatlichem Schutze.

Artikel 120.

(1) Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sowie die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

(2) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung, zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit oder an religiösen Übungen gezwungen werden, sofern er nicht der nach dem Gesetz hiezu berechtigten Gewalt anderer untersteht.

Artikel 121.

(1) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Bundesgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

(2) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten einschließlich der Verleihung und Entziehung ihrer Ämter selbständig innerhalb der Schranken des für alle verbindlichen Gesetzes. Sie

wird dem Staate gegenüber und überhaupt im rechtlichen Verkehr ausschließlich durch die nach ihrer Verfassung hiezu berufenen Organe vertreten.

(3) Die bürgerliche Rechtsfähigkeit der bisher staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, ihrer Anstalten, Stiftungen, Gemeinden, Vereine oder sonstigen Körperschaften bleibt unberührt. Die bürgerliche Rechtsfähigkeit anderer Religionsgemeinschaften richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(4) Die bisher staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, ihre Anstalten, Stiftungen, Gemeinden, Vereine oder sonstigen Körperschaften bleiben solche des öffentlichen Rechtes. Anderen Religionsgemeinschaften ist die öffentliche Rechtsfähigkeit auf ihr Ansuchen zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

(5) Schließen sich mehrere Religionsgemeinschaften dieser Art zu einem Verbande zusammen, so wird auch dieser Verband auf sein Ansuchen als öffentlich-rechtlicher anerkannt.

(6) Die Religionsgemeinschaften, die solche des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, Abgaben einzuheben. Zur Einbringung solcher Abgaben wird, wenn sie mit behördlicher Zustimmung auferlegt sind, die politische Exekution gewährt.

(7) Bei Neueinführung solcher Abgaben sind die staatlichen Steuerlisten zur Grundlage zu nehmen.

Artikel 122.

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften können mit deren Zustimmung durch Gesetz abgelöst werden.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften, religiösen Vereine, Anstalten, Stiftungen, Fonds, Gemeinden und Körperschaften an ihrem für Kultus-, Unterrichts-, Wohltätigkeits- und sonstige Zwecke bestimmten Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 123.

Um Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten zu sichern, sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen. Hiebei ist jeder Zwang fernzuhalten.

Artikel 124.

Der Sonntag ist als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Die einzelnen Anordnungen hierüber sind mit Rücksicht auf die in verschiedenen Gegenden bestehenden Sitten und Gebräuche durch die Gesetzgebung zu treffen. Unter der gleichen Rücksichtnahme hat diese auch zu bestimmen, welchen Feiertagen ein gleichartiger Schutz zukommt.

Artikel 125.

Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Artikel 126.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei und stehen unter dem Schutze des Staates.

Artikel 127.

(1) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, die Landschaft und der Fremdenverkehr genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

(2) Der Bund hat die Abwanderung der Schätze von Kunst und Wissenschaft in das Ausland zu verhüten.

Artikel 128.

(1) Jeder Bundesangehörige ist berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, wenn er seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

(2) Dem Bunde steht die Schulaufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen durch seine Organe zu.

(3) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und anschließend die Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Artikel 129.

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen anders Denkender nicht verletzt werden.

(3) Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Artikel 130.

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Volks- und Mittelschulen. Seine Erteilung wird im Wege der Schulgesetzgebung geregelt, wobei die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft zu wahren ist.

(2) Kein Lehrer an öffentlichen Schulen kann wider seinen erklärten Willen zur Erteilung des Religionsunterrichtes oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen herangezogen werden.

(3) Es sind Einrichtungen zu treffen, damit jedem Schulpflichtigen Gelegenheit geboten werde, Religionsunterricht zu empfangen. Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, für den Religionsunterricht in den Schulen Sorge zu tragen und ihn zu beaufsichtigen. Dem obersten Aufsichtsrechte des Staates darf dadurch kein Abbruch geschehen.

(4) Die wissenschaftliche Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes wird von der betreffenden Religionsgemeinschaft geregelt und geleitet.

(5) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Artikel 131.

(1) Keinem Bundesangehörigen werden im freien Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr sowie bei Betätigung der religiösen Überzeugung, in der Presse oder in sonstigen Veröffentlichungen oder in allgemein zugänglichen Versammlungen Beschränkungen auferlegt.

(2) Durch Gesetz wird vorgesorgt, daß den nicht deutsch sprechenden Bundesangehörigen angemessene Erleichterungen zum Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift bei den Gerichten geboten werden.

Artikel 132.

Bundesangehörige, die nach Nationalität, Sprache oder Religion einer Minderheit angehören, haben das gleiche Recht wie die der Mehrheit

Angehörenden, in den auf ihre eigenen Kosten errichteten Wohltätigkeits-, Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und sonstigen Anstalten ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben.

Artikel 133.

Wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl von Bundesangehörigen wohnt, die einer Minderheit nach Nationalität, Sprache oder Religion angehört, sind von allen Beiträgen, die etwa für Erziehungs-, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln zugewendet werden, diese Minderheiten angemessen zu beteilen.

Artikel 134.

(1) Das Eigentum ist gewährleistet, insoweit nicht das Gesetz Beschränkungen vorsieht.

(2) Enteignung gegen den Willen des Eigentümers ist nur gegen angemessene Entschädigung zulässig. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfalle — abgesehen von den im Artikel 84, dritter Absatz, vorgesehenen Kommissionen — die ordentlichen Gerichte.

(3) Die Zwecke, zu denen enteignet werden kann, werden in besonderen Gesetzen festgesetzt. Das Enteignungsverfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

(4) In welchen Fällen auf Verfall oder Einziehung von Gegenständen als Folge einer rechtswidrigen Handlung erkannt werden kann, wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 135.

(1) Wer durch schuldhafte, rechtswidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung gegen den Bund oder das Land, durch dessen Organ der Schaden zugefügt wurde.

(2) Die nähere Regelung erfolgt durch Bundesgesetz. Dieses setzt auch fest, unter welchen Voraussetzungen ein Rückgriffsrecht gegen das schuldtragende Organ zulässig ist.

Artikel 136.

(1) Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Bundes.

(2) Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und alle Berufe

gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Artikel 137.

Im Falle einer dringenden Gefahr für den Staat oder seine Bürger können die Grundrechte der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, der Vereins- und Versammlungsfreiheit, des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses und der Pressefreiheit mittels Verordnung der Bundesregierung den durch besonderes Gesetz vorgesehenen Beschränkungen unterworfen werden. Eine solche Verordnung ist dem Bundestage und dem Bundesrate binnen drei Tagen und, falls sie nicht versammelt sind, sogleich nach ihrem Wiederzusammentritt vorzulegen und unverzüglich außer Kraft zu setzen, wenn es der Bundestag oder der Bundesrat beschließt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Garantien der Verfassung und Verwaltung.

A. Der Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 138.

Wegen Rechtsverletzung durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde des Bundes oder eines Landes entscheidet nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges der Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 139.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel nur über Beschwerde der Parteien zu erkennen.

(2) Doch kann, wenn die Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde die Interessen des Bundes verletzt, auch die Bundesregierung den Verwaltungsgerichtshof anrufen.

Artikel 140.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen die Angelegenheiten:

1. über die den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

2. die zur Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gehören;

3. über die eine Kollegialbehörde zu entscheiden oder zu verfügen hat, der wenigstens ein Richter angehört;

4. in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen haben.

Artikel 141.

Zum Schutze von Interessen des Bundes oder eines Landes, in letzterem Falle nur auf Ansuchen dieses Landes kann die Bundesregierung gegen Entscheidungen und Verfügungen von Landesbehörden, die in Anwendung von Bundesgesetzen erfolgen, auch dann den Verwaltungsgerichtshof anrufen, wenn die Entscheidung oder Verfügung nach freiem Ermessen zu treffen war.

Artikel 142.

Jedem Senate des Verwaltungsgerichtshofes, der über die angefochtene Entscheidung oder Verfügung einer Landesverwaltungsbehörde zu erkennen hat, soll wenigstens ein Richter angehören, der aus dem Justiz- oder Verwaltungsdienst in dem betreffenden Lande hervorgegangen ist.

Artikel 143.

(1) Das stattgebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der rechtswidrigen Entscheidung oder Verfügung.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann in der Sache selbst entscheiden.

Artikel 144.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten.

(3) Wenigstens die Hälfte der Mitglieder muß die Eignung zum Richteramte haben.

Artikel 145.

Der Präsident und die Hälfte der Mitglieder werden auf Vorschlag der Bundesregierung, der Vizepräsident und die andere Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt.

Artikel 146.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen durch Bundesgesetz.

B. Der Verfassungsgerichtshof.

Artikel 147.

Der Verfassungsgerichtshof in Wien entscheidet alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Ländern sowie zwischen einem Lande und dem Bunde.

Artikel 148.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ferner: Kompetenzkonflikte

a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes oder der Länder,
b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten,
c) zwischen Landesregierungen untereinander, sowie zwischen einer Landesregierung und der Bundesregierung.

Artikel 149.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Bundesbehörden auch auf Antrag einer Landesregierung.

(2) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der gesetzwidrigen Verordnungen und verpflichtet die erlassende Behörde zur unverzüglichen Kundmachung der erfolgten Aufhebung.

Artikel 150.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auf Antrag der Bundesregierung, über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung.

(2) Der Antrag kann jederzeit gestellt werden; er ist sofort der zuständigen Landesregierung oder der Bundesregierung bekanntzugeben.

(3) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung des Gesetzes und verpflichtet die zuständige Landesregierung oder die Bundesregierung zur Verlautbarung der erfolgten Aufhebung im Landesgesetzblatte oder im Bundesgesetzblatte.

(4) Der Verfassungsgerichtshof ist bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen an keinerlei Schranken gebunden.

Artikel 151.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Anfechtungen von Wahlen zum Bundestag, zu den Landtagen und allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern und über den Antrag eines dieser Vertretungskörper auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder.

Artikel 152.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Verantwortlichkeit:

a) des Bundespräsidenten,

b) der Mitglieder der Bundesregierung und der ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe,

c) der Mitglieder der Landesregierungen und der ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe.

und zwar:

1. wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Bundesverfassung durch den Bundespräsidenten auf einen Antrag des Bundestages;

2. wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Gesetzesverletzung der unter b genannten Personen durch ihre Amtstätigkeit auf einen Antrag des Bundestages und wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Gesetzesverletzung der unter c genannten Personen durch ihre Amtstätigkeit auf Antrag des zuständigen Landtages;

3. über die Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes, seiner Stellvertreter und des Landesamtsdirektors wegen vorsätzlicher und grobfahrlässiger Rechtsverletzung durch ihre Amtstätigkeit auf Antrag der Bundesregierung.

(2) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf Verlust der politischen Rechte zu lauten; bei geringfügigeren Rechtsverletzungen in den unter 3. erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof darauf beschränken, das Vorliegen der Rechtsverletzung auszusprechen.

Artikel 153.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden wegen Verletzung eines der in den Artikeln 108 bis 136 gewährleisteten Rechte durch eine Behörde nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges.

(2) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der verfassungswidrigen Entscheidung oder Verfügung. Die Behörden sind bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden.

Artikel 154.

Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes obliegt dem Bundespräsidenten.

Artikel 155.

(1) Der Verfassungsgerichtshof in Wien besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, vierzehn Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident, sieben Mitglieder und vier Ersatzmitglieder werden vom Bundestag, sieben Mitglieder und vier Ersatzmitglieder vom Bundesrat auf Lebensdauer gewählt.

Artikel 156.

(1) Der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes steht im Range des Bundeskanzlers, der Vizepräsident im Range eines Bundesministers.

(2) Das Amt der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ist, soweit nicht Mitglieder als ständige Referenten fungieren, ein Ehrenamt. Die

ständigen Referenten werden in einer Plenarversammlung des Gerichtshofes aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.

Artikel 157.

Die nähere Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes wird durch das Bundesgesetz geregelt.

Bericht

des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz).

(991 der Beilagen zum stenographischen Protokoll der konstituierenden Nationalversammlung.)

Sozusagen in letzter Stunde unternimmt es die Nationalversammlung, die als „Konstituierende" gewählt wurde, ihrer größten Aufgabe gerecht zu werden. Schier unüberwindliche Schwierigkeiten haben sie gehindert, früher in die Beratung der Verfassung, die sie unserem Staate geben soll, einzutreten. Zuerst ließen uns die unerwartet lange sich hinziehenden Friedensverhandlungen über die Grenzen des neuen österreichischen Staates im Ungewissen. Dann nahmen der Versuch, die finanziellen Verhältnisse des Staates, wenn auch vorläufig nur aufs notdürftigste, zu regeln sowie die Notwendigkeit, täglich neu auf die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, der Volkswirtschaft mit Kohle und Rohstoffen bedacht zu sein, und die infolge der wirtschaftlichen Not sich steigernden sozialen Schwierigkeiten fast die ganze Arbeitszeit der Regierung und der Nationalversammlung in Anspruch. Hemmender jedoch als die genannten äußeren Schwierigkeiten wirkten die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten über den Grundcharakter und die Einzelheiten der Verfassung, die zwischen den Parteien der Nationalversammlung zutage traten, noch mehr aber die Interessengegensätze zwischen dem Gesamtstaate und seinen sich immer mehr als selbständige Staaten fühlenden Gliedern, den Ländern.

Diese Gegensätze zeigten sich übrigens schon vom Zeitpunkt des Entstehens unseres Staatswesens an. Das erste Verfassungsgesetz, das die deutschen Abgeordneten des ehemaligen österreichischen Abgeordnetenhauses

in den Tagen des Umsturzes beschlossen haben, nämlich der Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, stellt den Versuch dar, die von Deutschen bewohnten Gebiete des ehemaligen österreichischen Kaiserstaates als strengen nationalen Einheitsstaat zu begründen. Aber gleichzeitig mit diesem Gesetzgebungsakte hat sich ein paralleler Vorgang vollzogen, der der österreichischen Republik schon von ihrer Entstehung an einen föderativen Wissenszug anheftete. Im Einverständnis mit der maßgebenden Zentralstelle in Wien hatten sich die ehemaligen „Kronländer" auf dem gleichen Wege wie der Gesamtstaat, nämlich revolutionär, zu staatsartigen Gebilden konstituiert. Und mit dem Beschluß vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 23, hat die „provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich" die „feierlichen Erklärungen der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes" zur Kenntnis genommen und diese Gebiete unter den Schutz der ganzen Nation gestellt.

Einem solchen Beschluß liegt, wenn er sinnvoll gedeutet werden soll, die Vorstellung einer vertragsmäßigen Begründung des Staates durch den Zusammenschluß bis dahin unabhängiger Staatsteile zugrunde. Der tatsächlichen von Anbeginn staatsähnlichen Stellung der österreichischen Länder im Rahmen des neugegründeten Gesamtstaates hat auch alsbald das Gesetz vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, durch seine bekannten organisationstechnischen Maßnahmen Rechnung getragen. Zunächst erfolgte die Anerkennung des legislativen Wirkungskreises der Landtage, für die infolge des Wechsels der Staatsform selbstverständlich das Erfordernis der Gesetzessanktion hinweggefallen war. Dann hat dieses Gesetz die durch die eigenen politischen Kräfte der Länder erfolgte Beseitigung der Statthaltereien und die Übertragung der allgemeinen politischen Verwaltung auf die gewählten Landesregierungen vom Standpunkt der zentralen Staatsgesetzgebung aus legalisiert. Schon die angedeutete zwiespältige Entstehung des neuen Staates hat seinem Wesen bundesstaatliche Elemente aufgeprägt. Die weitere Verfassungsentwicklung in Österreich, die sich in einer Reihe mehr oder minder provisorisch gedachter Spezialgesetze und Novellen — es sei insbesondere der sogenannten Verfassungsnovelle vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139, und der ungleich einschneidenderen Gesetze vom 14. März 1919 über die Volksvertretung und über die Staatsregierung,

St. G. Bl. Nr. 179 und 180, gedacht — vollzog, hat bei den beschränkten Aufgaben, die sich diese Gesetze gestellt haben, nicht dahin geführt, den angedeuteten Zwiespalt in der Struktur unseres Staates zu überwinden. Es konnte sich, was das Verhältnis zwischen dem Gesamtstaat und den Ländern betraf, nur darum handeln, gewisse Vorsorgen zu treffen, um die bei der Ungeklärtheit dieses Verhältnisses unvermeidlichen Reibungen zwischen den beiden Faktoren zu bereinigen.

Diese provisorische Verfassungsgesetzgebung mußte sich insbesondere damit begnügen, die widerspruchsvolle Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Staat und Ländern, die nach der altösterreichischen Verfassung bestanden hatte, unverändert zu übernehmen. Diese Rezeption des alten Rechtszustandes mußte aber dadurch ungeahnte Schwierigkeiten zeitigen, daß es mit dem Wechsel der Staatsform nunmehr an dem Faktor fehlte, der durch sein unbeschränktes Sanktionsrecht in der Lage gewesen wäre, die bei solch widerspruchsvoller Kompetenzverteilung unvermeidlichen Kompetenzkonflikte zu beseitigen. Die Art der Stellungnahme der Staatsregierung zu den Landesgesetzen, die in dem vorzitierten Gesetze über die Volksvertretung vorgesehen wurde, konnte sich im Zeitpunkte der Regelung auf keine genügenden Erfahrungen stützen und hat sich mittlerweile als wenig glücklich herausgestellt. Die Art und Weise, wie die Rechtsmittel der Staatsregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage eingerichtet waren, hat sich einerseits für die Staatsregierung als nicht brauchbar erwiesen und andererseits doch in den Ländern den Eindruck unliebsamer Schranken der Landesgesetzgebung hervorgerufen. Auch auf dem Gebiete der Verwaltung hat sich auf Grund der provisorischen Verfassung ein unerfreulicher Zustand im Verhältnis zwischen dem Staate und den Ländern ergeben, der dadurch charakterisiert ist, daß sich die Länder trotz ihrer im Vergleiche zu dem früheren Zustand auch auf dem Gebiete der Verwaltung ungleich erweiterten Selbstständigkeit durch die Staatsregierung beengt fühlen. Es soll nicht verkannt werden, daß dieser Zustand vom Standpunkte des gesamtstaatlichen Interesses aus dem Grunde mangelhaft erscheint, weil das Recht der Staatsregierung zur Erteilung von Dienstesanweisungen an die Landesregierungen sanktionslos geblieben ist. Soll die oft beklagte Verwaltungsanarchie, die auch auf dem zuletzt bezeichneten Gebiete eingetreten ist, beseitigt werden, so ist eine Reform in der Richtung geboten, daß einerseits ein bestimmtes

Gebiet voller Selbständigkeit der Verwaltung der Länder sichergestellt, andererseits aber soweit die Landesverwaltung Zwecken des Oberstaates dient, eine wirkliche Verantwortlichkeit der Landesorgane gegenüber dem vorgesetzten Organe des Bundesstaates begründet werde.

Der Ausgleich zwischen den der provisorischen Verfassung zugrundeliegenden Elementen eines zentralistischen Einheitsstaates und einer föderativen Staatenverbindung liegt in dem Gedanken des Bundesstaates. So erklärt es sich, daß diese Staatsform schon vor mehr als Jahresfrist als die geeignetste für jene Ländergemeinschaft erkannt wurde, welche im Zeitpunkte des Zusammenbruches die Deutschen des alten Österreich zusammengeschlossen und fast ein Jahr später, freilich um große und wertvolle Volksteile vermindert, der Friede von St. Germain zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammengeschmiedet hat; so erklärt es sich ferner auch, daß sich auf der Plattform der bundesstaatlichen Idee diametral entgegengesetzte politische Richtungen im gemeinsamen Willen, dieses Staatswesen vor dem politischen Zerfall und materiellen Untergang zu bewahren, begegnet und auf das vorliegende Kompromiß einer bundesstaatlichen Verfassung geeinigt haben.

Die eben geschilderten Gegensätze, die sich natürlich auch innerhalb der drei Regierungen, die seit der Wahl der konstituierenden Nationalversammlung aufeinanderfolgten, geltend machten, sind schuld daran, daß dem hohen Hause auch heute noch kein Regierungsentwurf für das Verfassungsgesetz vorliegt. Freilich, das Interesse der Parteien an der Verfassung hat sich immer wieder gezeigt. Am 14. Mai 1919 legte als erste die christlichsoziale Vereinigung einen fertig ausgearbeiteten Verfassungsentwurf vor (Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr und Genossen, Nr. 231 der Beilagen). Am 18. Mai 1920 folgte die großdeutsche Vereinigung (Antrag der Abgeordneten Dr. Dinghofer und Genossen, Nr. 842 der Beilagen). Der 25. Juni 1920 brachte einen zweiten christlichsozialen Entwurf (Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr und Genossen, Nr. 888 der Beilagen). Am 7. Juli 1920 endlich schloß die sozialdemokratische Vereinigung mit dem Antrag der Abgeordneten Abram und Genossen (Nr. 904 der Beilagen) den Reigen. Alle diese Verfassungsentwürfe vertreten mehr oder weniger bundesstaatlichen Gedanken.

Die Regierung der Republik hat sich diesen ebenfalls, und zwar bereits im Frühjahr 1919, zu eigen gemacht und seit dieser Zeit datieren die um-

fangreichen und intensiven Vorarbeiten der berufenen Stellen am Verfassungswerk. Der damalige Staatskanzler Dr. Karl Renner leitete vor seiner Abreise zu den Verhandlungen in St. Germain im Schoße der Staatskanzlei die Reformarbeiten ein und betraute insbesondere den wissenschaftlichen Mitarbeiter des Gesetzgebungsdienstes der Staatskanzlei Universitätsprofessor Dr. Hans Kelsen mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Bundesverfassung. Später hat die Nationalversammlung ihre Absicht, das Verfassungswerk mit aller Entschiedenheit zu fördern und baldmöglichst zu vollenden, dadurch kundgegeben, daß sie in der Person des gegenwärtigen Vorsitzenden des Kabinetts, Staatssekretärs Professor Dr. Michael Mayr, ein Regierungsmitglied eigens zur Mitwirkung an der Vorbereitung der Verfassungs- und Verwaltungsreform berief. Staatssekretär Dr. Mayr hat dieser Aufgabe vom Augenblicke seiner Bestellung an mit aller Intensität und Hingebung obgelegen. Zugleich hat Professor Dr. Hans Kelsen im ständigen Einvernehmen und unter unermüdlicher Mitwirkung der Leiter der legislativen Abteilungen der Staatskanzlei, Ministerialrates Dr. Georg Fröhlich und Sektionsrates Dr. Egbert Mannlicher, eine ganze Reihe von Bundesverfassungsentwürfen hergestellt, die den verschiedensten politischen Eventualitäten Rechnung tragen. Gleichzeitig drängte das Verfassungsproblem in den Ländern immer entschiedener zu einer Lösung. Die Länder veranstalteten aus eigener Initiative die Verfassungskonferenzen in Salzburg und später in Linz, auf denen die damalige Regierung durch den gegenwärtigen Vorsitzenden des Kabinetts vertreten war. Da aus den angedeuteten Gründen kein eigentlicher Regierungsentwurf vorlag, hat sich Staatssekretär Dr. Mayr damals entschlossen, einen privaten Vorentwurf der Konferenz in Salzburg und nachmals wieder einen jener in Linz im eigenen Namen zu unterbreiten.

Durch die beiden Konferenzen wurde der Gedanke der Verfassungsreform stark gefördert und reichliches Material für die Reformarbeit bereitgestellt, das um so wertvoller war, als die maßgebenden Stimmen der Politiker der drei großen Parteien aus sämtlichen Ländern zu Worte gekommen waren und ihre Wünsche zum Ausdruck gebracht hatten. Die Staatsregierung setzte ihrerseits eine Kabinettskonferenz zur Anbahnung eines Übereinkommens zwischen den im Kabinett vertretenen Parteien ein. Das Ergebnis war eine Gegenüberstellung der von den beiden Koalitionsparteien vertretenen An-

schauungen, die unter dem Titel: „Das Ergebnis der Vereinbarungen über die österreichische Bundesverfassung" in Druck gelegt wurde. Eine Regierungsvorlage kam auch jetzt noch nicht zustande.

Das Verfassungswerk war aber doch mittlerweile soweit gereift und die Ansicht von der Notwendigkeit der Verfassungsreform hatte sich im politischen Denken derart festgewurzelt, daß es trotz des Hinwegfallens des Koalitionspaktes von den politischen Parteien der Nationalversammlung mit Erfolg aufgegriffen und zu Ende geführt werden konnte. Während der Verhandlungen über die große Vermögensabgabe, die im Frühsommer dieses Jahres die Nationalversammlung beschäftigten, war der Gedanke aufgetaucht, zwischen diesem Gesetze und der Verfassung ein Junktim herzustellen. Die Parteien verzichteten dann zwar darauf, ein solches Junktim formal anzuerkennen, aber sie verpflichteten sich anläßlich der Bildung der neuen Regierung, die nach dem Sturze der zweiten Koalitionsregierung die Geschäfte zu übernehmen hatte, alles zu tun, um auch nach Erledigung der Vermögensabgabe noch vor der Wahl der neuen Nationalversammlung, die schon damals für den Herbst dieses Jahres in Aussicht genommen war, die Verfassung fertigzustellen und dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen. Am 15. Juli setzte der Verfassungsausschuß einen siebengliedrigen Unterausschuß ein, der auf Grund aller vorgenannten Anträge zur Verfassungsreform in vielen Beratungen, die mehrfach durch Verhandlungen zwischen den Parteien unterbrochen wurden, unterstützt von den Vertretern der Regierung und namentlich den vorerwähnten Funktionären der Staatskanzlei sowie vom wissenschaftlichen Experten Professor Kelsen, einen Verfassungsentwurf ausarbeitete, den er am 24. September dem Verfassungsausschusse vorlegen konnte. Dieser beauftragte den unterzeichneten Berichterstatter, den in verschiedenen Belangen abgeänderten Entwurf, der diesem Berichte beigegeben ist, dem hohen Hause zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Es geschieht dies nicht, ohne daß vorher mehrere hervorragende Kenner des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes um ihr Gutachten gebeten worden wären. Den Staatsrechtslehrern Professor Dr. Adolf Menzel (Wien), Dr. Max Layer (Graz), Dr. Max Kulisch und Dr. Karl Lamp (Innsbruck), dem Senatspräsidenten Dr. Schuster, den Hofräten Dr. Tezner, Dr. Herrnritt und Dr. Hock sei hiemit für ihre Mühewaltung der geziemende Dank gesagt.

Das Bundes-Verfassungsgesetz, dessen einschränkender Titel sich einerseits durch die Bedachtnahme auf die Landesverfassungen, anderseits durch den Umstand erklärt, daß es selbst nur eines, wenn auch das wichtigste jener Gesetze ist, die in ihrer Gesamtheit die Bundesverfassung ausmachen, gliedert sich in sieben Hauptstücke: Allgemeine Bestimmungen, Gesetzgebung des Bundes, Vollziehung des Bundes, Gesetzgebung und Vollziehung der Länder, Rechnungskontrolle des Bundes, Garantien der Verfassung und Verwaltung, Schlußbestimmungen.

Schon diese Aufzählung läßt erkennen, daß das vorliegende Bundes-Verfassungsgesetz nicht alle Bestandteile einer erschöpfenden Verfassungsurkunde enthält. Vor allem fehlt ihm ein Abschnitt über die Grund- und Freiheitsrechte, der zum typischen Requisit moderner Staatsverfassungen gehört. Über diesen Punkt, in dem mehr als in allen anderen nicht nur die verschiedenen Parteiprogramme, sondern die Weltanschauungen miteinander in Widerstreit stehen, konnte bei der gedrängten Zeit ein Übereinkommen der Parteien nicht zustande kommen, weshalb das geltende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, mit der einen Einschränkung des den Ausnahmszustand vorsehenden Artikels 20 vorläufig übernommen wurde. Auch die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern mußte einem späteren besonderen Bundes-Verfassungsgesetz vorbehalten werden. Desgleichen mußte bei der Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, worüber trotz langwieriger Bemühungen eine Einigung zwischen den Parteien nicht zu erzielen war, zu dem Auskunftsmittel gegriffen werden, den gegenwärtigen Rechtszustand in Geltung zu belassen und eine materielle Neuregelung einem besonderen Bundes-Verfassungsgesetze vorzubehalten (Artikel 14).

Die einleitenden Bestimmungen der Verfassung enthalten zugleich ein entschiedenes Bekenntnis zur demokratischen Republik (Artikel 1) und zum bundesstaatlichen Prinzip (Artikel 2). In jener Hinsicht bot die geltende provisorische Verfassung keinen Anlaß zu wesentlichen Veränderungen; einschneidende Reformen führt die neue Verfassung jedoch in der Richtung einer erschöpfenden Ausgestaltung der bundesstaatlichen Organisation durch. Mit Entschiedenheit proklamiert sie die Selbständigkeit

der die Republik konstituierenden Länder, denen bisher staatsrechtlich noch immer der Rest eines provinziellen Charakters angehaftet hatte, während sie jetzt in jeder Hinsicht eine Rechtsstellung erhalten, wie sie nach der üblichen staatsrechtlichen Terminologie den Gliedstaaten eines Bundesstaates eigentümlich ist. Die für den Gesamtstaat grundlegende Bedeutung der Länder kommt darin zum Ausdruck, daß über ihr Gebiet nur mit ihrer Einwilligung verfügt werden kann (Artikel 3) und daß die Zugehörigkeit zu ihnen, die Landesbürgerschaft, die Vorbedingung für die grundsätzlich nur mittelbar aus ihr sich ergebende Bundesbürgerschaft ist (Artikel 4). Indirekt äußert sich diese grundlegende Bedeutung der Länder auch darin, daß die als „Bund" bezeichnete Gesamtheit der Länder terminologisch als eine Verbindung der Länder erscheint; konsequenterweise sind auch alle verfassungsmäßigen Organe des Gesamtstaates als Bundesorgane bezeichnet. In diesem Zusammenhange sei allgemein festgestellt, daß der Entwurf den Ausdruck „Staat" und „staatlich" in einem sowohl den Bund als auch die Länder umfassenden Sinne gebraucht. Über das gegenseitige Verhältnis zwischen Bundesrecht und Landesrecht enthält der Verfassungsentwurf keine grundsätzliche Erklärung; es müssen in dieser Hinsicht die allgemeinen Auslegungsgrundsätze gelten.

Eine grundlegende Aufgabe einer Bundesstaatsverfassung ist die Verteilung der Staatsfunktionen auf Oberstaat und Gliedstaaten. Diese besonders schwierige Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern ist im vorliegenden Entwurf, sorgfältig und unter Berücksichtigung des Urteils von Fachleuten abgesteckt, in den Artikeln 10 bis 13 und 15 niedergelegt. Um Irrtümern vorzubeugen, sei festgestellt, daß diese Kompetenzabgrenzung der durch Bundesgesetz zu vollziehenden Verteilung der Bundeskompetenzen zwischen den Bundesministerien nicht präjudiziert. Der Verfassungsentwurf unterscheidet vier verschiedene Zuständigkeitstypen: ausschließliche Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung; Gesetzgebung des Bundes und Vollziehung der Länder; Gesetzgebung des Bundes über die Grundsätze neben Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder; endlich ausschließliche Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Zugunsten des letztgenannten Kompetenzfalles ist eine Generalklausel ausgesprochen, wodurch der Entwurf abermals einem föderativen Prinzip gerecht wird.

Zu den einzelnen Kompetenzfällen, deren Aufzählung hier erübrigt, sei einiges besonders festgestellt.

In der lange strittigen Frage der Kompetenz in Sachen des Elektrizitätswesens und Wasserrechtes wurde der Ausweg gewählt, daß die Regelung der rein technischen Fragen der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes überwiesen, die wirtschaftliche Seite aber innerhalb einer Rahmengesetzgebung des Bundes den Ländern überlassen wurde (Artikel 10, Z. 10, und Artikel 12, Absatz 1, Z. 7). Ähnlich überträgt Artikel 10, Z. 12, die sanitäre Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten, das Kurortewesen und die Heilquellen nach Gesetzgebung und Vollziehung dem Bunde, während alles übrige teils im Artikel 12, Z. 2, erwähnt, also der grundsätzlichen Regelung durch die Bundesgesetzgebung vorbehalten, teils ganz der Kompetenz der Länder überlassen wurde.

Zu Artikel 14 sei bemerkt, daß das Recht des Bundes (wie übrigens auch der Länder) gleich jeder Privatperson zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens innerhalb des gesamten Bundesgebietes, unbeschadet der vorerwähnten Kompetenzverteilung, Unternehmungen zu schaffen und zu erhalten sowie Veranstaltungen zu treffen, als unbestritten gilt.

Die Gesetzgebung des Bundes soll nunmehr von einem vom ganzen Bundesvolk gewählten Nationalrat gemeinsam mit dem von den Landtagen gewählten Bundesrate ausgeübt werden, wobei die Verfassung eine möglichst demokratische Bestellung dieser wie überhaupt aller politischen Vertretungskörper vorsieht (Artikel 27, 36, 96 und 120). Der Nationalrat hat in der Nationalversammlung sein stark ähnelndes Vorbild. Der Bundesrat stellt sich als Delegation der Landtage dar, wobei sich die im Entwurfe festgelegte Zusammensetzung als billiges Kompromiß zwischen der föderalistischen Forderung einer gleich großen Vertretungsziffer sämtlicher Länder und der zentralistischen Forderung einer dem Bevölkerungsschlüssel entsprechenden Vertreterzahl ergeben hat. Das bundesstaatliche Prinzip der Parität der Gliedstaaten erscheint in diesem spezifisch bundesstaatlichen Organe, das den jedem Bundesstaat eigentümlichen Anteil der Länder an der Bundesgesetzgebung darstellt, auch im vorliegenden Verfassungsentwurf gewahrt und namentlich durch den Wechsel im Vorsitze zwischen den Ländern betont (Artikel 37). Da der Bundesrat von den Landtagen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendet wird und daher deren parteimäßige Zu-

sammensetzung wiederspiegelt, kann die Abstimmung im Bundesrate nicht nach Ländern, sondern muß sie nach Stimmen erfolgen (Artikel 38). Für gewisse solenne Akte treten Nationalrat und Bundesrat als Bundesversammlung zu gemeinsamen Sitzungen zusammen (Artikel 39 und 41).

Der im Verfassungsentwurf vorgesehene Weg der Bundesgesetzgebung ist im Einklang mit dem bundesstaatlichen Prinzip dadurch gekennzeichnet, daß dem Bundesrate das Rechtsmittel des Einspruches gegen die Beschlüsse des Nationalrates — abgesehen von einzelnen den Bund allein berührenden parlamentarischen Verwaltungsakten — eingeräumt ist (Artikel 43).

Gemäß einer schon im Gesetze vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, gegebenen Verheißung ist im Entwurfe neben dem normalen Weg der repräsentativen Gesetzgebung nunmehr auch der Weg unmittelbarer Gesetzgebung durch das Bundesvolk eröffnet. Die Verfassung läßt drei Varianten der Volksabstimmung zu: Das Volksbegehren, worin die Gesetzgebungsinitiative des Bundesvolkes zum Ausdruck kommt, die Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die zur Voraussetzung hat, daß der Nationalrat die Volksabstimmung beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates sie verlangt; endlich die obligatorische Mitwirkung des Bundesvolkes bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung und die fakultative Mitwirkung bei einer bloßen Teiländerung (Artikel 43, 44 und 45).

Das Hauptstück über die Vollziehung des Bundes schafft in der Person des Bundespräsidenten ein neues, der bisherigen Verfassung fremdes Organ. Die gegenwärtige Personalunion zwischen den Funktionen eines Parlamentsvorsitzenden und obersten Regierungsorganes wird fallen gelassen, die bisher dem Präsidenten der Nationalversammlung vorbehaltenen Regierungsgeschäfte werden nunmehr, um einige Zuständigkeitsfälle erweitert, einem echten Staatspräsidenten übertragen. Erwähnt sei, daß der Entwurf, um einem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen, die Delegation gewisser Regierungsgeschäfte des Bundespräsidenten, namentlich das Recht zum Abschluß bestimmter minder bedeutsamer Kategorien von Staatsverträgen, an die Bundesregierung oder an deren einzelne Mitglieder vorsieht. Es soll auf diesem Wege insbesondere die bisherige durch völkerrechtliche Gepflogenheiten bedingte vereinfachte Form des Abschlusses

von Ressortsübereinkommen oder Regierungsübereinkommen durch die zuständigen Zentralstellen legitimiert werden. Was die anfänglich bestrittene Form der Bestellung des Bundespräsidenten betrifft, hat sich der Ausschuß für die Wahl durch die Bundesversammlung, die aber nicht aus deren Mitte erfolgen muß, entschieden (Artikel 61 bis 69).

Die Abschnitte über Bundesregierung, Bundesheer und Gerichtsbarkeit übernehmen im wesentlichen den gegenwärtigen Rechtszustand. Aus dem zuletzt erwähnten Abschnitt wäre hervorzuheben, daß, da künftig der Verfassungsgerichtshof auch als sogenannter Verordnungsgerichtshof fungieren soll, die Gerichte bei Bedenken über die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen das Verfahren zu unterbrechen und beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung der betreffenden Verordnung zu stellen haben werden (Artikel 90).

Das Hauptstück über Gesetzgebung und Vollziehung der Länder beschränkt sich auf die weiteste Absteckung des Rahmens, innerhalb dessen sich die Landesgesetzgebung und namentlich die Landesverfassungen zu halten haben werden.

Das Verfahren der Landesgesetzgebung wird auf Grund der auf diesem Gebiete reichlich gewonnenen Erfahrungen in einer Weise reformiert, daß die Mitwirkung des Bundes, die übrigens prinzipiell über die Art und das Maß der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung nicht hinausgeht, entsprechend zur Geltung kommt.

Auch die Vollziehung der Länder muß das Bundes-Verfassungsgesetz in ihrem Grundrisse vorzeichnen, da die Landesorgane im übertragenen Wirkungsbereiche die allgemeine Bundesverwaltung in den Ländern besorgen werden. Diese Vollmacht zur sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung setzt selbstverständlich eine Verantwortlichkeit des Trägers der Landesverwaltung — des Landeshauptmannes — gegenüber der Bundesregierung voraus, an der es bisher gemangelt hat (Artikel 143).

Der Bundeshauptstadt Wien und dem Lande Niederösterreich wird im Entwurfe ein besonderer Abschnitt gewidmet, der beiden Teilen, ohne die Einheit des Landes grundsätzlich aufzuheben, eine weitgehende Selbständigkeit einräumt. Der Abschnitt über die Gemeinden bahnt die Lösung des schwebenden Gemeindeproblems in der Richtung eines Ausbaues der Selbstverwaltung an.

Das Hauptstück über die Rechnungskontrolle des Bundes fügt die bewährten bestehenden Einrichtungen in die neue staatliche Organisation ein.

Das sechste Hauptstück schafft im Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof zwei Grundpfeiler der künftigen staatlichen Organisation, die mit besonderer Absicht unter dem Titel der Garantien der Verfassung und Verwaltung in den Verfassungsentwurf aufgenommen sind. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Gerichtshöfe für einen Bundesstaat im allgemeinen wie im besonderen für die bundesstaatliche Organisation unseres Staatswesens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als die Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen und das nur zu leicht beziehungslose und anarchische Nebeneinanderfunktionieren der beiden organisatorischen Apparate zu einem harmonischen Zusammenwirken verbinden. Schon die vom Entwurf vorgesehene Zusammensetzung der beiden Gerichtshöfe, deren Mitglieder teils vom Bunde, teils von den Ländern bestellt werden, läßt sie gewissermaßen als eine dem Bunde und den Ländern gemeinsame und ihnen zugleich übergeordnete Instanz erscheinen.

Der Verfassungsgerichtshof soll in Hinkunft nicht nur den Wirkungskreis des ehemaligen Reichsgerichtes inne haben und als Verordnungsgerichtshof fungieren, sondern auch zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen berufen sein. Hiebei ist, da die Überprüfung sowohl von der Bundesregierung als auch von den Landesregierungen beantragt werden kann und sich auf Bundesgesetze wie auf Landesgesetze bezieht, wiederum die volle Parität zwischen Bund und Ländern gewahrt. Ferner fungiert der Verfassungsgerichtshof als Wahlgerichtshof und endlich soll er den beträchtlich erweiterten Wirkungskreis des ehemaligen Staatsgerichtshofes übernehmen. In dieser Eigenschaft ist er die Instanz, bei der die Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung der Mitglieder der Landesregierungen und insbesondere des Landeshauptmanns in seiner Eigenschaft als Haupt der mittelbaren Bundesverwaltung geltend gemacht wird. Der Verwaltungsgerichtshof wird auch als ein Forum eingerichtet, bei dem der zuständige Minister in dem Falle, daß er die Interessen des Bundes durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde für verletzt erachtet, wegen dieser Rechts-

verletzung Beschwerde erheben kann. Zu erwähnen wäre im Rahmen der Neuregelung des Verwaltungsgerichtshofes auch die neue juristisch korrekte Formulierung der Nichtzuständigkeit in den Fällen des freien Ermessens (Artikel 130, Absatz 2).

Die Schlußbestimmungen enthalten einen Katalog der neben dem Bundesverfassungsgesetz im Range von Verfassungsgesetzen rezipierten bisherigen Gesetze (Artikel 150). Hiebei wird als selbstverständlich angesehen, daß die zahlreichen besonderen Gesetze, die zur Gänze oder vermöge einzelner Bestimmungen den Charakter von Verfassungsgesetzen aufweisen — erwähnt seien der Artikel 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform, St. G. Bl. Nr. 5 aus 1918, ferner eine Reihe von Bestimmungen des Wehrgesetzes usw. — als einfache Gesetze weiter in Geltung bleiben, soweit sie zur Bundesverfassung nicht im Widerspruch stehen.

Das Bundesverfassungsgesetz wird nicht in seiner Gänze sofort in Kraft treten können.

Der sofortigen tatsächlichen Aufteilung der dem Bunde oder den Ländern übertragenen Wirkungskreise stehen insolange große Hindernisse entgegen, als nicht die gesamte Verwaltung des Bundes und der Länder neu organisiert ist. Bei der Kürze der Zeit ließ sich das hiezu nötige Verwaltungsorganisationsgesetz ebensowenig wie die Gesetze über die Verteilung der Steuerquellen und über die Schulorganisation gleichzeitig mit der Verfassung fertigstellen. Es bleibt daher nichts übrig, als daß der Verfassungsausschuß dem hohen Hause empfiehlt, jene Teile des Bundes-Verfassungsgesetzes, die das Vorhandensein der eben genannten Gesetze, die sämtlich den Charakter von Verfassungsgesetzen werden haben müssen, voraussetzen, einstweilen unter Aufrechthaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu suspendieren. Das Nähere hierüber wird das Gesetz betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung enthalten.

Dem Gesetze sind einige Minderheitsanträge, die bei der Verhandlung im Verfassungsausschusse gestellt wurden, angefügt. In Anbetracht des großen Umfanges des Gesetzes sind ihrer nur wenige. Als der Entwurf den Unterausschuß verließ, war es anders. Damals begleitete ein ganzes System von Minderheitsanträgen den mit stets wechselnden Mehrheiten beschlossenen Gesetzestext. Daß die meisten Minderheitsanträge bereits zurückgezogen werden konnten, ist den Parteienverhandlungen zu

verdanken, die inzwischen geführt wurden. Möge es dem hohen Hause gelingen, in den wenigen offenen Fragen so zu entscheiden, daß der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes kein neues Hindernis erwächst.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung möge den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz), zum Beschlusse erheben."

Wien, 26. September 1920.

Seipel,
Berichterstatter.

Bauer,
Obmann.

Sachregister.

A.

Abberufung des Präsidenten des Rechnungshofes 43.
Abgaben, öffentliche, 3, 5, 444 ff.
Abgabengesetzgebung, Verteilung der Zuständigkeit 7.
Abolition 24, 157, 159.
Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich 226.
Abschaffung 3, 6.
Abschiebung 3, 6.
Adel, Verfassungsgesetz über die Aufhebung des 51, 337.
Administrativer Instanzenzug, Endigung 37, 45, 244, 290, 310
Agentien, öffentliche 5.
Agrarbehörden 291.
Agrarische Operationen 7.
Allgemeine Rechte der Staatsbürger, Staatsgrundgesetz über die 51, 73, 74, 285, 327 ff.
Altersgrenze der Richter 31, 181.
Amnestien 32, 159, 192.
Amtsdauer des Bundespräsidenten 23.
— der Mitglieder des Bundesrates 15.
— der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes 50.
Ämter, öffentliche, Zugänglichkeit 327, 339.
Amtsentsetzung der Richter 31.
Amtshilfe, wechselseitige 11, 90.
Amtstitel für Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden 11, 90.
— von Bundesangestellten, Verleihung 24, 43, 159.
Anfechtung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen 47, 256, 426 ff.
— der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen 47, 260, 428 ff.
— von Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern 48, 265, 430.
Anfragen, siehe Interpellationen.
Angelobung des Bundespräsidenten 16, 23, 153.
— der Mitglieder der Bundesregierung 27, 157, 215.
— der Mitglieder des Nationalrates 296, 347.
— der Mitglieder des Bundesrates 362.
— der Landeshauptmänner und übrigen Mitglieder der Landesregierungen 35, 157, 215.
— der Bundesangestellten 153.
Angestellte, öffentliche, Ausübung der politischen Rechte 2.
— Bestellung 10, 89.
— Bewerbung um Mandate öffentlicher Vertretungskörper 22, 150.
— Dienstrecht 5, 7, 10, 89.
— Dienstwechsel 10, 89.

Angestellte, Rechte und Pflichten 10, 89.
— Schadenshaftung 11, 91.
Anklage gegen die obersten Bundes- und Landesorgane 48, 430.
Anklageprozeß im Strafverfahren 32.
Anlehen der Länder und Gemeinden 454.
Arbeiterrecht 4.
— bezüglich land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter 6.
Archiv- und Bibliotheksdienst 5.
Armenwesen 6.
Assoziationswesen, wirtschaftliches 3.
Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof 47, 256, 426.
— verfassungswidriger Gesetze durch den Verfassungsgerichtshof 47, 260, 428.
Auflösung des Nationalrates 13, 17, 97.
— der Landtage 35, 157, 214.
Ausführungsgesetzgebung der Länder 6, 8.
Auslieferung 3.
Ausnahmsgerichte 30, 178.
Ausschließung vom Wahlrecht und der Wählbarkeit.
— zum Nationalrat 12.
— zu den Landtagen 33.
— zu den Gemeindevertretungen 41.
Ausschuß, ständiger gemeinsamer des Nationalrates und Bundesrates 450.
Ausschüsse des Nationalrates, Verfahren 113, 351.
— des Bundesrates 367.
Äußere Angelegenheiten 3.
Auswanderung 73, 328.
Auswanderungswesen 3.
Ausweisung 3.
Autonome Verwaltung der Länder 305.

B.

Bankwesen 3, 321.
Bauten, aus Landesmitteln bestrittene 322.
Bauwesen 7.
Begnadigung 24, 157, 318
Beharrungsbeschluß des Nationalrates 17.
— der Landtage 34.
Bergwesen 4, 321.
Bericht des Verfassungsausschusses zum Entwurf des Bundes-Verfassungsgesetzes 507.
Berichte über Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung und der Landtage 14, 16, 34, 100.
Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatte 389.
Berufliche Vertretungen 5.
Berufstitel, Schaffung und Verleihung 24, 156, 159.
Beschlußfähigkeit des Nationalrates 13.
— des Bundesrates 15.
Besetzungsvorschläge für Richterernennungen 30, 180.
Besoldungssystem der Angestellten mit behördlichen Aufgaben 10.
Bestallungsurkunden der Mitglieder der Bundesregierung 27, 168.
Bestätigungsrechte des Bundespräsidenten 24, 156, 298, 317.
Bestattungswesen 4.
Beurkundung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates 19, 126, 156.
— der Beschlüsse der Bundesversammlung 16, 109.

Beurkundung der Landesgesetze 34, 196.
Bevölkerungspolitik 6.
Bezirkshauptmannschaften 231, 291, 319.
Bezirksvertretungen 301, 319.
Bezirksverwaltung, vorläufige 301, 319.
Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Volksbeauftragten, Bundesgesetz über die 436 ff.
Bittschriften, siehe Petitionen.
Bodenreform, Angelegenheiten der 6, 33.
Börsewesen 3.
Briefgeheimnis 329.
Brünner Vertrag 315.
Budget, siehe Bundesvoranschlag.
Bund, Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung 3 ff., 76 ff., 305, 320 ff.
— als Träger von Privatrechten 9, 84.
Bundesangestellte, Angelobung 153.
— Dienstrecht 5, 10.
— Disziplinarverfahren 10.
— Ernennung 24, 156.
Bundesanleihen 18, 120.
Bundesbehörden, Einrichtung 5.
— Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der 47.
— Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen 34, 202.
— Oberste 26.
— Verordnungsrecht 9, 85.
Bundesbürger, Gleichheit vor dem Gesetz 2.
— Rechte und Pflichten 2, 71.
Bundesbürgerschaft 2, 70 ff., 293, 314.
— siehe auch Staatsbürgerschaft.
Bundesfinanzen 3, 6.
Bundesgebiet 1, 12, 68.
Bundesgendarmerie 5, 36, 292.
Bundesgesetzblatt, 19, 129, 297.
— Bundesgesetz über das 131, 388.
Bundesgesetzgebung, Zuständigkeit 3 ff., 76 ff., 305, 320 ff.
— Weg der 17 ff.
Bundeshauptstadt 2, 70.
Bundesheer 29, 174 ff., 298.
— Angehörige des 2, 22, 177.
Bundeskanzler, Stellung als Mitglied und Vorsitzender der Bundesregierung 26.
— besondere Funktionen 16, 17, 19, 24, 25, 27, 155, 171 ff.
— Verantwortlichkeit des 28, 48.
Bundeskanzleramt, Kompetenzen 171 ff.
Bundesminister, Stellung als Mitglieder der Bundesregierung 26.
— Übertragung gewisser Rechte durch den Bundespräsidenten an die 25.
— Verantwortlichkeit der 28, 48.
— ohne Portefeuille 28.
Bundesministerien 28, 171.
Bundesorgane, Sitz der obersten 2.
Bundespolizei 5, 36, 292.
Bundespräsident, allgemeine Stellung 22 ff., 151 ff.
— besondere Funtionen 12, 13, 14, 19, 24, 26, 27, 30, 35, 43, 46, 50, 155 ff., 298, 317.
— Angelobung 16, 23, 153.
— Immunität 23, 108, 154.
— Wahl 16, 22, 151.
Bundesrat 14 ff., 100 ff.
— Vertretung der Länder im 14, 103, 156, 296.
— Wahl und Amtsdauer der Mitglieder 14, 103.
— Vorsitz 15, 105.

Bundesrat, Geschäftsordnung 15, 107, 362 ff.
— Einspruchsrecht gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates 17.
— Gesetzesanträge des 17, 110.
— Zustimmung zur Auflösung von Landtagen 35.
Bundesrechnungsabschluß 18, 42, 120, 235.
Bundesrecht bricht Landesrecht 78 469.
Bundesregierung 26 ff., 165 ff.
— Verantwortlichkeit 28, 430 ff.
— Wahl 26, 167.
Bundesstaat, Österreich als 1, 66 ff.
Bundesstraßen 4, 294.
Bundestag 470.
Bundesverfassung 3.
— Entstehung der österreichischen 53 ff.
Bundes-Verfassungsgesetz 1 ff.
— Wirksamkeitsbeginn 52.
Bundesverfassungsgesetze, Verzeichnis der in Geltung stehenden 50, 124, 284.
— Erfordernisse für die Beschlußfassung und Abänderung 18, 122.
Bundesvermögen, Verfügung über 18, 120.
Bundesversammlung 16, 108 ff.
— rechtliche Stellung 16, 108.
— besondere Kompetenzen 16, 22, 23, 25, 108.
Bundesverwaltung in den Ländern 36, 215 ff.
Bundesvolk 11, 12, 92, 94, 110
Bundesvoranschlag 18, 20, 120, 137.
Bürgerliste 465.
Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann 39, 218.
Bürgerzahl 12, 14, 33, 41, 94.
Burgenland, Aufnahme in den Bund 67, 292, 312.
— Bundesverfassungsgesetz über die Aufnahme als selbständiges Land im Bund 131, 397 ff.
— Bundesverfassungsgesetz, womit eine einstweilige Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland erlassen werden 131, 457.
— Entwicklung der Landesverfassung 206.
— Vertretung im Bundesrat 296, 317.

D.

Dampfkesselwesen 4.
Demokratische Republik, Österreich als 1, 64 ff.
Demokratisierung der Verwaltung 229, 319.
Denkmalschutz 5.
Deutsche Reichsverfassung 54, 70, 75, 100, 140, 309.
Deutsche Sprache als Staatssprache 3, 75.
Diensthoheit gegenüber den öffentlichen Angestellten 10, 89.
Dienstposten, Verleihung, Übertragung des Rechtes für gewisse Kategorien an die Mitglieder der Bundesregierung 160, 442.
Dienstrecht, siehe Angestellte, öffentliche.
Dienstwechsel der öffentlichen Angestellten 10.
Disziplinarmittel des Nationalrates 357.
— des Bundesrates 386.
Druckfehlerberichtigungen im Bundesgesetzblatt 389.

E.

Ehrenrechte, Gewährung von 24.
Eigentum 328.
Einberufung des Nationalrates 13, 96, 155, 156, 346.
— des Bundesrates 15, 107, 362.
— der Bundesversammlung 16, 108, 156.
Einquartierung des Heeres 321, 323.
Einspruchsrecht des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates 17, 96, 117 ff.
— der Bundesregierung gegen Landesgesetzesbeschlüsse 34, 198 ff.
— — — die Landes- oder Gemeindeabgaben betreffen, Verfahren 450.
Einwanderungswesen 3.
Eisenbahnen 4, 321.
Eisenbahntarife, Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung 21, 140, 297, 343 ff.
Elektrische Anlagen, Normalisierung und Typisierung 4.
Elektrizitätswesen 7.
Enqueterecht, parlamentarisches 20, 139, 352.
Enteignung 4, 328.
Enthebung der Bundesregierung 27, 157.
Entschließungen des Bundespräsidenten, Gegenzeichnung 25.
— des Nationalrates 20.
— des Bundesrates 20.
Epidemiegesetzgebung 321.
Ergänzung des Heeres 29.
Ermächtigungsgesetz, wirtschaftliches 86, 185, 290, 311, 313.
Ernährungswesen 5.
Ernennung der Bundesangestellten 24, 156, 160.
— — — Übertragung des Rechtes für bestimmte Kategorien an die Mitglieder der Bundesregierung 25, 156, 160 ff., 394, 442.
— der Beamten des Rechnungshofes 43, 237.
— der Richter 30, 180.
— der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes 46, 157, 246.
Eröffnung und Bildung des Nationalrates 346 ff.
— — — des Bundesrates 362.
Ersatzmänner für die Mitglieder des Bundesrates 14, 103.
— für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes 50, 283.
Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes 50, 158, 280, 421.

F.

Fernsprechwesen 4.
Finanzjahr 20, 137.
Finanzkontrollausschüsse der Länder 205.
Finanzkontrolle des Bundes 42.
— im Burgenland 206.
— der Bundeshauptstadt Wien 205.
Finanz-Verfassungsgesetz 79, 81, 199, 243, 262, 444 ff.
Forstwesen 7.
Freies Ermessen, Akte des 45, 242.
Freiheit des Bekenntnisses 329.
— des Berufes 330.
— der Meinungsäußerung 329.
— der Person 328.
— der Presse 329.
— der Wissenschaft 330.
— persönliche, Gesetz zum Schutz 51, 332 ff.

Freizügigkeit 327.
— der öffentlichen Angestellten 10, 89.
Fremdenpolizei 5, 321.
Friedensverträge 2, 69.
Funktionsperiode des Bundespräsidenten 23, 152.

G.

Garantien der Verfassung und Verwaltung 44 ff., 239 ff.
Gebietsgemeinden 40, 229.
Gebietsgemeindeämter 40, 321.
Gebietsveränderungen 69.
Gegenzeichnung der Akte des Bundespräsidenten 25, 43, 163.
— der Beschlüsse der Bundesversammlung 16, 109.
— der Bundesgesetze 19, 126.
— der Bestallungsurkunden der Bundesregierung 27, 168.
— der Landesgesetze 34, 196.
— der Urkunden über Staatsschulden 42.
Geistiges Eigentum, Schutz 321.
Geldwesen 3, 321.
Gemeindeangelegenheiten 323.
Gemeinden 39 ff., 228 ff.
Gemeinderat von Wien als Landtag 218.
Gemeindesanitätsdienst 4.
Gemeindevertretungen 40.
Gemeinsame Angelegenheiten zwischen Wien und Niederösterreich-Land 38.
Gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich 38, 209, 228.
Gemeinsamer Landtag von Niederösterreich 38, 209.
Gerichte 30 ff.
Gerichtsbarkeit 30 ff., 177 ff.
Gerichtshof, oberster 32.
Gerichtsverfassung 30, 31.
Gerichtsverfassungsnovelle 1921, 180, 181.
Gesandte, Beglaubigung 24, 156.
Geschäftsordnung des Nationalrates 13, 17, 97, 138, 346 ff.
— des Bundesrates 15, 16, 107, 362 ff.
— der Bundesversammlung 16.
— des Verfassungsgerichtshofes 416.
Geschäftsverfahren im Nationalrat 111 ff., 348 ff.
— im Bundesrat 373 ff.
Geschworenengerichte 32.
Gesetzesanträge, Einbringung im Nationalrat 17, 109.
Gesetzeserfordernisse für Bundesgesetze 19.
— für Landesgesetze 34.
Gesetzgebung des Bundes 11 ff., 92 ff.
— der Länder 33 ff., 194 ff.
Gesetzgebungsperiode des Nationalrates 12, 96.
— der Landtage 14.
Gesetzwidrigkeit von Verordnungen 47, 184, 253 ff., 426 ff.
Gesundheitswesen 4.
Gewässer, Regulierung und Instandhaltung der schiffbaren und flößbaren 4.
Gewaltenterminologie 65.
Gewerbe, Angelegenheiten des 4, 321.
Glaubens- und Gewissensfreiheit 329.
Gleichheit vor dem Gesetz 2, 74, 327, 339.
Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland, Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der 401.

Grenzschutz der Republik 29.
Grenzvermarkung 3.
Grund- und Freiheitsrechte 64, 74, 121, 285, 327 ff., 493 ff.
Grundsatzgesetzgebung des Bundes 6, 8.
Gymnasien 321.

H.

Habsburg-Lothringen, Gesetz, betr. die Landesverweisung des Hauses 51, 337.
Haftung für Rechtsverletzungen 11, 91.
Handel, Gewerbe und Industrie, Kammern für 4.
Handels- und Verkehrsbeziehungen im Verhältnis zum Ausland, Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der 392.
Handelsrecht 321.
Hauptausschuß des Nationalrates 21, 26, 43, 46, 140, 141 ff., 350.
— des Landtages von Steiermark 212.
Hausrecht 329, 335 ff.
Heil- und Pflegeanstalten 4, 6.
Heilquellen 4, 6.
Heimatsrecht 2, 5, 71 ff., 293, 321.

I.

Immunität des Bundespräsidenten 23, 154.
— der Mitglieder des Nationalrates 21, 99, 145 ff.
— des Bundesrates 22, 148.
— der Bundesversammlung 149.
— der Landtage 34, 196.
Industrie, Angelegenheiten der 4.
Ingenieurwesen 4.
Inkompatibilität des Amtes des Bundespräsidenten 23, 153.
— der Mitgliedschaft im Nationalrat und Bundesrat 22, 149.
— eines Amtes im Rechnungshof 43, 236.
Instanzenzug, administrativer 37, 45, 244, 290, 310.
— in der mittelbaren Bundesverwaltung 37.
— in Angelegenheiten der Landesvollziehung 35.
Instruktionen für die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates 21, 145.
Interpellationsrecht des Nationalrates 20, 138, 355.
— des Bundesrates 20, 138, 384.
Jugendfürsorge 6.
Justiz, Trennung von der Verwaltung 33, 192.
Justizpflege 3.
Justizverwaltung 31.

K.

Kärnten, Entwicklung der Landesverfassung 207.
Kirchliche Angelegenheiten 323, 330.
Kompetenzen des Bundes und der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung 3 ff., 76 ff., 305, 320.
— des Verfassungsgerichtshofes 46 ff.
— des Verwaltungsgerichtshofes 44 ff.
Kompetenzkonflikte, Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes 47, 250.
— Verfahren 423 ff.
Konfessionelle Verhältnisse 329.

Konsuln, Bestellung 24, 156.
Kontrollamt der Gemeinde Wien 205, 219.
Kontrolle, politische 137.
Konvertierung von Bundesanleihen 18, 120.
Kraftfahrzeugwesen 6.
Kraftmaschinenwesen 4.
Kreditwesen 3, 321.
Kriegserklärung 16.
Kriegsschadenangelegenheiten 5.
Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 86, 185, 290, 311, 313.
Kriegswirtschaftliche Verfügungen 294.
Kultus, Angelegenheiten des 5.
Kultusfreiheit 330.
Künstlerische Sammlungen und Einrichtungen 5.
Kundmachung der Beschlüsse der Bundesversammlung 16, 109, 388.
— der Bundesgesetze 19, 388.
— der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes 47, 48.
— der Landesgesetze 34,
— der Staatsverträge 19, 388.
Kurien des gemeinsamen n.-ö. Landtages 38.
Kurortewesen 4.

L.

Länder als Glieder des Bundesstaates 1, 67.
— Gesetzgebung und Vollziehung 33 ff., 194 ff.
— Inanspruchnahme des Bundesheeres durch die 29.
— Mitwirkung bei der Durchführung der Staatsverträge 8, 82.
Länder, Vereinbarungen zwischen 37, 221.
— Vertretung im Bundesrat 14, 103, 156, 296.
— Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung 5 ff., 76 ff., 305, 320.
Länderkammer 100 ff.
Länderkonferenz in Linz (April 1920) 57.
— in Salzburg (Februar 1920) 57.
Landesamtsdirektor 37.
Landesbehörden, Verordnungen der 47.
Landesbürgerschaft 2, 70 ff., 293, 314.
Landesgebarung, Kontrolle 205.
Landesgebiet 1.
Landesgesetzblatt 34, 197.
Landesgesetzgebung, Zuständigkeit 5 ff., 76 ff.
— Devolution an den Bund 80, 82.
Landesgrenzen 2, 12, 68.
Landeshauptmann, Stellung und Funktionen 35, 215 ff.
— Angelobung 35, 157, 215.
— Verantwortlichkeit 37, 49, 216, 219, 430 ff.
Landeshauptmannstellvertreter 35, 215.
Landeskultur, Angelegenheiten der 322.
Landesregierung, Stellung und Funktionen 35, 215.
— Angelobung der Mitglieder 35, 215.
— Verantwortlichkeit der Mitglieder 37, 48, 430 ff.
Landesverfassungen, übersichtliche Darstellung 203 ff.
Landesvoranschlag und -rechnungslegung 237.
Landtage 33 ff., 195 ff.

Landtagsabgeordnete, Stellung und Immunität 34, 196.
Landtagswahlordnung 33, 195.
Legislaturperiode des Nationalrates 12, 96.
— der Landtage 14.
Lehenrecht 321.
Lesungen im Nationalrat 113.
Luftfahrt 4.

M.

Magistrat von Wien 219.
Magistratsdirektor von Wien 39, 219.
Mandatsverlust 48, 265 ff., 347, 363.
Markenschutzrecht 4, 321.
Maß- und Gewichtswesen 3, 321.
Matrikenwesen 5.
Medizinalgesetzgebung 321.
Militärgerichtsbarkeit 30, 179.
Militärische Angelegenheiten 5.
Minderheiten, sprachliche, Schutz der 3, 75, 338 ff.
Minderheitsberichte 114.
Ministerialdirektor 484.
Ministerverantwortlichkeit 28, 170, 272, 430.
Mißtrauensvotum des Nationalrates 27, 169.
Mittelbare Bundesverwaltung 36, 216.
Monopolgegenstände, Mitwirkung des Nationalrates bei der Preisbestimmung 21, 343 ff.
Monopolwesen 3.
Motivenbericht zum Bundes-Verfassungsgesetz 506.
Munitionswesen 6.
Musterschutz 4.
Mutterschaftsfürsorge 6.

N.

Nahrungsmittelkontrolle 5.
Namensänderung 5.
Namentliche Abstimmungen im Nationalrat 116.
— im Bundesrat 382.
Nationalitäten, Behandlung 330, 338 ff.
Nationalrat 11 ff., 92 ff.
— Angestellte des 296, 350.
— Auflösung 13, 17, 97.
— Beschlußerfordernisse 13.
— Geschäftsordnung 13, 17, 97, 346 ff.
— Gesetzgebungsperiode 12, 96.
— Hauptausschuß 21, 141 ff.
— Mitwirkung an der Vollziehung 20 ff., 132 ff.
— Präsidium 13.
— Sitz 12, 93.
— Vertagung 13, 96.
— Wahl 3, 12, 13, 94, 295.
Neuwahl des Bundespräsidenten 24, 152.
— der Landtage 35.
— des Nationalrates 13.
Niederösterreich, Entwicklung der Landesverfassung 209.
— als gemeinsames Land 38 ff., 68, 209, 222 ff., 300.
— gemeinsame Landesverfassung 38, 209.
— Gliederung in zwei Landesteile 1, 14, 38, 68, 209.
Niederösterreich-Land als Landesteil von Niederösterreich 38, 209.
— wird ein selbständiges Land Niederösterreich 39, 209, 223.
Niederschlagung des Strafverfahrens 24, 157, 159.
Normenwesen 3.
Notare, Angelegenheiten der 4,

O.

Oberösterreich, Entwicklung der Landesverfassung 210.
Öffentlichkeit der Sitzungen des Nationalrates 14, 99.
— des Bundesrates 16, 107.
— der Bundesversammlung 16.
— der Landtage 34.
— der Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen 32.
Option 293, 315.
Organisation der Verwaltung in den Ländern 6, 41, 305, 319.
Ortsgemeinden 40 ff., 229.
Ortspolizei 41.

P.

Paktierte Gesetze 69.
Parlamentarisches Verfahren 111 ff.
Parteizugehörigkeit der Vertreter im Bundesrat 15.
Paßwesen 3, 321.
Patentwesen 4.
Pensionierung der Richter 31.
Personalsenat, richterlicher, 30, 180.
— des Verfassungsgerichtshofes 416.
Personalvertretungen öffentlicher Angestellter 10, 89.
Personenstandsangelegenheiten 5.
Petitionsrecht 329, 357, 385.
Pflanzenschutz 7.
Politische Rechte, Ausübung 2.
— Verlust 49, 276.
Politische Staatsverträge 20.
Polizeistrafverfahren 303, 321.
Postwesen 4, 321.
Präsident des Nationalrates 13.
— der konstituierenden Nationalversammlung 151, 297.
Präsident des Rechnungshofes 43, 236.
— des Verfassungsgerichtshofes 50, 283, 412.
— des Verwaltungsgerichtshofes 46, 246.
Pressegesetz 99.
Pressewesen 4, 321.
Privatgeschäftsvermittlung 5.
Privilegiengesetzgebung 321.
Proömium: 63.
Propinationsrechte 321.
Proportionalwahlrecht, siehe Verhältniswahlverfahren.
Prüfung von Gesetzen und Verordnungen 32, 47, 48, 182 ff., 253 ff.
Punzierungswesen 3.

Q.

Qualifizierte Majorität für Beschlüsse des Nationalrates 13, 18, 20, 115, 122, 361.
— des Bundesrates 15, 16, 35, 372, 380.
— der Bundesversammlung 25.
— der Landtage 35, 195.
Quorum, erhöhtes, für Beschlüsse des Nationalrates 13, 17, 18, 20, 27, 28, 115, 122, 170, 361.
— des Bundesrates 16, 35, 380.
— der Bundesversammlung 25.
— der Landtage 34, 35, 37, 195.

R.

Rechnungsabschluß 42, 235.
Rechnungshof 42 ff., 233 ff.
— Bundesgesetz über die Tätigkeit des 44, 236.
Rechnungskontrolle des Bundes 42 ff., 232 ff.
Rechtsanwälte, Angelegenheiten der 4,

Rechtsfolgen Nachsicht im Gnadenwege 24.
Rechtsterminologie 65.
Rechtsverletzung, Haftung für 11, 91.
Rechtswidrigkeit von Verfügungen der Verwaltungsbehörden 44.
Rechtswirkung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes 47, 49, 280.
— des Verwaltungsgerichtshofes 45, 245.
Referendum, siehe Volksabstimmung.
Regierende Häuser, Ausschließung der Mitglieder vom Amt des Bundespräsidenten 23, 152.
Reichskommunikationswesen 321.
Reichsvertretung, Grundgesetz über die 76, 79, 82, 321 ff.
Religionsübung 330, 338.
Republik Österreich 1, 64 ff.
Resolutionsrecht des Nationalrates 20, 138.
— des Bundesrates 20, 138.
Richter, ordentlicher 30, 178.
Richterliche Unabhängigkeit 31, 181.

S.

Saint-Germain, Staatsvertrag von 51, 69, 75, 315.
— Bestimmungen über den Schutz der Minderheiten 338 ff.
Salzburg, Entwicklung der Landesverfassung 210.
Säuglingsfürsorge 6.
Schadenshaftung der Verwaltungsorgane 11, 91.
Schießwesen 6.
Schiffahrt 4, 321.
Schiffahrtspolizei 4.
Schöffengerichte 32.
Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen, Kompetenzverteilung 7, 79, 305.
Schutz der persönlichen Freiheit, Gesetz zum 51, 332 ff.
— des Hausrechtes, Gesetz zum 51, 335.
Seerecht 321.
Selbständiger Wirkungsbereich der Länder 35, 37, 215, 305.
Selbstverwaltung, Grundsatz der 39, 229.
Sessionen 96.
Sitz des Nationalrates 12, 93.
— des Bundesrates 15, 106.
— der Bundesversammlung 16.
— des obersten Gerichtshofes 32.
— des Verfassungsgerichtshofes 50.
— des Verwaltungsgerichtshofes 46.
Souveränität der Gliedstaaten 67.
Sozialversicherungswesen 4.
Sprengmittelwesen 6.
Staatsbürger, Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der 51, 73, 74, 285, 327 ff.
Staatsbürgerschaft, 5, 321, 327, 338.
— österreichische, Erwerb und Verlust, 70 ff, 314.
Staatsform 64 ff.
Staatsoberhaupt 151.
Staatsratsdirektorium 151.
Staatsschulden 42, 234.
Staatssekretäre 29, 87, 173.
Staatssiegel, siehe Staatswappen.
Staatssprache 3, 75, 339.
Staatsverträge, Abschluß 24, 156, 158.
— Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluß gewisser 25, 135, 156, 161, 392, 396, 401.
— Genehmigung 20, 133 ff.

Staatsverträge, Gültigkeit vom völkerrechtlichen und innerstaatlichen Standpunkt 135.
— Kundmachung 19, 129, 388.
— Mitwirkung der Länder bei der Durchführung 8, 82.
Staatswappen und Staatssiegel, Gesetz über das, 51, 337.
Städte mit eigenem Statut 40, 301
Stadträte, amtsführende in Wien 219.
Stadtsenat von Wien 39, 218.
Starkstromwegerecht 4.
Statistik 5.
Steiermark, Entwicklung der Landesverfassung 211.
Stellvertretung des Bundespräsidenten 24, 154.
— des Bundeskanzlers 26, 168.
— des Bundesministers 27, 168.
— der Landeshauptmänner 220.
— des Präsidenten des Rechnungshofes 43, 236.
Stiftungswesen 5.
Strafen, gerichtliche, Milderung und Umwandlung 24.
Strafjustizgesetzgebung 321.
Strafrechtswesen 3.
Strafverfahren 30, 32.
Strompolizei 4.
Syndikatsgesetz 92, 295.
Systematik des Bundes-Verfassungsgesetzes 63.

T.

Tarife der Unternehmungen des Bundes 21, 343 ff.
Tatsächliche Berichtigung.
Telegraphenwesen 4, 321.
Tirol, Entwicklung der Landesverfassung 212.
Titel, Aufhebung gewisser 51.
Todesstrafe 30, 180.
Trennungsgesetz für Wien und Niederösterreich 209, 223 ff.
Trianon, Friedensvertrag von 68, 315.
Triftwesen 7.

U.

Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, Gesetz, betreffend den 51, 288 ff, 308 ff.
Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung 20.
Unabhängigkeit der Richter 31, 181.
Uneheliche Kinder, Legitimierung 24, 157.
Universitäten 321.
Unmittelbare Bundesverwaltung 36, 217.
Unterricht, Erteilung 330.
Untersuchungsausschüsse 20, 139, 352.
Urheberrecht 3.
Urlaub öffentlicher Angestellter 22, 150.

V.

Venedig, Protokoll von 68.
Verantwortlichkeit des Bundespräsidenten 25, 163, 274, 430.
— der Mitglieder der Bundesregierung 28, 169, 170, 272, 274, 430.
— der Landeshauptmänner 37, 216, 219, 274, 430.
— der Mitglieder der Landesregierungen 37, 274, 430.
— der Volksbeauftragten 10, 430.
— des Präsidenten des Rechnungshofes 43, 236, 273, 430.
— der öffentlichen Angestellten 10, 88.
Vereinsrecht 4, 321, 329.

Verfassung, Bedingungen für eine Revision 18, 124.
Verfassungsgerichtsbarkeit 3.
Verfassungsgerichtshof 46 ff., 247 ff., 304.
— Bundesgesetz über die Organisation und über das Verfahren 50, 249, 284, 411 ff.
Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen, Beschlußerfordernisse 18, 114, 116, 122 ff.
— in Geltung stehende, 50, 124, 284.
Verfassungsmäßige Rechte, Beschwerdeführung 49, 278, 433.
Verfassungswidrigkeit von Gesetzen 47, 181 ff., 259, 428 ff.
Verfolgung, behördliche, des Bundespräsidenten 23, 108, 154.
— der Mitglieder des Nationalrates 21, 99, 145.
— des Bundesrates 22, 148.
— der Landtage 34, 196.
Verhältniswahlverfahren für den Nationalrat 12, 94.
— für den Hauptausschuß des Nationalrates 351.
— für den Bundesrat 14, 103.
— für die Landtage 33.
— für die Gemeindevertretungen 40.
Verhandlungssprache des Nationalrates 117, 358.
— des Bundesrates 387.
Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Bundes 2, 70, 293, 313.
Verkehrswesen 4.
Vermessungswesen 4.
Vermittlung von Streitigkeiten, außergerichtliche, 6.
Verordnungsrecht der Verwaltungsbehörden 9, 85.
Verpflegung des Heeres 29, 321, 323.
Versammlungsrecht 4, 321, 329.
Vertagung des Nationalrates 13, 96.
Vertragsversicherungswesen 4.
Verwaltungsgerichtsbarkeit 3.
Verwaltungsgerichtshof 44 ff., 239 ff., 303.
— Gesetz über die Errichtung eines deutschösterreichischen 303.
Verwaltungskommission von Niederösterreich 39.
Verwaltungsreform 229.
Verwaltungsstelle für das Burgenland 398.
Verwaltungsstrafrecht und -verfahren 3, 6, 245, 303.
Veterinärwesen 5.
Vetorecht des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates 17, 96, 117 ff.
— der Bundesregierung gegen Landesgesetzesbeschlüsse 34, 198 ff., 450.
Viehseuchen 321.
Viehverkehr 3.
Vizekanzler 26.
Völkerbund 340.
Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechtes 3, 75.
— Verletzungen des 50, 280.
Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung 3, 18, 19, 120, 125.
— auf Grund von Landesverfassungen 204, 211, 212, 213.
Volksbeauftragte 9, 86.
Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung 17, 110, 125.
— Bundesgesetz über, 19, 111, 125, 403 ff.
— auf Grund von Landesverfassungen 204, 211, 212, 213.

Volksinitiative, siehe Volksbegehren.
Volkspflegestätten 6.
Volksschulen 321.
Volkswohnungswesen 6.
Volkszählung 5, 12, 14, 94, 321.
Vollziehung des Bundes 22 ff., 36, 150 ff.
— Mitwirkung des Nationalrates an der, 20 ff., 132 ff.
— der Länder, 35, 194 ff., 215.
Vorarlberg, Entwicklung der Landesverfassung 213.
Vorentwurf einer Bundesstaatsverfassung, 2. Fassung, 463.
Vorentwürfe der Bundesverfassung 54 ff.
Vorrechte der Geburt usw. 2.
Vorsitz im Nationalrat 13.
— im Bundesrat 15, 105, 363.
— in der Bundesversammlung 16, 109.
— in den Landtagen 204.
Vorspannleistung des Heeres 321, 323.

W.

Wählbarkeit zum Nationalrat 12, 94.
— zum Bundesrat 15, 103.
— für das Amt des Bundespräsidenten 23, 152.
— zu den Landtagen 33, 195.
— zur Bundesregierung 26.
— zu den Landesregierungen 35, 215.
— zu den Gemeindevertretungen 41
Währungsgebiet des Bundes 2, 70.
Waffenwesen 6.
Wahl des Nationalrates 3, 12, 13, 94.
— der Mitglieder des Bundesrates 14, 103.
Wahl des Bundespräsidenten 16, 22, 151.
— der Bundesregierung 26, 167.
— der Landtage 33, 195.
— der Landesregierungen 35, 215.
— der Gemeindevertretungen 40.
— des Präsidenten des Rechnungshofes 43.
— des Präsidenten und der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes 50, 283.
Wahlanfechtungen 48, 265, 430.
Wahlausschließung 12, 95.
Wahlgerichtshof, Gesetz über den 267 ff.
Wahlrecht zum Nationalrat 12, 94.
— zu den Landtagen 33, 195.
— zu den Gemeindevertretungen 40.
Wahlkörper für die Nationalratswahlen 12, 94.
— für die Landtagswahlen 33.
Wahlkreise für die Nationalratswahlen 12, 94.
— für die Landtagswahlen 33.
Wahltag 12.
Wahlwerbung öffentlicher Angestellter 22, 150.
Warenverkehr 3, 293, 313.
Wasserrecht 7.
Wasserstraßen, Bau und Instandhaltung 4.
Wechselrecht 321.
Wehrgesetz 29, 74, 174 ff., 298.
Weisungsrecht der Bundesregierung 36, 218.
Wettbewerb, Bekämpfung des unlauteren 4.
Wiederbesiedlung 7.
Wiedereinberufung des Nationalrates 13.
Wien, Entwicklung der Landesverfassung 213.
— als Bundeshauptstadt 2, 70.

Wirksamkeitsbeginn der Bundesgesetze und Staatsverträge 19, 129.
Wirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 86, 290, 311, 313.
Wirtschaftsführung, Sicherung der Einheitlichkeit 5.
Wirtschaftsgebiet des Bundes 2, 70.
Wissenschaft, Freiheit 330.
Wohltätigkeitsanstalten, aus Landesmitteln dotierte, 322

3.

Zettelbankwesen 321.
Zivilrechtswesen 3, 321.
Ziviltechnikerwesen 4.
Zollgebiet des Bundes 2, 70.
Zollwesen 3, 321.
Zwangsarbeitsanstalten 6.
Zwischenzollinien 2.
Zwischenregierung, Berufung 167.

Author Kelsen, Hans and others.
Title Bundesverfassung vom 1920.
202748.
Law
Const.
K29

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 22 25 16 003 9